germ. gen. 176. (10

<36602906110017

<36602906110017

Bayer. Staatsbibliothek

R

D. Franz Dominicus Häberlins
Neueste Teutsche
Reichs-Geschichte,
vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Zehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der gegenwärtige Zehnte Band meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte hätte, wenn es nach meinem Wunsche gegangen wäre, schon in der Leipziger Michaelis-Messe des vorigen Jahrs, oder doch wenigstens in der Jubilate-Messe des itzigen Jahrs an das Licht treten sollen. Allein das im vorigen Jahr zum fünftenmal geführte Vice-Recktorat der hiesigen hohen Schule, die damit verbundenen Amtsgeschäfte und Zerstreuungen, auch einige andere nachher vorgefallene Hinderniſſe haben mich, bei aller meiner Arbeitsamkeit, mein Vorhaben nicht ausführen lassen. Die Schuld der spätern Ausgabe dieses Theils liegt also nicht an meinem Herrn Verleger, sondern an mir, und diejenigen Freunde und Gönner, welche dieses Werk bis-

her ihrer Achtung und Aufmerksamkeit gütigst und geneigtest gewürdiget haben, werden mir den bisherigen langen Aufschub um so mehr verzeihen, da ich Ihnen hiemit die Versicherung geben kann und will, daß nunmehro die folgenden Theile von Messe zu Messe richtig einander folgen sollen, so lang mir GOtt Leben und Gesundheit ferner, wie bisher, gnädiglich fristen wird. Um auch das Versäumte einigermassen nachzuholen, hoffe ich, den nächsten eilften Band, schon auf die künftige Leipziger Neu-Jahrs-Messe liefern zu können.

Dieser Theil enthält nun zuförderst den Rest der Regierungsgeschichte des vortreflichen Kayſers Maximilians des zweyten, und zwar vornemlich die merkwürdige Geschichte seines letzten zu Regenspurg gehaltenen Reichstages, mit dessen Schlusse der fromme Kayser seine theure Seele in die Hände seines Erlösers aufgab. Ich habe schon in der Vorrede des vorhergehenden Theils meinen Lesern die Hoffnung gemacht, daß Sie von diesem Reichstage eine umständlichere Geschichte zu erwarten hätten, als man bisher davon gehabt hat, und dieses Versprechen hab' ich nun auch, mit Hülfe der beiden, in gedachter Vorrede erwähnten, *Codicum Manuscriptorum* erfüllet. Der aus der Herzoglichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel mir mitgetheilte *Codex MS.* war mir vornemlich schätzbar wegen der darin enthaltenen Instrucktion des Churfürst Friedrichs des *III.* von der Pfalz für seine auf den Reichstag geschickte Gesandten, welche in die Handlungen und Berathschlagungen dieser Reichsversammlung, wie der erzälte Gang derselben zeiget, einen starken Einfluß gehabt hat. Weit vollständiger an Reichstäglichen Ackten aber war der *Codex MS.*, dessen Gebrauch ich der freundschaftlichen Mittheilung meines hochgeschätzten Freundes, des

berühm-

berühmten Herrn Professors an der Ritter-Akademie zu Lüneburg, Gebhardi, zu verdanken habe, und dem dafür alle meine Leser billig dankbar seyn müssen. Dann mit Hülfe desselben hab' ich von verschiedenen auf dem Reichstage vorgefallenen Handlungen eine acktenmäßige und beurkundete Nachricht geben können, wovon man theils bisher noch nichts gewußt hat, theils anderwärts eine nicht so genaue und richtige Erzälung antreffen wird. Um so mehr hoffe ich also entschuldiget zu seyn, daß ich den grösten Theil des itzigen Bandes der Geschichte dieses Reichstages und den darauf vorgefallenen übrigen Handlungen gewidmet habe, als worin man manches bisher noch unbekannt gewesene finden wird.

Der übrige Theil dieses zehnten Bandes enthält die Merkwürdigkeiten der drey ersten Regierungsjahre des Kayser Rudolfs des zweiten, der sich, durch seine minder tolerante Religionsgesinnungen, von seinem Herrn Vater sehr unterschied, und welche gleichfalls durch verschiedne Vorfälle die Aufmerksamkeit meiner Leser rege machen werden. Es gehört z. E. hieher das bald nach seinem Regierungsantritte erfolgte Absterben des Churfürst Friedrichs von der Pfalz, und die hierauf von seinem Sohn und Nachfolger, dem Churfürsten Ludewig, geschehene Wiedereinführung der evangelisch-lutherischen Religion in seinen Ländern. Ferner die freywillige Abdankung des Churfürst Salentins von Cöln; die beiden zu Frankfurt und Worms gehaltenen R. Deputationstage, und die auf dem erstern publicirte neue R. Policeyordnung, welches die letzte ist, die wir haben; die Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit, welche die Evangelischen Landstände und Unterthanen in den Kayserlichen Erbländern bisher gehabt hatten; und vornemlich

die fortgesetzten Bemühungen des Churfürst Augusts von Sachsen, das angefangene Concordienwerk unter den A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen in unserm Teutschen Reiche vollends zu einer glücklichen Endschaft zu bringen, wodurch aber in der Folge, statt der gehofften Eintracht, nur eine noch grössere Trennung der Gemüther bewürket worden, wie in dem folgenden Bande dieses Werkes gezeigt werden wird, in welchem wir den Ausgang dieser Handlungen, und die geschehene Publikation der Concordienformel bemerken werden. Ausserdem ist bei einem jeden Jahr sorgfältig angeführet worden, was in solchem die geschehene Visitationen des Kayserlichen und R. Kammergerichts, wobei mir die von dem Herrn R. G. Assessor, dem Freyherrn von Harpprecht, einem Manne, den hohes Alter und unsterbliche Verdienste gleich ehrwürdig machen, hochgeneigt mitgetheilten Nachrichten manche bisher noch nicht bekannt gewesene Umstände entdeckt haben; ferner das R. Münzwesen, und die gehaltenen Münz-Probationstage, wie auch die Städtetage betrift. Ingleichen sind, nach der bisher beobachteten Methode, bey jedem Jahr, die von dem Kayser ertheilten und mir bekannt gewordenen Urkunden angezeigt worden, welches, manchem vielleicht trocken und unnütz scheinende, Verzeichniß nicht ohne allen Nutzen ist, indem solches theils zur Erläuterung und Bestärkung einiger von den Kayserrn damals noch ausgeübten Reservatrechte, theils zu Aufklärung einiger Umstände in der Specialgeschichte unserer Reichsstände dienet, woraus ein der Sachen kundiger Leser weitern guten Gebrauch machen kann. Und überhaupt hat die Regierungsgeschichte unsers Kayserrs Rudolfs einen so starken Einfluß und Zusammenhang mit der

wich-

wichtigen Geschichte des nachmaligen dreyßigjährigen Krieges, daß sie eine umständliche Ausführung ganz wohl verdienet.

Nach meiner bisherigen Gewohnheit hab' ich einen Theil auch dieser Vorrede dazu angewandt, einige Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Bänden meines Werkes einzurücken, die ich theils von Gönnern und Freunden erhalten, theils seitdem selbst angemerkt habe. Den Schluß derselben sollen aber einige noch ungedruckte Nachrichten von der, vom Kayser Maximilian dem *II.*, nach Moskau geschickten Gesandtschaft, und der hierauf nach Regenspurg, währendem Reichstage, gekommenen Moskowitischen Gesandtschaft, ausmachen, welche ich in den beiden *Codicibus Manuscriptis* der Herzoglichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel und des Herrn Professors Gebhardi gefunden habe.

Was nun erstlich die Verbesserungen und Zusätze betrift, so kann ich meinen Lesern einige diplomatische Bemerkungen zu der Regierungsgeschichte des Römischen Königs Wilhelms mittheilen, welche ich der Gewogenheit des hochberühmten Herrn Hofraths Lamey in Mannheim zu verdanken habe, und die Er mir durch meinen hochgeschätzten Vetter, den würdigen und verdienten Hochfürstlich Brandenburg-Anspachischen Hofrath und Kanzleydirecktor der R. Stadt Frankfurt am Mayn, Herrn Albrecht Sigmund Häberlin, gütigst überschickt hat. Sie gehören zum zweiten Bande Meines sogenannten Auszuges aus der allgemeinen Welthistorie, und lauten mit den eigenen Worten des belobten Herrn Hofraths Lamey folgender massen.

Zur S. 102. des *II.* Bandes des Auszuges ꝛc.

daß K. Wilhelm noch den 20. Merz (1252.) zu

Braunschweig anwesend gewesen, erweiset eine daselbst für das Hochstift Speyer ausgefertigte Urkunde, wodurch Er die Reichsdörfer Haselach und Behelen diesem Hochstifte für 500 Mark Silbers versetzet hat. *Dat. in Bruneswic XIII. Kal. Aprilis*, 1252.

Zur S. 106. (Lin. 3. und ff.) Die daselbst geäusserte Vermuthung, daß K. Wilhelm sich ferner am Rhein- und Maynstrome aufgehalten habe, bestärket eine in den *Actis Acad. Electoral. Palat., Tom. IV. Hist. p.* 144. bekannt gemachte Urkunde, nach welcher der König den 25. November 1252. sich zu Maynz aufgehalten hat.

Zur S. 114. (in fine) Von Speyer gieng König Wilhelm weiter, und gar bis Hagenau; dann ich besitze eine Urkunde desselben, die Er dem Zweybrückischen Kloster Werdweiler ertheilet hat, *Dat. Hagenauge VI. Idus Marcii*, (den 10. Merz) 1255.

Zur S. 115. (Lin. 6.) Von Frankfurt begab sich König Wilhelm nach Gelnhausen, woselbst Er dem Bischof Heinrich von Speyer wegen Altruphen (Altripp) eine Urkunde ertheilte. *Dat. in Geilenhusen XV. Kal. Aprilis*, (den 18. Merz,) 1255. Und fünf Tage nachher treffe ich Ihn zu Boppart an; dann Er bestätigte daselbst dem Bischof von Speyer seine Rechte über das Kloster Maulbronn. *Dat. Bopardiae, X. Kal. Aprilis* (den 23. Merz,) 1255.

Da der Herr Hofrath Lamey, bey geneigter Ueberschickung dieser diplomatischen Bemerkungen gütigst geäusserst hat, daß deren nach und nach mehrere folgen könnten; so versichere ich Denselben hiemit öffentlich nicht nur meines verpflichtesten Dankes für diese bereits geschehene Mittheilung und das gethane geneigte Erbieten, sondern ersuche auch Denselben gehorsamst, solches, soviel Ihm seine wichti-

wichtigere Geschäfte zulassen, gütigst ins Werk zu setzen, indem dergleichen diplomatische Bemerkungen gar sehr zur Ergänzung und Verbesserung meines Werkes dienen.

Ich füge denselben noch einiges bey, was ich seitdem selbst zur Regierungsgeschichte des König Wilhelms angemerkt habe, nemlich zur Linie 5. der S. 109., daß derselbe, den 21. August 1253., ebenfalls zu Leiden, auch der R. Stadt Nordhausen alle ihre alte Rechte und Freyheiten bestätiget habe. Diese Urkunde stehet in den Historischen Nachrichten von der Kayserl. und des H. R. R. freyen Stadt Nordhausen; (Leipz. und Nordhausen, 1740. 4.) *L. I. c. V.* §. 2. *pag.* 208. *sq.* nota a), und in *Ayrmanni Sylloge Anecdotorum*, T. I.; (Francof. ad Moen., 1746. 8.) *Sect. V. n. VI. p.* 302. coll. *Prolegomenis*, §. 70. Eine sehr vollständige Anzeige aber, in was für diplomatischen Sammlungen und andern Schriften viele Urkunden anzutreffen seyen, die unser König Wilhelm, so wohl als Graf von Holland, als auch als Römischer König, hat ausfertigen lassen, findet man in meines alten Gönners und Freundes, des itzigen Hochstift-Lübeckischen Domprobstes und R. Stadt Lübeckischen hochverdienten Syndikus, des berühmten Herrn Johann Carl Heinrich Dreyers, *Specimine Jur. publ. Lubecensis*, quo *Pacta conventa* et *Privilegia*, quibus *Lubecae*, per *omnem* propemodum *Europam*, *circa* inhumanum *Jus Naufragii*, (Strand-Recht,) *est prospectum*, ex *authenticis* recensuit, et *observationibus Antiquitatum Jurisumque* illuminavit etc. etc.; (Buezov. et Wismar., s. a. 4.) *pag. CCXXXVIII. sq.* Unter denselben werden verschiedene seyn, die ich übersehen, und daher ihrer, in der Regierungsgeschichte König Wilhelms, nicht gedacht habe.

Auch der Marggräflich Brandenburg-Bayreuthische Herr Regierungsrath und erste geheime Archivarius Spies zu Culmbach, mein theurester Freund, fährt noch immer fort, merkwürdige und wichtige Anmerkungen und Nachrichten mir zu überschicken, um dadurch das von mir unternommene Werk einer vollständigen Teutschen Reichsgeschichte zu einer immer mehrern Vollkommenheit zu bringen. Noch kürzlich meldet Er mir in einem schätzbaren Schreiben vom 30. Junius d. J., daß, bey der S. 427. (Linie 12.) des dritten Bandes Meines sogenannten Auszuges ꝛc. eine Urkunde des Kayser Ludewigs des Bayers, de Dato *Feuchtwanck, vicesima prima die mensis Julii, a.* 1347., wovon sich das Original in dem Marggräflichen Archive findet, angeführt werden könne, Kraft welcher der Kayser dem Kloster Hailsbronn das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Kehlheim geschenkt habe. Diese Nachricht war mir um so angenehmer, weil die Urkunden Kayser Ludewigs um diese Zeit etwas selten sind, und man daraus auch ersehen kann, daß der Kayser seine Reise an den Rhein über Feuchtwangen genommen habe. Zugleich macht mir dieser mein verehrungswürdiger Freund Hoffnung, daß Er mir nächstens die Abschrift einer merkwürdigen Unterredung K. Maximilians des *I.*, die derselbe mit dem Brandenburgischen Gesandten zu Costnitz, im J. 1492., gehalten hat, überschicken wolle, welche also meine Leser in der Vorrede des folgenden Bandes zu erwarten haben. Für dißmal aber kann ich, durch die Gütigkeit dieses Freundes, aus dem reichen Schatze des hochfürstlichen Archivs zu Plassenburg, einige Acktenstücke mittheilen, welche die Berichtigung der Gothaischen Exekutionskosten und die Restitution der drey Söhne des unglücklichen und geächte-

ächteten H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen betreffen. Sie dienen theils zur Ergänzung derjenigen Stücke, die ich hievon bereits in der Vorrede des achten Bandes dieser Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, von der S. *XXIII.* bis zur S. *XLIII.*, bekannt gemacht habe, theils zur Erläuterung und Bestärkung desjenigen, was von dieser Sache in eben diesem Bande, von der S. 206. bis zur S. 220. vorkommt, und sind folgende.

N. I.

Der Stende Bedencken auff Kay: Mayt: proponirten dritten Articul vollige Richtigmachung des Gottauischen Costens vnnd Andere desselben wercks Anhengige puncten belangendt.

Was die Röm: Kay: Mayt: ꝛc. Im dritten Articul Irer *proposition* (von Gottauischen *Executions* Costen sampt Andern Anhangenden Puncten) vnnd dann In Irer Mayt: neben *proposition* (wie den Churfursten zu Sachssen vnnd etzlichen Andern Stendten Jr Außstandt An berurtem *executions* costen, vnnd Am wormbßischen wardtgeldt, geburliche bezahlung bescheen möge) Auch zu berathschlagen gnediglich begert. Daruber vnnd dann was weitters sowohl hochgedachter Churfurst, Als Hertzog Johanns Wilhelm zu Sachssen dieser verlauffenen handlung wegen, Respectiue schrifftlich vnnd Mundtlich berichten lassen, haben Churf. vnd gemeine Stende sampt ten Anwesenden (der Abwesenden) Pottschafften vnnd gesandten, Notturfftiglich sich vnnderredt, darbey sie dann sich Auch erinnert. waß derenthalber zu Regenspurg vff nechst gehaltenem Reichstag, Auch Andern zu Erffurth vnnd Franckfurth, fürgewesten Reichs vnnd *Deputations* tägen Tractirt, vnnd verabschiedet worden,

den, Innsonnderheit Aber, Obwohl Churf. Fürsten vnnd Stende in crafft dessen zu Erffurth gemachten Abschiedts, nach Allerley gepflogener Handlung, wie vnnd welchermassen der Gottauischen *executions* costen, von vnnd Aus H. Johanns Friderichs Antheil Landes vnnd güetter einzubringen, sich Letzlich dahin verglichen, das zuförderst durch etliche *deputirte* Churf. Fursten vnnd Stende, weittere erkundigung, wie es vmb desselben Landes Antheill Allenthalben beschaffen, einzunemmen, darnach dann fernere Verordnung zu thun, Aber damit vorberurter Churf. zu Sachssen, vnnd Anders so das Jrige furgesetzt, Jnmittelst An geburlicher erstattung nit so gar in die Lennge vfgehalten wurden, das ein Jeder standt nach Sechs Monat sein Angebur, An geldt nach Anschlag des einfachen Römer Zugs, Jn bestimpter Zeit vnnd Legstetten Contribuiren soll ꝛc.

So Kann oder mag doch das nit eingefurt werden, das die Stenndt solchen *Executions* Costen Abzurichten, An gegen erstattung vff sich genohmen. Noch vielweniger, das sie solches zu thun schuldig, Sintemahl die Reichs ordnung solchen Costen den verursachern selbst zu verrichten vfflegt.

Demnach vnnd dieweil ehrgemelter Churfurst zu Sachssen vber die N. Tausent gulden seiner Churf. gnaden vß obgerurten gemeinen Contribuirten gellt entricht, noch N. Tausent gulden vnbezalt, Ausstendig, vnnd dann von den Churfurstlichen Sachsischen Abgesanndten, vff Jetzigen Reichstag, so viel berichts, mit furzeigung zweier *Assecuration* dern *Dato* stehen. Am 8. *Januarij* Jm Jhar. 1567. furbracht, Welchergestalt seiner Churf. gnaden vier darjnn benante Empter fur den Kriegs oder *Executions* costen, vom obgedachten H. Johann Wilhelm, Jmmassen seiner

furstl.

furstl. gnaden vnnd derselben Bruder H. Johanns Friderich dieselbige Innen gehabt, verpfendet eingesetzt Auch selbst einzunemen verschrieben seindt. Derhalben sie die Abgesanndten gebetten, Iren gnedigsten Herren entweder des Abgehörtten Aussta[n]dts wegen, mit geldt Abzufridigen, Oder Aber vermuge habender Assecuration bey den verschriebenen Emptern pleiben zu lassen. Alß haben Churfursten Fursten vnnd Stende, Auch der Abwesenden gesandten Irem ermessen nach nit vnpillich erachtet, S. Churfurstl. gnaden vielmehr bey habender *Assecuration* vnnd einnehmung eines, Zweier, Dreyer oder vier Empter, so hoch vnnd weit derselbe Aussta[n]dt sich erstrecken soll, pleiben zu lassen Auch dahin darmit zu wissen, Als des hey: Reichs Stende vnnd vntertahnen mit vernern Anlagen zu beschweren, doch Ehegerurts Herrn Hanns Friderichs' dreyen Jungen Sohnen die Ablösung derselben eingenohmener Empter, nach Inhalt Angeregter *Assecuration* vorbehalten, Indem sich dann Sein Churfurstl. gnaden gegen dieselbige vetterlich vnnd freundtlich zu erzaigen wissen wirdt.

Was dann sein Herrn Hanns Friderichs gewesen vberichen Antheil Lanndtschafft Anlangt, da erjnneren sich Churfursten, Fursten vnd Stendte neben den Rathen, vnnd Pottschafften, welchergestalt derselb theil Auch fur vffgewendten Kriegscosten Allen Stenden, Ipso iure, verhafft, Aber gleichwohl wöllen sie dieser Zeit mit vorberurten Jungen herrschafften, Ob Irem großen zugestandenen vngluckh, schmertzen vnnd schaden, freundtlichs bedauerlichs mitleiden Tragen, vnnd darumb die Röm: Kay: Mayt: ꝛc. In Aller vntertheinigkeit Bitten, sie In solchen Antheil Landtschafft Auß sonndern Kayserlichen gnaden, zu *Restituiren*

vnnd

vnnd damit zu belehenen Jhnen Auch vormunder zu uerordnen, so Alßbalden geburliche thaillung Aller Lanndtschafften vnd guether, An Jr Stat, mit H. Hannns Wilhelmen furnehmen, Darneben solche ordtnung vnnd verwalttung In derselben Antheil Anstellen, daher Jrer pfleg Söhn vatter, Fraw Mutter vnnd sie selbst geburliche Vnderhaltung gehaben, vnnd sunsten Jre sachen vnnd einkhommens mit der Zeit bessern mögen, Auch Churfursten Fursten vnnd Stenden des hey: Reichs Jr vffgewanter gottawischer *Executions* costen, So Jr vatter verursacht, hernach vergnugt vnnd bezalt werden mögen. Vnnd solle nichts desto minder Einem Jedem seine Priuat Forderung so er zu denselbenn guethern haben möcht Vnnbenommen, Sonnder vorbehallten sein.

Nachdem dann der Franckische Crais, vnnd dann etzliche sondere Stende mehr geldts, Als eines Jeden geburnuß Auch zu Angeregten Gottischen Costen, vffgelegt, vnnd Aber derhalben noch zur Zeit nit Aller Ding geburliche erstadtung bekhommen haben sollen, wie daruber vnterschiedliche verzeichnus furgelegt, Ermessen Churfursten Fursten vnnd die Stende, Auch die Räthe vnnd Potschafften, das sie zur disposition dessen zw Erffurth Anno 67. gemachten Abschiedts zu weisen, darjnnen Außtruckliche ordnung geben wie ein Jeder Auß der Zehen monatlichen bewilligten Hilff seiner Vbermaß wegen vergnueget werden soll, Demnach sie sich zu uerhalten wissen, darumb Auch dißmahln dem Kay: *Fiscal* zu beuehlen zu Einpringung solchs Am Gottauischen *Executions* Costen, vnnd wardtgelts Ausstandts mit schleunigen Rechten zu uerfahren.

Da dann die Kay: Mayt: Obgemelte Drey Junge Herrschafften zw Sachssen Obgerurter

ter massen zu begnaden, vnnd zu Restituiren geruchten wurden, dardurch Alle Andere bey disem dritten Articul Angeheffte *dubia* vnnd Puncten Auch vffgehebt vnd selbst fallen, welches Churfursten Fursten vnnd Stennde sampt den Abgesandten Irer Mayt: zu beregter Antwortt In vnderthenigkeit nit verhalten wollen, derselben sich zu gnaden Beuehlendte.

N. II.

RESOLVTIO.

Der Röm: Kay: Mayt: Bey dero *proposition* Dritten Articul vollige Richtigmachung Gottauischen Costenns vnnd Andere demselbigen Werckh Anhengige Puncten belanngendt.

Was vff der Röm: Kay: Mayt: Vnnsers Aller gnedigsten Herrn proponirten dritten Articul, vollige Richtigmachung des Gottauischen Costens vnnd Andere desselben wercks Anhengige puncten, belangendt, die Anwesenden Churfursten Fursten vnnd Stende, sampt der Abwesenden Rethen vnnd gesandten Irer Kay: Mayt: bedenckensweiß neulicher tagen vberraichen lassen. Des haben Ire Kayserliche Mayt: Alles Inhalts hören verlesen vnnd dermassen beschaffen befunden, das es Ir Kay: Mayt: in nichts zu uerbessern wissen.

So uil Aber der Stende Vorbittlich Begern, von wegen der Jungen Hertzogen zu Sachssen *Restitution* betreffent Ist, wofern Churf. Fursten vnnd Stende sampt den Rethten vnnd Potschafften Ir Kay: Mayt: diejenigen so zw bemelter Hertzogen zu Sachssen *Tutorn* vnnd *Curatorn*, dann Auch In Abtheilung des Landes sowohl Als einraumung eines oder mehr verschriebenen oder *Assecurir-*

securirten Empter zu Commissarien gebraucht vnnd verordtnet werden sollen, Namhafftig machen.

So sein Jre Kay: Mayt: des gnedigen mildten erbittens vf solche der Stende beschеene *Intercession* Angeregter *Restitution* halben, sich der gebur Zw ercleren.

Das dann Letzlich deß Franckischen Vnnd Anderer kreis Stende gethanner vßlag halben Jrer Kay: Mayt: Chammer *Procurator fiscal* zu beuehlen, gegen denjenigen, so biß dahero An Erlegung der Bewilligten Zehen Monatlichen Gottauischen hilff Auch wormbsischen warthgeldts seumig erschiennen, mit Allem Ernst zu procedirn, das Achten Jr Kay: Mayt: An sich selbst nit Allein fur Pillich, sonnder mugen Auch leiden, das in kunfftigem Abschiedt, Alle dieselben, so daran noch etwas viel oder wenig hinderstellig, solliche Jre hinderstellige bezahlung nunmehr verner nit einzustellen, noch zu Jrem selbst nachtheil vrsach zu geben, Ernstlich ermanet werden.

Welches Jr Kay: Mayt: Churfursten Fursten Vnnd Stenden sampt der Abwesenden Räthen Pottschafften vnnd gesanndten zw dero *Resolution* bey diesem Articull freundtlich gnedigclich vnnd gnedigst nit verhalten wöllen, Denen sie mit freundtschafft vnnd gnaden Jederzeit wohlgeneigt seinndt.

N. III.

Der Stenndt *Replica.*

Vff der Röm: Kay: May: ꝛc. Mehr Aller Gnedigste *Resolution* beim dritten *proponirten* Puncten, vnnd darbey einkommen neben *proposition*, haben die Anwesende Chur: vnnd Fursten Auch gemeine Stende vnnd Abgesandten kein bedenckens, doch mit dem Anhang, wie der vier Empter halben

den Jnn vorigen der Stende Bedenckhen Angeregt, Vnnd was dann, den vffgewandten grossen *Executions* costen Anlangt, Mogen sie Aus sondern erwogenen vrsachen Jr vorige erclerung der Kay: Mayt: vnderthienigst vbergeben, nit endern wollen, derhalben Jre Mayt: es dabei pleiben zu lassen vnnderthienig gebetten Haben.

N. IV.

Der Röm: Kay: Mayt: Bedenckhen bey dem dritten Articul, Jrer Mayt: *proposition.*

Weß bey dem dritten Articul der Kay: Mayt: ꝛc. Vnnsers Allergnedigsten Herren *proposition* die Anweesenden Churf. Fursten vnnd Stende, vnnd der Abwesenden Rethe Pottschafften vnnd gesandten, des Gottauischen *Executions* costens vollige Abrichtung, dann Auch H. Johanns Wilhelmen zw Sachssen ꝛc. vnnd Andere Mehr demselbigen werckh Anhengige puncten belangen, Letzlich Jn Schrifften dann Auch danebens vnnd seidt Anhero durch die verordtneten Außschus mundtlich geantwortt vnnd furtragen lassen, Das Alles zu sampt auch demjenigen was von wegen Jetzo gedachts H. Johanns Wilhelms in etlichen vnderschiedlichen schrifften beschwerungs weis Anbracht, vnnd darauff gebetten worden, haben Jre Kay: Mayt: mit Allem vleis ersehen vnnd bewegen lassen, vnnd befinden das solche sachen derselben heerkomens Auch schwere vnd wichtigkeit nach wohl guttes zeittiges nachdenckens bedurfftig, vnd darumb beide derselben furnehmen hauptpuncten sowohl der furgeschlagenen *Restitution* der Jungen Hertzogen vnnd Erbtheilung Als Auch sein H. Hanns Wilhelms gegen beschwerungen, vnnd was denen Mehr Anhangt furnemblich bewo-

gen sein wöllen, Dann so viel Anfangs berurte Restitution belanget, Da setzen Jr Kay: Mayt: ꝛc. in keinen Zweiffel, Es sey niemandt vnder den Stenden, oder Auch Abgesandten, deme verborgen wie hoch vnnd schwerlich Jr Kay: Mayt: durch etwa die vffrurische muttwillige vnnd freuendtliche Gottauische Echter vnnd derselben *Receptatorn* daselbsten, An Dero Kay: Personn, Eher, Wurden, vnd Cron, zu vnschulden vergessenlich Angetastet, vnnd dabey nebens daß hay: Reich vnnd viel gehorsame Stende, zum hechsten belaidiget wurden, dardurch dieselben Alle nit Allein fur sich selbsten Ipso facto, vnnd ohne einige vernern erclerung nottigkait, Jre Leib Eher, *Crimen Lesae Maiestatis*, haab vnnd gutt, sampt Allen *Beneficien* der Rechten verwurcket, vnnd In die hochste Straffe vnnd Peen belaidigter Mayt: gefallen, sondern Auch Jhre Erben vnnd nachkhommen derselben entsetzet vnnd vnuehig gemachet.

Derwegen dann Jre Kay: Mayt: wohl fueg vnnd vrsach gehabt gegen solchen verbrechern Als *Reis Maiestatis* vnnd dero Erben ein mehrern Ernst zu gebrauchen, vnnd es Jrer gutter Lanndt vnnd Leuth halben, bey erst gethaner verordnung pleiben zu lassen.

Dieweil Aber Jrenthalbenn, durch dero befreunde Chur: vnnd Fursten, dann Auch die Stennde des heyligen Reichs gemeinlich so Anssehenliche Stadtliche furbitt, bey Jrer Kay: Mayt: eingewendet vnnd danebens gedachter H. Hanns Willhelm bemelten seinen Jungen vettern zu guttem, Aus guethertzigem Furstlichenn vnnd vatterlichen gemueth, Jhme die gebettene *Restitution* vnnd Erbtheillung nit zuwieder sein lesset.

So Seien Jre Kay: Mayt: vmb Angeregter Statlicher Intercession willen die Kay:

Mildte

Mildte der Strenge Rechtenns fur zu setzen, vnnd dero gefangenen Furstens H. Hanns Friederichs sohn vnnd kinnder, vff vorgehendt gewohnlich vnnd geburlich Ab Bittens von Irentwegen bey Irer Kay: Mayt: zue gescheen, Zw dem verwurckten Antheil Landes doch Ausserhalb deren von Irer Mayt: vnnd derselben vorfahren Am Reich, Röm: kayser vnnd konigen habenden *Expectantzen* vff maß vngefehrlich hernach volgenn wirdt, wiederumb khommen zu lassen gnedigelich genaigt.

Betreffendt dann furters die Abtheilung solchs Lanndes vnd danebens Auch die Andern puncten, besonders Aber die *Assecaration* Empter, vnnd dann H. Hanns wilhelms vorderungen vnnd beschwerungen, damit dieselben zw furderlichster Richtigkeit gebracht, vnnd die sachen Allenthalben dermassen gehandelt, das Niemandt einiger versetzung oder vbereilung zu beclagen vrsach.

Da hallten Jr Kay: Mayt: dafur, das erstlich der Stende bedencken nach, bemelten Jungen Hertzogen die drey benante weldteliche Churfursten Pfaltz, Sachssen, vnnd Brandenburgk, vnd neben denselben obgedachter H. Hanns Wilhelm Als der nechst Agnat vnnd dem hiebeuorn von Jr kay: Mayt: seiner vettern, Chur: vnnd Plegschafft beuohlen worden, zu *Tutorn* vnnd vormundern verordtnet worden, welche Jhr der khinder Personen haab vnnd guetter mit geburlichen trewen vnd vleis zum besten vertretten, Administriren vnnd verwaldten, vnnd Alles dasjenig Irenthalben thun, furnemmen vnnd handeln sollen, was Trewen vormundern zu thun, furzunehmen vnnd zu handeln geburt.

Doch soll vorgedachts Churf. zu Sachssen *Administration* Ehe mit Anfangen, Es sey dann die

sachen der Assecurirten Empter vnnd volligen Abzahlung deß Gottawischen *Restanten* halben zu endeschafft gebracht, gleicher massen Auch vilgemelter H. Hanns Wilhelm sich der Pflegschafft biß seine gegen Jnen den pupillen vnnd Jren theil Lanndes habende forderungen richtig gemacht sein, Eusern, Jndem sich dan Jr Jeder da seine sachen gehandelt, mit dem Abtretten geburlicher beschaidenheit zu uerhallten, vnnd vnderdessen die Andern der Administration zu vndernemmen wissen werden.

So wöllen Auch ferners Jr Kay: Mayt: Ansehnliche Commissiarien verordnen, welche erstlich vnnd Allßpalden ohne lenger verziehen die Assecurirten Empter nach Jrem Järlichen ertrag vnnd einkhommender Nutzung Anschlagen, vnnd beschreiben, vnnd Alsdann deren eins oder mehr, so uiel sie befinden, nach gelegenheit vnnd grosse des Aufstandts nöttig seyn wolle, (doch mit Außtrucklichen vorbehalt, ewiger widerloßung) Jnhalt vffgerichter Assecuration, dem Churfursten zw Sachssen einreumen lassen, Jndeme sich dann Jr Kay: Mayt: gentzlich versehen, gedachter Churfurst, gegen seinen Jungen vettern, Aller vetterlichen miltigkeit, vnnd dermassen bezaigen werde, das dieselben mit einicher vbermaß nit beschwert, vnnd so uiel Jmmer Muglich weitters verderben von Jnen Abgewendt, wie Auch gleichermassen, So uiel der stennde bißhero gehabte forderung Anlangt, Jr Kay: Mayt: der Zuuersicht ist, Nachdem die Stende selber die *Restitution* Aus Erbarmung furschlagen vnd selbst Pilligen, vnnd die Abzalung des noch hinderstelligen Costens vff dem halben thail Lanndes so den Jungen Fursten zuertheilt wirdt, liegen pleibt, Sie werden Jrer mit weitterer Anforderung miltiglich verschonen.

Weitter wollen Jr Kay: Mayt: Baide Fursten Marggraue Georg Friderichen zu Brandenburgk vnnd Landtgraf Wilhelmen zu Hessen, verordnen, vnnd Jnen die *Committirn* mit obbenannten vormundern vnnd H. Hanns Wilhelmen die Abtheilung des Landes zum furderlichsten furzunehmen, vnnd dieselbig vff geburliche gepreuchliche maß Jns werckh vnnd vff ein ordt zu richten, Was Auch darunder zwischen gedachtenen gevettern mißuerstandts vnnd Jrrungen sich zutruegen, dieselben von Jrer Kay: Mayt: ermessene diejenigen Beschwerungen so biß dahero von wegen der gefangenen hertzogen gemahls vnnd khinder, wiederumb (Wittumb) vnnd *Alimenten* geclagt worden, An sich selbst erkennen.

Allein das darbey durch ermelte Commissarien vnnd *Tutorn* Jn Allwegen dahin getrachtet damit dem gefangenen Hertzogen zu seinem vnderhalt vnnd *Custodi* ein Nahmhafft Summa deputirt, vnnd dieselb Jerlichs zu zween oder dreyen Leiptziger Messen gewißlich vnnd Aigentlichen erlegt wurde.

Was dann letzlich Hertzog Johanns Wilhelms schulden vnnd schadens forderungen Anlangt, Dieweil dannoch sein H. Hanns Wilhelms, bey dem Gottauischen *Executions* werckh, Erzaigter furnemer vleiß vnnd gehorsam menigelich bewust, vnnd An sich selbst recht vnnd Pillich das er desselben nit schaden leide, So sollen Obgedachte Commissarien gleicher gestaldt, beuelch haben, zugleich vnnd vnder berurter Abtheillung, Jne vnnd die Andere Vormundere Jrer clagen vnnd Antworrten Nottwendigelichen zu hören, Alßdann baide theille, durch ein kurtzen Summarischen Proceß vnnd vngeuarlich zwo oder drey schrifften gestellt, Jn Jrer Mayt: namen, der Pilligkeit nach zu

entschaiden, vnnd darauf die Abtrettung vnnd einraumung des halben theill Landes Respective Alß gleich bescheen, Vnnd Also diese beide Puncten *pari passu* mit einander gehandelt vnnd erörttert.

Dazwischen Aber, vnnd biß solche Abtheilung Auch vergleichung der schulden, vnnd scheden, zu ende gebracht, sollen den gedachten gefangenen Auch Jungen Fursten vnnd dero fraw Mutter wie bißhero Jre geburliche *Alimenta* Auß den gemeinen einkommen gereicht werden.

Vnnd Ob sich Auch zwischen den Vormundern selbst der *Administration* halben oder sonnst In Andere wege mißverstandt zutruegen, deren sie sich vnder einander nit vergleichen kondten, derselben entscheidt sollte bey Jr Kay: Mayt: Als Obersten vormunder stehen, vnnd Jrer Mayt: ꝛc. vorbehalltenn seinn.

N. V.

Duplica ad Tertium Articulum

Der Stendt vnd Abgesandten Aller Vnderthienigste danckſagung das die Kay: Mayt: Herzog Johanns Friederichs Sohne zw Jres Vetters Antheil Lanndes Auff Abbitten wiederumb zw Restituiren vnnd khommen zu lassen.

Das die Rom: Kay: Mayt: ꝛc. Vnser aller gnedigister Herr In Jrer Anderer gnedigsten Resolution Beim dritten *proponirten* Articul Auf gemeiner Stenden vnnd der Abgesandten Aller vnderthienigst vorbitten sich dahin gnedigst erclern deß gefangenen H. Hanns Friderichs Söhn zw Jres vatters Antheil Lanndeß vf vorgehendt geburlichs Abpitten, von Jrentwegen Bey Jrer Kay: Mayt: zu thun Aus kay: gnaden wiederumb zw

Restituiren vnnd khommen zu lassen, Dessen sagen Jrer kay: Mayt: sie die Stende vnnd Abgesandten Aller vnderthienigsten danckh, setzen Auch in keinen Zweiffel Jetzt gemelte Sohne da sie zw verstendtlichen Jharen khommen werden, solche Kay: gnade Jn Aller vnderthienigster gehorsam vnnd danckbarkeit zu uerdienen Jmmer geflissen sein.

Was dann die verordnung der Vormunder Auch der Kay: Commißarien, vnnd derselben macht vnnd beuelch Anlangen thutt, Laß man es bey Jrer Kay: Mayt: gnedigster erclerung pleiben, doch so uil ein Antworttung der vier Assecurirten Empter betrifft seindt die Churf. Sachsischen Räthe sich derenthalben gegen Jrer Kay: May: ferners Jn Aller vnderthienigkeit (wie dann Auch gegen gemeinen Stenden vnnd Abgesandten bescheen) zu ercleren vhrbietig, Darumb die Stende vnnd Abgesandten dessen bedenckens seindt das es darbey vnnd was Jn Angeregter Assecuration deßwegenn versehen zu lassenn.

Vnnd zw gewisserer Nachrichtung, was vnnd wie uiel des Ausstandts Am Gottauischen *Executions* costen, derhalben hochst gemeltem Churf. zu Sachssen *Assecurirt* wirdt, Derselb E. Kay: Mayt: ꝛc. hierneben Jn sonderer verzaichnus mit A. vbergeben, So in einer Summa thut 286390. fl. 16. gl. 11. N. Nachdem Auch die Abtheilung der Landtschafften vnnd was darundter furlauffen wirdt ein wichtig weitlewfftig werckh, welches ohne Zuthun vnnd Interponirte Jrer Kay: Mayt: *Authoritet* nit wohl zu uerrichten, da dann beide Furstenn benante zu Commissarien sich deren Ding Allein zu vndernehmen, vielleicht bedenckens haben, oder Auch die volg nit Allerding bey Jnen sein möchte, wirdt nit Allein Rathsam, sonnder Auch nöttig

erachtet, Jre kay: Mayt: wolle diese sach Auch selbst In Iren Henden behalten, vnnd daruber nach gestaldt furgelauffener Puncten Jr Kay: Ampt Jederzeit *interponiren*.

Vnnd bey Abtheillung Angeregter Landtschafft lassen gemeine Stende vnnd gesandten Jnen gefallen, das solche geburliche Abtheilung durchaus fur Allen Dingen vnnd Jnnerhalb drey Monat nach dato dises kunfftigen Abschieds furgenumen vnd verrichtet werde.

Das wollen gemeine Stende Jnen sampt vnnd sonder den Auffgewendten Executions costen Auf mehr gedachts Hertzogen Hanns Friderichs Anthail Landeß einzufordern furbehalten haben. Sich hiermit Jrer Kay: Mayt: zu gnaden vnderthienigst beuehlendt. Decretum *Spirae* in *Concilio Imperij* 18 *Nouemb*: Anno 1576.

N. VI.

Kay: Mayt: Erclerung Auff der Stende *Duplic*, vnnd was Auff der Churfurstlichen Sachsischen Räthe bey dem dritten Articull *propositionis Resoluirt*.

præsentat. *Spirae*. 24. 9*bris* Anno 70.

Diese Kayserliche Erklärung stehet schon in den, in der Vorrede zum achten Bande, abgedruckten Acktenstücken, unter *Numero III.* von der S. *XXXVI.* bis zur S. *XL.*, wo aber in der Rubrick, durch einen Druckfehler, Driplick, statt: Duplick, gesetzt ist.

N. VII.

An die Röme: Kay: Mayt: Vnderthenigste Supplication Hertzogk Johanns Wilhelm zu Sachsen ꝛc.

Aller Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc. Auff E. Kay: Mayt: den Stenden zugestelte Resolution, waß bey dem 3. Artickel irer *proposition*, die volliche Abrichtung, des Gottischen *Executions* Costens, dann Auch meine, vnnd Andere mehr diesem wergk, Anhengige Puncten belangende, Thue ich mich gegen E. Kay: Mt: das sie Als ein recht liebender Kayser, mein Recht vnnd gerechtigkeit, Auch gnedigst erwogen, vnnd declarirt, mich Auch darwider nicht beschweren lassen, vnderthenigst bedancken, vnnd wirdt solches E. Kay: Mayt: ein ewiger Rhum sein, vnnd Ich bin es vmb dieselbe, Alles vermogens, in Aller vnderthenigkeit, die Zeit meines Lebens zu uordienen willig vnnd geflissen.

Vnnd wie Auch mit was massen ich hieuor, Aus freundtlicher vnnd vetterlicher, treuhertzigkeit, vnnd gutwilligkeit, in die *Restitution*, Meiner Jungen vettern, Auch Abteilung der Lande bewilliget, dem bin ich Auch noch, Aus freuntlichem vnd vetterlichen willen Nachzusetzen vrbuttig, Vnnd dieweil es E. Kay: Mayt: Also gnedigst gefallen, das meine freundtliche liebe Vettern Schweger Vatter vnnd Bruder die drey weltliche Churfursten, Sowol Als Ich, meiner Jungen Vetter Pfleger vnnd *tutores* sein sollen, wiewol der Vncost dadurch gemehret, So lasse ich es auch dabey bewenden, Jedoch das E. Kay: Mt: Irem gnedigsten erbietten nach, Obervormundt sein, damit in Allen Zutragenden fellen vnd nothen, ein Zugang zu E. Kay: Mayt: gehabt werden möge:

Will Auch E. Kay: Mayt: *Commissarien* der Assecurirten Empter halben in Vnderthenigkeit gewertig sein, Hiebey Aber vnderthenigst bittende, das solche *Commission* Auff den Jnhalt der *Assecuration*, vnnd der Darjnne Specificirten schult dirigirt ond *Restringirt*, vnnd die Einraumung, nicht anderßt, dann *Jure pignoris* Auf dem Landtleufftigem werth, der Nutzunge beschee, Mir vnnd meinen Jungen Vettern Auch die darjnne vorbehaltene Verpensionirung der berechneten, vnd verglichenen Summa frej stehe. Jch Auch dargegen, bey den vier mir bedingten Embtern bleiben möge, vnnd Alsd die Rechnung billich, vnd Jch E. Kay: May: *Resolution*, nicht anderst vernehme, beeder seits der Assecuration gelebt, vnnd Nachgegangen werde.

So mag ich Auch, Meine freundtliche liebe Vettern, Schweger vnnd Bruder, Marggraue Georg Fridrichen, vnnd Lanndgraff Wilhelmen Zu Abteilung der Lande, Auch vergleichunge, meiner schulden vnd scheden, Zu *Commissarien* wol leiden. Doch das hierjnnen Auch Mir vff den fal der Notturfft E. Kay: Mayt: selbst, Vnderthenigst zu ersuchen, vnbenomen sey, vnnd wie Jch E. Kay: Mayt: hievor vnderthenigst bericht, daß Jch das Ampt Königspergk, vnnd das Guth Zelle, von meinem Aigenen gellte, et *quasi Castrensi peculio*, An mich vnnd meine Erben gelöset, Alsd hab Jch von notten geachtet, solches Auch nochmals Anzuzaigen, vnnd mir die Zuuoraus zu behalten.

Vnnd bin hieruber Vnderthenigst, vrbuttig, wann mir die Zuerkandte vorgleichunge, vnnd erstattung, Meiner schuldt vnnd scheden, der billichkeit nach beschicht, Meinen Jungen Vettern, oder deren Mituormundern Alsbaldt die wirckliche Abtret-

trettung, vnnd einraumunge der Zugetheilten Landen, vnnd hierjnne Eur Kay: Mayt: *Resolution*, vnderthenigste volge, vnnd statt Zu thun, Vnderthenigster vnzweiflicher Hoffnunge E. Kay: Mayt: werden die gnedigste beforderunge Vnnd vorschaffunge thun, das solches Jn gleichnuß, vonn Andern Auch geschee, vnnd Allerseits darob gnedigst vnnd feste halten, Mich vnnd die Meinen E. Kay: Mayt: zu gnaden vnderthenigst beuelende ꝛc.

E. Kay: Mayt:

vnderthenigster Gehorsamer
Furst

Johan Wilhelm Hertzogk zu Sachsen.

N. VIII.

Der Churfursten, Fursten Vnd Stende Entlicher beschluß vber den dritten *proponirten* Haupt Puncten.

Der Röm: Kay: Mayt: ꝛc. Vernere gnedigiste Resolution vnnd Angehengt begern Auf der Churfurstlichen Fursten gemeiner Stenden vnnd Abgesandten beschließlich Antwort, vnnd bedencken bey den Dritten Articul Jrer Kay: *proposition*, Jst im gemainen Rath neben Jrer kayserlichen Mayt: Resolution Auch Hertzog Hanns Wilhelms zu Sachssen, *Memorial* vnnd erjnnerungs schrifften, sonderlich Auch Was seiner furstliche gnaden Am Sambstag den Letzten Septembris den Stenden vnnd Abgesandten vbergeben lassen, der gebur beratschlacht worden.

Was nun neben Angeregter *Assecuration* des heyligen reichs gemeine Rechten sonnderlich die heilsame *Constitution* des Landtfriedens vber des gesan-

fangenen Hertzogen Antheil Landes diſes falls diſponiren, was Auch Jre Kay: Mayt: vnnd gemeine Stende biß daher zu Erffurth vnnd vff Andere tagen Tractieret vnnd verabſchiedet, wiſſen die erſchienende Stende vnnd der Andern Räthe vnnd Pottſchaften ſich wohl zu entſinnen, vnnd wiewohl ſie obgedachtem H. Hanns Wilhelmen, zu Aller freundtſchafft vnnd guthem genaigt, doch nach beſchaffenheit diſer ſachen, mögen ſie Jr voriges bedencken, Aus vielen begrundten Motiuen gefaſt Jrer Mayt: vbergeben, nicht endern, Sondern laſſen es nochmals dabey bewenden, mit vnderthienigſter biet, Jr Kay: Mayt: ꝛc. wölle ehegedachtem Hertzogen von Sachſen ſeinem begern Abweiſen.

Ferners Auff Jr Kay: Mayt: beſcheen Angeſinnen vorberurts gefangenen Hertzogen Jungen Hertſchafften vormunder zu benennen, wiſſen ſie denſelben keine nehere Zuleßige, Alß die Durchleuchtigſte Hochgebornne Drey weldtliche Churf. Pfaltz, Sachſſen, vnnd Brandenburgk, ſonnſten die verordnung der Kayſerlichen Commiſſarien zu geburlicher Abtheilung des Lanndts ꝛc. (dann was die *Aſſecurirte* Empter beruhren thut, erachtet man vnnettig daruber etwas verners zu Committiren, Sonnder das der Churfurſt zu Sachſſen bey habender *Aſſecuration* zu laſſen, darjnn S. Churf. gnaden ſich ſelbſt der gebure zu uerhalten) werden Jr Kay: Mayt: ꝛc. Alß deß hey: Reichs haupt, furzunehmen wiſſen, vnnd da etliche Stende neben Jren Kay: Commiſſarien weitters dorzu gebrauchen mechten, der Biſchoff zu Wurtzburgk, Hertzog Julius zu Braunſchweig, vnnd Lanndtgraff Wilhelm zu Heſſen, den Andern zuzuordnen ſein ſolche Abtheillung Jn vier Monatt vngefehrlich furzunehmen, ꝛc. Doch

will man diß Alles Irer Mayt: heimbgestellt haben.

Letzlich deß Angedeütten Ausstandts wegen, soll Im Abschiedt geburliche versehung beschehen, Abermals vnderthienigst bittende, Ir kay: Mayt: geruhen diese vnderschiedlich weittere entliche der Stenden vnnd gesandten bedencken, gnedigst Anzunehmen.

N. IX.

Kay: Mayt: Erclerung Ad *Conclusionem super 3. articulum.*

Vnnd lassen es Jhr Kay: Mayt: Anfangs So viel die wurdigung vnnd Einraumung der *Assecurirten* Empter belanget, Bey Jr Kay: Mayt: vorgethaner *Resolution*, vnnd erbiethen nochmals beruhen, vnnd sein daruff entschlossen in verordnung der Commissarien vnnd derselbigen Nottwendiger institutirung sich dermassen zu bezaigen, das Jres versehens derselbig Puncten der Pilligkeit vnnd vffgerichten Assecuration gemeß, vnuerlengt Inns werckh gericht, vnnd darundter Allerseits geburliche erbare gleicheit gehalten werden soll, Vnnd dieweil die Stende bey demselben Articul Jre forderung des Executions costen halben, noch zur Zeit Schwinden zu lassen, Je nit gemeint, so beruhet derselbig Jr vorbehalt vff sich selbst, Es wollen sich Aber Jr kay: May: nicht destoweniger gentzlichen versehen, Es werden sich die Stende kunfftigelich nach gelegenheit vnnd befindung der Jungen Hertzogen gehorsamen wohlhaltens vnnd erzeigung etwa milter erweisen.

Was

Was nun noch meine eigene Zusätze und Bemerkungen betrift, so sind deren für dißmal nur einige wenige. Zuförderst empfehl' ich meinen Lesern das, aus vielen, theils von mir nicht genutzten Büchern, theils aus noch ungedruckten Schriften, theils aus itzo erst von dem Verfasser zum Vorschein gebrachten Diplomen und Briefen, so gründlich geschriebene Leben und Thaten Kayser Carls des vierten, wovon Herr Franz Martin Pelzel den ersten Theil zu Prag, im J. 1780., und den zweiten zu Prag und Dresden in dem itzigen J. 1781. in Großoctav herausgegeben hat. Dasselbe wird über die, im dritten und vierten Bande Meines sogenannten Auszuges ꝛc. enthaltene Regierungsgeschichte Kayser Carls des *IV.* ein grosses Licht verbreiten, und selbige in manchen Stücken erweitern und verbessern. Es würde zu weitläuftig fallen, die dazu dienenden Stellen anzuzeigen und auszuzeichnen; mithin verweise ich lieber meine Leser auf dieses vortrefliche Buch selbst. Bey der Gelegenheit aber will ich noch ein Paar a[illegible]rer gelehrten Abhandlungen dieses gründlichen Historickers gedenken, die in dem vierten Bande der, von dem Herrn Ignatius, Edlen von Born, zum Drucke beförderten Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen, zur Aufnahme der Mathematick, der vaterländischen Geschichte und der Naturgeschichte stehen. Die eine enthält einen diplomatischen Beweis, daß der Römische König Wenceslaus nicht drey-, sondern nur zweymal gefangen gewesen, und ist besonders gegen dasjenige gerichtet, was ich von einer dreyfachen Gefangenschaft des K. Wenceslaus im *IV.* Bande Meines Auszuges ꝛc., S. 174-184. und S. 359-361., beygebracht habe. Die andere Abhandlung beweiset, daß Kayser Carl der *IV.* erst kurz vor seiner Abrei-

se

se aus Italien, im August 1333., von seinem Vater, dem König Johannes von Böhmen, zum Marggrafen von Mähren sey ernannt worden, welches allenfalls zur S. 275. des *III.* Bandes Meines Auszuges ꝛc. bemerkt werden könnte. Ich hab' die obgedachten in den, von dem Edlen von Born herausgegebenen Abhandlungen ꝛc., befindlichen Aufsätze des Herrn Pelzels nicht selbst zu Rathe ziehen können, sondern ich kenne sie nur aus der Recension derselben, die im 17. Stück der Zugabe zu den Göttingischen gelehrten Anzeigen vom J. 1780., auf der S. 263 - 265., stehet. Nach den daselbst angegebenen Umständen, deren bewiesene Richtigkeit ich voraussetze, hab' ich kein Bedenken, der Meinung des Herrn Pelzels beyzutreten, und meine Behauptung von der dreymaligen Gefangenschaft des K. Wenceslaus zurück zu nehmen. Beyläufig aber muß ich doch erinnern, daß in dieser Recension des K. Wenceslaus beide Brüder, der K. Sigmund von Ungarn und der Marggraf Johannes von Lausitz, ganz unrichtig dessen Vetter sind genannt worden, welches ich unmöglich auf die Rechnung des belobten Herrn Pelzels, als eines so genauen Historickers, schreiben kann.

In der Vorrede zum *IX.* Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. *XXV.*, hab' ich bemerkt, daß man zu der, im *XI.* Bande Meines Auszuges ꝛc., von der S. 197-290., befindlichen umständlichen Geschichte des Augspurgischen Reichstages vom J. 1530., verschiedene unbekannte Umstände in des Herrn Strobels Miscellaneen Literärischen Innhaltes, antreffen werde. Der Schluß dieses Beytrages zu der Geschichte dieses erst erwähnten Reichstages findet sich nun in eben diesen Miscellaneen ꝛc., in der dritten Sammlung, n. *VII. p.* 194-220.

Bey

Bey dem gegenwärtigen X. Bande der N. T. R. Geschichte muß ich auch noch ein und anderes anmerken. Sogleich in der ersten Note desselben, und zwar am Ende, S. 2., hab' ich mich auf das bezogen, was ich in der Vorrede dieses Theils von des berühmten Herrn Bürgermeisters Fels zu Lin= dau 2tem Beytrage zu der deutschen R. Tags= Ge= schichte angeführet hätte. Es bestehet nun solches darinn, daß, da ich diesen zweiten Beitrag, der schon im J. 1769. gedruckt worden, welchen ich aber bisher vergeblich in manchen Buchhandlungen ge= sucht habe, endlich nach Ostern des itzigen Jahrs aus Frankfurt am Mayn erhalten, ich wahrgenom= men habe, daß derselbe einen genauen Abdruck des= jenigen Manuskriptes enthalte, welches ich in mei= ner Bibliotheck besitze, und dessen ich in dem *I.* Ban= de dieser N. T. R. Geschichte, auf der S. 348., in der Note *), auch nachher noch öfters in den folgenden Theilen dieses Werkes gedacht habe. Der eigentliche Verfasser dieses *Repertorium* oder Summarischen Extracts ꝛc. war, nach dem Abdrucke in des Herrn Bürgermeisters Fels zweitem Bey= trage ꝛc., der ehmalige Rathschreiber der R. Stadt Speyer, Hermann Schiesser, welches aber in mei= nem Manuskript nicht bemerkt ist, und ich daher um so mehr bemerken muß, weil ich ihn einigemal unrichtig, unter dem Namen Scherer, werde an= geführt haben.

Ferner verdient bey diesem X. Bande, und zwar bey der S. 417. und ff., wo ich von dem Ab= sterben des Kayfers Maximilians des *II.* gehan= delt habe, Raupachs Evangelisches Oesterreich, *P. II.* §. 38. *p.* 261-270., mit zu Rathe gezogen zu wer= den, als woselbst sich eine Nachlese einiger merk= würdigen, und von mir nicht angemerkten, Umstän= de von K. Maximilians des *II.* Neigung zu der

Evangelischen Religion, wie auch dessen Evangelischem Tode finden wird. Und eben dieser Raupach hat in seinem erstgedachten Buche, *P. I.* §. 40. *p.* 152., noch ein und anderes, von der in diesem X. Bande, S. 448. u. f., erwähnten Obedienz-Gesandtschaft Kayser Rudolfs des *II.* an den Pabst angeführt, welches zur Ergänzung des daselbst davon gesagten dienet.

Zuletzt entledige ich mich meines, in diesem X. Bande, auf der S. 194., gethanen Versprechens, und theile meinen Lesern diejenigen Acktenstücke mit, welche von der Kayserlichen Gesandtschaft nach Moskau, und der Moskowitischen an den Kayser Maximilian, während damaligem Reichstage zu Regenspurg, handeln. Sie finden sich in den beiden schon öfters gedachten *Codicibus Manuscriptis*, aus welchen sie, mit Beybehaltung der damaligen Orthographie, sind abgeschrieben, und die Abschriften von mir genau collationirt worden.

Num. I.

Zeittungen, was der Röm: Kay: Mayt: Abgesandten Jnn der Moskaw begegnet.

75. Jnn. 76.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Augustae Wolfenbüttelensis, n.* 11.)

Wie die Kayserlichen Abgesandten Jnn die Moscaviterisch Grentz kommen, seindt dieselben mit 30. Roßen, hernachmalß wie sie ein meyl weges etzlich gereyßet, mit 5000. Roßen angenommen, vnndt an den Ortt, welches ein offenener Fleckh, mit einer Leimenen gekleibten vesten Zaun vmbgeben, vnndt darinen ein groß Schloß, mit Pollwerckhen wol befestiget, Jedoch alles von Holtz gebauwet gewesen, Alda diese zeitt der Großfürst geweßen,

beleittet, vnndt Jnn sondere Herrberge eingelegt worden, darein Jhn alle tag von zugeordneten Leütten, Alle Morgen frisch fleisch, Fische vnndt dergleichen Speisen gebracht sein, daß man wol ein Hundert Personen damit hett speißen können, So Jhr doch nur etliche 40. geweßen; Auff den Abendt seindt wider andere kommen, vnndt haben gefraget, ob sie mit solchen speißen zukommen sein, oder wo Jhnen waß vbrig blieben, wollen sie Jhnen solches vmbs geltt bezahlen, Wie sonst andere Bottschafften haben zuthun gepfleget, die Keyßerischen aber haben kein geltt darfür nemmen wollen, sondern sonnsten außtheilen laßen, vnndt solches ist täglich geschehen solange Sie alda geweßen.

Wie nun solches geschehen, hatt der Groß-Fürst Seiner Fürsten Zween zu den Abgesandten geschickt, vnndt Sie entpfangen, daneben auch vermelden laßen, Dieweil Sie zu vngelegener zeitt ankommen, daß Jhn Jhr Keyser Jetzunt nicht audientz geben köntte, Dieweil er Jetzundt seine fasten haltten muste, Bette er Sie etzlich tage zu gedulden, Jedoch nichts desto weniger, soltten Sie kurtzlich vermelden, waß Jhrer deß Römischen Keyßers begeren sey, Darauff Sie geantworttet, daß Jhnen solcher Verzugk nicht beschwerlich sey, vnndt der fürnembste Jnnhaltt kurtzlich der gantzen Werbung sey, alß nemblich, daß Jhr Herr, der Römische Keyßer mit Jhrem Keyßer einen ewigen Bundt vnndt friden machen vnndt haltten wolle, neben anderer vorbringung mehr, welches Sie dann Mündtlich, wann Sie audientz bekommen werden, fürbringen sollten, Auff welches Sie wider von Jhnen gescheiden, vnndt gantzer 14. tage, haben wartten müßen, biß Sie audientz bekommen, vnndt doch Täglich mit aller notturft, wie oben vermeldet versehen.

Wie

Wie nun die Fasten außgeweßen, vnndt der Tag der *Audientz* angestellet, seindt Sie von etzlichen ansehenlichen deß Hoffgesindts gehn Hoff geleyttet worden, vnndt wie Sie in vorhoff kommen, seindt 700. Hacken schützen, so auff deß Keyßers Leib, Tag vnndt Nacht wartten, Inn der Ordnung gestanden, darnach wie Sie ferner hinein kommen, seindt etzlich Tausendt, von deß Keyßers Hoffgesindt, alle Inn ordtnung gestanden, schön gezieret von Seiden, Sammet, gulden vnndt Silbern Stücken, vnndt seindt also für deß Moscawiterischen Keyßers Innerlich Zimmer geleittet, wie Sie hinein kommen, hatt der Keyßer auff einem hohen Seßel geseßen, ein gulden Cron auff dem Haupt, gulden Scepter Inn der Handt, vnndt ein Kleidt von Perlen vnndt Edelgesteinen, deßgleichen auch Sein Alter Sohn welcher nach Seinem todt daß Reginent haben soll, auff einem sondern doch nidrigen seßel, mit einer gulden Cron, Scepter, vnndt Königl. Kleidt bekleidet, bey welchen Drey Fürsten gestanden, vnndt der Dolmetscher, sonst ist niemandts mehr In denselbigen Zimmer geweßen, Wie nun die Abgesandten sich zu dem Keyßer genahet, haben Sie einen fueßfall gethan, demnach ist ein banckh gesezt worden, auff welche so sie geseßen, haben Sie Jhre deß Römischen Keyßers Werbung vorbracht, Auff welche der Moscowitter wider durch den Dolmetscher hatt antwortten laßen, daß Sie sich auff soliche werbung etlich tage bedencken, vnndt dieselbigen in Berathschlag nehmen, wollen Sich derwegen ettliche tage gedulden, so sollen Sie ein gutte Antwortt widerumb kommen, nichts desto weniger aber woltten Sie auff denselbigen Tag, daß Mittagmahl mit Jhn haltten, welches die Abgesandten zu großen gnaden angenommen, wie nun die Zeitt kommen,

hatt man nicht allein die abgesandten, sondern auch alle andere Diener, auch die Stallbuben, von dem höchsten biß auff die nidrigsten, alle zu der Mahlzeitt gefordert, Alßdann hatt man sie erstlich Jnn ein Zimmer geführt, welches auff alle 4. seitten, von Boden ahn biß oben ahn die Decke mit sondern gefachen von Brettern gemacht ist Jnn welchen allen weiß Silber geschirr gewesen ist, alß nemblich allwege 24. Silberne Schüßeln in einander geleget, vnndt ein Silberne Flaschen ettliche an einander, darnach widerumb 24. Schüßeln vber einander, vnndt ettliche Flaschen darzwischen, vnndt also forttan, vnden von großen anzahlen, baß hinauffwarts jmmer Kleiner, Auß solchem Zimmer sindt Sie darnach Jnn daß andere geführt, alda gleicher gestaltt auff drey seitten solche fecher gewesen, da auff die Zweyen die Lenge von vnden ahn, biß oben an die Deckhe, allerley schön vergultt Silber, allerley arth gestanden, auff der Dritten aber von lautter gold allerley geschirr vnndt Cleinoder gestanden Jnn welchem Zimmer, nach dem man sich ein gutte Zeitt, wol biß auff zwo stunden vmbgesehen, hatt man zu dem Tisch zugerichtet, Alda erstlich ein klein Tischlin gestellet, darüber der Moscowitterisch Keyßer sampt Seinem Sohn geseßen, darnach auff die lange Taffel, hatt man deß Keyßers Abgesandten, sampt allen Dienern biß auff den geringsten zu sitzen verordnet, auff der Dritten Taffel, haben Drey Fürsten sampt andern vornehmen Hoffgesinde des Moscowiters geseßen: Nach welchem so Sie geseßen, hatt man Jeden ein Silbern Schüßel mit einem Meßer vnndt Löffel fürgesetzt, deßgleichen auch daß Brodt, hernachmalß das Eßen fürtragen, welches nichts sonderlichs geweßen, sondern der mehrertheil mit Zwiblen zubereyttet, Zu dem Tranckh hatt man geben

star-

starcken Metth vnndt ein gering Bier, gar keinen Wein, sondern Da ein Gerücht ettlich auffgetragen, hatt der Muscowitterische Keyßer bey Seinem Tisch, einen großen Löffel voll (wie die Littauer pflegen zugebrauchen) Griechischen Maluasier einschencken laßen, vnndt Jedern einen solichen Löffel voll, vnndt nicht mehr verehren laßen, Nach welchem so es geschehen, vnndt die Mahlzeitt schier vollendet geweßen, Ist von deß Muscowitters Räthen einer herfür getretten, vnndt gefraget, waß man Seinem Keyßer vor verehrung geben wolle, Alda hatt der Principal der abgesandten, von wegen Kayß: Maytt. dem Muscowitterischen Keyßer vbergeben laßen, Ein Kleinodt, alß nemblich ein großen Demant, darinnen Zwey *M. M.* wie der Keyßer zu führen pfleget, geschnitten, vnndt darauff die Keyßerliche Cron in goldt gefaßet, verehren laßen, welches Jhn sonderlich wolgefallen, vnndt anzeigen lassen, daß er Seinen lieben Herrn Bruoder (wie er Jhn dann nicht anderst genennet) durch sein eygen Bottschafft, welche er mit Jhnen abferttigen woltte verehren laßen: Darnach hatt Jhn der Principal der Abgesandte herr Kobentzl vor Sein Person ein Trinckgeschirr von einer Christallen geschnitten neben einem Stein, so für Gifft sein soll, verehren laßen, welches Jhm gar angenehm vnndt wolgefallen hatt; Dagegen er Jhm alß baldt Sieben Zimmer Zobel hatt geben laßen, Daniel Printz hatt Jhm ein Silbern geschirr, alß nemblich ein Schiff, welches auff dem Tisch durch sonder Instrument, mit vollem Segel gangen, verehret, dargegen er Jhm vier Zimmer Zobel geben: Hannß Sauermans verehrung, dieweil er soliches auch zuuor gehabt, hatt er Jhm wider geben laßen, neben verehrung ettlicher Zobell, die gleich so viel wertt

sein sollen: deßgleichen sollen die andern Diener auch mit Zobel vnndt Mardern verehret sein.

Nach geschehener Mahlzeitt seindt Sie widerumb Jnn Jhr Herrbrige gezogen, Nach verlauffenen 8. Tagen, hatt er sie auff Jhre Werbung beanttworttet, vnnd Jnn alle Artickel so sie vorbracht bewilliget, sonderlich daß er keinen andern Jnn Poln König zu seyn gestatten wolle, alß Seinen Herrn Bruder, oder deßelbigen Sohn, vnndt damit soliches desto gewisser sey, hatt er alßbaldt, noch Jnn Jhrem beysein, eine Bottschafft mit 50. Roßen abgeferttiget, vnndt Jhnen [nemlich den Polen,] anzeigen laßen, Nach dem er vernommen, daß sie den Römischen Keyßer, zu einem Könige erwehlet, daß were er gar wol zufriden, vnndt wo solches ferner vollzogen würde, so wolle er fortthin mit Jhnen einen ewigen Bundt vnndt friden machen, vnndt alle feinde die Jhr, vnndt deß Keyßers sein würden, Dieselben auch Seine feindt sein.

Vnndt nach dem er auch gehörtt, daß ein Theil den Woyden [d. i. den Woywoden von Siebenbürgen] haben wollen, so woltte er sich alda also baldt angesaget haben, Sie mit dem Sebel vnndt feür zu uertilgen, nicht allein die jetzunder Lebendig, sonder die auch noch Jnn Mutter Leibe sein, herwiderumb wo Sie einem vom Hauß Oesterreich nehmen würden, ewigen Fride zu haltten, vnndt wider Jhre feinde, alle sein macht zu Hülffe geben, vnndt wo Sie solches gesunnen, so soltt alß baldt durch dieße gegenwerttige Bottschafft solches ohne allen weittern verzugk, so vollzogen vnndt bestettigt werden; Woltt derowegen so baldt soliche Bottschafft wider kommen würde, Seinem Herrn Bruodern auffs eheiste vermelden. Und wie die Abgesandten haben wollen auff sein, vnndt schon

auff

auff den Schlitten auff geseßen, hatt er den Principal der Abgesandten noch zu sich fordern lassen, wie er aber Inn ein sonderlich Zimmer kommen, Ist ein klein Altt Männlein, wie ein Zwerg kommen, vnndt noch ein Zimmer Zobell Inn Händen gehabt, vnndt angezeiget, nach dem Sein Großmächtiger Keyßer, sonderlich der verehrung deß Steins halben, so für Gifft sein soltt, weitter betrachtet, vnndt darauß hett schließen können, daß man Ihm dardurch Sein wolfahrt vnndt langes Leben gönnet, wolte Ihne der Keyßer noch mit dießem Zimmer Zobell verehret haben, welches die gattungen weren so sein Großmächtiger Keyßer Inn Seinem eygen Leibe gebrauchte, vnndt der sortt, so er Seinem Herrn Bruoder dem Römischen Keyßer verehren woltt.

Also haben soliche Abgesandten den Weg widerumb herauß, auff zween weg vorgenommen, Alß nemblich der Principal mit herr Hannß Sauermann stracks durch Poln, vnndt auff Wien, der Kayß. Maytt. auffs ehiste *Relation* zu thun, die andern alß der Daniel Printz sampt Seiner gesellschaft, mit deß Moscowitterischen Keyßers Bottschafft, auff Liefflandt, Alda er dem Hertzog Magnus seinen Obristen Veldt Hauptman, dergleichen der Jfflendischen laßen ankündigen, Nach dem er mit Seinem Herrn Bruodern dem Römischen Keyßer ein ewigen friden geschlossen, so solte man mit allem Kriegswesen stille haltten, biß die Pottschafft auß Polen widerumb Antwortt bringe, Alda seindt Sie ferner biß gen Franckfurtt an die Oder verruckt, alda sollen Sie ferner auff bescheidt wartten, wo der Keyßer anzutreffen sey, Dann auff den 1. tag *May* ist ein Reichstag zu Regenspurg angestelltt, wo derselbige seinen forttgang haben würdt, so würdt aldahin die Moscowitterische

Bottschafft geführt werden, wie noch weitter die sachen verlauffen, wirdt selber die Zeitt geben ꝛc.

Num. II.

Neue Zeitung von der Audienz der Moskowitischen Gesandtschaft bey dem Kayser.

(*, *ex Codice MS. Gebhardino, n.* 72.)

Gestern den 16. July frue vmb 8 sindt die Muscowiterschen gesandten sambt ihren gesinde auff fünff Jhrer Majestät wolgebutzten Kutzschen, gegen hofe gefordert vnndt daselbst nit offentlig wie Jhre Majestät wol willens gewesen sondern auff sonderlich begeren in der Indersten Kamer in beisein (ausserhalb der geheimen Rethe) weiniger darzu erforderten personen als des Churfürsten zu Collen, der beiden ertzhertzogen, Hertzog Wilhelms zu Beieren, des Bischoffs zu Regenspurg, der Spannschen pottschafft, des Johanniter Maisters, wegen Jedes Churfürsten eines Rathts, des Lascki, Schworaufft, her Lazari von Schwende vndt etlicher mehr, bei verschlossener thüer gehört worden vnd hat die Kay. Majestät in ihrer teglichen Kleidungen vnder einem himmel von Silbernen vndt guldenen stücken, In Jhrem Sessel, auff einen schonen grossen Türkischen Teppigt da sunst Jhrer Majestät Tisch zustehen pfleget, allein, vnd vngefer aine drei schridt, zu Jhrer Majestät lincken handt, der Churfürst zu Collen, Die beiden Ertzhertzogen vndt Hertzog Wilhelm zu Baiern, zu Rechten in einen fenster, die Spannische pottschafft gesessen, die andern beiden fürsten aber vnd der Churfürsten Räthen, in Jhrer ordnung nach einander, zur lingen seitten gestanden. Der gesanten seindt viere, vndt midt

Jh=

Ihren Cantzelei verwandten, wie sie Ihne Nennen lassen, fünff, Auff Muscowitersch in verblumten gulden stück vnd Damascken gar wol heraus gebutzt wesen, grosse zobelene Calbackzen, welche in der mitten bloeß, doch nit hoch, vndt darüber hohe weisse huette vnden herumb, vnden vndt oben, midt ser grossen Zalberlen gestickt, vffem Kopfen gehabt vndt wi etwa eine zwene schridt ins Zimmer kommen Die Huette allein. Nachmals aber als sie zu Ihrer Majestät vngefer auff ein drei schridt genahet, auch die Calbackzen abgezogen, alle zugleich mit geneigten häuptern Ihrer Majestät *reuerentz* gethon, vndt die Calbackzen wieder auff gesetzt, als sich nun dariegen Ihre Majestät auß deren sessel etwas erhoben, Ihr baredt abgenommen, doch auch balde widder auff gesetzt, Sindt zwene die furnembsten, sambt zwen Dolmetschen (deren einer Ihnen, der ander nemblig Daniel prinner ein Schlesier, so midt dem Cobentzel in der Muscow gewesen, vndt midt diesen gesanten erst itzo wider heraus zurück gekommen, Ihrer Majestät gedolmetzschet) ein schridt vngeferlich, vor die andern herauß getretten, vnndt hatt der Obriste seine Calbackzen allein abgethan, dem Diener geben, vnndt zimblich lang, doch auff einmal nit mer, als drei oder vier worte, Denn Dolmetschen, welcher solche worte also balde Teutsch nach gesprochen, vorgeredet. Darnach sein Calbackzen wieder auff gesetzet, also stehen plieben. vndt hat dan der ander, so bei ime gestanden, gleichergestaldt, seine Calbackze auch abgethan, Die durch den ersten angefangene Rede gleicher gestaldt wie der Erst gethan, eine weile *Continuirt* Darnach hat der Erst wieder ein weile geredt vndt haben also diese vmb wechslunge, vngefarlig zum fünfften oder sechsten male gehaltenn vndt ihr ieder so offt ehr zu reden

angefangen allewege diese wordt gebraucht Im Namen Der Heilligen vnzerteilten Heiligen Dreifoldigkeit ewig worende.

Der Erste hatt anfencklich midt langer erzellung gar viel Seins großfürsten desgleichen auch aller ihrer Majestät Titele vormeldet, wie der großfürst sich Keiser Maximilian des andern Kay: Majestät als dem aller Treuwesten vndt liebesten seinem Freunde glückwünschung vndt zu entbiettung Etliche Dinge zureden, auch ein Zimmel Zobel, so gar vber aus ser schon, weil ehr dismals, bei so eilender ihrer abfertigung, nichts bessers haben konnen, zuuerehren befolen, Die Zobel haben sie also balde vberantwort vndt der obrist als ehr Ihrer Majestät einen grossen offnen brieff, mit einen vorgetruckten grossen Siegel zugestelt, Dem Dolmetschen wie obstehet vor zureden angefangen. Die gantze werbung ist in *prima persona*, anders nit, als ob der großfürst kegenwertig were, vndt selbst redede, doch gar vnordentlig geschen, vndt so viel man Daruon horen, vnd vernemmen konnen, vornemblich dahin in Effectu gerichtet gewesen: Nachdem Ihre Majestät, dem Cobentzel vndt andere Ihre gesanten vnlangst bei den großfürsten gehabt vndt etliche Dinge Reden lassen, Darauff ehr sich seine gesanten wider heraus zu schicken erbotten. So weren sie ietzo da, vndt hetten befelig zu reden, Das Ihr Großfürst hiebeuor, den Polen vndt Littowen geschrieben Das die ertzherzoch Ernsten, zu einem konnink weleten, das ehr auch nochmal nichts liebers sege, dan das hochgedachter Ertzhertzog Ernst Kunig in polen wurde vndt pliebe, vndt Darzu gerne alle bruderliche mogliche befurderung thun vnd eine vertrauliche guette freundschafft midt ihrer Majestät, dem paweſt, dem Kunig zu Hispannien vnd Dennemarckt wider den

Tur-

Turcken vndt alle Ihre viende machen, bereden, vndt schliessen lassen wolte, was ihren großfürsten hiezu bewuge vnd daraus der Christenheit guets erfolgen wolte, was auch ihr her ein sonderlich vertrauwen, zu Ihrer Majestät hette, vndt sich zu derselben widder versege, haben sie ser weitleuftig ausgefuret vndt repetiret.

Als sie ausgeredtet, haben sich erstlich die zwene vornembsten vnd nachmals die drei vbrigen einer nach dem anderen, wie ein ieder gestanden, vor Ihrer Majestät auff die Hande, also das sie midt den kopfen gar nahendt die Erde geruret, nider gethan, vndt nachmals gar gebuckt forder gangen, vndt Ihrer Majestät die hende gekusset, Als Demnach ihr Majestät sie beantwortten wollen, hat man allein den vornembsten zwein ein banck setzen lassen, darauff sie auch midt gedeckten heuptern, wie sie erst ins Zimmer gangen, gesessen, doch lenger nit, den bis der Dolmets Daniel prinner, welchem Ihre Majestät nicht die einzelen worter, sonder alwege einen gantzen periodum, nach dem anderen vorgesagt, sie zu beantworten angefangen, vndt ist Ihrer Majestät antwurdt so viel man daruon vernemmen konnen auff ein freundtlig wieder zu entpietten vnd bedanckunge Dan auch das ihre Majestät den Dingen nachdencken vndt sich darauff ercleren wolten gerichtet gewesen, Nachdem haben die gesandten alle fünff begeret das auch sie vor Ihre personen Ihre Majestät vndt die beiden ertzhertzogen sonderlich verehren mochten, welches Ihre Majestät nachgeben vndt haben viere Ihrer Majestät Jeder ein Zimbel Zobel, alwege eines besser, als das andere, vndt der Cantzelei verwallter ein einzele Zobel verehret, Der beiden Ertzhertzogen Jedern, hat Er Jeder auch ein einzelen Zobel geben, Ihrer Majestät vndt beeden

fürst-

fürstlichen Durchleuchtigkeitten, auff obgeschribene Ihre weise, abermals grosse *reuerentz* gethan, die Hände gekust, vndt damit von Ihrer Majestät so aus dem sessel, midt endtdeckten heubt ein wenig auffgestanden, vrlob genommen, vndt nach ihrem losamendt, wieder zu einem angestelten gar stadtlichen panket abgezogen, Darbei Inen gesellschafft zu leisten viel Ihrer Majestät hoffgesindes vndt andere Herren vnd Rethe gewesen, vndt sollen, wie fast alle Geschicht, dismals sonderlig zu Ihres großfürsten der Kay. Majestät vnd der gantzen Christenheit gesundtheit vnd wolfardt, vnderschiedliche gar grosse starcke Druncke gethan haben. Man helt sie ser stadtlig, vndt wirdt iederman, zu inen eingehen vndt geselschaft zu leisten vergonnet, wie balde sie wider abgefertigt werden mugen, Dauon hort man noch nichts.

Num. III.

Kayserliches Dekret an die R. Versammlung wegen der Moskowitischen Gesandtschaft, de 18. *Iulii a.* 1576.

(* ex *Codice MS. Gebhardino*, *n.* 71.)

Die Kö: Kay. Mt. vnser Allergnedigster Her lassen hieneben verwardt den Anwesenden Churfürsten Fürsten vnnd Stenden Auch der abwesenden Rethe, Botschafften vnd Gesandten in Teutscher Sprach Communiciren Wass newlicher tage des Großfürsten In der Muscaw alhie ankohmene Gesanten bey Irer Kay. Mt. in Schrieffteun fürbracht vnnd vbergeben. Mit denn Freuntlichenn gnedigen vnnd gnedigsten gesinnen. Sintemal vnter andern darauß so viel zuvernehmen daß gedachter Großfürst auf die lengst vertrostedte Legation zum hefftigsten dringt vnnd begeret Dieselbige

ge itzo alß gleich mit seinen Abgesanten zufertigen. Danebenst auch die Gesanten selbst vmb fürderliche *Expedition* bey Jrer Kay. Mt. anhalten. Es wollen Churf. Fürsten vnnd Stende sampt den Rethen Botschafften vnd gesandten dahin bedacht sein, Damit der Punct von den Lifflanden vnnd Reussischenn Schickung Jrer Mt. Propositionen bey den 6. Artikel einuerleibt (als on welchen der Großfürst nicht füglich beantwortet werden kan) müge auffs eheste vnnd fürderlichste furgenohmen vnd erledigt werden. Daß zu dem es also die selbst notturfft erfurdert, gereicht Jrer Mt. zue sondern freuntlichen Angenehmen, vnnd gehorsamen gefallen.

Decretum per *Imperatorem* 18. *July Ao.* 76. Des Heiligen Reichs Anwesenden Churfürsten Fürsten vnnd Stenden Auch dero abwesenden Räthen, Botschafften, vnd gesanten zuzustellen.

Num. IV.

Muscouiterische Credentz-Schreiben.

Lectum in *Consilio Electorum.* 20. *July* 1576.

Ratisponæ.

(* ex *Codice MS. Biblioth. Augustae, n.* 6. *et Codice MS. Gebhardino, n.* 71.)

Die warhafftige Heyl. gebenedeyte Treyfaltigkeit gebe allen rechtschaffenen Christen, so an sie glauben Weißheit, kohme zu vnnß auß den hohen Ortern, vnnd setze vnß auff den rechten Wegk der Seligkeit, so wollen Wir vnder deinem volck von deinem Willen reden. Derowegen preißen Wir vnßern Gott Jnn der Heyl. Dreyfaltigkeitt, vnnd pitten Jnen vmb gnade, damit Wir den Scepter deß Reißischen Keyßerthumbs erhalten mugen. Wir großer Her Czar vnndt Großfürst Jwan,

Waßi-

Waßilewitz aller Reissen in Monalka zu Wlodimier, Moschaw vnnd Newgartten, Czar zu Cassan, Czar zue Asterkan, Her zue Pleßkow, Großfürst zue Schmolentzko, Twersky, Joharsky, Benzky, Wiatzky, Wulgaußky, vnndt anderer Herschafften ein Her, Groß-Fürst zue Neugarten In Nider landt Czeringousky, Rezansky, Poletzky, Rostanski, Jarolomisky, Bilaisersky, Obtarsky, Vdarsky, Kamiski, vnndt der gantzen Sebenischen Landtschafft der Norder seiten, ein gebiether, ein Erbher deß Lifflandts, vnndt ein Her vieler anderen Lender ꝛc. Schreiben an vnsern theüresten vnndt allerliebsten Bruder *Maximilianum* den andern von Gods gnaden Romischen Kaißer, Jederzeitt mehrer des Teütschen Reichs, zue Hungarn, Behmen, Dalmatien, Croatien, Sclauonien vnndt vieler andern Landen ein Konig, Ertzhertzog zue Oesterreich, Herzog zu Burgund, inn Brabandt, Steyermarck, Karnten, Crain vnndt ander Landen, Marggraffen zu Mehrern, Hertzog zue Luzenburg, In Ober vnndt Nieder Schlesien, zu Württenberg, Schwaben, Graffen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg vnndt Görtz, Lantgr. In Elsaß, einen Monarchen deß Romischen Reichs einen Hern zu Burgundi auch Ober vnndt Nider Laußnitz, vnndt einen Hern vieler andern Lande.

Wir schicken zu vnserm Bruder vnsere schlechte Gesanten, vnnsern Hoffdiener vnd Statthalter auffen Weißen Sehe, Knetzen Sachari Iwanowitz Bieloserskу vnndt vnsern Segretarien Andreen Archiboschow, waß derentwegen vnnsere Gesandten Inn vnsern sachen furbringen werden, Demselben wollen E. Ld. glauben geben. Geschrieben Inn vnserm Hoff der Herrschafft vnndt Statt Moschaw Im Jahr nach erschepfung

der

der Welt 7084. Inn dem Monat *Ianuario Indictione tertia*, vnnserer Regierung Im 43. deß Reußischen Keyserthumbs im 30. deß Cassanischen Im 23. vnndt deß Asterkanischen Im 21. Jahr.

Num. V.

Legation so der Großher Czar vndt Großfürst Iwan, Waßilowitz aller Reussen bey seinem Bruder *Maximiliano* dem Rom. Kayser durch Seine Gesandten Knetzen Sachari Iwanobitz Sulzhersky Statthalltern auffen Weißen See, vnd andream Archiboschow Seinen Diackon oder Secretarien verrichten laßen.

(*ex *Cod. MS. Biblioth. Augustae*, *n.* 7. et *Cod. MS. Gebhard.* *n.* 71.)

Gotts gnade In der Hailligen Dreyvaltigkeit ehren Wir, der Große Zher Czar vnndt Großfürst Iwan Wassilowitz aller Reüssen hatt befohlen E. Kayß. Maytt Seinem theursten vnndt allerliebsten Bruder folgend sachenn vorzubringen. E. Ld. haben zue vnnß Hanßen Robentzel von Pronseck *) Ritter, v. Ihren teurenn Diener Daniel Printzen **) geschickt, welche vnnß vormeldet, daß E. Ld. mit vnnß begeren Bruderliche Freündtschafft vnndt verwandtnuß zu machen, Geben vnnßerm theürsten allerliebsten Bruder zu vernemen, Daß Wir gleichsfalß nach solicher Brudlicher vorainigung damit dieselb mochte voltzogen werden, ein sonders verlangen tragen.

Auch haben E. Ld. Gesandten vnnß furbracht vnnd begertt, demnach Wir vormals an vnnsern theürsten vnnd geliebten Bruder geschrieben, daß vnnß nichts liebers, alß damit deßelben geliebter Sohn,

*) Ist Erzhertzog Carls zu Osterreich Cantzler. (in margine.)
**) Ist Kayſ. Mt. Hoffdiener. (in margine.)

Sohn, Ertzhertzog Ernst zu Osterreich zum Konigreich Polen vnndt Großfürstenthumb Littauwen komen mochte, daß Wir auch ferner damit es ins Werckh gerichtet, woltten befurderlichen sein, vnndt hiemit vnnsern teüresten Bruder vnnßere Bruderliche freüntschafft ertzaigen; Dieweil ermeltes Konigreich noch one Herrn wiere. Wan nun solchs geschehen, vnnd E. Ld. Sohn zu der Cron Polen komen wurde, woltte sich vnnser teürster Bruder sampt Ertzhertzog Ernsten mit vnnß wieder alle vnsere Feinde *confederieren* vnndt vereinigen.

Es hatt auch E. Ld. an vnß begeret, daß Wir das Liffland, welchs zue E. Ld. Landen gehörig widerumb einraumen: daß Kriegswesen biß E. Ld. große gesandten zu vnß zue freündtlicher vnderhandlung vnndt Transaction komen mochten, einstellen woltten. Wie wir nun jeder Zeit begeret, ist auch noch vnser einicher Wunsch mit E. L., als vnserm geliebten Bruder in einer gantz vertrauweten bruderlichenn Vorwantnuß, lieb, vnd freuntschafft zu stehen, vnd vns wieder alle vnsere Feinde zu voreinigen.

Vnnd haben vormals an E. Ld. alß vnnsern geliebten Brudern auß sonderlicher Lieb vnnd freundtschafft geschrieben, daß die Räthe der Cron Polen vnd des Groß-Furstenthumb Littauwen an vnnß Ihren Lantschreiber Michel Harabordenn geschickt, vnnd daß Wir oder vnnßer Sohn Ihr her sein woltten, gepettenn, Denselben haben wir durch Ihre Gesandten wider zu entpotten, daß wir Ihnen Solchs zugefallen sein, vnnd entweder für vnnßer person daß Konigreich annehmen, oder aber vnßern Sohn zu Ihnen verfertigen wolten. Da es aber auß furfallendenn vrsachenn vnd Hindernußen nicht sein kontte, daß sie

kei-

keinen andern, alß E. Ld. Sohn, Ertzhertzog Ernsten zu Osterreich fur Jhrenn Konig vnd Herrn annehmen woltten, welchs vnnß dann so lieb sein soltte, alß wiere vnnßer aigner Sohn erwehlet.

Da es Jhnen auch gefellig woltten wir alleine daß Großfurstenthumb Littaw annehmen vnnd Polen bleiben laßen, vnnd ist auch noch vnnßere Meynung, damit vnsers theürsten Bruders geliebter Sohn die Cron Polen zuekome, Littawen aber sampt Kyoff vnnd den zugehorenden Heusernn zu vnnßer Muschowischenn Regirung mochte gebracht werden.

Lifflandt betreffent, dieweil daßelb von anfang vnnßer geweßen, vnnd von vnßernn Vorfahren auff vnnß geerbet, haben wir E. Ld. durch derselben Gesandten zu entpotten vnnd begerett, daß E. Ld. vnnß In Lifflandt keinen eingrieff thun woltten; pitten auch itzt vnßerer teuresster Bruder vnnß solchs zu gefallen sein, vnnd die Bruderliche freündtschafft hiemit beweisen wolten.

Auch haben E. Ld. gesanten von vnß begeret, an die Räthe der Cron Polen zue schreiben, vnd Sie zuerinnern, daß sie niemand anders zu Jrem Regiment alß E. Ld. Sohn Ertzhertzog Ernst erfurdern vnnd erwehlen woltten, welchs dan vnnß auch nach vermeldung E. Ld. gesandten zu großen nutz vnnd frommen gelangen solte.

Auff solch begeren haben wir auß sonder Lieb, so wir gegen vnnserm teuresten Bruder tragen, an gemelte Heren geschrieben, daß Sie zu einem Konig in Polen niemand anders, alß E. Ld. Sohn erwehlen woltten. Die Herrn des Großfurstenthumbs Littauwen haben wir erinnert, daß Sie vnß zum Hern annehmen, vnnd sich zue der Muscowiterischen Herschafft schlagen woltten. Dann wir aigentlich entsunnen zue Regirung der Cron

Polen vnnd des Groß-Furstenthumbs Littauwen niemandts, alß vnnßern oder E. Ld. Sohnen komen zu laßen.

Da sich aber die Littawischen Hern vnnd die gantze Ritterschafft von der Cron Polenn nicht absondern woltten, sonder erwehleten einhellig zue der Cron Polen vnd Großfurstenthumb Littauwen E. Ld. Sohn, Ertzhertzog Ernsten, wolte Ich mit solchem auch zu frieden sein, nur damit man mit mir wegen der streittigen Graintzsachen eine vergleichung anstellete.

Es ist vnnß aber newlich zue ohren komen, daß die Heren vnnd Ritterschafft der Cron Polen midt einander vneins worden, Dieweil etzliche vnnß oder vnsern Sohnen, die andern aber auff deß Turckischenn Soldans schreiben vnnd erinnerung wollen den Siebenbürgischen Woywoda zu Jhrem Heren erwehlenn. Da nuhn die Polnische Heren vber vnnsere gethane ermahnung, vnnßern vnnd E. Ld. Sohn hindan gesetzt, Jhnen zu einem Hern den erwehnten Woywoden auff deß Turcken erinnern erwehleten, wurde solchs vnnß beyden Heren, vnnd allen Christlichen Potentaten zu großem schaden, den vnglaubigen Heydenischen Hern zu großem auffnemmen gelangen. Wil derhalben die hohe notturft sein, daß wir mitt E. Ld. vnnserm teürsten Bruder der Sachenn dermaßen zugleich nachdencken, vnd für Handt nehmen, damit die Polnische Heren den Siebenburgischen Woiwoden bleiben, vnnd niemand alß vnß oder E. Ld. (Sohn) zu ihrer Regierung komen laßen; Dan da Sie deß Turckischenn Soldans erinnerung in acht nehmen, wurde solchs wie gesagt, vnß vnnd allen Christlichenn Potentaten zu großem nachteil den vnchristen aber zu großer erhohung gedeihen.

Der-

Derwegen wollen wir mit E. Ld. vnserm teuresten Bruder darauff bedacht sein, damit die Cron Polen, vnnd Großfurstenthumb Littauwen niemandt alß vnsere Sohn haben mochten, vnnd wan wir mitt E. L. eine stanthafftige voreinigung vnd rechtschaffne Vorwantnuß werden gemacht haben, so wohl auch mit Seiner Dhl. Ertzhertzog Ernsten, wan ehr die Cron Polen wirt an sich gebracht haben, wollen wir wider alle vnnsere Feind fur einen Man stehen.

Von diesen sachen hatt vnnßer Radt Hoffmeister vnndt Woywoda (zu) Twier Mykitta Ramanowitz neben den andern so wir Jhnen zu geordnet, mit E. Ld. Gesandten geredet, auch auff vnnßernn bevehlich etwas gewißes schließen vnnd bekrefftigenn wollen, Da die Cron Polen, vnnd Großfurstenthum Littaw vnnß oder E. Ld. Sohn zum Hern nicht anzunehmen entsunnen, daß wir Sie mit Heeres Crafft angreiffen, vnnd dieselb Herschafft mit macht an vnnß pringen vnnd betzwingen wolten. Haben auch mit Jhnen von den mitteln durch welche solchs geschehen mochte ferner vnderredung pflegen wollen. Es haben aber E. Ld. Gesandten vnnßern Rethen vermeldet, daß sie etwaß hierin zu handeln keinen bevehlich hetten, kontten sich derwegen in nichts einlassen. Es würden aber zue dermaßen groswichtigenn sachen E. Ld. große Gesandten mitt genugsamer vollmacht dieselben vorzunehmen, zu beschließen, auch die Bruderliche *Confoederation* vnnd vereinigung zur entschafft zu bringen, zu vnß gefertigt werden. Begeren derwegen daß vnnßer teurester Bruder solche Große Gesanten, mit genugsamen bevehlich solche Sachen abzuhandlen, mit dem furderlichsten abferttigenn wolle, Begeren auch wan E. Ld. vnnsere Gesanten werden gehorett habenn, Jnen solchs durch ihre Räthe zu communiciren,

vnnd die große Gesanten neben Jhnen zu vnnß mit dem schleunigsten abzufertigen.

Wann nuhn vnnsers teuresten Bruder Gesanten zu vnnß komen, wollen wir mitt denselben alle sachen mit freuntlicher transaction zu einem guten end bringen.

Welche Christliche Potentaten auch mit vnserm teuresten Bruder in guter Verwantnuß stehen, mitt denselben begeren wir vnß auch wider alle vnnsere Feinde zu verainigen, Bäten derwegen E. Ld. darob zu sein, damit neben Jhren Gesandten, auch andere Christliche Potentaten die Jhrigen zue vnnß abfertigen, So wollen wir vnnß auch mit Jhnen in aller gute Freuntschaft einlaßen, vnnd eine *confoederation* vnnd vereinigung wieder alle vnßere Feind machen, auch daßelb nach notturfft bestettigenn.

Wollen also darauff bedacht sein, damit vnnser aller Christlicher Hern und Potentaten, Herschafftenn vnnd Lande wieder alle Feinde in gutem Friede vnnd ruhe mochten erhaltten werden.

N. VI.

Responsio Caesaris data Moschovitis Ratisbonae.

(* ex *Codice MS. Gebhardino, n.* 73.)

Die Ro: Kay. Mt. zu Hungern vnd Bohaimb Konig ꝛc. vnser allergnedigster Her hat nach notturfft angehoret, Waß des Durchlauchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnnd Hern Hern Johan Basilowitz Herschers der Reussen vnnd Großfürsten zue Blodimir Muschaw vnnd Newgarten Jrer Kay: Mt. besondern lieben freundts vnnd Bruderss abgesanten neben vbergebung seiner Durchlauchtigkeit Credentz brieff bey Jr Kay. Mt. muntlich vnd Schriefftlich geworbenn.

Vnnd

Vnnd wissenn Sich anfenglich Jre Kay. Mt. Dero schickungen die Sie neheſt verflossenen Winters zu Jrer Durchl. gethan vnnd waß dieselb bey Jr geworbenn vnd hinwieder von Jrer Durchl. in Antwort entfangenn auß beschehener Relation gantz wol zu erinnern. Thun Sich auch desselben S. Durchl. so gantz freuntlichen Erbietens gegen Jhr Mt. vnd den gantz gegen bemelter Jrer Mt. abgefertigtenn Radt vnd Diener Personen vielfeltigs gleich ertzaigtenn geneigten willens vnd wolhaltens gantz freuntlich vnnd brüderlich bedancken. Vnd wolten nichts liebers dan daß Jrer Durchl. gegenwertig Gesanten gleichermassen zu gutenn genugen tractiret vnnd vnterhalten wurden.

Waß aber ferner Jr Hauptsachlich anbringen vnnd erstlich die Nachbarliche freuntschafft vnd ainigung so seiner Durchl. mit Jrer Mt. vnnd dem heilligenn Reich zu machen vnd auff zue richten vnd deswegenn Jre fürnehme Potschafften furderlichst an Sie abzufertigenn begeret, anlanget, Da zweiffelnn Jre Kay. Mt. nicht S. Durchl. werde auß hieuorigen Jrer Mt. vielfeltigenn Schreibenn so wol auch Jrer Mt. neheſt in der Muscaw gehabten Gesanten Muntlicher anzeig vnnd werbung genugsam vorstandenn habenn. Wie begirig vnnd wolgewillet Jr Kay. Mt. Jeder zeit gewesenn vnd noch sey Angeregte bruderliche Vorainigung ins werck zu richten vnnd zu demselbigen ende Jro deß heilligen Reichs ansehentliche gesanten in die Muscow so erst vmmer muglich abzufertigen. Wan es aber bis daher allewege an dem gemangelt daß Jre Kay. Mt. solche Dinge mit vorwissenn vnd guten zeitlichen Radt des heilligen Reichs Chur vnnd Fürsten vnnd Stenden zu handeln geburet vnnd aber Dieselbigen sindt neheſt verflossenen 70. Jares der ringer Zall nicht bey einander gewesen Alſo daß

angeregte Legation dauon Jhr Kay. Mt. seiner Durchl. etzliche mall vertrostung gethan nicht entlich hatt richtig gemacht werden mugen, Beuorab Dieweil auch dazwischen die vnuorsehene vnnd gantz geferliche Enderung in der Cron Polen eingefallen, So wollenn Sich Jre Kay: Mt. dorumb freuntlich vnnd bruderlich versehenn Jhre Durchl. werde Sie diffals vnnd daß Sie angeregte Schickung vber Vorsehenns vnnd Jrer Mt. willen etwas lang vortzogenn freuntlich entschuldigt habenn. Nuhmör vnnd dieweil itzige gegenwertige gemeine versambslung vorhanden. Darauff auch Jre Kay: Mt. solche Artickel vnnd andere mer gemeine Notwendigkeiten proponiret vnnd in kurtzen der Stende antwort darauff erwarten gedencken Jre Kay. Mt. dieselb weiters nicht einzustellenn Sondern sein entschlossenn Ob wol Jhr Mt. mit derselben itzo alsbalt nicht auffkohmen vnnd Jhre Botschafftenn Jr Durchl. Begern nach nicht als gleich mit Dero Abgesanten hineinschicken konnen. Daß doch derselben vnlangst hernacher vnnd zum wenigsten den schirstkunftigen winter abzufertigen vnd mit solchem Beuelich versehen werden. Daß Jr Durchl. vorhoffentlich damit wol begnugig vnnd zufrieden sein solle. Allein begeren Jr Kay. Mt. hiemit Jhr Durchl. freuntlich vnd bruderlich ermahnend Jhr Durchl. wollen indessenn vnd biß solche Schickung geschicht vnnd die Handlung des friedens vnnd voreinigung furgenohmen vnd freuntlich beschlossenn wirt gegen den Vnterdanen vnd armen betrangten Leuten in Lifland nicht feintlichs handeln noch sie sonsten in ander wege wieder herkohmen beschweren, Jnmassenn Jre Kay. Mt. durch neheste Abgesante bey Jrer Durchl. auch begerenn lassenn auch Jr Durchl. freuntlich bewilligt habenn vnnd wolle Sich Jre Durchl. an demselbenn nicht Jrren

noch

noch auch zue vnwillen bewegen lassenn, Waß etwa andere Jre widerwertige Sich deren Orten anmassenn vnd erwegenn, damit das arme Volcklein für Jre Person nichts zuthun vnd darumb desselbenn auch billich nicht entgelten sollen.

Betreffend ferner die Polnische Handlung vnnd daß Jre Durchl. auff der Kay: Mt. ersuchen an die Stende der Cron Polenn angetzeigtermassen Schreibenn ergehenn lassen vnnd Jrer Mt. geliebten Sohn Ertzhertzog Ernsten zue Osterreich Jnen zum besten beuohlenn Darauß Spuren Jr Kay: Mt. vielhochgedachts Grosfürstenn gegen Jre Mt. vnnd dem loblichenn Hauß Osterreich tragende sondere trewhertzigkeit vnnd Bruderlich gemudt, Dessenn Sie sich dann gegen Jre Durchl. gantz freuntlich vnnd Bruderlich bedanckenn. Sein Erbottig solchs auff Jede zutragende gelegenheitt gegen Jre Durchl. gantz freuntlich danckbarlich zubeschuldenn. Vnd wiewol sich nach gelegenheitt dieser Jr Durchl. wie auch Jr Kay: Mt. selbst vnnd ander vieler guthertzigenn Leutt ermahnung wol zusehen gewesenn, Es soltenn die Stende bemelter Cron Polen die Sachen nicht allein Jnen selbst Sonder auch Jns gemein der gantzen Cristenheit zue gutenn besser bedacht vnnd solchenn wol gemeinten Erinnerungen stadt geben habenn, So konnen Doch Jre Kay: Mt: obgedachten Großfürsten freuntlich nicht bergen dasselbige alles nicht allein so viel bemeltes Jr Mt. Sohns person betriefft nichts gefruchtet sondern sein auch itzt berurte Polnische vnnd guten Teils dahin geratenn daß Sie vngeachtet Jrer Kay. Mt. selbst aus Gotlicher Schickung durch ordentliche wahl vnnd die mehrenn Stimmen zum Konig in Polen erwehlet Offentlich proclamiret vnnd ausgeruffen worden Jre Kay: Mt. auch vnlangst hernacher alß Jr solche wahl durch der Stend abgefertigte Ansehentliche

Botschafftenn angekundigt vnd doruber verfertigt ordentlich *Decretum* zubracht Sich solchs Konigreichs in nahmen des almechtigen angenohmen vnd nach alten herkohmen vnnd gewonheitt des Reichs das *Jurament* gemacht, vnnd daselbst durch anstiefftung vnnd sonderliche Practick der vnglaubigenn vnnd zwar alleine denselbigen zugefallenn, den Battori wieder Jre Mt. auffgeworffenn denselbenn in geschwinder eile Ins landt bracht vnd daselbst auff neben anstieffter vermahlung mit der Infantin vermeinter Richtiger weiß zum Konig gekronet vnd auffgenohmen. Welcher nuhmer Die sachen teilß auch durch sondere heimbliche Practiken so weit getriebenn daß ehr nicht allein die Polen, sondern auch die Littauwer vnnd Preussen vnd sonsten den mehren Theill deren so vns selbst gewehlet vnnd bis daher gehorsamb gewesen an Sich gebracht vnd also lest des gantzen Regiments sich teglich vnterfangen.

Dieweil es dan an dem daß diese vnbilliche handlung vnnd Erinnerung des Battori deß grosfürsten vermelden nach neben sonderer vorklainerung so Jrer Mt. dadurch zugefügt der gantzen gemeinen Christenheit zu grossen Schaden den vnglaubigen zu mercklichem forteill vnd auffnehmen gereicht vnd desswegenn hoch von Notten sein wil, den Sachenn zeitlich vnd dermassen nachzudencken, daß solchem vnzimblichenn Furnehmen der gebuhr begegnet vnnd daher besorgend kunfftig nachteil der Christenheit durch getreuwe zusamen Satzung abgewendet werden So wollenn Demnach Jre Kay: Mt. auff dieser des Grossfürstenn wolmeinliche Erinnerung nicht vnterlassen solchen Jrer Mt. gethanen furschlag vnnd guthertzigs Erbieten denn benanten Christlichen Potentaten zu wissen zumachen Deroselben Meynung daruber vornehmen vnnd alsdan die abfertigung vnd vertröstede Schickung Jrer Ansehentlichen

lichen Botschafft desto eher befurdern vnnd durch dieselb Jr Mt. gemut vnd maynung in diesen fall Jrer Durchl. entdeckenn Sich auch mitt derselbenn dieser vnd ander nodtwendigkeiten wegenn freuntlich vnnd bruderlich vergleichen Welchs dan durch Jrer Mt. neheste abgesanten Jn mangel beuehlichs vnnd daß man der Zeitt von diesen Siebenburgischen Practikenn vnd Jrem fortgang noch so aigentlich nicht gewust nicht hatt beschehenn konnen Darumb auch Jr Durchl. derselbenn gesandtenn daß Sie sich diffals mitt Jren Räthen nicht einlassenn wollenn, gutlich für Entschuldigt halten wirt.

Vnd solchs alles habenn Jre Mt. auff vielhochgedachtes Jrer sondern liebenn Freundes vnd Bruderß Abgesanten Potschafften anbringen vnnd werbung fürdismall Sich in Antwordt erklerenn wollen. Deß gentzlichenn vnzweiffelichenn vorsehens Jhr Durchl. werdenn damit biß zue ankunfft Jrer Mt. *Legation* vnnd ferner aigentlicher Abhandlung der Sachenn Jres teilß auch freuntlich benugig sein vnd in den guthertzigenn bruderlichenn Vertrauwen vnd freuntlicher Nachbarschafft derer Sie sich bis dahero gegen Jrer Mt. vnd den Heiligenn Reich sambt auch Jren löblichen Hauß Osterreich erzaigt vnnd erbotten noch fürters stanthafftig verharren vnnd sich hinwieder zu Jrer Kay: Mt. anderst nicht dan alles freuntlichen wolgeneigten Bruderlichen willens versehenn. Danebenn sein auch Jr Kay. Mt. denn Botschafften vnd abgesandten mit Kay: gnaden gantz wolgewogenn.

Gebenn zue Regenspurg vnter Jrer Mt. auffgedruckten Secret Jnsiegel den 24. tag des Monats *Julij* nach Christi vnsers lieben herrn vnnd seligmachers geburt 1576.

Num. VII.

Volget waß der Moscowitischen Bottschafft den 15. *Septembris* von Kayſ: May: vndt Jhrer Frl. Ld. Söhnen *Matthia* vnndt *Maximiliano* verehret worden.

1576.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Auguſtae, n.* 7.)

Moscovitische Verehrung.

Knöß.

Ein Drinckgeschirr, pro	—	fl. 290. Kr. 56.
Jnn das Geschirr zulegen	—	fl. 300.
Eine guldine Kette	—	fl. 500.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr, pro	—	fl. 56.
Noch eins	—	fl. 50.

Allzibaschaw.

Ein geschirr pro	—	fl. 217. Kr. 54.
Jnn daß Geschirr zulegen	—	fl. 200.
Ein guldine Kette	—	fl. 500.

Von beider Fürstl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 51.
Noch eins	—	fl. 44.

Tletziack.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 123.
Darein zulegen	—	fl. 150.
Ein Rothen Damast	—	fl. 70.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 39.
Noch eins	—	fl. 31.

Mam-

Mamlizlmä.

Ein Drinckgeschirr — fl. 122.
Darin zulegen — fl. 150.
Ein Roth Damast — fl. 70.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr, — fl. 31.
Noch eins — fl. 31.

Ophonias Cantzleyschreiber.

Ein Drinckgeschirr — fl. 39.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr — fl. 23.
Noch eins — fl. 22.

Dem Ahünes.

Ein stucke Arras pro — fl. 18.
Vnndt an geltt — fl. 30.

Dem Dolmetscher.

Offentlich — fl. 30.
Heimblich — fl. 50.

Jhren Fürnemen Dienern.

Deren Eylff Personen, Jedem ahn bahrem geltt — fl. 20.
facit 220. fl.

Den Köchen vnd Jungen.

Deren Acht Personen, Jedem ahn bahrem geltt — fl. 10.
facit 80. fl.

Summa Vorgeschriebener Verehrung
3528 fl. 50. Kr.

Titulus Joannis Basilidis Magni Moscorum Principis.

Dem Durchleuchtigsten, Großmächtigen Herrn Czar Ivan Basilowitz, Herrscheren aller Reußen, Großfürsten zu Wlodawir, Moscau vnd Neúgartt, Herrn zu Pleßkow, Smolensko, vnndt Twerski, Zar zu Casan vnndt Astracan vnnserm besondern lieben freündt vnndt Bruedern.

Num. VIII.

Vngefehrlicher Bericht wie weit sich die Moscowitischen vnd gantz Reußischen Länder In die länge vndt breitte sampt andern anstoßenden Länder vnd Grentzen erstrecken thutt.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Augustae*, *n.* 7.)

Erstlich von der *Narva* der Altten Reússischen Gräintzen, Teútschen Meer oder Ost See, nach der Sonnen Lauff anzufahen vnndt zu volgen, Ist zu wissen daß Jetziger Zeitt die Reússische Kay: Maytt. Beyden Inn Lifflandt vndt Reúßlandt an gedachtem Meer vber 65. Teútscher Meyln Inn befestung wol versehen, vnndt biß an Vienlandt grentzt, vnndt weitter neben der Vinischen Grentzen an die Wilden leútt Lappen genannt, der Jhr Kay. Maytt ein großen theil Innhatt, vnndt contributirn biß an daß Norwogisch gebürg vnndt Grentzen, Auch langst deroselben dem Norwagischen Schloße Warhaußen vorbey auff 400. Teútscher Meilen biß an daß Mittnächtig Meer *Oceanum*, von darob langst dem Strande vber viel große Einfluß des Meers, dero sich etliche viele auff 100 Teútscher meiln ins Landt erstrecken, auch sonst viel herrlicher Lauffender Strome, biß an dem Hawen zu *Cohmigrad*, an den gewalttigen Strom

Deni-

Denivia da die Englisch ankommen, 200. Teütscher meylen, dann weiter zu folgen langst gedachtem Mittnächtigen Meer, durch viel wilder wüsten vnndt Landen der *permier*er vnndt *petucher*, biß an das Landt *Vgori*, an den großen Lauffenden Strom, dergleichen Jnn der Weltt biß anhero vnbekandt, die Oba genennt, bey 24. Teütscher Meilen braitt, auch auff die 400. lang, vnndt feltt viel gedachter Strom in denn großen *Oceanum* oder Mittnachtig Meer, von darab auff 200. Teütscher meiln ist daß groß Meer Wintter vnndt Sommer gefroren, daß Landt mit Schnee vnbekandter beywohnung der ortter von Gott dem Allmächtigen dermaßen beschaffen vnndt versehen, dauon viel Leütt Jhr Kayß: Maytt. zinßbar, vndt auff die rechte Handt bey 400. Teütscher Meiln durch *Ceremissen* vnndt vieler wilden Wüsten vnndt Herrschaften Jnn daß Tartarisch Veldt, da auff 150 meiln kein Baum, getraidt, Statt noch Dörffer zu finden; Jedoch mit grausam Tyrannischen vnndt Barbryschen Völckern der Nagaischen Tartaren etlich 100000 vnzalbare menge bewohnet, leben vnder dem bloßen Himmel, Jnn gezeltten vnd Wägen, essen vnndt haben kein Brodt, Jst bey Jhnen allzeitt Sommer vnndt wenig Wintter, Haben etliche Obstfrücht, vnndt sonderlich viel Kirschen, auff kleinen stauden wachßent, daß Jnner Landt auff der Lincken seitten ist biß anhero gantz vnbekantt, vnndt sein inn Warheitt dieselben Völcker ein schrecken der Weltt worden, von den Moscowitischen Großfürsten mit großer Bescheidenheitt zu zuneigung vnndt freündtschafft erhalten, sein auch auff ettliche viel tausent Jhrer Kayß: Mayt. zu Dienst Jederzeitt mit großer Begierlichheitt gegen dem Feindt zue rauben vnnd zu handeln auff gar ein geringe Besoldung bereitt, achten keine natürliche Prouiant, essen allerley, todte Pferdt,

Ochsen,

Ochsen, Kühe, Cameel vnndt waß Sie antreffen, achten kein Brodt, vnndt haltten sich des Moscowiterischen glaubens, leben frey, rühmen sich eygener Obrigkeitt, der sie doch wenig gehör geben: sein stäts gegen einander, zu rauben, todt zu schlagen, vnndt Weyde wegen vielheitt deß viehs der Camelen zu entwenden erhetzt vnndt genaigt, durch daßelbe Veldt biß an den gewalttigen Strom vnndt Wasser die *Vnolgoda* (*Wolga*) genentt, hinunter biß auff 300. Teütscher Meyln, biß an die Statt *Astercan* (Astrakan) genennt die Jhr Kayß: May: den Tartarn mit gewaltt genommen, vnnd starckh beuestigen laßen, daselbst ist yezo ein groß Gewerb vber daß Meer *caspis*, *parthia*, *media*, *Armenia* vnnd *Persia*: ohne nutz auff den seitten von *Baccharen* vnndt *Sickassen* hingefüeret vnndt angestellt, Jst auch ein vnaußsprechlich Saltz ertzt, welches von dem Meer *Caspis* außgeworfen vorhanden, da ein Listspfundt saltz nit mehr dann 2. Rigischer, so Teütscher müntz 6 ß. geltten thutt, daselbst auch zu gemelten Strom viel vnzalbare Storen, vnndt andere große Fisch gefangen werden, daß es ansehenlich, vnndt gantz Reüschlandt alle Jahr damit gespeißet wirdt; an dem Meer *Caspis* auff die rechte Handt langs Strandes auff die 70. Teütscher meiln, biß Jnn daß Sirkaßische gebürg, welches sich auß dem Meer *Caspio*, Jnn daß Meer *Pontum Euxinum*, auff 200. Teütscher Meiln erstreckt, darauß Jhr Kayß: Mayt. sich verheürath hatt, vnndt einen großen theil dauon Jnn Seinen gewaltt mit etlich vestungen, fürsehen bracht, vnndt ob wol daßselbig Landt Jnn Fünff gebürg, wie die Siebenbürg Jnn Hungarn auß Natur bevestigt, vnndt auch mit Aertz, Metall vnndt anderer nothurfft versehen, aber auß vnerfahrenheitt von den einwohnenden Leütten nit gebraucht wirdt, so haben demnach

die-

dieselbige Völcker der mehrertheil Ihr Zuflucht zu Reussischen Kay: May. sein auch zu allen Zeitten alß ferttige, vnndt gar gutte behertzigte Kriegsleütt, zu Dienst bereitt. Von darab auß dem Meer *ponto Euxino* auff die Rechte Handt zu ruckh durch ein groß Veldt, daß aber Jetzo vast wüest, Aber dennoch von den wilden Vlagaischen Grimmischen *Tartarn* vberritten würdt, die Reüßende zu berauben, dauon Alters die große völcker die *Alamic* genantt, vrkundt ettlicher schöner gebäuw gewohnet biß an den weittberühmten Strom vnndt Wasser *Thanais* oder *Don* welcher *Europa* vnndt *Asiam* schaiden thutt, vber 300. Teütscher meiln, biß zu dem gewalttigen vnnd benantten Strom oder Fluß *Boristhenem* oder *Neper* genandt, daran die werlichste Statt *Smolentzki* weitt hinauff gelegen, von darob an die große Statt *Polozki* vnndt Fluß *Duna* genennt, die Ihr Kay. May. vor Kurtzen Jahren dem König Inn Poln mitt gewaltt genommen, auff 140. Teütscher meiln, von darab vber die *Donna* Inn Littawen hinab vff 30. Teutscher meiln, an ettlich Ihr Kayß: Maytt. Häußer nach der Liffländischen Grentz, auff 15. Teütscher meilen erlangt, vnndt yetzt Ihr Kayß. Maytt. an Statt vnndt Schlösser mit gewehrter Handt erobert, auff die 100. Teütscher meiln, vnndt darüber biß wider an gedacht Meer oder Ost See an der Statt *pernau* die Ihr Maytt. verschienen 75. Jars mit gewaltt eingenommen, vnndt so fortt an 30. meilen biß 5. meilen von Reuel, vnndt also wider nach der *Narva* auff 25. Teütscher meiln wie vorhin angefangen.

Darauß genugsamen zu mercken, waß Ihr Kayß. Maytt für ein Kriegsmacht durch den gewalttigen gehorsam auß den großen vnndt weitten Landen, die viel Stätt, Schlößer, vnndt Herrschaff-

schafften Inn sich begreiffen zu wegen bringen kan, vnndt ist diß ohn alles gefahr dermaßen verzeichnet worden, daß nit wol sein, die mit warheitt etwas darwider reden vnndt auffbringen würden, ohn waß Inn weitt abgelegenen ortten, vnndt den Sirkaßischen gebürg zu dem Meer *Ponto Euxino* belangt, damit man auch zu werckh, vnndt ohnwidersprechlich volgen mueß, vnndt ist der Handel darauff gericht, Wann Ihr Kayß: Maytt noch ein Keyßerthumb der Ortten zu Osten gäntzlich erobern, vnndt deß Caßischen Meers vnndt mehrer Landt mächtig werden könte, Die große Wüesten, doch fruchtbarer Velder von Wißen vnndt Flüßen besetzen, vnndt ein vnzalbar volckh erbauwen vnndt zurichten, welches biß anhero ettlicher maßen durch vielheitt der Krieg durch die *Tartarn* verplieben, die nunmehr sampt den Türcken vndt andern *Nationen* zum Creütz kriechen, Handtlung vnndt fridt begeren.

Hiemit endige ich diese Vorrede, und danke Gott, daß Er mich auch diesen Theil, bey meinen andern vielen Amtsgeschäften, in der besten Gesundheit hat vollenden lassen. Der HErr aber lasse die darauf verwandte Arbeit nicht ohne Nutzen und Segen seyn.

Geschrieben auf der Julius Carls Universität zu Helmstedt, den 13 September, 1781.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten, vom Jahr 1564 — 1576.

Die Geschichte des vom Kayser Maximilian dem Zweiten zu Regenspurg gehaltenen Reichstages a), enthält zugleich den Beschluß seiner Regierungsgeschichte; dann an eben dem Tage, als der Reichsabschied unterzeichnet J. Chr. 1576

a) Die Geschichte dieses Reichstages, von welchem man in unsern grössern und kleinern sogenannten Reichs-Historien wenig oder keine Nachricht findet, hab ich vornemlich aus zwey noch ungedruckten und nicht genutzten *Codicibus* von R. Tags-Ackten gezogen, deren ich bereits in der Vorrede zum IX. Bande dieser Meiner N. T. R. Geschichte, S. IV. u. f., gedacht habe. Die erste

J. Chr. 1576 net wurde, verließ der gottselige Kayser diese Zeitlichkeit. Den Einfall der Türken in Ungarn, und die von ihnen in diesem Königreiche seit dem J. 1574. ausgeübten Feindseligkeiten hatten dem Kayser Anlaß (1575) gegeben, schon auf dem, im vorigen Jahr, zu Regenspurg gehaltenem Wahltage, bey den Churfürsten auf eine forderſamſte Reichsverſammlung anzutragen, woben sein hauptsächliches Augenmerk war, von dem Teutschen Reiche eine Türkenhülfe zu erhalten. Die Churfürsten gaben auch ihre einmüthige Einwilligung zu Haltung eines Reichstages [b]); worauf der Kayser, auf seiner Rückreise nach Wien, denselben nach Re- (10 Nov. v. c.) gen-

aus der Fürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel erhaltene Sammlung will ich in der Folge unter der Rubrick: *Cod. MS. B. A.* und die andere, welche ich dem Herrn Professor Gebhardi zu verdanken habe, unter dem Titel: *Cod. MS. Gebhard.* anführen. Ausserdem findet man von unserm Reichstage auch einige kurze Nachrichten bey dem *Thuanus*, l. c., in Historia sui temporis, T. III. L. LXII p. m. 133. sq. *Chytraeus*, in Saxonia, L. XXIII. p. m. 628. sq. *Lundorpius*, in Sleidano continuato, T. II. L. XVI. p. m. 271. sq. von Stetten, in der Gesch. der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 18. p. 616. sq. und Sattlern, in der Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regier. der Herzoge, P. V. Sect. VI. §. 25 sq. p. 37-40. Cf. Jacob Fels zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags Geschichte ꝛc. (Lindau und Chur, 1769. 4.) p 77-80. und 170-174. Uebrigens beziehe ich mich wegen dieses zweyten Beytrages ꝛc. des berühmten und verdienten Herrn Bürgermeisters Fels zu Lindau, auf dasjenige, was ich davon in vorstehender Vorrede zu diesem zehenten Bande bemerkt habe.

b) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 395. f.

genspurg auf den fünfzehnten Hornung c) des folgenden Jahres ausschrieb. In diesem Ausschreiben zeigt der Kayser zugleich die Punkte an, worüber auf dem bevorstehendem Reichstage zu berathschlagen wäre; als 1) über einen beharrlichen und eilenden Widerstand gegen die Türken; 2) über die Handhabung des gemeinen Friedens und Abschaffung der immer mehr einreissenden Unordnungen der Kriegswerbungen und Durchzüge; 3) über die Beförderung einer gleichmässigen Justiz am Kayserlichen Kammergerichte*); 4) über die steiffe Exekution des Kayserlichen Münzedicktes; 5) über die Moderation und daher eingewandten Appellationssachen, auch endlicher Richtigmachung der R. Matrickel; und 6) über die Wiederherbeibringung der abgegangenen, oder eingenommenen Stände und Städte, auch noch über einige andere Nothwendigkeiten und R. Beschwerden mehr. Allein sowohl wegen eingefallener wichtiger Verhinderungen, als auch wegen der an der Ungarischen J. Chr. 1576

c) In dem §. 4. des Regenspurg. R. A. vom J. 1576. in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 354. a., stehet zwar der fünfte Februarius, welches aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler ist; dann in dem, in *Cod. MS. Gebhard. n. 1.* befindlichem, von dem Kayser eigenhändig unterschriebenem und besiegeltem, gedrucktem Original-Ausschreiben stehet deutlich der fünfzehnte Februarius.

*) Dieses Punktes wird zwar eigentlich im Kayserlichen Ausschreiben nicht gedacht, weil er aber nachher in die Kayserliche Proposition mit eingeflossen, und der darüber gemachte R. Schluß in den R. A. gebracht worden; so hab ich dessen hier gleich mit erwähnen wollen, weil ich mich in der Folge, bey der Anzeige der Berathschlagungspunkte auf diesem Reichstage, der Kürze halber, auf das Ausschreiben beziehen werde.

J. Chr. 1576 Gränze sich vermehrten Gefahr war es dem Kayser, welcher dem Reichstage in Person beywohnen wollte, nicht möglich, denselben auf die angesetzte Zeit vor sich gehen zu lassen; deswegen er die Eröffnung desselben, durch ein neues Ausschreiben von (29 Dec. a. c.) Wien, anfangs bis auf den Sonntag Lätare oder den 1 April, und hernach nochmals bis auf den 1 May erstreckte. Weil aber nicht nur die fortdauernde Türkengefahr in Ungarn die nahe Gegenwart des Kayſers erforderte, sondern auch derselbe mit Leibesschwachheit befallen wurde; so verzog sich seine Ankunft in Regenspurg und die nachmalige Eröffnung des Reichstages bis in den Brachmonat hinein d).

Der Kayser hatte zwar in seinen Ausschreiben die Churfürsten, Fürsten und Stände, bey den Pflichten, womit sie ihm und dem H. R. zugethan wären, ersucht und ermahnet, zugleich aus Kayserlicher Macht ihnen ernstlich befohlen, mit Hintansetzung aller anderer Geschäfte und Sachen, nur allein ihr Unvermögen aus GOttes Gewalt ausgenommen, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, oder, blos im letztern Falle, wenigstens ihre

d) Das erstgedachte Original-Ausschreiben zum R. Tage, ingleichen das andere wegen der Prorogation desselben, beide gedruckt, vom Kayser unterschrieben und besiegelt, mit der Aufschrift an den damaligen B. Eberhard von Lübeck, Administratoren des Stifts Verden, stehen in dem *Cod. MS. Gebhard.*, n 1. et 2. Cf. der Regenspurg. R. A., in *Prooemio* et §. 1-5., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 353 sq. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 37. sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 616. sq. Dieser führt auch noch ein anderes Kayserliches Ausschreiben zum Reichstage vom 13. May 1576. an, welches sich aber in dem *Cod. MS. Gebhardino* nicht findet, und dessen auch der R. A. nicht gedenkt.

ihre ansehnliche Räthe und Gesandten, mit ungemessener und genugsamer Gewalt, ohne alles hinter sich bringen, auf den Reichstag abzufertigen; mit der angehängten Drohungsclausel, daß, wenn der eine oder andere auch nicht erschiene, so würde doch demselben nichts desto weniger obliegen, dasjenige, was durch den Kayser, und die andere gegenwärtige Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandten beschlossen würde, neben andern Abwesenden zu leisten und zu vollziehen. Allein dem ungeachtet erschienen doch die Wenigsten in Person. Von den Churfürsten war nemlich nur der Churfürst Salentin von Cöln, der zugleich Administrator des Hochstiftes Paderborn war, zugegen; alle übrige hatten ihre Gesandten nach Regenspurg abgefertiget, und zwar die Churfürsten von Maynz und Pfalz *), ein jeder sechse, der Churfürst von Sachsen fünfe, und die von Trier und Brandenburg, ein jeder viere. J. Chr. 1576

Auf der geistlichen Fürsten-Bank waren in Person gegenwärtig, des Kaysers Bruder, der Erz-H. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck, der Erz-B. Johann Jacob von Salzburg, die Bischöfe Martin zu Eichstedt, Marquard zu Augspurg, H. Ernst zu Hildesheim und Freysingen, und David zu Regenspurg; ferner der Abt Balthasar zu Fulda und der Meister des Johanniter-Ordens in Deutschland, Philipp Flach von Schwarzenburg. Von den weltlichen Fürsten hingegen fanden sich persönlich ein,

*) Die von dem Churfürsten von der Pfalz seinen Gesandten zum Reichstage gegebene weitläuftige Instruction stehet in dem *Cod. MS. B. A., n. 1.* und werde ich davon bey einem jeden Artickel der Kayserlichen Proposition Gebrauch machen.

J. Chr. 1576 der H. Albrecht von Bayern, die Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und Georg Hans zu Veldenz, ingleichen der Marggraf Philipp zu Baden-Baden, und Carl, gefürsteter Graf zu Aremberg †). Von R. Prälaten erschienen auf dem Reichstage in Person die Aebte Matthäus zu Salmansweiler, Martin zu Mindernau, genannt Weissenau, Christof zu Petershausen bey Costnitz, und Ulrich zu Kaysersheim. Endlich von Grafen und Herren waren persönlich zugegen, die Grafen Friedrich und Gottfried zu Oettingen, Joachim zu Fürstenberg ꝛc. Wilhelm zu Zimmern ꝛc. und Günther zu Schwarzburg ꝛc., für sich und seine Brüder Hans Günther und Albrecht. Ferner Heinrich Herr zu Limpurg, des H. R. R. Erbschenk und Semperfrey; Philipp der ältere, Freyherr zu Winnenberg und Beilstein; Joachim Graf von Ortenburg für sich und Ulrich den ältern, wie auch Graf Johannes von Ortenburg hinterlassenen Sohn, Heinrich; Heinrich Reuß, Herr zu Plauen ꝛc., für sich und in Vormundschaft seines unmündigen Vetters zu Gera, auch Heinrichs des II. und III., Reussen von Plauen, Vettern und Brüder; Johann Graf zu Schwarzenberg, Herr zu Hohen-Landsperg, und Wolf Dietrich von Maxelrain, Freyherr von Waldeck, für sich und für seinen Bruder, Wolf Wilhelm.

Ausser diesen in Person erschienenen Fürsten und Ständen führten ihrer Principalen Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank die Gesandten von Oesterreich und Burgund, ferner

†) Dieser findet sich hier zum erstenmal in einer Unterschrift der R. A. unter den Fürsten; Cf. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 126. f.

ver des ErzB. Heinrichs von Bremen, Bischofs J. Chr.
von Oßnabrück, des ErzB. Claudius zu Be- 1576
sançon, des Administrators des Hochmeister-
thums in Preussen und Meisters des T. O.,
Heinrichs von Bobenhausen, der Bischöfe Veits
zu Bamberg, Julius zu Würzburg, Dietrichs
zu Worms, Marquards zu Speyer, Jo-
hanns zu Straßburg, Salentins zu Pader-
born, und Marx Sittichs zu Costnitz, der H.
R. Kirche Cardinals; weiter des Domkapitels zu
Halberstadt, bey damaliger Sedisvakanz, der
Bischöfe Eberhards zu Lübeck, Administrators
zu Verden ꝛc., Gerhards zu Lüttich, Her-
manns zu Minden, Jacob Christofs zu Ba-
sel, Urbans zu Passau, Christofs zu Ratze-
burg, der beiden Cardinäle, Ludewigs zu Tri-
dent und Brixen, und Ludewigs zu Metz; in-
gleichen des Hochstiftes Verdun, und des ErzB.
Ludewigs zu Cambray; ferner der gefürsteten
Aebte, Ludewigs zu Hersfeld, Eberhards
zu Kempten, und Johann Ulrichs zu Mur-
bach und Lüders; der gefürsteten Pröbste,
Christofs zu Elwangen, Jacobs zu Berchtols-
gaden und Jacobs, ErzB. von Trier, wegen
der Abtey Prüm *), und endlich wegen der
Abtey Stablo †). Von den weltlichen Fürsten
aber hatten ihre Gesandten auf den Reichstag
abgefertiget, die Pfalzgrafen Reichard zu Sim-
mern und Johann zu Zweybrücken, die Vor-
mundschaft sowohl H. Wilhelms zu Sachsen
hinterlassener Söhne, Friedrich Wilhelms und

*) Die nunmehro dem Erzstifte Trier auf ewig war inkorporirt worden; s. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 505-509.

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 179. in der Note †).

J. Chr. 1576 Johanns, als auch der Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen, Johann Casimirs und Johann Ernsts, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Julius zu Wolfenbüttel, Wolfgang zu Grubenhagen und Wilhelm der jüngere zu Zelle; ferner die Herzoge, Wilhelm zu Jülich ꝛc., Johann Friedrich und Ernst Ludewig zu Pommern, und Ludewig zu Würtenberg *); ingleichen

*) Der junge H. Ludewig von Würtenberg ließ sich, durch seine Gesandten, wegen seines Ausbleibens, bey dem Kayser, mit seiner Minderjährigkeit entschuldigen; allein der Kayser beharrte darauf, daß er in Person erscheinen sollte, und sagte, Er habe seine beide Söhne, die Erz-H. Matthias und Maximilian auch auf den Reichstag gebracht, damit sie hier was lernen sollten, und daß er zwischen ihnen und dem H. Ludewig eine vertrauliche Freundschaft und Correspondenz stiften wollte. Es ließ daher der Kayser den 20. Junius, aus Regenspurg, ein abermaliges Schreiben an den Herzog ergehen, worin Er ihm zu Gemüthe führte, daß Er sich weder seine Ungarisch-Oestreichische Geschäfte, noch den beschwerlichen Türkenkrieg verhindern lassen, den R. Tag persönlich zu besuchen; mithin der Herzog um so weniger sich entbrechen könnte, ihm hierunter zu Gefallen zu leben. Die Würtenbergischen Gesandten hielten auch selbst für rathsam, daß der Herzog dem Kayser willfahrte, um dessen Verdacht, als ob er mehr Französisch, als Oesterreichisch gesinnet wäre, von sich abzuleinen. Allein man findet dem ungeachtet nicht, daß der Herzog nach Regenspurg gekommen sey; und da seiner in der Unterschrift des R. A. unter den persönlich erschienenen Fürsten nicht gedacht wird, so setzt solches sein Wegbleiben ausser allen Zweifel. S. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 26. p. 39., welcher uns auch §. 25. p. 38. f., von der den Würtenbergischen Gesandten ertheilten Instruction Nachricht giebt.

gleichen die vier Brüder und Landgrafen von Hes- J. Chr.
sen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Mar- 1576
burg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstatt; der H. Ulrich von Mecklenburg für sich und in Vormundschaft seines Bruders, H. Johann Albrechts, hinterlassener Söhne, Johanns und Sigmund Augusts, der H. Emanuel Philibert von Savoyen, der Marggraf Carl von Baden-Durlach, der H. Franz von Sachsen-Lauenburg, die Vormundschaft des Landgraf Ludewig Heinrichs von Leuchtenberg nachgelassenen Sohnes, Georg Ludewigs, der Fürst Joachim Ernst zu Anhalt, der gefürstete Graf Georg Ernst von Hennenberg, und endlich Nikolaus von Lothringen, H. zu Vaudemont, als Marggraf von Nomeny †).

Von R. Prälaten und Aebtissinnen hatten ihre Gesandten und Bevollmächtigte auf dem Reichstage, die Aebte Johann Christof zu Weingarten, Andreas zu Ochsenhausen, Erhard zu Elchingen, Thomas zu Irsee, Johann zu Roggenburg, Martin zu Roth, Georg zu Ursperg, Oßwald zu Schüssenried, und Conrad zu Marchthal; ferner der Probst Hieronymus zu Wettenhausen, der Landcommenthur des T. O. Balley Coblenz, Otto von Guntz; ingleichen die Aebte Nikolaus von Vorsem zu Corneliusmünster, Ambrosius zu S. Emmeram in Regenspurg, Heinrich zu Werden und Helmstedt, Georg zu Walkenried, und Reinhard zu Corvey. Endlich die Aebtissinnen, Elisabeth zu Quedlinburg, Anna zu Niedermünster, und Barbara zu Ober-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 181. in der Note †).

J. Chr. 1576 Obermünster, beide in Regenspurg, Anna Maria zu Gernrode, Barbara zu Rotenmünster, Magdalena zu Gandersheim ꝛc., Maria Magdalena zu Andlau, Lucia zu Hegbach, Maria zu Guttenzell, und Anna zu Baindt.

Ausser den vorhin benannten und in Person anwesenden Grafen und Herren fertigten auch noch Folgende von den Abwesenden ihre Gesandten zu unserer R. Versammlung ab, oder trugen einigen ihrer anwesenden Mitglieder die Vollmacht auf. Es hatten nemlich die nachstehenden Schwäbischen Grafen, Herren und Bannsverwandten *), als Heinrich Graf zu Fürstenberg ꝛc., als ausschreibender Graf, die Aebtissin Maria Jacobe zu Buchau am Federsee †), gebohrne Freyin von Schwarzenberg, der T. O. Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund, Sigmund von Hornstein **), der Domprobst Christof Ladislaus zu Straßburg, als Graf von Nellenburg und Herr zu Thengen, der Straßburgische Domdechant Gebhard, als

*) Da hier in der Unterschrift des R. A., so wie in der des Regenspurgischen R. A. vom J. 1567. die Schwäbischen Grafen vor den Wetterauischen, diese hingegen in der Unterschrift des Speyerischen R. A. vom J. 1570., vor jenen stehen; so ergiebt sich hieraus die unter diesen zwey Grafenbänken hergebrachte Alternativ; s. N. T. R. G., im VII. Bande S. 286. f. und im VIII. Bande S. 183. f.

†) S. die wegen der Aebtissin von Buchau im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 182. in der Note *) gemachte Anmerkung.

**) Beyläufig bemerke ich hier einen Druckfehler im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 182. in der 15. Linie, wo dieser Landcommenthur Hohenstein statt Hornstein genannt wird.

als des H. R. R. Erb-Truchseß und Freyherr J. Chr.
zu Waldburg, Ulrich, Freyherr zu Königseck 1576
und Aulendorf, Domherr zu Augspurg, Philipp, Graf zu Eberstein, der Graf Joachim zu Fürstenberg ꝛc., als Vormund Graf Christofs von Fürstenberg hinterlassenen Sohnes, Graf Schweickard zu Helfenstein, für sich und als Vormund Graf Ulrichs zu Helfenstein, und Graf Alwigs von Sulz nachgelassener Söhne; ferner die Grafen Heinrich zu Lupfen ꝛc., Eitel Friedrich und Carl der jüngere zu Hohen-Zollern, und zwar der letztere für sich und als Vormund des Freyherrn Gangolfs zu Geroldseck hinterlassenen Sohnes; Wilhelm, Graf zu Zimmern ꝛc., als Vormund Graf Georgs von Helfenstein hinterlassener Söhne; Jacob Johann und Carl, Erbtruchsesse und Freyherren zu Waldburg, Georg von Fronßberg zu Mindelheim ꝛc., Ludewig, Freyherr zu Graveneck und endlich Anna von Baumgarten, gebohrne Freyin von Konnach, als Vormünderin ihrer und Hans Georgs von Baumgarten nachgelassener Söhne, Hans, Ernsts und Ferdinands, ihre Stimmen den obbenannten anwesenden Grafen Friedrich von Oettingen und Joachim von Fürstenberg, wie auch dem Syndikus, D. Leonhard Rager aufgetragen.

Von den Wetterauischen Grafen hingegen hatten die Grafen, Albrecht zu Nassau-Saarbrück ꝛc., für sich und als Vormund Graf Johann Ludewigs zu Nassau-Wisbach und Idstein, Philipp zu Nassau-Saarbrück, Philipp, Ernst, Eberhard und Hans Georg zu Solms, Philipp der ältere zu Hanau-Lichtenberg, Philipp Ludewig zu Hanau-Münzenberg, Christof zu Stolberg-Königstein, Philipp,

J. Chr. 1576 lipp, Ludewig, Georg, Wolfgang und Heinrich zu Isenburg und Büdingen, Ludewig von Sayn zu Wittgenstein, Heinrich und Hermann von Sayn zu Hamburg ꝛc., und endlich Reinhard und Georg zu Leiningen-Westerburg und Schaumburg, ihre Vollmachten an den D. Raymund Pius Fachard, und den Gräflich Solmsischen Rath, und Sekretarius, M. Johann von Rehe gegeben. Hiernächst hatten noch folgende Grafen und Herren eigene Gesandten oder Bevollmachtigte auf dem Reichstage, nemlich Michael Ludewig von Freyberg, als Inhaber der Herrschaft Justingen, Haubrecht, (vermuthlich Robert,) Graf zu Eberstein, die Vormundschaft des unmündigen Johanns von Hohenfels, Herrns zu Reipoltskirchen ꝛc., Philipp, Graf zu Leiningen-Westerburg ꝛc., des H. R. R. Semperfrey, Graf Hermann zu Nuenar und Mörs ꝛc., Volkmar Wolf, Graf zu Hohnstein, die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Bruno von Mansfeld, Graf Albrecht zu Barby und Mülingen, Heinrich Reuß von Plauen der Mittlere, für sich und in Vormundschaft Heinrich Reussens von Plauen des jüngern nachgelassenen Sohnes; ferner die Grafen Johann zu Wied, Erhard und Johann von Ostfriesland, Johann zu Oldenburg, Otto zu Hoya und Bruchhausen, Ernst und Bodo zu Rheinstein und Blankenburg, Wilhelm von Berg, und Johann von Salm; ingleichen Johann von Daun, Graf zu Falkenstein, Herr zu Oberstein und Bruch, für sich und in Vormundschaft Sebastians von Daun, Grafens von Falkenstein ꝛc., nachgelassener Kinder; Georg und Wolf, Gebrüder und Herren von Schönburg, Glaucha und Waldenburg,

für

für sich und ihre unmündige junge Vettern zu J. Chr.
Waldenburg, die Vormundschaft Hans 1576
Sigmunds, Freyherrns zu Degenberg, Hans Andreas von Wolfstein, Freyherr zu Ober-Sulzburg, der Costnitzische Domdechant und Statthalter, Philipp von Freyberg, als Curator der jungen Baumgärtner, Maximilians, Carls und Philipps, und endlich die drey Freyherren von Grafeneck, Wilhelm zu Marschalkzimmern, Ludewig zu Eglingen und Osterhofen, und Ulrich zu Burgberg.

Zuletzt muß ich auch noch die Frey- und Reichs-Städte anführen, welche entweder eigene Gesandten auf den Reichstag geschickt, oder ihre Stimmen andern Städten aufgetragen haben. Es sind aber selbige: I) von der Rheinischen Bank die Städte, Cöln, Aachen, Straßburg, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt, mit Befehl von Wetzlar, Hagenau, mit den in die Landvogtey gehörigen Städten, nemlich Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Kayserberg, Münster im S. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim; ferner Goslar und Friedberg in der Wetterau. II) Von der Schwäbischen Bank hatten Gesandten zu Regenspurg die Städte Augspurg †), Nürnberg, mit Befehl von Dünkelsbühl und Weissenburg am Nordgau, ferner Ulm, mit Befehl der Städte Ueberlingen, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Wangen, Buch-

†) Was den Gesandten von Augspurg zur Instruction auf den R. Tag gegeben worden, führt der Herr von Stetten an, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 616. sq.

J. Chr. 1576 Buchhorn, Alen und Buchau am Federsee; ingleichen die Städte Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen mit Befehl von Bopfingen; Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch Halle, Rothweil, Hailbronn, Schwäbisch-Gemünd, Memmingen, Lindau, Windsheim, Schweinfurt, Donauwörth, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach, und Regenspurg, mit Befehl von Mühlhausen in Thüringen e).

25 Jun. Die Eröffnung des Reichstages geschah mit den gewönlichen Feyerlichkeiten, und wurde hierauf die weitläuftige Kayserliche Proposition f) verlesen. In derselben läßt der Kayser zuförderst von der Veranlassung zu diesem Reichstage Nachricht geben, und hernach entschuldigen, warum er, wegen der Polnischen Angelegenheiten, den zuerst angesetzt gewesenen Termin zum andernmal habe erstrecken müssen, und doch auf die bestimmte Zeit nicht sogleich erscheinen können. Hierauf folgen dann die, gleich zu Anfange dieses Bandes g), aus dem Kayserlichen Ausschreiben angeführten sechs Punkte, worüber die Berathschlagungen anzustellen wären, welchen zuletzt auch noch der Punkt wegen Entscheidung der zwischen einigen Fürsten und Ständen obwaltenden Streitigkeiten über den Vorsitz und das Stimmeführen angehängt wird. Zugleich werden diejenigen Stände, welche wegen des Vorsitzes noch irrig wären und die rechtliche Verhandlung noch nicht angetreten hät-

e) S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. vom J. 1576. §. 123., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 373-378.

f) Sie stehet vollständig in *Cod. MS. B. A.*, n. 1. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

g) S. in diesem Bande, S. 3.

hätten, ermahnt, sich bis zum Austrage ihrer Streitigkeit, im Sitz und Stimmeführen auf dem itzigen Reichstage, freundlich, nachbarlich, und so bescheiden und vertraulich gegen einander zu bezeigen, daß solcher ihrer Privatsachen halber, andere allgemeine Obliegenheiten nicht verhindert und aufgehalten würden. Dagegen aber sollte einem jeden, wie bisher, die auf dem itzigen Reichstage gehabte Session und Stimme, wie auch die Unterschrift im R. Abschiede an seinen Rechten und Herkommen unschädlich und unverfänglich seyn. J. Chr. 1576

Da in dieser Kayserlichen Proposition der, von den weltlichen evangelischen Churfürsten, auf dem vorjärigen Wahltage des Röm. Königs Rudolfs, angebrachten Religionsbeschwerden, und der Erklärung des Religionsfriedens mit keinem Worte eine Erwähnung geschehen war, obgleich der Kayser den gedachten Churfürsten versprochen hatte, solche Angelegenheiten auf dem nächsten Reichstage vorzubringen und zu erledigen h); so veranlaßte solches unter den evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen grosse Bewegungen. Der Churfürst von der Pfalz hatte seinen Gesandten, in der ihnen gegebenen Instrucktion, ernstlich anbefohlen, darauf zu dringen, daß die Erledigung des Religionspunktes, zuförderst, und ehe man zur Berathschlagung anderer Sachen schritte, bey dem Kayser verlangt, und darauf steif beharret werden sollte; zu dem Ende Sie sich mit andern evangelischen Ständen deswegen vergleichen, und sie auch dahin zu bereden suchen möchten. Falls aber diese Standhaftigkeit bey andern nicht zu erhalten wäre, sondern wie sich bereits der Churfürst von Sachsen

h) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 369. f.

J. Chr. 1576 sen in einem Schreiben an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel verlauten lassen, daß, wenn die Religions- und Freystellungs-Sache gleich anfangs nicht zu erhalten stünde, deswegen andere Handlungen nicht abzuschlagen seyn möchten, weil sonst die Contribution wider die Türken verhindert, und dem Kayser schwer gemacht werden möchte; so sollten Sie von den andern sich nicht absondern, jedoch mit ihnen sich dahin vereinigen, wie diese Sachen beyläufig zu verhandlen wären. Hauptsächlich sollten Sie jenen zu Gemüthe führen, daß, wenn man nicht gleich anfangs auf diese Sache dränge, man nicht allein nichts erhalten, sondern auch ihre bedrückte Religionsgenossen, je länger, je mehr, bedrängt werden würden. Insonderheit sollten Sie auf dem Punkt der Freystellung scharf bestehen, und darüber eine runde und schriftliche Erklärung vom Kayser begehren, in deren Entstehung aber, mit den andern sich über eine ausführliche Protestation vergleichen, und darin dem Kayser zu verstehen geben, daß, im Falle ein geistlicher Churfürst oder Prälat zu ihrer Religion übertreten würde, Sie nicht nur denselben nicht gedächten anzufechten, wessen Sie sich schon in ihren vorigen Protestationen erkläret hätten, sondern ihn auch, wenn er von andern angefochten würde, Gewissens halber, mit Hülfe und Rath nicht verlassen könnten.

Chur-Pfalz führte auf diesem Reichstage das Directorium unter den Evangelischen Ständen, und brachte durch die ihnen vorgelegte Schriften von den Religionsbeschwerden ihrer Glaubensgenossen, und was deshalb, im vorigen Jahr, auf dem Wahltage, verhandelt worden, die meisten auf seine Seite, also daß sie beschlossen, die Supplikation der Eichsfeldischen und Ful-

dai-

daischen Ritterschaft wegen freyer Religions- J. Chr.
übung, und der evangelischen Grafen wegen 1576
ihrer Zulassung in den Domstiftern, dem Kayser zu übergeben, und mit der angehängten Clausel zu unterstützen, daß, wenn diese ihre Bitte nicht stattfinden würde, Sie auch zur Türkensteuer nichts beytragen wollten. In diese Clausel wollten die Chur-Sächsischen Gesandten nicht willigen, sondern riethen vielmehr, daß diese Religionsangelegenheiten in dem ersten Reichsrathe von den Evangelischen Ständen, in ihren Stimmen, dem Kayser sollten vorgetragen, und derselbe erinnert werden, daß er, vermöge seiner, im vorigen Jahre, auf dem Wahltage, gethanen Zusage, vor allen Dingen diese Religionssache, welche nicht blos etliche Privatpersonen, sondern die allgemeine Wohlfahrt des Reiches betreffe, vornehmen, und im Reichsrathe verabschieden lassen möchte. Nun setzten zwar Chur-Pfalz und die ihm anhängende Evangelische Stände ihren gefaßten Entschluß ins Werk, und wurde auf dem Reichstage über die Religionsbeschwerden vieles verhandelt; jedoch nichts ausgerichtet i). Und weil auch des Religionspunktes halber in dem Reichsabschiede nichts vorkommt; so wollen wir die darüber gepflogene Verhandlungen bis zuletzt versparen, und zuerst dasjenige erzählen, was zufolge der Kayserlichen Propositionen in dieser Reichsversammlung ist beschlossen, und hernach in den R. A. gebracht worden.

Der

i) *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII. p. m. 133. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 628. sq. und *Lundorp* l. c. T. II. L. XVI. p. m. 271. Cf. die vom Churf. v. der Pfalz seinen Gesandten gegebene Instruction in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 Der erste Punkt der Kayserlichen Proposition betraf die vom Reiche gesuchte Hülfe wider die Türken, worüber sich der Kayser sehr weitläuftig herausließ, und zuförderst die Berathschlagung dieses, als des wichtigsten, Artickels den R. Ständen empfahl. Er stellte nemlich vor, daß er zwar mit vieler Mühe und schweren Kosten, durch eine eigene nach Constantinopel geschickte Gesandtschaft, einen achtjährigen Stillstand für seine Ungarische Länder ausgewürket, und sich daher versehen habe, daß solcher, zufolge der geschehenen Zusage, fest gehalten, und inzwischen alle feindliche Thätlichkeiten eingestellet werden würden. Allein man habe seitdem mit der That erfahren, daß man sich, wegen der Unbeständigkeit der Türken, darauf nicht verlassen könne, wie dann auch dieser Stillstand dem Königreiche Ungarn und dessen Unterthanen wenig Nutzen gebracht habe, indem die Türken den aufgerichteten Frieden wenig geachtet, sondern sich allerhand guter Vortheile und Gelegenheiten bedienet hätten, einen Gränzflecken nach dem andern an sich zu ziehen. Es bezeugten solches die neulichsten Exempel und feindliche Handlungen des Bassa zu Ofen mit gewaltsamer Einnehmung der Häuser Plauenstein, Tieben, Fennoth, und Somoskö, wie auch durch die geschehene unversehene Ueberfälle, Verbrennung und Verheerung vieler anderer Gränzflecken, auch Niederhauung und Hinwegführung der Kayserlichen Befehlshaber, und vieler Christenseelen. Hiedurch nähere sich dieser gewaltige und kriegserfahrne Feind den Teutschen R. Gränzen immer mehr, und woferne nicht die noch übrige Ungarische und andere christliche Gränzen, Pässe und Häuser mehrers befestiget, mit guten Kriegsleuten stärker besetzet, und mit andern Nothwendigkeiten zur Ge-

gen-

genwehr zeitlich versehen werden sollten; so sey leicht- J. Chr.
lich abzunehmen, daß dieser mächtige Erbfeind 1576
nicht allein ganz Ungarn bald in seine Gewalt bringen, sondern auch hernach seine Macht auf des H. R. Grund und Boden mit dem Schwerdte erweitern würde. Weil es nun aber den Kayserlichen Königreichen und Erbländern in die Länge zu schwer fallen wolle, solche grosse Last zur nothwendigen und immerwährenden Vertheidigung auf den christlichen Gränzen allein zu tragen und fortzusetzen; als wolle der Kayser die anwesenden Stände, Räthe und Bottschafter ersuchen, sowohl zur mitleidentlichen Hülfe seiner hochbeschwerten Ungarischen und anderer christlichen Land und Leute, als auch zu Abwendung der dem H. R. selbst annahenden schrecklichen Gefahr, eine beharrliche Defensivhülfe zu bewilligen [f]).

Da des Kayfers Bruder, der ErzH. Carl, und die ihm zugetheilten Länder, Steyermark, Kärnthen, Krain, und die gefürstete Grafschaft Görz, der Gefahr vor den Türken am meisten und nächsten ausgesetzt waren; so ernannten die Stände dieser vier Länder aus ihrem Mittel, Hans Friedrichen Hofmann, Freyherrn von Grünpühel und Strechau, Erblandhofmeistern in Steyermark, und Oesterreichischen und Steyerischen Erblandhofmarschallen, auch ErzH. Carls Rath, ingleichen Ludewig Ungnaden, Freyherrn zu Sonneck, R. Kayserlichen Rath, und Maximilianen von Lamberg zum Rotenpühel als Gesandten zu dem bevorstehenden Reichstage, und fertigten sie mit einem Creditive auf denselben 1 Febr.

f) Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3. Cf. der Regenspurg. R. A., §. 6. sq., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 354. b.

J. Chr. 1576 ab. Die beiden ersten verfügten sich auch nach Regenspurg, und übergaben daselbst dem Kayser und den versammelten R. Ständen eine weitläuftige Schrift, worin sie ihre und des angränzenden Königreichs Ungarn täglich zunehmende grosse Gefahr vor den Türken beweglichst vorstellten, und um Rettung und Beystand auf das dringendste baten. Ungefähr um eben diese Zeit schrieb aus gleichen Absichten der Ungarische Graf Georg von Serini an den ErzH. Carln und die Steyerische Landstände, ingleichen an den erstern ein anderer Ungarischer Magnat, Nikolaus Waniepffy, wie dann auch die sieben Ungarische Bergstädte aus Cremnitz ein Schreiben an den ErzH. Ferdinand zu Innspruck erliessen, worinn sie ihn demüthigst baten, ihre Noth und Gefahr dem Kayser und den R. Ständen auf dem itzigen Reichstage zu Regenspurg vorzutragen, und sie denselben zur Hülfe und Rettung bestens zu empfehlen. Alle diese Schriften [1]) wurden nun der Reichsversammlung vorgelegt, um dadurch dieselbe zur schleunigen Berathschlagung und Bewilligung der vom Kayser gesuchten Türkenhülfe desto eher zu bewegen.

9 Jul.

6 Jun.

28 Jun.

Nun hatte der Churfürst von der Pfalz, in Ansehung dieses ersten Punktes der Kayserlichen Proposition, seinen Gesandten die Instruction gegeben, daß, wenn der Kayser um eine Türkenhülfe ansuchen, und dabey gewöhnlicher massen die grosse Macht und friedbrüchige Handlungen der Türken aufmutzen, dagegen aber seine Kräfte als sehr gering vorstellen würde, Sie in ihren Stimmen äussern sollten, daß zwar der Churfürst wegen dieses grausamen Feindes mit dem Kayser und

1) Sie stehen im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 76-81.

und seinen bedrängten Landen ein herzliches Mitleiden J. Chr.
trage, insonderheit, daß bey so vielen stattlichen Con- 1576
tributionen und Expeditionen niemals etwas frucht-
barliches gegen denselben ausgerichtet, dagegen aber
das Reich und dessen Unterthanen, je länger, je
mehr, mit unaufhörlichen Anlagen beschweret wor-
den, auch nichts, als Schimpf und grossen Scha-
den, davon erlanget hätte. Weil aber der Kayser
mit den Türken einen achtjährigen Stillstand
geschlossen, und man von denselben, allen Nachrich-
ten nach, in diesem Jahre, zu Wasser und zu Lande,
nichts zu befahren hätte, auch nicht rathsam und ver-
antwortlich wäre, den gemachten Stillstand zu bre-
chen, und die Türken zu reitzen, hiernächst die R.
Unterthanen durch langwierige Theurung erschöpft
wären, worüber die Herren ihre Kammergefälle ꝛc.
nicht richtig erhielten, auch die gemeine Handlung,
durch den langwierigen Krieg in den Niederlanden,
gesperret, und dadurch den Herren und Unterthä-
nen die Baarschaften aus den Händen gerissen wor-
den, das etwa übrige aber billig auf den Nothfall ge-
sparet werden müßte; so wäre der Kayser zu ersu-
chen, für dißmal die Stände mit solcher Türken-
steuer und Anschlag zu verschonen. Wollte man
nun aber wider den aufgerichteten Stillstand den
Frieden brechen und die Türken bekriegen; so wür-
de solches bey den Christen und Ungläubigen ein
grosses Aufsehen machen, auch GOtt dazu wenig
Sieg und Segen geben. Ob auch gleich vorgegeben
würde, daß kein beharrlicher Stillstand, noch
Treu und Glauben von den Türken zu erwarten
wäre; so wolle doch verlauten, daß man disseits zu
solchen Türkischen Einfällen nicht wenig Anlaß
gegeben, indem man den unruhigen Beckes unter-
stützet, und ihm Hülfe gegen die Siebenbürger ge-
leistet, wodurch die Türken gereitzt, und zu dergle-

J. Chr. 1576 chen Einfällen bewogen worden. Ja wollte man etwas gegen die Türken vornehmen; so müßte man zuförderst darauf bedacht seyn, die innerlichen Unruhen in der Nachbarschaft und Christenheit zu stillen. Dann obgleich ein Friede in Frankreich getroffen worden; so daure doch der Krieg in den Niederlanden noch immer fort, welcher den R. Ständen und ihren Unterthanen am Rheine, am Gelde, Sperrung der Commercien und sonst, gar sehr schade. Deswegen sey der Kayser zu ersuchen, darauf bedacht zu seyn, den Frieden in den Niederlanden zu Stande zu bringen, wie ihm die Churfürsten schon hiebevor an die Hand gegeben hätten.

Ausserdem, falls man einen Offensivkrieg wider die Türken vornehmen wollte, müßte solches entweder durch eine eilende oder beharrliche Hülfe geschehen. Was die eilende Hülfe belange, so habe der Kayser selbst, in der, im vorigen Jahre, auf dem Wahltage, den Churfürsten übergebenen Schrift, geäussert, daß damit der Sache wenig geholfen wäre, und der Feind dadurch nur gereitzet, und ins Feld gebracht würde. Sollte man aber eine beharrliche Hülfe bewilligen, so würde solches den Ständen und ihren vorhin schon ausgesaugten Unterthanen unerschwinglich und unmöglich fallen, und hätte man zuletzt einen allgemeinen Aufstand zu befürchten; wie dann, nach Ausweisung der Reichsackten, notorisch sey, daß sich das H. R. niemals des Türkenkrieges, als eines Reichskrieges, angenommen, noch darein willigen wollen, sondern was geschehen, nur aus christlichem freyen Mitleiden erfolget sey. Ja ob man gleich vorgäbe, daß man auch andere, als Moskau, Spanien, den Pabst u. a. m., in ein Bündniß wider den Türken ziehen würde; so wäre doch darauf

auf nicht zu bauen. Dann Moskau wäre zu weit entlegen, und suche nur seinen eigenen Vortheil; Spanien, der Pabst und Venedig aber suchten nur den Krieg von sich selbst ab, und andern auf den Hals zu wälzen, wodurch hernach das Reich allein im Stiche gelassen würde. Was das Römische Reich für einen Nutzen von solchen Anlagen und Hülfe gegen die Türken erlanget habe, wäre bekannt, und läge am Tage, daß man wohl zwey Königreiche Ungarn für dieses vergeblich weggeworfene Geld hätte kaufen können; wie man dann allein im J. 1566., als man nachgerechnet, 4800000. Gulden bewilliget und gegeben habe. Ja da nun so viele Jahre her, Schatzungen und Hülfe wäre gefordert und erhalten worden; so gewönne es beynahe das Ansehen, als ob man das Reich tributär machen, und ihm solche Türkenkriege als eigen aufbürden wollte, hernach aber es für eine Gerechtigkeit ausgeben würde, wofür man sich doch bisher gehütet hätte, und welches zuletzt weder Herren noch Unterthanen erschwingen könnten. Man müßte daher billig auf andere Wege gedenken, wie man einmal dieser unerträglichen Last abkommen möchte. Er, der Churfürst, hielte dafür, daß man, gleich andern an die Türken gränzenden Königreichen und Potentaten, als Polen, Frankreich und andern, sich bemühen müßte, durch Hülfe anderer Potentaten einen immerwährenden Frieden mit den Türken zu erlangen. J. Chr. 1576

Sollten indessen die Sachen dahin erwogen werden, daß eine Defensivhülfe, wegen der täglichen Einfälle, nöthig seyn möchte; so wüßte der Churfürst kein besseres Mittel vorzuschlagen, als die Stiftung etlicher Orden, die man auf die Türkische Gränze verordnete, und

J. Chr. 1576 mit jährlichen Einkünften versorgte. Diese könnten nun die Gränzen nicht nur bewahren, sondern auch nach und nach erweitern, und was Sie dann eroberten, sollte ihnen gelassen, und vom H. R. zu Lehen gegeben werden. Dergleichen Vorschlag hätten auch schon der bekannte Lazarus Schwendi und andere dem Kayser gethan, welcher, als ein gegen die Türken besonders erfahrner Kriegsmann, damit zu hören seyn möchte. Zur ersten Aufrichtung und Handhabung dieser Orden könnte man das Geld für die *Pallia* und Annaten, die ohnehin anfangs wider die Türken eingeführet worden, anwenden, und die Geistlichen könnten sich auch darüber nicht beschweren, weil ja dieses Geld nicht ihnen, sondern dem Pabste zu gut käme, und dem Reiche entzogen würde; wozu dann auch noch die erledigten Stifter und Klöster, welche dem Reiche ohne Mittel unterworfen und heimgefallen, gebraucht werden könnten. Es wäre auch nicht zu zweifeln, daß, wenn diese Orden recht angestellt und gebraucht würden, nicht allein viele von Adel sich darein begeben, und dadurch dem Vaterlande erfahrne Kriegsleute erzogen werden, sondern auch Könige, Fürsten und Herren, in ihren Testamenten und sonst, diese Orden begaben und bedenken würden. Damit nun dieser Punkt desto stattlicher ausgeführt werden könnte, sollten sich die Gesandten zu dem Schwendi begeben, und sein Bedenken, wegen der Anrichtung solcher Orden, vernehmen, davon Gebrauch machen, und auf diesem Vorschlage fest beharren. Wofern auch die Geistlichen, wie zu besorgen wäre, sich diesem Vorschlage widersetzen würden; so sollten die Gesandten sich mit den weltlichen Chur- und Fürstlichen Gesandten dahin vergleichen, daß solches Bedenken, wie sonst in Religionssachen zu

geschehen pflege, nichts destoweniger dem Kayser vorgebracht werde. J. Chr. 1576

Weil auch diese Last mit den Türken dem H. R. und dem Kayser wegen der Krone Ungarn zugewachsen, wovon jedoch nur noch ein geringer Theil vorhanden wäre, dessen Erhaltung dem Kayser mehr Kosten verursachte, als Nutzen brächte; so sollten die Gesandten zu bedenken geben, ob nicht Wege zu finden, die den obgedachten Orden zum Besten gelangen möchten. Sollte aber endlich, auf des Kayserſ heftiges Anhalten, dahin geschlossen werden, ihn an Gelde für itzo nicht hülflos zu lassen; so hätten die Gesandten die Sache dahin zu richten, daß dem Kayser ungefähr soviel, als ehmals dem Kayser Ferdinand im J. 1559. *), zu dessen besserm Unterhalte, und nicht unter einem andern Scheine, bewilliget würde, damit dadurch dem Türken oder andern Nationen keine Ursache gegeben werde, etwas gegen das Reich vorzunehmen. Doch müßte es den Ständen freystehen, entweder solche Hülfe aus ihren Kammergütern zu nehmen, oder deswegen ihre Unterthanen zu belegen; ingleichen müßten leidliche Ziele gesetzt, und vor allen Dingen die Schärfung des fiskalischen Processes gegen diejenigen, welche nicht sogleich auf den Termin das ihrige erlegen würden, und könnten, gänzlich abgeschafft werden, damit nicht die Stände selbst, durch ihre Freygebigkeit, in Gefahr und Nachtheil gesetzet würden m).

Nachdem nun über diesen ersten Punkt der Kayserlichen Proposition in den drey Reichs-Collegien war berathschlaget worden, und sich dieselben

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 52. f.

m) Chur-Pfälz. Instruction auf den ersten Punkt der Kayserl. Proposition, in Cod. MS. B. A., B. I.

J. Chr. 1576 selben über ein gemeinschaftliches Gutachten verglichen hatten; so wurde solches dem Kayser übergeben. In demselben wird anfangs geäussert, daß zwar, wenn man vor den Türkischen weitern Einbrüchen gesichert seyn wollte, ein solcher Ernst und Macht gegen die Türken gebraucht werden müßte, als der Kayser in seiner Proposition den Ständen vorgestellet hätte. Weil aber die Stände und ihre Unterthanen, wegen der schon lange im Reiche angehaltenen Theurung, und Steigerung aller Dinge, der durch die benachbarte langwierige Kriege verhinderten und in Abgang gekommenen Commercien, und der verschiedenen verderblichen Durchzüge des Kriegsvolkes, ingleichen durch die, in vielen Landen, sich ereignete landverderbliche Wassergüsse, und letzthin eingefallene ungewöhnliche Kälte, wodurch der Wein an vielen Orten erfrohren, und das Getreide keinen geringen Schaden genommen, gar sehr erschöpfet worden; so fiele es den Ständen unmöglich, eine grosse beharrliche Hülfe, wie es die Nothdurft bey einem Offensivkrieg erfordern würde, zu bewilligen. Mithin wollten die Stände und ihre Gesandten den Kayser bitten, den mit dem Türken geschlossenen achtjährigen Stillstand, durch seine Kriegsleute an den Gränzen, so viel möglich, halten zu lassen, und seinem Gesandten zu Constantinopel zu befehlen, bey dem Türkischen Kayser um die Wiedergabe der, währendem Stillstande, mit Gewalt abgenommenen Länder, Häuser ꝛc. nachdrücklich anzuhalten. Wenn nun aber gleichwol, bey Fortsetzung solches Stillstandes, die Ungarischen und Oesterreichischen Gränzen mit guter Besatzung und andern Nothwendigkeiten zur Gegenwehr versehen werden müßten; so hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände, auch ihre Gesandten sich einhellig

ver-

verglichen, dem Kayser zu mehrerer Verstärkung J. Chr.
und Erhaltung gedachter Gränzen, sechszehn ein- 1576
fache Römermonate an Gelde, nach eines je-
den Anschlag, zu erlegen. Und sollten vier Mo-
nate in jedem Jahre, in groben gangbaren Gul-
den und Silbermünze, zu Frankfurt, Nürn-
berg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig
an Bürgermeister und Rath daselbst gegen Quit-
tung bezahlet, auf den Sonntag Lätare 1577.
damit der Anfang gemacht, das zweite Ziel auf
Mariä Geburt dieses Jahrs entrichtet, und in
diesen beiden Terminen bis zu Mariä Geburt
1580. fortgefahren werden, und zwar, daß ein jeder
Stand seine volle Gebühr, bey Strafe der Acht,
worauf am Kayserlichen Kammergerichte der
Fiskal gegen die Säumigen verfahren solle, erlege.

Da übrigens diese Hülfsleistung ein allge-
meines Werk sey, welches zur Versicherung aller
und jeder hohen und niedrigen Standes, auch aller
und jeder Unterthanen Leib, Haab und Güter gegen
die tyrannische Türken, aus ehehaften Ursachen be-
williget worden; so sollte den Ständen freygelassen
seyn, ob Sie solche Steuer aus ihren eigenen
Kammergütern entrichten, oder ihre geistliche
und weltliche Unterthanen, sie seyen exemt oder
nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, nie-
manden ausgenommen, mit Steuer belegen woll-
ten. Bey dieser Clausel waren nun zweyerley
Meinungen im Churfürsten-Rathe, durch
gleiche Stimmen, vorgenommen. Der eine
Theil wäre nemlich der Meinung gewesen, daß zu
den Worten: niemanden ausgenommen, die
Worte gesetzt werden sollten: „wie rechtmässig her-
„gekommen und recht ist, an dem Orte, da die
„Unterthanen gesessen.„ Allein der andere
Theil hätte sich zwar die Worte: wie rechtmäs-

sig

J. Chr. 1576 sig hergekommen und recht ist, gefallen lassen; hingegen darauf bestanden, daß die übrigen Worte: an dem Orte, da die Unterthanen gesessen, weggelassen werden sollten, welche letztere Meinung sich auch der Fürsten-Rath, wie im J. 1566. verabschiedet worden, ohne allen Anhang gefallen lassen. Indessen sollten die Stände die verarmeten Unterthanen, mit Abforderung der Contribution, soviel möglich, bedenken, ihnen diese Hülfe, so hoch sich selbige erstrecken möge, bekannt machen, und dabey keinen eigenen Nutzen suchen. Dagegen sollten auch die Unterthanen schuldig seyn, ihren Obrigkeiten zu dieser hochnöthigen Contribution zu steuren, und insonderheit die Capitul bey den hohen Stiftern und deren Unterthanen ihren Erzbischöfen und Bischöfen, wie auch die Städte und ihre Bürger, welche den Churfürsten, Fürsten und Ständen unmittelbar unterworfen wären, diesen ihren Herren zu Hülfe kommen. Und zwar dieses ohne alle Ausrede, und ungehindert aller Verträge, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, die einiges Stift, Capitul oder Stadt wider ihre Erzbischöfe, Bischöfe, Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben und vorwenden könnten. Dann in solchem Falle solle denselben nicht allein erlaubt seyn, wider die ungehorsamen, geistlichen und weltlichen Unterthanen, alle gebührliche Mittel zu gebrauchen, sondern auch den Unterthanen, sub *poena Dupli*, geboten werden, ihre Anlage, binnen der benannten Zeit, unweigerlich zu entrichten; wie dann an dem K. K. G., auf Ansuchen der Stände die erforderlichen Mandate und Processe, *ad parendum et videndum, se in poenam incidisse*, erkannt, und schleunig zur Erklärung verfahren werden solle.

Weil

Weil auch ferner etliche Stifter und Klö- J. Chr.
ster, die hiebevor dem H. R. auch gesteuret, von 1576
andern Ständen eine Zeit her eingezogen worden, welches jedoch dem Kayser und dem Reiche an den schuldigen Contributionen unschädlich seyn solle; so hätte der Kayser solche gebührliche Steuer von denjenigen Ständen, die solche Stifter und Klöster eingezogen hätten, einzufordern. Ingleichen sollten diejenigen Stände, welche durch andere ausgezogen worden, und nunmehro *in possessione vel quasi libertatis* wären, ihre gebührende Anlagen, vermöge der R. Matrickel, entweder selbst entrichten, oder aber die ausziehenden Stände und Innhaber solcher vom Reiche herrührenden, und ihnen itzo ohne Mittel unterworfenen Herrschaften und Güter, für sie erlegen. Hiernächst möchte der Kayser auch die Hanse- und See-Städte dahin vermögen, eine gleiche Hülfe zu dieser allgemeinen Defension auf sich zu nehmen; jedoch den Fürsten und Ständen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchig. Ingleichen wären die Eidgenossen und alle andere christliche Potentaten zu ersuchen, zu dieser hochnöthigen Defension, woran der ganzen Christenheit zum höchsten gelegen, eine nachbarliche, mitleidige Steuer, nach ihrem besten Vermögen, zu thun. Endlich möchte auch der Kayser mit der unmittelbaren R. Ritterschaft handeln lassen, daß sie sich gleichfalls zu solcher Hülfe wider den gemeinen Feind christlich und mitleidig erzeigte. Und da übrigens etliche Stände im Fürsten-Rathe, die in den Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert wären, sich darüber beschweret hätten, daß sie diese bewilligte Hülfe nach dem R. Anschlage leisten müßten, und nichts desto weniger auch von Oesterreich wegen solcher ihrer Güter belegt werden sollten:

J. Chr. 1576 ten; als bäte man den Kayser, die Vorsehung zu thun, damit diese Stände nicht mit doppelter Steuer an beiden Orten beschweret würden, wie sich bereits der Kayser, auf gleichmässige Intercession, im J. 1566. zu Augspurg allergnädigst erkläret hätte *).

Zuletzt wurde auch bey der Berathschlagung über diesen Punkt von der Türkenhülfe auf dasjenige Rücksicht genommen, was die Gesandten von Steyermark, Kärnthen, Crain und Görz an die R. Versammlung mündlich und schriftlich gelangen lassen und gebeten hatten. Die von ihnen eingereichte und schon weiter oben †) erwähnte sechs Schriften wurden nun dem Kayser mit dem R. Gutachten übergeben, und derselbe gebeten, diese hochbedrängte und an Ungarn gränzende christliche Länder nicht weniger als die Ungarischen und Oesterreichischen Landschaften, sich in seinen Schutz und Schirm befohlen seyn zu lassen. Dann da die itzo vom H. R. bewilligte Contribution die Absicht habe, daß auch die angränzenden Päss̈e, Orte und Flecken gedachter Länder nothwendig verwahret, gesichert, und in ihrer obschwebenden Noth und Gefahr einer Mithülfe sich zu erfreuen haben sollten; so wollten die R. Stände vorerwähnte Gesandten an den Kayser, zu einer allergnädigsten Erklärung, gewiesen haben. Uebrigens hofften die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch ihre Gesandten, daß der Kayser dieses ihr wohlmeinendes gehorsames Bedenken über den ersten Artickel seiner Proposition gnädigst vermerken, und die für dißmal bewilligte stattliche Geldsteuer gnädigst aufnehmen werde, damit Sie

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 164.

†) in diesem X. Bande, S. 19. f.

Sie und ihre verarmete Unterthanen, währendem Frieden, sich in etwas erholen, und etwa hernach, wenn die Noth grösser würde, dem Kayser und dessen bedrängten Landen desto mehrere Hülfe und Beystand leisten könnten n). J. Chr. 1576

Da die vom Reiche geschehene Bewilligung der vom Kayser gebetenen Türkenhülfe nicht so reichlich ausgefallen war, als der Kayser gewünscht und gehofft hatte; so erließ derselbe auf dieses R. Gutachten eine sehr weitläuftige Resolution oder Replick an die R. Versammlung, deren Innhalt kürzlich dahin gehet. Anfangs führt der Kayser an, daß die von den Ständen vorgeschützten Landesbeschwerden ihn und seine Länder eben sowohl, als die R. Stände, betroffen hätten, und daher gemeine Beschwerden seyen, die billig in einer äussersten Noth und Gefahr der ganzen Christenheit, und insonderheit der Teutschen Nation, nicht hätten angezogen werden, noch die begehrte unumgängliche Rettung und Hülfe verhindern sollen. Er hätte sich also einer mehr ersprießlichen und willfährigen Antwort, bey der vor Augen schwebenden höchsten Türkengefahr, versehen, und daß man das androhende Verderben sich etwas tiefer würde haben zu Herzen gehen lassen, damit nicht nöthig gewesen, dißfalls zu Verlängerung der Sachen, und Verursachung grösserer Kosten, weiter zu repliciren, und fernere Ausführung zu thun. Weil es nun scheine, daß man seine Erzählung von der bevorstehenden grossen Türkengefahr und seiner, des Kayserς, äussersten Erschöpfung, vielleicht in etwas bezweifle, und hingegen das erbärmliche Elend der an der Türkischen Gränze gesessenen armen Christen nicht genugsam beherzige; so könnte Er nicht Um-

n) R. Gutachten auf den 1ten Artickel der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 4.

J. Chr. 1576 Umgang nehmen, diese gemeine höchste Noth und Gefahr, die nicht allein dem Kayser, seinen Königreichen und Erbländern, sondern auch der ganzen Teutschen Nation obschwebten, etwas weitläuftiger vorzustellen. Er setzte voraus, daß einem jeden bekannt sey, welch geringen Ursprung das Türkische Reich gehabt, nunmehro aber, seit etlich hundert Jahren her, unter dem Ottomannischen Geschlechte, mittelst vieler unerhörter Siege, und Vertilgung des Morgenländischen Kayserthums, auch anderer Völker und Königreiche, immer zugenommen habe, und der Christenheit dergestalt auf den Hals gewachsen, daß man nicht anders erachten könne, als daß der Türk eine besondere Strafe und Ruthe GOttes wegen der Christensünden sey. Seit etlich hundert Jahren hätte kein Kayser, König, Fürst, oder anderer Potentat unter Christen und Heiden, diesem mächtigen Feinde Widerstand thun, oder sich vor ihm in die Länge erhalten können. Nunmehro schwebe dieses grausame Ungewitter dem noch kleinen Ueberbleibsel von Ungarn und der Teutschen Nation über dem Haupte, und die Macht und Gewalt dieses Feindes wachse täglich, wozu die Kühnheit und gute Ordnung seines Kriegsvolkes auf der einen, und dagegen die Trennung, das Unvermögen, der Ungehorsam und die erkalteten Gemüther der Christen auf der andern Seite vieles beytrügen; mithin der Kayser allein, mit seinen Königreichen und Landen, nicht vermögend sey, diesem übermächtigen Feinde Abbruch zu thun.

Wenn nun die Stände selbst in ihrem übergebenem Gutachten mehr zum Frieden, als zum Kriege gerathen, mit dem Anhange, daß das Kayserliche Kriegsvolk an den Gränzen den getroffenen achtjährigen Stillstand genau beobachten,

achten, und der Kayser, durch seinen Gesandten J. Chr.
am Türkischen Hofe, die Wiederabtretung der 1576
ihm, währendem Stillstande, abgedrungenen
Länder und Häuser betreiben möchte; so müßte
Er darauf erwiedern, daß zwar letzteres fleissig, aber
ohne gehofften Erfolg, geschehen, vielmehr seinem
Gesandten die Antwort gegeben worden, daß,
wenn er dieser Restitution weiter gedenken würde,
ihm mit Bestätigung des prorogirten Stillstandes
nicht willfahret werden sollte. Der Stillstand
selbst würde von den Seinigen auf das genaueste
beobachtet, und sie müßten, auf seinen ernstlichen
Befehl, gelassen zusehen, wie die Türken, gleichsam
vor ihren Augen, Schlösser wegnähmen, Flecken
und Dörfer plünderten, und viele hundert Christen
in die Dienstbarkeit schleppten. Auf alle dagegen
gemachte Vorstellungen würde nicht geachtet, und
noch kürzlich, seit des Kaysers Aufenthalte auf dem
Reichstage, hätten die Türken an der Croatischen
Gränze, in der Windischen Mark und
an a. O. mehr viele Feindseligkeiten ausgeübet, und
sich einiger festen Häuser und Flecken bemächtiget,
die namentlich angeführet werden. Um dißfalls allen
Zweifel zu heben, gebe der Kayser den Ständen
anheim, einige abzuordnen, die eine augenscheinliche
Besichtigung vornehmen könnten. Ueberdiß hätte
der Türke, seit wenig Jahren her, seine Herrschaft
auf etliche Meilen Weges, bis an den Raabfluß
und die Oesterreichische und Steyerische Gränze, dadurch erweitert, daß er einige Kreise, Gespanschaften und Flecken, woran er keinen Anspruch gehabt, mit Feuer und Schwerdt gezwungen
hätte, ihm sowohl, als dem Kayser zu huldigen,
und zinsbar zu werden, wie ihm dann, noch vor
wenig Tagen, einige Unterthanen des Kaysers
selbst und des Grafen von Serini hätten huldigen

J. Chr. 1576 müssen. Dadurch habe der Türke an Gewalt und Eigenthum, allein in Ungarn, dergestalt zugenommen, daß er nicht weiter nöthig hätte, sein Kriegsvolk, Munition und andere Kriegsbedürfnisse von Constantinopel und andern weit entlegenen Orten, wie vormals, kommen zu lassen, sondern in der Nähe in Bereitschaft halten könnte, daß also der Kayser und sein Kriegsvolk allein gegen ihn die Ungarische Gränze, mit Mühe und höchster Gefahr, schwerlich würde vertheidigen, und die Türken aufhalten können.

Wollte man also, nach der Stände wohlgemeintem Rathe, den Frieden ferner erhalten, und diesen mächtigen Feind abhalten; so würde dazu eine starke und beharrliche Defension unumgänglich erfordert, wie der Kayser bereits in seiner Proposition erinnert hätte. Es würden daher 1) die noch übrige Gränzen und Häuser mit genugsamer Besatzung an Reutern und Knechten verstärket, die vornehmsten Plätze befestiget, und mit Munition und Proviant dergestalt versehen werden müssen, daß sie gegen die tägliche Einfälle der Türken in Ungarn genugsam versichert wären, und zum Besten der Teutschen Nation erhalten würden. Hiernächst und 2) müßte man auch auf eine ansehnliche eilende Hülfe und Vorrath Bedacht nehmen, und gefaßt seyn, damit man, auf den sich etwa zutragenden Herauszug des Türkischen Kaysers selbst, oder Falls er einen Beglerbeg oder Bassa mit einem Kriegsheer herausschickte, den nöthigen Widerstand thun könnte, auf welchen beiden Punkten das ganze Defensionswerk des Kaysers und des Reichs beruhete. In Ansehung des ersten Punktes sey allgemein bekannt, wie viel dem Kayser, seinen Erblanden, dem H. R. und der ganzen Christenheit an der fernern Erhaltung, guter

Be-

Befestigung, Besatzung und Verwahrung der Un- J. Chr.
garischen, Zipsischen, Croatischen und Win- 1576
dischen Gränze gelegen sey, indem solche noch die einige Vormauer sey, wodurch die Türken von dem Teutschen Boden abgehalten werden könnten. Würde nun solche einmal verlohren gegangen seyn; so würde man, auch mit den grösten Kosten, in diesen Gegenden nicht leicht und zeitig genug neue Gränzplätze anrichten können, dadurch aber dem Türken der Weg eröffnet werden, diß- und jenseits der Donau in Teutschland einzubrechen, und sich von diesem Flusse Meister zu machen, wodurch der Teutschen Nation alles Gewerbe, Proviant, Getreide, Fleisch und andere Nothdurft, welche sie bisher in theuren Zeiten aus Ungarn und Oesterreich erhalten, gänzlich würde abgestricket, und dagegen dieses fruchtbare Land dem Feinde, zu Verstärkung seiner Macht, zu Theil werden.

Nun würden die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, aus den beygefügten beiden Anlagen, sowohl des Verzeichnisses aller Gränzhäuser vom Adriatischen Meere bis an Siebenbürgen, als auch des auf das genaueste angesetzten Anschlages der Kosten ihrer itzigen Besatzungen, und was zu mehrerer Verstärkung und Erbauung derselben, wie auch der Munition, Proviant u. a. m. zu verwenden wäre, sich leicht überzeugen können, daß eine so weitläuftige Gränze im Bau und Besserung, in beständiger Besatzung, Munition und Proviantirung zu erhalten, und gegen einen so mächtigen Feind zu vertheidigen, in des Kayserr und seiner Königreiche und Erbländer Macht und Vermögen allein nicht stünde. Es hätte der Kayser bisher, neben demjenigen, was die Stände des H. R. ihm bisweilen mitleidig bewilli-

J. Chr. 1576 willigt, alles sein Vermögen an Landen, Leuten, Baarschaften und eigenen Kammergütern, mit Aufwendung vieler Millionen, zugesetzt, und sich nunmehro dergestalt entblößt, daß er auch die itzigen geringen Besatzungen nicht weiter unterhalten könnte. Darüber wären nun itzo diese Gränzplätze mit nöthigen Garnisonen, Munition und Proviant nicht versehen, das Kriegsvolk könnte nicht ordentlich bezahlet werden, fast an keinem Orte wäre eine genugsame Anzahl desselben vorhanden, auch dasselbe nicht so gerüstet, wie es sich gebührte, noch endlich eine Entsatzung oder Zuzug vorhanden, worüber ein Platz und Haus nach dem andern verlohren gienge. Die Stände und Unterthanen der Kayserlichen Erbländer wären durch die bisherige langwierige starke Ausgaben so entkräftet, und der Kayser, seine Einkünfte und Güter dergestalt mit Schulden beladen, daß Sie allein diese schwere Last nicht länger tragen könnten. Sollten nun die gedachten Gränzplätze ferner erhalten, und durch dieselben die Teutsche Nation vor der Türken Gewalt gesichert bleiben; so wäre forderſamst auf eine starke und immerwährende Besetzung dieser Gränzörter, und, auf den Fall des Türkischen Sultans oder seiner Bassen vorhabenden Anzuges, auf einen starken und eilenden Heerzug zu gedenken, und solches itzo gleich ins Werk zu richten, damit man auf des Feindes ferneres Einbrechen zur Gegenwehr ungesäumt gefaßt wäre.

Ob nun dem Wesen, durch die von den Ständen angebotene jährliche vier einfache Römermonate, welche, wenn sie auch ohne allen Abgang bezahlet würden, nicht völlige 300000. Gulden betrügen, geholfen, und die Nothdurft zu nur einiger Vertheidigung und Erhaltung der Gränzplätze, eines öffentlichen Heerzuges zu geschweigen, bestellet wer-

werden möchte, könnte der Kayser nicht finden. J. Chr. 1576
Dann Er müßte jährlich nur allein auf die itzige ordentliche Besatzung der Gränzen, nebst der Verstärkung und Zusatze in den itzigen gefährlichen Läuften, über 1,600000. Gulden verwenden, und die Verstärkung und Zusatz derselben erstrecke sich gleichfalls auf etlich 100000. Gulden, ohne was er auf die Erbauung etlicher Festungen, deren Geschütz und Munition verwenden müßte, welches alles sich auf eine so hohe Summe beliefe, daß von der geschehenen Bewilligung kaum die wenigste Nothdurft bestellet werden könnte; nicht zu gedenken, was jährlich auf die Verehrungen und Schickungen, zu Erhaltung des Friedens, aufgienge. Sollten nun blos allein diese letztere Kosten von der Stände Bewilligung bestritten werden; so würde davon nicht der halbe Theil übrig bleiben, und alle andere Ausgaben dem Kayser zur Last fallen, welches doch die R. Stände nicht würden billigen können, indem die Sache nicht blos den Kayser und seine nächstgelegene Oesterreichische Erblande betreffe, sondern dem ganzen Reiche gemein sey, welches sich jener, als ihrer Mitglieder, billig annehmen, und die ihnen selbst androhende Gefahr, da es noch Zeit wäre, abwehren helfen müßte, ehe das Feuer ihre eigene Häuser ergriffe. Es wolle daher der Kayser die R. Versammlung nochmals inständigst ersuchen und ermahnen, die in seiner Proposition und dieser Replick angeführte Umstände, und die ihnen sowohl, als ihm und seinen Erblanden obschwebende Gefahr wohl zu beherzigen, und sich auf sein Begehren, beides der eilenden und beharrlichen Hülfe, wie auch Verwahrung der Gränze, genugsam und also zu erklären, daß den Sachen im Grunde geholfen würde, und der Kayser sowohl, als auch jedermann abnehmen könnte, daß die R.

J. Chr. 1576 Stände die Wohlfarth und Erhaltung des gemeinen Vaterlandes, wie auch ihrer armen nahe bey dem Feinde gesessenen Mitchristen Bedrückung und besorglichen Untergang, sich von ganzem Herzen angelegen seyn liessen, und zu Rettung derselben das Zeitliche nicht ansähen. Dann es sey einmal an dem, daß, wenn dißmal nicht mit Ernst und Eifer geholfen würde, der gewisse Verlust der berührten Gränze und demnächst ein unwiederbringlicher Schade und Verderben der Teutschen Nation zu gewarten wäre. Diesem aber vorzukommen, habe der Kayser, seinem obliegendem Amte und Pflicht nach, solche Noth und obschwebende äusserste Gefahr, wie auch sein und seiner ganz erschöpften Länder Unvermögen, den Churfürsten, Fürsten und Ständen frey eröffnen, und dadurch sich vor GOtt, der Welt und der Nachkommenschaft von aller Verantwortung frey sprechen wollen, als hätte Er die androhende Gefahr nicht zeitig genug entdeckt, und alles, was zu Abwendung derselben dienlich gewesen, treulich erinnert, gerathen und gehandelt; mithin hernach diejenigen, welche seine treuherzige Warnung in Wind geschlagen, und ihn und so viele tausend arme Seelen in ihren äussersten Nöthen verlassen, die Schuld tragen möchten.

Nun wolle zwar der Kayser den R. Ständen keine Maaß vorschreiben, auf welche Art sie die gebetene unvermeidliche, mitleidige Bewilligung anlegen wollten. Weil er aber aus ihrem Gutachten ersehen, daß man abermals auf die Römermonate verfallen sey, solche Anlage aber wegen des merklichen Abganges von verarmten, ausgezogenen und verlohrnen Ständen nicht zuträglich sey, und dabey viele Ungleichheit, Mißverstand und Beschwerden zwischen den Ständen und Unterthanen

nen sich hervorthue; so gebe Er anheim, ob man J. Chr.
sich nicht zu dem gemeinen Pfenning verstehen 1576
wolle, welcher so gemildert werden könnte, daß man dadurch die obgedachten Nothwendigkeiten beider Hülfen, ohne besondere Beschwerung des armen Mannes und eines jeden, erlangte. Sollten indessen die Stände diesen Vorschlag des gemeinen Pfennings für bedenklich ansehen; so möchte der Sache etwa so zu helfen seyn, daß 1) die Churfürsten und geistliche und weltliche Fürsten sich wegen ihrer Kammergüter selbst anschlügen, und solchen Anschlag, nach eines jeden Vermögen, leidlich setzten; 2) die im Reiche gesessenen gemeinen Geistlichen, als Prälaten, Aebtissinnen, Domkapitul, halbe und viertel Stifter, Domherren, Canonici, Vikarien, Altaristen, Beneficial- und Pfarrherren, sie seyen exemt oder nicht exemt, mittelbar oder unmittelbar, auf den zwanzigsten Pfenning aller ihrer Einkünfte angeschlagen würden. Dieselben würden sich auch darüber um so weniger beschweren können, als sie von andern Königen und Potentaten, wie auch von dem Pabste selbst, mit viel höhern Anlagen, als z. E. dem zehenten Pfenning, und noch dazu mit Verpfändung und Verkaufung ihrer Güter, pflegten beleget zu werden. Ferner und 3) daß die R. Städte und ihre Bürgerschaft den Anschlag auf den zwanzigsten Pfenning machen, die Unterthanen aber durchaus ein jeder sein Vermögen und Einkünfte auf den dreissigsten Pfenning versteuern; 4) die Grafen, Herren und der Adel, weil dieselbe sonst zu andern Kriegs- und Herren-Diensten verpflichtet wären, den dreissigsten Pfenning ihrer Einkünfte erlegen; und endlich 5) die Juden den zehenten Pfenning geben sollten. Würden aber die Stän-

J. Chr. 1576 de andere, nähere und austräglichere Mittel wissen; so wolle sich der Kayser gerne mit ihnen darüber vergleichen.

Weil indessen diese vom Kayser vorgeschlagene Mittel, bis sie zur Richtigkeit gebracht würden, eine geraume Zeit erforderten, hingegen die vor Augen schwebende äusserste Gefahr keinen Verzug leiden wolle, sondern der Sache dißmal, und bis zu Anstellung eines oder andern Mittels, geholfen werden müße; so wäre des Kayſers Begehren, die Churfürsten, Fürsten, Stände und ihre Gesandten möchten ihm noch für dieses Jahr 1576. einen ganzen Römerzug auf 12. einfache Monate bewilligen, und davon die eine Helfte auf nächste Martini, die andere aber auf Lichtmessen 1577. erlegen. Es wären zwar diese Termine fast zu kurz, und vielleicht einigen Ständen beschwerlich; allein die hohe und unvermeidliche Noth wolle keinen Aufschub leiden, indem bey dem unversehenen Eindringen der Türken ein baarer Geld-Verlag da seyn müsse. Sollten auch die Churfürsten, Fürsten und Stände ihren Antheil, in der bestimmten Zeit, von ihren Unterthanen nicht einbringen können; so habe der Kayser zu ihnen das Vertrauen, daß sie Ihm einstweilen aus ihren Kammergütern mit einer ansehnlichen Summe baaren Geldes an die Hand gehen würden, damit sogleich die nöthige Vorkehrung gegen den Feind auf den Gränzen gemacht werden könnten. Mittlerweil möchten darüber die andern oberwähnten beide eilende und beharrliche Hülfen, zu Abtreibung eines persönlichen Herauszuges des Türkischen Sultans oder eines Beglerbegs, und zu beständiger Verwahrung der Gränzen, nicht zurückgesetzt, sondern sogleich, neben diesem, blos für das J. 1576. gesuchten, Römerzuge, noch auf dem itzi-

itzigen Reichstage beschlossen und verabschiedet J. Chr.
werden. Falls übrigens bey den fernern Berath- 1576
schlagungen über den gemeinen Pfenning oder das andere vom Kayser vorgeschlagene Mittel solche Schwierigkeiten einfallen sollten, daß man damit nicht fortkommen könnte; so versehe sich der Kayser zu den Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß sie Ihm, neben dem einfachen Römerzuge für das J. 1576., noch ferner für ein jedes der nächstfolgenden fünf Jahre einen doppelten Römerzug, d. i. 24. einfache Römermonate bewilligen, und in den bestimmten Terminen erlegen lassen würden. Damit auch die Reichsstände eigentlich sehen könnten, daß die bewilligte Hülfe zu keinem andern, als dem gemeinten Gebrauche, verwendet würde; so möchten dieselben solche Gelder, durch ihre eigene dazu verordnete Muster- und Pfenningmeister, zur Kriegsnothdurft auszahlen lassen, und etliche Kriegserfahrne Personen zu diesem Werke verordnen, welche dem Kayserlichen Kriegsrathe mit beywohneten, und alle Sachen zum besten mit dirigiren hälfen. Ingleichen damit die Stände davon Wissenschaft bekämen, wie der Kayser das Kriegswesen auf den Gränzen anordnen, was Er hiebey, nebst seinen Landständen und Unterthanen, zu leisten, und die Gränzen unter sie auszutheilen, gemeint sey, als habe er solches in einer eigenen Schrift verfassen lassen, die Er hiemit den Ständen, zu ihrer Verbesserung und fernerm Nachdenken, mittheilen wolle.

Was hiernächst das übrige Bedenken der R. Stände bey diesem ersten Artickel belange, und zwar an was Orten die bewilligte Hülfe zu erlegen, wie gegen die Säumigen und Ungehorsamen zu verfahren, ingleichen wie es mit den ausgezo-

J. Chr. 1576 genen Ständen gehalten werden solle; könnte alles, nach des Kayſers Ermeſſen, ſowohl zu der eilenden, als beharrlichen Hülfe, nach Maaßgab des Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1566. *), eingerichtet werden. In Anſehung aber der im Churfürſtenrathe vorgefallenen ſpaltigen Meinung †) hielte der Kayſer dafür, den Zuſatz zu machen, „daß wider erſtgedachten R. A. „und Herkommen niemand mit der That be„ſchweret werden ſollte.„ Ob auch gleich der Kayſer bisher befunden, daß man ſich in dergleichen Nothfällen wenig auf ausländiſche Hülfe verlaſſen könne; ſo wolle Er doch deswegen an den ihm angedeuteten Orten eine Anſuchung thun. Schließlich habe der Kayſer zu den ſämmtlichen Reichsſtänden das zuverſichtliche Vertrauen, Sie würden insgeſammt die höchſte und äuſſerſte Noth, welche nicht allein Ihm und ſeinen Königreichen und Erblanden, ſondern auch der ganzen Chriſtenheit, und vornehmlich dem Reiche Teutſcher Nation von dieſem blutdürſtigen Feinde augenſcheinlich obſchwebe, ſich eifrigſt zu Gemüthe ziehen, und zu deren Abwendung und Rettung des Vaterlandes, auch eines jeden Leib, Weib, Haab und Gutes, ſich dergeſtalt angreifen, daß ſowohl der Feind, als auch alle andere ausländiſche Völker und Potentaten die tapfere Zuſammenſetzung und würklichen Ernſt der Teutſchen Nation, zur Vertheidigung ihrer Religion und des Vaterlandes ſpüren, und daher deſtomehr Urſache haben möchten, ihre feindliche Gedanken und Anſchläge abzuwenden. Zugleich würden dann auch die armen, an den Gränzen geſeſſenen und hochbedrängten chriſtlichen Län-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 253. ff.

†) S. weiter oben in dieſem X. Bande, S. 27. f.

Länder, nebst den Kayserlichen Oesterreichi- J. Chr.
schen Erblanden, deren einige Zuversicht, nächst 1576
GOtt, auf die Stände des H. R. gerichtet sey, wiederum einen Muth und Trost schöpfen, und desto williger zu solcher gemeinen Rettung ihr Vermögen aufsetzen o).

Dieser der R. Versammlung übergebenen Kayserlichen Replick war nun sowohl ein Verzeichniß der Gränzhäuser vom Adriatischen Meere bis an Siebenbürgen, nebst den auf dieselben zu verwendenden Kosten, als auch ein Diskurs, wie dem Türken zu begegnen und Abbruch zu thun, beygelegt. Besage des erstern oder des Verzeichnisses kostete die Unterhaltung des Kriegsvolkes an Gelde: 1) an der Croatischen Gränze monatlich 12415. Gulden und 40. Kreutzer, mithin jährlich 1,48988. Gulden; 2) an der Windischen Gränze monatlich 11115. Gulden, 30. Kreutzer, und also jährlich 1,33386. Gulden; 3) an der Ungarischen Gränze monatlich 37513. Gulden, 7½ Kreutzer, folglich im ganzen Jahr 4,50157. Gulden, 30. Kreutzer; und 4) an der Perockstettischen Gränze in jedem Monat 45863. Gulden, 10. Kreutzer, mithin jährlich 5,10358. Gulden. Ueber diese ordentliche Besatzung habe der Kayser itzo zu mehrerer Verstärkung und Versicherung der Ungarischen Gränze annehmen lassen 1500. Trabanten und 3000. Ungarische Pferde, dieselben kosteten samt dem Uebersolde und Tafelgeldern monatlich 18000. Gulden, folglich im ganzen Jahre 2,16000. Gulden. Ausserdem belaufe sich die jährliche Ausgabe für den Kayser-

o) Kayserliche Replick auf das R. Gutachten, in *Cod. MS. B. A.*, n. 8. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 5.

J. Chr. 1576 serlichen Präsidenten, Kriegsräthe, obersten Zeugmeister, Kriegs-Sekretär, Kanzley-verwandte, Dolmetschen, Kriegs- und Zeug-Zahlmeister, Zeugwart, Zeugdiener, Büchsenmeister und dergleichen zum Kriegswesen gehörige Personen, die an dem Kayserlichen Hofe gehalten würden, auf 15476. Gulden. Die Summe aller Gränzhäuser aber sey 121., des unterhaltenen Fußvolkes 17220. und der Teutschen und geringen Pferde 11170. †); und die Totalsumme aller und jeder auf die benannten Gränzen jährlich zu verwendenden Kosten betrüge 1,673301. Gulden und 30. Kreutzer. Hiezu wäre nun nicht gerechnet, was auf die jährliche Türkische Verehrung, die nothwendige Gebäude, Artiglerie, Munition, Arsenal und Proviant, ingleichen auf die Musterung und andere Commissionssachen gienge, als welches man nicht eigentlich wissen könne, jedoch jährlich eine ansehnliche und grosse Summe Geldes ausmachte.

In der andern Anlage, nemlich dem Discurse, wie dem Türken zu begegnen und Abbruch zu thun sey, wird nun weitläuftiger ausgeführt, wie das ganze Türkische Kriegswesen anzustellen seyn möchte. Es wäre nemlich dißfalls auf dreyerley Fälle ein Augenmerk zu richten: 1) auf die nothwendige Bestellung der Gränze und Gegenwehr bey den feindlichen Angriffen und gewöhnlichen Ausfällen und Streifereyen, wenn etwa, wie im vorigen Jahr geschehen, die Türkischen Bassen ins Feld rückten, und Thätlich-

keit

†) So ist alles in dem, in der Note p) anzuführendem Manuskripte berechnet; allein nach der daselbst geschehenen Angabe kann ich nicht mehr als 198. Gränzhäuser, 11295. Faßknechte und 6287. Reuter zusammenrechnen.

keiten, mit Belagerung eines oder andern Pla- J. Chr.
tzes und sonst vornehmen würden; 2) wenn ein 1576
fremder Bassa oder Beglerbeg mit Kriegsvolke anziehen, und zu den Bassen auf der Gränze stossen sollte; und 3) wenn der Türkische Kayser selbst einen Feldzug unternehmen würde. Solchen Gefährlichkeiten gedächte der Kayser durch drey Wege begegnen zu können. Nemlich in erstern Falle zweifelte der Kayser nicht, man würde den Streifereyen des Feindes genugsamen Widerstand thun und ihn abhalten, auch die armen Unterthanen besser, als bisher, beschützen, und die Gränzen vor weiterm Einbruche erhalten können, wofern nur dieselben so, wie in der übergebenen Schrift verzeichnet wäre, besetzt und verstärkt, auch das Volk ordentlich bezahlet würde. Ingleichen würde auch den Bassen und Beglerbegen auf den Gränzen, wenn sie auch schon ins Feld sich zusammenzögen, durch die Kayserlichen Gränzobristen nothdürftig können begegnet werden, indem dieselben mit überzähligen Kriegsvolke, und den, zur Zeit der Noth, aus den Besatzungen gezogenen Truppen, auch mit dem, aus den nächstgelegenen Kayserlichen Erblanden, erfolgendem eilendem Zuzuge oder gerüsteten Pferden von der Ritterschaft, vermöge einer mit den sämtlichen Erbländern angestellten Defensionsordnung, worüber man itzo in Unterhandlung stünde, dem Feinde im Felde stark genug seyn würden, und je einer dem andern hülfliche Hand bieten könnte.

In dem andern Falle, wenn ein neues Türkisches Kriegsheer unter einem fremden Bassen oder Beglerbeg anzöge, könnte man abermals mit dem obgedachten Kriegsvolke von der Gränze, und aus den Besatzungen, wie auch dem besagten eilenden Zuzuge vorerst gefaßt seyn. Wenn es

aber

J. Chr. 1576 aber nöthig wäre, weil der Anmarsch solcher fremden Kriegsvölker nicht so schnell und unvermerkt geschehen könnte, und man etwa auch dem Landvolke sich nicht ganz vertrauen möchte, könnte noch etwas Teutsche Reuterey und etliche Regimenter Fußvolkes aus dem Reiche, von dessen Vorrathe, bestellet, und unter verordneten Obristen nach Ungarn abgeführet werden, womit man dem Feinde schon widerstehen könnte. Endlich im dritten Falle, wenn der Türkische Kayser selbst herauszöge, getröste sich der Kayser, ausser den erstgedachten Mitteln des Aufgebotes und Zuzuges seiner Ritterschaft und Landvolkes, wie auch der verstärkten Besatzungen der Gränzplätze, daß alsdann die R. Stände, in solcher grosser Noth und Gefahr, mit andern christlichen Potentaten, ihm allen Beystand, nach äusserstem Vermögen, leisten würden, um einer so grossen Gewalt des Feindes zu widerstehen, und das Vaterland zu retten. Weil auch bekannt sey, daß der Feind sich nicht lange aufzuhalten, noch über den Winter im Lande zu bleiben pflege, sondern vermuthlich, nach seiner Gewohnheit, nur einen Gränzplatz wegzunehmen suchen würde; so wäre nöthig, daß man, ausser einer genugsamen Besatzung und Versehung desselben mit allen Nothwendigkeiten, in der Nähe, an einem wohl gelegenen und sichern Platze, ein Lager aufschlüge, um sowohl den Feind vom weitern Abbruche abzuhalten, als auch denselben, entweder währender Belagerung, oder bey seinem, unverrichteter Dingen, und bey eingerissenem Sterben und Mangel, genommenem Abzuge, zu einer vortheilhaften und siegreichen Schlacht, oder doch wenigstens zu einem schädlichen Abmarsche zu bringen. Ausserdem hoffe der Kayser, wenn ja ein Beglerbeg, oder der Türkische Kayser selbst an-

zie-

ziehen sollte, eine Anzahl Kriegsvolkes, doch mit des Reichs Hülfe, so zeitig ins Feld zu bringen, daß er noch vor deren Ankunft, die vor der Erndte kaum erfolgen möchte, eine oder mehr Festungen würde belagern, die geringen Türkischen Besatzungen und Häuser zerstören, und das ganze Land, vor dem Feinde her, veröden, hiedurch aber dem Feinde alle Gelegenheit und Vortheile zum Kriege abstricken können, welches Mittel zu seinem Abzuge, wenn man den Winter und Frühling über den Krieg führen wollte, gleichfalls ins Werk gerichtet werden möchte. Dieses alles habe der Kayser den Ständen, in dieser Nebenschrift, aus der Absicht melden wollen, damit sie desto mehr merken könnten, mit welch väterlichem und getreuen Eifer Er sich der Rettung des allgemeinen Vaterlandes annehme, und wie Er die getreue Hülfsleistung der Stände und ihrer Unterthanen anzuwenden gedenke. J. Chr. 1576

Auf solchen Fall wolle sich hiernächst der Kayser gegen die Stände noch weiter erklären und erbieten, sich gefallen zu lassen, daß die Stände des Reichs ihre Hülfsgelder, durch ihre Commissarien und Zahlmeister ausgeben könnten. Er wäre auch, mehrerer Richtigkeit halber, und damit es an der ordentlichen Unterhaltung der Gränzen und deren Besatzung künftig nicht fehlen möchte, gesonnen, die Anlagen und Steuren in seinen Erbländern, soweit sich selbige immer erstreckten, auf die Bezahlung des Kriegsvolkes, vermittelst der R. Stände selbst und ihrer Commissarien, zu verwenden und auszahlen zu lassen. Ingleichen wäre der Kayser gewillet, eine besondere Abtheilung der Plätze und Besatzungen auf die Stände und ihre Unterthanen zu machen, und vergleichen zu lassen, damit ein jeder Theil wisse, wohin er sein

Geld

J. Chr. 1576 Geld verwenden, und vermöge der gehaltenen Musterung und andern Nothdurften ordentlich und nützlich ausgeben solle. Was dann ferner die vom Kayser gedachte Defensionsordnung seiner Länder und Unterthanen, des Aufgebotes und Zuzuges halber, belange, wolle der Kayser allen Fleiß anwenden, daß dieselbe forderſamſt verglichen, ins Werk gerichtet und erhalten werde, mithin ein jedes Land mit den Seinigen, bewehrt, gefaßt und bereit sey, auf allen Nothfall fortzuziehen, und für das Vaterland ritterlich zu streiten, in der gänzlichen Zuversicht, daß auch die R. Stände gleicher gestalt dazu thun, und Ihm die hülfliche Hand bieten würden. Endlich wolle der Kayser auch darauf bedacht seyn, daß die Kriegsämter und der Oberbefehl mit ehrlichen, tapfern und erfahrnen Kriegsleuten bestellet werde; wie Er dann einen von seinen Söhnen zum Feldobristen verordnen wolle. Er selbst aber wolle nichts desto weniger dem ganzen Kriegswesen, so lang Ihm GOtt noch das Leben verliehe, mit aller getreuen und väterlichen Sorge vorstehen, und dasselbe, nach seinem besten Verstande, mit Rath der Kriegscommiſſarien des H. R., zu dirigiren, sich unbeschwert finden lassen p).

Daß es mit der von dem Kayser begehrten Bewilligung einer so starken Türkenhülfe noch viele Schwierigkeiten auf dem Reichstage möge gesetzt haben, ist auch daraus abzunehmen, weil der Kayser, dieser Angelegenheit halber, eine besondere Gesandtschaft an den Churfürsten von der Pfalz abgefertiget hat, welcher der Churfürst auf
14 Spt. ihr Anbringen, erst im Herbstmonat eine weitläuftige Re-

p) S. das Verzeichniß ꝛc. und den Diſkurs ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 10. *Lit. B.* et *C.*

Resolution ertheilet; mithin damals die Sache noch nicht zu ihrem völligen Schlusse auf dem Reichstage mag gekommen seyn. In dieser Resolution äussert nun der Churfürst zuförderst, wie er gehofft hätte, daß der Kayser mit den, von den Ständen, in ihrem Gutachten, (jedoch von Seiten der A. C. Verwandten unter der Bedingung, daß fordersamst etliche Religionsbeschwerden, und der Punkt wegen der Freystellung erlediget würden,) bewilligten 16. Römermonaten sich würde begnüget haben. Da aber der Kayser solche Hülfe nicht für zureichend erachtete, und seine und seiner Mitchurfürsten Erklärung auf die in der Kayserlichen Replick anderweits vorgeschlagene Mittel verlangte; so wäre es zwar dem Churfürsten in etwas bedenklich, in dieser, zur allgemeinen Berathschlagung der Stände gehörigen, Sache sich besonders gegen den Kayser und seine Gesandten zu erklären, und dadurch den andern Ständen gleichsam vorzugreifen. Indessen da sich der Churfürst schuldig erkennete, alles was dem Kayser, als dem Oberhaupte, und den Ständen insgemein, ihm, dem Churfürsten, aber insonderheit zum Besten, hingegen zu Abwendung künftigen Nachtheiles und Verweises gereichte, zu rathen, zu erinnern, und zu befördern; so könne Er nicht Umgang nehmen, folgendes dem Kayser aufrichtig und treuherzig zu Gemüthe zu führen. J. Chr. 1576

Anfangs könnte Er nicht bergen, daß des Kayserś dißmaliges Ansuchen wegen einer Türkenhülfe allzuhoch gespannt und übermässig sey, welches der itzigen Türkengefahr halber nicht nöthig, solches zu leisten, den Ständen und ihren Unterthanen nicht möglich, auch dem Kayser selbst künftig wenig verträglich, ja vielmehr schäd-

J. Chr. 1576 lich seyn würde. Dann der Kayser habe ja einen achtjährigen Stillstand mit dem Türken getroffen, und deswegen bereits die Geschenke nach Constantinopel geschickt, hingegen hätte sich der Türkische Kayser in einem Schreiben an den Kayser, wovon der Churfürst eine Abschrift gesehen, sich erkläret, daß er den Frieden fest zu halten gedächte, wofern der Kayser die Polen und Siebenbürger, als die in solchem Frieden mit begriffen wären, gleichfalls unangefochten, und ihm seine jährliche Verehrung zukommen liesse. Nun wäre dem Kayser auf dem itzigen Reichstage zu Regenspurg einhellig gerathen worden, sich der Krone Polen nicht mit Gewalt anzunehmen, sondern die alte Freundschaft zwischen gedachter Krone und ihm, dem Kayser, auch dem H. R. wieder zu erneuren, welches Bedenken sich der Kayser ohne Zweifel würde gefallen lassen. Es könnte daher der Churfürst nicht sehen, wie die Gefahr vor den Türken so groß sey, da er ausserdem sich zurückgezogen hätte, und in diesem oder dem künftigen Jahr, wegen des eingefallenen grossen Sterbens, und des zwischen ihnen, dem Pabste und Spanien noch nicht beygelegten Krieges, etwas wichtiges gegen Ungarn oder Teutschland nicht würde vornehmen können. Er, der Churfürst, wollte auch aus obangeführten und mehrern erheblichen Ursachen nicht vermuthen, daß der Kayser gewillet seyn würde, den Stillstand zu brechen und einen Offensivkrieg anzufangen, als wozu ihm nicht zu rathen wäre, weil es nicht wohl möglich sey, einen so mächtigen Feind, ohne Zuthun anderer christlicher Potentaten und Nationen anzugreifen, und auch die Geschichte bewiese, wie es denjenigen ergangen, welche den aufgerichteten Verträgen zuwider, solche Kriege angefangen hätten. Und ob-

obgleich diesem Feinde nicht zu trauen wäre, wie J. Chr.
dißfalls der Kayser dessen fortgesetzte Einfälle ange- 1576
zogen hätte; so könne doch der Churfürst dem Kayser nicht verhalten, daß fast allgemein davon gesprochen und geschrieben würde, als habe man disseits, durch die Unterstützung des unruhigen Begges, und die demselben wider den Bathory und die Siebenbürger geschehene Hülfsleistung, zu solchen Einfällen Gelegenheit gegeben, als wodurch der Türke gereitzet worden. Ausserdem hielte jedermann dafür, daß, da die Noth mit den Türken nicht so groß und gefährlich wäre, der Kayser billig dahin trachten sollte, in den benachbarten Königreichen und Ländern, deren Hülfe gegen diesen Erbfeind man sich auf den künftigen Nothfall zu getrösten hätte, einen beständigen Frieden und gutes Vertrauen aufzurichten. Dann gleichwie die Uneinigkeit der Christen den meisten Anlaß der Türken zu ihren Einbrüchen in die Christenheit gäbe; also würde des Kayserts Ansehen gegen diesen muthigen Feind dadurch gar sehr gestärket und vermehret werden, wenn er sich solcher Friedensstiftung mit Ernst annähme, wie ihn auch die R. Stände öfters daran erinnert hätten. Allein ausser etlichen Abschickungen wäre hierunter wenig erfolget, sondern die Sache in den Niederlanden, woran doch dem H. R., wegen der Commercien und schuldigen Contribution, viel gelegen wäre, stünde noch in der vorigen Weitläuftigkeit.

Der Vorschlag des Kayserts mit dem gemeinen Pfenning, wie auch dessen anderer Vorschlag *) sey itzo unmöglich, den Ständen zu erschwingen. Besonders zeige der Augenschein in

*) S. weiter oben in diesem X. Bande S. 39.

J. Chr. 1576 seinen, des Churfürsten Ländern, daß der Wein und die Frucht, über die vorige gewesene theure Jahre, fast ganz erfrohren, also daß der Churfürst nicht nur die jährliche Gefälle von seinen Unterthanen bisher hätte nicht erhalten können, sondern ihnen noch dazu Geld und Frucht habe vorstrecken müssen; ja man wisse noch nicht, ob von der heurigen Frucht so vieles tüchtige Korn zu gewarten, womit man das Feld besaamen könnte. Ueberdiß wäre dem Churfürsten eine Zeither die Gewalt abgestricket worden, den Adel in seinen churrheinischen Landen mit Türkenschatzung zu belegen, worüber die Last blos ihm und seinen armen Unterthanen auf dem Halse liege. Es möchte nun zwar mit etlichen seiner Rheinischen Mitchurfürsten eben die Bewandtniß haben; allein Er, der Churfürst, habe gleich andern weltlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Söhne und Töchter, die er standesmässig unterhalten müßte. Und Er sey auch schuldig, die seinen Land und Leuten aufgelegte Beschwerden künftig abzulegen, und bey den noch nicht gestillten, sondern je länger, je mehr, sich anlassenden innerlichen Gebrechen, auf einigen Vorrath, zu seiner eigenen Beschützung, zu gedenken, so aber nicht möglich wäre, wenn die Unterthanen beständig ausgemergelt werden sollten, worüber zuletzt der Herr und der Knecht in das Verderben gerathen müßten, welches jedoch der Kayser den Churfürsten, Fürsten und andern hohen Häusern nicht gönnen würde. Der Churfürst wisse auch nicht, wie diese beschwerliche Dinge, die bey vielen das Ansehen hätten, und ihm von hohen Personen öfters vorgeworfen worden, als ob solchergestalt aus einem freyen Reiche ein tributbares gemacht werden könnte, künftig gegen das Reich und die ganze Nachkommenschaft würden können

nen verantwortet werden. Zumal, da man sich erinnern würde, wie es zu den Zeiten, da der Türkische Kayser in Person angezogen, und die gröste Noth vorhanden gewesen, mit solchen und dergleichen Contributionen hergekommen, und was für geringe Summen man den vorigen Kayserrn gegeben, die sich dafür bedankt, und Recognitionen ausstellen müssen, daß solcher Vorgang zu keinem Nachtheil an der habenden Freyheit gedeutet, oder jemals angeführt werden sollte; da hingegen itzo, seit kurzen Jahren her, diese Hülfe immerzu hätte müssen geleistet werden. Das Teutsche Reich habe sich des Türkischen Krieges und der jährlichen Verehrungen, als einer eigenen Sache, nie angenommen, noch darein willigen wollen, sondern alles aus christlichem Mitleiden gethan. J. Chr. 1576

Sollte nun itzo, währendem Frieden, auf eine so übermässige Weise damit fortgefahren werden; was würde dann hiernächst folgen, wenn die Noth an Mann gienge, da die Stände und Unterthanen, durch die gewesene Theurung und durch die, durch die Französische und Niederländische Kriege verursachte Verstopfung der Commercien, noch mehr erschöpft und ausgesogen seyn würden. Zu besorgen sey es, daß darüber der gemeine Mann, wo nicht zu einem gefährlichen Aufstande, wie itzo in Frankreich und den Niederlanden, doch wenigstens zu einer solchen Ungeduld gereitzt werden möchte, daß er sich lieber mit einem leidlichen Tribut von den Türken selbst abkaufen, als eine solche unerträgliche Last immer tragen, und nichts desto weniger wegen der Türken beständig in Gefahr sitzen würde. Wofern aber der Kayser, wie bereits im Reiche und anderswo erschollen, und dadurch der gemeine Mann desto unwilliger worden, bey der itzigen hohen und übermässigen Forderung die Absicht

J. Chr. 1576 habe, daß man desto bessere Gelegenheit haben möchte, etwas gegen **Polen**, entweder *directe*, oder *indirecte*, zu unternehmen, und hernach den **Türken**, wenn sie sich, zu **Unterstützung** des **Bathory**, wie es leicht geschehen möchte, darein mischen würden, desto besser begegnen zu können; so besorge der **Churfürst**, daß solches den gänzlichen **Untergang** des H. R. R. verursachen möchte, welches dem **Kayser** und seinen **Nachkommen** am beschwerlichsten fallen würde. Er bäte daher den **Kayser**, sein **Begehren** der **Hülfe** halber dahin zu richten, damit es allerseits **erschwinglich** und **verantwortlich** wäre, das **Haupt** und die **Glieder** ferner in gutem **Vertrauen** und **Einigkeit** beysammen bleiben, und auf den künftigen Nothfall einander die Hand möchten bieten können, welches aber durch das itzige übermässige Gesuch stracks verhindert würde. Zugleich wäre er aber der festen Meinung, daß, wenn dem **Türken** mit Nutzen und Bestande **Abbruch** geschehen sollte, solches **nicht** durch **Contributionen**, womit man bisher, nach der leidigen Erfahrung, wenig ausgerichtet, sondern vielmehr durch die Anrufung GOttes, Verrichtung seines Willens, und Abstellung der unchristlichen Verfolgung seines Wortes und Glieder, warum die **Stände** der A. C., zu Anfang dieses **Reichstages**, den **Kayser** gebeten hätten und noch bäten, zu erlangen stünde. Uebrigens habe der **Churfürst** seinen **Räthen** bereits Befehl zugeschickt, sich wegen der **Contributionssache**, mit den übrigen **Ständen**, auf ein leidliches und erschwingliches zu vergleichen.

Damit aber der **Kayser** selbst erkennen möchte, daß Er, als ein **patriotischer** und **betagter Churfürst**, diesen Sachen weiter nachdächte, wie man sich gegen diesen gewaltigen Feind, sowohl in der **Notheile**, als auch **beharrlich** erhalten möge

und

und könne; so erachte Er, daß 1) der Kayser zu- J. Chr.
förderst dahin sehen solle, wie Friede, Ruhe und 1576
Einigkeit im H. R. erhalten werde, und alles, was zu beschwerlichem Mißtrauen, besonders in Religionssachen, Anlaß geben möchte, aufgehoben und erörtert würde, wie die Stände der A. C., gleich zu Anfang dieses Reichstages, darum gebeten hätten, und noch bäten, vornehmlich wegen der Freystellung, als wodurch die Stände von beiden Religionen nicht nur in ein beständiges Vertrauen, sowohl der Religion, als auch der Gleichheit und Lasten im H. R. gesetzt, sondern auch zu des Kaysers Diensten mehrers angereitzt werden würden. Ferner und 2) wäre kein besseres und eilenderes Mittel zu finden, als daß der Kayser das vorige gute Verständniß mit der Krone Polen und andern Benachbarten wieder erneure, und gegen Siebenbürgen nichts vornehme, damit dem Türkischen Kayser, nach Inhalt seines obgedachten Schreibens, keine Ursache gegeben werde, den gemachten Stillstand wieder aufzukündigen. Wenn nun 3) ein beharrliches Werk angestellet, und ja dem Kayser geholfen werden sollte; so müßte solches auf dreyerley Art geschehen, nemlich a) mit inländischem und ausländischem Kriegsvolke, b) mit Festungen und c) mit Gelde.

Soviel das Kriegsvolk belange, so müßte solches bey gutem Willen, und beständiger Uebung des Kriegswesens erhalten, und nicht vor den Kopf gestossen werden, wie hiebevor, und auch noch auf dem itzigen R. Tage geschehen, da ihnen der freye Zug, mit Einführung ungewöhnlicher Patenten, der teutschen Freiheit zuwider, abgestrickt werden wollen, welches doch die Churfürsten, Fürsten und Stände dem Kayser auf dem Speyerischen Reichstage einhellig widerrathen hätten, und

J. Chr. 1576 zu Verhütung allerhand Mißtrauens, auch unter den Ständen selbst, darein nicht willigen wollen. Der Kayser wisse selbst, und die Erfahrung weniger Jahre lehre, wie schwer das Teutsche Kriegsvolk gegen den Türken aufzubringen, welches alsdann noch beschwerlicher zu bekommen seyn würde, wenn man ihnen, durch diese oder andere Wege, die Kriegsübung abstricken wollte. So hätte sich z. E. noch kürzlich sein, des Churfürstens Sohn, (der Pfalzgraf Johann Casimir,) und dessen Obristen und Rittmeister, nach ihrer Wiederkunft aus Frankreich, gegen ihn und noch weiter beschwert, daß sie, ihres geschehenen Zuges halber, nicht allein keinen Dank und Ruhm, wie von Alters hergekommen, verdienet hätten, sondern sogar noch allerhand nachtheilige Vorurtheile gegen sie auf dem itzigen Reichstage gesuchet würden. Weil auch dem Türken nicht nur mit Teutschem, sondern auch fremden Kriegsvolke begegnet werden wolle; so sollte der Kayser zuförderst dahin trachten, daß in den benachbarten Königreichen, als z. E. in Frankreich, der gemachte Friede fest gehalten, in den Niederlanden aber einmal getroffen würde, damit man auf den Nothfall von jenem Königreiche und diesem Lande einen Nutzen an Volk und Gelde haben könnte, woran es gewiß nicht fehlen würde. Es hätten nemlich vornehme Französische Herren und Edelleute, gegen seinen obgedachten Sohn, bey Gelegenheit seines letztern Zuges, sich erboten, daß sie, im Defensionsfalle, mit ihm, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, mit 10000. Schützen und 2000. leichten Pferden, auf ihre eigene Kosten, wider die Türken ziehen wollten. Die Art der Franzosen wäre ohnehin bekannt, daß sie immer was zu schaffen haben wollten, und weil sie der innerlichen Krie-

Kriege ziemlich müde wären, sich desto leichter zu ausländischen würden gebrauchen und bestellen lassen. J. Chr. 1576

Was hiernächst die Erbauung und Erhaltung der Festungen, auch das Geld betreffe, so hätte leider die Erfahrung gelehret, daß, so oft man einen gewaltigen Zug nach Ungarn vorgenommen, man nicht allein damit nichts ausgerichtet, sondern vielmehr, nebst Verlust des contribuirten Geldes, nur Schaden davon gehabt, und die besten Festungen und Leute verlohren habe, wie noch im J. 1566. geschehen wäre †). Mithin es einer so grossen Anlage, als zu einem Angriffe nöthig sey, nicht bedürfe, sondern allein auf eine gute Nachbarschaft, gebührliche Vertheidigung, und Erhaltung der Gränze zu sehen sey. Weil nun aber solches, auf die gedachten Gränzen zu verwendende, Geld beharrlich von den Unterthanen zu erhalten, unmöglich sey; so sollte der Kayser dahin trachten, wie man zu Gelde kommen möchte, welches durch folgende Mittel zu erlangen wäre. Erstlich, daß die R. Unterthanen nicht gänzlich ausgemergelt würden, damit sie nicht allein Zeit hätten, sich wieder zu erholen, sondern auch auf einen unversehenen Nothfall desto williger wären, die hülfliche Hand zu bieten. Zweitens, daß den Unterthanen die Mittel verschafft würden, wieder zu baarem Gelde zu kommen, welches nicht anders geschehen könnte, als wenn man die Commercien, durch Beylegung der benachbarten langwierigen Kriege, wieder in Gang brächte. Dann deren Sperrung hätte dem H. R., nunmehro eine lange Zeit, und in jedem Jahre, etliche Millionen Schaden gebracht; nicht zu gedenken, was an der Münze, und sonst für Beschwer-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

J. Chr. 1576 schwerden dazu gekommen wären. Drittens, daß auf dem Reichstage nicht allein auf Contributionssachen beständig gedrungen, sondern auch darauf Bedacht genommen werde, wie die dem Reiche entwandten Stücke wieder zu erlangen, und die ungiebigen Stände zum Gehorsam und ihren Anlagen zu vermögen seyen, damit die R. Hülfe künftig gestärket, und die last den gehorsamen Ständen und Unterthanen nicht allein aufgeladen, auch deswegen die vorfallende Gelegenheiten zu gedachten Wiederherbeybringungen, wie bisher öfters geschehen, nicht versäumet werden. Endlich und viertens, daß der Kayser bey den benachbarten Königen und Potentaten um eine Beyhülfe ansuchte, die hiezu um so leichter zu bewegen seyn möchten, wenn sie sehen würden, daß der Kayser nichts lieber, als einen beständigen Frieden für die Christenheit suchte.

Würde nun aber der Kayser diese ordentliche und vor allen Dingen nothwendige Mittel hintansetzen, und den Ständen und Unterthanen nur immer vom Ausgeben und niemals vom Einnehmen den Vortrag thun, und darauf dringen lassen; so dürfte der Kayser nicht nur von den erschöpften Ständen und Unterthanen zuletzt gar nichts mehr erlangen, sondern auch endlich in Verdacht gerathen, als ob er jenen die Flügel durchaus beschneiden, nicht aber wieder wachsen zu lassen, gemeint wäre. Gesetzt auch, daß der Kayser itzo dieses und ein noch mehreres erhielte; so würde doch den Sachen weder itzo, noch künftig geholfen seyn, sondern auf die vorerwähnten Mittel einmal getrachtet werden müssen, wie solches die Erfahrung, zu unsern Zeiten, bey den benachbarten Königreichen, mit ihrem gröſten Schaden und Nachtheile, genugsam zu erkennen gäbe, auch dem Kayser wohl

bewußt

bewußt sey, daß ein jedes zu hoch gespannte Re- J. Chr.
giment, wie ein Bogen, zuletzt zerbrechen und 1576
zu Trümmern gehen müsse. Dieses alles habe Er, der Churfürst, bey den Pflichten, womit er dem Kayser und dem H. R. verwandt sey, treuherzig und ohne alle Affekten zu Gemüthe führen wollen. Er hätte auch nichts mehr gewünscht, als daß er dieses u. a. m. dem Kayser selbst, persönlich und mündlich, noch ausführlicher hätte vortragen können; wie Er dann unlängst selbst nach Regenspurg hätte kommen wollen, wofern er nicht, durch die langsame Rückkunft seines Sohnes Johann Casimirs aus Frankreich, daran wäre verhindert worden. Uebrigens möchte sich ja der Kayser in Acht nehmen, und sich durch den Pabst und den Cardinal Moronus nicht auf das Eis führen lassen, wie den vorigen Kayserrn und itziger Zeit Potentaten auch geschehen wäre. Zuletzt empfiehlt der Churfürst dem Kayser auch noch die Sache des Graf Joachims von Ortenburg, wegen dessen Beschwerden und Irrungen mit dem H. Albrecht von Bayern *), damit gedachter Graf doch einmal wieder zu dem Seinigen, nach erlangtem Rechte, gelangen, und beiden Partheyen zur Ruhe geholfen werden möge, indem er nicht zweifle, daß der H. Albrecht sich der Gebühr nach hierunter verhalten würde, wenn ihn der Kayser daran erinnerte q).

So

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 366. 401. und 411. f.

q) S. des Churfürstens von der Pfalz den Kayserl. Gesandten gegebene Resolution wegen der Türkenhülfe, vom 14. Sept. 1576., in *Cod. MS. B. A.*, n. 4. Sie stehet, unter dem Titel: Bedenken Churf. Friedrich des III. zu Pfalz an Kayser *Maximilianum* II., wie dem Türken Widerstand zu thun,

J. Chr. 1576 So mißlich es sich anfangs, auf dem itzigen R. Tage, für den Kayser anließ, einen ansehnlichen Beytrag zur Türkensteuer, von den R. Ständen zu erhalten, da ihm nemlich dieselben in ihrem Gutachten nur 16 einfache Römermonate, in acht Terminen, zur beharrlichen Hülfe angeboten hatten r); so fiel doch hernach das zweite R. Gutachten s), und der nach Maaßgab desselben gemachte R. Schluß noch ziemlich günstig für ihn aus. Es wurden nemlich dem Kayser, vermöge des R. A., zu einer beharrlichen Defensivhülfe 60 einfache Römermonate, nach eines jeden R. Standes gewöhnlichem Anschlage, innerhalb sechs Jahren, in grober, gangbarer, goldener oder silberner R. Münze, bewilligt, welche in den Legstädten, Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig, an Bürgermeister und Rath daselbst, gegen Quittung bezahlet werden sollten, und zwar zehen Monate in jedem Jahre, in zwey Zielen, nemlich auf den Sonntag Lätare und auf Mariä Geburt. Weil aber auf den Gränzen die grosse Noth vor Augen sey; so sollte das erste Ziel schon auf Martini des itzigen J. 1576. angehen, hernach das zweyte auf den Sonntag Lätare, und das dritte auf Mariä Geburt 1577., das vierte wieder auf den Sonntag Lätare, und das fünfte auf Mariä Geburt 1578., auch alsdann weiter die Ziele nach einander bis auf den Sonntag Lätare 1582.

thun, de *Anno 1576.*, zwar schon gedruckt in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. 56. p. 353-358.; aber etwas fehlerhaft.

r) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 27.

s) Es stehet im *Cod. MS. Gebhard*, n. 6. a. In demselben wird dem Kayser auch die Beylegung der Niederländischen Kriegsunruhen empfolen.

1582. einschließlich erfolgen, welches dann die bewilligten 60. Monate ausmachte. Innerhalb dieser Zeit sollte ein jeder Stand seinen Antheil völlig, bey Strafe der Acht oder Privation, worauf gegen die Säumigen am K. K. G., durch den Fiskal, schleunig zu verfahren, entrichten und abbezahlen. Ferner und im Falle, daß, binnen diesen sechs Jahren, entweder der Türke selbst, oder durch einen Beglerbeg oder Bassen, mit einem Kriegsheere anziehen, und die Ungarische oder andere angränzende christliche Länder mit einem Hauptkriege angreifen würde; alsdann wollten die Stände in demselben Jahr, neben den vorigen bewilligten zehen Monaten, noch zehen Monate zur eilenden Hülfe, und also in solchem Jahr zwanzig Monate, auch auf beide obgedachte Termine, Lätare und Mariä Geburt, bey bewilligter Poen und Processen, mitleidig steuren und erlegen. Jedoch behielten sich die Stände vor, daß, wenn in diesen sechs Jahren kein solcher Türkischer Ueberzug vorfiele, sie nicht mehr als die zuerst gedachten 60 Monate, zur beharrlichen Defensivhülfe zu entrichten, schuldig seyn sollten; deswegen sie auch ihre Unterthanen, wegen solcher zehen Monate zur eilenden Hülfe, unbelegt lassen sollten. Diese von den Churfürsten, Fürsten und Ständen dem Kayser und seinen bedrängten Königreichen und Ländern mitleidig bewilligte beharrliche, und auf den Fall auch eilende Hülfe nahm nun der Kayser mit Danke an, und erbot sich dagegen, dahin zu sehen, daß die K. Stände und ihre Unterthanen mit den ungebührlichen und landverderblichen An- Durch- und Abzügen, Musterplätzen und andern thätlichen Handlungen, verschonet, und diß-falls von ihm geschützt werden sollten. J. Chr. 1576

Was-

J. Chr. 1576 Was nun ferner wegen Belegung der geistlichen und weltlichen, exemten oder nicht exemten, gefreyeten oder nicht gefreyeten Unterthanen zu dieser Türkensteuer, Zuziehung der Domkapitel und niedern Stifter, ingleichen der Städte und ihrer Bürger, weiter wegen des Verfahrens gegen die, in Erlegung der Contribution, widerspenstigen Unterthanen, deren Strafe in doppelter Bezahlung ihres Beytrages, wegen der ihnen am K. K. G. zu verweigernden Processe, hingegen der den Ständen wider sie zu erkennenden Mandaten, wie auch wegen des Kammergerichtlichen Verfahrens gegen die mit der Zahlung säumigen Stände, wegen Bezahlung der Anlage der ausgezogenen und ausziehenden Stände, Zuziehung der Hanse- und Seestädte, wie auch der R. Ritterschaft zu dieser R. Hülfe, und endlich wegen Abhelfung der Beschwerde der in den Oesterreichischen Erbländern begüterten Stände, in unserm R. A. verordnet worden, ist mit eben den Worten im Augspurgischen R. A. vom J. 1566., und zum Theil auch den Regenspurgischen und Speyerischen R. Abschieden von den Jahren 1567. und 1570. enthalten, und braucht hier nicht wiederholet zu werden, da es in der Geschichte dieser Reichstage schon umständlich angeführet worden *).

Ich will also nur diejenigen Zusätze kürzlich anzeigen, die bey diesen Materien in unserm R. A. neuerlich dazu gekommen sind. So ist 1) bey der den Churfürsten, Fürsten und Ständen nachgelassenen Zuziehung ihrer Städte und Bürger zur Türkensteuer noch hinzugesetzt worden: die

*) S. die N. T. R. G., im VI. Bande S. 255-259. *coll.* p. 264., im VII. Bande S. 289-300. und im VIII. Bande S. 201-205.

die vermögende Hospitalien und was dergleichen mehr; und 2) bey der bestimmten Strafe der Acht gegen die in der Zahlung säumigen Stände ist dazu gekommen: oder Privation. Damit auch nicht nöthig wäre, gegen die Säumigen, auf alle und jede verfallene Ziele, jedesmal durch den Kayserlichen Fiskal neue Processe auszubringen, und mit neuen Kosten verkündigen zu lassen, so wird 3) in unserm R. A. neuerlich verordnet, daß der Fiskal, sogleich in der ersten Ladung, die ganze eingewilligte Hülfe und alle Ziele ausdrücklich benennen und setzen solle. Wenn nun solche Ladung einmal gegen den Säumigen wäre verkündiget und reproducirt worden; so solle der Fiskal hernach selbige zu allen folgenden Zielen nur wiederholen, und also ferner darin verfahren. Ferner und 4) sollen der Kammerrichter und die Beysitzer die Macht haben, nach Gelegenheit der Umstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumigen, an statt der verwürkten Acht oder Privation, allein in die ansehnliche Geldstrafe, die auch ipso iure dem Landfrieden einverleibt wäre, zu erklären, und darauf zur schleunigen Exekution, wie im §. 34. des Speyerischen R. A. vom J. 1570. versehen wäre, mit Recht zu verfahren. Weil auch 5) etliche Stände des H. R., geistlichen oder weltlichen Standes, die hiebevor im H. R. ihre Anlagen gehabt, und contribuirt haben, nunmehro in Abgang gekommen, und gleichwohl ihre vom Reiche herrührende und demselben ohne Mittel unterworfene Länder und Güter von andern Ständen in Besitz genommen worden; so sollten die itzigen Innhaber derselben davon die gebührenden Anlagen zur itzigen Steuer unweigerlich entrichten. Endlich und 6) wurde noch eingerücket, daß der Kayser J. Chr. 1576

auch

J. Chr. 1576 auch die Eidgenossen und andere christliche Potentaten ersuchen wolle, zu dieser gemeinen Noth und Rettung der christlichen Länder, ihre mögliche Hülfe zu erzeigen.

Ausserdem ist noch folgendes in unserm R. A. von dem ersten Punkte wegen der Türkenhülfe enthalten. Der Kayser hatte bey der R. Versammlung darauf angetragen, die ihm bewilligte ansehnliche Hülfe, durch ihre eigene Musterherren und Pfenningmeister bezahlen zu lassen, und etliche Kriegserfahrne Personen zu benennen, welche dem Kayserlichen Kriegsrathe mit beywohnen und die Sachen mit dirigiren helfen möchten. Weil aber dieser Punkt den anwesenden Fürsten und Ständen, wie auch der Abwesenden Gesandten so wichtig und weitläuftig geschienen, daß er in weitern Bedacht zu nehmen, und an die abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände selbst zu bringen seyn möchte; so wurde verabschiedet, solche Berathschlagung bis zu dem nächst bestimmten R. Deputationstag in Frankfurt auszusetzen, und alsdann weiter darüber zu handeln. Indessen erbot sich doch der Kayser auf die von den Ständen und ihren Gesandten geschehene Bitte, dahin zu sehen, daß die erlegten R. Steuren nirgends anders wohin, als zur nöthigen Vertheidigung der Kayserlichen Gränzländer gegen die Einbrüche der Türken verwandt, die Päsſe und Festungen auf den Gränzen mit guten Kriegsleuten, Teutschen und andern, besser besetzt und verstärket, und mit Gebäuden, Geschütze, Artiglerie, Proviant und andern Nothwendigkeiten forderſamst versehen werden sollten. Ingleichen wolle Er dafür sorgen, daß den Truppen ihre Besoldung, durch die Befehlshaber, nicht an Tuch, Wein, Proviant, oder anderm eigennützigen

Gesu-

Gesuche, sondern an gutem baaren Gelde, zu gebührender Zeit, ohne allen Abzug, bezahlet, ihnen guter Proviant in billigem Werthe verschafft, und in allem eine richtige Ordnung und gute Aufsicht gehalten werden solle. Da hiernächst auf dem itzigen Reichstage die Abgeordneten der Länder Steyermark, Kärnthen, Crain und Görz kläglich vorgestellet hätten, daß sie von dem Türkischen Kriegsvolke auf den Gränzen, mit gewaltigen Ausfällen, Feuer und Schwerdt, erschrecklich angegriffen und bedränget würden, deswegen sie auch die R. Stände um eine mitleidige Hülfe und Rettung flehentlich gebeten, damit aber an den Kayser gewiesen worden, daß sie nemlich, gleich den eigenen Kayserlichen Erbländern, die bewilligte R. Steuer mit geniessen möchten; so erbot sich der Kayser, bey Anwendung der R. Hülfe solche Anordnung zu machen, daß auch diese Länder, da sie ohnehin seinem Schutze und Schirm verwandt wären, derselben mit theilhaftig werden sollten. J. Chr. 1576

Zuletzt wird noch im R. A. erwähnt, es habe der Kayser den R. Ständen, zu weiterer Handlung, unter andern auch dieses vortragen lassen, wie etwa ein Ritterorden gegen die Türken zu errichten wäre, welcher die angränzenden christlichen und bedrängten Länder, mit ritterlichem Streiten, gegen die Türkischen Einbrüche beständig beschirmen, und also das gemeine Vaterland vor dem erschrecklichen Ueberfalle, Verwüsten und Verderben der Feinde erretten möchte. Er, der Kayser, habe auch allerhand gute Anleitung, Mittel und Wege vorgeschlagen, wie ein solcher Ritterorden anzurichten, und ohne besondere Beschwerde des H. R., mit beständigen Einkünften und Gütern, ingleichen mit guten Satzungen, Freyheiten und Privilegien

J. Chr. 1576 gien begabt werden könnte, worüber er von den Ständen ihr wohlmeinendes Bedenken begehret hätte. Nun hätten zwar die Stände und Gesandten in ihrem Rathe soviel ermessen, und sich gegen den Kayser, in ihrem übergebenen Gutachten, dahin erklärt, daß durch dergleichen, ins Werk zu richtenden, Ritterorden dem Türken kein geringer Widerstand und Abbruch würde gethan, und die bedrängten Christen an der Gränze mehrere Ruhe, Schutz und Schirm würden haben, auch gegen dessen überlästige Bedrängniß desto mehr gesichert werden können; deswegen sie auch dieses gemeinnützige Werk ferner berathschlagen, und dazu alle Beförderung thun wollten. Weil aber diese Sache, ihrer Wichtigkeit halben, auch an die abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, und davon auf den künftigen Kreisversammlungen weiter geredet werden müßte; so wollte man über das, was mit gemeinem Rathe und Wissen für nützlich und thunlich ermessen worden, auf dem nächsten Frankfurter R. Deputationstage weitere Berathschlagung pflegen, welche Communikation in den Kreisen und beschließliche Handlung auf dem erstgedachten Deputationstage sich der Kayser gefallen liesse. Zugleich erbot sich derselbe, mittlerweil den Teutschmeister und Johannitermeister, durch seine Commissarien, ersuchen zu lassen, und sie durch fügliche Mittel und Motiven dahin zu bewegen, daß sie, mit ihren Ritterbrüdern, ihren guten Willen, dem H. R. zu besondern Ehren und Gefallen, dazu geben sollen. Es wolle auch der Kayser bedacht seyn, zu diesem Werke einen guten Anfang und solche Vorbereitung zu machen, damit es seinen gewünschten glücklichen Fortgang erlangen möge; als wovon seine Commissarien auf dem mehr-

besagten

besagten Deputationstage gründlichen Bericht erstatten sollten, in Hoffnung, daß auch die Churfürsten, Fürsten und Stände sich nicht weniger würden angelegen seyn lassen, in diesem Punkte das gemeine Beste und Wohlfahrt zu befördern ††). J. Chr. 1576

Der zweite Punkt der Kayserlichen Proposition betraf die Handhabung des gemeinen Friedens und die Abschaffung der immer mehr einreissenden Unordnungen der Kriegswerbungen und Durchzüge †). In Ansehung desselben stellte der Kayser der R. Versammlung weitläuftig vor, daß sich die Stände zu erinnern wissen würden, was dießfalls auf dem letztern Speyerischen R. Tage, zu mehrerer Handhabung des Landfriedens, und dessen Exekutionsordnung, besonders wegen Abstellung der, zum landverderblichen Schaden des gemeinen Mannes gereichenden, Mißbräuche im Werben und Durchführen der Kriegsleute, wohlbedächtlich sey geordnet worden. Alles zu dem Ende, damit doch einmal die zu viel überhand nehmende Freyheit, und der unleidliche Muthwillen des Kriegsvolkes möchte eingeschränkt, und das Vaterland bey innerlicher Ruhe und Friede erhalten werden; deswegen auch die Reuter- und Fußknechts-Bestallung wäre verfaßt und publicirt worden *). Es wäre auch dem Kayser von den Ständen, der Kriegshülfe und des Vorrathes halber, allerley gute Vertröstung geschehen; daher man sich billig alles künftigen Wohlstandes und Verbesserung hätte versehen sollen.

††) Regenspurg. R. A., vom J. 1576., §. 7-33., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 354. b.-358. b.

†) S. in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 310-337.

J. Chr. 1576 len. Allein der Kayser habe seitdem, nicht ohne Befremden, wahrgenommen, und den Ständen selbst wäre es unverborgen, daß solcher Abschied, zu Aufhebung der eingerissenen Unordnungen, nicht zureichend gewesen, sondern von etlichen ganz zurückgesetzet worden. Dann es hätten sich einige dennoch fremder Händel angenommen, sich mit ausländischen Herrschaften in Verbindung und Bestallung eingelassen, und nicht allein wider die gedachten R. Satzungen, und ohne Zulassung des Kaysers, ansehnliche Haufen Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuße zusammengebracht, und aus dem Reiche geführet, sondern auch allerhand verlaufenes unteutsches Gesindel aufgewiegelt, und auf teutschen Boden, mit höchster Beschwerung und Verheerung der armen unschuldigen Unterthanen, eingelagert. Ob auch gleich einige wenige derselben an den Orten, da sie auf ihrem Marsche darum angehalten worden, einen unschädlichen Durch- und Abzug versprochen hätten; so wäre es doch nur ein blosser Schein, und dem jüngsten Speyerischen R. A., da das Versprechen erst nach geworbenem Kriegsvolke geschehen, und die Kayserlichen Patenten nicht vorgelegt worden, gar nicht gemäß gewesen. Sie hätten auch, sobald man sie weiter ziehen lassen, eben so wenig ihr Versprechen gehalten, als der andere grosse Theil, der weder Caution, noch Zusage leisten wollen, sondern vielmehr an allen Orten die armen Leute mit Stilllägern, Atzung, Nahm und Raube auf das äusserste beschweret, und so gehauset, daß es die Ungläubigen nicht schlimmer würden haben machen können. Durch dieses unordentliche Wesen wäre auch dem H. R. und dem von uralten Zeiten her geehrtem Teutschen Namen bey allen umliegenden Nationen eine merkliche Schande und Verklei-

kleinerung zugewachsen, und die Sache an vielen Orten bereits dahin gediehen, daß andere aufrichtige und redliche Teutsche solche unartige Handlung entgelten, und darunter leiden müßten. J. Chr. 1576

Da es nun höchst beschwerlich sey, dergleichen Unordnung und Zerstörung aller heilsamen Satzungen, wie auch der Beschwerung und dem Verderben so vieler gehorsamen Stände und ihrer Unterthanen länger nachzusehen; so erfordere die höchste Nothdurft, diesem Unwesen einmal zu steuren, und diese unleidliche Freyheit der unruhigen Friedensstöhrer, durch ein ernstliches Einsehen und schärfere Satzungen, endlich abzustellen. Es möchten also die R. Stände und ihre Gesandten, zu Beförderung der gemeinen Ruhe, und zu Rettung und Erhaltung des löblichen Teutschen Namens, des Kayſers und ihres eigenen Ansehens und der R. Satzungen, dieser Sache weiter nachdenken, und dem Kayſer ihr räthliches Gutachten eröffnen, 1) was gegen solche vorsetzliche Betrüber des gemeinen Friedens und Verächter der Kayſerlichen und R. Ordnungen vorzunehmen seyn möchte. Ferner und 2) wie die heimlichen Bestallungen und Werbungen der fremden Potentaten, wie auch die Ausführung des Teutschen Kriegsvolkes abzustellen, und dagegen die werbenden Obristen und Rittmeister, vor anzufangenden Werbungen, zu Vorzeigung der Kayſerlichen Patenten, und in den Kreisen, vor der Sammlung des Kriegsvolkes, zu Leistung der Caution, anzuhalten wären, und wie es weiter dahin zu bringen, daß die jüngst zu Speyer vergliechene Reuterbestallung und Artickelsbrief allenthalben im H. R. bey allen Werbungen gehalten werden müßte. Endlich und 3) ersucht der Kayſer die R. Stände um ihr Bedenken, wie

J. Chr. 1576 auch in den Kreisen, seiner mehrmals gethanen Ermahnung, und der Stände zu Speyer geschehenen Vertröstung nach, eine bessere beständige und würkliche Verfassung und Vorrath an Gelde, Munition und Leuten anzustellen, und sonst zwischen den Ständen allenthalben eine gute Vertraulichkeit und Zusammensetzung, wie auch nachbarliche Vergleichung über sonderbare Landesrettung, vornehmlich an den gegen die Gränzen gelegenen Orten, anzurichten seyn möchte, damit man, in dem Falle einer Empörung und gefährlicher Kriegsgewerbe, der Unruhigen und Ungehorsamen mächtig werden, und nebst gebührender Handhabung der R. Abschiede und Satzungen, die gehorsamen Stände und Unterthanen gegen unrechtmäßige Gewalt schützen und vertheidigen könnte. Was nun in diesem allen der Kayser bedenken, oder befördern könnte, so zu Wiederbringung des vorigen alten Wohlstandes, und zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens dienlich wäre, wolle Er gerne mit beytragen, und sich darüber mit den Fürsten und Ständen, wie auch ihren Räthen und Gesandten gerne vergleichen u).

Ehe ich nun dasjenige umständlich anführe, was auf diesen zweyten Punkt in den Reichsräthen verhandelt, und hierauf beschlossen worden, will ich kürzlich bemerken, daß der Churfürst von der Pfalz seinen Gesandten, wegen dieser Materie, folgendes zur Instruction gegeben habe. Er erinnere sich noch ganz wohl, was für beschwerliche Dinge, die zur Unterdrückung der Freyheit Teutscher Nation gerichtet gewesen, auf dem letztern R. Tage zu Speyer, im J. 1570, als z. E. wegen Aufrichtung eines gemeinen Zeug-

u) Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

Zeughauses, welches in des Kayſers Gewalt stehen ſollte, wegen Vorzeigung Kayſerlicher Patente, und was dem mehr anhängig, bey den Ständen gefährlicher Weiſe geſucht, aber damals nicht erhalten worden, und itzo wieder auf die Bahn gebracht werden möchten, womit den Teutſchen Chur- und Fürſten die Hände gebunden, dem andern Theile aber alle Vortheile geſtattet werden ſollten. Es ſollten daher ſeine Geſandten in dergleichen Sachen, die zu Unterdrückung oder Beſchwerung der Freyheit der Teutſchen Nation gemeint wären, beſonders aber in die gedachten Patente, nicht willigen, und wenn in ſie gedrungen würde, ſich dahin verlauten laſſen, daß ſie Befehl hätten, auf ſolchen Fall den K. A., anſtatt des Churfürſtens, nicht zu unterſchreiben, und zu beſiegeln, ſondern dagegen zu proteſtiren. Dann ſolches wäre nicht der rechte Weg, die Unruhen, Empörungen und Durchzüge zu verhindern, ſondern vielmehr damit zu häufen, und das Mißtrauen zwiſchen den Ständen zu vermehren. J. Chr. 1576

Dagegen ſey das rechte Mittel, dieſen Dingen vorzukommen, die Quelle zu verſtopfen, woher die Dinge herrührten, nemlich die Aufhebung des Niederländiſchen und Franzöſiſchen Kriegsweſens, welches itzo in des Kayſers und der Stände Händen ſtünde. Was nemlich Frankreich betreffe, wo die Sache nunmehro zu einem guten Frieden gekommen, wäre kein Zweifel, daß eine Abſendung oder Schreiben vom Kayſer und den Ständen an den K. von Frankreich, worin derſelbe zu Haltung des Friedens, und künftiger Verſchonung des Reichs mit Aufwiegelung des Kriegsvolkes und vielfältigen Durchzügen, nachdrücklich ermahnet würde, nicht ohne

J. Chr. 1576 Frucht seyn möchte. Was aber die Niederlande betreffe, so beruhe solches Kriegswesen vornehmlich auf diesen beiden Punkten, daß das ausländische Kriegsvolk abgeführet, und die Religion frey verstattet werde, wozu man Spanien leicht würde vermögen können, wenn man anders die Sache mit Ernst angreifen wollte. Widrigenfalls und wenn das Reich zu der Sache nicht thäte, könnten sich zuletzt Fremde darein mischen, welches nicht allein den Niederlanden, sondern auch dem Kayser, wegen seiner darauf habenden Anwartung, und dem H. R. selbst zum Nachtheil und Schaden gedeihen möchte. Hiernächst wären auch die Religionsverfolgungen, wodurch die Erbitterung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und das Mißtrauen zwischen den Ständen erweckt würde, gänzlich abzuschaffen, und dagegen die Freystellung der Religion allen und jeden zu verstatten. Dann dies wäre die Quelle von Kriegen und Empörungen, wenn das eine nicht abgeschafft, und das andre nicht freygelassen würde. Und wenn man dißfalls kein Einsehen hätte, und nur allein auf neue Constitutionen dringen wollte; so gewinne es bey allen Verständigen das Ansehen, als ob solche Verordnungen allein dem einen Theile zu Erlangung seines Endzweckes, dem andern aber zum Nachtheil gemeinet seyen. Es hätten daher die Gesandten bey diesem Punkt auf die gedachte Freystellung, das Niederländische Kriegswesen, die Abschickung an Frankreich und die Abschaffung der Verfolgung zu dringen, und auch andern, solches zu thun, an die Hand zu geben [v]).

De

v) Chur-Pfälz. Instrucktion auf den 2ten Punkt der K. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

Der Kayser hatte bey dem zweiten Ar- J. Chr.
tickel seiner Proposition das Bedenken der R. 1576
Stände über drey Punkte begehret m), welches sie auch in ihrem ersten übergebenem Gutachten folgender massen an ihn erstatteten. Bey dem ersten Punkte, was gegen die vorsetzlichen Betrüber des gemeinen Friedens, und Verächter der Kayserlichen und R. Ordnungen vorzunehmen seyn möchte, wüßten sich die Stände und ihre Gesandten wohl zu erinnern, daß nun, seit etlichen Jahren her, viele Werbungen, An- und Durchzüge im Reiche vorgegangen seyen, und daß auch wenige Obristen, Rittmeister, Hauptleute und andere Befehlshaber, die geworben, gebührliche Anzeige und Versprechen, auch verbürgte Versicherung, zufolge des Speyerischen R. A., geleistet hätten, oder ausstellen wollen, worüber nicht wenige Stände und ihre Unterthanen wären beschädiget worden. Es hielten daher die Stände und ihre Gesandten, sowohl zu Erhaltung des Kayserlichen Ansehens, als auch des gemeinen friedlichen Wesens, und zu Verhütung fernern Unrathes, für nöthig, recht und billig, daß gegen solche Verbrecher ein gebührlicher Ernst und Einsehen gebraucht werde. Da aber derselben eine grosse Anzahl sey, und dabey allerhand Umstände zu bedenken wären; so habe man im gemeinen Rathe ermessen, dem Kayser, als des Reichs Haupte und oberstem Richter, heimzustellen, was gegen diese Betrüber vorzunehmen, und wie dieselben zu verwürkter Strafe oder Aussöhnung anzuhalten seyn möchten, damit andern keine Ursache zur Nachfolge gegeben, sondern über dem Landfrieden und den im J. 1571. ausgegan-

m) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 69.

J. Chr. 1576 genen Mandaten desto besser gehalten würde. Wie hingegen die Ersetzung der zugefügten Schäden zu erhalten sey, davon finden sich im §. 14. des Speyerischen R. A. richtige Maaß und Ordnung, daß nemlich die Kreis-Obristen, Zu- und Nachgeordneten darüber summarisch erkennen, ermässigen, und exequiren, oder andere Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, unter denen der Verbrecher verpfändete Güter gelegen, um die Exekution ersuchen sollten. Hiebey lasse man es nochmals bewenden, und sollte dadurch dem Beschädigten, auf den nächstkünftigen Kreistagen, unverzüglich zu gebührlicher Erstattung in den Kreisen verholfen werden.

Gleichergestalt liessen es auch die Churfürsten, Fürsten, und Stände, in Ansehung des zweiten Punktes, auf was für Art und Weise die Werbungen erlaubt seyn sollten, bey der Verordnung des gedachten Speyerischen R. A. lediglich bewenden, woran sie nichts zu verbessern wüßten. Ingleichen liessen sie sich auch die damals errichtete Reuterbestallung und Artickelsbrief durchaus gefallen, und daß im nächsten R. A. wiederum befohlen würde, allenthalben im H. R. ernstlich darüber zu halten. Besonders sollte keinem, im H. R. Kriegsleute zu Roß und zu Fusse zu werben, von den Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten verstattet werden, er habe dann zuförderst denselben die bey dem Kayser geschehene Ansuchung und erhaltene Erlaubniß vorgelegt, und wegen des An- und Durchzuges die erforderliche Caution mit im Reiche gesessenen Ständen würklich geleistet. Zugleich sollten die Obristen, Zu- und Nachgeordnete in den Kreisen, in welchen geworben würde, fleissig darauf sehen, daß dißfalls dem mehrbesagten R. A. in allen

Punk-

Punkten durchaus nachgelebet, das thätliche Werben verwehret, und die Uebertreter ernstlich bestrafet würden; wie sie dann davon den andern Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Kreise der Anzug vor sich gehen möchte, Nachricht geben, und also beständig nachbarliche Correspondenz mit einander halten sollten. Was endlich der Kayser in dem dritten Punkte wegen Anstellung einer bessern Verfassung in den Kreisen angeregt, und dazu ermahnet habe, erfordere allerdings die hohe Nothdurft des H. R.; deswegen solle auch im nächsten R. A. die Stelle von der Kreis-Verfassung und Bereitschaft, aus dem §. 22. und 23. des letztern Speyerischen R. A., wiederholt, erneuert, und einem jeden Kreise befohlen werden, solcher Verordnung gehorsam nachzukommen r). J. Chr. 1576

Mit diesem R. Gutachten war der Kayser nicht völlig zufrieden, wie man aus seiner hierauf der R. Versammlung zugestellten Replick ersehen kann. Dann in derselben äussert er, daß zwar die bereits verfaßte Friedens-Constitution, und die hernach auf etlichen Reichstagen, besonders im J. 1566. zu Augspurg, und im J. 1570. zu Speyer dazu gemachten Zusätze so wohlbedächtlich gefaßt worden, daß daran nicht wohl etwas verbessert werden möchte. Und deswegen könnte auch der Kayser in den Fällen, da sich die Stände auf solche Ordnung beziehen, wie auch wegen des Zusatzes von den Kreisobristen, daß nemlich dieselben, ehe und bevor nicht die Kayserlichen Patente vorgezeigt, und gebührende Caution geleistet worden, keine Werbungen gestatten, sondern selbige stracks niederlegen, und ein Kreis dem andern sol-

r) Erstes R. Gutachten über den 2ten Punkt der K. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 6. b.

J. Chr. 1576 solches unverzüglich melden solle, sich mit dem Bedenken der Stände leicht vergleichen. Allein die Churfürsten, Fürsten und Stände würden selbst einsehen, daß den Sachen damit nicht geholfen sey, wenn man gleich gute Gesetze und Ordnungen machte, wofern sie nicht auch fest und gleichmässig gehandhabet, und die Uebertreter derselben gebührlich bestrafet würden. Ausserdem sey den R. Ständen bekannt, daß dergleichen verbotene Werbungen, seit nunmehro vielen Jahren her, nicht in den Kayserlichen Königreichen und Ländern, sondern sonst hin und wieder im H. R., und zwar in solcher Eile, vorgegangen, daß der Kayser es entweder gar nicht, oder doch erst so spät erfahren, da das Kriegsvolk schon zusammen geworben und im Anzuge gewesen; mithin seine Verordnung und Bemühung nicht allein bey den Unruhigen, sondern auch bisweilen bey den Kreisobristen selbst nichts mehr hätten verfangen wollen. Es erfordere also die höchste Nothdurft, diese Dinge nicht blos so obenhin anzusehen, oder es bey dem blossen Buchstaben der gemachten Ordnungen und Abschiede bleiben zu lassen, sondern, mit gemeinem Rathe und Zuthun, auf die würkliche Exekution und Handhabung solcher Ordnungen und Abschiede, auch Bestrafung der muthwilligen Uebertreter derselben, zu gedenken.

Dann die Stände könnten selbst ermessen, und die tägliche Erfahrung lehre es, daß die würkliche Exekution und Bestrafung, in den itzigen verwirrten Zeiten, in des Kayſers Vermögen nicht stehe, wofern nicht die Stände, als getreue Glieder, ihrem Haupte, mit Hintansetzung aller Affecten, die Hand böten. Dann wenn solche Ordnungen ohne ernstliche Handhabung, allein auf dem Papiere bleiben, und dergleichen übermässigen

Frech-

Frechheit und Ungehorsam länger zugesehen J. Chr. 1576
werden sollte; so würde daraus nichts anderes, als eine unwiederbringliche Zerrüttung des politischen Regiments und Wesens erfolgen. Es möchten also die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch ihre Gesandten diese, den gemeinen Frieden, Ruhe und Wohlstand des H. R. und dessen Glieder, auch besonders ihre arme Unterthanen betreffende Sache, mit mehrerm Ernste und Eifer, sich angelegen seyn lassen, und dasjenige, was der Kayser in seiner Proposition, wegen würklicher Vollziehung der R. O. und A., angezogen, noch weiter bedenken, ihr einhelliges Gutachten darüber verfassen, und an ihn bringen. Dagegen sey hinwiederum der Kayser erbietig, an allem, was Er hiebey thun, rathen und helfen könnte, so zu langer Erhaltung der gemeinen Ruhe, Friedens und Einigkeit im H. R. dienlich und beförderlich seyn könnte, nichts ermangeln zu lassen. Was übrigens bey diesem Artickel, wegen Erholung des erlittenen Schadens der Beschädigten, und von guter Verfassung in den Kreisen, von den Ständen, bedacht worden, liesse sich der Kayser gerne gefallen; nur daß dabey mit Vollziehung des letztern R. A., und der Stände ausdrücklichen Zusage nicht gefeyret, und alle Dinge in den Kreisen in solche gute Ordnung, Vorrath und Verfassung gestellet würden, daß man sich im Nothfalle sicher darauf verlassen, und also einem unversehenen Unrathe würklich steuren könnte y).

Daß die K. Stände, ungeachtet dieser vom Kayser geschehenen Vorstellungen, in ihrer hierauf übergebenen Duplick oder zweitem K. Gutachten,

y) Replick des Kaysers auf das erste K. Gutachten, in *Cod. MS. B. A.*, n. 9. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 7.

J. Chr. 1576 ten, welches sich aber bey unsern geschriebenen R. Tags-Ackten nicht findet, bey ihrer vorigen Meinung geblieben, kann man aus der zweiten Kayserlichen Resolution deutlich abnehmen. Dann in derselben äussert der Kayser, Er hätte zwar nichts lieber gesehen, als daß die Stände bey diesem zweiten, vornehmlich Sie und ihre Unterthanen betreffendem, Artickel auf etwas mehr angenehme und ersprießliche Mittel, zufolge seiner, des Kaysers, gutherzigen Erinnerung, gedacht, damit man sich hinfüro eines beständigen Friedens im H. R. zu getrösten haben möchte, und nicht jährlich, wie bisher mit der armen Leute höchsten Beschwerung geschehen, einer neuen Unruhe, Durchzüge und Landverderben, über das andere, gewärtigen dürfte. Weil es aber einmal bey dem, dieser Punkte halber, verabschiedeten, ohne fernern Zusatz, bleiben sollte; so liesse es auch der Kayser dabey beruhen, wäre jedoch erbietig, den Sachen ferner nachzudenken, und was sich, nach Gelegenheit der Zeit und Läufte, auch Bezeigung derjenigen, die wider solche Satzungen und Ordnungen gehandelt, vorzunehmen, und zu Erhaltung der Ruhe und Friedens im H. R. dienlich seyn möchte, vorzukehren. Zugleich lebe Er der Hoffnung, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände das ihrige dabey gleichfalls thun, und vornehmlich darauf bedacht seyn würden, daß man über demjenigen, was dißfalls zu Speyer wegen des Reuter-Rechtes und Disciplin, ingleichen auch wegen Vorzeigung der Kayserlichen Patenten, und Leistung genugsamer Bürgschaft wohlbedächtig verabschiedet worden, und itzo noch weiter wegen fleissiger Aufmerksamkeit der Kreisobristen beschlossen werden möchte, ebenfalls fest und aufrichtig hielte.

Da

Da indessen allgemein bekannt sey, daß eine Zeit her das Teutsche Kriegsvolk, in grosser Anzahl, in fremder Potentaten Diensten zu Grunde gegangen, und das H. R. an Mannschaft ganz erschöpft worden, welches auch noch künftig zu besorgen wäre; so möchte, zu Vorkommung dessen, nicht undienlich seyn, wenn den Versprechungen, welche die Obristen und Rittmeister dem Kayser in Ausbringung, und den Kreisobristen in Vorzeigung ihrer Patenten, nach Inhalt des Speyerischen R. A., thun müßten, noch zugesetzt würde, daß die Obristen und Rittmeister sich verpflichteten, ihr geworbenes Kriegsvolk, so sie fremden Potentaten zuführten, vermöge der Reuterbestallung und Artickelbriefes, in guter Mannszucht zu halten, teutsche Ehre und Ehrbarkeit unter ihnen zu pflanzen, Unrecht und Untugenden zu bestrafen, sich ihres untergebenen Kriegsvolkes, in dessen Obliegen, väterlich anzunehmen, ihre Besoldung bey dem Kriegsherrn oder Feldobristen zu fordern, und ihnen, durch ihre untergebene Hauptleute, richtig reichen zu lassen, ihre Truppen nicht zu vervortheilen, noch aus Mangel und Armuth erkranken, sterben und verderben zu lassen, sondern, in Mangel ordentlicher Bezahlung bey dem Kriegsherrn, ihnen ihren Sold wochentlich vorzuleihen, oder sonst zu verschaffen, und auch den Proviant um einen billigen und leidlichen Preiß anzuschlagen. Sollte auch in einem oder mehr der benannten Fälle bey ihnen, oder ihren untergebenen Hauptleuten und Befehlshabern, ein Mangel vorfallen; so sollten Sie schuldig seyn, sich auf die Citation des Kayserß zu stellen, und sich zu rechtfertigen, oder des Kayserß Erkenntniß und Strafe darüber zu gewärtigen. Soviel endlich die Kreisverfassung und der Stände diß- J. Chr. 1576

falls

J. Chr. 1576 falls geschehenes Erbieten belange, das nehme der Kayser zu Gnaden an, und ermahne Sie nochmals, da man an solcher Verfassung, an etlichen Orten, bisher einen nicht geringen Mangel verspürte, es möchten die Kreisobristen, nebst den Ausschreibenden, Zu- und Nachgeordneten fleissig daran seyn, daß alle zu Speyer verabschiedete Nothwendigkeiten an Geld, Leuten, Munition u. a. m. in einem jeden Kreise in Bereitschaft gehalten, und dem Kayser, wie man an jedem Orte gefaßt sey, wie auch die Namen der Vorbesagten und Nachgeordneten angezeiget würden. Ausserdem hielte der Kayser, da die Zeitläufte immer beschwerlicher würden, und es mit den Kreishülfen langsam hergienge, für rathsam und nützlich, daß diejenige Stände und ihre Nachbarn, welche an der Gränze und denjenigen Orten, wo die Unruhen sich am meisten zu zeigen pflegten, gesessen wären, auf eine besondere Landesrettung, deren man sich, neben den Kreishülfen, in der Eile bedienen könnte, sich gefaßt machten, und solche Verfassung und Correspondenz unter sich errichteten, daß man, bey vorfallender eilender Noth und Gefahr, derselben sogleich begegnen, und eine Landesrettung der andern nächstbenachbarten die hülfliche Hand so lange bieten könnte, bis die nächsten Kreise, insgesamt und völlig, gefaßt seyn würden 1).

Auf diese zweite Resolution des Kayserts erklärten die Stände in ihrer Triplick oder drittem Gutachten, daß sie, nach vorgängiger Berathschlagung in ihren Räthen, sich wohl gefallen liessen, daß über dem zu Speyer publicirtem Reu-

1) Kayserl. Resolution oder Duplick auf der Stände Duplick oder 2tes R. Gutachten, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 8.

Reuterrechte und Disciplin fest gehalten, und J. Chr.
dessen im nächsten R. A. erwähnet würde. So- 1576
viel aber die Vorzeigung der Kayserlichen Pa-
tente betreffe, da hievon, und daß die werbenden
Obristen solche zuförderst ausbringen sollten, in
dem Speyerischen R. A. keine Meldung ge-
schehe, sondern wie im H. R. Kriegsleute zu
werben und durchzuführen, auf eine andere
Form verabschiedet werden; so wollten die Stände
den Kayser bitten, daß es bey der Verordnung
des mehrgedachten R. A., in den §§. 7. und 8.,
ferner gelassen werden möchte. Damit jedoch den
Obristen, Rittmeistern und Befehlshabern
diese Disposition wieder in Erinnerung gebracht,
und darüber in den Kreisen desto ernstlicher und
gleichmässiger gehalten würde, möchte nicht un-
dienlich seyn, solches alles in dem itzigen R. A.
wörtlich zu wiederholen. Was ferner der Kay-
ser in seiner Triplick mit guten Motiven angefüh-
ret hätte, daß nemlich die werbenden Obristen
und Rittmeister noch zu weitern Verbindungen,
wegen ihres zu werbenden Kriegsvolkes, ange-
halten werden sollten, erkenneten zwar die Stände,
daß solches aus besonderm Kayserlichen väterlichen
Gemüthe gegen die gemeinen Kriegsleute geschehen
sey. Weil man aber dafür halte, daß die Obristen
und Rittmeister selbst sich der Ehrbar- und
Redlichkeit erinnern, und ihre geworbene Kriegs-
leute nicht verderben und vervortheilen las-
sen würden, hiernächst dieselben in fremder Potentaten
Diensten und Gebieten nicht so ganz diesem nachkom-
men, noch selbst der Potentaten mächtig seyn
könnten; so wären die Stände des Bedenkens,
daß zur Zeit die werbenden Obristen und Ritt-
meister mit diesen Verpflichtungen nicht zu
beladen wären. Hingegen die Verfassung in den

J. Chr. 1576 Kreisen belangend, würden sich die Stände der Exekutionsordnung gemäß verhalten, und dem Kayser die Namen der Obristen, Zu- und Nachgeordneten melden. Ingleichen wären Sie erbietig, von der vorgeschlagenen Landesrettung, und wie dieselbe anzustellen, auf den künftigen Kreistagen sich zu berathschlagen; in allem übrigen aber liesse man es bey der Kayserlichen Resolution lediglich bewenden [a]).

Aus den bisher erzählten Handlungen über den zweiten Punkt der Kayserlichen Proposition ist leicht abzunehmen, daß die Absicht des Kayſers dahin gegangen sey, die von seinen Vorfahren den R. Ständen und Unterthanen immerhin streitig gemachte, von ihnen aber im letztern Speyerischen R. A. behauptete Freiheit, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kayſers, in auswärtige Kriegsdienste zu treten [b]), wo nicht gänzlich wieder aufzuheben, doch wenigstens mehrers einzuschränken und schwerer zu machen. Allein Er konnte seinen Endzweck nicht erreichen, und fand dißfalls von Seiten der R. Stände gegen alle seine gethane Vorschläge beständigen Widerspruch, wobey die, von dem Churfürsten von der Pfalz, seinen Gesandten gegebene, und weiter oben [c]) umständlich angeführte Instrucktion, in die Berathschlagungen der R. Stände einen starken Einfluß mag gehabt haben. Es mußte also nur der Kayser sich die bisher angeführte R. Gutachten gefallen lassen, wozu Er sich dann auch unter den Ausdrücken erklärte, daß,

a) Der R. Stände Triplick oder 3tes R. Gutachten, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 9.

b) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 192-194.

c) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 70-72.

daß, da es, in Ansehung des andern Artickels sei- J. Chr.
ner Proposition, lediglich bey dem Speyerischen 1576
R. A. beruhen sollte, der Kayser solches für be-
schlossen annehme, und es daher in den Abschied
gebracht werden könnte [d]). In demselben erklärt
nun der Kayser zuförderst, daß, da die R. Stän-
de ihm lediglich heimgestellet hätten, diejenigen, welche
sich im Werben und Durchführen der Kriegs-
leute Mißbräuche zu Schulden kommen lassen,
und dadurch gegen den Landfrieden, die Exeku-
tionsordnung und den leztern Speyerischen
R. A. verbrochen hätten, nach Gutbefinden zu
bestrafen, oder sie zur Aussöhnung kommen zu
lassen; so sey Er gesonnen, solche ziemliche Mittel
gegen die Uebertreter zu gebrauchen, damit der Un-
gehorsam, nach dessen Beschaffenheit, bestraft,
und hinfüro den R. Constitutionen schuldiger
Gehorsam geleistet würde. Die summarische
Erkenntniß, Mäßigung und Exekution der
zugefügten Schäden aber, wolle Er, zufolge des
Speyerischen R. A., den Kreisobristen und
ihren Zu- und Nachgeordneten überlassen; je-
doch daß auch allen und jeden Beschädigten, auf
den nächstkünftigen Kreistagen, zur gebührlichen
Erstattung ihrer erlittenen Schäden verholfen
würde.

Damit indessen das ungebührliche Wer-
ben und Durchführen der Kriegsleute, ohne
vorhergehende Anzeige, Versprechung und Leistung
verbürgter Caution, zu Verachtung der Kayser-
lichen und R. Constitutionen und Abschiede,
hinfüro gänzlich vermieden, und Ruhe und Ge-
horsam im Reiche desto mehr gehandhabet
werden, auch niemand einige Unwissenheit vorzu-

d) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 14.

J. Chr. 1576 wenden haben möchte, daß er vorgedachte Anzeige und Versprechung dem Kayser zuförderst, und hernach auch gebührliche Caution den Obristen, Zu- und Nachgeordneten in den Kreisen, in welchen er werben, und durch welche er seinen An- und Durchzug nehmen wolle, thun solle; so wurde die ganze, in dem Speyerischen R. A., vom §. 7. 15., davon handlende Stelle unserm R. A. wörtlich eingerückt, solche dadurch erneuert, und nochmals publicirt. Da nun solche bereits in der Geschichte dieses Speyerischen Reichstages ist angeführet worden *); so wird eine Wiederholung derselben nicht nöthig seyn. Zu noch festerer Handhabung alles dessen wurde nun ferner, laut des R. A., zwischen dem Kayser und den R. Ständen verglichen, daß die Obristen, Zu- und Nachgeordneten derjenigen Kreise, worin jemand zu werben sich unterfienge, besonders fleissig aufmerken sollen, daß dem mehrerwähnten Speyerischen R. A. von allen Werbern durchaus und in allen Punkten nachgelebet würde. Falls auch jemand sich in einigem Stücke ungehorsam erzeigte, und also ohne vorgegangene Anzeige, Versprechung und Caution zu werben, sich unterstünde, sollte ihm das Werben sogleich niedergelegt, und gegen ihn und alle andere Uebertreter die im Speyerischen R. A. verordneten ernstlichen Strafen vorgenommen werden. Ingleichen sollten die Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, bey denen Werbungen vorgiengen, den andern, durch deren Kreis oder Länder der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, es unverzüglich melden, und also eine gute nachbarliche Correspondenz halten, damit Ruhe und Friede im

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 193-195.

im H. R. gehandhabet, und das Verderben des gemeinen Mannes in den Flecken, Dörfern und Kreisen, mittelst getreuer Zusammensetzung, abgewehret werden möchte. J. Chr. 1576

Hierauf wird in unserm R. A. dasjenige wiederholt und erneuert, was ebenfalls im Speyerischen und andern vorhergehenden R. Abschieden von Erwählung der Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, auch anderer Befehlshaber, ingleichen von der Verfassung der Kreise mit Vorrath, Munition und Leuten, bereits ist verordnet worden †). Es sollten auch alle und jede Kreise, die noch zur Zeit nicht in völliger Verfassung stünden, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum des itzigen R. A., sich mit aller Bereitschaft in Verfassung stellen, und den angesessenen Kreisobristen davon Bericht geben, damit man zum Nothfalle sich darauf verlassen, und allen unversehenen Unfällen, mit eilender Rettung steuren könnte. Binnen eben dieser Zeit der zwey Monate sollten auch alle Kreise dem Kayser die Namen ihrer Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten schriftlich melden, und zugleich anzeigen, daß sie sich, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., gefaßt gemacht hätten. Zuletzt wurde auch die, im J. 1570., zu Speyer gemachte Reuter-Bestallung und Artickelsbrief *), damit sie nicht in Vergessenheit gerathen möchten, in unserm R. A. erneuert und bestätiget, auch allen Befehlshabern und Kriegsleuten befohlen, allen und jeden darin enthaltenen Artickeln und Satzungen, in

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 200. und die übrigen daselbst in der Note †) angeführten Citationen.

*) S. Eben dieselbe im VIII. Bande, S. 195. f. u. 310-337.

J. Chr. 1576 sich zutragenden Kriegshändeln, gehorsamst nachzuleben, welches gemeiner Ritterschaft und andern frommen Kriegsleuten Teutscher Nation bey jedermann zu besonderm Ruhme und Aufnehmen gereichen würde e).

In dem dritten Punkte seiner Proposition empfahl der Kayser den Reichsständen die Berathschlagung über die Beförderung einer gleichmässigen Justiz am Kayserlichen Kammergerichte f). Er stellte nemlich der R. Versammlung vor, daß Er zwar in seinem Ausschreiben der Justizsache keine Erwähnung gethan habe, weil dieser Punkt auf dem letztern R. Tage zu Speyer mit allem Fleisse wäre tractirt, und alles nöthige und dienliche verabschiedet worden *), seitdem auch, etliche Jahre her, nichts vorgekommen, daß der Kayser Ursache gehabt hätte, des Justizwesens in seinem Ausschreiben zu gedenken, und die Stände damit zu bemühen. Allein es sey doch allen und jeden an der Erhaltung und Beförderung der gemeinen Rechtspflege im H. R. vieles gelegen, damit die wohlbedächtlich aufgerichtete Ordnungen und Abschiede gleichmässig beobachtet, und die dazu verordnete Personen zu gebührlichem Fleisse, Aufmerksamkeit und Eintracht öfters ermahnet würden. Hiernächst seyen, bey den, in diesem und in dem vorigen Jahre, gehaltenen Visitationen des K. G. †), durch die Beysitzer, Advokaten und Prokuratoren desselben verschiedene

e) Regenspurg. R. A. v. J. 1576., §. 34-51., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 358. b.-361. b.

f) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 246-274.

†) S. im IX. Bande derselben, S. 279-294. und 556-585.

dene Bedenken an den Kayser gebracht worden, die vielleicht zu noch mehrerer Beförderung des gerichtlichen Processes nicht undienlich seyn möchten. Mithin habe der Kayser auch hievon bey der itzigen R. Versammlung Erinnerung thun, und es zum Bedenken der Stände stellen wollen, ob es nicht rathsam seyn möchte, etliche Personen aus dem Collegium des K. G. vorzufordern, sie über die gedachten Schriften und übrige Beschaffenheit des Gerichts zu vernehmen, und alsdann weiter zu bedenken und zu beschliessen, was man etwa zu verordnen, und ihnen einzuschärfen und zu befehlen, für nöthig erachtete, damit die angedeutete Ermahnung mit desto mehrerm Ansehen und Furcht geschehen, auch der Kammerrichter und die Beysitzer des Kaysers und der Stände Meinung auf das gedachte Bedenken und andere Nothwendigkeiten desto besser vernehmen möchten [g]). J. Chr. 1576

Da in dem Kayserlichen Ausschreiben zum Reichstage von diesem Punkte nichts war gedacht worden; so konnte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandten darauf nicht instruiren. Indessen ließ er doch etwas von Justitzsachen in der den Gesandten gegebenen Instrucktion beyläufig mit einfliessen. Nemlich es wäre ihnen, den Gesandten, bewußt, welcher gestalt Er und andere hohe Stände mit der neuen Constitution der Arreste auf vielerley Art gefähret und beschweret, ihnen ihre Rechte und altes Herkommen dadurch streitig gemacht, und sie in grosse Unkosten mit Ausbringung und Fortsetzung der Processe gebracht würden. Ingleichen wäre bekannt, was für Beschwerden ihm und seinen Rheinischen Mit-

g) Kayserliche Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2, & in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

J. Chr. 1576 Mitchurfürsten, vom Rothweilischen Hofgerichte, ungeachtet ihrer habenden Freyheiten, zugefüget würden. Es hätten daher die Gesandten dieser Punkte halber, wenn auch gleich vom Justizwesen nicht gehandelt werden sollte, bey Gelegenheit, und insonderheit etwa bey dem Artickel von Handhabung des Landfriedens, Anregung zu thun, und sich darüber gegen andere Räthe zu beschweren, ob etwa dadurch eine gemeine Beschwerde und Klage gemacht, und deswegen eine Aenderung veranlaßt werden möchte h). Ausserdem sind ich auch noch anderswo bemerkt, daß der Churfürst von der Pfalz, währendem Reichstage, einige Beschwerden wider das R. G. an den Herzog von Würtenberg hat gelangen lassen, mit dem Begehren, solche durch seine Stimme zu unterstützen, daß nemlich nicht allein wider den Religionsfrieden das Amt eines Kammerrichters und die ganze Kanzley mit Catholischen besetzt würde *), sondern auch andere Unrichtigkeiten mit unterliefen, und zu befürchten stünde, daß endlich die Protestantischen Beysitzer aus diesem R. Gerichte gänzlich verdrungen werden dürften. Der Herzog von Würtenberg ließ sich auch auf diesen Antrag ganz bereitwillig finden, und befahl seinen Gesandten, in allem dem Churfürsten beyzustehen, und diese Beschwerden bey dem Religionspunkte mit anzubringen i).

Nach-

h) Chur-Pfälz. Instruction, gegen das Ende derselben, in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 585., wo bemerkt wird, daß der Chur-Sächsische Subdelegirte bey der dißjährigen R. G. Visitation eben dergleichen erinnert habe.

i) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 26. p. 39. sq.

Nachdem nun dieser Punkt in den R. Räthen zur Berathschlagung gekommen war, und mit Fleisse erwogen worden; so erfolgte das R. Gutachten dahin: es wäre zwar in der Kayserlichen Proposition der, bey der letztern Visitation, sowohl von dem Kammerrichter und den Beysitzern, als auch von den Prokuratoren und Advokaten, in ihren den Commissarien und Visitatoren übergebenen Bedenken *), angezeigten Beschwerden gedacht, und daher auf eine andere Verordnung angetragen worden, mit dem angehängten Berichte, was zufolge des dem R. G., im J. 1572., von Visitations wegen, zugestellten Memorialzettels †) bereits geschehen sey, theils zu verrichten bedenklich wäre. Allein die Stände und ihre Gesandten hätten sich bey dieser Berathschlagung erinnert, mit welch besonderm Fleisse diese Materie vom R. Justitzwesen und dessen gleichmäßigen Beförderung, auf dem letztern Speyerischen R. Tage sey berathschlaget und verabschiedet **), hiedurch aber die Sachen und der Proceß, wie die Erfahrung gelehret, nicht wenig befördert worden; mithin man nicht rathsam fände, von solchen Verordnungen abzugehen, und eine Veränderung vorzunehmen. Es sollten aber die nächstkünftigen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren des R. G. über diese und andere Punkten weitere Erkundigung einziehen, und von dem, was sie, zur Fortsetzung billiger Rechtspflege, nützlich und gut erachteten, an den Kayser Bericht erstatten, damit deshalb gelegentlich das nöthige verordnet werden könnte. Ingleichen sollten auch die gedachten Commissarien und Visitatoren mit J. Chr. 1576

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 559-574.
†) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 688-693.
**) S. in eben diesem VIII. Bande, S. 246-271.

J. Chr. 1576 Fleiß darauf sehen, daß, Falls einige Mißverstände in Erkennung oder Verweigerung der Processe vorfielen, der R. Ordnung und Abschieden, so wie in Annehmung der präsentirten Personen von beiden Religionen dem 3. Titel des 1. Theils der K. G. O. gebührend nachgelebet würde, welches alles dann hernach in einen besondern Memorialzettel zu verfassen, und dem Kammerrichter und den Beysitzern, zu ihrer Nachachtung, zu überschicken, auch in dem künftigen Abschiede davon Meldung zu thun wäre. Und da ferner die jährliche Visitation des K. G., und daß dieses den von jener, sowohl der Personen, als auch der rechtlichen Sachen und Processe wegen, verabschiedeten Verordnungen gehorsam nachkommen solle, bereits im 50. Titel des 1. Theils der K. G. O., und auch im §. 86. des Augspurgischen R. A. vom J. 1566. befohlen worden; so lasse man es dabey billig bewenden. Hingegen aber sollte dasjenige, was bey der, im J. 1573., geschehenen Visitation, von den Commissarien und Visitatoren, zu nützlicher Erklärung der K. G. O., und der Processe halber, verabschiedet worden †), dem nächsten R. A. mit eingerücket werden.

Was hiernächst die Vergleichung der Substantialqualitäten, damit ein gleichmäßiger Stil in Erkennung der Processe gehalten, und was sonst bisweilen in ganz disputirlichen zweifelhaften Fällen pro *communi Opinione* approbiret wird, belange, dißfalls lasse man es billig bey der im §. 77. des jüngsten Speyerischen R. A. gemachten Verordnung bewenden. Aber die *vota* ad *Protocollum* zu dictiren, wäre der Expedition ganz

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 38:42.

ganz und gar verhinderlich und nicht nöthig. J. Chr.
Falls auch ja die Referenten dafür hielten, daß es 1576
nützlich seyn möchte, ihre *Vota* bey den Protokollen zu haben; so sollten sie dieselben oder die vornehmsten Motiven, unter ihrer eigenen Hand, zum Protokoll legen, welches dann die Notarien registriren, und bey ihren Protokollen behalten sollten. Da auch eine Zeither viele Sachen *definitive* und *interlocutorie* wären beschlossen worden, die sich jährlich immer mehr häuften; so erfordere die hohe Nothdurft, daß man die Beysitzer in mehrere Räthe vertheilte, also daß nur Sechse oder Sieben zu den geringern Definitiven, und Viere zu den Interlokutorien verordnet würden. Es hätten also die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren bey der nächsten Visitation das Bedenken des Kammerrichters und der Beysitzer darüber zu vernehmen, und besonders dahin zu sehen, damit die beschlossenen Sachen nicht überhaupt liegen blieben, sondern mit mehrerer Beförderung der Relation erlediget würden. Ingleichen lasse man auch das übrige bey demjenigen, was in den obgedachten Visitationsabschieden und Memorial enthalten, bewenden. Weil aber die sechs Jahre, auf welche man, vermöge des Speyerischen R. A., noch neun Beysitzer am K. G. verordnet hätte *), zu Ende liefen, hingegen die Sachen, noch zur Zeit, überhäuft und unexpedirt verblieben wären; so sollte man die gedachten neun Assessoren noch auf sechs Jahre beybehalten. Und da, nach Inhalt der K. G. O., bey der jährlichen Visitation ein Fürst in Person erscheinen müßte, zu Verrichtung solch hohen Werkes aber billig und nöthig wäre, seine verstän-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 252-254.

J. Chr. 1576 ständige Räthe, zu seinem Rathe, zu haben; so sollte einem solchen visitirenden Fürsten erlaubt seyn, einen oder zwey geschickte Räthe, zu Verrichtung der Visitation im Rathe zu gebrauchen. Ingleichen sollte auch dem Churfürsten von Maynz, als Erzkanzlern, unverwehrt seyn, zu den jährlichen Visitationen, ausser einem von Adel und seinem Kanzler, auch noch einen gelehrten Rath mit abzuordnen †). Endlich wäre auch noch vorgekommen, daß die *Mandata S. C.* auf Arreste am K. G. zu weit ausgedehnt werden wollten *); mithin hätten die K. Commissarien und Visitatoren, bey der nächsten Visitation, deswegen gebührende Erkundigung einzuziehen, und dem Kammerrichter und den Beysitzern zu befehlen, die Constitution von den Arresten nicht zu weit zu erstrecken, und keine Mandata, solcher Constitution zuwider, zu erkennen ‡).

Ausser diesem, von allen drey K. Collegien genehmigtem, Gutachten übergaben noch die ehrbaren Freye- und Reichs-Städte ihr besonders Bedenken in *puncto Justitiae*, des Inhaltes: Sie wüßten zwar dasjenige, was wegen des K. Justizwesens, bereits in verschiedenen Reichs-Deputations- und Visitations-Abschieden, vornehmlich aber auf dem letzten K. Tage zu Speyer, im J. 1570., verordnet worden, nicht mehrers zu verbessern. Allein Sie erkenneten sich schuldig, auf des Kayſers Begehren, ihr geringfügiges Bedenken über

†) Dieses beziehet sich auf den, im J. 1574., bey der damaligen Visitation, vom K. G. erregten Streit, wovon man die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 180 f., nachsehen kan.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 87.

‡) R. Gutachten auf den dritten Punkt der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 10.

über die, von dem Kammerrichter, den Beysitzern, Advokaten und Prokuratoren, in den Jahren 1574. und 1576., angebrachte und zum Theil noch unerledigte Punkten †) hiemit zu eröffnen. Erstlich sey gar kein Zweifel, wie gut es anfangs, zu Beförderung und Verbesserung des Kammergerichtlichen Processes, gemeint gewesen, daß der *Terminus Ordinationis* wieder eingeführt werden sollte. Es habe aber, diese Jahre her, die Erfahrung genugsam gelehret, daß auf solche Weise, des langsamen und verhinderlichen Contumacirens halber, der Sache wenig geholfen worden, sondern vielmehr das Widerspiel daraus erfolget sey. Mithin hielten die Städte dafür, daß es nicht unbillig sey, in dergleichen Fällen, die des Gerichts Nutzen oder Schaden beträfen, auf diejenigen in seiner Maasse zu sehen, welche, aus täglicher Beywohnung, in solchen Dingen ohne Zweifel am besten erfahren wären. Da nun der Kammerrichter, die Beysitzer, Advokaten und Prokuratoren, in ihren verschiedenen Bedenken, einhellig der Meinung seyen, daß die vornehmste Ursache des langsamen und verzüglichen Processes die Umfrage und die Ordnungen *Contumaciarum* seyen, und daß, solchem vorzukommen, nützlich und rathsam seyn möchte, an statt des *Termini Ordinationis* und der Recesse und Handlungen der Prokuratoren, eine gewisse geraumige Zeit, nach Beschaffenheit der Sache, zu bitten, welche auch der Gegentheil, ohne weitern Bescheid und Submission, doch *sub consueta* et *praeiudiciali comminatione*, zuzulassen, schuldig seyn sollte; als möchte nicht undienlich seyn, solchen vom K. G. gethanen Vorschlag zu versuchen, und dem Kammerrichter J. Chr. 1576

zu

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 184. f. und 566.

J. Chr. 1576 zu befehlen, darauf fleissig zu achten, wie sich dieser Weg zu Beförderung und Hinderung der K. G. Sachen anlassen möchte, auch alsdann hievon der nächsten oder hernach künftigen Visitation Bericht zu erstatten, worauf ferner in der Sache Hülfe und Rath verschafft werden könnte.

Was hingegen zweitens der Kammerrichter und die Beysitzer, wegen nothwendiger Artickulirung der Libelle, dem §. 75. des letztern Speyerischen R. A. zuwider, in Appellationssachen, einzuschränken, und daß es in solchem Falle, der alten Ordnung nach, gehalten werden sollte, vermeinen; da wäre es wohl billig, ohne Unterschied, bey dem Buchstaben des Abschiedes zu lassen, in Betracht, daß es unnöthig sey, aus den Acten zu artikuliren, und wenn es ja nöthig wäre, der Appellant doch ohne Zweifel, von der ersten Instanz, als *Actor paratus*, wissen müsse, warum er durch den *Judex a quo*, wider Recht und Billigkeit, beschweret sey. Da auch drittens viel daran gelegen, daß die Protonotarien und Notarien gelehrte, geübte und der Sachen erfahrne Leute seyen; so liessen sich die Städte das Gutachten des Kammerrichters und der Beysitzer, so auch der Ordnung gemäß sey, ganz wohl gefallen, daß nemlich solche Personen qualificirt, Stufenweise befördert, und wie die Beysitzer auf sechs oder mehr Jahre angenommen würden. Daher dann auch zu hoffen wäre, daß die Parteyen künftig etwas zeitiger, als bisher, mit ihren ertheilten Processen, Commissionen und in andern Dingen befördert werden würden. Auch erachteten viertens die Städte, zur schleunigen Beförderung der Processe, für gut, den Vorschlag zu genehmigen, daß die Kriegsbefestigung in Sachen, wo von Beyurtheilen appelliret worden, unnöthig sey. Fünftens

tens wegen Vergleichung der Substantialqua- J. Chr.
litäten, wornach Processe sowohl in Religions- 1576
als Profansachen zu erkennen, ingleichen wegen der *per modum Conclusionum* zusammen zu tragenden *opinionum communium*, fielen die R. Städte dem allgemeinen R. Gutachten *) bey, und hofften, daß der Kammerrichter und die Beysitzer, ungeachtet der itzo erst vorgeschützten verhinderlichen Ursachen, der Verordnung des publicirten und bestätigten R. A. endlich einmal ein völliges Genüge thun würden; zumal da dem gemeinen Besten an richtiger und gewisser Rechtspflege, besonders in Erkennung der Processe, nicht wenig gelegen sey, als deswegen sich etwa, auch in Religionssachen, zwischen den Beysitzern selbst, bisweilen beschwerliche Ungleichheit oder Mißverstand begeben solle.

Ferner und sechstens könnten die R. Städtische Gesandten den wegen der Relationen am K. G. wahrgenommenen Mangel nicht unerinnert lassen, daß nemlich öfters einige Assessoren, wenn sie gleich, in ihren neuen Sachen zu referiren, gefaßt seyen, deswegen, weil die ältern und vorsitzenden Beysitzer mit ihren Relationen noch nicht fertig wären, eine lange Zeit, zum merklichen Nachtheil und Schaden der unschuldigen Parteyen, aufgehalten und gehindert würden. Nun wäre zwar freilich zwischen den Sachen und Acten bisweilen eine sehr grosse Ungleichheit, und also kein Zweifel, daß besagte Ordnung der Expedition halber, immer ältere Handlungen zuerst vorzunehmen, aus beweglichen und wichtigen Ursachen, vormals gemacht worden, mithin bedenklich seyn möchte, dißfalls etwas zu ändern.

In-

*) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 90.

J. Chr. 1576 Indessen könnte es wenigstens nichts schaden, wenn man den Kammerrichter und die Beysitzer, durch den itzigen R. A., oder bey der nächsten Visitation erinnerte, hinfüro solche Einrichtung zu machen, daß, durch etlicher zu Schulden kommende Saumseligkeit und Verzug, die übrigen, obgleich neuen Sachen und bereits fertigen Relationen, zur augenscheinlichen Sperrung der Justiz, dergestalt nicht mehr aufgehalten, oder zu lang verhindert würden. Weiter und siebentens hielten die R. Städte für rathsam, um die öftere Veränderung mit den K. G. Assessoren für das künftige zu vermeiden, in einen Abschied zu bringen, daß die neu anzunehmenden Beysitzer, wo nicht für beständig, doch wenigstens auf eine längere Zeit, als bisher, nemlich etwa auf zehen Jahre, sich verpflichten lassen sollten, bey dem Gerichte zu bleiben, in Betracht, daß von der beständigen Abwechslung der neuen und des Gerichts und der Sachen unbekannten Beysitzer nichts als Zerrüttung und Hinderniß des Processes in den Relationen erfolgte. Weil hiernächst achtens die sechs Jahre, für welche man, laut des §. 50. des Speyerischen R. A., zu den bisherigen 32. Assessoren noch Neune angenommen, mit dem 3. May 1577. zu Ende liefen; so wäre sehr nöthig, Bedacht zu nehmen, solche neun Beysitzer ferner beyzubehalten, oder mit ihrer Unterhaltung die Stände zu verschonen. Nun komme es zwar freilich nicht auf die Anzahl, sondern vornehmlich auf den Fleiß an; allein es sey auch augenscheinlich, wie sehr sich die K. G. Sachen von Tag zu Tag häuften. Aus diesen Ursachen, und weil es auch vermuthlich an fernerm gebührenden Fleisse nicht ermangeln würde, daß ein ansehnlicheres und mehreres könne und möge expedirt, und

sol-

solchergestalt der gerichtliche Proceß zuversichtlich J. Chr.
mit Nutzen gefördert werden, hielten die R. Städ- 1576
te dafür, daß die gedachten neun Beysitzer, zum Besten der allgemeinen Justiz, noch einige Jahre lang möchten beybehalten, dabey aber von dem Kammerrichter oder den Visitatoren des künftigen Jahrs zu schuldigem und billigem Fleisse angehalten und ermahnet werden *).

Auf das obgedachte erstattete R. Gutachten erklärte nun der Kayser, daß er zwar ebenfalls sich wohl erinnerte, mit welcher Sorgfalt der Artickel vom R. Justizwesen auf dem letztern Reichstage zu Speyer sey berathschlaget und verabschiedet worden, deswegen er ungerne etwas daran ändern wollte; so habe Er jedoch auch das, bey der im J. 1574. gehaltenen Visitation, von den Assessoren übergebene Bedenken der Contumacien halber †), zu Beförderung des Processes nicht für undienlich gehalten. Weil aber die Stände für rathsam erachteten, dieses und anderer Punkte halber bey der künftigen Visitation, fernere Erkundigung einzuziehen, worauf, nach geschehener Relation und Befindung der Sachen, das weitere darüber verordnet werden sollte; so liesse es auch der Kayser dabey gerne beruhen, und wollte seine Commissarien zu dieser Visitation darauf instruiren, in Hoffnung, daß auch die Visitatoren ein gleiches thun würden. Nicht weniger liesse sich der Kayser gefallen, daß, obgleich sowohl von Abstellung und Vergleichung der bisweilen, in Erkennung und Abschlagung der Pro-

*) Bedenken der Stände in *puncto Justitiae*, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 12.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 184. u. f.

J. Chr. 1576 Processe, vorgefallenem Mißhelligkeiten, als auch von Annehmung der präsentirten Personen, vornehmlich aber der Commissarien und Visitatoren Gewalt, wie auch der Verbesserung der Personen und des Processes halber, bereits theils in der K. G. O., theils in den Augspurgischen und Speyerischen R. Abschieden von den Jahren 1566. und 1570. *), gute Vorsehung geschehen, dennoch diese Punkte in dem itzigen R. A. wiederholet, und den Visitatoren sowohl, als dem K. G. eingeschärft werden sollte, sich beiderseits gedachten R. A. gemäß zu verhalten, und insonderheit auf diejenigen, welche etwa Mißverstand oder Widerwillen unter den Gerichtspersonen zu erregen suchten, eine genaue Aufmerksamkeit und Einsehen zu haben. Ingleichen könnte der Kayser geschehen lassen, daß die, dem R. Gutachten beygelegten, und aus dem Visitations-Abschiede vom J. 1573. †) ausgezogenen Punkte, als welche zu Beförderung des Processes nicht wenig dienlich wären, dem dißmaligen R. A. mit einverleibet würden. Wegen desjenigen aber, was wegen Vergleichung der Substantialqualitäten und des Stils in Erkennung der Processe im R. Gutachten gedacht worden, liesse es der Kayser, der Stände Bedenken nach, bey dem Speyerischen R. A. bewenden.

Ferner wäre wegen des Dicktirens der *votorum* ad *Protocolla* ein Einsehen zu haben, weil damit viele Zeit zugebracht würde. Hingegen solle es unverwehrt seyn, die *Vota* und Motiven schriftlich zum Protokoll zu geben, weil man öfters in alten Sachen die Motiven der Urtheile aufsuchen

*) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 301. ff., und im IX. Bande, S. 251. ff.

†) S. ebendaselbst, im IX. Bande, S. 38. u. ff.

chen und wissen müsse. Was hiernächst die Ver- J. Chr.
theilung der Beysitzer in mehrere Räthe be- 1576
lange; so zweifle zwar der Kayser nicht, daß die beschlossenen Sachen, durch die Vermehrung der Räthe, um vieles würden befördert werden. Weil aber auch dagegen, nach Gelegenheit der Sachen und Personen, aus solcher Theilung leichtlich allerhand Unrichtigkeiten erfolgen könnten; so erachtete der Kayser, daß solcher Punkt gutes und weiteres Nachdenken erfordere, damit man nicht dadurch, daß man die Sachen zu befördern vermeinte, Verwirrung und Aufenthalt verursachte; deswegen dieser Artickel, vermöge der Stände vernünftigen Bedenkens, billig auf die künftige Visitation, zu weiterer Erkundigung, verschoben würde. Und so lasse sich auch der Kayser gefallen, daß die im J. 1570. beliebten neun neuen Assessoren noch auf andere sechs Jahre beybehalten würden. Auch fiel der Kayser demjenigen bey, was im R. Gutachten, wegen des, bey den jährlichen Visitationen des K. G., von dem Churfürsten von Maynz noch beyzufügenden gelehrten Rathes, und von dem persönlich visitirenden Fürsten zuzuziehenden eines oder zweyer Räthe, enthalten ist; wie dann nöthig seyn würde, solches dem itzigen R. A. mit einzurücken, um dadurch den, seit etlichen Jahren her, bey den ordentlichen Visitationen, deswegen erhobenen Streitigkeiten vorzukommen. Endlich soviel die jüngst zu Speyer errichtete Constitution von den Arresten *) anlange, wolle der Kayser seinen, zu der künftigen Visitation zu verordnenden, Commissarien befehlen, nebst den Visitatoren, wegen des angeführten Mißbrauches und allzuweiten Ausdehnung dieser Constitution gebührende

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 262. f.

J. Chr. 1576 Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden derselben allen Fleiß anzuwenden, damit solche Beschwerde abgestellet würde [m]). Da nun die R. Stände mit dieser Kayserlichen Resolution zufrieden waren, so wurde die Sache auch wegen des dritten Punktes der Kayserlichen Proposition für beschlossen angenommen, und das Verglichene in den R. A. gebracht [n]).

In demselben wird nun zuförderst festgesetzt, daß es bey der Verordnung, Proceß und Umfragen, welche dem K. G., im letztern Speyerischen R. A. vorgeschrieben worden †), sein unveränderliches Verbleiben haben solle. Hernach wurden einige, in dem Visitationsabschiede vom J. 1573., von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, erklärte und dem K. G., zu seiner Nachachtung, vorgeschriebene Punkte *) dem R. A. wörtlich eingerücket, und dadurch zu einer gemeinen R. Satzung bekräftiget. Sollte aber nachmals noch etwas mehr in der K. G. O. zu verbessern seyn, davon hätten die künftigen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren gebührende Erkundigung einzuziehen, und Bericht an den Kayser zu erstatten, damit hernach in einer andern R. Versammlung darüber gehandelt werden könne. Ferner verordnet der R. A., daß mit den jährlichen Visitationen des K. G. ordentlich solle fortgefahren werden, und dasselbe sowohl, als

m) Kayserliche Resolution auf der Stände Gutachten, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 13.

n) Beschluß zum 2ten und 3ten Artickel der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 14.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 251-274.

*) Sie stehen im IX. Bande der N. T. R. G., S. 39-42., unter den Numern 2. 5. 6. und 7., und brauchen also hier nicht wiederholet zu werden.

als auch die übrigen dazu gehörigen Gerichtsverwandten demjenigen, was dißfalls in der K. G. O., verschiedenen R. Abschieden, dem auf dem letztern R. Tage zu Speyer vom Kayser ausgefertigtem Memorialzettel †), und bey andern seitdem geschehenen Visitationen in den Memorialen und Abschieden verordnet worden, gehorsam nachkommen sollen. Insonderheit aber sollten keine andere präsentirte Personen, als die entweder der alten Religion, oder der Augspurgischen Confession sich gemäß verhielten, von dem Collegium aufgenommen, und bey ihrer Aufnahme, der Religion und anderer Eigenschaften wegen, auf die Vorschrift der K. G. O., im 3. Titel des 1. Theils, und des jüngsten Speyerischen R. A. gesehen werden. J. Chr. 1576

Wofern auch jemand in dem Collegium in Dingen, die einem Kammerrichter oder seinem Amtsverweser anzuordnen und zu verrichten gebührte, sich widersetzten, aber einen Mißverstand und Widerwillen unter den Personen zu erwecken, sich beflisse, oder auch sonst ungebührlich sich bezeigen würde; so sollte gegen denselben, mit ernstlichem Einsehen, nicht nur von den Kayserlichen Commissarien und andern Visitatoren, sondern auch vom Kammerrichter selbst, im Beyseyn zweyer oder dreyer Beysitzer, oder auch hernach mit anderm Ernste, nach Maaßgab der K. G. O., im 5. Titel des 1. Theils, ohne Ansehen der Personen, verfahren werden. Weiter wurde im R. A. verstattet, daß bey den jährlichen Visitationen sowohl der Churfürst von Maynz, als Erzkanzler, ausser einem von Adel und seinem Kanzler, noch einen gelehrten Rath sollte

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271. 274.

J. Chr. 1576 mit abordnen, als auch der in Person visitirende Fürst oder Fürstenmässige zwey qualificirte Räthe zu sich in Rath nehmen können. Und da endlich die Stände und ihre Gesandten für rathsam gehalten hätten, die auf dem R. Tage zu Speyer im J. 1570. auf 6. Jahre verordneten neun neuen Assessoren, wegen der Zeither bey dem R. G. sich nicht wenig gehäuften Sachen, noch ferner auf 6. Jahre beyzubehalten, und eben so lange mit der erhöheten R. G. Unterhaltung fortzufahren; so sollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, bey der nächstkünftigen Visitation, vermöge eines besondern Memorialzettels, fleissige Erkundigung deswegen einziehen, und alsdann weiter das nöthige, was zu Beförderung der Justiz nützlich und dienlich befunden würde, nach ihrem besten Ermessen, vornehmen und verrichten o).

Was nun diesen erst erwähnten, und zur R. G. Visitation des folgenden Jahrs, auf dem Reichstage, verfaßten Memorialzettel betrift, so wird in demselben den Commissarien und Visitatoren des künftigen Jahrs anbefohlen: 1) Sie sollten bey der nächsten Visitation eine fleissige Erkundigung von den Personen der Beysitzer einziehen, ob sie nemlich alle und jede so geschickt, erfahren und qualificirt seyen, wie solches die Ordnung und die hohe Nothdurft dieser höchsten Justiz im H. R. erforderte, ingleichen wie sie sich sonst in ihrem Stande und Wesen verhielten. Sollten sie nun bey dieser Erkundigung finden, daß bey einem oder dem andern eine Verbesserung, oder

o) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 52-64., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 361. b.-363. b. und in de *Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 213. p. 340. a.-342. a.

oder wohl gar eine Aenderung nöthig wäre; so soll- J. Chr.
ten die Commissarien und Visitatoren, mit 1576
Gutdünken des Kammerrichters, alsdann die Macht haben, ohne Ansehen der Personen entweder mit ernstlicher Erinnerung und Ermahnung solches zu verbessern, oder auch, nach Gelegenheit des befundenen Mangels, mit Abschaffung desselben zu verfahren, als welches zu ihrer Bescheidenheit gestellet würde. Da auch 2) in dem itzigen R. A. versehen worden, daß die im J. 1570. angenommenen neun Beysitzer noch ferner auf sechs Jahre beyzubehalten, es aber nöthig sey, zu wissen, ob die itzigen auch so qualificirt, gelehrt und fleissig seyen, und in ihrem Amte und Wesen sich so tüchtig bezeigten, daß man sie noch länger dabey lassen könnte; so hätten die Commissarien und Visitatoren auch darüber sich zu erkundigen. Wenn es sich nun zeigte, daß es nöthig wäre, die Stelle des einen oder andern, wegen seines Unfleisses oder Untüchtigkeit, mit einer andern qualificirten Person zu ersetzen, so hätten sie des K. G. Gutdünken darüber zu vernehmen, und alsdann, wie beym ersten Punkte verordnet worden, zu verfahren. Ingleichen sollten 3) die Commissarien und Visitatoren Kundschaft einziehen: ob bey dem K. G. nur die den beiden Religionen, nemlich der alten und der A. C., zugethanen, und zwar, ohne Rücksicht auf beide zugelassene Religionen, aus den Präsentirten, die gelehrtesten, erfahrensten und sonst am meisten qualificirten Personen angenommen, oder aber die weniger Qualificirten, der Religion halber, den andern vorgezogen würden. Auch dißfalls sollten die Commissarien und Visitatoren, nach Befinden der Sachen, die nöthige Vorsehung thun, und besonders es ernstlich dahin rich-

J. Chr. 1576 ten, daß, in Annehmung der Personen, mehr auf die Geschicklichkeit, Erfahrung und Qualifikation derselben gesehen, und in Erkennung der Processe den ansuchenden Parteyen gleichmässiges Recht verwaltet, auch alle privat Zuneigung zurückgesetzt werde, wie solches nicht nur in der K. G. O. versehen wäre, und einen jeden seine Pflicht dazu anwiese, sondern auch die hohe Nothdurft des Reichs es erforderte.

Da man auch 4) bey der letztern Visitation in Erfahrung gebracht hätte, daß etliche Mitglieder des K. G. nicht nur allerhand Unruhe und Zank unter sich selbst anzustiften suchten, sondern auch ihres Wandels halber verdächtig wären, durch das erstere aber die Gemüther gegen einander verbittert, und darüber die Sachen nicht mit rechtem Fleisse verrichtet würden, das andere aber dem Gerichte verkleinerlich sey; so sollten auch deswegen die Commissarien und Visitatoren sich fleissig erkundigen, und nach Beschaffenheit der befundenen Uebertretung, mit ernstlicher Vermahnung, oder nach Inhalt der Ordnung, gegen die Strafbaren verfahren. Ingleichen sollten 5) die Commissarien und Visitatoren fleissig darauf dringen, daß endlich einmal vom K. G. demjenigen eine schuldige Folge geleistet würde, was bereits im §. 77. des letztern Speyerischen R. A., wegen der substantial Qualitäten des Processes, Gleichheit und Beobachtung des alten Kammergerichtlichen Stils und Zusammentragung der *communium Opinionum*, verordnet worden *). Nicht weniger und 6) sollten Sie auch mit Ernst darauf sehen, daß das langweilige Dicktiren der *Votorum* ad *Protocolla*,

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259. u. f. sub *numeris* 27. et 28.

colla, wodurch nur viele gute Zeit vergeblich hinge- J. Chr.
bracht und verlohren würde, und welches die vor- 1576
nehmste Ursache wäre, daß man jährlich so wenige Definitivurtheile eröffnete, endlich einmal abgeschafft würde. Zu dem Ende sollten Sie dem Kammerrichter und den Präsidenten befehlen, mit Ernst darüber zu halten, und den Beysitzern solches hinfüro nicht mehr zu gestatten. Es sollte auch keiner zur Relation eher gelassen werden, als bis er die Ackten wohl ersehen, erwogen, und daraus einen Auszug, was zu referiren nöthig, selbst gemacht hätte, aus welchem dann der Referent seine Relation ablegen, und die Ackten oder Urkunden abzulesen, sich gänzlich und bey Strafe enthalten, der Kammerrichter und die Präsidenten aber darauf gutes Aufmerken haben sollen.

Weil hiernächst 7), ungeachtet aller bisher gemachten guten Verordnungen, die beschlossenen Sachen sich je länger je mehr häuften, und zuletzt gar unexpedirt liegen bleiben müßten, welches nicht allein den Parteyen zum Schaden und Nachtheile gereichen, sondern auch dem, mit so vieler Mühe und Kosten errichtetem K. G. verkleinerlich fallen würde; so hätten die Commissarien und Visitatoren mit dem Kammerrichter zu communiciren, wie etwa die Austheilung der Räthe, da itzo viele Assessoren wären, und die neun neue Beysitzer ferner blieben, zu machen seyn möchte, damit noch mehrere Räthe angestellet würden. Zumal da gemeine oder geringe Sachen, welche *definitive* zu referiren, füglich Sechs, und Interlokutorisachen Drey oder Viere expediren könnten; wie dann in allwege auf solche geringe, oder auch wichtige Sachen eine Rücksicht zu nehmen, und die Austheilung darnach anzustellen wäre. Was Sie nun auf diese, oder eine andere beque-

J. Chr. 1576 me Art für gut und nützlich erachten würden, hätten Sie ins Werk zu richten und zu verabschieden, als welches man ihnen hiemit heimstellte, damit einmal solche überhäuft beschlossene Sachen nicht länger liegen blieben, sondern expedirt würden. Ferner und 8) sey in dem vom K. G., bey der dißjährigen Visitation, übergebenen Bedenken bemerket worden, daß in Sachen, wovon in Beyurtheilen appelliret worden, die Kriegsbefestigung nicht nöthig sey †). Nun aber seyen zweyerley Interlokutorien, worüber appellirt werden möge, theils die *vim Definitivae* hätten, theils keine Kraft einer *Definitivae*, sondern nur ein *Gravamen irreparabile* mit sich brächten. In den erstern dieser Appellationssachen sey nicht allein in gemeinen Rechten, sondern auch in der K. G. O., *P. III. Tit. 31.*, wohl versehen, daß der Appellant seine Appellationsklage entweder in gemeiner Weise, oder artikulirt, mit Ausführung der Beschwerden, in Schriften vorbringen solle. In dem andern Falle aber dieser Appellationssachen, da die Beyurtheile nur ein *Gravamen irreparabile* mit sich brächten, sey solches gleichfalls durch den §. 5. des 33. Titels und den §. 10. des 31. Titels des 3. Theils der K. G. O. gestattet worden. Man begehre also zu wissen: ob nicht das vorgedachte Collegialbedenken des K. G. auch mit solchem Unterschiede zu verstehen sey, daß, wenn von Beyurtheilen, welche die Kraft eines Endurtheils hätten, appellirt würde, nur in solchen die Kriegsbefestigung nicht nöthig seyn solle. Es wäre auch 9) vorgekommen, daß die Constitution der Arreste in etlichen Fällen zu weit wolle erstrecket, und z. E. Man-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 566.

Mandate den Unterthanen wider ihre Obrigkeit, ingleichen den Uebertretern gegen die Obrigkeit, wenn dieselbe, von Amtswegen, das begangene Verbrechen in ihrer Provinz mit Recht strafen wolle, erkannt werden. Damit man nun davon eigentliche Wissenschaft erhielte, und darauf gebührendes Einsehen vorkehren könnte; so hätten die Commissarien und Visitatoren sich deswegen zu erkundigen, und wenn einige dißfalls zu weit gegangen wären, solches abzustellen, und die Billigkeit zu verfügen. Endlich und 10) sollten die Commissarien und Visitatoren, in der nächsten Visitation, den Kammerrichter und die Beysitzer ermahnen, dem itzigen R. A., soviel derselbe sie und das Justitzwerk betrift, fleissig nachzukommen, und darüber fest zu halten; wie man ohnehin zu ihnen das Zutrauen hätte p). J. Chr. 1576

Wir kommen nun auf den vierten Punkt der Kayserlichen Proposition, nemlich die Handhabung des Kayserlichen Münzedictes q). Hiebey stellte der Kayser den Ständen vor, mit welcher Bemühung und Eifer von seinem Herrn Vater, weiland K. Ferdinanden, und den R. Ständen, im J. 1559., eine gemeine Münzordnung sey errichtet, und selbige seitdem mit allerhand guten Zusätzen dergestalt verbessert worden, daß nunmehro nichts übrig bliebe, als daß dieselbe allenthalben im Reiche zu gleichmässiger Vollziehung gebracht, und gehandhabet würde. Er habe auch solches noch unlängst, auf dem R. Tage zu Speyer, den versammelten R. Ständen zu Gemüthe geführt, und sie dazu ermahnet, welche

p) *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 214. p. 342. a. - 344. a.

q) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3. und im IX. Bande, S. 585-598.

J. Chr. 1576 welche sich dann der Sache mit Ernst angenommen, und sowohl zu Speyer *), als auch hernach auf dem Deputationstage zu Frankfurt †) verschiedene gute Bedenken zusammengetragen, und verabschiedet hätten, worin wegen der ordentlichen Münzstädte und Probationstage, ingleichen wegen Annehmung und Bestrafung der Münzmeister und Gesellen, ferner wegen vertraulicher Correspondenz der Kreise, jährlicher Besuchung der Frankfurter Messen, und anderer nöthiger Punkte mehr, gute Ordnung gegeben worden. Man hätte also billig hoffen sollen, daß dadurch die R. Münzordnung bey allen Ständen Teutscher Nation zu gleichmässiger Vollziehung würde gebracht, mithin die häufig eingeschlichenen bösen Münzsorten aus dem Reiche einmal verbannet werden, und dafür gute und aufrichtige Münze in Gang kommen, auch die Steigerung der Waaren und Victualien, und die Ausführung der Münze und des Silbers ein Ende nehmen würde; weshalb es der Kayser an seiner fleissigen Aufsicht und Handhabung der verabschiedeten Punkte, wie auch an ernstlichen Ermahnungen und Befehlen gegen die Ungehorsamen, und Beschickung der Frankfurter Messen nicht habe ermangeln lassen.

Allein dem allen ungeachtet befinde der Kayser aus den, eine Zeit her, von vielen Orten, vornehmlich aber von den Niederländischem, Westfälischem und Oberrheinischem, auch zum Theil aus den Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen R. Kreisen, eingelaufenen Beschwerden und Klagen, daß es dennoch mit dem be-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 289-301.

†) S. ebendaselbst, S. 587-597.

berührten Münzwesen, und mit gleicher Beob- J. Chr.
achtung der R. M. O. und darauf erfolgten 1576
Abschiede keinen rechten Fortgang haben wolle, sondern sich fast allenthalben der Mangel daran zeige, daß einige Stände und Städte sich auf ihre Nachbarn und die mit ihnen habende Commercien bezögen, und damit entschuldigten, andere die verordneten Münzstädte und Probationstage nicht annähmen und besuchten, noch andere aber die Unmöglichkeit der Befolgung eines oder andern Artickels der R. M. O., oder andere Beschwerden vorschützten, und sich also mit ihren Münzen, weder im Schroot, noch im Korn, vergleichen wollten. Weil nun aber, wenn diesem Unwesen noch ferner nachgesehen würde, nichts anders zu gewärtigen wäre, als daß die so wohlbedächtlich aufgerichtete und verbesserte R. M. O. allenthalben zerrüttet, und das H. R. wiederum mit ausländischen, bösen und untüchtigen Münzsorten, die eine Zeither mit nicht geringer Mühe wären ausgefeget worden, angefüllet, alle Victualien und andere Nothwendigkeiten gesteigert, und noch andere Beschwerungen des armen gemeinen Mannes verursachet werden würden, so wolle der Kayser die anwesenden Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandten ersuchen und ermahnen, den gedachten Unrichtigkeiten fleissig nachzudenken, und ihr Gutachten Ihm zu eröffnen, wie etwa solchen zu begegnen, und das Münzedickt noch ferner zu erhalten, auch in eine durchgängig gleiche Vollziehung zu bringen seyn möchte. Und da vielleicht diesen Punkten, ohne vorhergehende besondere Vereinigung eines jeden Kreises und Standes habender Beschwerden, nicht wohl abzuhelfen seyn möchte; so wolle es der Kayser

den

J. Chr. 1576 den Ständen und Gesandten, zu weiterer Ueberlegung, anheim stellen: ob Sie dieselben von den anwesenden Ständen und Gesandten selbst vernehmen, oder es sich schriftlich aus jedem Kreise geben lassen wollen, worauf Sie die Berathschlagung desto fruchtbarer vornehmen und fortsetzen könnten [r]).

In der schon öfters erwähnten Instruction, welche der Churfürst von der Pfalz seinen auf den R. Tag geschickten Gesandten mitgegeben hat, werden dieselben bey diesem Punkte der Münzsache und Exekution der R. M. O., auf das beygelegte besondere Bedenken verwiesen [s]), wovon ich aber keinen Auszug geben kann, weil es sich in meinen beiden Sammlungen von geschriebenen Ackten unsers R. Tages nicht findet. Hingegen kann ich anführen, was bey diesem Artickel der H. Ludewig von Würtenberg seinen Gesandten zur Instruction gegeben habe, welches kürzlich dahin gieng, daß in Ansehung der Münze, sowohl der Schwäbische, als auch die Fränkische und Bayerische Kreise mit ihrem grossen Schaden erfahren hätten, daß andere Stände ungehorsam seyen, und keine Gleichheit gehalten werde, worüber die Gehorsamen bisher vergeblich bey dem Kayser geklaget hätten [t]).

Da der Kayser selbst, zu Ende seiner erst angeführten Proposition, dem Gutbefinden der R. Stände überlassen hatte, ob Sie nicht, vor An-

r) Kayserliche Proposition des vierten Punkts, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

s) Chur-Pfälzische Instruction, in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

t) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 38.

Antretung ihrer Berathschlagungen, von den gedachten Beschwerden einiger Kreise wegen des Münzwesens sich erst näher unterrichten wollten; so will ich zuförderst desjenigen gedenken, was davon auf dem R. Tage vorgekommen ist. Die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hatten bereits im vorigen Jahr diejenigen Münzmängel in einen kurzen Auszug gebracht, welche seit dem letztern Speyerischen Reichstage, zu ihrem Schaden, wider die R. Münzordnung sich eingeschlichen hatten [u]), und übergaben selbige nunmehro der R. Versammlung. Ingleichen überreichte auch der Niedersächsische Kreis sein Bedenken und Beschwerden [v]) dem R. Convente. Da ich aber diese bisher ungedruckt gewesene Acktenstücke in der Vorrede zum neunten Bande dieses Werkes habe abdrucken lassen [w]); so will ich mich bey dem Inhalte derselben nicht aufhalten, sondern meine Leser auf diese Dokumente selbst verweisen. So viel ferner den Niederländisch-Westfälischen Kreis betrift, so übergab derselbe durch seinen Syndikus und Bevollmächtigten, D. Conrad Fürstenberger, auf dem R. Tage eine Supplikation und Protestation wegen des publicirten Münzedicktes [x]), die man aber gleichfalls, nach ihrem ganzen Inhalte, in der Vorrede zu dem erstbenannten neunten Bande [y]), nachlesen kann. J. Chr. 1576

Mit

u) Er stehet im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 20.

v) Sie findet sich in eben demselben, n. 15.

w) Sub *Num. I.* et *III.*, pag. XXXIV - XXXVII, et XLII - XLIV.

x) Sie stehet im *Cod. MS. Gebhard.*; n. 18.

y) Sub *Num. II.*, p. XXXVIII - XLI., wo aber auf der Linie 18. Augspurg für Regenspurg zu le-

J. Chr. 1576 Mit dieser Supplikation und Protestation sind nun die *Gravamina* in Münzsachen nicht zu verwechseln, welche die Fürstlich-Jülichische Räthe und Gesandten, nicht allein von wegen ihres Herrn, als ausschreibenden Fürstens des Niederländisch-Westfälischen Kreises, sondern auch im Namen der andern Mitstände desselben, auf dem Regenspurgischen R. Tage angebracht, und deswegen um ein gebührendes Einsehen gebeten haben. In dieser Schrift wird nun zuförderst angeführt, daß man von Seiten des Westfälischen Kreises immer gehofft hätte, die Niederburgundischen Erbländer würden ihrer, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1566., geschehenen Einwilligung in die R. M. O., und gethanen Erbieten zufolge, sich derselben in Schroot und Korn gemäß zu erzeigen *), auch würklich nachkommen, die mit so vieler Mühe und schweren Kosten gesuchte Reducktion vornehmen, und das fernere Ausmünzen der Philippsthaler und ihrer getheilten Sorten für das künftige unterlassen. Nun hätte zwar die Burgundische Regierung fast zwey Jahr lang damit gezögert; doch endlich auf einem zu Cöln gehaltenem Münztage darein gewilliget. Allein dem ungeachtet habe sie nachmals diesem Versprechen nicht nachgelebt, sondern vielmehr die Philippsthaler und deren getheilte Sorten häufig wieder ausmünzen lassen; deswegen dann die Westfälischen Kreisstände den Kayser öfters schriftlich ersucht hätten, bey dem König von Spanien und der Niederburgundischen Regierung ernstlich darauf anzutra-

9 Aug.

lesen ist, welcher Schreibfehler sich jedoch sogar in der Abschrift findet, die im *Cod. MS. Gebhard.*, l. *modo* c., stehet.

*) S. im VI. Bande der N. T. A. G., S. 337. f.

tragen, daß die gedachte Reducktion würklich erfolgen, und dem gethanen Erbieten nachgelebt werden möchte, um also zu einer durchgehenden Gleichheit mit ihnen zu kommen. Dann ohne dieses wäre es den Westfälischen Kreisständen, die über 70. Meilen mit den Burgundischen Landen gränzten, und täglich Handel und Wandel mit ihnen trieben, ohne ihr äusserstes Verderben, und Schaden ihrer Unterthanen, unmöglich, das Münz-Edickt und Ordnung zu halten, so gerne sie auch wollten. Vielmehr müßte daraus erfolgen, daß alle gute, bey ihnen geschlagene, oder zu ihnen gebrachte, goldene und silberne R. Münze den Burgundischen Landen zugesagt, aus dem Reiche getrieben, und also in den Tiegel gebracht und verschmolzen würde, auch nicht anders, als in dem hohen gesteigerten Werthe, den die Burgunder ihren Münzen gäben, zu ihnen wieder zurückkommen könnten. Sie hätten also Befehl, mit allem Fleisse anzuhalten, daß die nun so viele Jahre her gesuchte und höchst nöthige Reducktion der Burgundischen goldenen und silbernen Münze endlich einmal erfolgte, eine beständige Gleichheit in Münzsachen zwischen dem Reiche und den Burgundischen Erblanden getroffen, und dieselbe, durch den Kayser und die R. Stände befördert und erhalten würde. Zu dem Ende wäre die Burgundische Regierung dahin zu vermögen, sich sowohl solcher Reducktion, als auch sonst in ihren Münzen hinfüro den R. A., ohne Ausnahme, unterwürfig zu machen. Dann ausserdem wäre es dem ganzen Westfälischen, und auch andern benachbarten Kreisen unmöglich, die R. M. O. und dahin zielende R. A. zu beobachten, und zwar aus den bisher angeführten und auch andern, schon vormals auf Reichs-Münz- J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Deputations- und Kreistagen angegebenen, und vielmals dem Kayser vorgestellten Ursachen.

Ferner möchte man es den Ständen des Westfälischen Kreises zu keinem Ungehorsam ausdeuten, daß sie, wegen Mangel der Landsorten, zu Entscheidung des gemeinen Mannes, und wegen der bey ihnen, in höherm Wehrte, eingerissenen vielen ausländischen bösen Münzsorten, etwas geringhaltigere Scheidemünze schlagen müßten, wie sie solches bereits im October des vorigen Jahrs dem Kayser umständlich vorgestellt hätten, von demselben aber diese Sache auf den gegenwärtigen R. Tag verschoben worden, mit dem Anhange, auf denselben auch die Burgundische Regierung dieserhalb vorzubescheiden †). Hiernächst müßte man anzeigen, daß zu Jevern allerhand untaugliche und betrügliche Münzen, zu nicht geringer Vervortheilung und Schaden des einfältigen gemeinen Mannes, von weiland Fräulin Margaretha, (Maria,) sey geschlagen, und damit auch nach ihrem Tode eine Zeitlang fortgefahren worden. Nun habe man zwar, von Seiten des Kreises, an den Grafen von Oldenburg, als itzigen Inhaber der gedachten Herrschaft geschrieben,

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 318-323. Die daselbst, aus Hirschens T. R. Münz-Archive, angeführte Schreiben stehen auch im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 17. et 19. a. Ingleichen findet sich daselbst unter der letzten Numer ein Extrackt des Kayserlichen Schreibens an den Herzog von Jülich ꝛc., vom 24. Nov. 1575., worin der Kayser die von dem Westfälischen Kreise gesuchte Erlaubniß, geringhaltigere Landmünze schlagen zu dürfen, abschlägt, und die Sache auf den bevorstehenden R. Tag verweiset, um der Stände Meinung darüber zu vernehmen.

ben, und ihn, als einen Stand und Mitglied des H. R. und des Westfälischen Kreises, ermahnet, solches hinfüro nicht zu gestatten. Allein der erst erwähnte Graf habe es hernach damit entschuldigen wollen, daß die Herrlichkeit Jevern nicht dem Reiche, sondern der Burgundischen Regierung und dem König von Spanien unterworfen sey; deswegen er sich im Münzen, wegen dieser Herrlichkeit, der Burgundischen Regierung gleich halten, und nach Proportion des Philippsthalers münzen müssen. Ausserdem rührte das Münzregale dieser Herrlichkeit nicht vom Reiche her, sondern es wäre solches von undenklichen Jahren her im Gebrauche gewesen, und vererbet worden, welchen Gebrauch und Vererbung die Burgundischen Regenten etlichmal bestätiget hätten; daher er Bedenken habe, sich ohne Vorwissen des Oberlehens- und Schutzherrns bey dem Westfälischen Kreise einzulassen. Weil nun aber die gute R. Münze nach solcher Münzstätte häufig verführet, und in böse und geringe Sorten verändert würde; so wäre nöthig, daß solche unrichtige Münzen abgeschafft, und der gedachte Graf, als ein Mitglied des H. R., angehalten würde, sich im Münzen des H. R. O. und A., im Schroot und Korn, gemäß zu erzeigen. Man habe auch diese Jevesrische Münzen im Westfälischen Kreise, durch offene Edickte, verboten, und an die Grafen von Ostfriesland geschrieben, gute Aufsicht zu haben, weil in ihrem Lande einige wären, welche die gute R. Münze aufwechselten, und hernach auf solche Heckmünzen lieferten. Ingleichen hätten Sie auch, wegen des an etlichen Orten vorgenommenen ungewöhnlichen Dukatenmünzens, an den

1576

J. Chr. 1576 Kayser ihr Bedenken gelangen lassen *), und wäre wohl nöthig, deswegen eine Verordnung zu machen, ob solches ferner zu gestatten sey, oder nicht. Auch müßten Sie noch angeben, daß sich allerhand Unrichtigkeiten im Niedersächsischen Kreise, wegen Verpachtung der Münzen, Prägung ungewöhnlicher Sorten, Uebersendung der Münzbüchsen und sonst, zutrügen. Weil aber ohne Zweifel etliche anwesende Stände dieses Kreises solches selbst anzeigen, und auf die Verbesserung gedenken würden; so liesse man es dabey bewenden. Zuletzt lehre die tägliche Erfahrung, daß durch die neue Kunst des Druckens, oder mit Röllen die Münze zu prägen, grosser Betrug ausgeübet, und vieles Nachcontrefaiten verursachet werde; mithin möchte es rathsam seyn, daß solches abgeschafft, und, wie von Alters hergekommen, mit dem Hammer öffentlich gearbeitet und gepräget würde z).

13 Aug. Auch der Oberrheinische Kreis übergab, zufolge des Antrages in der Kayserlichen Proposition, dem Kayser und den R. Ständen seine Beschwerden und Bericht wegen des Münzedicktes. Er stellte nemlich ihnen vor, daß er, seit dem letztern Speyerischen R. Tage, die in dem Münzedickte bestimmten jährlichen zween Probationstage ordentlich gehalten, und alles in dem

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 316. ff. Das daselbst aus dem Hirsch, *l. c.*, angeführte Schreiben stehet auch im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 19. b.

z) Des Herzogs zu Gülich ꝛc. und des Niederländisch-Westphälischen Kreises *Gravamina* in Münzsachen, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 16. und etwas fehlerhaft beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 107. p. 147-149.

dem letztern R. A. dißfalls verordnete, nach bestem Vermögen, vollzogen habe. Dabey habe sich nun befunden, daß man gerne dem Oberrheinischen Kreise und dessen Ständen, ohne ihr Verschulden, eine nachlässige Fortsetzung der Dinge habe zur Last legen wollen. Dann obgleich in den Reichs-, und besonders dem Frankfurtischen Deputations-Abschiede vom J. 1571. *) ausdrücklich versehen sey, daß keine R. Gulden, oder silberne Münzsorten oder rohes Silber, noch auch die verbotenen Münzen, aus dem teutschen Reiche, in andere fremde, zumal die Burgundische Niederlande, unter einigem Scheine, ausgeführt, noch die Burgundischen und andere fremde silberne und goldene Münzsorten ins Reich eingeschleift, vielweniger für werhaft ausgegeben und angenommen werden sollen; so wären doch 1) etliche Kreise ob sie sich gleich der stracken Exekution der R. M. O. beym Kayser vorzüglich rühmten, welche solchen Verordnungen zuwider handelten, und bey dem Ausführen die Einschränkung machten, als wenn ihnen im Gewerbe und Handtierung erlaubt wäre, beym Einkaufe der Waaren aus fremden Ländern, selbige mit R. Münzen zu bezahlen, welches aber eine unerträgliche Ungleichheit, und dieses veranlasse, daß das Reich von guter Münze entblösset würde; wie dann auch fast keine grobe R. Münze, sondern nur allein die kleinere Sorten vorhanden seyen. 2) Soviel das schädliche Einführen belange, würde nirgends anders woher, als aus eben diesen Kreisen die geringe Italiänische Münze in den Rheinischen Kreis haufenweise täglich geschoben, daß man ihrer nicht los wer-

J. Chr. 1576

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 587. u. ff.

J. Chr. 1576 den könnte, woben die Privat- und Handelsleute dieser Kreise ihren eigenen Vortheil trieben, und auch wohl auf den Frankfurter Messen die verbotenen Münzen und die R. Gulden um 16. Batzen ausgäben, hingegen in gleichem Wehrte sie nicht annehmen wollten.

Da auch 3) der oberrheinische Kreis, mehr als andere, mit hohen und ausländischen Potentaten und Obrigkeiten, als Spanien, Frankreich und den Eidgenossen, gränzten, und ein Theil des andern in Commercien, Handel und Wandel zu der Menschen Leibesnahrung, nicht wohl entbehren, solches aber nicht durchgehends durch Tausch verrichtet werden könnte, sondern nöthig wäre, im Kaufen und Verkaufen eines jeden Landes Münze vermischt zu nehmen und auszugeben; so erhelle aus diesen Umständen die Unmöglichkeit, daß das Münzedickt seine gewünschte Würklichkeit erreichen, oder in den andern, als geringern, Punkten etwas fruchtbarliches und beständiges angerichtet, noch auch die Stände, ohne ihr äusserstes Verderben, besonders die Städte, die ihre Nahrung und Erhaltung durch die Commercien suchen müßten, zu solcher Exekution angehalten werden könnten, bevor nicht diese Dinge, mit den nah und weit gelegenen benachbarten Potentaten und Obrigkeiten, durchaus zur Richtigkeit gebracht worden, wie solches alles der Oberrheinische Kreis in seinem, unter dem 4. October 1574., an den Kayser erlassenem Schreiben †) ausführlich zu erkennen gegeben hätte. 4) Hätten zwar die Oberrheinische Kreisstände ganz gerne, nach Vorschrift des Speyerischen

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 211. 217.

rischen R. A. *), drey oder vier Münzstädte in dem Kreise angerichtet; wie sie auch sogleich auf dem folgenden Kreistage sich darüber berathschlaget hätten. Es hätten sich aber dißfalls viele Unbequemlichkeiten geäussert, da nemlich der Oberrheinische Kreis sehr weitläuftig sey, der Stände, welche die Münzfreyheit hätten, und würklich münzten, eine grosse Anzahl, und selbige von den Orten, wohin man die Münzen verlegen wollen, weit entsessen wären, also daß man deshalb, wegen des Silbers und der Münzen, Gefahr, Schaden und Abgang hätte befürchten müssen, und weil auch theils die in Vorschlag gebrachte Münzstädte sich hiezu nicht verstehen wollen, wie unter andern aus dem von dem Westfälischen Kreise, vermöge der Correspondenz, communicirten Abschiede, in Ansehung der von der Stadt Neuß gegen die Stadt Cöln geführten Klage †) erhelle. Aus diesen und andern, in den Kreis- und Münz-Probations-Abschieden vom Merz 1571. und May 1572. angeführten, Ursachen ergebe sich also, daß die Anordnung von drey oder vier Münzstädten im Oberrheinischen Kreise nicht füglich geschehen könne; wie man davon auch einigemal den Rheinischen Churfürsten, auf ihre geschehene Erinnerung, ausführlichen Bericht erstattet, also daß dieselben deswegen nicht weiter in den Oberrheinischen Kreis und dessen Stände gedrungen hätten. Mithin hoffe man, daß der Kayser, die Churfürsten und Stände deshalb den Rheinischen Kreis nicht J. Chr. 1576

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 293. f. sub n. 11.

†) S. eben dieselbe, im IX. Bande, S. 62., wo aber in der achten Linie für: Essen, zu setzen ist Neuß.

J. Chr. 1576 verdenken, sondern entschuldiget halten würde, da zumal die Stände desselben keine Jurisdiction und Zwang über die vorgeschlagenen Münzstädte hätten.

Endlich und 5) gereiche es dem Oberrheinischen Kreise, da derselbe so weitläuftig und der Stände und Glieder desselben so viele seyen, zu nicht geringer Last, daß, vermöge der R. M. O., ein jeder Stand, er münze oder nicht, die zween Probationstage, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, durch taugliche Räthe, ohne die Münzmeister und Wardeine, beschicken solle, indem ihnen solches, bey den itzigen beharrlich theuren Mißjahren, da man des Geldes ohnehin bedürftig wäre, schwere und unerschwingliche Kosten verursachte. Man hätte daher von des Kreises wegen auf leidliche Mittel gedacht, und wäre in Berathschlagung gezogen worden, ob nicht die zween Probationstage, da solches ohnehin das Münzedickt verstattete, auf einen einzuschränken seyn möchten, weil vielleicht alsdann die Stände eine mehrere Lust und Neigung haben würden, in stattlicher Anzahl zu erscheinen, und mit mehrerm Ernst und Fleisse, als bey so vielen gemeinen verdrüßlichen Tageleistungen, ihre Berathschlagungen anzustellen. Oder, wenn es ja bey den zween Probationstagen bleiben sollte, ob nicht etwa, zu einiger Milderung, entweder die Stände, nach einer unter ihnen zu treffenden Vergleichung, abgetheilet würden, so daß itzo dieser, und hernach der andere Theil die Probationstage besuchte; oder daß man aus den Ständen einen Ausschuß machte, welcher im Namen des ganzen Kreises bevollmächtiget würde, eben dasjenige zu verrichten, was man, vermöge des Münzedictes, der Ordnung und Abschiede zu thun, pflichtig

und

und schuldig wäre; doch sollten jederzeit diejenigen, J. Chr.
welche würklich münzten, ihre Münzbüchsen, 1576
Münzmeister und Wardeine zu den Probationstagen abfertigen. Weil Sie aber hierunter für sich, und ohne einen gemeinen R. Schluß, nichts ändern, sondern vielmehr die Unkosten mit Geduld tragen, als in Verdacht gerathen wollten, daß es, wegen der Exekution des oft gedachten Münzedicktes, an ihrem Kreise gemangelt habe; so wollten Sie den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände ersuchen, alles helfen zu berathschlagen und zu beschliessen, damit eine richtigere, beständigere und durchgehends gleiche Münze ins Werk gerichtet, die Steigerung der Vicktualien und was sonst zur Leibesnothdurft erforderlich, abgeschnitten, dem heimlichen Verderben des gemeinen Mannes und den Vortheilen und Betruge, die man mit der Münze triebe, gesteuret, und die böse Münze vertilget werden möchte. Dagegen wären Sie ihres Theils erbietig, den heilsamen Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, so viel nur immer, ohne augenscheinlichen Untergang der Commercien und allen daher entstehenden Nachtheil und Schaden, möglich wäre, nachzuleben. Zuletzt behielt sich der ganze Oberrheinische Kreis, und jeder Stand desselben insbesondere vor, seine Nothdurft an gebührenden Orten, und zu seiner Zeit weiter auszuführen [a]).

Die beiden höhern R. Collegien zogen nun dasjenige, was sowohl in der Kayserlichen Proposition, als auch in den bisher angeführten

a) Des Oberrhein. Kreises *Gravamina* und Bericht ꝛc., in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 23., welcher beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 108. p. 150-153., aber etwas fehlerhaft abgedruckt ist.

J. Chr. 1576 Bedenken der einzelnen Kreise enthalten war, in reife Ueberlegung, und verglichen sich endlich über eine sogenannte Relation oder gemeinschaftliches
29 Aug. Gutachten, welches sie dem Kayser übergaben. In demselben wird gleich anfangs geäussert, daß, obgleich etliche Kreise und Stände besondere Schwierigkeiten vorgebracht hätten, warum es beschwerlich sey, dem Kayserlichen Münzedickte und den darauf sich beziehenden R. A. in einigen Stücken nachzukommen, dennoch es bey demselben, und was deswegen auf den Reichs- und Deputations-Tagen zu Augspurg 1566., zu Speyer 1570. und zu Frankfurt 1571., verbessert und verabschiedet worden, in allen seinen Punkten durchaus zu lassen sey, und dißfalls kein Kreis oder Stand auf den andern sehen, oder sich daher entschuldigen solle. Mithin sollen alle Obrigkeiten, und insonderheit die Kreise, auf den künftigen Probationstagen, alles und jedes, was der R. M. O. und den gedachten R. A. zuwider vorgenommen worden, oder eingerissen wäre, abschaffen, auf die verabschiedete Mittel und Poenfälle verfahren, und mit einander gute Correspondenz halten. Weil aber vorgekommen, daß noch allerhand Hindernisse und Mängel obwalteten, warum man nicht zu einer durchgehenden Gleichheit kommen könnte, worunter nicht der geringste sey, daß der Burgundische Kreis und die Schweitz, mit ihrem Münzsteigern und andern Dingen, wider die R. M. O. noch immer handelten; so wäre dasjenige, was im Frankfurtischen Deputationsabschiede, §. 9-14., ernstlich verfüget worden, sowohl gegen Burgund und die Schweitz, als auch gegen andere, welche dem Münzedickte nicht gehorchen wollten, zu befolgen. Man bäte daher den Kayser, den Kö-

nig

nig von Spanien und die Regierung der Nie- J. Chr.
derburgundischen Länder nochmals zu ersuchen, 1576
die schon öfters begehrte Reducktion ihrer Münz-
sorten vor sich gehen zu lassen, und ihr Schroot
und Korn der R. M. O. gemäß zu halten, wie
sie sich auch hiezu auf dem Augspurgischen R.
Tage, im J. 1566., und auf den zu Cöln gehal-
tenen Probationstagen, erboten hätten; mit der
Erinnerung, daß man sonst gegen diese Länder,
nach Maaßgab der Speyerischen und Frankfur-
tischen Abschiede, verfahren müßte. Ingleichen
möchte der Kayser auch seinen Bruder, den Erz H.
Ferdinand, dahin vermögen, daß er mit dem
Münzen, Probiren, Haltung guter Correspon-
denz und andern verabschiedeten Stücken der R.
M. O. und den R. A. gleichfalls nachlebte, indem
solches nicht nur den beiderseitigen Unterthanen
nützlich, und zu Verhütung aller Vervortheil-
lung und landverderblichen Steigerung in den
Commercien höchst nöthig, sondern auch dem
Kayser selbst, in Ansehung der bewilligten R. Hül-
fe und Steuren zuträglich seyn würde. Und
damit diese durchgängige Gleichheit, im Ein-
nehmen und Ausgeben der Münzen, desto bestän-
diger gehandhabet würde, möchte der Kayser in sei-
nen angränzenden Königreichen und Erblanden
verordnen, daß auch in denselben die Münzen des
H. R. nicht anders, als nach Vorschrift der R.
M. O., ausgegeben und eingenommen werden
sollten.

Da hiernächst die, in den Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden, gemachte gute Ord-nung, wegen Anlegung drey oder vier Münz-städte in jedem Kreise, in dem Oberrheinischen Kreise bis itzo noch nicht befolget worden; so sollte der Kayser den Ständen desselben befehlen,

hier-

J. Chr. 1576 hierunter Folge zu leisten, oder widrigenfalls gegen sie mit der Privation verfahren, wie zu Speyer verabschiedet worden. Ferner hätten etliche Stände, eine gute Zeit her, Pfenninge und halbe Batzen, über die Gebühr und in so grosser Menge, gemünzet, daß damit die benachbarten Länder am Rhein und sonst gar sehr wären angefüllt und beschweret worden, welches doch im Münzedickte und dem Speyerischen R. A. ernstlich verboten sey, und es die Kreise billig den Münzständen und Münzmeistern nicht hätten gestatten, sondern dagegen, zufolge der Speyerischen und Frankfurtischen Abschiede, ein ernstliches Einsehen haben sollen. Dann dieses gereichte den gemeinen Leuten gar sehr zum Nachtheil, die groben und guten Silbersorten würden in Tiegel gebracht, die Münzmeister und die Aufwechsler, mit anderer Leute Schaden und Landverderben, bereichert, und die R. M. Ordnungen vorsetzlich verachtet und vernichtet. Es sollte daher das Pfenningmünzen in demselben Kreise und Landen gänzlich auf fünf Jahre eingestellt, auch das Münzen der halben Batzen dergestalt verboten werden, daß hinfüro niemand dieselben münzen solle, als mit besonderer Erlaubniß der Kreisverordneten auf den Probationstagen, und zwar mit solcher eingeschränkten Maaß und Ordnung, als in den §§. 126. und 129. des Speyerischen R. A. vorgeschrieben worden, wie auch bey den Strafen, welche eben dieser R. A., §. 127. und 140., und der Frankfurtische Deputationsabschied vom J. 1571., in den §§. 17-25., bestimmten. Wie aber solche Pfenninge zu vertreiben und die verursachten Schäden wieder zu erstatten, solches sollte auf den nächstkünftigen Probationstägen verhandelt, beschlossen, und auf die, in der R. M. O. und den

Speye-

Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden, verordnete Mittel gegangen werden. Auch besondere Landmünzen zu schlagen, könne man nicht gestatten, sondern man lasse es bey dem angezogenem Münzedickte und den Abschieden lediglich bewenden. J. Chr. 1576

Ferner gieng das R. Gutachten dahin, daß nochmals alles Ausführen der goldenen und silbernen R. Münzen und des rohen Silbers gänzlich verboten seyn, und niemanden, unter einigem Scheine, verstattet werden sollte. Es sollte daher eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, auf solche Ausführer, wie auch auf die Einführer der fremden, verbotenen Sorten, und insonderheit auf die gefährlichen Aufwechsler, ingleichen die Granulirer, Verbrecher und Vermünzer der guten groben goldenen und silbernen R. Sorten, wie nicht weniger auf die, welche die Pfenninge und halbe Batzen bey den Münzmeistern häufig schlagen liessen, oder in den Münzstetten häufig an sich wechselten, ein sorgfältiges Auge haben, und dieselben mit Confiskation des Geldes und sonst, nach Inhalt der R. M. O. und der mehrgedachten R. und Deputations-Abschiede, ernstlich bestrafen. Weiter sollte niemand schuldig seyn, in Bezahlungen über 25. Gulden an halben Batzen, die gerecht, anzunehmen, noch weniger von einer Obrigkeit dazu angewiesen, sondern derjenige, welcher seinen Gläubigern eine grössere Zahlung an halben Batzen aufdringen wollte, mit Confiscirung solcher Münze unverzüglich gestraft werden. Weil man auch berichtet worden, daß fremde, aber am Gehalt geringe, Kronen, in grosser Menge, in das Reich gebracht, und dennoch hoch ausgegeben worden, wodurch die guten Goldgülden und andere gute

gol-

J. Chr. 1576 goldene R. Sorten aufgewechselt und verschleppt würden; ingleichen, daß man auch Portugalöser, dem Münzedickte zuwider, im Reiche ausmünzte; so sollte der Kayser das Münzen der Portugalöser sogleich verbieten, die fremden Kronen aber sollten auf den künftigen Probationstagen probirt, und auf ihren rechten Wehrt gesetzt werden. Da auch in der R. M. O. nur den Münzständen, die selbst hohe Güldenfallen haben, erlaubt worden, Ducaten auf des H. R. Schroot und Korn zu münzen; so solle diese Verordnung in dem künftigen R. A. wiederholet, und unter den darauf gesetzten und letzthin zu Speyer geschärften Strafen erneuert werden. Damit nun aber hinfüro über der R. M. O. und den dahin sich beziehenden R. A., mit einer durchgängigen Gleichheit desto fester gehalten würde, erachteten die R. Stände für nöthig, daß der Kayser die vornehmsten Kauf- und Handel-Städte des H. R., als Cöln, Straßburg, Frankfurt, Augspurg, Nürnberg und dergleichen mehr, oder deren Gesandten, noch währendem Reichstage, dahin ermahnen, und ihnen, unter bedroheten Strafen, befehlen liesse, in ihren Städten besondern Fleiß anzuwenden, daß dem Münzedickte und den Abschieden, in allen Stücken, gehorsam nachgelebet, und alles widrige Vornehmen abgeschafft würde, wie solches in den letztern Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden vernünftig verfüget worden; deswegen auch fast rathsam seyn möchte, dieserhalb besondere Kayserliche Mandate allenthalben im Reiche ausgehen zu lassen [b]).

Mit

b) Relation oder Gutachten der beiden höhern R. Collegien, in *puncto Monetae*, im *Cod. MS. Gebhard.*,

Mit diesem Gutachten der beiden höhern Reichs-Collegien waren die R. Städte nicht durchgehends einerley Meinung, da nemlich die von der Rheinischen Bank zu erkennen gaben, daß ihnen unmöglich sey, der R. Ordnung und dem Münz-edickte sich gemäß zu verhalten, wofern nicht mit Burgund, Lothringen, der Schweitz und Frankreich eine durchgehende Gleichheit sollte gehalten oder getroffen werden. Hingegen die R. Städte von der Schwäbischen Bank erklärten, daß sie bey den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, verharren, und also dem Gutachten der höhern Stände beytreten wollten. Es willigte daher die Schwäbische Bank in das Gutachten, als das Concept in dem gemeinen Reichsrathe abgelesen wurde; allein die Rheinische Bank protestirte öffentlich dawider, wofern nicht die gedachte Ungleichheit bey den Benachbarten abgestellet würde c). Mithin übergaben die R. Städte ihr besonderes Bedenken, des Inhalts: Sie hielten zwar dafür, daß dieses, das Münzwesen betreffende Werk ganz nützlich und heilsam gemeint und verordnet sey, wie sie sich dann auch schuldig erkenneten, demselben gehorsamst nachzuleben, und dazu willig und bereit seyen, wofern nur darin eine billige und durchgehende Gleichheit gehalten würde. Da es aber mit dem Oberrheinischen und Westfälischen Kreise die augenscheinliche Beschaffenheit habe, daß, wofern nicht bey ihren Nachbarn, insonderheit Burgund, J. Chr. 1576.

hard., n. 24. Es stehet auch, doch etwas fehlerhaft, bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 109. p. 153-156.

c) Jacob Fels zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte; (Lindau und Chur, 1769. 4.) p. 78. sq. *coll.* p. 172.

J. Chr. 1576 gund, der Schweitz, Lothringen und Frankreich, die Anstellung gemacht würde, daß sie sich, ihrem zum Theil gethanem Erbieten nach, der R. M. G. unterwürfen, es den Städten der Rheinischen Bank ferner unmöglich sey, sich dem publicirten Münzedickte gemäß zu verhalten, und zwar aus etlichen stattlichen Ursachen, die sie in einer besondern Beschwerungsschrift dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen deswegen bereits übergeben hätten *). Hingegen aber wären die Städte der Oberländischen oder Schwäbischen Bank keinesweges gesonnen, sich von den Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreisen dißfalls abzusondern, sondern mit Zuthun des Kayserß und des H. R. dasjenige fortzusetzen, was mit so vieler Mühe und Arbeit, auch merklichen Kosten, bisher berathschlaget, und zu einem ziemlichen Anfange gebracht worden. Sie lebten zugleich der Zuversicht, der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und höhere Stände würden bey dem publicirten Münzedickte bleiben und sie wider dasselbe, wie auch ihre Gerechtigkeiten oder altes Herkommen nicht beschweren, oder ihnen einen Eintrag thun lassen b).

Ehe noch der Kayser seine Resolution auf diese Gutachten der R. Versammlung bekannt
15 Spt. machte, übergaben die Gesandten der Städte von der Rheinischen Bank dem Kayser ein Schreiben, worin sie anführten, daß sie die ihnen, von ihren Obern, in Ansehung des Münzpunktes, ertheilten Instructionen insgemein dahin gerichtet gefunden, dem Kayser und den R. Ständen ausführ-

*) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande S. 112. 121.

b) Der Städte Bedenken in *puncto Monetae*, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 12. in *fine*.

führlich und nothdürftig zu berichten, wie es in der Wahrheit mit der R. M. O. und deren Exekution, nicht allein bey ihnen, ihren Bürgerschaften und Nachbarn, sondern auch bey andern Kreisen und Ständen beschaffen, und was die vornehmsten Verhinderungen und Ursachen seyen, warum man bisher, ungeachtet aller angewandten Mühe und erlittenen Schadens, dennoch zu der gewünschten, und mit nicht geringen Beschwerden gesuchten gleichmässigen Vollziehung nicht habe kommen können, noch jemals solche vollziehen möchte. Sie wären ferner instruirt worden, mit allem Fleisse dahin berathschlagen und schliessen zu helfen, wie etwa diese Verhinderungen aufgehoben, alle Ungleichheit abgeschafft, und endlich ein einhelliges Verständniß wegen der R. M. O. und deren Beobachtung, durch das ganze H. R., erlangt, auch nicht allein dem schädlichen und sträflichen Verringern und Verfälschen der guten goldenen und silbernen R. Münzen, ingleichen dem nicht weniger nachtheiligen und betrüglichen Einschleifen der fremden geringen und nichtswehrten Münzsorten vorgebeuget, sondern auch das zerrüttliche Mißtrauen, welches, wegen gespürter Ungleichheit, und aus andern Ursachen mehr, zwischen den Ständen entstanden, desto zeitiger gehoben werden möchte. Sie hätten auch um so mehr geglaubt, daß sie diesem von ihren Obern erhaltenem Befehl würden nachkommen können, weil der Kayser selbst, in seiner Proposition, verlangt hätte, daß bey diesem Punkte die Beschwerden eines jeden Standes, entweder von den Kreisen insgesamt, oder von einem jeden insbesondere, angehört und darauf berathschlaget werden sollte. J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Sie, die Gesandten, hätten auch hierauf nicht allein im Namen ihrer Obern, sondern auch mit Einwilligung etlicher Kreise und anderer höhern Stände, die Verhinderung, Beschwerden und ganz unerträgliche Ungleichheit, die sich sowohl bey etlichen Kreisen und Ständen in den vornehmsten Punkten der R. M. O., als auch mit den benachbarten ausländischen Potentaten und Herrschaften würklich befände, unterschieden und insbesondere vorgebracht, und daher billig gehofft, man würde zuförderst von gänzlicher Aufhebung aller verspürten Ungleichheit handeln, und alsdann erst, wenn man sich über die dazu ersprießliche Mittel verglichen hätte, zur fernern Berathschlagung des ganzen Werkes geschritten seyn, wie ohne Zweifel mit mehrerer Frucht geschehen könnte. Allein Sie hätten aus der jüngsten Relation oder Gutachten der höhern Stände so viel vermerkt, daß dieselben es für unumgänglich nöthig hielten, solche durchgehende Gleichheit nicht allein zwischen den Ständen im Reiche, sondern auch bey den benachbarten Potentaten und Herrschaften ins Werk zu richten, wie auch solches zu Speyer, im J. 1570., sey verabschiedet worden, aber noch niemals hätte mögen erhalten werden. Und obgleich zuverlässig auch noch itzo keine Mittel, solches zu erlangen, vor der Hand seyen, hätten doch die höhern Stände auf die vorhin beschlossene Exekution gedrungen, und dabey angetragen, daß der Kayser deswegen einige Mandate an etliche Handelsstädte, vornehmlich am Rheinstrome, ergehen lassen, und die Gesandten dahin anhalten sollte, ihre Obern zu vermögen, daß der R. M. O. und deren itzo geschärften Verbesserung gehorsam und bey den gedrohten Strafen nachgelebet würde.

Nun

Nun aber habe es, ausser andern höhern Ständen, die hin und wieder, besonders aber den ganzen Rheinstrom hinunter, mit andern und dem H. R. nicht zugethanen Potentaten und Herrschaften gränzten, insonderheit mit den vornehmsten Städten die wahre Beschaffenheit, daß ihre Bürger, mit ehrlichen, nützlichen und im H. R. zugelassenen Commercien sich meistentheils ernähren, die Obrigkeiten aber, als die gemeiniglich mit Landgütern wenig versehen wären, ihre gebührende R. Hülfen von ihren Bürgern einziehen müßten. Es sey auch ohnehin Reichskündig, daß solcher Handel um die köstlichsten Waaren, bey den ausländischen Nationen, sehr wenig durch Vertauschung mit andern Waaren, sondern gröstentheils mit baarem Gelde müßte getrieben werden. Ausserdem sey auch unwidersprechlich wahr, daß, durch den mehrern Theil der Rheinischen, wie auch der See- und Hanse-Städte, ein grosser Theil der unentbehrlichen Victualien, nicht blos für ihre Bürgerschaften und Angehörige, sondern auch zur bessern Proviantirung ganz Teutschlandes, und besonders etlicher vornehmen Fürstenthümer, theils aus weit entlegenen Königreichen und Ländern, theils aus den nächst-benachbarten Herrschaften, in das Reich geführet, und auch gröstentheils mit baarem Gelde gekauft werden müßten. Nicht zu gedenken des täglichen Handels und Wandels, welchen der gemeine arme Bürger und Bauer insbesondere mit seinen, dem H. R. nicht unterworfenen, Nachbarn, der täglichen Nothdurft halber, zu treiben hätte. Aus diesem allen aber folge ganz unwidersprechlich, daß sie die oftgedachte R. M. O., in Ansehung der Vorschriften wegen der Reichs- und anderer ausländischer Münzen, nicht vollkommen halten

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 könnten, oder daß, wenn sie ja dazu gedrungen werden sollten, nicht allein die Commercien in ihren gänzlichen Verfall gerathen würden, sondern sie auch der nöthigsten Vicktualien, als Salz, Schmalz, Vieh oder Fleisch, gesalzene Waaren, und andere tägliche Leibesnahrung, zu ihrem selbst eigenem, und fast ganz Teutschlandes jämmerlichen Verderben, würden entbehren müssen.

Ihren Obern sey es indessen genugsam bekannt, daß des Kayſers Gedanken nie gewesen, auch nur den geringsten Stand, durch solche oder andere Mittel, in dergleichen Beschwerlichkeiten zu setzen. Dagegen hätten auch ihre Obern nicht allein in allen andern des H. R. obliegenden Sachen, zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, sich alles Gehorsams, nach äusserstem Vermögen, jederzeit beflissen, sondern wären auch bey diesem, an sich selbst ganz heilsamen und höchstnützlichen Werke, wenn nur eine einhellige und durchgängige Gleichheit getroffen werden könnte, zu allem schuldigen Gehorsam geneigt, wozu sie sich, im Namen ihrer Obern, in bester Form erböten; aber, ausserhalb solcher Gleichheit, müßten Sie die äusserste Unmöglichkeit vor GOtt und dem Kayſer erklären und bezeugen. Sie bäten daher den Kayſer, ihnen diese anbefohlene Erklärung ihres Unvermögens zu keinem vorsetzlichen und eigenwilligen Ungehorsam zu deuten, noch gegen ihre Obern den Verdacht zu schöpfen, als ob sie, ohne erhebliche Ursachen, und augenscheinliche Verhinderung, diesem Reichsschlusse sich zu widersetzen gedächten. Vielmehr möchte der Kayſer, wegen vorerzählter wahrer Beschaffenheit der Sache, und wegen der, je mehr und mehr, bey den Benachbarten einreissenden Verhinderungen, ihre Obern allergnädigst verschonen, und

in

in dieselben, mit besondern Mandaten, wider ihre J. Chr.
alte Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, zum 1576
so scheinbaren Untergange und Verderben, nicht nur ihrer selbst, sondern auch der nothwendigsten und fast nützlichsten Commercien, nicht dringen, viel weniger Sie, die Gesandten, mit einiger Anhaltung beschweren lassen, weil ihnen ohnehin, als Abgeordneten, und guten Theils ihren Obern mit Diensten verpflichteten Personen, nicht gebührte, über ihren Befehl zu schreiten. Dagegen könnte sich der Kayser zu ihren Obern gewiß versehen, daß von denselben, wofern anders solches Werk zu der oftgedachten und hochnothwengen Gleichheit bey allen Ständen im Reiche und den Benachbarten gebracht werden möchte, aller schuldige Gehorsam geleistet werden sollte, wie sie bisher in allem andern, nach äusserstem Vermögen, sich beflissen hätten; zumal solches vornehmlich dazu mit gereiche, daß ihre Obern, bey ihrem geringen Wesen, dadurch erhalten würden, und also desto gehorsamer andere R. Nothdurften erstatten könnten e).

Wenige Tage hernach ließ der Kayser seine 17 Spt.
Resolution den R. Ständen auf ihr übergebenes Gutachten f) zustellen, worin Er erklärte, wie er sich ihren Schluß ganz wohl gefallen liesse, daß von der R. M. O. und deren Verbesserung, in Haltung der Probationstage, Anrichtung der Münzstädte, und Unterhaltung guter Correspondenz nicht abzugehen, sondern es dabey, ungeachtet etlicher dagegen vorgekommenen besondern Einreden

e) Schreiben der Gesandten der Rheinischen Städtebank an den Kayser, beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 110. p. 156-158.

f) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 122:126.

J. Chr. 1576 und Beschwerden, allerdings verbleiben solle. Es würden sich auch die R. Stände, und ihre Räthe und Gesandten ganz wohl erinnern, daß Er selbst, gleich seinen Vorfahren, zu Vollziehung des Münzedicktes, und dem H. R. zu Gute, ungeachtet des dabey erlittenen Verlustes, und der darauf verwandten Kosten, gute und vollkommene Münzen habe schlagen lassen, womit Er auch ferner fortzufahren, entschlossen sey. Wenn es nun aber nicht genug sey, daß solches vom Kayser allein geschehe, wofern es nicht auch die übrigen Stände insgemein thäten, und also allenthalben im Teutschen Reiche mit den Münzen an Schroot und Korn eine durchgehende Gleichheit gehalten würde; so wolle Er die Stände ermahnen, daß auch sie demjenigen, was hiebevor verabschiedet worden, und itzo abermals beschlossen werden würde, würklich nachkommen, und es gegen andere, mit bestem Fleisse, handhaben helfen möchten. Dagegen aber erbiete sich der Kayser, daß Er, nach dem Begehren der R. Stände, mit dem König von Spanien und dessen Niederburgundischen Regierung, wie auch mit den Schweitzern und seinen eigenen Königreichen fleissig handeln wolle, daß sie sich in Ansehung ihrer Münzen, mit des H. R. Ordnung, soviel immer möglich, vergleichen. Ob auch gleich den Ständen nicht unbewußt sey, was für Beschwerden und Protestationen, wegen merklichen Abfalles der Bergwerke und Steigerung des Silbers, von dem ErzH. Ferdinand von Oesterreich und dem ErzB. von Salzburg angebracht worden, woraus es den Anschein gewinne, daß es ihnen etwas schwer fallen wolle, ohne einige Nachsicht das Münzedickt zu halten; so wolle doch der Kayser auch mit denselben handeln, daß sie sich, des gemeinen Besten halber,

ber, von den andern nicht absonderten. Falls aber solches ja nicht von ihnen zu erhalten wäre, und dennoch die Stände, aus den übergebenen Schriften und darin angeführten Ursachen, befinden würden, daß, bey dergleichen kundbarem Abgange der Bergwerke, und andern mehrern erzählten Ungelegenheiten und augenscheinlichem Verderben, entweder ihre Bergwerke gänzlich eingehen müßten, und der Teutschen Nation diese so herrliche Gabe GOttes, mit nicht geringem Abgange des Silbers und der Münzen, nebst merklicher Zerrüttung des ganzen Münzwesens, und vieler ehrlicher Leute Ruin, völlig entzogen werden würde, oder daß man itzo den gedachten beiden Ständen etwas nachgeben müßte; so wolle der Kayser nicht zweifeln, es würden sich hierunter die Stände gleichmässig und dergestalt gegen ihre beide vorgedachte Mitglieder bezeugen, daß diese Bergwerke und Gabe GOttes länger erhalten, und das H. R. um etwa eines einigen willen, deren nicht gänzlich verlustigt werden möchte. J. Chr. 1576

Wegen des Pfenning- und halben Batzen-Münzens wolle es der Kayser, aus den, von den R. Ständen, in ihrem Gutachten, angeführten Ursachen, bey demselben, so wie wegen der ordentlichen Münzstädte, bey dem, was zu Speyer und Frankfurt verabschiedet worden, lediglich bewenden lassen. Ingleichen sollte, nach des Kayserers Ermessen, denselben Verordneten aufzugeben seyn, auf dem nächsten Probationstage fleissig nachzudenken, und zu handeln, wie, ausser den Pfenningen, auch andere Münzsorten, als Doppelthaler, Pauliner, Schweitzer und dergleichen böse Münzen, mit Erstattung des verursachten Schadens, aus dem Lande zu bringen, und dagegen die guten Münzen darin zu erhalten seyn möchten.

J. Chr. 1576 Insonderheit aber, wie der hochschädliche und wucherliche Handel, der itzo hin und wieder mit dem Gelde getrieben würde, würklich abzustellen wäre, als wozu schon gute Mittel und Wege in den vorigen Edickten und Abschieden angezeigt seyen. Es liege also nur daran, (welches auch die einige und Hauptursache sey, daß man so wenig gutes Geld im Reiche habe,) daß die Exekution nicht erfolge; mithin um so mehr nöthig sey, dieselbe, mit allem Ernste, und ohne jemands Verschonung, ins Werk zu richten. Allein dabey habe der Kayser das Bedenken, daß, wenn also die geringe und böse Münze künftig nicht mehr genommen, und durch die Kaufleute aus dem Reiche verführt werden sollte, dadurch nicht nur eine grosse Summe Geldes aus dem Reiche geschleppt werden, sondern auch in demselben ein noch grösseret Mangel an Gelde, als bisher, allenthalben sich zeigen würde. Diesem nun wäre nicht anders vorzubeugen, als daß man insgemein verbiete, und mit Ernst darüber halte, weder böses, noch gutes Geld aus dem Reiche zu führen; dagegen aber Mittel und Wege suchte, wie dasselbe, mit dem mindesten Schaden der Stände und Unterthanen, umzubrechen und in gute R. Münze zu verändern seyn möchte, wovon jedoch in dem Gutachten der Stände nichts gedacht worden sey. Es wolle also der Kayser die Stände und ihre Gesandten erinnern, der Sache weiter nachzusinnen, und Er zweifle nicht, daß sie dasjenige, was dem gemeinen Münzwesen zum Besten dem R. A. einzuverleiben seyn möchte, reiflich erwägen, und Ihm alsdann eröffnen würden. Was hiernächst wegen der fremden Kronen, ingleichen des Portugalöser- und Dukaten-Münzens und Probirens halber, in dem übergebenem R. Gutach-

achten enthalten sey, lasse sich der Kayser gänzlich gefallen. Weil aber die Silbermünze in ihrem alten Preise verbleiben sollte, hingegen die Goldgülden hin und wieder, besonders an den Rheinischen Orten, mit Steigerung ausgegeben würden, welches nicht allein dem Münzedickte zuwider wäre, sondern auch eine grosse Ungleichheit der silbernen und goldenen Münzen verursachte; so wäre itzo auch darauf zu sehen, daß dem Münzedickte, sowohl mit dem Golde, als mit dem Silber, gleichmässig nachgelebet würde. Endlich die dem Kayser angerathene Ermahnung an die vornehmsten Handelsstädte betreffend, habe Er solche schon hiebevor ernstlich gethan, und wolle sie noch ferner ergehen lassen. Was aber die Städte der Rheinischen Bank deswegen beschwerend angezeiget, hätte Er den Ständen, vor wenig Tagen, aus seiner R. Hof-Kanzley mitgetheilt, worauf Er das Gutachten der R. Stände erwarten, und alsdann sich darüber weiter erklären wolle g). J. Chr. 1576

Auf diese Kayserliche Resolution übergab die R. Versammlung ihr abermaliges Gutachten, worin die Stände zuförderst dem Kayser dankten, daß Er sich nicht nur ihr voriges Gutachten gefallen lassen, sondern sich auch erboten habe, darüber ernstlich zu halten, und andere Benachbarte zu gleicher Nachfolge zu bewegen. Sie versähen sich nun dessen gänzlich und um so mehr, weil einem jeden bekannt sey, welch unaufhörlicher Nachtheil und Schaden im ganzen H. R. sowohl den Ständen selbst, als dem gemeinen Manne daraus entstanden sey, daß man, eine Zeit 5 Oct.

g) Kayserl. Resolution auf das erste R. Gutachten in *puncto Monetae*, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 25. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 111. p. 159-161.

J. Chr. 1576 her, über dem Münzedickte und dessen Verbesserungen, mit einer durchgehenden Gleichheit, nicht gehalten habe. Es würden also hinfüro alle Stände und Obern in den Kreisen, mit mehrerm Ernste, darauf zu sehen haben, daß gedachtes Edickt, mit seinen Verbesserungen, durchaus gleichmässig vollzogen, alle eingerissene Unordnung abgeschafft, und die Uebertreter unnachlässig gestrafet würden. Ob nun gleich vom Kayser etliche Bewegungsgründe vorgebracht worden, warum dißfalls dem ErzH. Ferdinand von Oesterreich und dem ErzB. von Salzburg etwas nachzusehen seyn möchte, weil sie, aus den vorgeschützten Ursachen, sich nach dem Edickte nicht gänzlich halten könnten; so hofften doch die Stände nochmals, daß die beiden vorbenannten Herren beherzigen würden, wie es unmöglich sey, über solchem Edickte zu halten, wenn ein oder der andere Stand davon abtreten würde. Dann sollte dasselbe einmal, mit ungleichen Münzen an Schroot und Korn, in Unordnung und Abgang gerathen; so wäre leicht zu ermessen, was für eine grosse Ungleichheit, Verwirrung und allgemeine Vervortheilung im Münzen, hin und wieder im H. R., daraus entstehen würde, welcher hernach nicht sobald würde gesteuert werden können. Dadurch würde dann auch ferner bey andern eine gemeine Veränderung und Verringerung aller guten Münzsorten, und dagegen eine noch viel grössere und beharrliche Theurung und Steigerung in allen Commercien verursachet werden, welches nicht allein dem gemeinen armen Manne zu unsäglichem Schaden gereichen, sondern auch die Herren und Obern selbst es, in ihren Einnahmen und Ausgaben, ja auch bey der Erbauung der Bergwerke, mehr als doppelt, würklich empfinden

würden.

würden. Man versehe sich daher, daß der Erz-H. Ferdinand und der Erzbischof diese, wohl dem gemeinen Nutzen, als ihnen selbst zum Nachtheile gereichende Sache besser bedenken, und, auf des Kayſers Ermahnung und Befehl, von der R. M. O. nicht abweichen, auch dadurch den andern Kreisen Ursache geben würden, andere gebührliche Mittel dagegen vorzunehmen. J. Chr. 1576

Soviel hiernächst die ungerechten Münzsorten belange, daß sie nemlich zwar zu verbieten, jedoch nicht auszuführen, sondern im Reiche, mit erträglicher Devalvation, einzuwechseln wären; ingleichen wie etlichen Goldsorten ihr rechter Wehrt zu setzen, und was der Kayſer dabey noch weiter berühret hätte; davon sollte in den Kreisen auf den Probationstagen gehandelt, und die Sache, nach Möglichkeit, ins Werk gerichtet, auch eine gute Correspondenz unter den Ständen gehalten werden. Ob auch gleich der Westfälische Kreis und die R. Städte der Rheinischen Bank besondere Ursachen angeführet hätten, warum es ihnen beschwerlich, ja wohl unmöglich, fiele, dem Münzedickte in etlichen Stücken nachzukommen; so wäre doch dagegen in Erwägung gezogen worden, daß diese Schwierigkeiten auch bey etlichen andern Kreisen, Churfürsten, Fürsten, Ständen und ihren Unterthanen sich ereignet, diese aber dem ungeachtet nicht unterlassen hätten, das gemeinnützige Münzwerk, auch mit ihrem eigenen Schaden, dennoch fortzusetzen. Mithin wollten sich die Stände nochmals versehen, daß der Westfälische Kreis und die gedachten R. Städte sich nicht weniger den allgemeinen Nutzen angelegen seyn lassen, und in keinem Stücke von dem mehrbesagtem Münzedickte und dessen Verbesserungen sich absondern würden. Sie bäten daher

den

J. Chr. 1576 den Kayser, den gedachten Kreis und die Rheinischen R. Städte, zur gehorsamen Befolgung und Festhaltung, aus Kayserlichem Amte, zu ermahnen und anzuhalten. Besonders aber, daß den eigennützigen Handelsleuten in den R. Städten der hochschädliche Handel mit dem wucherlichen Aufwechseln und Verführen der R. Münze, und dagegen mit Einführung der fremden und verbotenen, zum Theil sehr bösen Münzsorten, als Paulinern und dergleichen mehr, nicht weiter verstattet, sondern dagegen ein ernstlicheres Einsehen, als bisher, vorgenommen werde. Deswegen es dann nöthig seyn möchte, einen jeden mit neuen Kayserlichen scharfen Mandaten, und stracker Exekution derselben, dazu anzuhalten, und hin und wieder besondere Kayserliche Exekutionen anzuordnen, wie schon davon, in den Jahren 1570. und 1571., in den Speyerischen Reichs- und dem Frankfurtischen Deputations-Abschieden *), Anregung geschehen wäre h).

Dieses abermalige R. Gutachten ließ sich 6 Oct. nun der Kayser, in seiner darauf ertheilten Resolution, durchaus gefallen, und erbot sich zugleich, bey seinem Bruder, dem ErzH. Ferdinand, und dem ErzB. von Salzburg allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit sie noch ferner bey dem Münzedickte beharren, und sich von den andern Ständen, um des gemeinen Besten willen, nicht absondern möchten. Ingleichen wolle es der Kayser, nach publicirtem R. A., an Mandaten nicht ermangeln lassen. Da ihm auch, neulicher Tagen, ein das Münzwesen betreffendes Bedenken zugestellet

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 298-300. und 597.

h) Zweites R. Gutachten, in *puncto Monetae*, bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 112. p. 161. sq.

stellet worden, wovon vielleicht nicht undienlicher Gebrauch zu machen seyn möchte; so wolle Er es den Reichsständen hiemit communiciren, um demselben auf den künftigen Kreis- oder Probationstagen weiter nachzudenken i). J. Chr. 1576

In diesem Bedenken wird nun gleich anfangs bemerket, daß der ganze Mangel, den man bisher im Münzwesen befunden, davon herrühre, daß nicht ein jeder Stand, der die Münzfreyheit hätte, der R. M. O. nachgelebet habe, und daß gegen die Verbrecher keine Exekution der im Münzedickte gesetzten Strafen vorgenommen worden. Wofern nun solches, ohne Ansehen der Person, auch in Zukunft nicht geschähe; so würde alles umsonst und vergeblich seyn. Die vornehmste Ursache aber von dem itzigen Unwesen im Münzwesen rührte davon her, daß allzuviele geringschätzige Sorten und Landmünzen, dem Edickte zuwider, geschlagen, und dagegen die guten und groben Sorten zerbrochen, und zu Pfenningen oder dergleichen geringschätzigen Gattungen vermünzet worden, und noch immer vermünzet würden. Wollte man nun diesem merklichen Uebel begegnen, so wäre nöthig, daß die Pfenninge und alle andere geringe Sorten, da sie noch in gutem Wehrte seyen, abgesetzt würden, damit man sie also wieder in Tiegel bringen, und in gute, grobe Münzsorten vermünzen könnte. Es würde nun zwar freilich diese Devalvation der untüchtigen Pfenninge sowohl den armen, als den reichen Unterthanen eine Beschwerung seyn, weil sie so vieles an solcher Münze verliehren müßten;

i) Beschluß der K. Maj. auf den 4. 5. und 6. Artickel der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 162. sq.

J. Chr. 1576 ten; allein es wäre dem einmal in der Münze eingerissenem Uebel auf keine andere Art abzuhelfen. Dann weil die untüchtige Pfenninge und andere dergleichen Sorten allzuhäufig geschlagen worden, und gegen den Thaler und Goldgulden viel zu geringe seyen; so sey daraus erfolget, daß nicht allein die Thaler und andere gute, grobe Münzsorten, aus schädlicher Gewinnsucht etlicher verdorbener Goldschmiede, und mehr dergleichen Leute, die sich für Münzmeister angegeben, zerbrochen, und daraus solche untüchtige Pfenninge und dergleichen geringschätzige Gattungen gemünzet worden, auch noch immerzu, ungeachtet aller Verbote, gemünzet würden, sondern daß auch die noch überbleibenden Thaler, Goldgülden und gute grobe Sorten, weil jene an der innerlichen Güte diesen bey weitem nicht gleich wären, je länger, je mehr gesteigert werden müßten. Dieses gereichte auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum höchsten Nachtheil und Schaden, indem sie dadurch, daß die geringe Landmünze, je länger, je mehr, gefallen, fast den dritten Theil an ihren jährlichen Einkünften verlohren hätten. Dann noch vor wenig Jahren hätte man mit 26. Albus Landmünze einen Goldgulden einwechseln können, weil diese 26. Albus damals, nach ihrem innerlichem Wehrte, dem Wehrte des Goldguldens gleich gewesen wären, itzo aber komme ein Goldgulden auf 26. Albus zu stehen. Wollte man also diesem merklichen Unwesen, woran doch allen Ständen gar sehr gelegen wäre, aus dem Grunde und für beständig abhelfen; so müßte man die geringen Münzen absetzen, indem es doch besser wäre, einmal Schaden zu leiden, als dem je länger, je mehr, einreissenden Nachtheil immer nachzusehen. Nun

möchte

möchte man zwar sagen, daß man einem jeden Stande seine ausgemünzte untüchtige Pfenninge und andere Sorten zuschicken sollte, um sie gegen gute und grobe Münze wieder auszuwechseln. Allein dieses liesse sich wohl sagen, aber nicht thun, weil es dißfalls jederzeit an einem Schultheissen fehlen würde, der die Exekution verrichtete, und einem jeden zum Auswechseln verhülfe. J. Chr. 1576

Da man indessen der Pfenninge und anderer geringen Landmünzen nicht wohl entrathen könnte; so hätten sich die Stände eines jeden Kreises mit einander zu vergleichen, und unter sich eine Austheilung zu machen, wie viele Mark Silbers ein jeder Stand zu Pfenningen und andern nöthigen Landmünzen vermünzen solle, damit hierunter die Uebermaaß nicht, wie bisher, überschritten würde. Ausserdem hielte man für nöthig, die Pfenninge und geringe Landmünze so zu münzen, daß man in einem Thaler derselben, dem innerlichen Wehrte nach, eben soviel Silber, oder doch nicht viel weniger fände, als in einem ganzen Thaler. Dann da auf solches Pfenningmünzen mehrere und grössere Unkosten liefen, welche die Münzstände, wegen des gemeinen Besten, tragen müßten, und nicht eben auf die Münze schlagen sollten; so würde sich ein jeder Stand um so mehr enthalten, geringen Schroot, um anderer willen, zu münzen. Ferner möchte gut seyn, daß man eine besondere Gilde und geschworne Zunft unter den Münzmeistern und Münzgesellen aufrichtete, und ihnen darüber einen Zunftbrief gäbe, worin Artickelsweise enthalten, wie sie sich zu verhalten, und wie sie auf das Münzedickt zu schwören hätten, also daß diejenigen, welche demselben zuwider münzten, für

unehr-

J. Chr. 1576 unehrlich gehalten, von den andern auf keiner Münze geduldet, sondern auf das äusserste verfolgt werden sollten. Insonderheit müßte ihnen eingebunden werden, daß, wenn sie merkten, daß irgend auf einer Münzstatt die Münze in geringerm Gehalte geschlagen würde, sie daselbst nicht arbeiten, sondern vielmehr, bey Strafe des Meineides, solches anzeigen sollten. Alle aber, die wissentlich an Orten, wo man falsch münzte, arbeiteten, sollten nicht nur aus der Zunft verstossen, sondern auch wegen ihres Meineides, mit Verstümmelung ihrer Glieder, und sonst, nach Beschaffenheit ihrer Verwürkung, am Leben gestraft werden. Ingleichen sollte kein Stand im ganzen Teutschen Reiche einen Münzmeister oder Gesellen annehmen, und zum Münzen zulassen, er wäre dann in solcher Zunft, und hätte demjenigen, den der Kayser dazu verordnen würde, auf das Münzedict, und daß er solchem durchaus gemäß münzen und handeln wollte, Eid und Pflicht gethan, oder daß er deswegen genugsamen Schein vorlegen könnte. Dann sonst wolle ein jeder verdorbener Kaufmann, Jude und Goldschmidt, ein Münzmeister werden, welcher dann die Münzherren beredete, ihnen mit dem Münzen einen besondern Nutzen zu verschaffen, ihnen auch wohl, für die Erlaubniß zu münzen, jährlich 40., 50. oder höchstens 100. Gulden gäbe, hernach aber den Herren, und sonst insgemein, für viel 1000. Gulden Schaden zufügte; nicht zu gedenken, daß dergleichen Herren, in deren Namen solche untüchtige Münzen geschlagen würden, ihren guten Namen verlöhren, und üble Nachrede gewärtigen müßten.

Hiernächst möchte auch der Kayser an einigen Orten, als zu Nürnberg, Cöln und Magdeburg

deburg eigene Commissarien bestellen, wo alle J. Chr.
und jede, die münzen wollten, ihre Münzmeister 1576
darstellen, diese aber, in Gegenwart Bürgermeister und Rathes, dem Kayserlichen Commissario auf das Münzedickt schwören müßten. Eben diese Commissarien sollten auch die Macht haben, die Münzmeister und Münzgesellen zu bestätigen, und von einem jeden hinlängliche Bürgschaft zu nehmen, daß er sich dem Münzedickte durchaus gemäß verhalten wolle. Würde auch ein Stand des Reichs einen andern Münzmeister anstellen, der von dem Kayserlichen Commissario nicht bestätiget worden; so solle derselbe nicht allein sein Münzprivilegium mit der That verliehren, sondern auch noch dazu in eine harte Strafe des Reichs genommen werden. Wollte man nun ferner den Ständen, die das Münzregale haben und würklich gebrauchten, bey Strafe der Privation auflegen, nicht anders, als nach der R. M. O. zu münzen, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher wissentlich und mit Vorsatze eine geringere Münze schlüge, als sie im Münzedickte vorgeschrieben wäre, sich dadurch der Münzfreyheit verlustigt gemacht hätte; so möchte dieses auch nicht undienlich seyn, indem man die Aufrichtigkeit eines Fürstens vornehmlich an drey Dingen erkennete, 1) an Reinhaltung der Strassen, 2) an Vollziehung seiner Zusage, und 3) an der Münze, wie dann kein grösserer Diebstahl sey, als wissentlich falsch und unrecht zu münzen. Und da endlich die Niederlande, da sie sich der R. M. O. nicht unterwerfen wollen, dem Reiche nicht wenig dadurch geschadet hätten, daß sie die guten und groben R. Sorten in höherm Wehrte, als sie im Münzedickte gesetzt sind, angenommen, und

J. Chr. 1576 dadurch solches gute Geld an sich gebracht, es aber hernach in geringere Sorten umgemünzt, und in das Reich geschickt hätten; so würde nöthig seyn, auch darauf zu denken, daß sich die Niederlande der R. M. O. gleichfalls unterwürfen, oder, in dessen Ermanglung, andere Mittel dagegen vorgenommen würden [f]).

Nachdem nun also der Kayser und die R. Stände über dasjenige, was bisher, wegen des Münzpunktes, zwischen ihnen war verhandelt worden, sich verglichen hatten; so wurde davon folgendes in den R. A. gebracht. 1) Wird in demselben das Kayserliche Münzedict, oder die R. M. O., mit ihren im J. 1566. zu Augspurg, im J. 1570. zu Speyer, und im J. 1571. zu Frankfurt publicirten Verbesserungen, nochmals bestätiget, und deren Festhaltung und Vollziehung in allen und jeden Kreisen, Ländern und Städten des H. R., bey Vermeidung der auf die Uebertreter gesetzten Strafen, ernstlich anbefohlen. Da man aber 2), ausser andern Verhinderungen, deswegen zu einer durchgehenden Gleichhaltung nicht hätte kommen können, weil der Burgundische Kreis und die Schweitzer, mit ihrem Münzen, Probiren, Reduciren, und in andern Dingen, sich nicht nach der R. M. O. hätten richten wollen, weswegen auch die Stände den Bedacht genommen, gegen sie, bey fernerer Widersetzlichlichkeit, die in den §. 9-14. des Frankfurter Deputations-Abschiedes vom J. 1571. verabschiedeten Mittel vor die Hand zu nehmen; so hätten doch die R. Stände, zu Vermeidung solcher

f) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 81. p. 238-240., wo aber das beygefügte Datum des 15. Decembers unstreitig falsch ist, und vermuthlich September heissen muß.

cher Weitläuftigkeit, sich das Erbieten des J. Chr.
Kayſers gefallen laſſen, daß er nochmals den Kö- 1576
nig von Spanien freundlich ersuchen, die Regie-
rung der Burgundiſchen Niederlande aber
und die Schweitzer fleiſſig ermahnen wolle, der
R. M. O. in allen Stücken sich gemäß zu ver-
halten, damit sie nicht selbſt Urſache gäben, die ob-
gedachten ſchärferen Mittel gegen sie vorzuneh-
men, wie es im Falle der Verweigerung nicht unter-
bleiben könnte. Ingleichen wollte auch der Kayſer
in ſeinen angränzenden Königreichen und Erb-
ländern die Verfügung treffen, daß in denſelben
die R. Münzen nicht anders, als nach dem R.
Münzedickte und Abſchieden, gegeben und ge-
nommen werden ſollten. Es ſollten auch 3) die
beiden beſtimmten Probationstage jährlich durch
die Münzſtände beſucht, und hierunter in allen
Stücken dem Münzedickte nachgelebet werden;
zu dem Ende alle Stände und Obrigkeiten in
den Kreiſen, auf dem nächſtkünftigen Proba-
tionstage, ernſtlich dahin ſehen ſollten, daß alles,
was bisher der R. M. O., und den Augſpur-
giſchen, Speyeriſchen und Frankfurtiſchen
Abſchieden zuwider im Münzweſen vorgenom-
men worden, abgeſchafft, und mit der Strafe
gegen die Uebertreter, ohne Anſehen der Perſon,
verfahren würde; deswegen auch die Kreiſe und
Stände gute Correſpondenz mit einander halten
ſollten. Und da 4) der Oberrheiniſche Kreis
der Verordnung des Speyeriſchen R.- und
Frankfurtiſchen Deputations-Tages, wegen
Anrichtung dreyer oder vier Münzſtädte, noch
nicht nachgekommen wäre; ſo wurde den ſämt-
lichen Ständen deſſelben, bey Verluſt eines jeden
Münzgerechtigkeit, in unſerm R. A. befohlen,
dißfalls auf ihrem nächſten Probationstage, den

J. Chr. 1576 1. May 1577., den schuldigen Gehorsam zu leisten, und davon sogleich zu berichten.

Ferner und 5) wurde im R. A. verordnet, daß, da eine Zeither, in etlichen Münzen, ungerechte Pfenninge und halbe Batzen, über die Gebühr, in grosser Menge gemünzt, und damit die benachbarten Länder am Rheine, auch sonst hin und wieder die Kreise, häufig angefüllet und beschweret worden, von nun an das Pfenningmünzen in diesen Ländern und Kreisen, vornehmlich am Rheine, auf fünf Jahre gänzlich eingestellet, das Münzen der halben Batzen aber dergestalt verboten seyn sollte, daß sie nicht anders, als nach vorgängiger Erkenntniß und Erlaubniß der Kreisverordneten zu den Probationstagen, und nach Vorschrift der §. 126. und 129. des Speyerischen R. A., auch nur so viele halbe Batzen, als ein Stand in seinem Gebiete nöthig hätte, auf eine bestimmte Anzahl von Mark Silbers, und binnen einer benannten Zeit, sollten dürfen ausgemünzt werden. Es sollten auch die Münzmeister und Diener eines solchen Münzstandes damit keinen Aufwechsel, noch anderes wucherliches Gesuch der groben und guten silbernen Sorten treiben, und zwar bey Strafe der Privation, und was sonst deßhalb in den §§. 127., 130. und 140. des Speyerischen R. A., und in den §§. 17-25. des Frankfurter Deputations-Abschiedes, mit guter und bereiter Exekution, ausdrücklich gesetzt wäre. Weil aber 6) die Kreisstände und Unterthanen des H. R., mit den ungerechten Pfenningen, halben Batzen und andern verbotenen fremden Geldsorten, insonderheit den ganzen, halben und viertels-Philipps- oder Königs-Thalern, Holländischen, Schweizer- und andern hiebevor

ver-

verbannten Thalern, Paulinern, Testonen, Schaaffen, Dreykreutzern und dergleichen Sorten mehr, überhäuft wären, wodurch andere gute R. Sorten vertrieben, und dem gemeinen Manne, ja dem ganzen Reiche, ein unaussprechlicher Schaden zugefüget worden; so erbot sich der Kayser, zu ernstlicher Abwehrung solches immer mehr einreissenden landverderblichen Uebels, solche obbenannte und alle andere ungebührliche grosse und kleine Sorten, durch besondere Mandate, und bey den schon hiebevor gesetzten Strafen, im H. R. für wehrhaft zu nehmen, von neuem zu verbieten, und sie abschaffen zu lassen. Doch sollten 7) dieselben nicht aus dem Reiche geführt, sondern darin behalten, und binnen einer benannten Zeit in die verordnete Münzstädte in den Kreisen, zum Auswechseln für ihren gebührenden Wehrt und zum Vermünzen, geliefert, auch zugleich vor ihren Augen zerschnitten werden. Wie aber solchen bösen und verbannten Sorten ihr gehöriger Wehrt zu setzen, sie innerhalb einer gewissen Zeit einzuwechseln, zu brechen und umzuprägen, auch wie dem gemeinen Manne seine, von dem Münzherrn, Münzmeistern und andern Verursachern, zugefügte Schäden, vermöge der Speyerischen und Frankfurtischen Abschiede, wieder zu erstatten seyn möchten, davon sollten die Münzstände auf den künftigen Kreis- und Probationstagen handeln, und die in den erstgedachten Abschieden verglichenen Mittel zur Exekution bringen. J. Chr. 1576

Hiernächst und 8) wird im R. A. alles Ausführen der goldenen und silbernen R. Münzen, wie auch des rohen Silbers aus dem H. R., wie nicht weniger die Einschleiffung der verbotenen fremden Münzen in dasselbe, bey der Con-

J. Chr. 1576 fiskation und andern schon vorhin bestimmten Strafen, auf das ernstlichste verboten. Es sollte daher eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, auf solche Ausführer und Einschleifer, insonderheit aber auf die gefährlichen Aufwechsler, Granalirer, Verbrecher und Vermünzer der guten und groben, goldenen und silbernen R. Sorten, ingleichen auf die, welche die Pfenninge, halbe Batzen, oder andere kleine Scheidemünzen häufig schlagen liessen, oder in den Münzen häufig an sich wechselten, und hernach gewinnsüchtig weiter verschleiften, eine fleissige Aufsicht haben, und dieselben mit Confiskation des Geldes, Silbers oder Goldes, vermöge des Kayserlichen Edicktes, und der Augspurgischen, Speyerischen und Frankfurtischen Reichs- und Deputations-Abschiede ernstlich bestrafen. Insonderheit wurde 9) die schon in dem Münzedickte enthaltene Verordnung, daß niemand schuldig seyn solle, in Zahlungen über 25. Gulden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten anzunehmen, und die darauf gesetzte Strafe, Falls der Schuldner seinem Gläubiger eine grössere Summe aufdringen wollte, in unserm R. A. wiederholt und erneuert. Ingleichen wurde 10) alles fernere Ausmünzen der Portugalöser im Teutschen Reiche ernstlich verboten, und wegen der in das Reich häufig eingeführten und zu hoch ausgegebenen fremden Kronen allen und jeden Kreisständen befohlen, selbige auf ihren nächstkünftigen Probationstagen gehörig probiren zu lassen, sie auf ihren rechten Wehrt zu setzen, solches in den Kreisen zu publiciren, darüber mit Confiskation solcher Kronen zu halten, und die gefährlichen Aufwechsler und Verpräger der guten goldenen Sorten, nicht allein mit Confiskation der Münzen, sondern

auch

auch sonst an Gut und Ehren zu bestrafen. Wegen der Dukaten und Goldgülden aber wurde 11) dasjenige wörtlich wiederholet und bestätiget, was davon in der R. M. O. verfüget worden *). J. Chr. 1576

Weil es nun aber 12) wenig nutze, gute Satzungen zu machen, wenn solche nicht, durch die Obrigkeiten, fest gehandhabet würden; so ermahnt der Kayser alle Churfürsten, Fürsten, Stände und Obrigkeiten, und befiehlt ihnen, aus Kayserlichem Amte, auf das ernstlichste, alles und jedes, was in dem R. A., aus gutem gemeinen Rathe, und aus ehrbaren, gemeinnützigen und billigen Ursachen, von dem Münzwerke wohlbedächtig gesetzt, auch deswegen, schon hiebevor, in dem Kayserlichen Münzedickte, Ordnung und Abschieden, zu Augspurg, Speyer und Frankfurt publicirt und verordnet worden, fest zu halten und zu vollziehen. Insonderheit befiehlt der Kayser 13) allen und jeden Obrigkeiten in des H. R. Freyen und R. Städten, in ihren Städten ein fleissiges Aufmerken zu haben, und dahin zu sehen, daß der hochschädliche Handel mit dem wucherlichen Aufwechslen, Steigern, Granaliren, Vermünzen und Verführen der R. Münzen, oder auch des Silbers, und dagegen mit dem Einführen oder Unterschleiffen der fremden verbotenen Münzen, auch theils sehr böser Sorten, als Pauliner, Dreykreutzer und dergleichen mehr, keinem Bürger oder Handelsmanne, einheimischen oder fremden, unter keinerley Schein, verstattet, sondern dagegen solcher Ernst und Strafe, wie zu Speyer im J. 1570., und zu Frankfurt im J. 1571. verabschiedet worden,

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 89. f.

J. Chr. 1576 auch die darauf erfolgten und allenthalben im H. R. verkündigten Kayserlichen Mandate ferner gebieten, unnachlässig vorgenommen werde, damit der Kayser nicht Ursache hätte, gegen die Säumigen und Ungehorsamen, durch besondere Kayserliche Commissarien, die nöthige Exekution vor sich gehen zu lassen. Uebrigens und 14) sey der Kayser, zu beförderlicher und beständiger Fortsetzung aller vorstehenden Punkte, entschlossen, abermals besondere Mandate zu publiciren, und darin einem jeden ernstlich zu gebieten, allem demjenigen, was auf der itzigen R. Versammlung, und vormals im Münzedickte, und den Augspurgischen, Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden, mit gemeinem R. Schlusse, verordnet worden, schuldigen Gehorsam zu leisten, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade und darin bedroheter Strafen. Zuletzt und 15) hätte der Kayser der R. Versammlung ein besonderes, ausführliches und nützliches Bedenken, das Münzwesen betreffend †), welches Er von besondern Münzverständigen erhalten, zu weiterer Berathschlagung, zustellen lassen, worin allerhand vernünftige Mittel vorgeschlagen wären, wie die R. M. O. und deren Verbesserungen, mit durchgängiger Gleichheit, noch besser ins Werk zu richten seyn möchte. Weil aber dißmal nichts beschlüßliches darüber gehandelt werden könnte; so habe sich der Kayser das Gutachten der R. Stände gefallen lassen, daß davon auf den nächsten Kreis- und Probations-Tagen, mit Rath der Münzverständigen, gehandelt, das nöthige zu dem bevorstehenden R. Deputationstage vorbereitet, und das auf demselben Be-

†) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 140:146.

Beschlossene hernach verabschiedet und publi- J. Chr.
cirt werden solle l). 1576

Der fünfte Punkt der Kayserlichen Pro-
position betraf das Moderationsgeschäfte, die
deswegen eingewandten Appellationen, und die
endliche Richtigmachung der R. Matrickel m).
Der Kayser stellte nemlich der R. Versammlung
umständlich vor, daß sich die Fürsten und Stände,
nebst ihren Räthen und Gesandten, noch wohl
erinnern würden, was Er ihnen wegen Ergän-
zung der des H. R. Matrickel, samt der Exe-
kution, und letztern Wormser Moderations-
sachen, auf dem jüngsthin zu Speyer gehaltenem
R. Tage vorgetragen *), und mittelst einer über-
gebenen und aus 64. Artickeln bestehenden Schrift
und Auszuges vorgestellet habe, was für eine
merkliche Zerrüttung, Abgang und Unordnung
sich in der Matrickel und den R. Anschlägen,
immer mehr und mehr, ereigneten. Es hätten nem-
lich viele ansehnliche Stände, Städte und
Fürstenthümer, geistlich und weltlich, theils
sich selbst von dem Reiche und dessen Mitgliedern
abgesondert, theils wären sie mit Gewalt abge-
rissen, gröstentheils aber, mittelst der Exemtion,
und unter dem angemaßten Scheine einer
Schutzverwandtniß oder Advokatie, von des
H. R. unmittelbarer Unterwürfigkeit entwe-
der gänzlich entwendet, oder dergestalt unrichtig
gemacht worden, daß der Kayser und das Reich
ihrer darauf habenden und hergebrachten Obrig-

l) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 65 : 82., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 363. b. - 367. a.

m) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 274 : 283. *passim.*

J. Chr. 1576 keit, Jurisdiction und Gerechtigkeit, nebst den ordentlichen Hülfen und Contributionen, nicht mehr mächtig seyn könnten. Zumal da dieser Exemtionen gar zu viele wären, der darüber zu Augspurg, im J. 1548., verfaßte und verabschiedete Proceß †) aber dergestalt beschaffen sey, daß, wofern derselbe nicht in etwas gegen die Eximenten geschärft werden sollte, für den Kayser, seinen Fiskus und das H. R. wenig auszurichten seyn möchte. Hiernächst wäre die Wormser Moderationshandlung, vermöge des zu Augspurg, im J. 1566., publicirten R. A. *), nicht vollkommen zu Stande gekommen und geendiget worden, indem etliche Kreise mit ihren Erkundigungen und anderer verabschiedeten Nothdurft nicht erschienen wären. Dem ungeachtet wären doch vielen Ständen, wegen ihres angegebenen Unvermögens, und Abganges etlicher Herrschaften, ihre Anschläge geringert, dagegen aber, wie sich doch gebühret hätte, solcher Abgang den itzigen Inhabern gedachter Güter nicht zugelegt, noch dieselben erhöhet worden.

Daraus seyen nun, unter andern mehrern Unrichtigkeiten, insonderheit diese Beschwerungen erfolget, daß, (weil die Moderirten, ungeachtet des erwähnten Irrthumes, und der unvollkommenen Handlung, auf ihrer erlangten Moderation bestehen, und ihre Hülfe, sowohl die alte, als die neue, nicht anders, als nach dem Moderationsfusse bezahlen wollen, hingegen der gedachte Abgang niemanden zugeleget worden, oder wenn man auch einige erhöhet hätte, dieselben dennoch bey ihren vorigen Anschlägen verblieben,) der Kayser

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 352. ff.
*) S. eben dieselbe, im VI. Bande, S. 323. f. und im VII. Bande, S. 446. f.

ser und das Reich an den gebührenden Hülfen J. Chr.
ein merkliches, und zwar über den dritten Theil 1576
entbehren müßten. Nicht zu gedenken des Abganges, welcher theils von denjenigen verursachet würde, die sich noch von Alters her, doch ohne eine genugsame Bescheinigung, einer erlangten Moderation rühmten, theils nur um eine Moderation angehalten, und, da sie ihnen abgeschlagen worden, vermeynten, daß ihnen Unrecht geschehen, auch daher von den Bescheiden der Moderation appellirt hätten. Nun wären zwar alle diese Beschwerden von dem Kayser, auf dem Reichstage zu Speyer, weitläuftig ausgeführet, und wegen einiger daselbst vorgefallenen und im Abschiede gedachten Ursachen auf den folgenden Deputationstag zu Frankfurt verschoben worden. Es habe auch der Kayser auf demselben diese Sache von neuem angeregt, und insonderheit erinnert, wie der Proceß, wegen der von den Bescheiden der Moderatoren eingewandten Appellationen, nach Recht und Billigkeit, zu erörtern seyn möchte. Allein es wäre auch zu Frankfurt, ungeachtet alles fleissigen Anhaltens der Kayserlichen Commissarien, wiederum keine Erledigung erfolget, sondern diese Materie, etlicher vorgefallener Mängel halber, abermals auf eine andere Gelegenheit und Berathschlagung verschoben worden. Da nun aber die Fürsten und Stände selbst, samt ihren Räthen und Gesandten, zu Speyer und zu Frankfurt einhellig dafür gehalten, daß dem H. R., an forderſamster Richtigmachung und Ergänzung der R. Matrickel und eines jeden Standes Anschläge, ingleichen an der Erledigung der unvollkommenen Moderation, und darüber eingewandter und rechtshängigen Appellationen, sehr viel gelegen sey; so wolle der Kayser, von Amts we-

J. Chr. 1576 wegen, die R. Stände an diese Dinge kürzlich erinnern, mit angehängtem Begehren, daß sie das vormals zu Speyer vom Kayser, und hernach zu Frankfurt von seinen Commissarien, dieses Artickels halber, vorgetragene, nebst den von andern Orten eingekommenen Handlungen und Berichten, wieder vor die Hand nehmen, und darüber ihr Bedenken zusammentragen möchten, damit einmal dieses hochnöthige und gemeinnützige Werk zu guter Richtigkeit und schleuniger Erledigung gebracht würde n).

Auf diesen Punkt der Kayserlichen Proposition hatte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandten blos dahin instruirt, daß sie sich lediglich auf den deswegen, im J. 1571., zu Frankfurt gemachten Abschied beziehen, und demselben gemäß verhalten sollten o). Der Herzog von Würtenberg hingegen hatte bey der Materie von Ergänzung der R. Matrickel vieles einzuwenden. Man wollte nemlich die Grafschaft Mömpelgard besonders in den R. Anschlag bringen, zu dessen Abwendung aber seine Gesandten vorstellen mußten, daß diese Grafschaft von jeher im R. Rathe mit Stand, Stimme und R. Anlagen von dem regierenden Hause Würtenberg sey vertreten worden. Ferner verlangten die Prälaten der Klöster Zwiefalten, Bebenhausen, S. Georg und Herrnalb als unmittelbare Klöster in die R. Matrickel gezogen zu werden, welchem Uebermuthe dieser Prälaten die Würtenbergischen Gesandten gleichfalls begegnen sollten, und wozu sie die Vorschrift in dem §. 56. des Augspurgischen R. A. vom J. 1548. fanden. Mit dem Klo-

n) Kayserliche Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

o) Chur-Pfälz. Instrucktion, in *Cod. MS. B. A.* n. 1.

Kloster Bebenhausen hatte es dißfalls seine unleug- J. Chr.
bare Richtigkeit. Bey dem Kloster Herrnalb 1576
aber konnte man beweisen, daß solches wider den Marggrafen Philibert von Baden, der sich des Schutzes darüber anmaassen wollen, ein Mandat bey dem K. G. gesucht, aber nicht erhalten habe, weil es den Beweis von seiner Unmittelbarkeit nicht hatte aufbringen können; dagegen ehmals der H. Christof von Würtenberg, wegen dieses Landsässigen Klosters und Abts, um ein Mandat angesucht, und es sogleich erlangt hatte. Von dem Abte und Kloster S. Georg hatte man ein öffentliches Bekenntniß seiner Landsässigkeit, indem derselbe einst seine Hintersassen von dem Hofgerichte zu Rothweil abgefordert, und sich auf die den Grafen und Herzogen von Würtenberg ertheilte Kayserliche Freyheiten berufen hatte, worauf auch die Kläger an die Würtenbergischen Gerichte verwiesen worden. Und weil endlich der Kayser selbst das Kloster Zwifalten, auf dem letztern R. Tage zu Speyer, dahin angewiesen hatte, daß dasselbe die R. Anlagen an den Herzog liefern, und dieser jenes gegen das Reich vertreten sollte; so fehlte es auch dessenthalben den Würtenbergischen Gesandten nicht an Gründen zum Widerspruche. Sie behaupteten daher, daß keines von den obgedachten und andern Würtenbergischen Klöstern, bey Verfassung der, in den Jahren 1521. und 1548., mit vieler Genauigkeit, zusammengetragenen Matrickeln, in einigen Anspruch genommen, noch deswegen jemals etwas von dem Schwäbischen Kreise sey versucht worden p).

Es

p) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 38. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 360. f.

J. Chr. 1576 Es fehlte übrigens nicht an einigen Fürsten und Ständen, welche auf dem itzigen R. Tage um die Erlassung ihrer R. Anlagen, oder doch wenigstens um eine Verringerung derselben, bey dem Kayser und der R. Versammlung ansuchten. So übergab z. E. der Gesandte und Kanzler des Cardinals und Bischofs von Metz dem Kayser und der R. Versammlung ein Memorial, worin er anführte, daß schon ehmals der vorige Bischof von Metz und Cardinal Carl von Lothringen, auf dem R. Tage zu Augspurg im J. 1566., um Nachlassung seiner rückständigen R. Anlagen, und Mässigung der künftigen gebeten hätte *), worauf ihm auch der Rückstand gänzlich erlassen, für die folgende sechs Jahre aber sein Anschlag bis auf den dritten Theil herunter gesetzet worden. Nun hätten zwar derselbe und sein Nachfolger, der itzige Bischof, gehofft, es würden sich die Zeitläufte ändern, und die verarmten Stiftsunterthanen sich wieder erholen können, um im Stande zu seyn, das ihrige zu den R. Lasten mit beyzutragen; allein die leidige Erfahrung habe gelehret, daß von dieser Zeit an alle Sachen, von Jahr zu Jahr, noch viel beschwerlicher, dann zuvor, geworden seyen. Es sey nemlich Reichskundig, daß, ausser der fast allgemeinen Theurung, keine Landschaft oder Reichsstand, seit 20. Jahren her, so vielen Schaden und Elend erlitten, und durch das Kriegsvolk, sowohl Teutscher, als Französischer Nation, so sehr sey mitgenommen worden, als die Metzischen Stiftsunterthanen, woran ihre Lage an der äussersten Gränze des H. R. Schuld hätte, indem sie alles, was über Frankreich und Burgund,

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 322.

gund, seit langen Jahren her, ergangen wäre, hätten mit leiden und ertragen müssen. Durch diese beständige Kriege, durch die, währender Belagerung von Metz, erlittenen Drangsalen, und durch die beständigen Streifereyen der Burgundischen Völker aus Luxemburg und Diedenhofen in die Stiftsländer, wären auch die Unterthanen dergestalt geschätzt, gefangen und beschwert worden, daß die armen Leute darüber das Land und ihre Wohnungen verlassen, sich des Bettelns behelfen, und an andere Orte hinziehen müssen. Verschiedene Städte und Schlösser des Stiftes wären verbrannt, und das Land bey den Einfällen, Durchzügen, Stilllagern und Musterplätzen der mancherley Kriegsvölker auf das äusserste ruinirt worden. J. Chr. 1576

Ueber dieses alles könnte man auch die, seit hundert und mehr Jahren her, geschehene Veräusserung vieler vornehmen Glieder, Städte und Herrschaften des Hochstiftes Metz anziehen, also daß heutiges Tages ein Bischof nicht über einen Drittel von dem, was seine Vorfahren gehabt, besässe. Zu mehrerm Unglücke weigerten sich Einige, welche die vornehmsten Lehen vom Stifte inne hätten, ungeachtet der von ihren Voreltern darüber erhaltenen klaren Lehensempfängnissen, das, was sich deshalb von Rechtswegen zu thun gebühret, zu leisten. Andere aber, ob sie gleich die Lehen gebührend empfiengen, wollten dennoch die R. Contributionen nicht mit tragen helfen, wie solches auch von den Aebten und Collegiatstiftern der Stadt Metz geschähe, also daß der Bischof und sein Stift, noch über vorhin erarmte und verderbte Leute, mit solcher unerträglichen Bürde zu schwer überladen sey. Auf dieses alles seyen sogleich die innerliche Kriege in Frankreich gefolget, welche das, was im Stifte Metz noch

übrig

J. Chr. 1576 übrig gewesen, vollends diese Zeit her gänzlich verwüstet und verdorben hätten. Dann es sey bekannt, was für gewaltige Kriegshaufen zu Pferde und zu Fusse, sowohl für, als wider den König von Frankreich, in Teutschland geworben worden, welche alle, oder doch gröstentheils, ihren Hin- und Rückzug durch das Stift Metz genommen, und dabey sich so ordentlich gehalten hätten, daß ihr Andenken nimmermehr erlöschen würde. Man wolle, der Kürze halber, dißfalls nur gedenken, der Haufen, welche der Hessische Marschall von Runzhausen nach Frankreich geführet habe, und des Herauszuges des Pfalzgrafen Johann Casimirs, der Zweybrückischen Völker, des Prinzens von Oranien, des Marggrafens von Baden und vieler anderer mehr. Und wenn auch schon bisweilen ein Obrister einen andern Weg, als durch das Stift, genommen; so wäre es doch gemeiniglich aus der Ursache geschehen, weil das Königlich-Französische Kriegsvolk ihm zuvorgekommen wäre, und den Weg verleget hätte, welches aber den armen Leuten nicht weniger Schaden und Ungemach zugefüget, als die andern daran verhindert worden. Das wenige, was etwa den armen Unterthanen noch von den vorigen Kriegen übrig geblieben, wäre ihnen, erst vor zwey Jahren, durch die Besatzungen der Schlösser Castilon, Türckstein und Richeburg mit Gewalt entführet, die Unterthanen aber täglich von ihnen überfallen, gefangen, geschlagen, gebrandschatzt und unmenschlich behandelt worden. Gleich darauf sey der Durchzug des von Affenstein erfolget, und was sich dabey zu Ausgang des vorigen Jahres zugetragen, habe alles bisherige Unglück übertroffen, und wäre unnöthig zu erzählen, weil es noch einem jeden in frischem Andenken ruhete.

Es

Es wäre nicht zu schätzen, was solche Durchzüge, in sieben oder acht Jahren, dem Stifte Metz allein gekostet hätten, der niedergerissenen und verbrannten Häuser, und andern zugefügten Ungemaches nicht zu gedenken. Der Bischof sey es erst im verwichenen Jahr recht gewahr worden, da er nicht einen Drittel seiner jährlichen Renten einzunehmen gehabt hätte, indem von den Unterthanen, wegen ihrer Armuth, in die sie durch gedachte Durchzüge, und die darauf erfolgte Mißjahre, gesetzt worden, ein mehreres aufzubringen, nicht möglich gewesen sey. Ja es sey zu besorgen, daß in diesem Jahre, aus den angezeigten Ursachen, und des durch den eingefallenen Frost verursachten Schadens halber, noch weniger würde einzubekommen seyn, und daß die armen Leute sich in vielen Jahren nicht würden wieder erholen können. Ob nun gleich der Bischof, soviel in seinem und seines verderbten Stiftes Vermögen, und er auch schuldig wäre, dem Kayser und dem H. R. allen gebührenden Gehorsam gerne leisten wollte; so sey doch, aus den bisher erzählten Ursachen, leicht abzunehmen, daß solches itzo und in den nächstfolgenden Zeiten unmöglich sey. Damit er aber deswegen, bey dem Kayser und dem Reiche, nicht in ungütlichen Verdacht gerathen möchte, habe er das vorstehende, nach allen seinen Umständen, berichten wollen. Er, der Gesandte, bäte also, im Namen seines Herrn, des Cardinals und Bischofs von Metz, den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, Sie möchten diese wahrhafte und landkündige Dinge zu Gemüthe nehmen, mit seinem Herrn, dem Bischof, und dessen armen Stifte, ein billiges Mitleiden tragen, und darein willigen, auch es bey dem Kayser befördern, daß gedachtem seinem Herrn der Rückstand von 13087. Gul-

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Gulden erlassen, und derselbe in den nächsten 16. Jahren von allen R. Anlagen verschonet würde, damit seine arme Unterthanen von dem erlittenen Schaden sich in etwas wieder erholen, und hernach dem Kayser und dem Reiche den gebührenden schuldigen Gehorsam leisten, auch alsdann ihren Antheil an den R. Anlagen wieder entrichten könnten. Dieser Bitte fügte der Gesandte noch hinzu, daß der Kayser und das Reich dem bisher erzählten jämmerlichen Verderben und Untergange des Stiftes Metz nicht länger zusehen, sondern es dahin richten möchten, damit dasselbe künftig nicht weiter, durch das aus Teutschland ziehende Kriegsvolk, so mitgenommen und geplagt würde; sondern als ein Glied des H. R. R. dessen Freyheiten, gleich andern Gliedern desselben, geniessen möge q).

Auch die Gesandten des Herzogs von Savoyen übergaben dem Kayser und den R. Ständen ein weitläuftiges lateinisches Memorial, worin sie vorstellten, wie sehr die Länder ihres Herrn, in den bisherigen Kriegen mit Frankreich, wären mitgenommen, und welch ansehnliche Stücke von den Schweitzern ihm entzogen worden, auch wie viele Kosten er bisher auf die Befestigung verschiedener Plätze, zur Verwahrung der R. Gränzen, verwandt hätte, und noch immer verwenden müßte. Sie baten daher im Namen ihres Herzogs, daß ihm nicht nur sein R. Anschlag möchte erlassen, und dem Kayserlichen Fiskal untersagt werden, ferner gegen ihn zu verfahren, sondern daß ihm auch jährlich ein gewisses aus der R. Cassa, zu Unterhaltung seiner

q) Supplikation des Metzischen Kanzlers ꝛc., im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 30.

ner Gränzfestungen, bewilliget werden möchte r). J. Chr.
Endlich hatte auch die R. Stadt Augspurg ihre, 1576
auf den Reichstag geschickte, Gesandten dahin 20 Apr.
instruirt, sich äusserst angelegen seyn zu lassen, daß sie für die Stadt, wegen der sowohl durch den Schmalkaldischen, als auch erst kürzlich durch den Niederländischen Krieg, erlittenen unsäglichen Schaden, wodurch die angesehensten und reichsten Bürger, wo nicht in die äusserste Armuth, doch wenigstens in eine ungemeine Abnahme ihres Vermögens gerathen wären, besonders in Betracht, daß die Stadt keine Ländereyen besitze, die Ringerung ihres ganz unerschwinglichen R. Matrikularanschlages, der sich damals für jeden Monat auf 900. Gulden belief, auswürkten. Sie übergaben auch deswegen dem Kayser und der R. 27 Jun.
Versammlung eine Supplikation, fanden aber damit kein Gehör, sondern wurden mit ihrem Gesuche auf den bevorstehenden Collegialtag zu Frankfurt verwiesen, auf welchem jedoch die Stadt gleichfalls trostlos gelassen wurde s).

Nach dieser nicht überflüssigen Einschaltung wollen wir nun näher anzeigen, was die R. Stände dem Kayser auf seine, in dieser Sache, gethane Proposition, nach vorgängiger reifen Berathschlagung und Vergleichung in den drey R. Collegien, zur Antwort ertheilet haben. In dem deshalb übergebenen R. Gutachten erklären Sie nun gleich anfangs, daß, zu Erörterung der am R. G., durch den Kayserlichen Fiskal, anhängig gemachten Exemtionssachen, welche allerdings, *favore Imperii*, vor andern zu befördern, ihres Erachtens, im Augspurgischen R. A. vom J. 1548.,

r) Savoyischer Gesandten *Supplica* wegen Erlassung des Anschlages ꝛc., in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 29.
s) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 616. sq.

J. Chr. 1576 ein so schleuniger und richtiger Proceß sey vorgeschrieben worden, daß keine Verbesserung und Schärfung desselben nöthig sey, sondern allenfalls nur dem Fiskal und seinem Advokaten nochmals befohlen werden dürfe, demselben fleissig nachzukommen. Soviel aber die andere, dem Reiche und den Kreisen abgegangene, Stände, Prälaturen und Herrschaften betreffe, wie dieselbe wieder zur Richtigkeit zu bringen, oder zum wenigsten derselben Anlagen zu erlangen, ingleichen wie die Moderations- und Appellations-Sachen zu erneuren; davon sey auf verschiedenen R. Tagen, insonderheit auf dem zu Speyer im J. 1570. *), gleichfalls gute Ordnung gemacht, und die weitere Fortsetzung und Beendigung dieser Dinge auf den folgenden Frankfurter Deputationstag verwiesen worden. Allein es hätten die dahin verordneten Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Gesandten der deputirten Stände, als sie, vermöge des Speyerischen R. A., in beiden Sachen, die Ergänzung und die Appellationen betreffend, hätten verfahren wollen, neben andern Verhinderungen, auch diese Mängel, bey eingeholten Erkundigungen aus den verlesenen Acten und sonst, befunden, daß in den Kreisen nicht genugsamer Fleiß zu nothwendigen Erkundigungen angewandt, sondern daß dabey so grosse Defecte verspüret worden, weswegen man zu keiner Ergänzung der R. Matrickel habe verfahren können; wie dann die Deputirten, in ihrem zu Frankfurt, den 17. Sept. 1571., übergebenem, und diesem Gutachten beygelegtem ersten Bedenken auf den andern Artickel der, von den Kayserlichen Commissarien, geschehenen Propo-

si-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 274-283.

position, solche Mängel insbesondere angezeigt J. Chr. 1576
und ausgeführet hätten.

Weil daher zu keiner Ergänzung der R. Matrickel zu kommen sey, bevor nicht diese Mängel ergänzt, und neue Erkundigungen, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., eingezogen worden; so wären die Stände und ihre Gesandten der Meinung, daß, da es auf dem itzigen Reichstage nicht möglich sey, die gedachte Ergänzung, Moderation und Appellationssachen zu expediren, dazu ein neuer Moderations- und Deputations-Tag auf den 1. Julius und 1. August 1577. zu Frankfurt angestellet würde. Zu dem Ende solle in dem künftigen Abschiede des itzigen Reichstages allen Kreisausschreibenden Ständen befohlen werden, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum des Abschiedes, neue Kreistage auszuschreiben, da dann ein jeder Kreis abermals zwey unterschiedliche Verordnungen machen solle, welche alles und jedes genau zu beobachten und zu verrichten hätten, was hievon bereits in dem letztern Speyerischen R. A., §§. 108-119. †), verordnet worden. Damit nun aber die obgedachten Hindernisse, welche zu Frankfurt, im J. 1571., gleich zu Anfang der Berathschlagungen vorgekommen, gehoben, und diese nothwendige Sachen endlich einmal zu einer erwünschten Erledigung und Endschaft gebracht werden möchten; so hielten die Stände und ihre Gesandten, bey dem ersten Hindernisse, folgendes für die beste Auskunft. Die vorigen Moderatoren, von welchen man appellirt hätte, wären von ihren Herren und Obern ihrer Eid und Pflichten entlassen worden, damit sie desto ungehinder-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 280-282.

J. Chr. 1576 ter das, was recht und billig wäre, erkennen möchten; dagegen hätte man sie hernach mit neuen Eiden belegt, wie solches die Augspurgischen R. A. von den Jahren 1548. und 1555. deutlich vorschrieben *), und es auch hernach mehrmals geschehen sey. Mithin möchte recht und billig seyn, daß die von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu dem ganzen Werke, nemlich sowohl zur Erledigung der Appellationen, als auch zur Ergänzung und endlichen Richtigmachung der Matrickel, nach Frankfurt abzuschickenden Räthe und Gesandten gleichfalls ihrer Eid und Pflichten, von ihren Herren und Obern entlassen würden, und darüber einen glaubhaften Schein vorlegen müßten, worauf man sie mit neuen Eiden verpflichten könnte. Wenn nun die Sachen, auf dem nächsten Frankfurtischen Deputationstage, nach angehörter Kayserlicher Proposition, vorgenommen würden; so sollte man anfangs alle *Praeparatoria* abgesondert im Chur- und Fürsten-Rathe abhandeln, mit einander referiren, und darüber, nach altem löblichen Gebrauche, sich vergleichen. Hernach aber sollte man die eingezogenen, und zur Ergänzung gehörigen alten und neuen Erkundigungen, wie auch die Acten aller Appellationssachen eröffnen, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich, ex aequo et bono, entweder zur Ringerung, oder zur Erhöhung erkennen. Was alsdann im gemeinen Rathe und in Beyseyn der Kayserlichen Commissarien, durch die meisten Stimmen, entschieden worden, dabey sollte es nachmals gelassen werden.

Da auch hiebevor der Zweifel erreget worden, auf welche R. Matrickel die Räthe und Ge-

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 359. und im II. Bande, S. 680.

Gesandten, in ihrem Votiren und Erkennen, sich vornehmlich gründen sollen, die R. Matrickel vom J. 1521. aber die erste sey, so damals mit Rath und Einwilligung der gemeinen Stände aufgerichtet worden; so würde dieselbe billig für die erste, gerechte und Hauptmatrickel nochmals erkannt und gehalten, wie auch in den Jahren 1551., 1555. und 1566. verabschiedet worden †). Es solle auch derselben im Votiren und Entscheiden dergestalt gefolget werden, daß alle und jede darin begriffene R. Stände bey ihren darin enthaltenen Anschlägen zu lassen seyen. Was indessen daran, durch die vorigen, in den Jahren 1545., 1557., 1567. und 1571. gewesenen, Moderatoren sey geändert worden *), oder auf dem bevorstehendem Moderations- und Deputationstage die künftigen Moderatoren und deputirten Räthe und Gesandten, jedoch den eingewandten Appellationen ohne Nachtheil, nochmals moderiren oder erhöhen möchten, darnach sollte die gedachte erste R. Matrickel vom J. 1521. endlich erneuert, ergänzt und richtig gemacht werden. Damit nun aber, Falls auf dem nächstkünftigen Deputationstage abermals etwas bedenkliches, so einige Verhinderung verursachen könnte, einfallen würde, die so höchst nöthige Erledigung der Moderations- und Appellations-Sache, auch Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel nicht länger verzögert, sondern einmal erlediget, expedirt und zur Endschaft gebracht

J. Chr. 1576

†) S. den sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 581. f. und die N. T. R. G., im I. Bande, S. 677. f., im II. Bande, S. 680. und im VI. Bande, S. 324.

*) S. eben dieselbe, im III. Bande, S. 198., im VII. Bande, S. 446. f. und im VIII. Bande, S. 597. f.

J. Chr. 1576 werden möchte; so sollte den nach Frankfurt abgeordneten Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände volle Macht und Befehl ertheilt werden, darüber im Namen aller Stände, sich zu unterreden und zu vergleichen. Doch sollten dieselben ihr Bedenken und getroffene Vergleichung auch den Kayserlichen Commissarien, wie es hergekommen, referiren, und derselben, auch, wenn man es für gut und nöthig hielte, des Kaysers Resolution darüber begehren und gewärtigen t).

Daß auch die R. Städte diesem Gutachten der beiden höhern R. Collegien mit beygetreten, ist aus ihrem dem Kayser, in *puncto Iustitiae*, übergebenen besondern Bedenken zu ersehen u). Soviel aber das dem erst erwähntem R. Gutachten beygelegte Bedenken betrift, welches die Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und anderer deputirten Stände den Kayserlichen Commissarien, im J. 1571., auf dem damaligen Deputationstage zu Frankfurt, auf den zweiten Artickel ihrer Proposition, wegen Ergänzung der R. Matrickel, und wegen der Appellationen von den Moderationen, übergeben haben; so will ich dessen Inhalt, zur Erläuterung dieser Materie, hier beybringen, weil mir solches, bey der Erzählung der Geschichte dieses Deputationstages v), noch nicht bekannt war. Sie äussern nun in demselben, daß sie den Punkt von Erledigung der von etlichen Ständen in der Mo-

t) Erstes R. Gutachten zum 5. Artickel der Kayserl. Proposition, die Matrickel betreffend, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 26.

u) Es stehet im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 12.

v) Sie stehet im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 584-599.

Moderationssache eingewandten Appellationen und von Richtigmachung der R. Matrickel, in ihren beiden Räthen, zu berathschlagen, vorgenommen hätten. Sie hätten auch gerne dieser hochwichtigen Sache, weil daran nicht allein dem Kayser, sondern auch allen Ständen und dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen wäre, gerne abgeholfen, damit einmal die, seit vielen Jahren her, von etlichen Ständen angebrachten Beschwerden erlediget, und mit allen Ständen in des H. R. Anlagen eine billige Gleichheit gehalten, auch was dem Reiche, an seinen Gliedern, land und Gütern, entzogen worden, wiederum ergänzt, und also die obliegende gemeine Hülfe desto mehr erleichtert werden möchte. Allein es hätten sich gleich anfangs, als man das Werk angegriffen, und die eingereichten Artickel und Erkundigungen durchgesehen, solche ansehnliche Mängel und Unrichtigkeiten vorgefunden, daß nicht möglich gewesen, in solchen Sachen, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., etwas weiteres und endliches vorzunehmen und zu entscheiden. Dann 1) wäre den vorhin gewesenen Moderatoren, vermöge voriger R. A., auferlegt gewesen, ihre Personen, mit Vorzeigung eines Scheines, daß sie ihrer Pflichten und Eides zu diesen Moderationssachen erlediget worden, und dann mit Leistung neuer Pflicht und Eides, forderſamst zu qualificiren. Ingleichen hätte auch solche Ledigzählung von ihrem Eide und neue Verpflichtung den itzigen deputirten Räthen und Gesandten billig respective abgefordert und von ihnen geleistet werden sollen; in Betracht, daß es mit ihnen, da sie in den Appellations- und Moderations-Sachen erkennen sollten, eben eine solche Bewandtniß, wie mit den vorigen Modera-

J. Chr. 1576

J. Chr. toren, habe. Allein ihre Herren und Obern
1576 hätten sie dergestalt und darauf nicht abgefertiget, weil in dem Speyerischen R. A. davon nichts verordnet wäre. Da nun aber in diesen Sachen, ihrer Wichtigkeit halber, ohne allen Verdacht und so vorsichtig zu verfahren, damit nicht etwa hernach andere einen Vorwand nehmen möchten, die ergangenen Erkenntnisse und den gemachten Abschied von neuem in Streit zu ziehen, und also die Richtigmachung der Matrickel zu verhindern; so hätten Sie Bedenken getragen, in gedachten Appellations- und Moderations-Sachen, ohne Erörterung jenes wichtigen Präjudicialpunktes, etwas endliches zu erkennen, wie es ihnen auch, vermöge Kayserlicher Rechte, so lange sie nicht qualificirt wären, nicht gebührte.

Ferner und 2) finde man, daß etliche, auf den in den Jahren 1557. und 1567. zu Worms, und itzo hier zu Frankfurt, gehaltenen Moderationstagen, errichtete Abschiede sich auf die, im J. 1545., zu Worms gemachten Anschläge beziehen, da doch im Augspurgischen R. A. vom J. 1566. und in etlichen andern versehen sey, daß man auf den im J. 1521. errichteten Anschlag gehen solle. Sie hätten daher kein geringes Bedenken, wie man sich auf dem itzigen Deputationstage, in Entscheidung der noch unerörterten Appellations- und Moderations-Sachen, verhalten solle; andere, nicht moderirte, Sachen aber, worinn nicht appelliret worden, lasse man billig in ihren Kräften bleiben. Was hiernächst 3) die Ergänzung der Matrickel anlange, seyen die eingenommenen Erkundigungen allenthalben mangelhaft und so beschaffen befunden worden, daß es nicht möglich sey, nach Maaßgab derselben die befohlene Ergänzung und Richtigmachung

chung der Matrikel vorzunehmen. Denn, laut der verlesenen Acten, hätten zwar etliche Kreisverordnete etwas mehrern Fleiß, als andere, zu gebührlicher Erkundigung, angewandt; aber es ereigneten sich doch bey allen Sachen keine geringe Mängel. Z. E. in etlichen Kreisen hätten zwar die Verordneten hin und wieder um Bericht geschrieben, um zu beweisen, daß etliche Stände ihnen entzogen worden, auch wohin ihre Länder, Leute und Güter verwendet und zertheilet worden; allein sie hätten bey den Ständen, bey denen sie darum angesucht, theils nichts gründliches in Erfahrung gebracht, theils keine Antwort erhalten. In andern Kreisen wären zwar allerhand Berichte von einem Theil eingeholet; dagegen aber die Interessenten nicht gehöret worden. Endlich noch in andern Kreisen wäre zwar von beiden Theilen schriftlicher Bericht und Gegenbericht eingezogen worden; aber es fehle an Vorzeigung der Originalurkunden, Privilegien und anderer Dokumente, worauf sich ein jeder Theil berufen, mithin keiner dem Andern sein Angeben gestehen wollen. Weil daher die eingeschickten Erkundigungen überall nicht zureichend seyen, und es überhaupt an nothwendigem Berichte mangle; so hätten die deputirten Räthe und Gesandten, auch in diesem Punkte, nichts fruchtbarliches verrichten können, sondern müßten diese Dinge, aus angeführten ehehaften Ursachen, dißmal einstellen. Sie hätten aber das Vertrauen, daß der Kayser auf fügliche Mittel gedenken werde, wie solche eingefallene Verhinderungen und Mängel in beiden Sachen, nemlich der Appellation und Ergänzung der Matrickel, der Gebühr nach, berathschlaget, und ihnen abgeholfen werden könnte w). Auf J. Chr. 1576

w) Anlage zum R. Gutachten, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 28.

J. Chr. 1576 Auf das vorgedachte dem Kayser übergebene R. Gutachten ertheilte derselbe den R. Ständen seine Resolution dahin, daß er zwar gerne gesehen hätte, wenn dem fiskalischen Processe, in schleuniger Beförderung und Ausführung der Exemtionssachen zu Erhaltung des Ansehens des H. R., etwas besser wäre geholfen worden, indem nicht nur Ihm, sondern den Ständen selbst viel daran gelegen sey. Weil aber die Stände dazu nicht zu bewegen wären; so müste Er es diesmal auch dabey beruhen lassen. Soviel aber die zween andern Punkte, nemlich die Ergänzung der Matrickel, und die Erledigung der Moderationssachen belange; so finde der Kayser, daß die Stände und ihre Gesandten den Sachen mit besonderm Fleisse und Eifer nachgedacht, und den ganzen Proceß, wie auf dem künftigen Deputationstage zu Frankfurt zu verfahren, und der ein und andere Punkt in Richtigkeit zu bringen wäre, dergestalt verfaßt hätten, daß der Kayser dabey nichts zu verbessern wüßte. Und da es nunmehro vornehmlich darauf ankomme, daß solches also verabschiedet, und zur bestimmten Zeit ins Werk gerichtet und vollzogen werde; so wolle der Kayser die Stände dazu ermahnen, mit dem Erbieten, daß auch Er an der Verordnung seiner Commissarien nichts wolle ermangeln lassen. Zu dem Ende wolle Er ihnen einige neue Mängel, die sich seit dem Speyerischen R. Tage, über die schon damals übergebene, hervorgethan, anzeigen und schriftlich zustellen, um dieselben, nebst den vorigen, demnächst zu erledigen.

In diesem Verzeichniß der, seit dem J. 1570, sich ereigneten neuen Mängel wird nun 1) bemerkt, daß die Grafschaft Bitsch auf 6 zu Pferde und 26 zu Fuße, die Herrschaft Ochsenstein aber

aber auf 1 zu Roß und 3 zu Fuße, in der R. Matrickel vom J. 1521. angeschlagen worden, und auch solchen Anschlag jederzeit richtig entrichtet habe, bis daß der Herzog von Lothringen gedachte Grafschaft und Herrschaft eingezogen hätte *). Seitdem habe sich der Lothringische Advokat verlauten lassen, daß sein Herr nicht glaube, schuldig zu seyn, weiter einen Heller zum Reiche zu contribuiren, weil jene Graf- und Herrschaft Lothringische Lehen seyn sollen. Da nun aber auch der Graf von Hanau sich der Possession in besagter Graf- und Herrschaft berühme; so begehre der Fiskal Bescheid, wie er sich hiebey verhalten solle, damit dem H. R. seine *Possessio vel quasi iuris collectandi* nicht entzogen werde, wozu dann ein ernstliches Schreiben von gemeinen Ständen mehr, als ein langer Proceß, dienlich seyn möchte. 2) Wäre auch wohl nöthig, daß bey Recktifikation der R. Matrickel, wenn von Innhabern dieser oder jener Herrschaft die Rede wäre, die Stände auch darauf Bedacht nähmen, daß die Namen der Innhaber solcher Herrschaften fleissig erkundiget und verzeichnet würden, damit man, wenn künftig Processe auszubringen, selbige nicht *in Dubio* ausfertigen dürfte, sondern die Namen der Innhaber anführen könnte. Ferner und 3) wäre bisher in Ausfertigung der Processe öfters ein grosser Irrthum daher entstanden, wenn zwey, drey oder mehr Stände in dem Besitze und Genusse einer Herrschaft seyen. Mithin möchte rathsam seyn, die Sache dahin zu richten, daß künftig entweder der Innhaber des Stammhauses, oder einer von den Besitzern, die ganze Anlage erlegen solle. J. Chr. 1576

Weiter

*) S. im VIII. Bande der H. T. R. G., S. 151. u. ff.

J. Chr. 1576 Weiter und 4) möchte zu verordnen seyn, daß, wenn hinfüro eine R. Hülfe auf mehrere Termine bewilliget wird, und in dem Abschiede enthalten, daß solche ganze Hülfe und alle Termine in den ersten, und also einen Proceß gesetzt worden, alsdann der Fiskal gegen die Säumigen nur allein den ausgegangenen Proceß, nach Verfliessung der Termine, zu repetiren nöthig haben, und nicht gedrungen werden sollte, einen neuen Proceß ausgehen zu lassen, wie solches in der Anlage im J. 1559. und in andern mehr geschehen sey. Dieses würde dann auch nicht nur zu fordersamster Einbringung der ausstehenden Hülfen sehr dienlich seyn, sondern auch den Kayser vieler unleidlichen Kosten entheben, und den Ständen, als denen mit vielen Processen und Erkundigung nichts geholfen, nicht ungelegen seyn; mithin könnte auf eine Zeit der ganze Proceß insinuiret werden. Endlich und 5) nachdem die Exemtionssache in den Reichsanlagen viele Irrungen und lauter Aufenthalt zu Einbringung derselben verursachte, indem die eximirenden R. Stände in allen Terminen vorschützten, daß sie nicht schuldig wären, die Anlagen von den Exemten, vor Austrag der Executionssachen, zu erlegen, welches aber vieles Streiten, und Verlängerung der Bezahlung veranlaßte; so hielte der Kayser für rathsam, dem R. A. ausdrücklich einzurücken, daß ein jeder solcher eximirenden hohen und niedern Stände die Gebühr der bewilligten Hülfe für seine Exemten, ungeachtet die Exemtionssache noch nicht ganz erörtert sey, ohne einige schriftliche Einrede, erlegen solle. Und falls auch von einem oder dem andern in Schriften gehandelt wäre, sollte solches von dem Richter nicht angenommen, sondern verworfen, und die Bezah-

zahlung, sub Comminatione solita, auferlegt wer- J. Chr.
den. Durch solches Mittel könnte man zur völli- 1576
gen Entrichtung kommen, da sonst der Streit in etlichen Jahren nicht entschieden werden möchte. Zugleich würden dadurch die unerheblichen Ausflüchte der Stände abgeschnitten, und der Fiskus, durch solche unnöthige Wege, nicht erschöpft, auch die schweren Unkosten, die darauf giengen, vermieden werden r).

Was auf diese Kayserliche Resolution die R. Stände ferner beschlossen haben, ist mir nicht bekannt, weil sich ihr zweites Gutachten in den geschriebenen Sammlungen der Acten unsers R. Tages, die ich zu meinem Gebrauche habe, nicht findet. Wohl aber ist in der einen derselben die schließliche Resolution des Kayserś auf diesen Artickel enthalten, worin er zu erkennen giebt, wie ihm nicht entgegen sey, daß an den Herzog von Lothringen, wegen der Bitschischen Contribution, ungefähr auf die bedachte Meinung geschrieben werde. Und in den übrigen Punkten, wegen der übergebenen neuen Mängel, lasse es zwar der Kayser bey dem übergebenem Bedenken der Stände beruhen. Er versehe sich jedoch gnädigst, daß, da die fiskalischen Processe, der vielfältigen Ziele halber, sich merklich häufen, und sowohl dem Kayser und den Partheyen große Unkosten, als auch dem Gerichte viele Mühe und Verhinderungen verursachten, die Stände und ihre Gesandten dasjenige, was dißfalls wegen Einbringung der Hülfen, des hergekommenen Gebrauchs halber, gemeldet worden, aus den vom Kayser, in seiner Schlußschrift bey dem ersten Artickel, ange-

r) Kayserliche Resolution auf den 5. Artickel der Kayserl. Proposition die R. Matrickel betreffend, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 27.

J. Chr. 1576 angeführten Ursachen, in etwas mildern, und hierunter eine richtige Ordnung und schleunigen Proceß dem verzüglichen Gebrauche vorziehen würden y).

Da nun also der Kayser und die R. Stände auch über diesen Punkt der Kayserlichen Proposition mit einander einverstanden waren; so wurden die gemachten Schlüsse in den R. A. gebracht, in welchem folgendes davon enthalten ist. In Ansehung der am K. G. anhängig gemachten Exemtionssachen sollte es lediglich bey dem, im Augspurgischen R. A. vom J. 1548., vorgeschriebenem Processe *) gelassen werden, indem derselbe zu förderlicher Erledigung der Exemtionssachen hinreichend wäre, daß nemlich darin *simpliciter* et *de plano*, tam *in petitorio*, quam *in possessorio*, zugleich zu verfahren, was einem jeden Theile zu beweisen nöthig seyn solle, und dann welchergestalt darüber *condemnando* vel *absolvendo*, *cum onere*, vel *sine onere*, zu erkennen sey. Es wolle daher der Kayser seinem Fiskal am K. G. und dessen Advokaten befehlen, in den gedachten Exemtionssachen, auf die erwähnte Art, eiligst zu verfahren, welchem dann der Kammerrichter und die Beysitzer, mit Abkürzung aller gesuchten Verzüglichkeit, schleunig zum Rechte verhelfen sollen. 2) Wegen der Moderations- und Appellations-Sachen wird in unserm R. A. aus dem schon weiter oben ausgezogenen R. Gutachten †), fast mit eben den Worten desselben, dasjenige

y) Beschluß der Kayserl. Maj. auf den 4., 5. und 6. Artickel seiner Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 163.

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 352. f.

†) S. weiter oben in diesem X. Bande S. 163-168.

nige weitläuftig angeführt, was deswegen durch den Speyerischen R. A. vom J. 1570. beschlossen, und hernach im folgenden J. 1571. auf dem Deputationstage zu Frankfurt vorgenommen worden, auch was für Hindernisse sich dabey hervorgethan hätten. Um nun diese zu heben, und neue gebührliche Erkundigungen einzuziehen, sollte ein abermaliger Moderations- und Deputationstag zu endlicher Richtigmachung und Ergänzung der R. Matrikel, respective auf den 1. Julius und 1. August des künftigen J. 1577. zu Frankfurt gehalten werden. J. Chr. 1576

Hierauf wird 3) in unserm R. A., mit eben den Worten, jedoch mit einigen gleich zu bemerkenden Zusätzen, dasjenige wiederholet, was bereits im Speyerischen R. A., wegen der, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum des R. A. zu haltenden Kreistage, der auf denselben zu machenden zwey unterschiedenen Verordnungen, und deren Verrichtungen, zu nöthiger Vorbereitung der Sache auf den bevorstehenden Deputationstag, verabschiedet worden *). Die diß-mal hinzugekommenen neuen Zusätze aber sind nun folgende: a) daß die Deputirten der ersten Verordnung sich auch erkundigen sollten, wem die einigen Ständen entzogene Länder, Leute und Güter zugefallen, und was und wie viel darauf zu den Reichs- und Kreis-Hülfen, vermöge der alten Anschläge, in des H. R. Matrickel gestanden, oder was und wie viel nach Billigkeit, und dem Werthe derselben, zu legen seyn möchte; b) daß sie die Namen der Besitzer und Innhaber aller und jeder Herrschaften in den Kreisen genau ausforschen, und in ein besonderes Verzeichniß brin-

*) S. im VIII. Bande der T. R. G., S. 280. ff.

J. Chr. 1576 bringen sollten, damit man künftig, wenn etwa fiskalische Processe am K. G., zu Erlegung der R. Anlagen, auszubringen wären, eigentlich wissen möge, gegen wen dieselben auszufertigen seyen; und c) daß diese Deputirte der ersten Verordnung die beschwerten Stände, binnen den gedachten drey Monaten, nochmals anhören, allen Grund und Gelegenheit zum fleißigsten erkundigen, darüber als verordnete Kayserliche Commissarien, von Amtswegen, alle und jede erkundigte Zeugen, den Rechten gemäß, mit Ladung der Interessenten, wenn sie dieselben wüßten, abhören, und, wo es nöthig, mit ziemlichen Strafen dazu anhalten, ingleichen auch die schriftlichen Original-Urkunden, so viel sie deren erfahren, oder ihnen vorgebracht worden, transsumiren, und deswegen gewöhnliche Kompulsorialen, solche zu ediren, und daraus das nöthige ausziehen zu lassen, gegen andere, so viel dieselben zu ediren von Rechtswegen schuldig wären, erkennen, und endlich darauf mit Recht simpliciter et de plano verfahren sollten, worunter auch ein jeder, bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, gebührenden Gehorsam zu leisten hätte.

Ferner und 4) sollten die Deputirten der ersten Verordnung alles, was sie zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrickel und R. Anlagen erforscht und beschrieben hätten, den Deputirten der zweiten Verordnung des Kreises auf das eheste, wohl verschlossen, unter ihren Siegeln, zufertigen, welche sich damit auf den 1. Julius 1577., auf gemeine Kosten eines jeden Kreises, zu Frankfurt einfinden, und in den Moderationssachen, neben andern Kreisabgeordneten Moderatoren, nach Vorschrift des letztern Speyerischen R. A. vom J. 1571. und

der

der Augspurgischen von den Jahren 1548., 1551., 1555. und 1566., verfahren, handeln und erkennen sollten, was ex aequo et bono recht und billig seyn möchte. Diese erste und zweite Erkundigungen sollten nun 5) die Moderatoren verschlossen in die Maynzische Kanzley zu Frankfurt liefern, und hernach darüber die Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Bothschaften der Churfürsten und deputirten Stände, weitere gebührliche Berathschlagung vornehmen. An diese sollten 6) diejenige Stände, welche vermeinten, durch die Handlung der Moderation beschwert zu seyn, appelliren können, nach Art und Weise, wie im Speyerischen R. A. verordnet worden †). Gedachte R. Deputation aber sollte 7) volle Gewalt und Macht haben, sowohl solche neue, als auch alle vorige Appellationen in Moderationssachen anzuhören, davon zu handeln, und darüber ex aequo et bono endlich zu erkennen, wobey es, ohne alles fernere Appelliren und Widerreden gelassen, und darauf die R. Matrickel ergänzt und richtig gemacht werden solle. J. Chr. 1576

Was hiernächst 8), wegen der den R. Deputirten zu erlassenden Eide und Pflichten, womit sie ihren Herren und Obern verwandt sind, und wegen ihrer neuen Beeidigung und Verpflichtung auf das Moderationsgeschäfte; ingleichen 9) wie die ganze Sache zu tractiren und nach den meisten Stimmen, ex aequo et bono, zu entscheiden sey, in unserm R. A. vorgeschrieben worden, ist mit eben den Worten in dem weiter oben berührten R. Gutachten *) enthalten, und braucht hier nicht wiederholet zu werden. Nur ist

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 282.
*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 165. f.

J. Chr. 1576 dieser Zusatz neuerlich hinzugekommen, daß, wenn über Vermuthen in einer oder mehr Sachen gleiche Stimmen vorkommen würden, worüber man sich nicht vergleichen könnte, alsdann solches an den Kayser, durch seine Commissarien, gebracht werden solle, worüber Er dann seine Resolution eröffnen, und selbige seinen Commissarien unverweilt zuschicken wolle. Gleichfalls wurde, nach Maaßgab des mehrerwähnten R. Gutachtens †), sowohl 10) die R. Matrickel vom J. 1521. als die gerechte und gewisseste, bestimmt, nach welcher man sich, in diesem Geschäfte, bey dem Votiren und Erkennen richten solle; als auch 11) die Art und Weise, wie die etwa vorfallende Verhinderungen und bedenkliche Sachen zu vergleichen seyn möchten, gebilliget. Ferner und 12) verordnet der R. A., in Ansehung des, von dem Kayser, in seinem den Ständen übergebenem Verzeichniß der seit dem J. 1570. sich hervorgethanen neuen Mängel *), angezeigten Bedenkens, wie es zu halten, wenn zwey, drey oder mehr Stände in dem Besitze und Genusse einer unzertheilten Herrschaft seyen, daß in solchem Falle jederzeit derjenige Stand, welcher das Stammhaus besitzlich innehätte, von dem Kayserlichen Fiskale am R. G., wegen unterbleibender Abtragung der R. Anlagen, angelangt und gegen ihn verfahren werden sollte. Doch sollte demselben vorbehalten seyn, seine Forderung gegen seine Miterben oder Mitbesitzer solcher Herrschaft, zu Vergnügung ihrer Gebühr, am R. G. zu verfolgen. Endlich und 13) wird in unserm R. A., in Ansehung der Exemtionssachen, dasjenige wiederholt und wörtlich eingerückt, was

†) S. in diesem X. Bande, S. 167. f.
*) Es stehet weiter oben in diesem X. Bande, S. 173.

was davon in den §§. 62-64. des Augspurgischen J. Chr.
R. A. vom J. 1548. verordnet worden †), wornach 1576
sich dann der Kayserliche Fiskal am K. G., der Gebühr nach richten und verhalten solle z).

In dem sechsten Punkte der Kayserlichen Proposition empfahl der Kayser den R. Ständen die Materie von der Wiederherbeybringung der abgegangenen oder eingenommenen Stände und Städte, wobey Er zugleich auch der Gesandtschaft nach Moskau erwähnte a). Er stellte nemlich der R. Versammlung vor, daß Er bereits auf den beiden letztern R. Tagen zu Augspurg und zu Speyer *) erinnert, und einiger massen Mittel vorgeschlagen hätte, was ungefähr, in Ansehung der, von etlichen benachbarten Potentaten, dem H. R. eine Zeit her entzogenen Fürstenthümer, Städte und Länder halber, vorzunehmen und zu handeln seyn möchte, damit man sie wieder in des Reichs Unterwürfigkeit und Anlagen brächte. Es habe auch der Kayser nicht unterlassen, zufolge des damaligen Gutachtens der Stände, an den angedeuteten Orten, die Sachen anzubringen, worauf Er dann an dem einen Orte gute Vertröstung zu gütlicher Abhandlung der Sachen erhalten, an dem andern aber nicht weniger zu erlangen gehofft hätte. Allein es hätten sich seitdem an beiden Orten solche Veränderungen zugetragen, daß bisher keine Gelegenheit gewesen, die Sachen zu Stande zu bringen. Weil es aber dennoch nöthig seyn wolle, solche an-

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 354.
z) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 83-106., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 367. a. - 370. b.
a) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.
*) S. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 316. ff. und im VIII. Bande, S. 274. f.

J. Chr. 1576 sehnliche Stücke nicht zurückzulassen; so habe er diesen Punkt wieder berühren wollen, und versehe sich, daß die Fürsten und Stände, nebst ihren Gesandten, der Sache ferner fleißig nachdenken, und ihm ihre Meinung eröffnen werden, wie nunmehro, nach der sich zugetragenen Veränderung, diese Sache zu Wiedererlangung der entzogenen Länder mit Nutzen vorzunehmen seyn möchte. Dagegen erbiete Er sich zu allem, was seines Amtes, und sonst möglich und dienlich seyn würde.

Ausserdem würde den Ständen auch noch erinnerlich seyn, was der Kayser, wegen des hochbedrängten Lieflandes letzthin zu Speyer, und hernach zu Frankfurt vortragen lassen, und daß daselbst einhellig beschlossen worden, eine ansehnliche Gesandtschaft, auf gemeine Unkosten der Stände, an den Großfürsten in Moskau zu schicken. Nun hätte zwar der Kayser, wegen der auf solche Absendung zu verwendenden Kosten, und woher dieselben zu nehmen, wie auch wegen anderer dieser Liefländischen Sache anhangenden Punkte, seitdem etlichmal sowohl bey den deputirten Ständen, als auch bey den Churfürsten selbst, durch Schreiben und abgeschickte Gesandten, wie auch noch letzthin auf dem Wahltage zu Regenspurg †), Anregung gethan, und gezeigt, wie viel an forderſamſter Abfertigung dieser Gesandtschaft dem H. R. überhaupt, insonderheit aber dem armen und verderbten Lieflande und dessen benachbarten Ständen, gelegen sey. Es leide auch dieselbe weiter keinen Anstand, weil der Moskowiter noch immer fortfahre, gegen die Liefländer feindlich zu handeln, und von Jahr zu Jahr sich dem Reiche immer mehr zu nähern.

Dann

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 399. ff. *coll.* p. 414-416. et 417.

Dann er habe, seit dem letzten Speyerischen Reichstage, nicht nur die Stadt Reval zum andernmal heftig belagert, und dieses Stift und Landschaft, wie auch gröstentheils das Erzstift Riga, bis an die Stadt dieses Namens, mit Brand, Plünderung, und Wegführung vieler tausend armen Unterthanen, auf das äusserste zu Grunde gerichtet, sondern auch, erst vor einem Jahre, einen vortreflichen Seehafen, Stadt und Landschaft an der Ostsee, die Barnaw (Pernau) genannt, und noch neulichst, in dem itzigen Jahre, etliche ansehnliche Häuser unweit Reval, mit Gewalt erobert, ingleichen die Insel Gesel in der Ostsee geplündert und verwüstet. Allein der Kayser habe bis itzo an keinem Orte eine solche richtige Resolution und Erklärung erhalten, daß Er mit der gedachten Gesandtschaft häete füglich fortfahren, oder dieselbe fruchtbarlich ins Werk setzen können; sondern Er habe selbige, ungeachtet des öftern kläglichen Anrufens der armen Leute zu Reval und Riga, und der von ansehnlichen benachbarten Ständen ihrenthalben eingelaufenen Vorbitten, wider seinen Willen, und des Groß-Fürstens selbst öfteres Anregen, auch vorlängst überschickte Geleitsbriefe und hierauf von ihm, dem Kayser, gethane Vertröstungen, bisher einstellen, und den Moskowiter, von einem Jahr zum andern mit Schreiben und Vertröstung, auch zuletzt durch eine von ihm neulich, nicht ohne grosse Kosten, nach Moskau abgefertigte Vorschickung aufhalten müssen. J. Chr. 1576

Es wären zwar, der gedachten Kosten halber, allerhand Vorschläge geschehen, als 1) auf dem Deputationstage zu Frankfurt, daß man dieselben von den K. Rückständen nehmen; 2) auf dem Churfürstentage zu Mühlhausen, daß der

J. Chr. 1576 Kayser die Kosten vorschiessen, oder dazu bey andern 20 bis 30000 Gulden aufnehmen; und 3) auf dem Regenspurgischen Wahltage, daß die sechs Wendischen Städte, welche Liefland und der androhenden Gefahr am nächsten gelegen wären, solche Unkosten ganz, oder zum Theil tragen, oder doch wenigstens dazu ein Anlehen thun sollten. Allein der Kayser hätte den Churfürsten, schon vorlängst, und noch kürzlich hier zu Regenspurg, schriftlich zu verstehen gegeben, daß die beiden ersten Wege ganz unthunlich und unmöglich wären. Dann 1) wäre im H. R. kein einiger Ausstand oder Rest mehr übrig, welcher nicht bereits zu andern Nothdurften bestimmt und verwendet worden; und 2) sey es dem Kayser beschwerlich und unmöglich, bey so vielen andern unerschwinglichen Ausgaben, und da er bereits einige tausend Gulden auf etliche besondere Tracktaten und Gesandtschaften, den Liefländern zum Besten, aufgewandt hätte, die gedachten Summen aufzubringen, die ohnehin, in Betracht des weiten Weges, des Potentatens, an den die Gesandtschaft zu schicken, und der Fürstlichen Personen, die man dazu gebrauchen wollte, schwerlich zureichend seyn möchte. Soviel aber den dritten Vorschlag mit den sechs Wendischen Städten belange, so hätte der Kayser, zu Ende des letzt gehaltenen Wahltages, durch etliche seiner verordneten Commissarien und Räthe, den anwesenden churfürstlichen Räthen vermelden lassen, daß Er zwar dieses Bedenken den Gesandten der gedachten Städte habe vorhalten, und mit ihnen auf ein und andere Wege handeln lassen, ob ihre Obern zu bewegen, solche Kosten, entweder ganz, oder zum Theil, herzugeben, oder doch wenigstens bis zu einer allgemeinen

R. Versammlung anzuleihen; allein es wäre sol- J. Chr.
che Handlung ganz ohne Frucht abgelaufen, weil 1576
die Gesandten hiezu keinen Befehl gehabt hätten, noch sich darauf einlassen wollen. Sie hätten vielmehr rund heraus zu verstehen gegeben, daß ihre Obern, Armuth und Unvermögens halber, solches Zumuthen nicht würden eingehen können. Und wenn sie es auch gleich vermöchten, so wäre doch keine von solchen Städten, ausserhalb Lübeck, in des R. Anschlägen begriffen, von denen man hernach künftig ihnen ihr ausgelegtes Geld wieder möchte abziehen können, worauf sie auch sofort, ohne weitere Handlung und Abschied nach Hause fortgereiset wären.

Die Fürsten und Stände, nebst ihren Gesandten, würden nun aus allem diesem genugsam erkennen, daß es wegen dieser Gesandtschaft nach Moskau nur allein an den Unkosten mangle. Indessen könne doch dieselbe, ohne merkliche Verkleinerung des Kaysers und des ganzen Reichs, wie auch ohne das endliche und äusserste Verderben von Liefland, nicht länger eingestellet werden. Zumal da bey der Gelegenheit auch allerhand andere, dem H. R. und der gemeinen Christenheit dienliche und ersprießliche Sachen mit dem Großfürsten tractirt werden könnten, als welcher sich hiebevor öfters schriftlich und itzo noch kürzlich gegen des Kaysers zu Moskau gewesene Gesandten, mündlich, zu allem freundlichen und gutem nachbarlichem Willen erboten, und auch eine besondere ansehnliche Gesandtschaft *), die in wenig Tagen ankommen würde, an den Kayser abgefertiget hätte. Es möchten daher die Fürsten und Stände, nebst den Gesandten, nochmals

*) Von dieser Gesandtschaft findet man einige Nachricht bey dem *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII. p. m. 132. sq.

J. Chr. 1576 mals dahin bedacht seyn, und ihm ihr rathsames Gutachten eröffnen, wie doch den hochbedrängten Liefländern, in ihren äusserſten Nöthen, zu Hülfe zu kommen, und die noch übrige Städte und Landschaft dieser Provinz noch ferner bey dem Reiche zu erhalten, das davon abgerissene wieder herbey zu bringen, und dann vornehmlich die längst beschlossene, und durch den Kayser so oft gegen den Großfürsten vertröstete Gesandtschaft nach Moskau, zu Verhütung so wohl des obgemeldten weitern unwiederbringlichen Schadens, als auch des Schimpfes und Verkleinerung des Kayſers und des ganzen Reiches, auf gemeine Kosten zum allerforderſamſten ins Werk zu richten seyn möchte [b]).

Auf diesen Punkt der Kayserlichen Proposition hatte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandten dahin instruirt: es wäre zwar, neben andern Artickeln, auch der von Wiederherbeybringung der dem Reiche entzogenen Fürstenthümer, Stifter und Städte, in dem Kayserlichen Ausschreiben, Ermahnung geschehen. Allein seines Erachtens habe man niemals im Sinne gehabt, denselben mit Ernst anzugreifen, indem man alle gute Gelegenheit, besonders zu itziger Zeit, mit Frankreich und den Niederlanden vorübergehen lassen, ja die Sache wohl mehr gehindert, als befördert habe; mithin es unnöthig wäre, sich damit aufzuhalten. Indessen, wenn nichts desto weniger dieser Punkt vorkäme; so sollten die Gesandten im Rathe vermelden, daß es einmal Zeit wäre, da man auf so vielen Reichstagen berathschlaget hätte, wie das Reich und die Stände an Gelde und sonst geschwächt worden, einen

b) Kayserl. Proposition im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

nen Schluß zu fassen, wie dasselbe wieder zu seiner J. Chr.
vorigen Stärke und Würde, mit Herbey- 1576
bringung der abgedrungenen Länder, herge-
stellet werden möchte c).

Nach geschehener Berathschlagung in allen drey R. Collegien über diesen Artickel der Kayserlichen Proposition, verglichen sich die Stände über folgendes, dem Kayser übergebenes, gemeinschaftliches Gutachten. Da der Punkt, wegen der dem H. R. entzogenen Land und Leute, auf den vorigen Reichstagen zu Augspurg und Speyer, aus besondern Bewegungsgründen, dem Kayser, als des H. R. einigem Oberhaupte, heimgestellet, und demselben zu dem Ende etliche ersprießliche Mittel vorgeschlagen worden, wodurch die Handlung und Rekuperation befördert werden möchte; so liessen es die Stände und ihre Gesandten hiebey, lediglich bewenden, und wollten ihn bitten, daß er solche gesuchte und theils vertröstete gütliche Tracktaten, sobald es die Zeit und Gelegenheit gestatten würde, mit den benachbarten Potentaten ferner fortsetzen möchte, damit das H. R. einmal die gebührende Restitution erhielte. Soviel aber insonderheit die Liefländische Sache betreffe, erinnerten sich die Stände ganz wohl, aus was für wohlbedachten Ursachen zu Speyer und Frankfurt, wie auch seitdem mehrmals, für nützlich und nöthig erachtet worden, eine ansehnliche Gesandtschaft, im Namen des Kayserß und des H. R., an den Großfürsten von Moskau abzufertigen. Ingleichen, daß man dem Kayser heimgestellet habe, was für Personen Er hiezu ernennen wolle, denen dann von wegen des Teutschmeisters eine oder zwey geschickte Personen, welchen

c) Chur-Pfälz. Instrucktion, im *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 chen die Gelegenheit von Liefland und des H. R. Interesse am besten bekannt sey, zugeordnet würden; wie dann auch die Hanse- und See-Städte Einige aus ihrem Mittel, aber auf ihre eigene Kosten, mitschicken könnten; doch alles nach dem Gutachten des Kaysers. Ferner wie die Instruction, nach Gestalt der Umstände, einzurichten sey, und zwar hauptsächlich, daß der Großfürst Liefland dem H. R. restituire, davon gänzlich abstehe, und dasselbe, nebst andern dem H. R. zugehörigen Landen und Leuten, mit Krieg nicht weiter angreife, sondern des Kaysers und des H. R. guter Nachbar, Freund und christlicher Verwandter seyn wolle, und was noch überdiß dem H. R. gut und nützlich seyn möchte; bey allem diesen liesse man es gleichfalls bewenden. Falls nun solche Instruction, währendem R. Tage, in der Kayserlichen Kanzley verfaßt, und den Ständen und Gesandten, sich darin zu ersehen, auf Kayserlichen Befehl, zugestellt werden sollte; so wären sie erbietig, ihr wohlgemeintes Bedenken darüber, in einem besondern Ausschusse, zusammenzutragen, und es dem Kayser zu eröffnen. Damit aber diese Absendung und Werbung nicht länger verzogen, sondern, wie der Kayser den Großfürsten versichert, forderlamst ins Werk gesetzt werde; so hätten die Stände und ihre Gesandten sich dahin verglichen, eine gemeine Contribution eines halben Monats auf den einfachen Römerzug, zum förderlichsten und längstens auf den Sonntag Lätare 1577., zu Frankfurt, Nürnberg, Augspurg, Regenspurg oder Leipzig zu erlegen, wovon alle Kosten, und was sonst zu dieser Gesandtschaft nöthig, genommen werden sollte. Weil indessen solche Contribution der Stände sich in etwas verzögern möchte,

möchte, hingegen das Geld unverlängt zusam- J. Chr.
mengebracht werden müßte; so überliesse man dem 1576
Kayser, soviel Geld bey einer oder mehr Städten oder Communen Anleihungsweise aufzunehmen, welches hernach von der erstgedachten Contribution wieder könnte erstattet werden d).

Auf dieses R. Gutachten ertheilte der Kayser seine Resolution dahin, daß er sich zwar dasselbe, soviel die entzogene Stände und Städte anlange, gefallen liesse, und gute Obacht haben wolle, wie sich etwa die Sachen, an einem oder dem andern Orte, anlassen möchten, um das Nöthige zum Besten des Reichs zu verhandeln; Er hoffe aber, daß auch die Stände an ihrem gutherzigen Erinnern, Fleisse und Bemühung nichts würden ermangeln lassen. So viel hingegen die längst beschlossene Gesandtschaft nach Moskau, und dazu bewilligte Anlage eines halben Römermonats betreffe, hätte der Kayser gerne gesehen, daß dieselbe, in Betracht des weiten Weges, des mächtigen Potentatens, an den sie abgefertiget würde, und der Fürstlichen und Gräflichen Personen, die man schicken wollte, wenigstens auf einen ganzen Römermonat wäre gestellet, und ein kürzerer Zahlungstermin bestimmet worden. Zumal da nicht allein die anwesenden Reussischen Bothschafter gar sehr anhielten, solche Gesandtschaft sogleich itzo mit ihnen abzufertigen, sondern auch weil kürzlich die sichere Nachricht eingelaufen, daß der Moskowiter mit Ernst entschlossen, und schon würklich im Anzuge sey, das noch übrige Liefland, und besonders die Stadt Reval mit Gewalt zu überziehen, und endlich unter sich zu bringen, des-

we-

d) R. Gutachten zum 6ten Artickel der Kayserl. Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 36.

J. Chr. 1576 wegen dann mit der Abfertigung dieser Gesandtschaft um so mehr zu eilen wäre. Weil aber einmal die Stände dafür hielten, daß ein halber Römermonat zu diesem Werke hinreichend seyn würde; so liesse es auch der Kayser dabey bewenden. Indessen habe Er, wegen der vorgedachten abermaligen Gefahr von Reval, ohne auf die Abreise der Botschaft zu warten, an den Moskowiter ein Schreiben abgelassen, worin Er ihn ermahnet, solchen feindlichen Ueberzug, bis zur Ankunft der Kayserlichen und Reichs-Gesandten, einzustellen. Hiernächst hätte Er den H. Barnim von Pommern ersucht, Ihm und dem Reiche zu Ehren, sich zu diesem Werke gebrauchen zu lassen, zweifelte auch an dessen Willfahrung eben so wenig, als daran, daß die R. Stände den Ueberschuß der Kosten erstatten würden, wenn die gemachte Anlage dazu nicht zureichte. Endlich die erwähnte Zuordnung, auch Verfassung und Communikation der Instrucktion betreffend, wäre der Kayser gesonnen, einen von seinen ansehnlichen Räthen dem Herzog von Pommern zuzuordnen; wie Er dann auch geschehen lassen könnte, daß, um besserer Verrichtung halber, eine oder zwey Personen vom Teutschen Orden, und auch jemand von den Hansestädten mitgeschickt würden. Sobald übrigens die Instrucktion in der Reichskanzley würde verfaßt worden seyn, so wolle Er dieselbe den Ständen zu ihrem fernern Gutachten mittheilen lassen e).

Was die R. Stände dem Kayser, auf diese seine Resolution, in ihrer Duplickschrift geantwortet haben, kann ich nicht anführen, weil das

e) Replica der K. M. auf den 6ten Propositions-Punkt, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 37.

das zweite R. Gutachten in meinen geschrie- J. Chr.
benen Sammlungen der R. Tags-Ackten 1576
fehlet. Hingegen findet sich in denselben die zweite Resolution des Kayſers, worin Er den Ständen zu erkennen giebt, daß Er es bey seinem vorigen Erbieten, wegen der dem Reiche entzogenen Stände und Städte, nochmals bewenden liesse. Zugleich wolle Er ihnen zu wissen thun, daß er dasjenige, warum die Stadt Reval und die Ritterschaft dieser Landschaft angesucht hätte, bereits habe ausfertigen und ihnen zuschicken lassen; ingleichen, daß Er den H. Barnim von Pommern um die Uebernehmung der Gesandtschaft ersucht habe, und mit den benannten Städten, zufolge des Gutachtens der Stände, handeln lassen, die nöthigen Kosten vorzuschiessen. Allein die Städte hätten das gesuchte Anlehen verweigert, und dem äusserlichen Vernehmen nach wolle sich auch der Herzog von Pommern wegen der Gesandtschaft entschuldigen. Da nun die höchste Nothdurft erforderte, auf weitere Mittel und Wege zu gedenken, woher, bis zu Einbringung des von den Ständen bewilligten halben Römermonats, die Gesandtschaftskosten zu nehmen, und wer sonst, auf den Fall, daß der H. Barnim von Pommern sich mit der Gesandtschaft nicht beladen wollte, statt Seiner dazu gebraucht werden könnte; so wolle der Kayſer die Stände und ihre Gesandten ersuchen, diesen Liefländischen Punkt nochmals vorzunehmen, und Ihm in beiden Fällen, vornehmlich aber der Kosten halber, ein solches Bedenken und Vorschlag zu geben, damit gedachte Gesandtschaft einmal vor sich gehen könnte, und nicht noch länger verzogen würde.

Wegen

J. Chr. 1576 Wegen der Zuordnung etlicher Personen vom Teutschen Orden und von den Hanseſtädten ſey zwar dem Kayſer unverborgen, daß die Reuſſen dem gedachten Orden vornehmlich aufſätzig ſeyen. Dagegen aber wäre auf der andern Seite zu bedenken, daß, bey einer ſo anſehnlichen Schickung zu einem weitentſeſſenem Potentaten, und da vornehmlich wegen Lieflands gehandelt werden ſollte, vor allen Dingen nöthig ſeyn möchte, etliche Perſonen dabey zu haben, welche des Landes, und des urſprünglichen Streites und Mißverſtändniſſes mit dem Moſkowiter kundig wären. Weil nun ſolches, nach des Kayſers Ermeſſen, niemand beſſer wiſſen könne, als die geweſenen Inhaber dieſer Provinz, nemlich der Teutſche Orden, und die benachbarten Handelsſtädte, die nach Rußland handelten; ſo hielte der Kayſer dafür, daß zum wenigſten drey oder vier Perſonen vom Teutſchen Orden und den Hanſeſtädten, welche des Landesgebrauchs und Herkommens kundig wären, zu dem Ende mitgeſchickt, und den Kayſerlichen Commiſſarien unvermerkt zugegeben würden, damit man von ihnen, bey der Unterhandlung, benöthigten Falls, Unterricht einziehen, und dadurch des vielen Hin- und Wiederſchickens, auch langen Stilleliegens entübriget ſeyn könnte. Endlich die Verfaſſung und Mittheilung der Inſtrucktion belangend; ſo würde dieſelbe vorlängſt entworfen und den Ständen und Geſandten zum Durchſehen zugeſtellt worden ſeyn, wofern nicht die Verhinderung eingefallen wäre, daß dieſelbe vor endlicher Abfertigung der Rußiſchen Botſchaft nicht wohl verfertiget werden könnte. Und zwar vornehmlich auch wegen Abweſenheit der Perſonen, welche ſowohl um des H. R., als auch des Teutſchen Ordens, und hinwiederum der Reuſſen

sen prätendirte Gerechtigkeit, Herkommen, J. Chr.
Verträge, Bündnisse und andere dergleichen zur 1576
Sache gehörige Erfordernisse, gute Wissenschaft hätten. Da nun der Kayser schon längst um solche Personen geschrieben, und sie nunmehro stündlich erwartete; so wolle Er, sogleich nach ihrer Ankunft die Sachen vornehmen, und die Instrucktion für die Gesandten entwerfen lassen, auch selbige, wo es immer möglich wäre, noch vor Ausgang des Reichstages den Ständen communiciren. Falls ja aber solches, wegen Kürze der Zeit, oder anderer Geschäfte halber, nicht geschehen könnte; so wolle Er wenigstens solche Instrucktion, ehe die Gesandten würklich abreiseten, den Churfürsten zuschicken, und also hierunter mit Rath der Stände handeln f).

Die auf diese zweite Resolution oder Duplick des Kayserl von den R. Ständen übergebene Triplick oder drittes R. Gutachten ist gleichfalls in meinen geschriebenen Sammlungen der R. Tags-Acten nicht vorhanden. Der Inhalt aber desselben ist einigermassen aus der Triplick oder Schluß-Resolution des Kayserl abzunehmen, als worin Er äussert, daß Er gerne die Stände mit weitern Anlagen unbemühet gelassen hätte, wofern Er nur, an einem oder dem andern der vorgeschlagenen Orte, zum Vorschusse der bewilligten Kosten hätte kommen können. Weil aber solches, ungeachtet aller gepflogenen Handlung, nicht zu erhalten gewesen; so hätte der Kayser zur Fortsetzung der Sache nichts weiter thun können, als solches den Ständen wieder zu be-

f) Kayserl. Resolution, oder Duplika auf den 6ten Propositionspunkt, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 38.

J. Chr. 1576 berichten. Daß nun dieselben sich darauf so gutwillig erboten hätten, gereiche dem Kayser zu gnädigem Wohlgefallen, und Er wolle also die bewilligte Erlegung in den bestimmten Terminen erwarten. Wofern auch die Erklärung des H. Barnims von Pommern abschlägig ausfallen sollte; so wolle Er der von den Ständen, auf solchen Fall, vorgeschlagenen Fürstlichen Personen, wie auch der Communikation der Instrucktion in Gnaden eingedenk seyn g). Uebrigens war die in der Kayserlichen Proposition erwähnte Rußische Gesandtschaft h), während dieser Berathschlagungen über die Liefländische Sachen, zu Regenspurg angelangt, und hatte bey dem Kayser öffentliches Gehör gehabt. Ich will mich aber bey ihrer angebrachten Werbung und der darauf ertheilten Antwort des Kayſers hier nicht aufhalten, weil ich dieselben, nebst einigen andern hieher gehörigen merkwürdigen Acktenstücken, nach ihrem ganzen Inhalte, bereits in der Vorrede zu diesem zehenten Bande meinen Lesern mitgetheilt habe, und sie darauf verweisen kann.

Dasjenige nun, was endlich auf diesen sechsten Artickel der Kayserlichen Proposition auf dem R. Tage beschlossen und hernach in den R. A. gebracht worden, bestehet kürzlich in folgendem. In Ansehung der Wiederherbeybringung der von etlichen benachbarten Potentaten dem H. R. bisher entzogenen Länder, Städte und Leute wurde die weitere Handlung, wie schon hiebevor auch auf den R. Tagen zu Augspurg und

g) Beschluß der K. M. auf den 4. 5. und 6. Artickel der Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 163.

h) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 185.

und zu Speyer geschehen *), ferner dem Kayser heimgestellt, welcher sich dann auch erbot, daß Er, sobald es die Gelegenheit an dem einen oder andern Orte leiden möchte, etwas dem H. R. zu Gute zu verhandeln, oder sonst vorzunehmen, an seinem Fleisse und Bemühung nichts wolle ermangeln lassen, damit einmal die gebührende Restitution erfolgen möge. Und weil auch nochmals für gut angesehen worden, die schon ehmals zu Speyer und Frankfurt beschlossene ansehnliche Gesandtschaft, auf Kosten der Stände, zum Troste und Beistand des bedrängten Lieflands, baldmöglichst nach Moskau abzufertigen; so sey der Kayser, zu mehrerer Beförderung der Sache, nach räthlichem Bedenken und Bewilligung der gemeinen Stände und Gesandten, entschlossen, eine Fürstliche Person zu ersuchen, und dahin zu vermögen, solche Gesandtschaft, Ihm und dem H. R. zu besondern Ehren und Gefallen, mit den Personen, die noch ferner hinzugefügt werden sollten, über sich zu nehmen, und laut einer besondern, in der Kayserlichen R. Hof-Kanzley zu verfassenden, Instruction in Person zu verrichten. Es sollten auch aus bewegenden Ursachen dieser Gesandtschaft noch drey oder vier andere Personen, denen des H. R. Ober- und Gerechtigkeiten auch sonst alle Gelegenheit am besten bewußt wäre, zugeordnet werden. Und damit dieselbe desto zeitiger ins Werk gerichtet würde, hätten die Stände und Gesandten sich verglichen und bewilliget, die dazu erforderliche Kosten dem Kayser zu vergüten, und auf S. Andreastag, laut des besondern Neben-Abschiedes, zu Frankfurt, Nürnberg, Augspurg, oder

J. Chr. 1576

*) S. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 320 f. und im VIII. Bande, S. 274 u. ff.

J. Chr. 1576 oder Leipzig, an Bürgermeister und Rath daselbst, gegen Quittung, zu bezahlen i).

Endlich zum siebenten Berathschlagungspunkte hatte der Kayser der R. Versammlung die Materie der bisher zwischen etlichen R. Ständen obschwebenden Streitigkeiten, wegen des Vorsitzes und des Stimmens, vorgeschlagen. Es würde nemlich, wie es in der Kayserlichen Proposition heißt, den R. Ständen erinnerlich seyn, was deswegen auf dem letztern R. Tage zu Speyer sey verabschiedet worden k). Da nun seitdem ein guter Theil der streitigen Stände, nach Maaßgab des im R. A. vorgeschriebenen Processes, in Schriften vor dem Kayser verfahren, und beide Theile zur Erkenntniß geschlossen hätten, also daß nunmehro nichts mehr übrig sey, als daß die eingekommenen Ackten vor die Hand genommen, und darauf Urtheil und Ausspruch verfaßt würde; so verlange der Kayser, daß die anwesenden Fürsten und Stände, nebst der Abwesenden Räthen und Gesandten, aus ihrem Mittel der drey Reichs-Räthe, etliche Personen verordnen möchten, welche, mit den ihnen zugegebenen Kayserlichen Commissarien, solche Sessionssachen und Ackten fleissig erwägen, dem Kayser daraus referiren, und alsdann nach Befinden, das, was recht wäre, erkennen und aussprechen sollten. Die übrigen Stände aber, die vielleicht des Vorsitzes halber noch streitig seyn, und den rechtlichen Proceß noch nicht angetreten haben möchten, wolle der Kayser ermahnen, daß sie sich, bis zum Austrage ihres Mißverständnisses,

i) Regenspurg. R. A., vom J. 1576., §. 107-111., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 370. b. et 371. a.

k) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 307-309.

nisses, auf der itzigen R. Versammlung in ihren Sessionen und bey dem Votiren freundlich, nachbarlich, und so vertraulich gegen einander bezeugen mögen, damit, solcher ihrer Privatsachen halber, die allgemeinen Angelegenheiten nicht verhindert, noch unnöthiger Weise aufgehalten würden. Dagegen solle auch einem jeden, wie bisher, die ungefährliche Session und Stimme auf diesem R. Tage, wie auch die Unterschrift des R. A., an seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Herkommen ohne Nachtheil und unvorgreiflich seyn [1]). J. Chr. 1576

Bevor ich nun dasjenige anführe, was die R. Stände auf diese Kayserliche Proposition, dem Kayser für ein Gutachten übergeben, und was für eine Resolution sie darauf erhalten haben, will ich erst ein und anderes diese Sessionssachen berührende vorausschicken. Bald zu Anfang des R. Tages übergab die gefürstete Gräfin Margareta von Aremberg, gebohrne Gräfin von der Mark, Freyfrau zu Barbanzon ꝛc., der R. Versammlung ein Memorial, worin sie vorstellte, daß die uralte und freye Grafschaft Aremberg bis itzo noch keinem Potentaten, Fürsten oder Herrn mit Lehenschaft, Steuer oder anderer Unterwürfigkeit verbunden gewesen, sondern dieselbe frey von ihren Voreltern auf Sie und ihre Söhne, Carln und Ruprechten, Grafen zu Aremberg, erblich gekommen, und von ihr auch mehr, als dreissig Jahr lang, ruhig regiert und besessen worden. Weil aber die itzigen Weltläufte immer verwirrter und gefährlicher würden, und der Kayser unlängst, aus eigener Bewegung und besondern Gnade, die gedachte Grafschaft

1) Kayserl. Proposition, im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

J. Chr. 1576 Aremberg zu einer freyen fürstlichen Grafschaft erhoben hätte; so wäre Sie gesonnen, sich und ihren ältern Sohn, samt der erwähnten Grafschaft, zur dankbaren Erkenntniß solcher Kayserlichen Gnade, dem Schutze des Kayserś und des H. R. zu unterwerfen, und in die R. Matrickel, Contribution und Anlage, doch allein zu Türkenhülfen, mit einem zu Rosse und zweyen zu Fusse sich eintragen zu lassen. Sie wolle daher bitten, solches Erbieten bestens aufzunehmen, Sie und ihren Sohn der R. Matrickel einzuverleiben, und ihnen, als gefürsteten Grafen, der Kayserlichen Begnadigung und Erhebung nach, in R. Sachen und Versammlungen, Stand, Session und Stimme zu geben und anzuweisen [m]). Daß nun hierauf dem Gesuche der gefürsteten Gräfin Margareta von Aremberg von der R. Versammlung sey willfahret, und ihr ältester Sohn zu Sitz und Stimme zugelassen worden, ist aus der Unterschrift des R. A. zu ersehen, als in welcher derselbe, obgedachter massen, zum erstenmal mit vorkomimt [n]).

Auch die Gesandten des Herzogs von Savoyen übergaben dem Kayser und den R. Ständen ein Memorial, worin sie, unter Voraussetzung der ehmaligen Meinung von dem Ursprunge des Savoyischen Hauses aus der alten Sächsischen Kayserfamilie der Ottonen, anführten, daß ihres Herzogs Vorfahren, schon seit 500. Jahren her und drüber, das Kayserliche Vikariat durch Italien verwaltet, seit 300. Jahren aber,

m) Supplikation der Gräfin von Aremberg an die R. Stände, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 34.

n) S. zu Anfang dieses X. Bandes S. 6. in der Note t).

aber, nach Erlangung von Chablais und Aosta, einen doppelten Herzogstitel erhalten hätten, wozu noch, durch die, vor 160. Jahren, vom Kayser Sigmund geschehene Ernennung zu Herzogen von Savoyen, der dritte Herzogstitel gekommen wäre. Zugleich erheben Sie die Verdienste des Hauses Savoyen um das Teutsche Reich, und die Treue, womit demselben die Herzoge jederzeit zugethan geblieben; besonders aber bemerken Sie die grosse Zuneigung, welche der itzige H. Emanuel Philibert beständig gegen Teutschland, wo er erzogen worden, und seine meiste Lebenszeit zugebracht, getragen hätte, welches alles von Seiten des Kayserts und der R. Stände eine billige Achtung und Aufmerksamkeit verdiene. Es müßte also ihrem Herzog um so unerwarteter und schmerzlicher fallen, daß sich einige Fürsten, vielleicht aus Unwissenheit aller dieser Umstände, ihm vorzudringen suchten, und Sitz und Stimme im Fürstenrathe vor ihm nehmen wollten. Mithin verlangten Sie, daß ihrem Herrn im Fürstlichen Collegium die nächste Stelle nach den Herzogen von Braunschweig angewiesen werden sollte; widrigenfalls wollten Sie die Rechte und Befugnisse ihres Herzogs, durch ihre hiemit eventualiter eingewandte Protestation, verwahren, und sich darüber ein Zeugniß erbitten o). Vermuthlich haben die Savoyischen Gesandten die verlangte Bescheinigung über ihre Protestation erhalten, dann es scheinet nicht, daß ihnen in ihrem Gesuche willfahret worden, weil in der Unterschrift des R. A. der Herzog von Savoyen, nach den Herzogen von Jülich ꝛc., Pommern und Würten-

J. Chr. 1576

o) *Ducis Sabaudiae Oratores* pro *Ducis sui sede*, cum *annexa Protestatione* ad *Caesarem* et *Principes*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 36.

J. Chr. 1576 tenberg, den Landgrafen von Hessen und den Herzogen von Mecklenburg, doch vor dem Marggrafen von Baden und dem Herzog von Sachsen-Lauenburg steht p).

Da ferner die Grafen von Schwarzburg, wegen ihres, bereits auf dem letztern R. Tage zu Speyer geschehenen, und nachher beym Kayser wiederholten Ansuchens um ein *votum virile* im Fürstlichen Collegium, durch die, vor zwey Jahren, erhaltene Kayserliche Resolution, auf den nächsten Reichstag waren verwiesen worden q); 5 Spt. so übergaben nunmehro auf demselben die Gebrüder und Grafen Günther, Hans Günther und Albrecht von Schwarzburg dem Kayser ein 21 Aug. von ihnen verfaßtes Memorial, worin sie ihre gedachte Bitte, mit den schon ehmals, auf dem letztern Speyerischen R. Tage, angeführten Gründen, wiederholten, und den Kayser baten, an den Reichs-Rath, der ohne Zweifel dem Kayser diese Sache heimstellen würde, den Befehl und die Erklärung ergehen zu lassen, daß derselbe ihnen, als Viergrafen des Reichs, nach der Weisung des Kaysers, die Session und besondere Stimme in der R. Versammlung verstatten und zulassen solle. Der Kayser schickte diese Supplikation der Grafen von Schwarzburg, mittelst 5 Oct. eines, in seinem geheimen Rathe, abgefaßten Dekrets, an den Chur-Maynzischen Kanzler, um selbige in dem Chur- und Fürsten-Rathe fordersamst vorzubringen, und darauf das gefaßte Bedenken Ihm zu referiren und zuzustellen. Die Sache kam auch würklich in den beiden höhern R. Collegien in Berathschlagung, und

in

p) S. in diesem X. Bande S. 9.
q) S. die N. T. R. G., im VIII. Bande S. 393-397. und im IX. Bande S. 141.

in dem verglichenen Gutachten wurde die Sache nochmals an den Kayser gewiesen, mit der Empfehlung, daß Er der Interessenten allergnädigst eingedenk seyn möchte. Da nun Kayser Maximilian darüber wegstarb; so hat sein Sohn und Nachfolger, Kayser Rudolph der zweite, noch während seinem Aufenthalte zu Regenspurg, durch eine deswegen ausgefertigte Urkunde, den Grafen von Schwarzburg das gebetene *Votum virile* würklich verliehen und angewiesen, welches hernach auch die folgenden Kayser bestätiget haben[r]). Es hat aber fast noch 200. Jahre gedauert, bis daß die nunmehrige Fürsten von Schwarzburg, erst zu unsern Zeiten, zu dem würklichen Besitze des besondern Stimmrechtes gelanget sind. Endlich will ich auch noch bemerken, daß die Fränkischen Grafen und Herren bey dem Herzog von Würtenberg um Beystand gegen die Schwäbischen Grafen und Herren angesucht haben, weil diese jenem den Sitz und die Stimme auf R. Tagen streitig machten. Allein der Herzog gab ihnen zu verstehen, daß, weil diese Streitigkeit von der Religion abhange, wodurch die meistens Catholischen Schwäbischen Grafen die evangelische Stimmen der grösstentheils Evangelischen Fränkischen Grafen auf den R. Tagen zu unterdrücken suchten, es ihnen besser gerathen seyn würde, wenn sie auf seinem Beystande nicht beharreten. Dann dadurch würde

9 Oct. 1576

30 Oct.

r) Fürstl. Schwarzburg. Recht zu besonderm Sitz und Stimme in dem R. Fürsten-Rath; (s. l. 1713. fol.) plag. B. 2. a. et b. und in den Beylagen Lit. T. U. et W., plag. K. 2. a. — L. 2. b. Cf. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, p. 172. und L. W. H. Heydenreichs Hist. des Fürstl. Hauses Schwarzburg, L. II. c. 1. §. 7. sq. p. 281-285.

J. Chr. 1576 dem Herzog, bey der gemeinschaftlichen Berathschlagung dieser Sache, die Freiheit seiner Stimme füglicher vorbehalten bleiben s).

Was nun das, dem Kayser auf seine geschehene Proposition, ertheilte Gutachten, in Ansehung dieser Sessionsirrungen, betrift; so äussern die R. Stände in demselben, es wäre auf dem letztern R. Tage zu Speyer, aus besondern Gründen und Ursachen, in allen drey R. Räthen einhellig beschlossen worden, daß der nächste und billigste Weg wäre, diese Sache durchaus dem Kayser, als der Stände einigem Haupte und Richter, heimzustellen, um darin zu erkennen und zu urtheilen, welches sich auch der Kayser gefallen lassen, und solchergestalt in den R. A. gebracht worden *). Da nun eben diese besondere Ursachen, warum die Entscheidung dem Kayser allein zu überlassen, auch bey der itzigen Berathschlagung, in allen drey Räthen, vorgekommen; so habe man sich nochmals dahin verglichen, die Erkenntniß dieser beschlossenen Sessionssachen, nach dem Schlusse des Speyerischen R. A., dem Kayser allein heimzugeben. Was aber die andern Sessionssachen, worin bis itzo zu Rechte noch nicht beschlossen worden, oder die seitdem sich hervorgethan, wie z. E. mit Sa-

s) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 39. Cf. Io. Ad. *Kopp* de insigni Differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos; (Argentor., 1728. 4.) Sect. II. §. 19. p. 271. und in dem angehängten *Discurs* von denen R. Gräflichen *Votis Curiatis* und deren Ursprung, §. 17. p. 621-624. Ein mehreres von diesem Streite und der dadurch veranlaßten Fortsetzung der R. Gräflichen *Votorum curiatorum* wird noch weiter unten bemerkt werden.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 307-309.

Savoyen, belange; so würden auch dieselben, wie J. Chr.
schon zu Speyer das einhellige Bedenken der 1576
Stände gewesen, dem Kayser lediglich heimgestellet, um sie zur Güte, oder mit Recht anzunehmen, und zu entscheiden, indem nicht zu zweifeln, daß der Kayser solchen Sachen, durch seine Entscheidung und Urtheil, der Billigkeit nach, am besten würde abzuhelfen wissen ſſ).

Mit diesem Gutachten war der Kayser nicht völlig zufrieden, und stellte deswegen, in seiner darauf ertheilten Resolution, den Ständen vor, Er erinnere sich zwar ganz wohl, was in dieser Sache auf dem jüngst zu Speyer gehaltenem Reichstage vorgegangen sey, daß nemlich diese irrige Sessionsachen, in beiden *Iudiciis Possessorii* et *Petitorii* zu seiner Erkenntniß gestellet worden. Allein es würde auch dagegen den Churfürsten, Fürsten, Ständen und ihren Räthen und Gesandten annoch erinnerlich seyn, was der Kayser auf solche damalige Heimstellung erklärt habe. Nemlich, daß Er zwar auf sich nehmen wolle, zu endlicher Abhelfung dieser so lange währenden Streitigkeiten, und zu Pflanzung eines guten einmüthigen Vertrauens zwischen den Ständen, diese Sachen, verabschiedetermassen, bis zum Beschlusse zu hören, und alsdann, was recht und billig sey, darin zu sprechen. Allein Er habe dabey ausdrücklich angehängt, daß Er sich versehen wolle, es werden die Stände, wenn in der Sache beschlossen worden, auf seine Erinnerung, jemanden aus ihrem Mittel, zu Berathschlagung der verhandelten Ackten, verordnen, weil nemlich solche Streitigkeiten gröstentheils zwischen hohen Fürst-

ſſ) Der Stände Bedenken auf den 7ten Punkt der Kayserl. Proposition in *puncto Sessionis*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 31.

J. Chr. 1576 Fürstlichen, und sonst vornehmen Personen obwalteten, und also, ihrer Wichtigkeit nach, ein gutes Nachdenken wohl würdig wären. Es wolle daher der Kayser nicht zweifeln, die Churfürsten, Fürsten, Stände und ihre Gesandten werden kein weiteres Bedenken tragen, Ihm, in diesem seinem Begehren, freundlich zu willfahren; zumal weil die Sachen, worin für dißmal geschlossen worden, sehr wenig und die Acten nicht groß seyen. Hingegen wegen der erst neulich vorgefallenen Mißverstände wolle der Kayser die nöthige Erkundigung einziehen, und sich alsdann, vermöge des Speyerischen R. A., unverweislich bezeigen t).

Ungeachtet dieser Vorstellung des Kayserts blieben doch die R. Stände bey ihrer vorigen Meinung, und antworteten in ihrer Duplick oder dem zweiten R. Gutachten, daß sie sich zwar schuldig erkenneten und geneigt wären, dem Kayser in vorfallenden Sachen ihr allerunterthänigstes räthliches Bedenken mitzutheilen. Allein diese streitige Sessionssachen wären so beschaffen, daß der mehrere Theil derselben Churfürsten und Fürsten, die einander verwandt und befreundet wären, angienge, deswegen deren Räthe solcher Relation und Berathschlagung nicht wohl beywohnen könnten, theils um allen Verdacht zu vermeiden, theils weil sie, mit Entlassung ihrer Pflichten, dazu nicht qualificirt seyn würden. Sie wollten daher hoffen, und den Kayser bitten, ihre eingewandte vorige Entschuldigung anzunehmen; wie man auch ohnehin nicht zweifeln könne, daß der Kayser in diesen Sachen, was recht und billig wäre, erkennen und sprechen

t) Replica des Kayserts in *puncto Sessionis*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 32.

chen würde. Falls jedoch der Kayser für nöthig J. Chr.
erachtete, das Bedenken etlicher Stände oder 1576
Gesandten bey der Relation zu vernehmen; so stünde Ihm frey, jemanden aus denselben, der den Sachen nicht verwandt, dazu erfordern zu lassen tt). Mit dieser Entschuldigung begnügte sich dann auch der Kayser, und wurde das bisher aus des Kayserś Replick und der Stände Duplick angeführte fast mit eben den Worten in den R. A. eingerückt; wobey sich der Kayser nochmals erbot, diese Sachen mit besonderm Fleisse erkundigen, erwägen und sich referiren zu lassen, damit einem jeden gebührliches Recht erkannt und mitgetheilt werden sollte. Die sonst gewöhnliche Salvation aber, wegen der auf dem itzigen Reichstage genommenen Sessionen, und der zu Ende des R. A. befindlichen Unterschrift wurde dißmal nicht mit beygefügt uu).

Es ist zwar weder in dem Kayserlichen Ausschreiben zum Reichstage, noch in der Kayserlichen Proposition etwas von den in das R. Policeywesen einschlagenden Punkten enthalten; indessen kam doch auch diese Materie, während der R. Versammlung, mit in Berathschlagung. Der Kayser ließ nemlich den R. Ständen, ein Bedenken, die wucherlichen Contrackte, der Juden übermässige Gewinnsucht und die verbotenen Zinsen betreffend, zustellen, des Inhalts: daß, obgleich in des R. Ordnungen und Abschieden, besonders in der Policeyordnung vom J. 1548., wegen der wucherlichen Contrackte, und der Juden übermässigen Wu-

tt) Duplica zum 7ten Artickel in *Caussa Sessionis*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 33.

uu) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 112. sq., in der M. Sammlung der R. A., P. III. p. 371. a.

J. Chr. 1576 Wuchers halber, besondere Verfügung geschehen, dennoch der Kayser befinde, daß solchen Ordnungen und Abschieden wenig, oder gar nicht nachgelebet, sondern der arme Mann, eine lange Zeit her, durch unbillige wucherliche Contrackte und Händel, wider die gemeinen geschriebenen Rechte und die R. Constitutionen, zur äusersten Armuth gedrängt werde. Z. E. bereits vor langen und bessern Zeiten, da die Früchte an Wein und Getreide in sehr geringem und wohlfeilen Preise gewesen und angeschlagen worden, hätte man Zinsverschreibungen und Fruchtgülten gegen ein geringes Hauptgut aufgerichtet. Itzo aber müßte der arme gemeine Mann, bey der eingefallenen Theurung, nicht allein solche alte Fruchtgülten, die sich wohl auf die Helfte oder den dritten Theil des Hauptgutes jährlich erstreckten, erlegen und bezahlen, sondern auch, wenn er in Nöthen stecke, um eine gleiche, oder wohl geringere Summe Geldes sich verschreiben, also daß er etwa von hundert Gulden Hauptsumme, etwas mehr, oder weniger, nach des Landes Gelegenheit, jährlich ein Fuder Wein, welches itzo 40. Gulden oder mehr gelte, ingleichen von acht, zehen oder zwölf Gulden Capital jährlich 1. Viertel oder Malter Früchte, so neulich bis auf vier, fünf oder mehr Gulden am Wehrte gestiegen, an Zins und Gülte entrichten, auch Wein, Getreide und anderes auf Borg, in ungebührlichem Kaufe und viel höher, als es um baares Geld verkauft würde, annehmen müsse, und auch sonst auf andere Art zu unbilligen und nicht zulässigen Kaufen und Contrackten gedrungen würde. Dadurch würden nun die armen Leute dergestalt ausgesogen, daß darüber viele ihre Häuser, Haab und Güter hätten verlassen, oder sonst

sonst mit ihren Weibern und Kindern in der höchsten Noth und Armuth leben müssen, auch ihren Obrigkeiten und Herrschaften ihre Gülten, Steuren und Schatzungen unmöglich geben können. J. Chr. 1576

Weil nun aber solche eingerissene höchstschädliche und verderbliche Contrackte und Wucher an sich selbst unchristlich, und in allen geistlichen und weltlichen Rechten verboten seyen, auch Land und Leuten zur höchsten Beschwerung, Verarmung und Verderben gereichten, und dem Kayser, solchem länger zuzusehen, oder es zu gestatten, nicht gebührte; so hielte Er für höchst nöthig, deshalb ein gebührliches Einsehen zu haben, und solche, auch andere unrechtmässige, wucherliche und unchristliche Contrackte, Pacta, Gedinge und vortheilhaftige Handlungen hinfüro im H. R. nicht mehr zu gestatten, sondern dieselben abzuschaffen, und dem künftigen R. A. einzuverleiben, daß dergleichen wucherliche Handlungen, mit Verlust des vorgestreckten Geldes, oder der gekauften Gülten und Zinsen ꝛc. bestraft werden, und selbige in Rechten unkräftig und unbindig, auch dem Schuldner ohne Schaden seyn sollten. Ob auch gleich der arme bedrängte Mann sich nicht beklagen würde; so sollten nichts destoweniger die Obrigkeiten ein fleissiges Aufsehen auf solche ungebührliche Anlehen, Zins, Kauf und Verkauf haben, und wo sie selbige wahrnähmen, sie obgedachtermassen bestrafen, auch darunter niemanden verschonen, vornehmlich aber die Fruchtzinsen dahin mässigen, daß sie nicht weiter als von 20. Gulden auf einen Gulden sich erstreckten, oder aber für die Früchte so viel Geld von den Zinsherrn genommen würde. Wenn aber ja ein Unterthan zu seiner Nothdurft Geld leihen

wollte

J. Chr. 1576 wollte oder müßte; so sollte in solchem Falle eine jede Person, sie sey geistlich oder weltlich, die auf künftige Weine oder Getreide leihen oder entlehnen wolle, solches nicht anders thun dürfen, als auf den gemeinen Wein- oder Getreid-Verkauf, was derselbe zur Zeit des Contracts, oder 14. Tage nach der Erndte, oder im nächsten Herbste nach dem Anlehen, oder endlich ungefähr zu gemeinem wochentlichen Marktpreise gelten werde, und sollte die Bezahlung des entlehnten Geldes nicht anders gerechnet werden und geschehen. Angleichen solle derjenige, welcher einem Geld, Wein oder Getreide lehnte, nicht mehr als die Hauptsumme fordern können, oder nehmen, und keinen Gewinn oder Uebernutzen, Schenkung oder Vortheil davon empfangen; wer aber solches überträte, sollte deswegen als ein Wucherer bestraft werden. Hingegen sollte die Bezahlung in gleichem und guten Wehrte des Anlehens geschehen, und insonderheit im Wein und Getreide der Wehrt auf die obbeschriebene Zeit landläufig gesetzt und bestimmt werden. Endlich solle hinfüro kein Unterthan, ohne besondere bewegliche Ehehaften, und ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Obrigkeit, jemanden Zinsen auf Wein und Früchte verschreiben, noch aufnehmen, und es sollten auch alle zulässige Contracte nicht heimlich, sondern mit Vorwissen eines jeden Obrigkeit, oder vor dem Schultheissen und Gericht eines jeden Flecken aufgerichtet und gesiegelt werden.

Nachdem auch der Kayser in Erfahrung gebracht hätte, daß der arme gemeine Mann im H. R., in seiner Noth und Anliegen, durch den unchristlichen und übermässigen Wucher der hin und wieder gesessenen Juden, in die äusserste Armuth

und Verderben geriethe, und Er geneigt sey, J. Chr.
dieses und alles andere Nachtheil und Schaden 1576
seiner Unterthanen, nach Möglichkeit, abzustellen;
so halte Er für nöthig, auch dißfalls ein Einsehen
zu haben, und in dem künftigen Abschiede, durch
eine R. Constitution, zu verordnen und zu be-
fehlen, daß hinfüro kein im H. R. gesessener Ju-
de an einen Christen solle Geld höher auslei-
hen, oder einen höhern Wucher davon nehmen
dürfen, als einen Gulden von zwanzig Gulden.
Widrigenfalls solle der Contrackt an sich selbst
nichtig, und der arme Mann an den Juden
weiter nichts zu bezahlen schuldig, die Schuld
selbst aber und das Hauptgut der Obrigkeit, wo-
runter der Jude gesessen, verfallen seyn. Da-
mit nun dißfalls dem armen Unterthanen die
hüfliche Hand desto mehr geboten werde, weil be-
kannt sey, daß itzo, von vorigen Zeiten her, solcher
wucherlichen Jüdischen Contrackte und An-
lehens wegen, die armen Leute, an mehrern
Orten im Reiche, im höchsten Verderben stecken;
so solle im nächsten R. A. und durch besondere
Mandate, allen Obrigkeiten, unter denen Ju-
den gesessen, oder deren Unterthanen den Juden
mit wucherlichen Schulden verhaftet sind,
befohlen werden, in der nächstfolgenden ganzen
oder halben Jahresfrist sich bey ihren Unterthanen,
wegen solcher ihrer Schulden bey den Juden, zu
erkundigen, und alsdann die Juden vor sich oder
ihre verordnete Commissarien zu fordern, und
zwischen ihnen und den Unterthanen richtige
Abrechnung zu treffen, dergestalt, daß den Ju-
den von ihrem geliehenem Gelde, so viel sie wissent-
lich und beweislich ausstehen haben, nicht mehr als
das Hauptgut, und ein Gulden von jeden 20.
Gulden zum Wucher gestattet und gut gethan

J. Chr. 1576 werden solle. Uebrigens versehe sich der Kayser, es werden sich die Stände und ihre Räthe und Gesandten, da dieses alles den Rechten und der Billigkeit, auch den vorigen R. Satzungen gemäß sey, nicht mißfallen lassen, daß diese beide Punkte zu Ende des R. A. mit eingerücket würden [v]).

Das hierauf von den R. Ständen dem Kayser ertheilte R. Gutachten findet sich in keiner von meinen beiden geschriebenen Sammlungen der R. Tags-Acten; man kann aber dessen Inhalt, aus der von demselben den Ständen ertheilten Resolution, ungefähr abnehmen. In derselben äussert nemlich der Kayser, daß Er sich dasjenige, was die Stände und ihre Gesandten, auf seine Erinnerung, wegen der wucherlichen Contracte, ingleichen wegen der Erneuerung und Publicirung der Policeyordnung bedacht hätten, nicht allein ganz wohl gefallen liesse, sondern es auch, samt den Ständen, für hoch nothwendig hielte; deswegen Er der Stände und ihrer Gesandten besondern Eifer für den gemeinen Wohlstand des Vaterlandes billig rühmen und loben müßte. Nachdem aber die Zeitläufte, seit der publicirten letztern Policey-Ordnung, in vielen Stücken sich geändert hätten; so wäre nöthig, solche Ordnung, ehe man sie von neuem publicirte, erst vorher wieder durchzusehen. Daneben wäre auch bey dem Artickel von den wucherlichen Contracten, welcher eigentlich in die Policeyordnung gehörte, wohl in Obacht zu nehmen, daß derselbe, zu Verhütung vieler Leute Verderbens, unzähliger Rechtfertigungen und

v) Bedenken des Kaysers, die wucherlichen Contracte, der Juden übermässigen Gesuch und verbotene Zinsen belangend, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 40.

und anderer Zerrüttungen, mehr auf die künftigen, als die vergangenen Fälle zu richten seyn würde. Es sehe daher der Kayser eben so wohl, als die Stände, für rathsam und nöthig an, daß solche Ordnung wieder vor die Hand genommen, und erneuert, auch alsdann, mit Einverleibung erst gedachten Artickels von den wucherlichen Contracten, publicirt werde, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß ein jeder dieselbe hinfüro, bey ernstlicher Strafe, fest halten, vornehmlich aber die Churfürsten, Fürsten und Stände schuldig seyn sollen, innerhalb Jahresfrist, von itzo an zu rechnen, in den Punkten, worin allgemein nichts statuirt werden könnte, ihre besondere Landesordnungen gleichfalls aufzurichten, selbige ihren Unterthanen zu publiciren, und nebst der Policeyordnung mit bestem Fleisse zu handhaben. Weil aber dißmal, wegen Kürze der Zeit, solche Revision und Erneuerung der Policeyordnung nicht geschehen könne; so sey es dem Kayser nicht zuwider, daß solches auf dem nächsten Deputationstage zu Frankfurt vorgenommen, und dessen in dem itzigen R. A. gedacht werde [w]). J. Chr. 1576

Nachdem also der Kayser und die R. Stände sich auch über diesen Punkt mit einander verglichen hatten; so wurde in den R. A. eingerückt, daß der leidige Wucher gar sehr im Reiche eingerissen sey, und nicht nur den gemeinen Mann, sondern auch viele andere gute Leute zu verderblichen Schaden, Noth und Armuth gebracht habe, auch noch kein Ende nehmen wolle, wofern

w) Beschluß des Kayserß auf den 4. 5. und 6. Artickel seiner Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und bey dem Hirsch, *l. c.*, n. 113. p. 163. sq.

J. Chr. 1576 fern nicht demselben von Obrigkeits wegen gesteuert werden sollte. Es liessen sich daher die R. Stände das Kayserliche Bedenken, samt allen dabey vermeldten Mitteln, in den beiden Punkten, nemlich wegen Abschaffung und Bestrafung der wucherlichen Contrackte und des Jüdischen unziemlichen Wuchers, ganz wohl gefallen; jedoch mit allerhand fernern wohl ausgeführten Motiven, Zusätzen und Bedenken. Vornehmlich hielten Sie dafür, daß es fast nöthig seyn möchte, daß der Kayser die Policeyordnung erneuerte, und von neuem publicirte, indem dieselbe, in den itzigen betrübten Zeiten, sowohl den gemeinen Ständen, als auch den Unterthanen, zu Erhaltung eines guten politischen Regiments, und einer mässigen ehrbarn Haushaltung, nicht wenig nutzen und fruchten würde. Er, der Kayser, trete diesem Gutachten der Stände völlig bey, und halte selbst für nöthig, die berührten fernern Fälle von den wucherlichen Contrackten und den Jüdischen Handlungen in noch weitere Berathschlagung zu nehmen, deren Umstände, nach Gelegenheit der Zeit und Personen, zu erwägen, und die ganze Policeyordnung, worin auch die wucherlichen Händel mit begriffen wären, wieder durchsehen, und nach Gestalt der itzigen Zeit verbessern zu lassen. Weil aber solche Revision, Handlung und Erneuerung der Policeyordnung dißmal nicht füglich geschehen könnte; so habe der Kayser mit den Ständen und ihren Gesandten sich dahin verglichen, daß diese Handlung, Revision und Publikation der ganzen Policeyordnung, wozu auch die Verordnung von wucherlichen und Jüdischen Händeln gehöre, auf dem nächstkünftigen Frankfurtischen R. Deputationstage, vorgenommen, be-

beschlossen, und zu eines jeden Nachachtung im Reiche publicirt werden sollte r). J. Chr. 1576

Ferner kommt in unserm R. A. auch noch einiges von der geschehenen Errichtung einiger neuer und Erhöhung alter Zölle vor. Es heißt nemlich in demselben, der Kayser sey glaubhaft berichtet worden, daß etliche Stände, für sich selbst, und ohne seine und der Churfürsten Einwilligung, hin und wieder im H. R. Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle angerichtet, theils ihre alte Zölle zu steigern angefangen hätten, und solches zum Theil unter dem Namen von Umgeld, Aufschlag, Brückengeld oder Weggeld, und was dergleichen Scheines mehr, zu verantworten suchten. Dadurch würden nun nicht nur die Commercien, Victualien und alle Handtierungen zu noch höherm Aufschlage, Werthe und Theurung merklich getrieben, und es könnte auch leichtlich Ursache zur Ungeduld und schädlichen Empörung geben, sondern es wolle auch solches zur Verachtung, Schmälerung und Abbruche der Kayserlichen Hoheit und Reservaten, wie auch des Ansehens der Churfürsten, durch- und fortgesetzt werden, wie dann verschiedene dergleichen Fälle am Rhein, der Donau, Elbe, Weser und andern Flüssen mehr, ingleichen zu Lande, an vielen Orten, vorgenommen, und ihm, dem Kayser, angezeigt worden seyen. Damit nun aber hiedurch das Ansehen des Kayserś und der Churfürsten nicht in Verachtung und Schmälerung gerathe, dagegen aber das gemeine Beste befördert werde, halte der Kayser für nöthig, durch eigene Schrei-

r) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 114-117., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 371. a. et 372. b.

J. Chr. 1576 ben alle und jede Kreisobristen, Zu- und Nachgeordnete zu ersuchen, und ihnen zu befehlen, wie dann auch dieselben und andere Kreisstände, Kraft dieses R. A., ersucht, ermahnt und ihnen befohlen würde, bey den Pflichten und dem Gehorsam, womit sie dem Kayser und dem H. R. verwandt wären, auf den nächstkommenden Kreistagen, sowohl in ihren, als auch den benachbarten Kreisen, fleissig nachzufragen und sich zu erkundigen, ob, wo und welchergestalt ungebührliche neue Zölle, oder der alten Erhöhung, in den Kreisen, zu Wasser, oder zu lande, von einem oder mehr Ständen, mit welchem Scheine es auch bedeckt werden wollte, vorgenommen worden. Ferner, wenn und wie lange sich solches ungefähr angefangen; was und wie viel Zoll, oder auch unter einem andern Namen, den Leuten zu Wasser und zu lande abgenommen worden; und was sie sonst davon weitern Bericht thun könnten. Alles dieses sollten die Kreisobristen, Zu- und Nachgeordnete, auch die andern Kreisstände selbst, beschreiben, und verschlossen auf den nächsten Frankfurtischen Deputationstag, an die Chur-Maynzische Kanzley daselbst, einschicken, welches alsdann die Kayserlichen Commissarien und der sechs Churfürsten abgeordnete Räthe erbrechen, verlesen, was darin ferner zu thun, sich vergleichen, und es an den Kayser berichten sollen, worauf Er die gebührende Nothdurft vornehmen und verschaffen wolle y).

Zuletzt folgt im R. A. sowohl das gewöhnliche Versprechen des Kayserers, der Churfürsten, Fürsten und Stände, als auch die Unterschrift der anwe-

y) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 118-120. in der 47. Sammlung der R. A., P. III. p. 372.

anwesenden R. Stände und der Gesandten von den Abwesenden. Ferner unterschrieb der Kayser, gewöhnlicher massen, den R. A. eigenhändig, und ließ sein Kayserliches Insiegel an denselben hängen; der R. Vicekanzler aber, D. Johann Baptista Weber, unterschrieb den R. A. gleichfalls, und der Kayserliche Sekretär, A. Erstenberger, contrasignirte denselben. Wegen der Churfürsten hingegen unterschrieben und besiegelten den R. A. die Chur-Maynzische und Chur-Pfälzische Gesandten, Wolfgang Cämmerer zu Worms, genannt von Dalberg, Domprobst zu Maynz und Speyer, und Ludewig von Sayn, Graf zu Witgenstein ꝛc.; wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, der ErzB. Johann Jacob von Salzburg und H. Albrecht von Bayern; ferner wegen der Prälaten der Abt Matthäus von Salmansweiler, und von wegen der Grafen und Herren der Syndikus der Schwäbischen Grafenbank, D. Leonhard Rager; endlich wegen der Frey- und Reichs-Städte die Kämmerer und Rath zu Regenspurg z). 1576 12 Oct.

Bisher hab ich blos diejenigen Reichstags-Berathschlagungen angeführt, wovon die gemachten Schlüsse in den R. A. sind gebracht worden. Nun muß ich aber auch noch die übrigen Materien anzeigen, die zwar bey der damaligen R. Versammlung gleichfalls vorgekommen sind, und zum Theil in Berathschlagung gezogen worden, deren jedoch in dem R. A. nicht gedacht wird.

z) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 121-123., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 372. b.-378. b. Uebrigens stehet dieser Reichs-Abschied auch in Lünigs R. Archiv, T. III. in der 1. Fortsetzung, n. 41. p. 264-290.

J. Chr. 1576 Hieher gehört gleich anfangs die Polnische Sache [a]), wovon der Kayser, zu Ende des ersten Artickels seiner Proposition, folgendes erwähnte. Es wäre zwar, in seinem Ausschreiben, von der Polnischen Angelegenheit keine Meldung geschehen, indessen aber sey doch an dieser Sache dem H. R. nicht wenig gelegen, und wolle sich gebühren, da die Churfürsten deswegen sich bemühet, und zweimal, dem Kayser zu Gute, Gesandten nach Polen geschickt hätten, daß man den Ständen von solcher Handlung und Verrichtung Nachricht gebe, wie nemlich der Kayser dazu gekommen, was ihm dißfalls begegnet, was sich bey seiner Erwählung zugetragen, und wie die Sachen nachher weiter gelaufen, um darüber das Gutachten der Stände zu vernehmen. Es wolle also der Kayser solches alles ordentlich verfassen, und in wenig Tagen den Ständen und ihren Gesandten schriftlich übergeben lassen, in Hoffnung, daß, wenn etwa einige von ihnen mit genugsamen Befehl noch nicht versehen wären, dieselben sich indessen gefaßt machen würden [b]).

Einige Tage nachher übergab der Kayser, dieser Angelegenheit halber, der R. Versammlung eine weitläuftige Schrift, aus welcher ich folgendes kürzlich anführen will. Gleich anfangs führt der Kayser in derselben an, daß Er, sowohl nach K. Sigmund Augusts von Polen Tode, als auch nachdem dessen Nachfolger, K. Heinrich, nach Frankreich zurückgegangen, gar nicht aus Ehrgeitz, Herrschbegierde oder Eigennutz, sich um das Königreich Polen beworben habe, sondern es sey solches

a) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 423:428.
b) Kayserl. Proposition, zu Ende des 1. Artickels, im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

ches blos dem gemeinen Wesen zum Besten, und zu J. Chr.
Erhaltung und mehrerer Befestigung der, zwi- 1576
schen dem H. R. und Polen, seit undenklichen Jahren her, obgewalteten guten Einigkeit, und nachbarlichen Vertrauens geschehen. Dieses habe Ihn also bewogen, den Ständen von Polen und Littauen, auf den beiden letzten Wahltagen, seinen Sohn, den Erz H. Ernsten, zum König anzubieten, indem seine gänzliche Absicht und alle seine Handlungen lediglich auf diesen seinen Sohn gerichtet gewesen. Allein, bald nach der Abreise des K. Heinrichs, wäre dem Kayser hinterbracht worden, daß nicht Wenige in dem Königreiche wären, welche mehr zu Ihm, dem Kayser, als zu seinem gedachten Sohne, eine Zuneigung trügen; zumal weil eine Zeither zwischen ihnen, den Polen, allerhand unrichtige Händel vorgefallen, und noch fortdauerten, zu deren Richtigmachung sie einen König bedürften, der von mehrerm Alter und Erfahrung, auch bey der Regierung hergekommen wäre, folglich alles mit mehrerm Ansehen und Verstande zur Richtigkeit und zu einem ruhigen Wesen zu bringen wüßte. Man hätte daher stark auf seine Erklärung gedrungen, ob Er gesonnen sey, das Königreich anzunehmen, mit der Bedeutung, daß sonst wenig fruchtbarliches auszurichten seyn möchte, und daß die Ihm Zugethanen sich auf eine andere Seite wenden würden. Zugleich aber wäre Ihm die Vertröstung geschehen, daß es um ein oder zwey Jahre zu thun wäre, da man es hernach leichtlich dahin bringen könnte, daß das Königreich, mit der Stände gutem Willen, dem Erz H. Ernsten zu Theil würde. Ob Er nun gleich sich hierauf vernehmen lassen, daß Er, wenn ja die Wahl auf den Erz H. Ernsten nicht zu bringen wäre, auf solchen

J. Chr. 1576 äusserſten Fall, die Ihm anzutragende Krone nicht ausſchlagen würde; ſo hätte Er doch zugleich den Polen zu Gemüthe geführt, daß Er, wegen ſeiner erblichen Königreiche und Länder, und des H. R. R. halber, nicht beſtändig in Polen ſich würde aufhalten können, wie doch vielleicht die Polen verlangen möchten. Hingegen könnte ſein Sohn, der ErzH. Ernſt, wenn man ihn zum König erwählte, ſogleich nach Polen gehen, und im Königreiche beſtändig bleiben, und was ja etwa demſelben am Alter abgienge, könnte durch den treuen Rath und Anweiſung der Kron-Senatoren erſetzt werden; wie dann auch Er, der Kayſer, ſelbſt mit Rath und That jederzeit behülflich ſeyn wollte.

Ob nun wohl der Kayſer ſeinen, zu der Polniſchen Wahl abgeordneten, Geſandten befohlen hätte, ſich möglichſt dahin zu bearbeiten, daß diejenigen, welche auf ſeine Perſon giengen, für ſeinen Sohn, den ErzH. Ernſten, gewonnen würden; ſo wäre es doch dahin gekommen, daß Er, der Kayſer, zum König in Polen und Erzherzog in Littauen, ordentlicher und rechtmäſſiger Weiſe, nach Satzung, altem Herkommen und Gebrauch dieſer Krone, wäre erwählet, durch den ErzB. von Gneſen öffentlich nominirt, hierauf von dem Groß-Marſchall, welchen Beiden es, ihrer tragenden Aemter wegen, gebührte, publicirt, und hernach ſogleich von den Kron-Ständen eine anſehnliche Geſandſchaft an Ihn abgefertiget worden, welche Ihm, nach vorgängiger Ankündigung der auf Ihn gefallenen Wahl, und nach geſchehener Eidesleiſtung, das Wahldekret einhändigen ſollte. Allein drey Tage hernach hätten einige wenige Landräthe, ſamt einem Theil der

Pol-

Polnischen Ritterschaft, sich von den andern getrennet, und die Infantin (die Prinzessin Anna) von Polen dergestalt zur Königin ernannt, daß sie den Woywoden von Siebenbürgen (Stephan Bathory) heirathen sollte. Da nun dieser und sein Anhang sowohl dem Kayser, durch Schreiben und Gesandten, als auch andern vorbilden wollen, daß solche Wahl rechtmäßiger Weise vor sich gegangen sey; so müsse Er etwas weitläuftiger anzeigen, wie die Sache im Grunde beschaffen sey. Einmal sey allgemein bekannt, daß, vermöge der, vor wenig Jahren, zwischen der Krone Polen und dem Großfürstenthume Littauen, aufgerichteten Union, die Polen, ausser Zuthun der Littauer, einen König zu wählen, keine Macht haben. Ferner sey unwidersprechlich, daß die geistlichen Stände nicht weniger, als die weltlichen, einen König zu erwählen, das Recht hätten, und keiner durch den andern davon ausgeschlossen werden solle. Und endlich, daß einen König zu nominiren keinem andern, als dem ErzB. von Gnesen, als Primaten der Krone Polen, die Publikation aber dem Groß-Marschall gebühre. Da nun diesem letztern Wahltage zu Warschau weder jemand aus Littauen und Preussen, noch ein Geistlicher, weder für sich selbst, noch für andere, beygewohnet, und in die Wahl der Infantin und ihres vermeinten Gemahls gewilliget; ingleichen weder die Nomination durch den ErzB. von Gnesen, noch die Publikation durch den Groß-Marschall geschehen, sondern solche beide Handlungen, durch andere Privatpersonen, die dazu kein Recht haben, wider alles Herkommen, und wider die Kronsatzungen verrichtet worden; so könne ein jeder leicht erkennen, ob dergleichen Wahl, J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Wahl, nebst der darauf erfolgten Krönung, für rechtmässig zu achten sey.

Nichts desto weniger habe der Kayser, sobald Er von dieser widerwärtigen Wahl Nachricht bekommen, alle Mittel versucht, die Ruhe und Einigkeit zu erhalten, und deswegen anfangs durch Schreiben, hernach durch einen eigenen Gesandten den Bathory erinnern lassen, von dem ihm, unrechtmässiger Weise, angetragenem Königreiche abzustehen. Allein derselbe habe nicht nur den mit dem gedachten Schreiben abgefertigten Courier, sondern auch den Gesandten, nachdem er sie etliche Wochen aufgehalten, ohne eine gewisse Antwort wieder zurückreisen lassen; ob er gleich selbst, durch seine Gesandten, auf dem Polnischen Wahltage, die Stände ermahnet, daß sie zuförderst den Kayser und das Haus Oesterreich in Achtung haben möchten, mit dem Zusatze, daß er nicht gesonnen sey, dem Kayser einigen Eintrag oder Verhinderung zu thun. Ausserdem habe der Kayser auch an die Gegenpartey, auf ihre zu Jenzin (Andrzejow) angestellte Zusammenkunft, eine ansehnliche Gesandtschaft geschickt, mit der Instrucktion, theils die schwierigen Gemüther zu besänftigen, und sie zu bewegen, auf seine Seite zu treten, theils ihnen die Gefahr vorzustellen, wenn sie auf ihrem Vorsatze beharren würden, und der Bathory zum Königreiche gelangen sollte, als von dem sie, im Fall der Noth, wenig Hülfe und Rettung zu erwarten hätten, indem Siebenbürgen ihm nicht eigenthümlich zugehöre; es wäre dann Sache, daß sie sich des Beistandes der Türken bedienen wollten, welches aber, wie man aus der Erfahrung wisse, mißlich und gefährlich sey. Ja es wäre sogar zu befürchten, daß, wenn der Bathory bey der Regierung

von

von Polen bliebe, alsdann die Türken sich eben das Recht, welches sie über Siebenbürgen prätendirten, auch über Polen und Littauen anmassen, und solche unter ihre Bothmässigkeit, mit gewaffneter Hand, zu bringen suchen würden. Aber dem ungeachtet sey diese Gesandtschaft, eben sowohl als die nach Siebenbürgen geschickte, ohne Frucht abgelaufen. Ja die nach Jenzin (Andrzejow) abgefertigten Gesandten wären nicht eher vor die Stände zum Gehör gelassen worden, als bis sie dasjenige, weswegen sie zusammengekommen, abgehandelt und beschlossen hätten, worauf man sie mit der blossen Antwort abgefertiget habe, daß die Stände eine eigene Gesandtschaft an den Kayser schicken wollten, welches doch erst in der siebenten Woche hernach geschehen wäre. J. Chr. 1576

Mittlerweil wären die Gesandten von den Ständen, welche den Kayser erwählet hätten, zu Wien angekommen, und hätten, in einer feyerlichen Audienz, das Königreich ihm angetragen, 18 Jan. auch am folgenden Tage die Bedingungen, welche 19 e. m. seine Gesandten, auf dem Wahltage, in seinem Namen, bewilliget, nebst noch andern von dem vorigen K. Heinrich beschwornen Artickeln, ihm übergeben, und begehrt, selbige zu bestätigen und zu beschwören, mit dem Erbieten, Ihm alsdann das Wahldekret zuzustellen; wobey sie noch weiter darauf gedrungen, daß der Kayser sich alsobald nach Polen begeben möchte. Weil aber sowohl der dem Kayser vorgelegte Eid, als auch die erstgedachten Bedingungen und Artickel in vielen Punkten bedenklich gewesen, und die Sache dadurch noch schwerer gemacht worden, daß die Gesandten auf die Reise des KayserS nach Polen so stark gedrungen, auch endlich dieser Handel nicht allein den Kayser, sondern auch das H. R.

Teut-

J. Chr. 1576 Teutscher Nation und die Kayserlichen Erb-
königreiche und Länder mit betreffe; so habe die
Sache nothwendig erst weiter berathschagt
22 Mrz. werden müssen, und sey endlich auf die Art vergli-
chen worden, wie aus der beygelegten Schrift zu
ersehen wäre. Hierauf habe der Kayser am folgen-
23 e, m. den Tage den Eid geleistet, und dagegen das
Wahldekret empfangen, alles abgehandelte aber,
durch das beygefügte Universal-Ausschreiben,
den Ständen von Polen und Littauen zu wissen
gemacht. Damit nun die Churfürsten, Fürsten
und Stände des Reichs, wie auch ihre Gesand-
ten, einen gründlichen Bericht hätten, wie und
von welchen der Kayser zum König von Po-
len erwählet worden; so wolle Er ihnen hiemit
eine Abschrift von dem Wahldekrete zustellen
lassen, aus welchem sie ersehen würden, daß die Sa-
chen ganz anders beschaffen seyen, als der Bat-
tory und seine Anhänger hier und da ausge-
breitet hätten, und auch dieselben Ihm, dem Kay-
ser, nicht nur durch Schreiben und die von Jen-
zin an Ihn nach Wien geschickten Gesandten, die
just zur Zeit des vorhin gedachten geleisteten Eides
daselbst angekommen, sondern auch durch ihre, auf
den itzigen Reichstag, abgefertigte Botschaft den
R. Ständen vorbilden wollen. Zu dem Ende
wolle Er hiemit den R. Ständen auch die Ab-
schriften der von den Gesandten zu Wien über-
gebenen Instruction, ingleichen von ihrem, allhie
zu Regenspurg, neben mündlicher Werbung,
gethanem schriftlichen Vorbringen, und seinen,
des Kayserς, darauf jedesmal gegebenen Antwor-
ten zustellen lassen, woraus Sie den ganzen Ver-
lauf der Sachen, die Rechtmässigkeit und das
gesetzmässige Verfahren bey seiner Wahl,
und hingegen das illegale und gewaltthätige Un-

ter-

ternehmen der Gegenpartey, bey der Ernennung des Bathory zum König von Polen, und auch endlich das Satzungswidrige bey seiner Krönung mit mehrerm ersehen könnten; wie Er solches auch den, von Jentzin an Ihn nach Wien geschickten, Gesandten umständlich vorgestellet hätte. J. Chr. 1576

Ob man nun gleich aus der vorgenommenen, obschon verdächtigen, Krönung des Bathory, und aus andern, schon lange vorher, aus Siebenbürgen, Jentzin und von andern Orten, eingelaufenen Berichten, so viel abnehmen können, daß eine schlechte Hoffnung übrig sey, die Sachen zur Einigkeit und zu einem Vergleiche zu bringen; so habe doch der Kayser sich äusserst angelegen seyn lassen, das Königreich Polen in Ruhe und Frieden zu erhalten, damit den zwiespältigen Ständen und Unterthanen nicht Ursache gegeben würde, unter sich selbst ein Blutbad anzurichten. Er habe daher den nöthigen Ernst nicht gebrauchen wollen, sondern vielmehr, als der Primas und ErzB. von Gnesen einen allgemeinen Landtag nach Warschau ausgeschrieben, eine ansehnliche Gesandtschaft dahin geschickt, um bey den Ständen von beiden Parteyen die Mittel und Wege noch ferner zu suchen, wodurch die Sachen zur Richtigkeit gebracht werden möchten. Ausser den von Ihm, gleich zu Anfang dieses Zwiespaltes, und hernach, vorgeschlagenen Mitteln, daß nemlich die Infantin, (die Polnische Prinzessin Anna,) sich der, ihrem Herkommen ungemässen, Heirath mit dem Bathory entschlagen, und dagegen mit seinem Sohne, dem ErzH. Ernsten, vermählt, und alsbald zum König gekrönt werden sollte, habe Er den Ständen noch ferner soviel eingeräumt, daß auch Sie selbst auf andere dergleichen,

jedoch

J. Chr. 1576 jedoch der Kayserlichen Reputation unverkleinerliche, Mittel gedenken möchten, wie solches in seiner obgedachten schließlichen Resolution und den ausgegangenen Universalien mit mehrerm enthalten wäre. Es sey aber, auf dem ersterwähnten Landtage zu Warschau, niemand von dem Gegentheil erschienen, ausser etlichen Abgeordneten, die blos in der Absicht dahin geschickt worden, um die Anhänger des Kayserς, durch allerhand Practicken, zum Abfall zu bewegen. Darüber hätten diese Letztere weiter nichts vorgenommen, als einen neuen Landtag nach Warschau, auf den 3. Junius, zu beschliessen; mittlerweil aber wäre von den Ständen auf die persönliche Uebersunft des Kayserς, auf das heftigste, gedrungen worden. Allein Er, der Kayser, habe ihnen, wie aus dem beygefügten Auszuge zu ersehen, die Ursachen zu erkennen gegeben, warum Er dem gegenwärtigen Reichstage in Person beywohnen müßte; indessen aber die Summen Geldes, worauf Er sie vertröstet, ihnen überschickt, und besondere Gesandtschaften, mit den nöthigen Instrucktionen, sowohl nach Littauen und Preussen, als auch auf den angesetzten neuen Landtag nach Warschau abgefertiget, durch die Er ihnen sein weiteres Vorhaben eröffnen lassen.

Inzwischen habe der Bathory, welcher um diese Zeit seinen Weg nach Warschau genommen, um den dasigen Landtag, wie auch geschehen, zu zerstören, durch allerhand Mittel, und insonderheit durch bedrohete Gewalt, und Entsetzung ihrer Aemter und Güter, die Anhänger des Kayserς, und unter denselben den ErzB. von Gnesen, den Groß-Marschall, den General-Obristen von Polen u. a. m., bis auf etliche Wenige, die noch auf der Seite des Kayserς geblieben, dahin gebracht,

daß

daß sie sich ihm unterworfen hätten. Durch J. Chr.
gleichmässige Practicken, Verheissungen und Dro- 1576
hungen habe der Bathory ferner bewürkt, daß die Littauischen Stände, bis auf einige wenige vornehme Personen, die anfangs noch standhaft geblieben, aber hernach der Zeit und dem Unglücke ebenfalls nachgeben müssen, im verwichenen Maymonat, noch vor Ankunft der Kayserlichen Botschaft, sich entschlossen, auf gewisse Bedingungen sich an ihn zu ergeben, und ihm allen Gehorsam anzubieten. Diesem Exempel der Littauer sollen, nach allen Berichten, auch die Preussen, bis auf Danzig und Elbingen, nachgeahmet, und dem Bathory sich unterworfen haben; wie dann itzo die Sache darauf bestehen solle, daß der Bathory einen allgemeinen Landtag auf nächstkünftigen Bartholomäustag halten werde.

Bey so bewandten Umständen könne der Kayser nicht umhin, die Stände und ihre Gesandten, zu weiterm Nachdenken, zu erinnern, was für Nachtheil und Gefahr zu erwarten, wenn der Bathory bey dem mit Gewalt und wider alles Recht und Billigkeit erlangtem Besitze des Königreichs Polen gelassen werden sollte, und was für Nutzen hingegen zu gewärtigen wäre, wenn die ordentliche Wahl des Kayserts zur Würklichkeit käme. Soviel das erstere betreffe; so veroffenbare sich bereits, daß die Türken sich des Bathory, als ihres Mancipiums, angenommen, wie aus den beygefügten Abschriften der von dem Türkischen Kayser, und dessen obersten Vezier, 15 Jan.
dem Mahomet Bassa, während dieser Händel, 30. e. m.
an Ihn, den Kayser, erlassenen Schreiben, zu ersehen wäre. Ja der Bassa zu Ofen habe sogar in einem, bald nach der geschehenen Wahl, an Ihn abgeschicktem Schreiben vorgegeben, daß das Kö-

J. Chr. nigreich Polen, vor 130 Jahren, unter dem
1576 Türkischen Schutze gewesen, und noch sey. Daraus sey nun leicht abzunehmen, daß der Bathory, wenn er auch übrigens in einen Krieg wider den Kayser oder andere christliche Potentaten und Fürsten sich vielleicht deswegen nicht einlassen würde, weil die Polen sich dawider setzen möchten, dennoch den Türken, zu denen er itzo alle seine Zuflucht hätte, (wenn er anders dieselben sich nicht zu Feinden machen wollte,) den Durchzug durch Polen würde bewilligen müssen, wenn sie selbigen verlangen sollten. Zu was für einem grossen Vortheil aber solches den Feinden gereichen, und hingegen, was für Gefahr und Schaden nicht nur die Erbkönigreiche des Kaysers, sondern auch selbst das H. R. davon zu gewärtigen habe, sey leichtlich zu erachten. Dann dadurch würde dieser Feind Gelegenheit bekommen, seinen Fuß dem H. R. näher, als bisher, ja wohl gar auf den Teutschen Boden zu setzen, mithin Teutschland an verschiedenen Orten, wie es ihm gefällig, zu überfallen, und sich wohl gar zu einem Herrn von der Ostsee zu machen. Gleichwie übrigens der Moskowiter, durch Schreiben und Gesandtschaften, sich erboten hätte, nicht allein gute Freundschaft und Nachbarschaft mit dem Kayser zu halten, sondern auch mit Ihm sich in ein Bündniß einzulassen, und zu dessen mehrerer Bestätigung itzo eine besondere Botschaft an Ihn abgefertiget hätte; so würde derselbe ohne Zweifel übel damit zufrieden seyn, wenn der Bathory das Königreich Polen behalten sollte, als auf welchen Fall er nicht nur Polen und Littauen heftiger, als zuvor, zusetzen, sondern auch gegen andere christliche Länder sich desto feindlicher erzeigen möchte. Würde hingegen der Kayser zum würklichen Besitze von Polen gelan-

gen, so würden dadurch nicht nur die vorbesagten benachbarten, und von undenklichen Jahren her einander mit besonderer Verwandtschaft zugethanen Königreiche noch stärker mit einander verbunden werden, sondern auch aus der Verbindung mit dem Moskowiter der Christenheit eine nicht geringe Macht zuwachsen, also daß man hinfüro der Gewalt des Türken desto besser würde begegnen, ja vielleicht wohl gar demselben einen Abbruch thun können. J. Chr. 1576

Es möchten also die Churfürsten, Fürsten, Stände und deren Gesandten alle diese Umstände, und zwar die auf der einen Seite dem H. R., der ganzen Christenheit und den Kayserlichen Erb-Königreichen und Ländern bevorstehende höchste Gefahr, auf den andern Fall aber den zu hoffenden grossen Nutzen, wohl erwägen, und niemand andern für einen König von Polen erkennen und halten, als den Kayser, und den Ihm von seiner ordentlichen und rechtmäßigen Wahl zukommenden Titel sonst niemanden geben. Zugleich möchten Sie Ihm eröffnen, was Sie sowohl zu Erhaltung seiner Königlichen Würde und Ansehens, als auch zu Abwendung der gedachten Gefahr, und hingegen zu Beförderung der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des H. R. und der ganzen Christenheit, für das beste und nützlichste erachteten, auch übrigens mit Rath und That gegen ihn sich so erzeigen, wie Er das Vertrauen zu ihnen habe. Weil endlich der Kayser, in seiner den Bartorischen Gesandten jüngst gegebenen Antwort sich erboten hätte, seine weitere Gesinnung auf ihr Anbringen den Ständen von Polen und Littauen nächstens schriftlich oder durch Gesandten zu erklären, solches aber auf dem gedachten, auf Bartholomäi angestellten, all-

J. Chr. 1576 gemeinen Landtage am gelegensten, und ein länger Aufschub, aus allerhand Ursachen, nicht rathsam seyn möchte; so ersuche der Kayser die Stände und Gesandten, daß Sie, ihrer Seits, diese Berathschlagung desto mehr befördern möchten. Dieser sehr weitläuftigen und aus zwölf enge beschriebenen Blättern bestehenden schriftlichen Proposition des Kaisers waren nun auch alle darin angezogene Beylagen mit beygelegt c).

Diese Sache nahmen hierauf die drey R. Collegien in Berathschlagung, und verglichen sich, nach vorgängiger Re- und Correlation, über folgendes einmüthige R. Gutachten, daß der Kayser des Königreichs Polen noch zur Zeit, aus besondern Ursachen, sich entschlagen, hingegen die alte vertrauliche Correspondenz suchen, und sich möglichst dahin bearbeiten möchte, falls der itzige König Barhori ohne männliche Leibeserben abgienge, daß alsdann die Nachfolge in Polen auf Ihn, oder einen seiner geliebten Söhne gebracht würde d). Da in meinen beiden Samm-

c) Kayserliche Proposition wegen des Königreichs Polen. Die dazu gehörige Beylagen sind: 1) Litrae *Mehemet Bassae* ad *Imperatorem*; 2) des Sultans zu CPL. Schreiben an den Kayser; 3) *Decretum electionis* Imp. *Maximiliani* in *R. Poloniae*; 4) *Legatio Batborianorum Ratisbonae*; 5) Responsum *Batborianorum Legatis* datum; 6) Responsum *Oratoribus adversae partis* in *Polonia* a *Caesare* datum; 7) *Caesar* ad *Status* et *Ordines Regni Poloniae*; 8) Caussae tardioris adventus *S. Caesar. Maiestatis* in *Poloniam*; und 9) Copia *ad negotium Poloniae* pertinens. Alle diese *Acta publica* stehen im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 82-90.

d) Fels, l. supra c, im zweiten Beytrage, p. 79. sq. et 174.

Sammlungen von geschriebenen R. Tags-Acken das an den Kayser erstattete R. Gutachten sich nicht findet; so kann ich die besondere Ursachen, welche die R. Stände bewogen, dem Kayser diesen Rath zu geben, nicht näher anzeigen. J. Chr. 1576

Vielleicht aber lassen sich dieselben aus der, von dem Churfürsten von der Pfalz, seinen Gesandten gegebenen Instruction einigermassen abnehmen. Es heißt nemlich in derselben: da der Kayser in seinem Ausschreiben auch der Polnischen Sache mit gedacht hätte *), und ohne Zweifel selbige vor andern sehr betreiben, und bey den Ständen um Rath oder Hülfe, oder um beides zugleich ansuchen würde; so hätten seine Gesandten sich wohl vorzusehen, daß darin behutsam gegangen, und ihm und dem Reiche keine Last aufgelegt, oder ein Anhang gemacht würde. Wenn also der Kayser nur Rath begehrte: ob Er sich mit Gewalt der Krone Polen annehmen solle, oder nicht; so hätten sich die Gesandten, in ihren Stimmen, von Seinetwegen, dahin vernehmen zu lassen. Es habe ihr Herr, der Churfürst, ganz ungerne vernommen, daß die zwistige Wahl also erfolget, die Intercession der Churfürsten nicht mehr gewürket, der Kayser seine Absicht ohne Verhinderung nicht erreicht habe, und es zu dieser Trennung gekommen sey. Allein man habe die sichere und gewisse Nachricht, daß der Bathory bereits zum König sey gekrönet, und mit der Königin Anna vermählet worden; ingleichen

*) So stehet es zwar in der Chur-Pfälzischen Instruction; allein in den beiden, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 1. et 2., befindlichen, und gedruckten Original-Ausschreiben des Kayserz zu dem damaligen Reichstage, findet sich nicht die geringste Erwähnung von der Polnischen Sache.

J. Chr. 1576 daß viele Herren, die vorher dem Kayser angehangen, von Ihm abgefallen, und auf die Seite des Gegentheils getreten seyen; ferner sey zu besorgen, daß die Littauer, die sich bisher des Kayſers am meisten angenommen, auch nicht Stand halten würden, wie sie sich dann bereits mit andern, die einen Convent gehalten, gegen den Kayser schriftlich verlauten lassen, daß, wofern Er nicht bald nach Polen käme, sie genöthiget seyn würden, sich zum Gegentheil, und wer zuerst ins Land käme, zu schlagen, und also hiemit entschuldiget seyn wollten; endlich wären auch sonst die Preussen, ordentlicher Weise, zur Wahl nicht mit beschrieben worden. Es könnte daher der Churfürst nicht einsehen, wie dem Kayser zu rathen sey, die Sachen itzo mit Gewalt durchzusetzen und zu behaupten; in Betracht, daß die beiden Theile, welche der Königin und dem Bathory anhiengen, sich mit einander vereiniget, und den gröſten Theil der Ritterschaft, bey welcher die Macht des Königreichs stünde, auf ihrer Seite hätten.

Ob auch gleich der Kayser die Vertröstung eines Beystandes von dem Moskowiter haben möchte, so wäre doch auf denselben, als einen Barbarn, der nur das Seinige suchte, nicht zu vertrauen; indem derselbe, unter diesem Scheine, in Polen und andern umliegenden und an das H. R. gränzenden, oder selbigem zuständigen Ländern sich leichtlich feste setzen könnte, dagegen aber die Türken und Tartarn zugleich auch auf der andern Seite nach Ungarn gezogen werden möchten. Was nun dadurch dem Kayser, dem H. R. und der ganzen Christenheit für eine beschwerliche und verderbliche Gefahr, worunter man zu scheitern gehen müßte, zugezogen werden würde, könne ein jeder leicht

leicht ermessen, und gebe die Erfahrung mit Ungarn, was man daselbst gewonnen habe, und wohin es nunmehro gekommen sey. Ja es möchte sich darüber leicht zutragen, daß der Kayser den noch übrigen kleinen Rest von Ungarn vollends ganz und gar verlöhre. Da auch die dem Kayser anhängigen Polen den Bathory mit so wenigem Volke hätten in das Königreich kommen, und die Heirath mit der Prinzessin Anna vollziehen lassen, da sie ihn doch wohl hätten abhalten können; so sey sehr glaublich, daß sie dabey durch die Finger gesehen, und es nicht zu einem beharrlichen innerlichen und allgemeinen Krieg werden kommen lassen. Dann obgleich der Lazki, auf den sich der Kayser vornehmlich verliesse, und sein Haufe sich anstellten, als ob sie es mit Ernst durchzusetzen gedächten; so wisse man doch, was es für eine Gelegenheit mit diesem Herrn habe, und daß er bisher von jedermann für einen Catilina und Verschwender, dessen er sich wohl öffentlich rühmte, sey gehalten worden, und leichtlich mit Geld wieder abzukaufen wäre. Mithin sey auf denselben im geringsten nicht zu bauen, und habe es das Ansehen, daß es demselben und andern mehr um das Geld zu thun gewesen; wie dann dem Kayser wohl bekannt sey, auf was für eine Art er sich gegen ihn, bey der vorigen Wahl, verhalten habe. J. Chr. 1576

Ausserdem habe der Churfürst Nachricht, daß der Kayser mit dem teutschen Kriegsvolke, dessen Er sich ohne Zweifel, in solchem Falle, bedienen müßte, in Polen, des Proviants und anderer Nothwendigkeiten halber, wenig ausrichten würde. Ja wenn auch schon der Kayser einige Hoffnung haben sollte, das Königreich Polen zu erlangen; so wären doch die Ihm vorgeschlagenen Bedingungen so beschaffen, daß sie nicht allein dem

J. Chr. 1576 Kayser, sondern auch dem H. R., in vielen Stücken, bedenklich, nachtheilig und schädlich wären. Die Einkünfte dieses Königreichs wären ohnehin so gering, daß davon jährlich nicht über 100000 Dukaten frey blieben, mithin in kurzer Zeit der Krieg so viel kosten könnte, als das Königreich doppelt werth seyn möchte, wie auch mit Ungarn, welches doch mit Polen gar nicht zu vergleichen, geschehen sey. Sollte nun der Kayser etwas anfangen, und, da Er ohnehin blöder und schwacher Natur wäre, darüber wegsterben, mithin einen Krieg seinem Nachfolger, der zu dieser Krone kein Recht und keinen Anspruch hätte, hinterlassen; so würde davon nicht allein für die Kayserlichen Erbländer, sondern auch für das H. R. selbst, allerhand verderbliche Gefahr zu erwarten seyn. Er, der Churfürst, wüßte daher dem Kayser nicht zu rathen, daß Er sich selbst bey seinem zunehmenden Alter und Leibesschwachheit, noch weitere Unruhen, deren Er mit den Türken und sonst in der Christenheit nur allzuviele hätte, zuziehen sollte. Vielmehr hielte Er für rathsamer, daß der Kayser, aus Großmuth und Friedens halber, sich des Königreichs begebe, solches den Polen ausdrücklich zuschreibe, und einen beständigen Frieden und Zutrauen mit der Krone Polen, wie zuvor, errichte und erhalte, welches auch dem H. R. und andern Königreichen besser, zuträglicher und nützlicher wäre. Dann obgleich nicht in Abrede zu stellen, daß die Sache nicht ohne Verkleinerung abgehen möchte; so wäre doch ein kleiner Schimpf besser, als nebst demselben auch ein grosser und unwiederbringlicher Schaden und Verderben, indem man aus zwey Uebeln das kleinste erwählen müßte.

Sollte nun aber der Kayser nicht allein Rath, J. Chr.
sondern auch Hülfe verlangen, und anführen, daß 1576
die Churfürsten sich für Ihn verwendet, und
also der Sache sich theilhaftig gemacht hätten;
ingleichen daß seine Wahl ordentlich und recht-
mäßig sey, die andere aber nicht; ferner, daß
der Bathory ein Mancipium des Türken sey,
und demselben den Paß durch Polen verstatten,
hingegen dieses Königreich dem H. R. zu einer
Vormauer gegen die Türken dienen würde, wenn
es in des Kayserś Händen wäre, und was dergleichen mehr Gründe angezogen werden möchten: In solchem Falle sollten zwar die Gesandten die Wahl, auf eine, oder andere Art, nicht disputiren, sondern auf sich selbst beruhen lassen, sich aber blos auf das, was itzo vor Augen, den ungefähren Ausgang, und den itzigen Zustand beziehen. Zugleich könnten Sie anführen, daß es damals, wie die Churfürsten sich in der Sache verwendet hätten, noch res integra gewesen, und die Beschaffenheit nicht, wie itzo, gehabt hätte; ferner daß Sie dadurch weder sich selbst, noch das Reich verbunden, und auf Ersuchen des Kayserś sich mit ihren Vorstellungen eingelassen hätten. Die andern Kronkandidaten hätten auch ihre Vorsprecher gehabt, sich aber hernach der Sache nicht weiter angenommen. Sie, die Churfürsten, könnten auch weder sich, noch dem H. R., nach den Pflichten, womit Sie demselben verwandt wären, eine solche Last aufbürden lassen, wozu Sie selbst dem Kayser nicht riethen; wie Sie dann auch damals nicht für den Kayser, sondern für seinen Sohn, den Erz H. Ernsten, welchen jedoch die itzige Wahl nichts angienge, sich verwendet hätten.

J. Chr. 1576 Uebrigens wollten sie hoffen, daß, wenn man die alte Freundschaft mit Polen ferner, wie bisher, unterhielte, dieses Königreich auch künftig die Vormauer gegen die Türken und Moskowiter seyn und bleiben würde. Würde man sich aber mit Gewalt zu den Polen dringen; so möchte man leicht diese Vormauer dadurch umreissen, und Thür oder Thore den Türken, zum Untergange der ganzen Christenheit, eröffnen. Wofern endlich der Kayser darauf antragen würde, daß die R. Stände eine Gesandtschaft an die Polen schicken, und sich gleichsam als Unterhändler gebrauchen lassen sollten, ob etwa durch dieses Mittel Preussen und Liefland wieder zum Reiche gebracht werden, und der Kayser mit desto geringerm Schimpfe und Verkleinerung aus diesem Handel kommen möchte; so hätten die Gesandten solches zu widerrathen. Dann dadurch würden erst die Polen recht zusammengejagt, das Reich, wenn es, wie leicht zu ermessen, eine abschlägige Antwort bekäme, samt dem Kayser in Spott und Schimpf gesetzt, und per indirectum in den Handel mit verwickelt werden, woraus es sich ohne Verkleinerung nicht leicht würde losmachen können, sondern sich wohl gar, Schanden halber, zu was würde müssen bewegen lassen. Es sollten daher die Gesandten auf der vorigen Meinung, das Königreich auszuschlagen, schließlich beharren, welches auch dem Kayser, als einem friedfertigen Potentaten, der sich die öffentliche Ruhe mehr, als den Privatnutzen angelegen seyn liesse, bey allen und jeden rühmlicher, und dem Reiche zuträglicher und besser seyn würde [e]).

Zum

e) Chur-Pfälzische Instruction, im *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

Zum Beschluß dieser Materie will ich von der J. Chr.
auf den Reichstag geschickten Polnischen Ge- 1576
sandtschaft nur noch bemerken, daß sie den Kay-
ser, im Namen der Republick, dahin ver-
mögen solten, sich seines Rechtes auf die Kro-
ne Polen zu begeben; die R. Stände aber soll-
ten die Gesandten ersuchen, ihnen hierin Bey-
stand zu leisten. Weil aber dieselben vom Kayser,
in der bey Ihm gehabten Privataudienz, eine widri-
ge Antwort erhielten; so trugen Sie Bedenken,
sich weiter an die R. Stände zu wenden. Auf
ihrer Rückreise aber wurden Sie drey Meilen
von Regenspurg, in einem Bayerischen Dorfe,
gefänglich angehalten, und nach Linz in Ver-
wahrung gebracht, wovon folgendes die Ursache
war. Der Kayser hatte Heinrichen von Kurz-
bach, Freyherrn zu Trachenberg und Militsch,
als seinen Gesandten nach Preussen geschickt.
Diesen griff der Obrist Weyher, zwischen Reden
und Schmerchau, ungefähr sechsthalb Meilen
von Danzig, mit 30 Reutern und 40 Hackenschü-
tzen an, verwundete ihn, nahm ihm seine Instru-
ction, Briefschaften, Juwelen und baares Geld ab,
und ließ ihn zwar hierauf nach Danzig abreisen;
doch mußte er sein adeliches Wort von sich geben,
daß er von demjenigen, was ihm von dem Kayser
aufgetragen worden, den Preußischen Stän-
den nichts entdecken, und sich bey dem K.
Stephan Bathory von Polen, wenn er ihn for-
dern würde, stellen wolle. Nachdem nun aber
der von Kurzbach seiner Verpflichtung ent-
lassen worden, und nach Teutschland zurückge-
kommen, auch der Kayser darüber weggestorben
war; so wurden auch die Polnischen Gesandten
wieder in Freyheit gesetzt f). 29. Oct.

Weit

f) Io. Demetrii *Sulikovii* Commentar. rer. Polon.,

in

J. Chr. 1576 Weit grössere Bewegungen, als die Polnische Sache, machten auf dem Reichstage die Religionsangelegenheiten, von welchen umständlicher zu handeln wir weiter oben g) versprochen haben. Der Kayser hatte im vorigen Jahr, auf dem Wahltage seines Sohnes zum Römischen König, den Evangelischen Churfürsten zugesagt, die von ihnen damals rege gemachte Erklärung des Religionsfriedens und die angebrachten Religionsbeschwerden auf dem nächsten Reichstage vorzubringen und zu erledigen; allein es wurde daran weder in dem Ausschreiben zum Reichstage, noch in der Kayserlichen Proposition mit einem Worte gedacht. Indessen hatte der Churfürst von der Pfalz, der damals das Directorium unter den Evangelischen führte, seine Gesandten auf diesen Punkt weitläuftig instruirt, wovon wir nun zuförderst das nöthige anführen müssen, weil diese Instruction in die Handlungen der Evangelischen auf dem R. Tage einen grossen Einfluß gehabt hat. Gleich anfangs bringt der Churfürst den Gesandten in Erinnerung, was auf dem vorgedachten Wahltage, wegen der vom K. Ferdinand dem I., im J. 1555. zu Augspurg, ausgestellten Deklaration des Religionsfriedens, ferner wegen der Religionsbedrückungen der evangelischen, Ritterschaft und Städte auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, und endlich wegen der von den Grafen und der Ritterschaft gesuchten Freystellung, vor-

in C. T. L. Scriptor. Polon., T. I. p. 69-89. Reinholdi *Heidensteinii* rerum Polon. L. II. p.m. 96-103. et 106. *passim.* Godfried *Lengnich* Hist. Polona, P. II. c. 2. §. 5. p. 76. und Köhlers Münzbelustig. P. VIII. n. 37. p. 291. sq.

g) S. in diesem X. Bande, S. 15-17.

vorgekommen sey, und daß die weltlichen Chur- J. Chr.
fürsten sich ausdrücklich vernehmen lassen und pro- 1576
testirt hätten, daß sie auf dem künftigen R. Tage sich in nichts einlassen würden, bevor nicht diese Punkte wären erlediget worden *). Es sollten daher die Gesandten sogleich, und ehe man noch zu einiger Berathschlagung über die Kayserliche Propositionen schritte, sich zu den Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und Hessischen Gesandten verfügen, und mit ihnen aus der Sache reden; zumal, weil der Landgraf Wilhelm von Hessen, erst neulich, in einem Schreiben an ihn, den Churfürsten, wie auch den Churfürsten von Sachsen, und noch vorher den H. Julius zu Braunschweig, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, den H. Ludewig von Würtenberg und den Marggrafen Carln von Baden gebeten hätte, dieser Sachen eingedenk zu seyn. Sie, die Gesandten, sollten nun von jenen vernehmen: ob und wie sie wegen dieser Angelegenheiten instruirt seyen, mit Erbieten, dißfalls mit ihnen, wie vormals, jederzeit eine gute und vertrauliche Correspondenz zu halten. Hätten jene Gesandten von ihren Herren deshalb Befehl, so sollten Sie sich mit ihnen über eine eilende Versammlung aller anderer A. C. verwandten Stände oder ihrer Gesandten vergleichen, in welcher einmüthig ausgemacht werden möchte, wie diese Dinge vorzunehmen, und mit Frucht auszuführen und zu behaupten seyen.

Wofern nun jene Gesandten darein willigten, so hätten Sie, die Churpfälzischen Gesandten, unverweilt solche Zusammenberufung, wie gebräuchlich, anzustellen, und im Namen

des

*) S. im IX. Bande der N. T. A. G., S. 341: 370. *passim.*

J. Chr. 1576 des Churfürstens vorzubringen: es würde ihnen allerseits bekannt seyn, wasgestalt der Pabst und sein Anhang, seit vielen Jahren her, theils durch öffentliche und verderbliche Kriege und greuliche Verfolgungen, fast in allen Ländern und Königreichen, theils durch andere geschwinde Practicken, als Haltung und Vollziehung des Concilii zu Trident, Einführung unerhörter und ganz beschwerlicher Eide, und besonders durch Einschiebung der schädlichen Sekte der Jesuiten, den Lauf des Evangeliums zu hindern, und mit der Zeit gänzlich zu unterdrücken, dagegen aber das Pabstthum wieder zu pflanzen, sich äusserst bemühet habe, und noch täglich allen Fleiß anwende. Es liege nemlich öffentlich am Tage, wie durch die gedachten beschwerlichen Eide viele gute Leute von Grafen und Adel, durch welche man künftig eine christliche Reformation hätte hoffen können, von den Stiftern verdrungen oder, dazu zu gelangen, abgehalten würden; ingleichen, wie seit kurzen Jahren die Jesuiter-Secte in allen Nationen und Landen, vornehmlich aber im Reiche Teutscher Nation sich eingeschlichen habe, und je länger, je mehr einwurzle, auch die zarte Jugend von Adel und andern an sich ziehe, und derselben ihr Gift einflöße. Besonders sey solches in dem Stift Fulda †), mit Beschwerde der angränzenden Fürsten zu bemerken, indem der itzige Abt, ungeachtet er noch ein junger Mann sey, und in Hessen, von seinen Eltern, in der evangelischen Religion erzeugt, getauft und erzogen worden, wider seiner Ritter- und Landschaft Willen und Bitten, auch unerachtet vieler Churfürsten und Fürsten Vorstellungen und Warnungen, nicht allein

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 376. 377.

allein das Stift mit Jesuiten angefüllt, sondern J. Chr.
auch die öffentliche Religionsübung der A. C. 1576
bey der Ritter- und Landschaft, ob sie gleich
solche vor und nach dem Religionsfrieden, un-
ter den vorigen Aebten, ungehindert hergebracht hät-
ten, abgeschafft, alle seine evangelische Räthe,
Beamten, Kanzleypersonen, Prokuratoren,
Kirchen- und andere Diener, vom höchsten bis
zum geringsten, beurlaubet, und arme alte, ge-
brechliche Leute in den Hospitälern ihrer Pfrün-
den und Almosen beraubet habe, die nicht den
Jesuiter-Glauben und die Dekrete des Triden-
tiner Conciliums annehmen wollen. Nachdem
nun solches dem Abt zu Fulda, als einem gerin-
gern und unvermöglichern, für gut ausgegangen,
so sey der Erzb. von Maynz diesem Exempel ge-
folget, und habe auf dem Eichsfelde *) bey dem
Adel und in den Städten, gegen ihr vielfältiges
Seufzen und Bitten, die daselbst, seit so langen
Jahren, hergebrachte A. C. abgeschafft, und da-
gegen die Kirchen mit Jesuiten bestellt, zu merk-
licher Beschwerung der A. C. Verwandten,
wie solches aus deren Klagschriften ausführlich zu
ersehen wäre.

Ob nun gleich die Eichsfeldische und Ful-
daische Ritter- und Landschaft sich unter an-
dern auf K. Ferdinands, bey Aufrichtung des
Religionsfriedens, gegebene Nebendeklaration
bezogen, vermöge welcher der den Catholischen
Ständen angehörige Adel und Städte, welche
die Uebung der A. C., zur Zeit des Religions-
friedens, bereits im Gebrauche gehabt, dabey
unverdrungen gelassen werden sollen; so hätte doch
solche Deklaration wenig fruchten, und für ver-
dächt-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 377-380.

J Chr. dächtig gehalten werden wollen, als ob sie entwe-
1576 der im Original nicht vorhanden, oder mit list erschlichen worden wäre. Darüber hätten die gedachten Ritterschaft und Städte an die weltlichen Churfürsten auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg supplicirt; deswegen der Churfürst von Sachsen, der das ächte Original der erwähnten Kayserlichen Deklaration in Verwahrung habe, dasselbe mit sich nach Regenspurg genommen, und es dem Kayser und dem Churfürstlichen Collegium vorgelegt habe. Nun habe man zwar solches Original an Schrift, Unterschrift und Siegel, ohne allen Tadel, und sogar eine registrirte Copie davon in der Kayserlichen Kanzley gefunden. Allein dem ungeachtet hätten die geistlichen Churfürsten diese Kayserliche Deklaration nicht für richtig erkennen, und sich derselben unterwerfen wollen, sondern es auf den itzigen R. Tag verschoben. Es hätten zwar hierauf die weltlichen Churfürsten bey dem Kayser angesucht, daß er bey Maynz und Fulda wenigstens einen Stillstand bis zum Reichstage verschaffen möchte, und der Kayser habe auch bey Maynz mündlich und bey Fulda schriftlich darauf angetragen; aber Maynz habe blos die zweydeutige Antwort gegeben, daß er sich mittlerweil unverweislich gegen die Eichsfelder verhalten wolle. Hiebey hätten es auch die weltlichen Churfürsten müssen bewenden lassen; jedoch mit der Protestation, ihnen und andern Ständen der A. C. ihr Recht hiedurch unvergeben, und daß Sie, falls diese Dinge zu einem Aufstande und Weiterung gegen die Geistlichen gelangen sollten, zu einiger Hülfsleistung nicht verpflichtet, dagegen aber auf dem itzigen R. Tage, vor aller andern Handlung, der Bestätigung der

mehr-

mehrgedachten Deklaration vergewissert seyn wollten. Man hätte zwar gehofft, daß diese Intercession der weltlichen Churfürsten bey dem Kayser und die darauf erfolgte Erklärung etwas bey Chur-Maynz würde gefruchtet haben. Allein die Erfahrung habe gelehret, daß seitdem nicht allein auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, sondern auch an andern Orten, je länger, je hurtiger, gegen die A. C. Verwandten sey verfahren worden; wie solches aus dem, von dem Maynzischen Amtmann des Eichsfeldes, an die von Duderstadt geschehenem mündlichen Vorhalte, und überall auf dem Eichsfelde angeschlagenem Mandate, ingleichen aus den Kayserlichen Reskripten an den Abt von Fulda zu ersehen wäre. Dann ungeachtet dessen, was zu Regenspurg vorgegangen, wäre nicht nur auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda zu gänzlicher Ausrottung der A. C. verfahren, sondern auch eben dergleichen Proceß von dem ErzB. von Cöln im Stifte Paderborn und an andern Orten mehr angefangen worden. J. Chr. 1576

So unterstünde sich z. E. der ErzB. von Trier, die Stadt Wetzlar, unter dem Schein der über die dasigen Stiftsgenossen angemaßten geistlichen Gerichtsbarkeit, zu ängstigen, und sie mit der Uebung der A. C. aus ihrer uralten dasigen einigen Pfarrkirche in einen engen Winkel, wo die Evangelischen nicht insgesamt Platz hätten, und wegen Gefahr des Einsturzes nicht sicher wären, zu dringen; zu dem Ende der gedachte Erzbischof erst neulich ein Kayserliches Reskript an die Stadt Wetzlar ausgebracht hätte. Eben dergleichen Proceß habe auch der Bischof von Worms gegen die Stadt dieses Namens wegen eines elenden Kirchleins, zu S. Magnus genannt, vermöge eines Kayserlichen Pönalbe-

J. Chr. 1576 fehls, vorgenommen, ungeachtet die aus viel tausend Personen bestehende evangelische Gemeinde zu Worms, zu Anhörung des göttlichen Wortes, nur diese einige kleine Kirche, die Pfaffen und Juden aber alle übrige inne hätten. Es habe auch deswegen die Stadt Worms an ihn und andere A. C. verwandte Churfürsten und Fürsten geschrieben, und um ihre Intercession bey dem Kayser gebeten, wovon und was Er, der Churfürst deshalb mit dem Bischof von Worms gehandelt habe, die Gesandten den anwesenden Fürsten oder ihren Räthen referiren könnten. Ingleichen sey noch unvergessen, was erst vor wenig Jahren in dem Fürstlichen Hause Baden vorgegangen, da man nemlich von der Vormundschaft des, von dem Marggrafen Philibert von Baden, hinterlassenen Sohnes und der Töchter die nächsten Agnaten und Blutsfreunde, nemlich die Marggrafen Christofen und Carln von Baden, wider die Rechte und das Herkommen im H. R. teutscher Nation, ausgeschlossen, und dagegen solche Personen zu Vormündern verordnet hätte, deren zwey allein von Seiten der Mutter, der dritte aber weder von Vaters, noch Mutters wegen, dem Hause Baden verwandt gewesen; blos deswegen, weil diese Vormünder der catholischen Religion zugethan gewesen, damit sie nemlich die, bey Lebzeiten des Margraf Philiberts, bestellten Kirchendiener der A. C. wieder abschaffen, verfolgen und an ihrer statt Jesuiten aufstellen können, wie der Erfolg gezeigt habe †). Nicht weniger habe man sich zu erinnern, was für Religionsbeschwerden hiebevor in etlichen andern Fürstenthümern, Reichs- und andern Städten, als

u. s. f.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 45. u. f.

z. E. im Herzogthume Jülich, zu Cöln *), Besançon, Hagenau, Wimpfen †), Schwäbisch-Gemünd **), Münnerstadt ††) und an a. O. m. vorgefallen, und was deswegen auf Reichs- und Deputations-Tagen gesucht worden. J. Chr. 1576

Ausserdem habe Er, der Churfürst, auch noch in Erfahrung gebracht, daß der itzige Administrator des Hochstiftes Hildesheim sich gleichfalls unterfangen solle, in seinem Stifte, wider Willen der Unterthanen, die Jesuiter-Seckte einzuführen, und die A. C., die vorhin daselbst gewesen, abzuschaffen. Ferner werden in der Churpfälzischen Instrucktion die von der Evangelischen Bürgerschaft zu Biberach bey den weltlichen Churfürsten, auf dem vorjährigen Wahltage zu Regenspurg, angebrachten Beschwerden und mit angehängte Bitte umständlich berührt. Da ich aber deren schon anderwärts ausführlich gedacht habe ***); so wird nicht nöthig seyn, solches hier zu wiederholen. Es sollten also die Churpfälzischen Gesandten bey den übrigen Evangelischen Ständen und deren Abgeordneten es in die Wege richten, daß den Biberachern in ihrer Bitte, um eine unparteyische Commission zu Ab-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 387. f.

†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 339. u. f.

**) S. ebendaselbst, im IX. Bande, S. 380-382.

††) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 340-343.

***) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 382-387. Bey der Gelegenheit will ich erinnern, daß daselbst auf den Seiten 383. und 384. für: D. Hessen und Hessenrath gesetzt werden müsse: D. Hasen und Hasenrath. S. Bernh. *à Mallinckrot* de Archicancellariis S. R. I., in Iac. *Wenckeri* collectis Archivi et Cancellariae iuribus; (Argentor. 1715. 4.) p. 440.

J. Chr. 1576 thuung ihrer Beschwerden, willfahret, der Kayser darum ersucht, und auf diesem Punkte fest gehalten würde, ob einmal dadurch die R. Städte von diesem Joche und dem Hasen-Rathe wieder entlediget werden möchten, indem durch dieses Mittel das Pabstthum und die Jesuiten allenthalben in den R. Städten eingeführt und erhalten, die alte Wahlfreyheit aber ihnen entzogen worden. Weil indessen etliche Städte, als Augspurg und andere, wo beide Religionen in Uebung wären, Gesandten von verschiedener Religion abzuordnen pflegten; so hätten die Chur-Pfälzischen Gesandten diese Sachen vornehmlich mit den Städten und Gesandten der A. C. abzuhandeln, und sich bey ihnen, besonders den Straßburgischen, Ulmischen, Memmingischen ꝛc., wegen vieler anderer Beschwerden, zu Nehmung ihrer Maaßregeln, zu erkundigen.

Ueberdiß sey landkündig, daß seit einer langen Zeit her, nicht allein in den Burgundischen Niederlanden, sondern auch in Bayern, im Erzstifte Salzburg, in des ErzH. Ferdinands Fürstenthümern und Grafschaften und an a. O. m. im H. R., die Unterthanen, welche sich zur A. C. bekennen, allerhand Bedrückungen und Beleidigungen von ihren Obrigkeiten leiden müssen. Insonderheit seyen diejenigen, welche Gewissens halber sich nicht zum Pabstthume hätten wenden wollen, von Haus und Hof, mit ihren Weibern und Kindern, verjagt, und also ins Elend verstossen, ja wohl, nach erlittenen harten Thurmstrafen, ihrer Ehren entsetzt, und auf viele andere Art und Weise bedrängt worden. Es hätten sich zwar etliche friedliebende Churfürsten und Fürsten, aus Mitleiden, dieser bedrängten Leute, als ihrer Mitglieder in Christo angenommen, um Abschaf-

schaffung solcher unziemlichen Verfolgungen sich bemühet, und zugleich vorgestellet, daß diese Dinge nicht allein dem Religionsfrieden und der christlichen Liebe stracks zuwider seyen, sondern auch zu Vermehrung des schädlichen Mißtrauens zwischen den Ständen des H.R. grosse Ursache geben, woraus zuletzt allerhand Weiterungen und allgemeines Verderben im H. R., wie in den benachbarten Königreichen und Ländern geschehen, zu besorgen wäre. Allein dem ungeachtet würde dieses beschwerliche Verfahren im geringsten nicht gemildert, sondern je länger, je ernstlicher damit fortgefahren, unter dem Vorwande, man handle dadurch nicht wider den Religionsfrieden, indem, vermöge desselben, und zwar des §. 24., einer jeden Obrigkeit frey stehe, in Religionssachen, nach ihrem Gefallen, mit den Unterthanen zu verfahren, also daß diese, soviel ihre eigene Herrschaft und Obrigkeit belange, auf den Religionsfrieden sich nicht berufen, noch dessen sich erfreuen könnten. J. Chr. 1576

Da nun diese Beschwerden hiebevor schon öfters angeregt, aber niemals abgeschafft worden; so hätten die Gesandten auch selbige zu erwegen, und darauf zu dringen, wie ohne Zweifel andere Gesandten, insonderheit die Hessischen, hiezu gleichfalls Befehl haben würden, daß deswegen der Religionsfriede ausdrücklich erklärt würde, wobey Sie sich folgender Gründe bedienen könnten. Erstlich sey es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß der Religionsfriede, im J. 1555., vornehmlich darum gemacht worden, damit der Kayser und die Stände des H. R. bey einander im Frieden sitzen, und ein gutes Vertrauen zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen gepflanzt, hingegen ferner Schaden und Verderben abgewandt werden möchte; wie aus den §§. 11. und 13. dieses Friedens

J. Chr. 1576 dens deutlich zu ersehen sey. Was also zu Erweckung einiges Mißtrauens, folglich zu Betrübung des gemeinen Friedens, zwischen den Ständen des Reichs Anlaß geben könnte, wäre unstreitig dem Religionsfrieden zuwider, und deswegen, um gemeiner Wohlfahrt willen, und zu Verhütung grössern Unheils abzuschaffen. Nun aber sey es unmöglich, daß die Stände der A. C., ohne Schöpfung grössern Mißtrauens und Unwillens, täglich sehen und erfahren könnten, daß ihre Glaubensgenossen, wegen ihrer Religion, ins Gefängniß gesteckt, gemartert, ihrer Ehren entsetzt, und zuletzt von Haus und Hof verjagt würden. Dann daraus sey leichtlich zu ermessen, daß man ihnen eben so mitspielen würde, wenn man ihrer eben so wohl, als der armen Unterthanen, mächtig werden könnte. Daraus erfolge aber nothwendig, daß die gemeinen Geschäfte des H. R. nicht mit aufrichtiger Vertraulichkeit berathschlaget, und bey vorfallenden Nöthen eine rechte Zusammensetzung gespürt würde, sondern wohl gar bisweilen schädliche Spaltungen sich ereigneten, wobey fremde, barbarische und andere Nationen ihren Vortheil gegen das Reich leicht ersehen, und ihre schädliche Practicken desto leichter fortsetzen und ins Werk richten könnten. Wofern also den Ständen die Wohlfahrt ihres gemeinen Vaterlandes von Herzen angelegen wäre; so müßten obgedachte Ursachen dieses Mißtrauens, nemlich die Bedrückung und Verjagung derjenigen, die sich zur Lehre der A. C. bekenneten, und ihrer Obrigkeit in politischen Sachen den schuldigen Gehorsam leisteten, auch sonst dem Religionsfrieden sich gemäß verhielten, auf die Seite geräumt, und dieselben nicht vertrieben, sondern mit ihren Weibern und Kindern bey Haus

und

und Hof gelassen werden, zumal wenn sie keine öf- J. Chr.
fentliche Religionsübung, sondern nur allein die 1576
Gewissensfreyheit begehrten.

Daß ferner und zweitens der Religions-
friede nicht allein zu Erhaltung guten Friedens
zwischen den Ständen, sondern auch zum Besten
der Unterthanen gegen ihre eigene Herrschaft,
aufgerichtet sey, erhelle ganz deutlich aus einer Stel-
le des §. 13. des erwähnten Friedens, wo der Un-
terthanen ausdrücklich gedacht würde. Und ob-
gleich jemand einwenden möchte, daß in dieser Stelle
nur die R. Ständischen Unterthanen gegen ein-
ander, nicht aber die eigenen Unterthanen einer
jeden Obrigkeit gemeint würden; so sey doch sol-
ches dem Endzwecke dieser Constitution, nem-
lich der Pflanzung eines beständigen Vertrauens
zwischen den Ständen, ganz und gar zuwider.
Hernach rede der Religionsfriede im §. 14. über-
haupt, daß niemand, von was Würden, Stand
oder Wesen der auch sey, um beider zugelassenen
Religionen willen, bekrieget, beraubet oder in
andere Wege beschädiget werden solle, und würde
niemand dißfalls ausgeschlossen. Nun sey es
aber fürwahr keine geringe Beschädigung, wenn
einer aus seinem Vaterlande, worin er erzogen
und gebohren, befreundet und mit nöthiger Leibes-
nahrung versehen sey, verstossen würde, und sich
an fremde Oerter, wo er weder Freunde, noch
Mittel zur Unterhaltung dieses zeitlichen Lebens hätte,
begeben müßte. Zumal da ein solcher Emigrant
öfters noch ungewiß sey, ob an einem solchen Or-
te, wo er sich hinbegeben wollte, auch ein Platz für
ihn vorhanden sey, wie sich, bey den itzigen theu-
ren Zeiten, öfters zutrüge, also daß manchem der
Tod zuträglicher seyn würde, als hin und wieder im
Elende herum zu ziehen, und bey fremden und unbe-

J. Chr. 1576 kannten Leuten um Herberge und Unterschleif zu betteln. Ueberdiß würden auch dergleichen verjagte Unterthanen, ob sie gleich anderswo einen Platz zu wohnen fänden, dennoch mit Ansetzung kurzer Termine zu Verkaufung ihrer Güter dergestalt geängstiget, daß sie entweder keinen Käufer finden, oder das ihrige mit höchstem Verluste zurücklassen und also an Bettelstab gerathen müßten.

Drittens sey in dem ganzen Religionsfrieden nirgends gemeldet, daß die Obrigkeiten Macht und Gewalt haben sollten, ihre Unterthanen deswegen, weil sie nicht von ihrer Religion wären, aus dem Lande zu verweisen, oder sonst zu beschweren. Vielmehr sey das Gegentheil aus dem §. 24. des mehrbesagten Friedens zu schliessen, als worin den Unterthanen freygestellt worden, der Religion halber von ihrer Obrigkeit wegzi, und an andere Orte zu ziehen, woran sie auch ihre Obrigkeiten nicht verhindern, und solcher Abzug ihnen an ihren Ehren und Pflichten unentgolten seyn sollte. Weil es mithin in der Unterthanen gutem Willen und Gefallen stehe, ihre häusliche Wohnung zu verrücken; so folge daraus im Gegentheil, daß sie, wenn es ihnen gefällig wäre, bleiben mögen, wofern sie sich nur sonst aller schuldigen Gebühr in politischen Sachen gegen ihre ordentliche Obrigkeit verhielten. Dann was auf Freywilligkeit gestellet sey, schliesse allen gewaltsamen Zwang aus.

Da hiernächst viertens die Annehmung der einen oder andern Religion, vermöge des §. 24. des Religionsfriedens, den Unterthanen an ihren Ehren unnachtheilig seyn solle; so könne ja die Verjagung und Relegation, die jederzeit eine Unehrlichkeit auf dem Rücken trüge, kei-

nesweges beschöniget werden, als ob sie dem Religionsfrieden nicht zuwider wäre. Und da den Ständen und Obrigkeiten, itzt gedachter massen, ausdrücklich verbooten worden, ihre Unterthanen, wegen der Religion, an ihren Ehren zu verletzen; so gebühre ihnen um so viel weniger, sie des Landes, um solcher Ursache willen, zu verweisen. Dann eine solche Verweisung sey eben so beschwerlich und viel schwerer, als die Entsetzung der Ehren, ja sie würde dem Tode gleich geachtet. Wenn aber das mindere in einer Sache nicht erlaubt sey, dem sey in eben der Sache auch das grössere und wichtigere nicht zugelassen. Ausserdem sey der Religionsfriede auf den Landfrieden gegründet, und giengen beide mit gleichen Schritten, wie der Herzog von Bayern in einer, auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg, gegen den Grafen von Ortenburg übergebenen Schrift selbst melde. Wenn nun aber, vermöge des Landfriedens, keiner den andern an Leib, Ehre und Gut, ohne rechtmässige Ursache, beschädigen solle, und keiner Obrigkeit gebühre, gegen ihre Unterthanen Gewalt zu gebrauchen, oder die Dinge, welche dem öffentlichen Rechte nach für keine Verbrechen gehalten, sondern vielmehr privilegirt, zugesagt, und bey höchster Strafe verpönt sind, als Verbrechen zu bestrafen; so würde ja gerade dem Land- und Religions-Frieden von denjenigen zuwider gehandelt, die ihre Unterthanen, der Religion halber, vertrieben. Daß auch dieses der rechte Verstand des Religionsfriedens von allen contrahirenden Theilen gewesen, erhelle daraus, daß diejenigen, welche der Aufrichtung des gedachten Friedens beygewohnet, davon gute Nachricht geben könnten. Z. E. der Brandenburgische Rath, D. Zoch, erinnerte sich, aus seinem geführ-

J. Chr. 1576 ten Protokolle, noch ganz wohl, daß obgedachter, die Unterthanen betreffende §. 24. anfänglich von des Cardinals und Bischofs von Augspurg Rath, dem D. Braun, sey in Vortrag gebracht worden, als welcher in Erfahrung gebracht hätte, daß etliche Catholische Rathspersonen in einer gewissen Stadt des Raths wären entsezt, ihnen der Verkauf ihrer Haab und Güter von der Obrigkeit verweigert, und sie hernach mit schwerem Abzuge beschweret worden. Es sey daher nicht zu vermuthen, daß die Catholischen, denen sonst fast alle Punkte in diesem Religionsfrieden zum Vortheil gestellet worden, solchen Verstand würden nachgegeben haben.

Ja es bestätigten auch diesen Verstand und Meinung des Religionsfriedens mit der That zuförderst der Kayser selbst, und etliche andere catholische Churfürsten und Fürsten, indem sie ihren Ländern und Unterthanen, die sich zur A. C. bekenneten, nicht nur keine Beschwerung mit Verjagung oder sonst zufügten, sondern auch zum Theil die freye Uebung der gedachten Religion sogar zuliessen, wodurch sie dann bey ihren Unterthanen, in allen andern politischen Sachen, desto mehrern geneigten Willen und Gehorsam erlangt hätten. Es sey auch nicht zu zweifeln, daß weiland Kayser Ferdinand diesen Frieden, den Er selbst machen helfen, nicht anders, als obgedachter massen, verstanden habe, welches allein daraus genugsam abzunehmen, daß Er den vorgefallenen Streit, wie es nemlich mit der Religion in etlichen Städten, und bey denen von Adel, welche unter Erz- und Bischöfen gesessen, und die Uebung der A. C. angerichtet, zu halten, dahin entschieden, daß solche Anstellung und Uebung dieser Religion also bleiben, und zugelassen werden solle; wie sol-

ches aus seiner im J. 1555., darüber ergangenen, J. Chr.
und vorbemeldten Deklaration mit mehrerm zu er- 1576
sehen. Wenn nun der Kayser damals den Streit dergestalt erklärt habe, daß auch die Catholischen Stände, in ihren Gebieten und Obrigkeiten, die Uebung der A. C. Religion gestatten müssen; so würde Er gewiß in diesem Falle, da es allein um die Gewissensfreyheit zu thun wäre, keinen Gefallen daran gehabt haben, daß itzo die armen Unterthanen, solcher Religion wegen, von Haus und Hof ins Elend verstossen, oder sonst mit Gefängniß und Verstrickung beschwert und gepeiniget werden, sondern vielmehr solche Ungebühr, als dem Religionsfrieden zuwider, verhindert und abgeschafft haben. Diese und andere Gründe sollten nun die Gesandten sowohl bey den Ständen, als dem Kayser gelegentlich vorbringen, und begehren, die Instrucktion des Hessischen Gesandtens, worin dieser Punkt ziemlich ausgeführt wäre, einzusehen, auch aus derselben alles hiezu dienliche nehmen, und überhaupt dahin sehen, daß diese Erklärung ausdrücklich in den R. A. gebracht, und dem Kammergerichte insinuirt würde, sich darnach zu verhalten.

Ferner wäre schon auf dem vorigen Reichstage die Beschwerde an den Kayser gebracht worden, aber bisher unerlediget geblieben, daß an etlichen Orten viele evangelische Christen, der Religion halber, von ihren Obrigkeiten gefänglich eingezogen worden, welche zwar bey dem K. G. um *Mandata* de *relaxando* angehalten, selbige aber nicht anders als *cum Clausula* erhalten hätten, und also mit beschwerlichen und langwierigen Processen im Gefängniß aufgehalten worden, aus demselben, wider Recht und Billigkeit, ihre Sache vertheidigen, und bisweilen darüber gar ver-

der-

J. Chr. 1576 derben müssen. Es sollten daher die Churfürstlichen Gesandten, neben andern, auch diesen Punkt dahin richten, daß solcher dem Religionsfrieden zuwider laufende Proceß gänzlich abgeschafft, und dem K. G. befohlen würde, in diesen und dergleichen Fällen Mandate ohne Klausel, doch auf die Restitution, Falls sich das Widerspiel im Processe äusserte, zu erkennen; wie es in viel geringern Sachen, als Pfandung und Arrest, geschehe. Itzo aber würde es in solchen Religionssachen am K. G. also gehalten, daß den bedrängten Parteyen, die man der Religion wegen gefangen setzte, oder sonst beschwerte, und die deswegen um *Mandata* pro *relaxatione* ansuchten, selbige entweder ganz abgeschlagen, oder ihnen *ex Officio*, ob sie es gleich nicht begehrten, eine Zeit, um das ihrige zu verkaufen, bestimmt würde; da man sich doch keiner Constitution oder Abschiedes erinnern könnte, worin dem K. G. dergleichen befohlen worden, deswegen auch, sichern Nachrichten nach, die Beysitzer nicht einerley Meinung wären, aber der bessere Theil durch den mehrern überstimmt würde. Und da auch die Ortenburgische Sache wider Bayern †) diesem Werke anhängig sey, und wieder vorkommen würde; so sollten die Gesandten dahin sich bemühen, daß der Graf zuförderst restituirt, seine Diener ihrer abgedrungenen Pflichten entlediget, und ersterer bey Recht und Billigkeit, auch dem erlangten Urtheil gehandhabet würde. Dann es wäre sehr befremdlich und ungereimt, daß einer, zumal ein Stand des Reichs, der Güter in einer andern Herrschaft und Obrigkeit liegen hätte, keine andere Diener, die solche verwalteten,

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 33. f., 366., 401., 411. f und 557. f.

ten, halten dürfte, als welche von der Religion J. Chr.
wären, welcher der Churfürst oder Fürst, dem 1576
die Obrigkeit daselbst zuständig, zugethan sey. Weil hiernächst in dieser Sache die grosse Parteylichkeit des K. G., mit langsamer Erkennung, Abschreibung und Ankündigung der Proceß Eröffnung der Referenten und Advokaten, gespüret worden; so hätte man sich deswegen sowohl, als auch der Kanzley halber, daß bey derselben alle A. C. Verwandten ausgeschlossen, und lauter Catholische aufgenommen worden, da doch billig eine Gleichheit gehalten werden sollte, bey dem Kayser zu beschweren, und um dessen Abstellung und Besserung zu bitten. Damit man auch desto besser auf den Grund der Parteylichkeit kommen könnte, möchte rathsam seyn, daß alle Stände der A. C., welche Assessoren an das K. G. präsentirt hätten, dieselben in Geheim, bey ihren Pflichten, womit sie GOtt und dem H. R. zugethan wären, ermahnten, und von ihnen begehrten, daß sie, noch währendem Reichstage, die von ihnen befundenen Fehler und Mängel unvermerkt überschicken sollten, um sich darnach desto besser richten zu können.

Es hätten ferner die Grafen auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg *), wie zuvor auf dem R. Tage zu Augspurg im J. 1566. †), dem Kayser und den weltlichen Churfürsten eine Supplikation, der Freystellung halber, übergeben, und wären damit gleichfalls auf den itzigen R. Tag verwiesen worden; mithin die Sache wohl wieder auf die Bahn kommen würde. Nun wäre an derselben sowohl den Churfürsten und Fürsten, als auch den Grafen und dem ganzen Adel sehr viel

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 349-360.
†) S. im VI. Bande derselben, S. 182-187.

J. Chr. 1576 viel gelegen; zumal da die Beförderung und weitere Ausbreitung der evangelischen Religion darauf vornehmlich hafte. Es sollten daher die Gesandten auch diesen Punkt, nebst den andern, fleissig und ernstlich treiben, und sich auf die vorigen Protestationen, die in den Jahren 1555., 1556., 1557. und 1559., auf den Reichstagen, mündlich und schriftlich geschehen *), beziehen. Sie sollten daneben erinnern, wie merklich dem König der Ehren damit die Pforten verschlossen, und sein Einzug gehindert würde, auch wie grosse Seelengefahr es brächte, daß die Bischöfe und Prälaten eben dadurch, daß sie zur evangelischen Religion träten, sich aller Würden und Beneficien verlustig machten. Dann durch dieses Mittel würden sie, wider ihr Gewissen, unter der päbstlichen Gewalt gehalten, und die Stifter blieben unter solcher schweren Pflicht. Es würde auch dadurch den weltlichen Churfürsten, Fürsten, Grafen und dem Adel, welche der A. C. zugethan, künftig, wie bisher, alle Gelegenheit abgestrickt, ihre Kinder in die Stifter zu bringen, darüber aber ihre Nachkommenschaft, wenn sie sich ferner vermehrte, und die Fürstenthümer und Grafschaften, durch die vielfältige Theilungen, immer mehr zerrissen würden, in den grösten Verfall gerathen würden. Da GOtt einmal die Gelegenheit mit dem getroffenen Frieden in Frankreich itzo an die Hand gegeben; so sey die Sache nunmehro billig mit Ernst anzugreifen, und in Acht zu nehmen, auch den übrigen Gesandten wohl einzuschärfen, daß, wenn man das Werk mit Mannshänden itzo an-

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 564. f., 567. ff., 575. f., 588. f., 595. f. und 602. ff., im III. Bande, S. 155. ff. und im IV. Bande, S. 39-47.

angriffe, und fest dabey beharrete, GOtt seinen Se- J. Chr.
gen dazu geben, und dagegen denjenigen, welche 1576
diese gottselige Sache zu hindern suchten, den Muth fallen lassen würde.

Wenn nun die Sache von den andern Gesandten, wie der Landgraf Wilhelm von Hessen vorgeschlagen, dahin bedacht würde, daß man von dem Kayser zuförderst, und ehe man zur Berathschlagung anderer Sachen schritte, die Erledigung dieser Punkte begehrte, und darauf beharrete; so sollten die Chur-Pfälzischen Gesandten mit den andern sich deswegen vergleichen, und sie dahin bereden helfen. Sie sollten ihnen nemlich vorstellen, daß es einmal Zeit sey, diese Dinge nicht länger auf sich ersitzen, und die gegenwärtige Gelegenheit, die sich nicht sobald wieder ereignen möchte, aus den Händen zu lassen, da bisher auf so vielen R. Tagen weiter nichts geschehen, als daß man das Reich mit unnützen Ausgaben und vergeblichen Hülfen ausgesauget und beschwert, den gemeinen Nutzen aber und GOttes Ehre wenig befördert hätte. Dann Falls man, mit Hintansetzung oder Verschiebung dieser hochwichtigen Punkte, woran dem H. R. und den A. C. Verwandten am meisten gelegen, zur Abhandlung anderer Punkte, die mehr das Privat-Interesse, als das gemeine Wesen betreffen, schritte; so hätte man sich nichts gewissers zu versehen, als daß man, nach Erledigung der letztgedachten Sachen, dem Reichstage ein Ende machen, und das Wichtigste an den Nagel hängen werde, wie vormals auch geschehen sey. Sollte aber diese Standhaftigkeit bey andern nicht zu erhalten seyn, zumal da der Churfürst von Sachsen sich bereits, gegen den Landgrafen Wilhelm von Hessen, in einem Schreiben, verlauten lassen, daß, wenn die Sache wegen

der

J. Chr. 1576 der Religion und Freystellung gleich anfangs nicht zu erhalten wäre, deswegen andere Handlungen nicht abzuschlagen seyn möchten, indem man sonst die Contributionen gegen den Türken dadurch verhindern und dem Kayser schwer machen werde, sondern daß man sich in solchem Falle mit einander vergleichen müßte, wie diese Dinge füglich beyläufig zu tracktiren wären; so sollten sich gleichwohl seine Gesandten von den andern nicht absondern. Hingegen könnten Sie diesen zu Gemüthe führen, daß, wenn man nicht gleich anfangs mit Ernst auf diese Sache dringe, und dieselbe behaupte, nicht allein nichts würde erlangt, sondern auch die Sache ihrer Glaubensgenossen weit schlimmer, und dem Gegentheil der Muth gröſſer gemacht werden, auf seiner Meinung steifer zu beharren, jene ferner zu verfolgen, und bey jeder vorfallenden Gelegenheit beschwerlichere Neuerungen vorzunehmen. Dann sie würden die Sache so ansehen, daß es den Evangelischen Fürsten und Ständen kein rechter Ernst, und sie auch so kleinmüthig und verzagt seyen, daß sie ihre Nothdurft nicht reden, noch vornehmen dürfen; wie dann die Exempel mit Fulda und dem Eichsfelde genug zu erkennen geben.

Insonderheit aber sollten die Chur-Pfälzischen Gesandten bey dem Punkt der Freystellung dieses nicht vergessen, wenn etwa die andern nicht mit dazu thun wollten, und Falls etwa der Kayser sich, mit der Abwesenheit der geistlichen Churfürsten und Stände, entschuldigen, und damit eine Verhinderung vorschützen würde, daß alsdann die Stände der A. C. den Kayser ersuchten, ihnen eine runde und schriftliche Erklärung zu geben, was man sich zu Ihm, Falls einer oder der andere geistliche Churfürst oder Prälat zur

evan-

evangelischen Religion treten würde, der Ver- J. Chr.
folgung, oder des Schutzes und Schirms hal- 1576
ber zu versehen hätte. Sollte aber diese Erklä-
rung nicht erfolgen wollen; so hätten seine Rä-
the sich über eine ausführliche Protestation mit
den Andern zu vergleichen, wie zuvor mehrmals ge-
schehen, und sollten dieselbe dem Kayser öffentlich vor-
tragen und insinuiren. In derselben sollten Sie dem
Kayser anzeigen, daß sie, Falls ein oder anderer
Geistlicher zu ihrer Religion sich bekennen wür-
de, nicht allein denselben nicht gedächten anzufech-
ten, wie sie sich bereits in ihren vorigen Prote-
stationen erkläret hätten, sondern daß Sie auch
denselben, wenn er von andern deswegen angefoch-
ten werden wollte, Gewissens halber, mit Hülfe
und Rath, nicht verlassen könnten.

Ausser diesem kommt in der Chur-Pfälzi-
schen Instrucktion wegen der Religionssache
auch noch folgendes vor. Es hielten etliche dafür,
daß man auf dem R. Tage auch von der Religion
handeln, und sich unterfangen würde, diejenigen,
welche es in dem Artickel vom heiligen Abend-
mahle mit den Lutheranern nicht hielten, und
die man Calvinisten nenne, von dem Religions-
frieden auszuschliessen, wie vormals schon öfters
vorgewesen sey. Ingleichen, daß man neue Con-
fessionen den Ständen würde aufbürden wollen.
Oder, wenn auch solches nicht geschähe, daß die Ca-
tholischen Stände, bey der Handlung über die
Freystellung, suchen würden, eine Trennung
zwischen den Ständen der A. C. zu machen, in-
dem sie etwa begehren möchten, daß man sich erklä-
ren sollte, welche Sie für A. C. Verwandten
hielten, um dadurch *per indirectum* die Ausschlies-
sung zu erzwingen. In solchem Falle sollten die
Gesandten die andern Stände umständlich an

dasjenige erinnern, was auf dem Reichstage zu
1576 Augspurg, im J. 1566., gehandelt, und damals, wegen des Mißverstandes vom heiligen Abendmahle, einhellig gegen den Kayser erklärt worden, daß deswegen niemand von dem Religionsfrieden auszuschliessen wäre, sondern diese Dinge auf ein christliches und unparteyisches Religionsgespräch verschoben werden müßten †).

Ueberdiß sollten die Gesandten die Andern, ungeachtet dieser und anderer, zwischen den Gottesgelehrten, vorgefallenen Irrungen, zur Einigkeit ermahnen, wie in der alten Kirche auch geschehen wäre, und sie bereden, alle diejenige für Brüder, A. C. Verwandte und im Religionsfrieden Begriffene zu halten, die den Grund der christlichen Lehre, d. i. alle Gebote GOttes, alle Artickel des allgemeinen christlichen Glaubens, nach einhelligem Verstande der ganzen heiligen Schrift und christlichen Kirche, behielten, nach dem Ausspruche des Apostels Paulus im 3 Kapitel seines 1ten Briefes an die Corinther, im 11 und 12 Versickel. Da hingegen alle diejenige für Papisten zu achten seyen, die den Pabst für ihr Haupt halten, und sich ihm unterwerfen, ob sie gleich ebenfalls in viele Seckten getheilet wären, und unterschiedliche, ja auch widerwärtige Meinungen hätten, wie solches der Sylvanus in einer, im J. 1566., herausgegebenen Schrift *), ge-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 187. ff. und 233. ff.

*) S. von diesem Johannes Sylvanus im VI. Bande der N. T. R. G., S. 345. Ob unter dessen obgedachten Schrift seine im J. 1566. zu Heidelberg herausgegebene Ablainung der drey Predigten Johann Marbachs, welche *Feuerlin* in Biblioth. symbol., P. II. n. 1944. p. 145., anführet, oder eine andere gemeint sey, getraue ich mir nicht zu bestimmen.

gezeigt habe, welchen Tracktat die Gesandten mit sich nehmen, und gebrauchen könnten, Falls ihnen eine Trennung vorgeworfen werden sollte, um ein gleiches den Papisten vorwerfen zu können. Ferner sollten die Gesandten den Ständen der A. C. zu Gemüthe führen, daß, wenn man sich einmal unterfienge, heute den einen auf die eine Seite zu setzen, es dabey nicht bleiben, sondern morgen dem andern ein gleiches begegnen würde. Dann den Catholischen sey wohl bewußt, daß die Theologen nicht allein über den Artickel vom heiligen Nachtmahle, worin man doch ausser dem mündlichen Essen des Leibes Christi durchaus einig sey, sondern auch über noch höhere Artickel mit einander streitig seyen, wie die Schriften derjenigen, welche die vollkommensten und reinesten seyn wollen, auswiesen. Wofern aber, wider alles Verhoffen, von dem einen oder dem andern Theil, oder von ihnen Beiden solche Ausschliessung dennoch erfolgen würde; so sollten seine Räthe und Gesandten öffentlich dawider protestiren, daß nemlich der Churfürst weder die Stände, noch den Kayser für seine Richter in dieser Sache erkenne. Vielmehr sollten Sie alsdann auf ein freyes Concilium, oder ein unparteyisches Religionsgespräch sich berufen, keinen Heller noch Pfenning Seinethalben bewilligen, und sich mit den Schweitzerischen Gesandten, wenn einige auf dem R. Tage wären, über eine den Ständen zu übergebende Schrift vergleichen. Hiernächst sollten Sie auch keine neue Confession Seinetwegen unterschreiben, sondern sich blos erbieten, die Dinge an ihn gelangen zu lassen h).

J. Chr. 1576

h) Chur-Pfälzische Instruction, in *Cod. MS. E. A.*, n. 1., *ab initio* et *circa finem*.

J. Chr. 1576 Zufolge dieser weitläuftigen Instrucktion entwarfen nun die Chur-Pfälzischen Räthe und Gesandten, die, in Abwesenheit des Churfürstens, das Directorium unter den Ständen der A. C. führten, einen kurzen Bericht und Anzeige, daß die Bedrückungen und Beschwerungen, welche den Unterthanen, die sich zur Lehre der A. C. bekenneten, von ihren Obrigkeiten, hin und wieder im H. R., begegneten, dem Religionsfrieden entgegen, und daher abzuschaffen seyen, und übergaben solchen den übrigen Evangelischen Ständen und Gesandten zu weiterer Berathschlagung. In demselben stellen Sie, fast mit eben den Worten der gedachten Instrucktion, vor, wie es unmöglich sey, daß die Stände der A. C., ohne Schöpfung eines grossen Mißtrauens und Unwillens, täglich sehen und erfahren müßten, daß ihre Glaubensgenossen, von welchem Stande und Wesen sie auch immer seyen, ihrer Religion halber, gefangen, gemartert, ihrer Ehren entsetzt, und zuletzt von Haus und Hof, und aller Nahrung verjagt würden, woraus nichts als schädliche Spaltungen entstehen müßten. Zugleich wird in diesem kurzen Berichte und Anzeige erwiesen, daß solches dem Religions- und Land-Frieden, auch K. Ferdinands des I. Deklaration zuwider laufe, und hiernächst das unbillige Verfahren des K. G. in dieser Sache ausführlich gezeigt. Es wäre daher um so mehr nöthig, daß dißfalls der Kayser bey Zeiten ein Einsehen habe, weil es itzo Leute gebe, welche den heilsamen Religionsfrieden blos auf eine Zeitlang, und also auf die Gelegenheit, gestellt anziehen, und solches sogar in öffentlichem Drucke unverschämt vorgeben dürften. Daraus wäre dieser Leute unfriedfertiges Gemüthe, und daß sie, bey gegebener Gelegenheit, den gan-

ganzen Religionsfrieden löchericht zu machen, J. Chr. 1576
nicht unterlassen würden, handgreiflich abzunehmen, welchem jedoch der Kayser zu Verhütung grossen Blutvergiessens und gänzlicher Verwüstung der Teutschen Nation, mit der Hülfe GOttes, vorzubauen wissen würde i).

Ausser diesem kurzen Berichte und Anzeige setzte der Chur-Pfälzische Kanzler auch eine Summatische Erzehlung auf, was in Religionssachen, auf dem Wahltage, im J. 1575., vorgegangen, nebst andern Beschwerden, welche den evangelischen Unterthanen von ihren Catholischen Obrigkeiten, wider den Religionsfrieden und dessen Deklaration, zugefügt worden, mit angehängter Vermahnung, was dagegen vorzunehmen sey, und übergab solche gleichfalls den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem itzigen Reichstage. In derselben wird nun, mit Einrückung der in der Chur-Pfälzischen Instrucktion enthaltenen Gründe, kürzlich angeführt, was ich hievon bereits in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes umständlich erzehlt habe *), mit der angehängten Erinnerung, daß sich die Stände der A. C. dieser Dinge, als einer gemeinen Sache, ohne Erwartung eines weitern besondern Ansuchens, billig annehmen, und damit zu erkennen geben sollten, daß ihnen ihre, in GOttes Wort gegründete, Religion angelegen sey. Sie müßten dißfalls thun, wie ein jeder wollte, daß ihm selbst in gleichem Anliegen geschehe; zumal weil der auf den Reichstag abgefer-

i) Christoph Lehmanns Acta publ. de Pace religionis, L. II. cap. 17. p. 129. b. - 131. b. *edit. noviss.* in *Folio*.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 340-390. *passim*.

J. Chr. 1576 fertigte Päbstliche Legat, der Cardinal Moro-nus, allen Fleiß anwenden würde, daß die Gewalt des Pabstes im H. R. erweitert, und die Unterdrückung der wahren christlichen Religion fortgesetzt werden möge k).

29 Jun. Es hielten hierauf die Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., in dem Churpfälzischen Gesandtschafts-Quartier, eine Conferenz, wobey in Vortrag kam, was für Beschwerden in Religionssachen sich seit dem J. 1566. zugetragen, und wie vielerley Wege der Gegentheil versucht und gebraucht habe, die Evangelischen zu schwächen und zu betrüben. Diese hätten zwar in den Jahren 1566., 1570. und 1571., den Kayser gebeten, solche beschwerliche Zudringlichkeiten abzuschaffen, und das gefährliche Mißtrauen zu verhüten; allein Sie hätten wegen solcher ihrer Klagen und Bitten, eine geraume Zeit her, weder eine Antwort, noch vielweniger eine Milderung erlangen können, sondern man hätte vielmehr die Nachsicht gehabt, daß die Drangsalen der Evangelischen immer mehr angewachsen seyn. Dadurch wären die drey weltlichen Churfürsten bewogen worden, den Kayser selbst, mündlich und schriftlich, um eine mehrere Bestätigung K. Ferdinands des I., im J. 1555., gegebenen Erklärung des Religions-friedens, und Abthuung der dawider thätlich verübten Beschwerden im Stifte Fulda und auf dem Eichsfelde, anzulangen. Nun habe zwar der Kayser ihnen die Zusage und Vertröstung gethan, diese Sachen auf dem nächsten R. Tage zu erörtern und zur Richtigkeit zu bringen; allein in der Kayserlichen Proposition sey alles mit Still-

k) Lehmann, l. c., L. II. cap. 18. p. m. 131. b. - 134. a.

Stillschweigen übergangen worden. Es sey also J. Chr.
höchst nöthig, den Kayser nochmals und schrift- 1576
lich an die vorigen Handlungen zu erinnern, und die von den Grafen und etlichen andern Ständen in die Churpfälzische Kanzley übergebene Beschwerden, in Abschrift, zugleich mit zu überliefern, und um Kayserliche Hülfe und Wendung zu bitten.

Der in dieser Conferenz mit gegenwärtige Graf Joachim von Ortenburg ließ zugleich ganz beweglich vorbringen, was für unerträgliche Beschwerden er von dem Herzog von Bayern erlitten. Derselbe habe ihm sein Land weggenommen, in welches er zwar wieder eingesetzt worden, aber der freyen Uebung der christlichen Religion entbehren müsse. Seine Diener, Kanzleypersonen, Amtleute und andere wären gefangen genommen worden, und diejenigen, welche sich nicht zum Pabstthume bekennen wollen, hätten das Land meiden müssen. Er hätte zwar bey dem K. G. sieben Mandate ohne Klausel, und darauf drey auf den Religionsfrieden ausgebracht, welche alle aber bey seinem Gegentheile nichts gefruchtet hätten. Deswegen habe er, auf dem letztern Wahltage, seine Beschwerden den Churfürsten geklagt, die sich auch Seiner bey dem Kayser angenommen, und durch ihre Fürbitte Dekrete gegen Bayern ausgewürkt, die aber so wenig, als die Mandate, geholfen hätten. Es würden nemlich seine Güter ihm noch immer durch Gewalt vorenthalten, und er müßte leiden, daß seine Beamten und Diener gefangen und fortgejagt würden; wie er dann solche seine Beschwerden in eine Schrift verfassen lassen, mit Bitte, selbige zugleich dem Kayser zu übergeben, und für ihn eine Fürbitte einzulegen. Ingleichen

J. Chr. 1576 brachte der Gesandte des Grafens von Berg vor, es würde noch erinnerlich seyn, daß sein Herr, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., um die Wiedereinräumung seiner abgedrungenen Güter supplicirt †), und was sich der Kayser darüber erklärt, und an den König von Spanien und den Herzog von Alba geschrieben, auch diesem, dem Bischof von Lüttich und dem Herzog von Jülich befohlen habe, ihm seine Güter wieder einzuräumen. Weil nun diese Handlung dem Religionsfrieden anhängig sey, und der Graf zu dem seinigen noch nicht wieder kommen können; so bäte er, daß die Gesandten, zu Handhabung des Religions- und Land-Friedens, wider welche sein Herr des Seinigen mit Gewalt entsetzt worden, nochmals eine Fürbitte bey dem Kayser einlegen wollten, damit er wieder in seine Güter eingesetzt werden möchte.

Nach Anhörung dieser Beschwerden verglichen sich die anwesenden Gesandten, dieselben in eine gemeine Supplikation zusammen zu fassen, und sie doch auch zugleich in besondern Schriften, etwas ausführlicher, noch an diesem Tage, dem Kayser, durch einen Ausschuß, übergeben zu lassen. Man verordnete dazu einen Gesandten von einem jeden Churfürsten, von der Fürsten wegen, Würtenberg und Hessen, ferner den Grafen Joachim von Ortenburg wegen der Grafen, und endlich Straßburg und Regenspurg von Seiten der R. Städte. Diese Deputirte wurden, des Nachmittages um 4. Uhr, bey dem Kayser zum Gehör gelassen, und trug der Chur-Pfälzische Vicekanzler, D. Gerhard Pastor, vor: erstlich würde sich der Kayser erinnern, was auf dem vorjährigen Wahltage zur Re-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 497. f.

Regenspurg, wegen K. Ferdinands, im J. 1555., gegebenen, unterschriebenen und besiegelten Nebendeklaration des Religionsfriedens, vorgekommen sey, und was damals die weltlichen Churfürsten deswegen gebeten hätten, wozu dann die Ritterschaft auf dem Eichsfelde im Stifte Fulda die Veranlassung gegeben habe, als deren und etlicher anderer Parteyen Supplikationen damals dem Kayser vorgebracht worden, aber nichts darauf erfolget sey, sondern die Sachen insgesamt auf die itzige R. Versammlung ausgesetzt und verschoben worden. Zweitens würde sich auch der Kayser erinnern, was für Beschwerden Ihm, im J. 1566. zu Augspurg, und im J. 1570. zu Speyer, in verschiedenen Schriften übergeben worden. Weil nun aber bisher noch kein Bescheid sowohl wegen vorgedachter Kayserlichen Deklaration, als auch auf die überreichten Supplikationen wegen der Beschwerden, ergangen sey, und inzwischen die letztern je länger, je grösser geworden; so hätten sich die Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., auf besondern Befehl ihrer Herren und Obern, versammelt, davon geredt, und sich über eine Schrift an den Kayser verglichen, die Sie hiemit, nebst den seitdem eingelaufenen Beschwerden, Ihm überreichen wollten. Da es nun dißfalls, besonders in Ansehung der Klage des Grafens von Ortenburg, hauptsächlich an der Exekution liege; so getröste man sich, daß der Kayser sich deshalb fordersamst entschliessen, solches alles erwägen, und darauf sich so erzeigen würde, damit der Religionsfriede gehandhabet, die Deklaration in ihrem Verstande gelassen, und den Bedrängten geholfen werden möchte. Der Kayser nahm die Schrift an, und gab darauf selbst den Deputir-

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 ten zur Antwort, daß er sich der auf dem Wahltage und in den Jahren 1566. und 1570. angebrachten Sachen ganz wohl erinnere. Er wäre aber durch andere wichtige Geschäfte verhindert worden, daß Er sich darauf noch nicht habe erklären können. Weil man ihm dann itzo weitere Schriften überreicht hätte; so wolle Er selbige in Berathschlagung ziehen, sich auf das eheste, so viel nur immer möglich, darauf entschliessen, und nach Befinden auf Mittel und Wege gedenken, daß die unbilligen Beschwerden abgethan, und die Stände von beiden Religionen in gutem Frieden, Liebe und Freundschaft erhalten werden möchten [1]).

Die damals dem Kayser überreichte Supplikation gehet nun hauptsächlich dahin, daß, weil in der Kayserlichen Proposition, wider Verhoffen und die vom Kayser geschehene Zusage, von Religionssachen keine Erwähnung geschehen, die Gesandten der A. C. verwandten Fürsten und Stände, vermöge obhabenden Befehls, nicht Umgang nehmen können, diese Angelegenheit, zu Verhütung der, schon hiebevor von den Churfürsten persönlich ausgeführten, besorglichen Weiterungen und Unruhen im H. R., zu erinnern. Sie bäten daher im Namen aller evangelischen Stände: 1) daß der Religionsfriede, in allen seinen Punkten und Artickeln, ferner erhalten, die Deklaration K. Ferdinands dem itzigen R. A. einverleibt, das K. G. darnach zu urtheilen angewiesen, die der A. C. zugethane Unterthanen von ihren Catholischen Obrigkeiten, mit Landesverweisungen, nicht ferner beschweret, und dem K. G. befohlen werden möchte, den Bedräng-

1) Lehmann, l. c., L. II. c. 19. p. m. 134. sq.

drängten *Mandata S. C.* künftig zu erkennen. J. Chr. 1576
2) Wollten Sie den Kayser ersuchen, auch den übrigen, im vorigen Jahr, zu Regenspurg, und im J. 1570. zu Speyer angebrachten und noch unerledigten Religionsbeschwerden, insonderheit auch der, auf dem Wahltage, von den Grafen, Herren und der Ritterschaft übergebene besondere Klage, wegen der ihnen verweigerten Zulassung in den hohen Stiftern, abzuhelfen, wovon sowohl, als auch von den Beschwerungsschriften des Graf Joachims zu Ortenburg, des Graf Wilhelms von Berg, der Städte Fulda und Geyß, Sie Ihm hiemit Abschriften zustellen wollten. Er werde auch, nach seinem hocherleuchteten Verstande und väterlichen Fürsorge, selbst am besten erwägen können, wie viel, zu Erhaltung eines gemeinen ruhigen Wesens, und zu Abschaffung des hochschädlichen Mißtrauens im H. R., zuförderst Ihm, dem Kayser, und dann allen Ständen, und deren Unterthanen insgemein, daran gelegen sey, und wie sehr dadurch die vorseyenden Berathschlagungen der gemeinen Reichssachen befördert werden mögen [m]).

Da die, in dieser erstgedachten Supplikation erwähnte, und dem Kayser mit übergebene Bittschrift der Grafen und Herren, wie auch die Beschwerungsschrift des Graf Joachims von Ortenburg weder bey dem Burgkard, noch bey dem Lehmann, in ihren erst angeführten Schrif-

m) Diese Supplikation der Stände der A. C. stehet in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 48. *coll.* n. 49., und ist abgedruckt in Francisci *Burgkardi* Tracktat de Autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben ꝛc.; (München, 1602. 4.) P. I. c. 6. p. 90. a. - 92. a. und bey dem Lehmann, *l. c.*, L. II. cap. 20. p. m. 135. sq.

J. Chr. 1576 Schriften stehen, und, meines Wissens, überall nicht gedruckt sind, wohl aber in dem Gebhardischen *Codice MS^to* der R. Tags-Ackten sich finden; so will ich aus diesen beiden sehr weitläuftigen Schriften einen kurzen Auszug hier einrücken. Die erstern oder die Evangelischen Grafen und Herren führen zuförderst an: es würde dem Kayser noch wohl erinnerlich seyn, was wegen des beschwerlichen geistlichen Entscheides anfänglich, bey Aufrichtung des Religionsfriedens, zu Augspurg, im J. 1555., und hernach im J. 1556. zu Regenspurg, und im J. 1566. wieder zu Augspurg, bey Gelegenheit der Handlung über den Religionsfrieden, wegen des geistlichen Vorbehaltes und der Freystellung, vorgekommen sey, und sowohl bey K. Ferdinand dem I., als auch bey Ihm, dem itzigen Kayser, gesucht und gebeten worden *), wovon Sie die damals übergebenen und abgedruckten Schriften, zu besserer Einsicht, hiemit beylegen wollten. Dem ungeachtet hätten etliche Catholische Stände, nach Publikation des Religionsfriedens, sich unterfangen, denselben nicht allein anzufechten, sondern auch durch die, nach dem Tridenter Concilium, allenthalben eingeführte neue Eide, blos zu ihrem Vortheile, den A. C. Verwandten aber zur unleidlichen Beschwerung, besonders in Ansehung des geistlichen Vorbehaltes, in welchen doch die Evangelischen niemals gewilliget, sondern öfters dagegen protestirt hätten, auszulegen, da sie nemlich alle hohe Stifts-Prälaturen und andere geistliche Beneficien blos sich zugeeignet, und den A. C.

*) S. N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 564. f. 567. ff. 588. f. 595. f. 602. ff., im III. Bande, S. 154. ff. und im VI. Bande, S. 182-187.

A. C. Verwandten den Zutrit zu denselben, und deren Genuß gänzlich abgestrickt hätten. J. Chr. 1576

Sie, die Grafen und Herren der A. C. hätten daher, auf dem vorjährigen Wahltage zu Regenspurg, ihre Nothdurft dem Kayser schriftlich vorgestellt, und gebeten, dieses hochnöthige Werk der Freystellung, zu Beförderung der gemeinen Ruhe und Einigkeit, in Berathschlagung zu ziehen, und die Sache dahin zu richten, daß sowohl der Stifter und Prälaturen halber, als auch sonst in andern Punkten, zwischen beiden zugelassenen Religionen und deren Verwandten, eine durchgängige Gleichheit gehalten, und die Ausschliessung der A. C. Verwandten von den Stiftern und geistlichen Beneficien abgestellt werden möchte †). Da Sie nun mit ihrem Gesuche, weil es alle Stände betreffe, auf den nächsten Reichstag verwiesen worden, und der gegenwärtige bereits seinen Anfang genommen hätte, Sie aber sich, zu ihrem merklichen Schaden, wie nun fast in das 21ste Jahr geschehen, nicht noch länger in das weite Feld könnten weisen lassen; so wollten Sie den Kayser ersuchen, daß auf der itzigen Reichsversammlung, ohne fernern Verzug, diese Angelegenheit wegen der Freystellung und anderer täglich einreissenden Neuerungen und Beschwerden, in Berathschlagung gestellet, und beschlossen würde, was Sie und andere A. C. Verwandten sich endlich zu getrösten haben sollten. Es möchte auch der Kayser die Sachen in die Wege richten, damit beide Religionen neben einander, auf eine gute, friedliche und leidliche Weise, geduldet, die Gewissen frey und die Evangelischen ohne weitere Verfolgung gelassen, auch von den geistlichen

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 349-360.

J. Chr. 1576 lichen und andern Aemtern, Würden und Genies
nessungen nicht ferner ausgeschlossen würden.

Hierauf wird von den Grafen und Herren, in ihrer Supplikation, noch weiter angeführt, daß, da sie, gleich den Catholischen Ständen, alle R. Anlagen mit tragen müßten, die Billigkeit erfordere, daß sie auch der Ergötzlichkeiten mit theilhaftig gemacht würden, wofern anders ein schädliches Mißtrauen, Uneinigkeit und Weiterungen, die aus dergleichen Ungleichheiten in allen Republicken zu entstehen pflegten, verhütet werden sollte. In ihrer dem Kayser, im vorigen Jahr, übergebenen Schrift, hätten Sie zwar bereits alle Schwierigkeiten und Einreden der Catholischen wider die gesuchte Freystellung genugsam abgelehnet, und die Mittel angezeigt, auf welche Art und Weise die Freystellung dem Religionsfrieden einverleibt werden könnte; allein Sie wollten dißfalls noch ein und anderes neue hiemit vorstellen. Die Catholischen besorgten nemlich hauptsächlich, daß die Kirchengüter durch die Evangelischen, wenn sie in den Stiftern zugelassen, und zu Erzbischöfen und andern Prälaturen und Würden erhoben werden würden, und entweder unverheirathet blieben, oder nach Gelegenheit sich verheiratheten, auf ihre Erben und Kinder verwendet, und also dadurch der Kirche entzogen werden möchten, worüber die Stifter zu Grunde gehen müßten. Allein man könnte dieser Besorgniß, ausser den, in ihrer auf dem Wahltage übergebenen Schrift, angeführten Mitteln, auch damit begegnen, daß man durch eine gemeine R. Satzung verordnete, daß die zu solchen geistlichen Beneficien gekommenen A. C. Verwandten schuldig seyn sollten, dem Kayser und dem H. R., zu Erhaltung Friedens und Rechtes, und in-

son-

sonderheit zum Widerstande gegen die Türken, J. Chr.
in vorfallenden Nöthen, sich ritterlich und bereit- 1576
willig gebrauchen zu lassen. Es würden ja auch in andern christlichen Königreichen und Ländern dergleichen geistliche Orden gefunden, denen der ehliche Stand nicht verboten wäre, und die doch geistliche Güter und Stifter, ohne deren Schmälerung und Zerreissung, genössen. Dadurch würde man auch im H. R. mit einer nicht geringen Anzahl ritterlicher Leute, auf alle nothwendige Fälle, gefaßt und bereit seyn, sowohl zu grossem Ansehen und Sicherheit des Reichs, als auch zu Verschonung und Verringerung der itzo, je länger, je mehr, vorfallenden R. Contributionen.

Falls man auch etwa besorgte, daß die A. C. Verwandten, wenn sie in den Stiftern zugelassen, und wohl gar zu Bischöfen erhoben würden, die catholische Religion in solchen Stiftern gänzlich abthun möchten; so könnte man auf solchen Fall die Verordnung machen, daß einem der A. C. zugethanem Bischof die Abschaffung der catholischen Religion, ohne Zuthun und Bewilligung der Domkapitel und Landschaften, nicht zugelassen seyn, sondern derselbe beide Religionen neben einander dulden sollte. Auf solche Art würde den Stiftern an der Uebung ihrer Religion und andern Gerechtigkeiten nichts entzogen, und einem jeden frey gelassen, nach seinem Gewissen in die eine oder andere Kirche zu gehen, und sich zu derselben zu bekennen, bis man sich, unter göttlicher Gnade, in der Christenheit, oder doch im Reiche, über eine allgemeine Reformation, oder andere Mittel und Wege verglichen hätte. Es wäre ohnehin im H. R., und auch bey andern Nationen, mit Veränderung der Religion dahin gerathen, und zeige sich täglich immer mehr, daß man, ohne Zulas-

J. Chr. 1576 lassung beider Religion, und ohne Belästigung der Gewissen, sich keiner beständigen innerlichen Ruhe zu getrösten habe, sondern vielmehr im Gegentheil Empörungen, die höchste Gefahr und das Verderben des gemeinen Vaterlandes zu befürchten; mithin es für die Geistlichkeit selbst sicherer und zuträglicher seyn würde, auf die obbesagten friedlichen und gleichmässigen Mittel Bedacht zu nehmen.

Weil nun an der Erörterung vorgedachten Punktes nicht allein den Ständen der A. C., sondern dem ganzen H. R., eines beständigen friedlichen Wesens halber, zum höchsten gelegen sey, und die Freystellung insonderheit die Erhaltung und Wohlfahrt aller Churfürsten, Fürsten, gräflichen und adelichen Personen betreffe; so erfordere deren aller Nothdurft, daß man endlich, nach so lange gehabter Geduld, und nach so vieler bisher von den Catholischen ausgeübten und mit dem Religionsfrieden beschönigten Gewalt, wissen und erfahren möge: ob durch ordentliche Mittel die Abschaffung solcher unrechtmässigen und thätlichen Anmassungen, welche sich die Catholischen, unter Vorschützung des Religionsfriedens, durch die Ausschliessung der A. C. Verwandten von allen geistlichen Beneficien, nunmehro in das 21ste Jahr herausgenommen hätten, zu erwarten stünde. Wobey noch zu erwägen, daß die der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände, bey Vergleichung des Religionsfriedens, gegen den von weiland K. Ferdinanden demselben eingerückten geistlichen Vorbehalt gleich anfangs protestirt, und hernach diesen ihren Widerspruch mehrmals wiederholet hätten; mithin dasjenige, was solchem zuwider, blos auf Anhalten der Catholischen, de facto statuirt, und hernach, in

die-

diesen das Gewissen belangenden Sachen, publicirt worden, niemanden als die, welche darein gewilliget, und ihren Vortheil dadurch gesucht hätten, habe verbinden können. Es ergehe also deswegen nochmals ihre unterthänigste Bitte und höchstes Flehen an den Kayser, alles dieses reiflich zu erwägen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß der Punkt der Freystellung, nebst den andern in die Religion einschlagenden, auf dem itzigen Reichstage, unverzüglich und vor allen andern Handlungen, in unparteyische Berathschlagung gezogen, und dasjenige, so zu Beförderung der Ehre GOttes, und zu Erhaltung guter Einigkeit und eines beständigen Friedens im Reiche, zwischen beiderseitigen Religionsverwandten, auch zur Abwendung aller besorgten Unruhen, zuträglich wäre, verordnet und vollzogen werden möge. Dadurch würde der Kayser GOtt, dem Allmächtigen, einen hochgefälligen Dienst erweisen, ein mehreres einhelliges Vertrauen und Eintracht der Gemüther im H. R. stiften, und den gemeinen Frieden, Ruhe und Einigkeit, ingleichen seine und des gemeinen Vaterlandes, insonderheit aber vieler Fürstlicher, Gräflicher und Adelicher Geschlechter Wohlfahrt befördern, die nicht unterlassen würden, solch hochrühmliches und recht Kayserliches Werk für die höchste Wohlthat, deren sich auch alle ihre Nachkommen zu erfreuen hätten, zu halten, und es um den Kayser, mit bereitwilliger Zusetzung Gutes und Blutes, unverdrossen zu verdienen [n]). J. Chr. 1576

Soviel hiernächst die von dem Grafen Joachim von Ortenburg den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen übergebene und von

n) *Codex MS. Gebhard.*, n. 59.

J. Chr. 1576 von diesen dem Kayser zugestellte Supplikation gegen den H. Albrecht von Bayern betrift; so führt der besagte Graf in derselben an, daß er zwar, wegen der von dem H. Albrecht erlittenen Bedrückungen, gegen denselben von dem Kayserlichen Kammergerichte sieben *Mandata S. C.*, und darunter drey auf den Religionsfrieden ausgebracht habe, worauf aber keine Parition von dem Herzog und den Mitcitirten erfolget sey. Es seyen nemlich die Arreste auf die, den in seiner Grafschaft gelegenen Pfarren, Steinkirchen und Holzkirchen, zugehörige Stiftungen, Gülten, Renten, Zehenden ꝛc. nicht aufgehoben, seine beide de facto eingenommene Kirchen, Reinding und Odelbach, ihm nicht restituirt, der billige Werth des auf Kayserlicher freyer Strasse abgenommenen Pferdes nicht ersezt, die abgestrickten Garten nicht wieder zugestellt, und die, von Seiten Bayerns, ergangenen thätlichen Neuerungen, Gebote und Verbote, mit allen andern denselben anhangenden Beschwerungen, daß man nemlich allen wechselseitigen Handel und Wandel zwischen den Ortenburgischen und Bayerischen Unterthanen untersagt habe, noch nicht wieder aufgehoben worden. Ferner habe ihm der H. Albrecht von Bayern, gegen das in *Causa Religionis* ihm insinuirte Pönalmandat des K. G., im Herbste des verwichenen Jahrs 1575., und also gleichsam im Angesichte des Kayſers und der sämtlichen Churfürsten, auf dem damaligen Wahltage zu Regenspurg, seine in Bayern gelegene Herrschaften, Schlösser, Hofmarken, Haab und Güter, mit Gewalt und bewehrter Hand, weggenommen, darein Besatzung gelegt, und seine Amtleute, Diener und Unterthanen gezwungen, ihm Pflicht zu leisten, und zwar blos deswegen,

weil

weil er seine Diener, verlangter massen, der Reli- J. Chr.
gion halber, zur Strafe und Gefängniß nicht 1576
stellen wollen, wie er es auch, vermöge des gedach-
ten Mandates, nicht schuldig gewesen sey. Ja
die Beamten und Diener, welche die aufgedrun-
gene Pflicht nicht leisten wollen, habe der Her-
zog vertrieben, etliche von ihnen zu Burkhau-
sen, Friburg, Pfarrkirchen, Reichersberg
und Birnbach gefangen gesetzt, und sogar einen
Pfleger aus seiner Grafschaft eine Zeitlang, auf
dem Schlosse Reichersberg in harter Gefangen-
schaft gehalten. Ausserdem habe der Herzog, um
ihn gänzlich zu Grunde zu richten, nicht allein seinem
Ortenburgischen Pfleger die Stift- und Saal-
bücher, nebst den damals zu Neundeck einge-
nommenen Renten, an 700. Gulden, oder wohl
noch mehr, abgenommen, sondern auch seine arme
Diener und Unterthanen, besonders seinen Ge-
richtsschreiber zu Mattigkofen, Marx Mit-
schelin, blos allein der Religion halber, aus einem
Gefängniß in das andere schleppen lassen, Letz-
tern um das seinige gebracht, und ihn endlich,
mit seinem Weibe und unerzogenen Kindern, aus
dem Lande vertrieben, und die Pflicht abgedrun-
gen, nicht wieder nach Bayern zurück zu kom-
men. Endlich habe auch der Herzog, wider den
Religionsfrieden und die, nach Erkenntniß der
Sache, ergangenen Kayserlichen Mandate, et-
liche seiner Diener und Unterthanen, durch Be-
drohung von Gefängniß und andern Leibes-
strafen, zum Abfalle genöthiget, weil sie sonst in-
nerhalb acht Tagen ihre Haab und Güter hätten
verkaufen, und mit Weibern und Kindern,
gleichsam als Uebelthäter, aus ihrem Vaterlande
in das Elend hätten wandern sollen, wie aus den

J. Chr. 1576 schon ehmals überschickten, und dißmal wieder beygelegten Ackten umständlicher zu ersehen wäre.

An diesem allen habe gedachter H. Albrecht von Bayern sich nicht genügen, sondern seinen, ihm mit Gewalt entzogenen, Unterthanen ernstlich befehlen lassen, sowohl die Renten, Zinsen und Gülten, nebst etlich 100. Schaff Getreides, als auch die alten noch ausstehenden Reste an Gülten und Getreide, die sich auf eine namhafte Summe beliefen, ihm, dem Herzog, zu liefern und zu berechnen, wozu auch die Unterthanen mit Gewalt angehalten worden. Noch kürzlich habe der Herzog den in seine Pflicht genommenen gräflichen Unterthanen, und darunter seinem abgepflichteten Pfleger zu Neudeck, Michael Gerwalten, befehlen lassen, daß sie das Sakrament unter einer Gestalt haben nehmen müssen. Ingleichen sey er ihm, mit einer Anzahl Pferde, Schützen und Fußvolk, in seine Herrschaft und Markt Mattigkofen, und in das dasige Schloß eingefallen, habe seinen dasigen Pfleger, und etliche andere Diener und Unterthanen suchen lassen, und gefänglich wegführen wollen, weil sie nicht unter einer Gestalt communiciren wollen; wobey sie gedrohet hätten, daß sie bald mit einer grössern Gewalt wieder kommen würden. Es wären auch seine Beamten, Pfleger, Richter und andere Diener, für ihre Personen, Haab und Güter, nirgends in Bayern sicher, blos weil sie, Gewissens halber, das heilige Abendmahl nicht unter einer Gestalt empfangen wollten; wie er dann selbst, mit ihnen, in täglicher äusserster Gefahr stehen müßte. Nun habe der Herzog von Bayern weder von wegen des Religions- und Landfriedens, noch von wegen gemeiner Kayserlichen Rechte

und

und der Bayerischen Landesfreyheit Fug und Macht gehabt, ihn und die Seinigen, erzählter massen, den Kayserlichen Constitutionen und Mandaten zuwider, beharrlich zu beunruhigen, ihn seiner Herrschaften und Güter, ausserhalb rechtlichen Erkenntnisses, mit der That zu spoliiren, und keine Parition den ergangenen Kayserlichen Mandaten zu leisten. Damit jedoch ihm und seinen armen Angehörigen, in ihrer äussersten Bedrückung und Vergewaltigung, einmal geholfen werden möchte, sähe Er sich genöthiget, sich an sie, die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu wenden, und sie zu ersuchen, alle diese Umstände, und die daraus für die Religion zu besorgenden Folgen wohl zu erwägen. Zumal da es eine im H. R. noch unerhörte Sache sey, daß ein Stand desselben, und seine Unterthanen und Diener, der A. C. halber, von einem andern Stande solle angefallen, gequält und unterdrückt werden, und Er, der Graf, nie begehrt habe, in des Herzogs Land und Obrigkeit eine Religionsübung anzurichten, sondern nur blos dieses suche, daß er und seine Angehörige in ihren Gewissen unbetrübt, und an Leib, Haab und Gut unvergewaltiget, friedlich und sicher bleiben mögen. J. Chr. 1576

Hiernächst sey wohl zu bedenken, daß die von ihm, dem Grafen, feyerlich angebotenen Cautionen zu Recht und rechtlichem Austrage bey einem gehorsamen Fürsten des Reichs billig so viel Ansehen und Würkung hätten haben sollen, daß Er, zu Ehren der Justitz und des Kayserlichen Ansehens, auch einer gleichmässigen Billigkeit halber, der bisher erzählten Drangsalen, und noch immer fortdaurenden Verderbens wäre erlediget worden. Allein es wären ihm weder die angerufene

J. Chr. 1576 Kayserliche und Reichs-Justiz, und die nach Erkenntniß der Sache ergangenen Mandate, noch der klare Buchstaben des allgemeinen Land- und Religions-Friedens, noch das am R. G. erhaltene Endurtheil in der Exemtionssache, noch endlich die Vorschrift der gemeinen Rechte, welche in allen Fällen, die Processe von der Exekution anzufangen, ausdrücklich verbieten, und verordnen, daß, wo man zu Rechte gesessen, auch Recht leiden solle, im geringsten zu statten gekommen. Und es sey herzlich zu beseufzen, wenn von einem gebohrnen, obgleich geringeren, Reichsstande und Bidermann eine angebotene Caution zu Recht nicht angenommen werden wolle. Es möchten daher seine Religionsverwandte Stände wohl erwägen, was er, als ein armer Graf, oder ein jeder anderer mehr hätte thun können, und wie er und die Seinigen von der im H. R. zugelassenen wahren Religion verdrängt, und endlich in das äusserste Verderben gesetzt werden wollen, auch was solche und dergleichen Verfolgungen, Zwang und Drangsalen für eine Folge und Zerrüttung im H. R. nach sich ziehen möchten. Sie würden zugleich aus einer anliegenden Schrift zum Ueberflusse ersehen können, wie schimpflich und verkleinerlich der gedachte Herzog von Bayern, über alle ihm und den Seinigen zugefügte unverdiente Vergewaltigungen und Drangsalen, die höchste Justitz im H. R. behandelt habe, welches gegen das Ansehen des Kayfers und des höchsten Gerichtes im ganzen Reiche laufe, und hiebevor noch nie erhöret worden. Da doch besagter Herzog, als eines der vornehmsten Glieder des H. R., vielmehr darauf hätte denken sollen, wie diesem höchsten Gerichte sein gebührendes Ansehen, wider solche Verschimpfung und Verachtung, erhal-

ten würde. Gleichwie aber der Herzog bisher gegen ihn und seine Angehörigen keine vorgenommene und ausgeübte Eingriffe und Gewaltthätigkeiten, in Gefangennehmung seiner Diener und Einziehung seiner Güter, ungeachtet der ergangenen und ihm insinuirten sieben Kayserlichen Pönalmandate ohne Klausel, unterlassen hätte; also habe er auch die Kayserliche Justiz im Reiche mit sehr hohen und verkleinerlichen Anzüglichkeiten nicht verschonet. J. Chr. 1576

Ob nun gleich der Kayser, auf das ihm von den Churfürsten, auf dem vorjährigen Wahltage, übergebene Bedenken, anfangs an ihn, den Grafen, ein Dekret, und auf seine dagegen weiter angebrachte schriftliche Beschwerden ein Schreiben ergehen lassen, in der Meinung, dieser Weiterung dadurch abzuhelfen; so habe er doch, aus sehr erheblichen Ursachen, den gethanen Vorschlag nicht annehmen können, weil solcher ihm zu einem unerträglichen Nachtheil und Abbruche aller seiner Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten würde gereichet haben, der Herzog aber dadurch verleitet worden seyn, immer eine neue Gewaltthätigkeit nach der andern gegen ihn vorzunehmen. Er müßte daher bey dem Kayser und den Churfürsten, Fürsten und Ständen um eine weitere nothwendige Hülfe ansuchen, und die Letztern bitten, die Sachen dahin zu richten, daß einmal den mehr gedachten *Mandatis S. C.* ein unverzüglicher und würklicher Gehorsam geleistet, und er, mit den Seinigen, ohne seinen und ihren Schaden, in ihre abgenommene und mit Gewalt eingezogene, Güter, Herrschaften, Schlösser, Hofmarken und alle Haabe, zu ruhigem Besitze, wieder eingesetzt werde. Da auch der Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des H. R.,

J. Chr. 1576 auf den vorigen Reichstagen sich verglichen, und der K. G. O. einverleiben lassen, daß es, zu Erhaltung eines beständigen Friedens und gleichen Rechtes, nöthig seyn wolle, den Entsetzten forderſamst zur Restitution des ihrigen zu verhelfen; so möchten sie es in die Wege richten, daß dem H. Albrecht von Bayern, seinem Regimente und nachgesetzten Obrigkeit, durch den Kayser, ernstlich befohlen würde, ihn und die Seinigen weder an Haab und Gut, noch auf andere Art und Weise, unter keinerley Schein und Vorwand, ausser im Wege Rechtens, wozu er angesessen, zu vergewaltigen, anzugreifen, zu verhaften, durch abgedrungene Gelübde zu verpflichten, oder ins Elend zu jagen, sondern sie bey Haab und Gütern, bey dem Land- und Religions-Frieden, den R. Constitutionen und Abschieden, insonderheit bey den am R. G. ergangenen Mandaten ruhig und friedlich bleiben, und des rechtmässigen Austrages sich genügen zu lassen. Ingleichen, daß der Herzog seine ihm abgefangene Diener, wegen der aufgelaufenen Zehrung, nicht belangen, seine vermeintliche Gebote, und die jenen abgedrungene Gelübde und Pflichten wieder aufheben solle, damit sie wiederum zu ihren Aemtern, Diensten, Haab und Gütern unverweilt kommen, und hinfüro bey denselben ungehindert bleiben könnten. Endlich, daß der Herzog seinen, des Grafens, Dienern und Unterthanen ihre Schaden und Kosten, ihm, dem Grafen, aber seine vorenthaltene Gefälle und Nutzungen wieder erstatten, und ihm das abgenommene Geld, nebst den Saalbüchern, Registern, und was die Bayerischen noch ausserdem, bey der Gelegenheit, ihm und seinen Angehörigen und Unterthanen abgenommen, ungeschmälert einhändigen solle, mit

Abtrag aller Schäden, welche ihm und den Sei- J. Chr.
nigen, durch die oft gedachten übermässigen Ge- 1576
waltthätigkeiten, an Leib, Haab, Gut und allem andern zugefüget worden.

Er wolle also der tröstlichen Zuversicht leben, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände ihn, als einen obgleich geringen und unvermögenden Stand, bey den Gutthaten, Freyheiten und Vortheilen, welche die R. Stände haben, und bey dem Friedstande, deren dieselben fähig sind, schützen, und, in Erwägung der Umstände, ihn, als einen unmittelbaren armen Grafen und Vasallen des H. R., von der unbilligen und unrechtmässigen Gewalt erledigen, auch seine und der Seinigen endliche Unterdrückung, durch die nunmehro lang gedauerte Vergewaltigung und Drangsalen, nicht gestatten, sondern vielmehr ihm und den Seinigen forderlamst die nöthige Hülfe, Rettung und Willfahrung angedeihen lassen würden. Daran erzeigten Sie ein recht gutes und christliches Werk der geliebten Justiz, damit die R. Glieder und Unterthanen bey Recht und Billigkeit geschützt und gehandhabet würden. Weil indessen Gefahr von längerm Verzuge sey, so habe er das Vertrauen, daß Sie solches alles, und was sonst in seinen höchsten Drangsalen und Beschwerden ihm zu Gute gereichen und ersprießlich seyn möchte, zum schleunigsten vor die Hand nehmen, und ihm, als einem auf das äusserste Vergewaltigtem und Spoliirtem, mit ihrer Gunst und Freundschaft beystehen würden [o]).

Die Gesandten der Evangelischen Stände hatten anfangs gute Hoffnung, daß sie auf ihre übergebene Supplikation [p]) eine baldige Kayserliche Erklä-

o) *Codex MS. Gebhard.*, n. 50.
p) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 266. f.

J. Chr. klärung erhalten würden, in welcher Zuversicht sie
1576 mit den übrigen R. Ständen in der fleissigen Berathschlagung über den ersten Punkt der Kayserlichen Proposition fortfuhren; jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie vor erlangter Kayserlichen Bestätigung der Ferdinandischen Deklaration nichts endliches beschliessen würden, als wozu sie sich, aus erheblichen Ursachen, mit einhelliger Bewilligung, verpflichtet hatten. Weil man nun mit der Berathschlagung des ersten Punktes beynahe zu Ende war, und dem ungeachtet die Resolution des Kaysers auf die übergebene Supplikation zurückblieb; so verglichen sich die Ge-
10 Jul. sandten über eine glümpfliche Anmahnungsschrift, welche sie dem Kayser übergaben. In derselben beziehen sie sich auf ihre vorgedachte Supplikation, und entschuldigen sich, mit dem von ihren Herren und Obern ihnen gegebenem Befehl, wegen ihres Anmahnens in Ansehung der von K. Ferdinand dem I., weiland im J. 1555., gegebenen Deklaration, und anderer dem Religionsfrieden anhängigen Sachen. Zugleich erklären dieselben, daß sie, vermöge ihrer Instrucktionen, vor allen Dingen die Resolution des Kaysers auf diese Punkte erwarten sollen, und vor Erlangung derselben und verhoffender Erörterung der Religionssachen, zu einem endlichen Schlusse in den proponirten Hauptpunkten nicht schreiten dürften, da sie doch sonst, ihres Theils, die wenigste Ursache zu einiger Verlängerung geben wollten. Weil auch die erstgedachte Nebendeklaration K. Ferdinands des I. im Original, mit gebührender Unterschrift und angehängtem unversehrtem Kayserlichem Insiegel, auch sonst durchaus authentisch vorhanden, mithin darüber eine weitere Disputation nicht nöthig sey, und sie sich mit nies-

manden in einige Weitläuftigkeit darüber einlassen würden; so zweifelten sie nicht, der Kayser würde, zu Beförderung des Hauptwerkes, die erforderliche Resolution bald fassen können, und nicht zugeben, daß die von seinem Herrn Vater einmal gegebene ganz billige Deklaration in einigen Zweifel gezogen, sondern vielmehr dieselbe bestätigen, und dem nächsten R. A. einrücken, ingleichen dem K. G. insinuiren, und demselben befehlen lassen werde, darnach hinfüro zu urtheilen und zu richten, als warum und um die Abthuung aller anderer, ihm hiebevor mehrmals und noch jüngst schriftlich übergebenen Beschwerden, Sie nochmals bitten wollten q). J. Chr. 1576

Wenige Tage hernach ließ der Kayser den Ausschuß der Evangelischen Stände vor sich kommen, und demselben durch seinen Vicekanzler, D. Weber, vermelden: Er habe vernommen, was die Gesandten der A. C. verwandten Stände wegen etlicher Grafen und Herren, auch anderer, Fürbittsweise, vorgebracht hätten. Weil Er nun befunden, daß die Sachen, der Freystellung und Ferdinandischen Deklaration halber, allerdings ein weiteres Bedenken erforderten; so sey Er entschlossen, solche in forderſamſte Berathschlagung zu ziehen, und den Gesandten darauf weitere Resolution zu ertheilen. Ueber die schon vorhin bey Ihm angebrachten besondern Beschwerden habe Er den andern Theil gehört, dessen Gegenbericht erhalten, und der Hofkanzley befohlen, selbigen den Parteyen, auf ihr Ansuchen, zuzustellen; wegen der neuen Beschwerden aber wolle der Kayser erst den andern Theil auch hören. Weil indessen, dieser Religionssachen halber, die so 14 Jul.

hoch-

q) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 92. sq. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 21. p. 136. b.

J. Chr. 1576 hochnothwendige Berathschlagung, woran doch der ganzen Christenheit gelegen sey, eingestellet worden; so wolle sich der Kayser versehen, man werde darin fortfahren, und sich so bezeigen, wie Er zu ihnen das Vertrauen hätte r).

v. 14. Jul. Es wurde auch hierauf den Evangelischen Ständen ein Kayserliches Dekret auf ihre übergebene Supplikation zugestellt, worin enthalten war, daß der Kayser, dergleichen Ansuchen von den Evangelischen Ständen, nach Gelegenheit desjenigen, was hiebevor, bey seinen Vorfahren und auf andern R. Tagen, deswegen vorgegangen und verabschiedet worden, insonderheit aber wegen seines Ausschreibens und gethaner Proposition auf dem itzigen R. Tage, sich nicht versehen hätte; vielweniger, daß darum andere von Ihm proponirte hochnöthige Artickel würden zurückgesetzt worden seyn. Vielmehr hätte Er dafür gehalten, daß man mit Berathschlagung derselben, in Erwägung der scheinbaren Gefahr und Nothdurft, vor allen Dingen würde fortgefahren seyn. Da nun aber die Evangelischen auf ihr Anbringen durchaus Bescheid verlangten, solches aber nicht blos den Kayser, sondern insgemein alle catholische Churfürsten, Fürsten und Stände betreffe, die darüber nothwendig gehört werden müßten; so erbiete sich der Kayser, nach Vernehmung gedachter Stände, und Ersehung der vorigen dißfalls ergangenen Handlungen, sich darauf zeitig, und noch währendem Reichstage zu entschlieffen. Wegen der besondern Religionsbeschwerden wird in diesem Dekrete das wiederholt, was in der mündlichen Antwort des Vicekanzlers, D. Webers, bereits vorgekommen ist. Zugleich wird angeführt, daß

r) Lehmann, l. c., L. II. c. 21. p. m. 136. sq.

daß die Türken erst neulich etliche Gränzhäuser in Croatien weggenommen hätten, und daher auf einen forderſamſten Widerſtand gedacht werden müßte, wofern man anders die noch übrigen Gränzhäuſer erhalten, und den Türkiſchen Tyrannen nicht bald in Teutſchland ſehen wollte. Es hoffe daher der Kayſer, daß die Stände und ihre Geſandten nunmehro, ohne alle weitere Schwierigkeit und Verzug, mit Berathſchlagung des ſo hochnöthigen erſten Artickels ſeiner Propoſition fortfahren, denſelben erledigen, und Ihm ihr Bedenken hinterbringen, auch an demſelben ſich, zu ſeinem und ihrem Schaden, durch einige Urſache, nicht hindern, noch aufhalten laſſen würden s); worauf dann der Evangeliſche Ausſchuß gegen den Kayſer äuſſerte, daß er die, von dem Vicekanzler, D. Weber, gegebene Antwort den Ständen der A. C. hinterbringen wolle. J. Chr. 1576

Inzwiſchen ſuchte der Kayſer die Chur-Sächſiſchen Räthe zur Beförderung des Contributionspunktes zu lenken, und dadurch eine Trennung unter den A. C. Verwandten zu machen; zu dem Ende Er mit ihnen fleiſſige Handlung pflegen ließ. Anfangs erklärten ſich zwar die vorgedachten Räthe gegen den Kayſer, daß ſie von ihrem Herrn ausdrücklichen Befehl hätten, vor des Kayſers Erklärung über den Religionsfrieden insgemein, und K. Ferdinands Deklaration insbeſondere, der Contribution halber, nichts ſchließliches abzuhandeln, noch ſich von den andern Ständen der A. C. abzuſondern; doch gaben ſie endlich, aus nachher anzuführenden Urſachen, dißfalls nach. Dann als die Evan-

s) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 51. Burgkardt, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 94. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 22. p. 137. ſq.

J. Chr. 1576 Evangelischen Stände, zu Erwägung der Kayserlichen Antwort, wieder zusammenkamen, und aus derselben vermerkten, daß der Unglimpf der verzogenen Berathschlagung in den Reichs-Räthen ihnen aufgebürdet werden wollte; so fanden sie für nöthig, ihre Unschuld dem Kayser wiederum schriftlich vorzubringen, und zu melden, daß ihre Herren und Obern gar nicht gesonnen seyen, die gemeinen R. Berathschlagungen zu hindern. Sie, die Gesandten, hätten sich auch erboten, darin fortzufahren, nur daß der Schluß der Bewilligung, bis zur Erörterung des Religions- und Deklarations-Punktes, unverbindlich seyn solle, welches aber der andere Theil verweigert zu referiren, und dadurch das gemeine Werk hingehalten hätte. Indessen wollten Sie, unter vorbesagter Bedingung, darin fortfahren, indem Sie den ausdrücklichen Befehl hätten, in Sachen, den gemeinen Wohlstand des Reichs betreffend, sich so zu verhalten, wie Sie es gegen GOtt und die Confessionsgenossen verantworten könnten; jedoch zugleich auch in allem, was zur Fortsetzung der Ehre GOttes und der Religion, zur Handhabung der Ruhe und des Friedens, und den bedrängten Christen zu Gute kommen möge, nichts zu unterlassen. In Ansehung der geklagten Sachen aber wäre der Unterschied zu machen, daß sie theils dem Religionsfrieden, theils der Deklaration anhängig seyen, theils mit beiden keine Gemeinschaft hätten. Ueber die zween erste Punkte wäre bereits auf dem Wahltage gehandelt, und selbige zur Richtigmachung auf den itzigen Reichstag vom Kayser verwiesen worden; wobey es mit der Deklaration den Verstand habe, daß in derselben nur die Unterthanen

be-

begriffen seyen, welche schon damals, als der Kayser die Deklaration gegeben, die Religionsübung gehabt hätten. Man sollte also bey dem Kayser die Erledigung der, dem Religionsfrieden und der Deklaration zuwider laufenden, Beschwerden, unter der obgedachten Bedingung, nochmals betreiben, damit Er sehen könne, daß es damit ein Ernst sey. Der dritte Punkt der Beschwerden sey zwar öfters mit eingemischt worden, doch mehr zum Nachtheil und Beschwerung, als zu einigem Vortheil und Ergötzlichkeit derjenigen, die es so hätten haben wollen. J. Chr. 1576

Hiebey äusserten nun die Chur-Sächsischen Räthe, daß ihr Herr einem jeden, welcher der Religion halber bedrängt würde, zu helfen geneigt sey, besonders denen, die zu den zwey ersten Classen gehörten; allein alle Beschwerden dahin zu erstrecken, und einen dritten Haufen zu machen, verursache nur Mißtrauen und Weiterung. Sie hätten auch zum Kayser die zuversichtliche Hoffnung, daß Er diesen Beschwerden Ziel und Maaß setzen werde, weil Ihm die Deklaration, auf dem Wahltage, im Original, vorgelegt worden, und Er sich dazu noch auf dem itzigen R. Tage erboten habe. Aus Mangel an fernerm Befehl würden Sie mit einer schriftlichen Anmahnung nicht weiter in den Kayser dringen, und auch hinfüro in den R. Berathschlagungen, in dem Punkte der Türkenschatzung, ohne einige Protestation und Vorbehalt, fortfahren, und sich darüber erklären. Sie verlangten daher, daß die dem Kayser zu übergebende neue Schrift so abgefaßt werden sollte, daß nur der mehrere Theil der Protestation anhange. Allein die Gesandten der andern Churfürsten, Fürsten und Stände beharreten auf ihrer vorigen

Mei-

J. Chr. Meinung, mit Vermelden, daß es nicht Herkom-
1576 men sey, daß, wenn eines Herrn Gesandten nicht befehliget seyen, deswegen die andern das, was ihnen befohlen worden, nicht verrichten sollten; es wäre auch nicht rathsam, blos um eines Standes willen einer Trennung zu erwähnen. Mithin brachten die Chur-Pfälzischen Gesandten, als Directoren, den gefaßten Schluß in eine Schrift, wobey sie doch das churſächsische Begehren mit in Acht nahmen, und liessen solche,
17 Jul. durch den Ausschuß dem Kayser überreichen, welcher selbst darauf antwortete, daß Er sich darin ersehen, und nach Gelegenheit sich darauf vernehmen lassen wolle t).

In dieser abermaligen Schrift stellen die Gesandten der A. C. verwandten Stände dem Kayser vor, daß sie das, zu Anfang des itzigen R. Tages, in allgemeinen und besondern Religionssachen und Beschwerden übergebene Gesuch nicht für sich, sondern auf Befehl ihrer Herren und Obern gethan, und gehofft hätten, daß der Kayser sich darauf bald entschliessen würde, weil er auf dem vorjährigen Wahltage diese Sache auf den gegenwärtigen R. Tag verschoben habe; Sie wollten auch die vertröstete Kayserliche Resolution in aller Unterthänigkeit erwarten. Die Handlung über die, in der Kayserlichen Proposition, enthaltenen Punkte hätten Sie nicht verhindert. Dann ob sie gleich von ihren Herren und Obern Befehl hätten, in den proponirten Punkten nichts schließliches einzugehen oder zu bewilligen, es wäre dann der Punkt wegen der Ferdinandischen Deklaration, nebst den übrigen dem Religionsfrieden anhängigen Punkten und Beschwer-

t) Lehmann, l. c., L. II. c. 21. p. 137.

schwerden erörtert worden; so hätten Sie doch J. Chr. 1576
gegen die übrigen Churfürsten und Fürsten sich erklärt, daß sie unter dieser Bedingung zur weitern Handlung schreiten wollten, wozu Sie noch bereit und willig wären. Nur hätten Sie verlangt, daß, wenn es zur Relation des ersten Punktes kommen würde, diese ihre Bedingung, und was sonst deshalb vorgekommen, mit referirt werden sollte, welches aber der Gegentheil nicht hätte zugestehen wollen. Uebrigens lebten Sie, in Ansehung der vertrösteten Hauptresolution auf die angebrachten Punkte, der Hoffnung, daß der Kayser die Deklaration seines Herrn Vaters nicht werde in Streit ziehen lassen, (weshalb Sie auch Befehl hätten, sich mit niemanden einzulassen,) sondern dieselbe, neben dem Religionsfrieden, in ihrer Gültigkeit erhalten; in Betracht, wie viel zur Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im H. R. an der Handhabung des Religionsfriedens, und daß derselbe nicht zerrüttet, oder jemand dagegen beschweret werde, gelegen sey. Die bisherigen Bedrückungen aber und Verjagung, die den Unterthanen, um der Religion willen, zugefüget worden, liefen dem Religionsfrieden und dem gemeinen Wohlstande offenbar zuwider. Und da übrigens der Kayser in der R. Hofkanzley die Verordnung gemacht hätte, daß wegen der angebrachten besondern Religionsbeschwerden weiterer nöthiger Bericht respective gegeben und eingezogen werden solle; so würden die klagenden Parteyen sich daselbst anzufinden, und Bescheid zu erwarten haben u).

Da

u) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 52. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 105. b. - 107. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 23. p. 138. sq.

J. Chr. 1576 Da der Kayser dem Catholischen Religionstheil der R. Stände die von den Evangelischen übergebene Supplikation, wegen der Freystellung und der Ferdinandischen Deklaration communicirt hatte; so zog derselbe solche in
14 Jul. Ueberlegung, und überreichte hierauf dem Kayser seinen darüber gefaßten einhelligen Schluß, des Inhalts. Der Religionsfriede sey von weiland dem Römischen König Ferdinand, an statt Kayser Carls des V., im J. 1555., auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, zwischen allen Churfürsten, Fürsten und Ständen der alten catholischen Religion und der A. C. Verwandten, mit ihrer aller gutem Vorwissen, Rath und Bewilligung, beschlossen und publicirt, auch seitdem öfters, als im J. 1557. zu Regenspurg, im J. 1558. zu Frankfurt, im J. 1559. zu Augspurg, im J. 1562. zu Frankfurt, im J. 1566. zu Augspurg, und im J. 1569. zu Frankfurt, auf verschiedenen Reichs-, Wahl- und Deputations-Tagen, ohne alle Distinktion und Vorbehalt, ratificirt, und dessen Festhaltung versprochen worden. Sie, die anwesenden Catholischen Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Gesandten und Räthe, laut ihrer gemessenen Befehle, gedächten auch, davon nicht im geringsten zu weichen, noch sich darüber in einige Disputation, Erklärung u. s. w., mit dem andern Theile einzulassen, sondern dem gedachten Religionsfrieden, ihres Theils, wie bisher, getreulich nachzukommen, und darauf fest zu bestehen; in Hoffnung, daß auch der Kayser sie dabey handhaben und schützen würde.

Nun aber laufe sowohl das ungebührliche Ansuchen des Gegentheils wegen der Freystellung, als auch die neulich vorgebrachte Ferdinandische

De-

Deklaration dem Religionsfrieden offenbar zu- J. Chr.
wider. Ihnen, den Catholischen geistlichen 1576
und weltlichen Ständen, sey von dieser Dekla-
ration, vom J. 1555., bis zum J. 1575., über-
all nichts bekannt gewesen; ja sie wüßten sich nicht
zu erinnern, daß solcher hochwichtige Punkt und
Vorbehalt mit ihnen zu Augspurg, im J. 1555.,
jemals im Rathe wäre verhandelt oder beschlos-
sen worden, da doch noch etliche Stände, die da-
mals schon bey der Regierung gewesen, und noch
viele Räthe und Gesandten, die dem Augspur-
gischen R. Tage, vom Anfange bis zum Ende,
beygewohnet, im Leben seyen, und sich des ganzen
Verlaufes wohl erinnerten, aber von einer solchen
besondern Handlung und Deklaration nichts
wüßten. Nicht zu gedenken, daß die Deklaration
älter sey, als die Constitution, oder der Reli-
gionsfriede, und daß in diesem alle ihm zuwi-
der laufende Tractaten oder Deklarationen,
mit aller Stände Wissen und Bewilligung, in
bester Form und ausdrücklich seyen vernichtet und
aufgehoben, auch festgesetzet worden, daß da-
gegen nichts erklärt und ausgebracht werden
solle. Dieserhalb wollten die Catholischen an kei-
ne andere Deklaration verbunden seyn, wie dann
auch solches alles ihren Aemtern, Beruf und Ge-
wissen stracks entgegen sey, und dadurch nichts
anders, als lauter Ungehorsam und Unruhe der
Unterthanen verursachet, und diese in ihrer fried-
hässigen Widersetzlichkeit noch mehr gestärket
werden würden. Ja, ob sie gleich noch mehrere statt-
liche Gründe und Ursachen insbesondere anführen
und darthun könnten, warum diese angebliche De-
klaration ganz und gar ungültig sey, und ihnen
zu keinem Nachtheile gereichen könne; so wollten
Sie doch, um allen Disputationen und Weite-

J. Chr. 1576 rungen vorzukommen, sich darauf nicht berufen. Vielmehr erklärten Sie hiemit dem Kayser, daß Sie in solche Freystellung und Deklaration nicht willigen, noch in einige Disputation oder Handlung mit dem andern Theile sich deswegen einlassen könnten oder wollten. Sie bäten dagegen den Kayser, die Stände und Gesandten der A. C. mit solchem ihrem ungebührlichen Ansuchen, wegen der Freystellung und Deklaration, abzuweisen, es bey dem so hoch betheuerten Religionsfrieden zu lassen, auch jenen zu befehlen, in der angefangenen Berathschlagung über die so hochwichtige Punkte der Kayserlichen Proposition, in den Reichs-Räthen, ohne Einmischung solcher Händel, dem Herkommen gemäß, mit den Catholischen fortzufahren, damit dasjenige, warum die Stände, auf Erfordern des Kayſers, erschienen, nicht länger aufgehalten würde [v]).

Inzwischen verstrichen wieder einige Wochen, ohne daß der Kayser den Evangelischen die versprochene Resolution auf ihre abermalige, den 17. Julius übergebene, Supplikation ertheilet hätte. Und da auch auf ihre deswegen geschehene Erinnerung dennoch keine Antwort erfolgte; so drungen Sie
25 Aug. darauf in einer überreichten neuen Schrift, und stellten vor, daß ja dem Kayser selbst, an Richtigmachung dieser Sachen, und fordersamster Abthuung der geklagten Beschwerden, itzo merklich viel gelegen sey. Zugleich führen Sie an, daß die Bedrückung und Verjagung der evangelischen Unterthanen, je länger, je mehr, und während itzigem R. Tage, an vielen Orten zuneh-

me,

v) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 65. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 94. b. - 96. b. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 24. p. 139. sq.

me, und möchte der Kayser selbst bedenken, wo- J. Chr.
hinaus diese Dinge, Falls sie nicht abgeändert wer- 1576
den sollten, zuletzt gelangen möchten. Sie bezeug-
ten auf ihr Gewissen, daß Sie und ihre Herren
und Obern, bey diesem ganzen Werke, nichts an-
ders, als die Ehre GOttes, die Erhaltung des
Religions- und Land-Friedens, und die Pflan-
zung eines guten Vertrauens zwischen den Stän-
den, nebst Ruhe und Einigkeit, auch die Ab-
schaffung alles Mißverstandes, gesucht hätten,
und noch suchten. Das gute Vertrauen aber,
als der Endzweck und Grund des Religions-
friedens, würde durch solche Verfolgungen der
A. C. verwandten Unterthanen gänzlich umgestos-
sen, und dadurch vielmehr gefährliches Miß-
trauen verursachet. Dergleichen Verjagung der
Unterthanen laufe auch dem Religionsfrieden
schnurstracks zuwider, indem in demselben den Un-
terthanen frey gestellet sey, ihre Wohnung, der
Religion halber, zu verändern, nirgends aber
darin zu finden, daß die Obrigkeiten die Unterthä-
nen, wegen der Religion, sollten des Landes ver-
weisen können. Die Auswanderung stehe also in
der Willkühr der Unterthanen, und von den
Evangelischen Ständen würde keiner deswegen
verjagt oder beschwert, weil er die päbstliche
Religion bekenne. Sie, die Evangelischen,
suchten nichts neues, oder sonst etwas, worüber
sich jemand mit Billigkeit beschweren könnte, sondern
Sie giengen lediglich auf den klaren Buchstaben
des Religionsfriedens, dessen ungezweifelten Ver-
stand, und die undisputirliche Nebendeklaration
K. Ferdinands. Es möchte daher der Kayser
das tägliche Seufzen und jämmerliche Weinen
vieler bedrängter Personen und bedrückter Ge-
wissen, die ihre einige Zuflucht und Hoffnung,

J. Chr. 1576 nächst GOtt, auf Ihn setzten, beherzigen; zumal, da man itzo die Unterthanen um ihre mitleidige Hülfe gegen die Türken ansprechen, und dagegen billig sich ihrer hinwiederum, in ihren Anliegen und Nöthen auch annehmen solle. Uebrigens wiederholen Sie ihre, bereits in der vorigen Schrift vom 17. Julius, gethane Erklärung, daß sie fast alle, von ihren Herren und Obern, wiederholten Befehl hätten, nichts verbindliches, auf diesem Reichstage, vor Erörterung der Religionssachen zu schliessen; mit dem Anhange, daß, wenn es, vor Richtigmachung dieser Punkte, zum Abschiede und Beschluß des R. Tages kommen würde, dadurch ihren Herren und Obern nichts präjudicirt seyn sollte w).

25 Aug. An eben dem Tage, als die Evangelischen Stände vorstehende Erinnerung überreichen lassen; ließ der Kayser ihren Ausschuß vor sich kommen, und ihnen, durch den Vicekanzler, D. Weber, eröffnen, daß Er ihre Supplikation in Berathschlagung gezogen, und seine Erklärung, wegen Wichtigkeit der Sache, schriftlich verfassen lassen, welche Er hiemit demselben zustellen wolle. Da auch der Kayser geneigt sey, den Religionsfrieden zu handhaben; so wolle Er den andern Theil gleichfalls schriftlich ermahnen, denselben zu beobachten, in Hoffnung, beide Theile würden sich dem Religionsfrieden gemäß erzeigen, und im Frieden und Ruhe mit einander bleiben und leben. Was die Grafen und Herren belange, für welche die Stände der A. C. gebeten hätten; so habe darauf der Kayser eine besondere Resolution verfassen lassen, aus welcher sie das Weitere vernehmen

w) Diese Erinnerungsschrift fehlet beym Burgkard und Lehmann, *ll. cc.*, stehet aber im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 53.

men würden. Die Churpfälzischen Gesandten dankten, im Namen des Ausschusses, dem Kayser für solche Erklärung, und versprachen, es den übrigen Gesandten zu hinterbringen, die ihrer Herren Nothdurft darauf bedenken, und, wenn es nöthig, sich gegen den Kayser weiter vernehmen lassen würden f). J. Chr. 1576

Der Inhalt der erstern dieser Kayserlichen Resolutionen gieng nun dahin, daß der Kayser die, zu Anfang des itzigen Reichstages, übergebene, und den Religionsfrieden, auch andere demselben anhängige Sachen betreffende, Supplikation der Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., wie auch ihrer Räthe und Gesandten, vor die Hand genommen, darüber, so viel dißmal in Abwesenheit derjenigen, welche das Begehren vornemlich angehe, geschehen können, Bericht eingezogen, und die vormals deswegen vorgegangenen Handlungen fleissig erwogen habe. Da Er nun so viel befunden, daß weiland K. Ferdinand, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1555., mit gutem Rathe, Vorwissen und Bewilligung der gesamten R. Stände von beiden Religionen, einen Religionsfrieden, als das einzige Mittel, wodurch Friede und Ruhe im H. R. zu erhalten, aufgerichtet und publicirt habe, welcher auch seitdem auf allen Reichs- und Deputations-Tagen, ingleichen bey Kayserlichen und Königlichen Wahlen und Krönungen jederzeit wiederholet, und dessen Festhaltung versprochen worden; so hielte Er dafür, daß derselbe itzo abermals erneuert, und dem R. A. einverleibt werden sollte. Es wolle sich auch nicht gebühren, in dieser, so wohlbedächtlich aufgerichteten Constitution,

f) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 25. p. m. 140.

J. Chr. 1576 tution, wider den Willen des einen, oder des andern Theils, etwas zu ändern, oder auch, obgleich der Religion halber etwas vorfiele, und gehandelt werden sollte, dasselbe, in Abwesenheit der Churfürsten und Fürsten, und bey so geringer Anzahl der erschienenen Stände, zu handeln. So viel ferner K. Ferdinands Deklaration belange; so liesse der Kayser dieselbe auf sich beruhen, und hielte aus vorgedachten und mehrern bewegenden Ursachen für unnöthig, deswegen dem K. A. etwas einzurücken, oder dem K. G. zu insinuiren. Ausserdem erbiete sich der Kayser, und könnten die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. Ihm dißfalls sicher vertrauen, daß Er, der geklagten und künftigen Religionsbeschwerden halber, keine Mühe und Arbeit sparen, sondern mit allem väterlichen Fleisse und Sorgfalt auf Mittel und Wege bedacht seyn, und mit den Ständen des andern Theils, durch emsige Ermahnungen, Schreiben, Schickungen, Commissionen, und andere dergleichen dienliche Wege, dahin handeln und befördern wolle, damit solche Beschwerden, so viel möglich, wie bisher schon an etlichen Orten geschehen, fordersamst abgestellt, gemildert und verglichen, und also zwischen beiderseits Religionsverwandten Ständen eine gute und aufrichtige Vertraulichkeit gepflanzt und erhalten werde. Es zweifle auch der Kayser im geringsten nicht, es werden Ihm die Catholischen Stände darunter nicht zuwider seyn, sondern sich, auf seine Behandlung und Ermahnung, gegen die Stände der andern Religion und auch sonst gegen jedermann, freundlich, milde und bescheiden erzeigen, daß sich darüber zu beklagen, niemand Ursache haben möge. Dagegen versehe Er sich auch zu dem andern Theile aller Friedfertigkeit und einer solchen Bezei-

zeigung, die dem gedachten Religionsfrieden völ- J. Chr.
lig gemäß sey. Was dann endlich das Ansuchen 1576
der evangelischen Grafen und Herren, der hohen Domstifter halber, und die deswegen geschehene Intercession der Evangelischen Stände betreffe; so habe der Kayser solches besonders beantwortet, und versehe sich, daß Sie damit zufrieden seyn würden y).

In dieser den Grafen und Herren ertheil- 25 Aug.
ten schriftlichen Resolution läßt sich der Kayser vernehmen, daß Er ihre, sowohl auf dem letztern Wahltage, als auch zu Anfang der itzigen R. Versammlung, übergebene Supplikation, und die von den Evangelischen R. Ständen ihrenthalben eingelegte Intercession, wegen der Freystellung, und wegen Aenderung der Eide und Statuten in den hohen Domstiftern wohl erwogen habe, und sowohl in Betracht der so ansehnlichen Fürbitte, als auch aus besonderer zu den Grafen tragenden Gnade, nichts lieber wünschte, als daß ihr Begehren so beschaffen seyn möchte, daß Er ihnen darin willfahren könnte. Allein ihr Begehren sey eine hochwichtige Sache, die seit Aufrichtung des Religionsfriedens mehr als einmal erwogen, und nothdürftig gehandelt, auch auf dem Augspurgischen R. Tage im J. 1559., und nachher auf allen Reichs-, Kreis- und Deputations-Tagen erklärt und beschlossen worden, daß es, des geistlichen Vorbehalts halber, bey dem aufgerichteten und hochbetheuerten Religionsfrieden gelassen werden sollte. Da nun auch diese Sache nicht allein

y) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 54. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 107. b - 108. b. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 297. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 26. p. m. 140. sq. und Lünigs R. A., T. III. 1. Forts., n. 35. p. 259. sq.

J. Chr. 1576 die Grafen und Herren, sondern auch viele andere höhere und niedere Stände von beiden Religionen betreffe; so sehe der Kayser nicht ab, wie Er von demjenigen, was einmal also erklärt, beschlossen und aufgerichtet, auch so oft wiederholet worden, abgehen, und etwas widriges einführen könne, sondern Er lasse es billig bey dem Religionsfrieden bewenden. Er zweifle übrigens nicht, die supplicirenden Grafen und Herren würden, gleich den übrigen Ständen, sich damit begnügen, und demselben sich ihres Theils gehorsam und gemäß erzeigen z).

27 Aug. Ein Paar Tage hernach ließ der Kayser auch die Gesandten der Catholischen Stände vor sich fordern, und ihnen, durch den Vicekanzler, D. Weber, die den Ständen der A. C. auf ihre Supplikationen, wegen K. Ferdinands Deklaration und der Freystellung, gegebene Antwort eröffnen. Zugleich ließ Er ihnen ein schriftliches Dekret auf ihren Ihm übergebenen Bericht *) zustellen, mit dem angehängten Begehren, daß sie sich nach der darin enthaltenen Vermahnung verhalten, dem Religionsfrieden in allen seinen Punkten gleichfalls nachkommen, hiemit ferneres Mißtrauen und Unruhe verhüten, und dagegen Frieden und Einigkeit erhalten sollten. In dem Dekrete selbst aber äussert der Kayser, daß dißmal den Sachen, in einem und dem andern erregten Begehren, nicht besser und füglicher zu helfen sey, als daß es nochmals bey dem Augspurgischen Religionsfrieden gelassen, und derselbe, wie bisher

z) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 61. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 58. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 295. sq. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 27. p. 141. und Lünigs R. A., T. III. 1. Forts. n. 34. p. 258. sq.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 290. 292.

her bey allen R. Versammlungen geschehen, in dem itzigen R. A. wiederholet und erneuert würde. Er habe dieser Tagen eben diese Erklärung und Antwort den A. C. Verwandten, auf ihr Begehren, gegeben, und sie ermahnt, sich demselben gemäß zu erzeigen. Indessen habe Er dieselben zugleich vertröstet, mit allem väterlichen Fleisse dahin zu trachten, daß die Beschwerden, so ein oder der andere Theil erregt, durch gütliche oder andere gebührende Mittel verglichen und abgestellet, und also zwischen beiden Religionsständen eine gute und vertraute Freundschaft und Nachbarschaft gepflanzt und erhalten werden möchte; wozu vornehmlich nöthig sey, daß der eine und der andere Theil sich bescheiden betrage, und alles, was zu Erregung unnöthigen Mißverstandes und Beleidigung Anlaß geben könnte, sorgfältig vermeide. Gleichwie nun durch diese seine Erklärung den Catholischen Ständen nichts benommen, sondern die Sache bey dem einmal aufgerichtetem Religionsfrieden gelassen würde; als wolle Er sie ermahnen, die vor Augen schwebende zerrüttete und gefährliche Zeiten sich wohl zu Gemüthe zu führen, sich auch ihres Theils in gleichmässiger Vollziehung des Religionsfriedens, gegen die benachbarten Stände, und gegen jedermann, dergestalt bescheiden zu erzeigen, und so bedächtlich zu handeln, daß ihrenthalben niemanden zu fernern billigen Klagen Ursache gegeben werde, als welches sich der Kayser zu ihnen versehen wolle [a]). J. Chr. 1576

Ueber

a) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 66. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 96. b. - 97. b. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 298. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 28. p. 141. sq. und Lünigs R. A. T. III. 1, Forts. n. 36. p. 260. sq.

J. Chr. 1576 Ueber die obgedachte vom Kayser ertheilte Resolution b) hielten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände eine Berathschlagung in dem Churpfälzischen Gesandtschaftsquartier, wobey die Chur-Sächsischen Gesandten vermeldeten, daß sie zwar von ihrem Herren, zu Anfang des Reichstages, in ihrer Instruction, den Befehl gehabt hätten, alles verrichten zu helfen, was zu Erledigung der A. C. verwandten Stände geklagten Beschwerden dienen möchte. Nachdem sie aber die übergebene Supplikation, und darauf erfolgte Anmahnung, nebst den beiden Kayserlichen Resolutionen ihrem Churfürsten zugeschickt, hätten Sie einen andern Befehl empfangen. Es habe nemlich der Churfürst aus den erstgedachten Resolutionen wahrgenommen, daß der Kayser die geklagte Religionsbeschwerden, so viel immer möglich, zu mildern und zu vergleichen, willig sey. Da nun daraus wohl abzunehmen stünde, daß auf diesem R. Tage, in Abwesenheit der Stände des andern Theils, nichts weiter zu erlangen seyn möchte; so hielte der Churfürst dafür, daß die Gesandten das Religionswerk dißmal in seinem Stande lassen, und den Kayser mit fernerm Ansuchen verschonen sollten. Es hätten die Religionsverwandten zuvor schon mehrmals protestirt, daß sie zu den Steuren unverbunden seyn wollten, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde; sie wären aber dadurch nicht gebessert worden. Aus der Proposition des Kayserers sey abzunehmen, wie viel ihm an der R. Hülfe wider den Erbfeind gelegen, und die Stände hätten bereits insgemein für nöthig erkannt, Ihm beyzuspringen. Wollte

b) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 295:297.

te man nun zurückgehen, und entweder nichts thun, J. Chr.
oder den Kayser auf was ungewisses verweisen; so 1576
würde vielleicht der andere Theil seine Hülfe gleichfalls innebehalten, und der Kayser von jedermann verlassen seyn. Was daraus für Schaden, und wohl gar der Einfall der Türken zu besorgen habe man wohl zu bedenken, und wolle der Churfürst dazu keinen Anlaß, noch Ursache geben; daher Sie der Bedingung und Vorbehalt, womit doch nichts auszurichten, nicht weiter anhangen, noch geschehen lassen könnten, daß künftig wieder eine Schrift, worin derselben gedacht würde, mit des Churfürstens Bewilligung, und unter dessen Namen, an den Kayser abgienge. Wenn aber ja die Gesandten nochmalige Ansuchung, wegen des Religionsfriedens und der Deklaration, bey dem Kayser thun müßten; so wolle der Churfürst dazu helfen, und sich nicht absondern, doch ohne allen Anhang und Bedingung, und daß auch der Freystellung nicht gedacht würde, weil doch alles Ansuchen dißfalls umsonst sey. Er, der Churfürst, habe auch kein Bedenken, daß man, statt der Bedingung oder des Vorbehalts, eine Protestation dahin einlegte, daß, wenn der Gegentheil, die evangelischen Unterthanen zu beschweren, zu verfolgen und zu verjagen nicht aufhören, und der Kayser solches nicht verbieten, die Evangelischen Obrigkeiten aber den Bedrängten beystehen würden, und allerhand Unrath daraus entstehen möchte, sie, die Evangelischen, damit entschuldiget seyn wollten.

Allein die übrigen Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände sahen die Kayserliche Resolution, aus dem Gesichtspunkte an, daß niemanden damit geholfen, und nicht in einem einzigen Punkte die getröstete Willfahrung erfolget sey,

J. Chr. 1576 sey, indem der Kayser die Sache weit hinaus setze, also daß der Religionsfriede wieder zu erneuern, und in demselben, wider eines und des andern Theils Willen, nichts zu ändern sey, welches man in den übergebenen Schriften nicht gesucht und begehrt hätte. Der Endzweck des Religionsfriedens sey die Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Reichs, und daß ein gutes Vertrauen und Einigkeit zwischen den Ständen unter sich, dem Haupte und den Gliedern, den Obrigkeiten und Unterthanen erhalten werde. Allein dagegen würden die Unterthanen der A. C. von dem Gegentheil mit Gewissenszwange angefochten, auf mancherley Art beschwert, gefangen gesetzt, verjagt, und also dem Religionsfrieden stracks zuwider gehandelt; mithin das grosse Mißtrauen nicht ausbleiben könne, daß es die Catholischen gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. eben so machen würden, wenn sie nur Macht und Gewalt dazu hätten. Diese Dinge zu verhüten, hätten Sie den Kayser gebeten; dann, wenn der Religionsfriede nur auf dem Papiere bliebe, so würde er so geringen Nutzen bringen, als zuvor. Die Bestätigung der Declaration weiland K. Ferdinands des I. habe der Kayser im Grunde abgeschlagen, da Er doch vollkommene Gewalt habe, alles, was zur Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zuträglich sey, zu verordnen, und hierin auf keines Theils Bewilligung sehen dürfte. Das Erbieten des Kaysers, die Religionsbeschwerden, durch Schreiben, Abschickungen, Commissionen u. s. w. zu mildern, stehe in weitem Felde. Der Kayser habe die gegebene Resolution nicht mit eigener Hand unterzeichnet, und da itzo dasjenige, was mit Kayserlicher Hand und Siegel bekräftiget worden, nicht wolle gehalten wer-

werden, so werde man leicht das umstossen, was nur von einem Schreiber ausgefertiget worden †). Die Zusagen wären zwar mild und willig, aber im Werke nichts. Wenn die bedrängten Unterthanen mit schweren Kosten, weiten Reisen und anderm Ungemache, wider ihre Obrigkeiten am Kayserlichen Hofe würden klagen müssen; so möchten deren so viele dahin laufen, daß es unmöglich seyn würde, ihnen allen zu helfen. Inzwischen aber müßten viele andere unschuldige Christen in den Drangsalen, oder wohl auch in Gefängnissen sterben und verderben, ehe die Kayserliche Hülfe wider die Catholischen Obrigkeiten zu erhalten wäre. J. Chr. 1576

Einige Gesandten hielten dafür, daß der Kayser, weil Er wahrgenommen, wie kalt die Evangelischen mit dem wichtigen Werke im Suppliciren und Anbringen umgegangen, darnach auch seine Resolution gestellet habe. Dann der bekannte Lazarus Schwendi habe sich gegen etliche Fürstliche Gesandten verlauten lassen, man triebe die Sache zu schläfrig, und es stehe der Kayser in den Gedanken, als sey den Confessionsverwandten die Noth und der Untergang der armen Leute nicht sonderlich angelegen. Man solle mit mehrerm Ernste dazu thun, und männlich die Sache betreiben; der Kayser sey auf guten Wegen, und würde gewiß das Geschäfte so weit bringen, daß man mehrern Wohlstand, Frieden und Einigkeit, zwischen beiderseits Religionsverwandten im Reiche, finden sollte. Die Evangelischen hätten mit ihrem Supplici-ren und Anhalten dem Kayser nichts zum Miß-fal-

†) Hiemit wird ohne Zweifel auf den Kayserlichen Sekretär, Erstenberger, gezielt, welcher die Kayserliche Resolution unterschrieben hatte.

J. Chr. 1576 fallen gehandelt; allein demselben sey ihre Trennung und Uneinigkeit bekannt, und Er daher in seiner Vermuthung noch mehr bestärket worden, daß ihnen die Bedrückungen ihrer Glaubensgenossen nicht zu Herzen giengen, weil sie nemlich nicht zusammenhielten. Man sollte deswegen zum Troste der Bedrängten und zu Erhaltung der Religion, mit beständiger Einigkeit, zusammenhalten und ein jeder das seinige thun; wollte es alsdann nicht gehen, so müßte man es GOtt befehlen, der seiner Kirche, wie bisher, helfen würde. Es wäre zwar freilich an dem, daß, wenn man bey der Bedingung bliebe, dem Kayser die Hülfe entgienge; dagegen aber möchten auch Unruhen und Thätlichkeiten im Reiche ausbrechen, wenn der Gegentheil nicht aufhören würde, die armen Leute, der Religion halber, zu verfolgen, in Thurm zu stecken und zu verjagen; erst müßte der Kayser innerliche Ruhe im H. R. verschaffen, und alsdann könnte man dem Feinde, mit mehrerer Einhelligkeit, an der Gränze entgegen ziehen. Es sey von Alters her gebräuchlich, daß, wenn der Kayser vom Reiche eine Hülfe begehre, die Stände Ihm ihre Noth und Beschwerden klagten, und deshalb ein Einsehen und Verordnung gewärtigten; mithin thue man damit nichts neues, daß man auch itzo den Kayser, da er ansehnliche Hülfe vom Reiche begehrte, um die Erledigung der aufgeschwollenen Drangsalen bittlich ansuchte. Seine Oesterreichische Unterthanen hätten den Muth gehabt, als Er sie um eine Contribution ersucht hätte, die Bedingung ihm vorzulegen, daß, wenn sie bey der Lehre der A. C. ruhig gelassen würden, sie ihr äusserstes versuchen und leisten wollten, worauf ihnen auch der Kayser willfahret habe. Warum sollten dann

dann nicht auch die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. R. zu ihrem Oberhaupte gleichfalls sagen dürfen: wenn der Kayser willig sey zu helfen, und es im Werke zu erweisen; so wolle man hinwiederum, nach allen Kräften, helfen, und sich so treuherzig verhalten, daß die That bezeugen solle, wie wohl der Kayser seine Gutwilligkeit angelegt habe? J. Chr. 1576

Wenn man übrigens die Sache nicht ausführen wollte, so hätte man sie auf die Art nicht anfangen sollen. Die Gesandten der Fürsten, Grafen und Städte hätten, in Rücksicht, daß die churfürstlichen Gesandten mit gleichem Zuthun das Werk angreifen, die Hand standhaft mit angelegt, wie es ihnen auch, in ihren Instructionen, von ihren Herrschaften ernstlich befohlen worden. Dabey sey zu erwägen, daß der Kayser selbst mündlich den weltlichen Churfürsten, und hernach dem Churfürsten von Brandenburg und Herzog von Pommern, auf dem letztern Wahltage, zugesagt habe, den Religionssachen auf diesem R. Tage Maaß und Erörterung zu verschaffen; deswegen hätten Sie in ihren Stimmen die Bedingung unterschiedlich wiederholet, und die Hülfen nicht anders, als mit Vorbehalt, bewilliget. Da nun aber der Kayser, in seiner Resolution, dieser Vertröstung überall nicht gedacht hätte; so könnten und dürften die Gesandten von ihren Instructionen und erhaltenen neuen Befehlen nicht abgehen, weil Sie sonst der Bedingung wider die Anforderung der Hülfen sich nicht künftig würden bedienen können. Ob man nun gleich, auch auf den vorigen Reichstagen, eben diese Bedingung gemacht, und hernach doch nicht dabey beharret habe; so würde man doch sich noch wohl erinnern, was die Ursache

J. Chr. 1576 davon gewesen, nemlich, daß der Kayser, von einer Zeit zur andern, die Stände mit freundlichen Vertröstungen, in gewisser Hoffnung und Zuversicht, aufgehalten habe; wie Sie dann billig Ihm, als ihrem Oberhaupte, wohl hätten vertrauen, und seine Vertröstung in keinen Zweifel ziehen können. Weil aber bisher nichts geschehen, die Hoffnung nach und nach fehle, und ihre Religionsgenossen unter der Verfolgung und Bedrückung nach wie vor blieben; so müßte man itzo desto fester darauf bestehen, und nicht achten, wie es etwa ausgelegt werden möchte. Es sey nun einmal so weit gekommen, daß man ohne Schimpf und Spott nicht wieder zurückziehen könne. Dem Gegentheil würde sonst der Muth wachsen, und die Beschwerden würden häufiger werden; wie dann, bey der verspürten Geduld, währendem itzigen R. Tage, wider das Kayserliche Verbot, die Verfolgung auf dem Eichsfelde und an andern Orten bereits zugenommen habe. Es wäre daher leicht auszurechnen, wie viele unzählige arme Christen von dem Gegentheile zu Boden würden getreten werden, Falls man die Bedingung nicht ferner betreiben und fortsetzen würde.

Mit des K. Ferdinands Deklaration sey es auch so bewandt, daß der Kayser den Ständen ihr Ansuchen, aus erheblichen Ursachen nicht wohl abschlagen könne, sondern sich hierin, zu Vollstreckung eines vollkommenen Friedens, willig erweisen müsse. Nichts desto weniger würde alles hintangesetzt, und allein dahin getrachtet, wie die R. Steuren zu erheben, es gehe den armen Unterthanen, wie es wolle; da doch die weltlichen Churfürsten, auf dem Wahltage, dem Kayser ausdrücklich gesagt hätten, daß, wenn Er den von

ihnen

ihnen angebrachten, und von dem Gegentheil, zu Vernichtung des Religionsfriedens, begangenen Religionsbeschwerden nicht abhelfen, die Deklaration bestätigen, und dem R. G., sich darnach zu richten, befehlen würde, Sie ihre Unterthanen, mit den schweren R. Hülfen, nicht übertragen könnten. Da nun dieser geschehenen Erklärung und Anzeige ihrer Herrschaften, Sie, die Gesandten, als Diener, nachzusetzen schuldig wären; so verglichen Sie sich zu einmüthiger Zusammenhaltung über dem, was Sie zuvor vorgebracht hätten, und sollten die Chur-Pfälzischen Gesandten das nöthige ferner schriftlich verfassen. Allein die Chur-Sächsischen Gesandten beriefen sich auf ihren Befehl, und erklärten, daß sie zu der Beharrung auf einer bedingten Hülfe weder mit Rath, noch That, behülflich seyn, noch auch mit dem Kayser ferner etwas tracktiren wollten; worauf sie die Conferenz verliessen, und sich von den übrigen evangelischen Gesandten öffentlich absonderten. Diese aber blieben noch beysammen, und vereinigten sich über eine neue Vorstellung an den Kayser, welche aber die Chur-Sächsischen Gesandten nicht mit unterschrieben haben. Uebrigens nahm man sich des Punktes wegen der Freystellung, bey dieser Berathschlagung, nicht an, weil der Kayser den Grafen darauf besonders geantwortet hatte, sondern man überließ den Grafen, das nöthige darauf zu bedenken c). J. Chr. 1576

Diese neue Vorstellung übergab der Evangelische Ausschuß dem Kayserlichen Oberhofmeister, dem Freyherrn von Trautson, und wird darin zuförderst angeführt, daß Sie, die Evan- 9 Sept.

c) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 29. p. m. 142. b. - 144. b.

J. Chr. 1576 gelischen, es zwar gerne bey des Kayſers letzthin gegebenen Reſolution *) würden haben bewenden, und den Kayſer unbemühet laſſen wollen; allein ſie vermerkten, daß dadurch der Hauptſache im Grunde nicht abgeholfen worden. Mithin ſähen Sie ſich genöthiget, nochmals dem Kayſer das weitere deswegen vorzuſtellen; wobey ihre Herren und Obern nichts anders ſuchten, als die Ehre GOttes, die Erhaltung des Religions- und Land-Friedens, und die Pflanzung eines guten Vertrauens zwiſchen den Ständen des H. R., nebſt Ruhe und Einigkeit, und Abſchaffung aller Widerwärtigkeiten und Mißverſtandes. Weil nun aber dieſes ihr chriſtliches und billiges Anſuchen und Begehren für eine Aenderung des Religionsfriedens angeſehen und aufgenommen werden wolle, da doch ihre Herren und Obern zu deſſen feſter und gleichmäſſiger Haltung ganz geneigt ſeyen; ſo erfordere ihre und der Sachen Nothdurft, dem Kayſer noch einen weitern Bericht zu thun. Hierauf führen Sie faſt mit eben den Worten, welche in der oben angeführten Inſtrucktion der Churpfälziſchen Geſandten †) und ihrer Erinnerung vom 25. Auguſt **) enthalten ſind, an, 1) daß es dem Endzwecke des Religionsfriedens entgegen laufe, wenn ihre Glaubensgenoſſen, und deren Diener und Unterthanen, die in anderer R. Stände Ländern geſeſſen wären, ihres Glaubens halber, angefochten würden; und 2) daß es wider den klaren Buchſtaben dieſes Friedens ſey, die Unterthanen, der Religion halber, aus dem Lande zu verweiſen, als womit würklich eine Verletzung der Ehre

*) S. weiter oben in dieſem X. Bande, S. 295 ; 297.
†) S. in dieſem X. Bande, S. 236 ; 259.
**) S. in eben demſelben, S. 292 ; 294.

Ehre verknüpft sey. Hieraus würde sich der Kayser überzeugen, daß von ihnen nichts neues, noch einige Aenderung des Religionsfriedens, noch sonst etwas, worüber sich jemand billig beschweren könnte, gesucht oder begehrt würde. Es wäre ihnen auch nicht um die wörtliche Wiederholung des Religionsfriedens zu thun, als welcher, seiner ersten Aufrichtung nach, ein beständiger, beharrlicher, unverdenklicher und ewig währender Friede seyn und bleiben solle, und deswegen einer Erneuerung von einem Reichstage zum andern nicht bedürfe. Sondern es liege ihnen vielmehr an der gleichmässigen Beobachtung des Religionsfriedens, und an der Abschaffung aller dagegen eingerissenen Beschwerden und Bedrückungen der armen Unterthanen, wie auch an der Bestätigung der, im Original vorhandenen, Nebendeklaration K. Ferdinands des I., die an und für sich lauter und undisputirlich sey, und Kraft deren niemand der Religionsübung an den Orten, wo sie in Gebrauch gekommen, und darin eine Zeitlang erhalten worden, mit der That und ohne rechtliche Erkenntniß, entsetzt werden solle. Mithin sey es unnöthig, dißfalls auf die Bewilligung des einen oder andern Theils zu sehen, oder zu warten, sondern der Kayser, als das Oberhaupt und Handhaber aller Ordnungen und Gesetze, wie auch als Beschützer und Beschirmer der Bedrängten, habe dißfalls vollkommene Macht und Gewalt, zu Verhütung besorglicher Weiterungen im H. R., sich mit seinem Kayserlichen Amte dazwischen zu legen, und dasjenige zu verordnen, was zur Fortsetzung gemeiner Wohlfahrt, und Abstellung alles schädlichen Mißtrauens und Unheils im Reiche ersprießlich und den vorigen R. Satzungen gemäß sey.

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Sie, die Gesandten, zweifelten daher nicht, der Kayser werde die itzigen Umstände, und das tägliche Seufzen und Klagen so vieler bedrängten Personen, die ihre einige Zuflucht und Hoffnung, nächst GOtt, auf Ihn setzten, beherzigen, und der Unterthanen, die man itzo um ihre mitleidige Hülfe gegen die Türken ansprechen müßte, in ihren Nöthen sich hinwiederum annehmen; mithin zuförderst die vom K. Ferdinand gegebene Deklaration bestätigen, und sich dahin erklären, daß die Unterthanen im H. R. allenthalben des allgemeinen Religionsfriedens auch geniessen mögen, und dawider niemand von seiner Obrigkeit, oder sonst, mit Gewissenszwang, Verbietung des Landes, oder auf irgend eine andere Art beschweret, solches auch dem künftigen R. A. einverleibet, und dem K. G., nebst Insinuirung mehrgedachter Deklaration, befohlen werde, den Bedrängten, um der Religion willen, *Mandata S. C.* zu ertheilen, und auch sonst allen und jeden, in Religions- und derselben anhängenden Sachen, ein unparteyisches gleiches Recht wiederfahren zu lassen. Da ferner der Kayser, in seinen eigenen Erbländen, nicht allein die Gewissen frey und unbekümmert liesse, sondern auch die Religionsübung an vielen Orten, wo man sie begehrte, gestattete, daraus keine schädliche Zerrüttung und Unordnung, sondern vielmehr ein desto grösserer Gehorsam und Zuneigung in politischen Sachen erfolget sey, hiernächst der Kayser ohnehin wisse, daß die Verfolgung der Religion und der Gewissenszwang die Hauptursache aller benachbarten Kriege gewesen; so getrösteten Sie sich um so mehr einer allergnädigsten Willfahrung. Sie hielten es also für überflüssig, den Kayser mit einer weitläuftigen Erzählung

aller

aller besondern Beschwerden, die sich hin und wieder im H. R., dem Religionsfrieden zuwider ereigneten, und täglich, auch während itzigem R. Tage, immer mehr zunähmen, zu bemühen, weil sie allzu bekannt, und fast an allen Orten des H. R. eingerissen seyen. Um so mehr sey es daher unmöglich, solche Beschwerden, durch Schreiben, Schickungen, Ermahnen und Commissionen, allenthalben abzuschaffen; zumal, weil die beschwerten Unterthanen selbst, aus Furcht noch grösserer Bedrängnisse, wider ihre Obrigkeiten nicht leicht klagen, sondern lieber alles leiden und dulden, als auf ungewisse Hülfe dem Kayser ihre Noth vorbringen würden, wofern nicht die Kayserliche Erklärung publicirt werden sollte, wornach das R. G. und ein jeder sich, auf ereignende Fälle, zu richten hätte. Zuletzt fügen Sie noch hinzu, daß, da Sie schon in ihrer letztern, am 17. Julius, übergebenen Schrift †) erkläret hätten, daß Sie fast alle von ihren Herren und Obern Befehl hätten, auf diesem R. Tage, vor Erörterung, der Religionssachen, nichts verbindliches zu schliessen, und solches ihnen gröstentheils seitdem noch weiter eingebunden worden; so müßten Sie solche Anzeige und Bedingung hiemit wiederholen, mit dem Anhange, daß, wenn es vielleicht vor Richtigmachung dieser Punkte, zum Abschiede und Beschluß des R. Tages kommen würde, dadurch ihren Herren und Obern nichts präjudicirt, oder ihres Theils etwas bewilliget oder beschlossen seyn sollte. J. Chr. 1576

Dieser abermaligen Vorstellung legten nun die Räthe und Gesandten der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände noch neun

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 288. f.

J. Chr. 1576 Suppliquen, wegen verschiedener, währender R. Versammlung, bey ihnen eingelaufener Religionsbeschwerden, nebst ihren Intercessionalen, bey, worin Sie gedachte Beschwerden, folgendermassen, kurz zusammenfaßten. Erstlich beklage sich bey ihnen der Graf Joachim von Ortenburg *), daß, ob ihm gleich, auf ihre vorige Intercessionen, von dem Kayser gute Vertröstung wiederfahren, er dennoch die Restitution seiner entwandten Güter noch nicht erlangt hätte, sondern je länger, je mehr beschweret, und die ihm angehörigen Unterthanen im Grießbacher und Vilshofer Gerichte, durch die Bayerischen Beamten, um der Religion willen, ganz ernstlich und bedrohlich aus dem Lande geboten würden, wie der Kayser, aus der beygelegten klaglichen Supplikation der armen Leute mit mehrern ersehen könnte. Zweitens klage die bedrängte Evangelische Bürgerschaft zu Schwäbisch-Gemünd, daß die daselbst hiebevor, dem Religionsfrieden zuwider, vorgenommenen neuerlichen Beschwerungen, deren schon auf dem letztern Wahltage Erwähnung geschehen †), seither nicht abgeschafft, sondern noch viel gröſſer und beschwerlicher geworden seyen. Drittens beklagten sich auch die Gebrüder und Grafen von Stolberg, nebst der verwitweten Gräfin von Henneberg und den Abgeordneten der Stadt Münnerstadt, daß ihnen, auf das vom Kayser und den Ständen, im J. 1570., zu Speyer gegebene Bedenken und Dekret **), das Ministerium

*) S. in diesem X. Bande, S. 273-281.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 380-382. *coll.* p. 324-326.

**) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 340-343.

rium der A. C. Religion zu Münnerstadt noch nicht restituirt worden, sondern sie dessen noch entsetzt seyen, mit angehängter Ablehnung eines Würzburgischen Gegenberichts. Viertens bäten die Duderstädter, samt der ganzen Ritterschaft auf dem Eichsfelde †), wie auch die Hammelburger, sie bey ihrer lang hergebrachten Ausübung der evangelischen Religion ruhig, und sonst unbeschwert bleiben zu lassen. Fünftens beschwerten sich Bürgermeister und Rath zu Ulm, daß ihnen und ihrer Bürgerschaft die Belehnung etlicher Lehen unbillig versagt würde, weil sie nicht zu den Heiligen schwören wollten. Sechstens würde sich der Kayser auch noch erinnern, was, auf dem vorjährigen Wahltage, wegen etlicher Einwohner zu Biberach *), und einer unparteyischen Commission halber, wegen dasiger üblen Haushaltung, gebeten worden. Und endlich siebentens, wie ganz beschwerlich, und dem Religionsfrieden durchaus zuwider, der Abt zu Siegberg mit etlichen dasigen Bürgern verfahren, indem er ihnen nicht allein den, mit seiner Einwilligung, gehaltenen evangelischen Kirchendiener abgestrickt, sondern ihnen auch die Stadt auf ewig verboten habe, und nicht gestatten wolle, daß sie, wie andere Fremde, dahin kommen, durchwandern, den freyen Jahrmarkt besuchen, und andere ihre Geschäfte daselbst verrichten dürften. Sie bäten daher den Kayser, diese und alle andere geklagte Beschwerden gebührend zu erörtern d). J. Chr. 1576

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 377. ff.
*) S. ebendaselbst, S. 382 : 387.
d) Burgkard, l. c., P. I. c. 6. p. 108. b. - 112. b. und Lehmann, l. c., L. II. c. 30. p. 144. b. - 165. a.

1576 Auch die Catholischen Stände hielten, we-
28 Aug. gen des vom Kayser ihnen ertheilten Dekretes e),
12. 13. in dem Chur-Maynzischen Gesandtschafts-
16 Spt. quartier öftere Zusammenkünfte, da ihnen dann der Chur-Maynzische Kanzler vortrug, was für einen Bescheid der Kayser den Evangelischen Ständen gegeben habe. Nun wäre zwar dem Kayser theils dafür zu danken, daß Er es bey dem Religionsfrieden wolle verbleiben lassen, theils das Erbieten zu thun, daß die Catholischen dem zugestellten Dekrete nachkommen wollten. Weil aber die Confessionisten, durch unaufhörliches Suppliciren, auf einen bessern Bescheid drängen, und, um den Kayser dazu zu bewegen, verschiedene, ihnen von den Catholischen angeblich zugefügte, Religionsbeschwerden vorwendeten; so wäre in Ueberlegung zu ziehen: ob es nicht nöthig seyn möchte, auch die Beschwerden der Catholischen, die sie von den Evangelischen erlitten, vorzubringen, damit auf die Art ein Schwerdt das andere in der Scheide halten könnte. Es las auch der Maynzische Kanzler einige, von ihm bereits entworfene, Beschwerden ab, die in folgenden Punkten bestunden: 1) daß etliche Bischöfe, Prälaten und Geistliche von der alten Religion abgetreten, die doch Bischöfe und in ihrem geistlichen Stande geblieben wären, und wider den Religionsfrieden die geistlichen Pfründen noch immer im Besitze hätten; 2) daß die unmittelbaren Stifter und Klöster, welche die Evangelischen vor und nach dem Passauischen Vertrage, wie auch die mittelbaren, die sie nach diesem Ver-

tra-

165. a., bey welchem Letztern die gedachten neun Supplicken, wegen der Religionsbeschwerden, in extenso stehen.

e) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 298. f.

trage eingezogen hätten, restituirt werden soll- J. Chr.
ten; wie dann auch viele Klöster, nach dem 1576
Passauischen Vertrage, wären eingezogen worden, und noch vorenthalten würden. Ferner und 3) sey zwar die geistliche Jurisdiktion, in gewissen Fällen, gegen die A. C. Verwandten eingestellet worden, diese aber suchten dieselbe gänzlich auszurotten; 4) hätten dieselben die von allen Collecten freye Zehenden, seit dem J. 1559. hoch zu belegen angefangen; und 5) die catholische Religion an vielen Orten abgeschafft, und die ihrige dagegen aufgedrungen. 6) Ungeachtet die freye Uebung beider Religionen in den R. Städten, wo sie hergebracht sey, nicht gehindert oder gestört werden solle; wären doch in vielen Städten, als zu Straßburg, Eßlingen, Reutlingen und Ulm, die Catholischen von den andern Religionsverwandten überfallen und gestöret, auch in etlichen Städten, z. E. zu Ulm, die catholischen Predigten verboten worden.

7) Würden viele catholische Städte von den Lutherischen Fürsten, wider den Landfrieden, bedrängt, weil der Rath in jenen die Lutherische Religion ihren Bürgern nicht zulassen wolle. 8) Wider die klaren Worte des Religionsfriedens würden itzo, ausser der catholischen und evangelischen Religion, noch vielerley Seckten geduldet, welche öffentlich predigten, auf den hohen Schulen lehrten, und ihre Seckten vertheidigten. Hiernächst und 9) habe der Bischof von Eichstedt die Beschwerde angebracht, daß die Lutherischen ihre Prädikanten den eigenthümlichen Dörfern und Pfarren seines Stiftes aufdrängten, die Unterthanen, wider den Religionsfrieden, seinem Stifte entzögen, Pfarren und geistliche Gerechtigkeiten, Zinsen und

Vog-

J. Chr. 1576 Vogteyen wegnähmen und verkürzten, auch einem Priester vor dem Altare sein Meßgewand ausgezogen, und ihn sogar zur Kirche hinaus geprügelt hätten. Ingleichen klagten 10) die Gesandten der R. Stadt Schwäbisch-Gemünd, daß, obgleich der Kayser, auf dem letztern Wahltage, versprochen hätte, sie bey der alten Religion gegen ihre widerspenstige Bürger zu schützen, diese dennoch je länger, je halsstarriger würden, weil sie an dem Herzog von Würtenberg einen Rückhalter hätten, der sie in ihrem Vorhaben bestärkte, und wollten dieselben ihre Religion allerdings frey und ungehindert gelassen haben. Es hätten auch die dasigen Stifter einige Pfarreyen auf den Dörfern, wo Würtenberg den Unterthanen, bey hoher Strafe, verboten, die Pfarren zu besuchen; mithin man den Kayser bitten solle, solche Beschwerden abzuschaffen. Endlich wurden auch noch die Beschwerden 11) des Erz-H. Ferdinands wider die Stadt Colmar, wegen der dortigen Klerisey; 12) der Geistlichkeit zu Worms wider die Stadt Worms, und 13) des Bischofs zu Regenspurg wider die Stadt dieses Namens, daß sie nemlich etliche Klöster und Kirchen eingezogen, und zu Trinkstuben und Kohlhäusern gemacht habe, abgelesen.

Nach Verlesung dieser Schriften schritten die Gesandten zur Berathschlagung, wobey sich jedoch das Hinderniß äusserte, daß der Kayser die Schriften der Evangelischen ihnen nicht mitgetheilt, und sie also keine gewisse Nachricht von den geklagten Punkten hatten. Weil man aber überhaupt doch so viel wußte, daß die Evangelischen bey dem Kayser über erlittene Gewalt von den Catholischen geklaget hätten; so beschloß man, dem Kayser ebenfalls die ihnen von

den

den Confessionisten zugefügten Beschwerden vorzubringen. Hieben hielten die Chur-Trierischen und Bayerischen Räthe dafür, daß, bey dem Punkte der unterschiedenen Religionen, die, ausser der catholischen und evangelischen, eingerissenen Seckten besonders zu nennen wären, ob man etwa dadurch eine Trennung unter ihnen veranlassen könnte. Allein Chur-Cöln und Oesterreich, nebst einigen andern, wollten darein nicht willigen, weil solches verhaßt seyn, und dahin ausgelegt werden möchte, als wenn man sie gegen einander verhetzen wollte. Ferner brachten die Chur-Trierischen Gesandten vor, daß der ErzB. von Magdeburg, und die Bischöfe in Chur-Sachsen und der Mark Brandenburg der Lutherischen Religion zugethan seyen, und doch noch, wider den ausdrücklichen Inhalt des Religionsfriedens, Bischöfe blieben. Ingleichen, daß die Catholischen in vielen R. Städten heftig beschweret würden, z. E. der Rath zu Ulm habe in dem dasigen Teutschen Hause einen Priester, vor dem Altare, gefangen nehmen, und denselben, einem jeden zum Spotte, über die Strassen in den Thurm führen lassen, auch denen, welche daselbst in die catholische Predigt gegangen, 50. Thaler zur Strafe abgefordert. Zu Dinkelspühl sey der Rath von den Bürgern gezwungen worden, die catholischen Pfarrer abzuschaffen, und an deren statt Lutherische anzunehmen, auch einem jeden, zu seiner Competenz, jährlich 300. Gulden zu verordnen. Endlich zu Worms hätten die Lutherischen Bürger, durch allerhand Practicken, eine Kapelle bey der Catholischen Kirche in Besitz genommen, aus welcher vieler Trotz, Spott und Muthwillen den Catholischen in ihren Predigten und Meßhalten wider-

J. Chr. 1576

füh-

J. Chr. 1576 führe; der Kayser habe zwar dawider Mandate erkannt, denen aber die Wormser nicht gehorchet hätten.

Ausser diesen bisher angeführten Beschwerden wußten sich die Gesandten der Catholischen Stände weiter keiner zu erinnern, und verglichen sich daher, den Kayser um Abschrift der von den Evangelischen geklagten Beschwerden zu bitten, damit man wissen könnte, worin sie eigentlich bestünden, und ob auch alle sich unterschrieben hätten. Weil auch die Catholischen schon zuvor öfters verabschiedet, sich in keinen Proceß mit den Confessionisten einzulassen, diese aber itzo wider sie so viel und heftig geklaget hätten; so sollte die Chur-Maynzische Kanzley die vorbesagten Beschwerden zu Papier bringen, damit der Kayser sehen könnte, wie grosse Bedrückungen sie von den Confessionisten erdulden müßten. Zugleich wäre der Kayser zu bitten, die Catholischen von solchen unbilligen Begegnungen zu entledigen, und zu verfügen, daß der Religionsfriede künftig besser gehalten, und sie vom Gegentheile unangefochten gelassen würden; mit dem, auf Erinnerung der Salzburgischen Gesandten, zu machenden Anhange, daß die Catholischen ihre Contribution nicht würden entrichten können, wofern der Kayser sich anders, als vermöge des Religionsfriedens zulässig sey, gegen die Lutherischen entschliessen würde. Zuletzt erbot sich der Chur-Maynzische Kanzler, die dem Kayser zu übergebenden Schriften, nach den meisten Stimmen, aufzusetzen [f]).

Diese Schriften bestunden nun theils in einer Supplikation der sämtlichen Catholischen Stän-

f) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 31. p. m. 165. sq.

Stände, theils in einem Verzeichniß der ihnen, J. Chr.
ihrem Angeben nach, von den Evangelischen, zu- 1576
gefügten unbilligen und unleidlichen Beschwerden.
In der ersten danken Sie zuförderst dem Kayser für seine, ihnen und den Evangelischen gegebene, Erklärung, es bey dem Augspurgischen Religionsfrieden unveränderlich zu lassen, und erbieten sich, demselben, auch ihres Theils, ferner getreulich nachzuleben, und niemanden dawider zu beschweren. Da indessen der Kayser erwähnet hätte, daß Ihm etliche Beschwerden von den Evangelischen übergeben worden, die auf gütliche, oder andere gebührliche Mittel und Wege, vergliechen und abgestellt werden sollten; so wüßten sich die Catholischen keiner vorgekommenen gemeinen Beschwerden, die sie dem andern Theil wider den Religionsfrieden zugefügt hätten, zu erinnern. Dann was Privatparteyen gegen den Churfürsten von Maynz, den ErzH. Ferdinand und den Abt zu Fulda angebracht hätten, darauf würden diese ihren Gegenbericht dem Kayser ohne Zweifel erstatten. Sie könnten sich also in einige fernere Handlung nicht einlassen, sondern versicherten, daß ihres Theils an Haltung des Religionsfriedens kein Mangel erschienen; ja daß sie, eine geraume Zeit her, blos aus Liebe zum Frieden, vieles geduldig erlitten, und der Klagen sich enthalten hätten. Weil aber die Stände und Gesandten der A. C. itzo selbst zu klagen Ursache gäben; so könnten Sie, die Catholischen Räthe und Gesandten, hinwiederum dem Kayser nicht verhalten, wie vielfältig ihre Herren und Obern, und ihre Land, Leute und Unterthanen, auch sonst noch viele andere Catholische, hin und wieder im H. R., von dem andern Theile, unverschuldet und dem Religionsfrieden aus-

drück-

J. Chr. 1576 drücklich zuwider, zum höchsten beschweret würden, wie das beygefügte Verzeichniß der Beschwerden weiter ergäbe. Sie bäten daher den Kayser, Er wolle, als ein friedliebender und gerechter Kayser, solche unbillige und überhäufte Beschwerden beherzigen, und diejenigen A. C. verwandten Stände, so daran Schuld hätten, ermahnen, dieselben abzuschaffen, und deren sich hinfüro gänzlich zu enthalten, damit Friede, Ruhe und Einigkeit im Reiche zwischen allen Ständen, mit rechter Vertraulichkeit und Zusammensetzung, beständig erhalten, alles Mißtrauen aufgehoben, Recht und Billigkeit gepflanzt und gehandhabet, mithin das H. R. R. vor aller innerlichen Unruhe beschützt, und dessen endlicher Untergang verhütet werden möge g).

In dem beygelegten Verzeichniß der Beschwerden wiederholen anfangs die Catholischen Stände, daß Sie, ihres Theils, den Religionsfrieden fleissigst in Acht genommen, und dagegen nichts handeln noch vornehmen, ja nicht geringe Beschwerlichkeiten über sich ergehen lassen, in Hoffnung, daß auf der andern Seite ein gleiches geschehen, und die Catholischen, in Betracht ihrer Geduld, verschont werden sollten. Allein gegen alles Versehen thäten sich immer mehrere Beschwerden hervor, daß die Catholischen Stände, Gewissenshalber, nicht längern Anstand nehmen könnten, dem Kayser, als ihrer hohen Obrigkeit und Handhaber der Gerechtigkeit, folgende sehr hohe Beschwerden, die von dem Gegentheile den Catholischen Ständen, theils insgesamt, theils einigen insonderheit, begegnet, anzubringen. Hierauf werden die, bereits in den

g) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 97. b. - 99. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 32. p. 166. sq.

den vorgedachten Conferenzen vorgekommenen, J. Chr.
und weiter oben *) nach der Reihe angeführten Be- 1576
schwerden gröstentheils, nur in einer andern Ordnung und noch etwas umständlicher verzeichnet, wovon folgendes ein kurzer Auszug ist. 1) Würden mancherley Seckten und irrige Lehren, unter dem Namen der A. C., in den Kirchen und Schulen öffentlich gelehret; und 2) etliche ansehnliche Erz- und Bisthümer, Prälaturen und Beneficien, dem geistlichen Vorbehalte zuwider, von den Ständen der A. C. besessen und genossen. 3) Wären, in vielen der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren Landen, auch in den Städten, viele Kirchen, Klöster, Gotteshäuser ꝛc., welche, zur Zeit des Passauischen Vertrages, noch in Verwaltung der alten Religion gewesen, nachher eingezogen, die alte Religion darin verboten und abgeschafft, den Prälaten und Kapiteln die Verwaltung entzogen, sie zu Verzichten gezwungen, die Kirchen verwüstet, die Altäre eingerissen und die heiligen Reliquien verunehret worden.

Ja obgleich 4) die geistliche Gerichtsbarkeit nur in den Fällen eingestellet worden, in welchen die Uebung der A. C. verhindert werden möchte, mit dem Vorbehalte, daß sonst in andern Fällen die Ausübung der geistlichen Jurisdiction, wie sie an einem jeden Orte hergebracht sey, gelassen werden sollte; so würde doch, dem zuwider, in solchen Fällen, die mit der Religion gar nichts zu schaffen hätten, die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Geistlichen in den Ländern und Gebieten der

*) S. in diesem X. Bande, S. 314-316.

J. Chr. 1576 der A. C. Verwandten gänzlich abgeschnitten, und mit der That gewehret. 5) Bestellten die Evangelischen Stände an den Orten in ihren Ländern und Gebieten, wo die Catholischen Stände das Patronatrecht hätten, Kirchendiener nach ihrem Gefallen, setzten in catholische Kirchen Pfarrherren von einer andern Religion ein, und die den Catholischen zukommenden Competenzen, Zehenden, Renten und Gefälle würden ihnen nicht gereicht. 6) Zögen die der A. C. zugethane Fürsten und Herrschaften an den Orten, wo sie allein die Hülfsgerichtliche Obrigkeit hätten, da sonst alle, sowohl geistliche, als weltliche Obrigkeit einem Bisthume, oder Domkapitel zugehörte, das Patronatrecht an sich, setzten nach ihrem Gefallen Pfarrherren ein, machten Verfügungen über die Besoldung und Kirchengefälle, entzögen die Filiale der catholischen Mutterkirche, und den Stiftern das ihnen zuständige Präsentationsrecht. 7) Würden die catholischen Unterthanen an gemeinschaftlichen Orten von den mächtigen Ständen der A. C. zum höchsten beschwert, und daselbst die catholische Religion nach und nach abgeschafft.

Ferner und 8) hätten sich einige Evangelische Stände unterfangen, die den Catholischen angehörige Unterthanen nicht nur von der Religion ihrer Obrigkeiten abzuziehen, sondern sie auch, durch öffentliche und heimliche Beschickungen und Beystand, dahin zu stärken, daß sie ihrer Obrigkeit hierin keinen Gehorsam leisten sollten: wie dann jene dieselben, durch allerhand Wege, von der alten Religion abwendig zu machen suchten. Ob auch gleich 9) den Evangelischen in einigen Städten, die sich der A. C. anhängig ge-

gemacht, zu ihrer Religionsübung verschiedene Kirchen und Klöster eingeräumet worden; so nähmen sie doch auch noch andere, den Stiftern zuständige Pfarren de facto weg, und achteten weder Kayserliche Mandate, noch Commissionen. 10) Befinde man, daß der der andern Religion zugethane Rath in den Städten, wo noch uralte von Kayserrn und Königen privilegirte Stifter seyen, sich anmaßte, die Haab und Güter solcher Stifter, wie auch die Geistlichkeit selbst, unter ihren Gerichtszwang und weltliche Gewalt zu bringen, ihnen ihre Kirchen, und der catholischen Bürgerschaft die Schulen zu entziehen, den catholischen Bürgern bey schwerer Strafe zu befehlen, ihre Kinder in keine andere als Lutherische Schulen zu schicken, den catholischen Predigern alles weitere Predigen, unter ihrer Gerichtsbarkeit, zu verbieten, auch mit nicht mehr als nur mit einer Glocke zu läuten. 11) Wäre in den R. Städten, in denen zur Zeit des Religionsfriedens noch beide Religionen in Uebung gewesen, die alte catholische Religion theils gänzlich abgeschafft worden, als z. E. zu Straßburg, Eßlingen, Reutlingen, Mühlhausen in Thüringen u. a. m., theils würden in etlichen zwar die *divina Officia*, *Horae canonicae* und andere Ceremonien gestattet, aber dagegen die Predigten verboten, und nicht zugelassen, das Volk mit den Sakramenten, nach christcatholischem Gebrauche, zu versehen, wie zu Ulm unlängst geschehen sey. J. Chr. 1576

Endlich und 12) würden die unter A. C. verwandten Herrschaften gesessenen catholischen Unterthanen übel gehalten, geplagt, verhaßt und verfolget; ja es sey nunmehro dahin gerathen, daß jene Obrigkeiten ihren Prädikanten gestatteten,

J. Chr. 1576 wo nicht gar befählen, solche catholische Bürger und Unterthanen öffentlich, auf der Kanzel, in ihren Predigten, ganz schmählich zu verhöhnen, zu verachten, und bey dem andern Theile verhaßt zu machen. Daneben würden sie zu keinem bürgerlichen Ehrenstande, als zum Rathgange, Gericht und was dergleichen mehr, erwehlt und zugelassen, sondern davon, als wären sie keine Biderleute oder Christen, ausgeschlossen. Ja es sey so weit gekommen, daß man sie zu den Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehrenladungen nicht mehr bitten wolle. Ausserdem würden sie auch an vielen Orten, sobald man nur vermeine, daß sie, ihre Weiber und Kinder in catholische Predigten giengen, das heilige Sakrament empfiengen, oder sonst der catholischen Religion und Ceremonien sich gemäß verhielten, von den Obrigkeiten streng angefochten, theils mit harter Thurmstrafe, theils mit schweren Geldbussen, und also an Ehren, Leib und Gut bestraft. Falls sie auch, mit Vorbehalt ihrer Ehren und Verkaufung ihrer Güter, von da wegziehen, und unter catholische Obrigkeiten sich begeben wollten, würde ihnen solches nicht zugelassen, welcher Proceß doch viel härter und unchristlicher sey, als wenn man ihnen geböte, auszuwandern. Alle diese Beschwerden liefen nun dem Religionsfrieden schnurstracks entgegen; wie dann fast bey jedem Punkte die sich dahin beziehende Stelle aus gedachtem Frieden angezogen wird. Uebrigens wären auch die auf den beiden Augspurgischen Reichstagen, in den Jahren 1559. und 1566., von den Catholischen übergebenen Beschwerden †), von dem andern Thei-

†) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 31-37. und im VI. Bande, S. 163-169.

Theile, noch nicht abgethan und gemildert worden, sondern würden je länger, je mehr gehäuft, dessen man sich, vermöge des Religionsfriedens, nicht versehen hätte; wie man dann, wenn es nöthig, die oberzählten Beschwerden, noch ferner insbesondere, wo und von wem dieselben den Catholischen zugefüget worden, anzuzeigen und darzuthun, erbietig sey h). J. Chr. 1576

Nachdem inzwischen der Kayser die von den Evangelischen Ständen übergebene letztere Supplikation i) sich hatte vorlesen lassen, und solche in Berathschlagung gezogen; so ließ er den Ausschuß der A. C. Verwandten vor sich fordern, und demselben, Schwachheits halber, in seiner Schlafkammer, auf dem Bette sitzend, durch den Vicekanzler, D. Weber, vermelden, daß Er letzthin die Schrift der Evangelischen Stände gerne selbst angenommen hätte, woran Er aber, durch seine noch anhaltende Schwachheit, sey verhindert worden. Indessen habe Er sich aus der Sache ausführlich referiren lassen, solches alles mit emsigem Fleisse bedacht, und Er wollte auch gerne mündlich gegen die Gesandten sich darüber erklären; allein Sie sähen selbst seine Schwachheit vor Augen. Er habe daher seine Resolution schriftlich verfassen lassen, welche die Gesandten hiemit zu empfangen hätten, und Er hoffte, daß die Stände der A. C. damit zufrieden seyn, und sich so bezeigen würden, damit man in gutem Frieden bey einander bleiben möge, und zu dem, was noch in den K. Räthen abzuhandeln wäre, forderfamst schreiten könnte. Auf diesen Vor- 24 Spt.

h) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 99. a. - 105. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 33. p. 167. b. - 171. a.

i) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 307 - 313.

J. Chr. 1576 trag antwortete der Churpfälzische Vicekanzler, D. Pastor, der Kayser möchte erlauben, daß sich die der A. C. verwandten Räthe und Gesandten aus der ihnen zugestellten Schrift ersehen dürften, um sich darauf weiter zu bedenken. Zugleich bezeugte er, in ihrer aller Namen, sein Mitleiden über des Kayserς augenscheinliche Leibesschwachheit, und wünschte Ihm eine baldige völlige Wiederherstellung, damit Er dem Reiche und der ganzen Christenheit noch lange möchte vorstehen können; worauf der schwache Kayser erwiederte: der allmächtige GOtt schicke es nach seinem Wohlgefallen [f]).

Die vorgedachte schriftliche Resolution des Kayserς enthielt nun: der Kayser habe sich vorlesen lassen, was die Räthe und Gesandten der Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg, wie auch der andern Fürsten und Stände der A. C., auf seine letztere Resolution und Antwort in dem Religionspunkte *), neulicher Tagen, weiter vorgebracht und gebeten hätten. Nun wüßten die Räthe und Gesandten, mit welch besonderer Freundschaft und Gnade Er ihren Herrschaften und Obern jederzeit zugethan gewesen, und wie ungerne Er ihnen etwas, so in seinem Vermögen gestanden, verweigert habe, und noch verweigern möchte. Daher habe Er sich gegen sie jüngsthin, aus väterlicher Wohlmeinung zur allgemeinen Ruhe und Wohlstand des Vaterlandes, so erklärt, und wegen Abstellung der geklagten Beschwerden so gutherzig erboten, hingegen den Catholischen Ständen die Nothdurft und so viel vermeldet, daß Er sich gänzlich ver-

f) Lehmann, *l. c.*. L. II. c. 34. p. 171.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 295 - 297.

versehen hätte, Sie würden Beiderseits, ohne wei- J. Chr.
tere Schwierigkeit, dabey verblieben seyn, und 1576
die A. C. Verwandten sich mit seinem Erbieten begnüget haben. Weil aber der Kayser aus ihren letztern Schriften ersehen, daß sie, auf besondern Befehl ihrer Herrschaften und Obern, nochmals auf ihrem vorigen Begehren bestünden, und solches, mit angehängter Protestation, etwas weitläuftiger ausgeführet; so könne Er nicht umhin, sie darauf der Nothdurft, in Kürze, ferner zu erinnern. Es sey nemlich ihnen, den Räthen und Gesandten, selbst bekannt, was es für eine Beschaffenheit mit dem Religionsfrieden, zwischen dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Teutscher Nation, habe, daß nemlich derselbe, mit höchster Bemühung, abgeredet, beschlossen, im Reiche publicirt, das Kayserliche K. G., in seinen Erkenntnissen, darauf verwiesen, nachher von einer R. Versammlung zu der andern wiederholet, und durch die Stände von beiden Religionen zum höchsten betheuret und zu halten versprochen, auch darnach die Kayserlichen und Königlichen eidlichen Kapitulationen reguliret worden, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß solcher Friede, bis zu Vergleichung des Religionsstreites immer und ewig gehalten, und dagegen keine Constitution, Satzung, Deklaration, oder etwas anderes, so denselben verhindern oder verändern möchte, ausgehen, oder gegeben werden, oder, wenn es auch geschähe, solches alles unkräftig und nichtig seyn solle.

Nun betreffe das itzige Begehren der Räthe und Gesandten der A. C. solche Fälle, welche

J. Chr. 1576 diese Churfürsten, Fürsten und Stände vornehmlich berührten, deren Keiner, oder doch nur sehr Wenige zugegen seyen. Mithin möchten Sie selbst vernünftig ermessen, wie es dem Kayser gebühren oder verantwortlich seyn wolle, dißfalls wider den Inhalt des Religionsfriedens, wider seine eigene eidliche Betheurung, und ohne Wissen und Bewilligung einer und der andern Religion verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände, etwas weiteres zu verabschieden, oder zu erklären. Er versehe sich daher zu ihren Herren und Obern, daß sie Ihm nichts, was in seiner Macht nicht stehe, zumuthen, sondern sich vielmehr mit seiner letztern Resolution und ziemlichen Erbieten begnügen, und es, ihrer öftern und auch von den Catholischen geschehenen Aeusserung nach, bey dem einmal angenommenen Religionsfrieden, sowohl der Unterthanen, als der Stände selbst halber, verbleiben lassen würden. Vielmehr wolle Er die Räthe und Gesandten ermahnen, daß sie, an statt ihrer Herrschaften und Obern Ihn mit dem gedachten Begehren verschonen, und dadurch die endliche Abhandlung der proponirten Artickel, und glücklichen Beschluß dieses R. Tages nicht länger aufhalten möchten. Sie würden aus seiner Replickschrift bey dem ersten Artickel seiner Proposition †) genugsam vernommen haben, wie viel dißfalls an schleuniger Beförderung gelegen sey, und wie sehr die äusserste Noth, worin seine Erbkönigreiche und Länder, des Erbfeindes halber, stecken, überall keinen Verzug leiden könnten. Sollten nun der Kayser und seine Landstände

und

†) S. in diesem X. Bande, S. 31143.

und Unterthanen, wegen dieses, der Religion halber, zwischen den Ständen, sich ereigneten Streites und Mißverstandes, in der so scheinbaren Gefahr verlassen, und also die Ungarischen Gränzen und Vormauer der Teutschen Nation zurückgesetzt werden; so würde solches nicht allein dem Kayser, der ja in diesen Dingen keine Partey sey, ganz unverschuldet begegnen, sondern auch dadurch Teutschland in das äusserste Verderben und in eine ewige Dienstbarkeit gesetzt werden. Es wolle daher der Kayser sich zu ihnen versehen, daß sie das gemeine Heil und die Rettung der Teutschen Nation bedenken, und Ihm diesen Streit nicht entgelten, noch viel weniger es dahin kommen lassen werden, daß Er, nebst seinen Unterthanen und so vielen unzähligen Christenseelen, in die Türkische Tyranney hingerissen werde, sondern vielmehr, zur Rettung und Abwendung der vor Augen schwebenden höchsten und gemeinen Noth, nebst andern Mitgliedern des H. R., das ihrige getreulich mit zusetzen. Dagegen erbiete sich der Kayser nochmals, ausser den ordentlichen in dergleichen Religionssachen, in den R. Ordnungen und Abschieden vorgeschriebenen Mitteln, mit den Beklagten über die geführten Beschwerden, zu handeln, und gegen sie, nach Befinden der Sachen, ein ernstliches Einsehen zu bezeigen, damit der Religionsfriede allenthalben gleichmässig beobachtet werde. Falls aber eine oder mehrere Sachen, durch solche Mittel, nicht möchten richtig gemacht werden, oder auch solche Beschwerden vorfallen sollten, wo eine mehrere Handlung nöthig seyn würde; so wäre es dem Kayser nicht zuwider, künftig mit den Churfürsten und Fürsten auf die Mittel und Wege bedacht zu seyn, wodurch solche

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Mißverstände verglichen und aufgehoben werden könnten [1]).

Die Evangelischen Räthe und Gesandten bemerkten bey ihrer, über diese abermalige Kayserliche Resolution, angestellten Berathschlagung, daß dieselbe viel strenger und schärfer, als die vorige, auch gänzlich nach ihres Gegentheils Gefallen eingerichtet sey. Von diesem hätten die Vornehmsten ihnen wohl ehe gelegentlich unter die Augen sagen dürfen, sie wollten sich keine Maaß von dem Kayser über den Religionsfrieden vorschreiben lassen, und der Kayser würde auch, ohne Willen der Catholischen, den Evangelischen nichts weiter zugestehen, so emsig sie sich auch darum bemüheten. Zugleich wollten die Gesandten Nachricht haben, es hätte die Kayserlichen Räthe sehr befremdet, warum die andern Evangelischen so vieles Wesen machten, da doch Chur-Sachsen mit des Kayfers vorigen Resolution so wohl zufrieden sey. Es hielten daher die Evangelischen Gesandten dafür, daß blos allein ihre Trennung alle diese Widerwärtigkeiten veranlasset habe, da sonst eine einmüthige Zusammensetzung eine viel andere Würkung hätte verschaffen können. Bey der Gelegenheit entschuldigte sich der Sachsen-Weymarische und Coburgische Gesandte, D. Lukas Thangel, daß er in dieser Sache, seiner Herrschaften halber, nicht weiter votiren dürfte; dann der Churfürst von Sachsen hätte an seine

[1]) *Codex MS. Gebhard.*, n. 55. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 112. b. - 115. b. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 299. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 35. p. 171. b. - 173. a. und Lünigs R. A., T. III. 1. Fortsetz. n. 37. p. 261 - 263. et T. VI. n. 103. p. 294-296.

seine Herren unter andern geschrieben, wie er auch J. Chr.
solche Stelle vorlas: „Sie sollten den Kayser an 1576
„der Contribution nicht helfen verhindern,
„man müßte selbige wider den Türken leisten, wenn
„auch der Kayser den ganzen Religionsfrieden
„aufheben wollte.„ Er setzte hinzu, daß es ihm im Herzen wehethue, daß er sich absondern müßte; er könne sich aber nicht wider den Stein legen, und müsse GOtt die Sache befehlen, welcher denjenigen, der durch den Churfürsten zween Haufen prackticirt hätte, zu seiner Zeit darum finden würde.

Dem ungeachtet beharreten die Gesandten der übrigen evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände auf ihrer vorigen Meinung. Und weil der Kayser geäussert hätte, daß das Begehren der Evangelischen solche Fälle begreife, welche die abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände beträfen, mithin es dem Kayser nicht gebühren wolle, etwas wider den Inhalt des Religionsfriedens und wider seine beschworne Kapitulation, ohne Wissen und Bewilligung beider Religionsverwandten, zu verabschieden und zu erklären; so wäre Ihm zu Gemüthe zu führen, daß man nichts neues in den Abschied zu setzen begehre, sondern nur verlange, die Mittel zu verfügen, daß der Gegentheil das halte, wozu er verpflichtet sey, und daß die, vor so vielen Jahren bewilligte, und unter Kayserlicher Hand und Insiegel ertheilte Deklaration K. Ferdinands des I. in Gebrauch und Uebung gebracht werde. Uebrigens wisse man sich wohl zu bescheiden, daß dem Kayser wider seine eidliche Zusage nichts zuzumuthen sey. Weil aber K. Ferdinand, aus gutem und weisem Rathe, die mehrgedachte Deklaration den Unterthanen,

J. Chr. 1576 nen, gleichsam zu einer Mauer gegen die Gewalt, neben dem Religionsfrieden, zu ertheilen, willig gewesen; so möchte der Kayser eben so willfährig zu deren Bestätigung seyn, damit nicht, bey deren Unterbleibung, ein unversehener Aufstand im Reiche erfolge, und Er selbst, in Entbehrung der Türkenhülfe, es entgelten müsse. Es könnte auch der Kayser wegen solcher Bestätigung um so weniger ein Bedenken tragen, weil Er ja Selbst, noch erst vor zwey Jahren, als die Fuldaische Ritterschaft, wider die Zunöthigungen und Beschwerden ihres Abtes, ihre Klagen an seinem Hofe angebracht, ein Mandat wider den Abt erkannt hätte, welches ganz nach dem Inhalte der Ferdinandischen Deklaration verfaßt gewesen; nemlich, daß der Abt die Ritterschaft bey ihrer Religion, wobey er sie anfangs befunden, unangefochten lassen solle. Es sey auch ohne Zweifel dafür zu halten, daß, wenn der Kayser auf sein Mandat nachdrücklich gehalten hätte, die schwere Weiterung zwischen Fulda und Würzburg *) gänzlich würde unterblieben

*) Es zielet dieses auf den, im J. 1576., dem Abt Balthasar von Fulda, mit Gewalt abgenöthigten Verzicht seines Stiftes, und die von dem B. Julius geschehene Besitznehmung desselben, wovon man weitere Nachricht finden kann in Ioh. Frid. *Schannati* Dioeceſi et Hierarchia Fuldenſi, cap. I. §. 11. p. 10-13. et in *Cod. Probat.* n. 171. p. 373. und *Eiusdem* Hiſt. Fuldenſi, P. I. p. 269-276. et P. II. n. 3. §. 67. p. 62-65. et n. 276-278. p. 431-434. Einige hieher gehörige *Acta publica* finden sich auch in dem *Cod. MS. Gebhardino*, nemlich n. 41. Extrackt der Fuldischen Verantwortung; n. 42. Gemeiner Stände Bedenken in Sachen Fulda, contra Würzburg; n. 43. *Replica* des Kayſers auf der Stände Bedenken in Sachen Fulda contra Würzburg; und n. 44. *Decretum Caeſaris* in *cauſſa Fuldenſi*.

ben seyn, womit die Stände und Gesandten, J. Chr.
diesen Reichstag über, so sehr bemühet gewesen, 1576
und doch der Churfürsten- und Fürsten-Rath über ein einstimmiges Bedenken nicht hätten einig werden können.

Uebrigens sey zwar des Kayfers wiederholtes Erbieten, den in Religionssachen Bedrängten, in ihren Beschwerden, alle Willfährigkeit, nach Vermögen, zu erzeigen, und alle Thätlichkeiten, durch Schreiben, Commissionen und Abschickungen, abzuschaffen, mit Dank zu erkennen; nur wäre zu wünschen, daß es auch die armen Nothleidenden im Werke also befinden möchten, dann man sage im Sprüchworte: „an Worten und rohem Tuche gehe viel ein.„ Noch vor wenig Tagen habe der Abgeordnete der Eichsfeldischen Ritterschaft, auf solche Kayserliche Vertröstung, um eine Commission, wegen erstbesagter Ritterschaft gegen Chur-Maynz, am Kayserlichen Hofe supplicirt, worauf er vom R. Hofrathe die Resolution erhalten, daß man die Commission ertheilen wolle, wenn man erst von dem Churfürsten von Maynz vernommen hätte, was für Commissarien er leiden möchte. Daraus könne man nun abnehmen, was für einen Nutzen solche Commissionen schaffen könnten, wenn sie nach dem Gefallen des Gegentheils verordnet werden sollten. Bey so bewandten Umständen hielt man für das Beste, daß die Stände bey ihrem vorigen Begehren beharren sollten, weil der Religionsfriede sowohl den Ständen, als ihren Unterthanen, zum Bande eines guten Vertrauens und ruhigen Zustandes, angesehen sey, und von ihnen nicht Haab und Gut, Land und Leute, sondern nur Friede und Ruhe gesucht worden, auch die mehrbesagte Deklaration

für

J. Chr. 1576 für sich selbst klar und unwiderleglich sey. Mithin wäre der Kayser nochmals zu bitten, die Bedrückungen und Verjagung der Unterthanen, wie auch die geklagten Privat- und gemeinen Beschwerden abzuschaffen, die ruhig hergebrachte Uebung der A. C. auf dem Eichsfelde, zu Münnerstadt und andere, Kraft der Deklaration, zu handhaben, und die Commissionen *ex Officio*, nicht aber auf Maaßgebung der Parteyen, zu erkennen. Damit auch der Kayser vermerken könnte, daß die Evangelischen Stände seiner Zusage und Versprechen völlig vertrauten, und mit seiner Leibesschwachheit ein Mitleiden hätten; so wäre derselbe, mit Wiederholung der sonst vorgeschützten Bedingung, dißmal zu verschonen, und nur zu melden, daß die Räthe und Gesandten die erhaltene Kayserliche Resolution ihren Herrschaften, nach ihrer Zuhausekunft, referiren wollten, welche wissen würden, sich darüber gegen den Kayser weiter zu erklären [m]).

5 Oct. Diesem gefaßten Schlusse zufolge übergaben die Evangelischen Gesandten, ausser den Chur-Sächsischen, weil der Kayser bereits bettlägerig war, dessen geheimen Räthen, dem Herrn von Trautson, dem Freyherrn von Harrach, dem D. Weber und dem D. Viehhäuser, ihre letzte Antwort in Ansehung des Religionspunktes, und zugleich ihre Beschwerden wider das Kammergericht, wie auch die fernere Supplikation der Grafen wegen der Freystellung, nebst ihrer, der Stände beygefügten Intercessionsschrift. Der Vicekanzler, D. Weber, entschuldigte den Kayser, daß Er die Gesandten nicht selbst anhören könnte, erbot sich aber, die Sa-

m) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 36. p. 173. sq.

Sachen Ihm getreulich vorzutragen, und dabey, J. Chr.
was thunlich, befördern zu helfen. In dieser 1576
letzten Antwort wird nun vorgestellt, daß die Evangelischen sich einer willfährigern Antwort von dem Kayser um so mehr getröstet hätten, weil sie keine Verhinderung oder Veränderung des Religionsfriedens, noch sonst etwas, so dem Inhalte desselben, oder der eidlichen Betheuerung des Kayserś zuwider seyn möchte, sondern nur allein die Abschaffung desjenigen, was bisher zu Verhinderung des gedachten Friedens im H. R. beschwerlich vorgefallen, und noch an vielen Orten, je länger, je beschwerlicher, fortgesetzt würde, folglich nichts anders, als eine feste und gleichmässige Handhabung des heilsamen Religionsfriedens gesucht und gebeten hätten. Sie könnten auch nicht finden, daß jemand sich über dieses ihr Begehren, mit Recht und Billigkeit, beschweren möge, in Betracht, daß der Religionsfriede nicht allein den Ständen des H. R. gegen einander, sondern auch den Unterthanen zum Besten, vornehmlich aber zu Erhaltung eines guten Vertrauens im H. R. aufgerichtet worden, und die Deklaration K. Ferdinands ganz klar und unwidersprechlich sey, mithin es nur allein deren Publikation und Insinuation bedürfe, damit ein jeder, und insonderheit das K. G., in vorfallenden Sachen, sich darnach zu richten wisse. Es suchten auch ihre Herren und Obern, bey diesem ganzen Werke, nicht eines einigen Standes oder Menschen zeitliche Nahrung, Land oder Leute, sondern nur eine gute Einigkeit und Verhütung schädlicher Weiterungen, damit man desto besser und einmüthiger dem Erbfeinde der Christenheit widerstehen, und nicht etwa gefährliche Zerrüttungen im H. R. selbst zu befahren hätte.

Nun

J. Chr. 1576

Nun aber würde der Kayser selbst leicht ermessen können, daß, da wider die A. C. Verwandten, welche doch durch ein R. Gesetz zugelassen seyen, mit Beschwerung ihrer Gewissen und Verbietung des Landes, unaufhörlich verfahren werden sollte, solches nicht allein die hochbeschwerliche, und fast nicht zu erhebende Türkenhülfe verhindern, sondern auch zuletzt die Unterthanen zur Ungeduld bewegen, und allerhand Uebel verursachen würde. Weil indessen der Kayser Bedenken trüge, berührter Punkte halber etwas dem R. A. einzuverleiben; so erkenneten sie sich schuldig, solche wiederholte Resolution und Erbieten des Kayserς, weil sie darüber nunmehro, da man bereits im Schlusse des R. Tages und Abschiedes stünde, keine weitere Instrucktion einholen könnten, ihren Herren und Obern, nach ihrer Rückkunft, zu referiren. Für ihre Personen aber wollten sie den Kayser bitten, daß Er, seinem Erbieten nach, mittlerweil nicht allein durch Schreiben, Schickungen, Vermahnungen und unparteyische Commissionen, verordnen möchte, damit die geklagten Privatbeschwerden forderſamst abgethan, und diejenigen, als auf dem Eichsfelde, im Stifte Fulda, zu Münnerstadt und sonst, welche, vermöge K. Ferdinands des I. Deklaration, die Religionsübung erlangt und hergebracht, ruhig dabey gelassen würden, sondern auch und vornehmlich insgemein, durch ernstliches Einsehen, verfügen, daß die nun schon lang gedauerten Beschwerden und Verjagung der Unterthanen, um der Religion willen, allenthalben im Reiche abgestellet und vermieden werden. Hiezu würde, ihres Ermessens, eine im Reich zu publicirende allgemeine und öffentliche Ermahnung des Kayserς, worin

Er

Er seine Gesinnung, und daß Er an den gedach- J. Chr.
ten Beschwerungen keinen Gefallen trage, zu 1576
erkennen gäbe, ganz ersprießlich seyn. Sie ver-
sähen sich auch dessen zu des Kayſers christlichem
und mitleidigem Gemüthe, in Betracht, daß
Er, in seinen Erblanden und Königreichen, der
Religion halber, niemanden beschweren liesse,
und daher solche Wohlthat, Freyheit und Si-
cherheit den Unterthanen im H. R. nicht weni-
ger, als in seinen eigenen Erbländern, gerne gön-
nen würde; zumal weil man sich bisher überall
wohl dabey befunden hätte. Endlich zweifelten
Sie nicht, Falls auf diese, oder andere vom Kay-
ſer vertröstete Vorkehrungen die begehrte Verbeſ-
serung und Abthuung mehrgedachter gemeiner
und besondern Beschwerden also würklich er-
folgen sollte, daß alsdann andere vorstehende
Schwierigkeiten leichtlich fallen würden n).

Was die, bey der Gelegenheit, dem Kayſer 5 Oct.
zugleich mit übergebene Beschwerungsschrift der
Evangelischen Stände wider das K. G. betrift;
so wird in derselben angeführt, der Kayſer habe, in
seiner, den 24. September ihnen zugestellten, Re-
solution auf ihre vorgebrachte Religionsbe-
schwerden, unter andern auch der ordentlichen
Mittel und Wege, welche in dergleichen Reli-
gionssachen, vermöge des H. R. G. und A., den
Beschwerten zu statten kämen, Meldung ge-
than. Nun könnten Sie Ihm nicht verhalten, daß
sich eine Zeit her am K. G., in Erörterung der
Religionssachen, und Erkennung der Processe,
allerhand Ungleichheit ereignet habe, woraus
leicht-

n) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 56. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 115. a. - 117. b. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 37. p. 174. sq.

J. Chr. 1576 leichtlich eine Zerrüttung und Verhinderung der Justitz erfolgen möchte. Damit nun die Stände der A. C. desto mehr vergewissert seyn möchten, daß an dem K. G., sowohl in Religions-, als Profan-Sachen, ohne alle Affecten und Parteylichkeit verfahren würde; so thäte der Kayser ein gutes Werk, wenn Er das Kammerrichteramt wechselsweise mit einem Catholischen und Evangelischen bestellete, und eben solche Gleichheit bey der Präsentation der Präsidenten hielte. Zumal, da in der K. G. O., *P. I. Tit. I.*, versehen sey, daß ein weltlicher Fürst, wenn er zu bekommen, vor einem Geistlichen zum Kammerrichteramte befördert werden sollte, welche ihre Erinnerung der Kayser in gnädigsten Bedacht nehmen möchte. Ferner seyen in der Kayserlichen und des K. K. G. Kanzley fast alle, und zwar die vornehmsten Aemter, als des Verwalters, der Protonotarien, Leser, Notarien, Einnehmer, Botenmeisters ꝛc., mit Personen von der andern Religion besetzt, welches bey den Ständen der A. C. ein billiges Aufsehen und Nachdenken verursachte. Nun wüßten Sie zwar wohl, wem die Bestellung dieser Aemter zukäme, und ihre Meinung sey gar nicht, jemanden hierunter Maaß zu geben. Weil jedoch die gedachte Kanzley des Reichs Kanzley sey; so sollten billig die A. C. Verwandten, in so fern sie sonst zu den gedachten Aemtern tüchtig wären, auch dazu gezogen, und hierin eine Gleichheit gehalten werden, welches sie dem Kayser, zum fernern Nachdenken, und zum Besten der heilsamen Justitz nicht unvermeldet lassen wollen o).

5 Oct. So viel endlich die damals zugleich mit übereichte Intercession der A. C. verwandten Stände

o) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 120. a. - 121. a.

de für die Grafen, wegen der Freystellung, be- J. Chr.
langt; so muß ich vorauf bemerken, daß damals ein 1576
so genanntes Summarisches Verzeichniß aller Einreden und Erinnerungen wider die Freystellung, so der Grafen Supplikation entgegengestellet worden, im Drucke erschienen, und zu Regenspurg umgetragen worden. In demselben sind nun folgende Einwendungen gegen die von den Evangelischen Grafen und Herren gesuchte Freystellung oder Zulassung in den hohen Domstiftern enthalten: 1) die Confessionisten wollten ihre Religionsgenossen in die geistlichen Stifter und Kirchen mit einmengen, welches aber nicht allein der ersten Stiftung derselben, sondern auch dem Religionsfrieden ganz zuwider sey, Kraft dessen ein Theil den andern unbetrübt lassen, und kein Eingriff, noch Neuerung geschehen solle. 2) Rühre ihr Begehren um die Freystellung aus blossem Geitze her, und sey es ihnen allein um die Einkünfte und das Zeitliche zu thun. 3) Versprächen Sie zwar genugsame Bürgschaft zu stellen, daß sie von den Kirchengütern, wenn sie zugelassen würden, ausser der Nutzung, Unterhaltung und Nothdurft, nichts entwenden und verändern, sondern sie in ihren Würden, so viel die Hauptstiftungen belange, ungeschmälert bleiben lassen wollten. Allein es sey die Frage: wo ein jeder, der sich seiner Voreltern Stiftungen anmassen wollte, und durch Verlauf der Zeit, durch eigene üble Wirthschaft, durch Kriegsläufte, oder andere Unglücksfälle, in Abfall, Unvermögen und Armuth gerathen, Bürgschaft finden würde, weil ohnehin vernünftige Leute, wegen der Verwirrung und Gefahr, nicht gerne sich als Bürgen einliessen. Wenn nun 4) blos allein diejenigen, welche genugsame Bürgschaft hätten,

J. Chr. 1576 in den Stiftern und geistlichen Pfründen angenommen, die aber keine Bürgen, wegen ihres Unvermögens, bekommen könnten, ob sie gleich von eben so gutem Adel und Herkommen, auch der ersten Stiftung halber, eben so fähig wären, ausgeschlossen werden sollten; so würden, wegen dieser Unbilligkeit und Ungleichheit, neue Zerrüttungen und Spaltungen sich erheben. Wer aber dißfalls Richter seyn sollte, sey nicht abzusehen; dann den Pabst möchten die Evangelischen nicht leiden, unter ihnen selbst wäre die Unrichtigkeit zu groß, den Städten oder den Landesfürsten, unter und bey denen die Stifter gelegen, würden sie weder gehorchen, noch ihrem Ausspruche nachleben, mithin daraus eine jämmerliche Verwicklung, und zuletzt unter den Freystellern selbst ein Hahnenkampf entstehen. 5) Durch die Anmassung dieser Neustifter würde ihr Vorgeben und Vorhaben, wegen Erhaltung, Erweiterung und Fortsetzung ihrer Religion nicht gesucht, oder erlangt. Dann ein Herr, oder Edelmann, der von Jugend auf am Hofe gewesen, oder dem Krieg nachgezogen, itzo aber so unversehens zur Geistlichkeit gelangte, würde einen schlechten Prädikanten oder Theologen abgeben. Würde er nun etwa einen armen gelehrten Studenten, mit einer geringen Besoldung, auf die Kanzel stellen; so würde der Principal das übrige Kirchengut mit schlechtem Gewissen besitzen und geniessen, welches sich mit dem von den Confessionisten so sehr gerühmten Gewissen schlecht reimte.

Hiernächst und 6) wo bisher in Teutschland, in einer Gemeinde, blos Papisten und Confessionisten gewesen, die in ziemlicher Ruhe mit einander gelebt hätten, würden hernach drey-

erley,

erley, nemlich Papisten, Confessionisten und Stiftisten oder Freysteller, zuletzt aber eine erbärmliche Zerrüttung nicht sowohl wegen der Religion, sondern vielmehr wegen der Güter, erwachsen. Wenn man auch 7) allein denjenigen, von deren Voreltern was gestiftet und zu der Kirche gegeben worden, dasselbe wieder einräumen sollte; so würde mancher ungelehrter, doch sonst redlicher, Kriegsmann oder anderer lieber wollen geistlich werden, und dadurch den Evangelischen eben das zur Last fallen, was sie den Catholischen, wegen des Müssigganges, der Ungeschicklichkeit und Untauglichkeit ihrer Geistlichen, immer vorwürfen. Und da 8) die Freysteller oder Neustifter, zu Beschönigung ihres Vorhabens, und zur Ausrede, daß sie nicht das müssige geistliche Brodt essen wollten, sich anböten, daß, weil sie nicht alle studiren und theologisch-gelehrt seyn könnten, sie dem Kayser und dem Vaterlande, auf Kosten der ihnen eingeräumten Stifteinkünfte, in Kriegsläuften und andern weltlichen Handlungen dienen wollten; so sey dieses schon an sich selbst kein rechtmässiger Gebrauch, sondern ein Mißbrauch der geistlichen Güter, und habe man mit Schaden erfahren, was es helfe, wenn man durch geistliche Personen, oder mit deren Gütern den Feind schlagen wolle; eine *Confusio vocationum* thue nimmer gut. Es wollten auch 9) die Confessionisten den Religionsfrieden unbetrübt gehalten wissen, durchaus keinen Eingriff in denselben gestatten, und nicht dulden, wenn ein Landesfürst oder eine Obrigkeit irgend einen, der Religion halber, auswandern hiesse. Und doch wollten sie den Catholischen, die doch in so rechtmässigem Besitze eine lange Zeit gewesen, und dar- J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 aus mit ihrem guten Willen, sich nicht würden vertreiben lassen, auch des Religionsfriedens eben so gut, wie jene, theilhaftig seyen, ihre Kirchengüter und Einkünfte abdringen, ja sie wohl gar, wenn sie ihrer so viel mächtig würden, aus dem Lande jagen. Weil auch 10) aus Einsetzung der Neustifter nichts als Müssiggang, Verschwendung und dergleichen Aergernisse entstehen würden; so thäten die Evangelischen besser, und wäre es ihrer Religion gemässer, daß sie diese Sündenlast und Aergerniß auf den Catholischen beruhen liessen. Dann, wie sie selbst sagten, so gebe die catholische Religion gute fette Pfründen, die evangelische aber solle, in williger Armuth, unter dem Kreutze, grünen und besser zum Himmel führen. Sie, die Confessionisten, möchten also immer predigen, und ihre Prediger von dem ihrigen unterhalten; hingegen möchten sie, ihres eigenen Gewissens halber, die Catholischen immer Messe lesen, und von den dazu gestifteten und auf sie gekommenen Kirchengütern leben lassen. Wer dann zuerst in Himmel komme, möchte auf den andern warten; nur sollte man ihnen nicht an dem Zeitlichen und an ihren Einkünften einen Eintrag thun, sonst Sie ihr Heil auch auf eine andere Art versuchen müßten.

Ferner und 11) würde diese Freystellung unter den A. C. Verwandten selbst grosse und ärgerliche Zerrüttungen und Widerwärtigkeiten verursachen. Dann die neuen Canonici würden sich nicht einer jeden Obrigkeit untergeben, oder ihr gehorchen, wie itzo die armen Prädikanten thun; mithin würde man immer mit einander im Streite leben. Es würden auch die neuen Canonici sich nicht mit gemeinen Pfarren, geringen

Be-

Beneficien und Einkünften begnügen, sondern nach höhern Beneficien trachten, und sich der Immunitäten, Privilegien, Exemtionen, Superioritäten und dergleichen Gerechtigkeiten anmassen, und mit ihnen wohl schwerer auszukommen seyn, als itzo mit ihnen, den Catholischen. 12) Obgleich die Freystellung bey dem einen Theil einen guten Namen, und viel Scheinbares habe; so finde sich doch nicht, wie dieselbe ohne unverantwortlichen Nachklang und merkliche Zerrüttung der Begehrenden, und ohne unerträglichen Nachtheil deren, an die sie begehret wird, angestellt werden könne. 13) Sey es ein Unfug, daß die Confessionisten keine Türkenhülfe itzo eher leisten wollten, bevor man ihnen nicht die Freystellung, auf dem itzigen R. Tage, bewilliget hätte. Sie hätten solches nicht bis zu der itzigen Noth versparen, sondern diese und andere nothwendige Punkte, Irrungen und Mißverstand, nach dem mit dem Türken geschlossenem zehenjährigen Stillstande, auf dem R. Tage zu Speyer und sonst, anbringen sollen, da man besser Zeit gehabt hätte, den Sachen nachzudenken und Mittel ausfindig zu machen, als itzo, da der Türkische Stillstand, seine Endschaft erreicht hätte, oder doch nicht mehr gehalten werden wolle, und die Feindesnoth, sowohl der Türkischen, als der Polnischen und anderer Prackticken halber, auf dem Halse liege. Bald gewinne es das Ansehen, daß das itzige Vorbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel sey der heimlichen Verweigerung des Beystandes und der Geldhülfe gegen den Türkischen Erbfeind. Endlich und 14) sey die Freystellung, wenn ja davon gehandelt werden sollte, kein Werk, welches man in zwey oder drey Monaten, auf einem R.

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Tage allein, schlichten und endigen könnte. Dann es fänden sich, ausser den schon angeführten Einreden und Hindernissen, noch so viele andere unzählbare, daß wohl Jahr und Tag darüber hingehen möchte, ehe man sich darüber, ohne beiderseitige Beschwerung, würde vergleichen, und sie zu Stande bringen können. Bisher sey allein das *Quid*, und noch gar nicht das *Quomodo*, woran doch am meisten gelegen, vorgekommen, und es würde viele Mühe und lange Zeit darauf gehen, bis man die von beiden Seiten, im Wege liegenden Unbequemlichkeiten, durch rechte und wohlanständige Mittel, ablehnen und auf die Seite räumen könnte. Uebrigens sollten diese vorstehende und in der Eile zusammengetragene Punkte, und angezeigte Hindernisse nicht dahin verstanden werden, als ob die Verfasser derselben das, was zu möglicher Erhaltung des Adels und hoher Geschlechter möglich seyn möchte, hindern wollten, indem sie, da sie mit den Freystellern gröstentheils verwandt wären, sich dadurch nur selbst Schaden thäten; sondern sie wollten sich zu allem, was zu rechter Zeit und durch bequeme Mittel, ohne beiderseitiges Nachtheil, geschehen könnte, jederzeit bereitwillig finden lassen, also daß jedermann spüren sollte, daß sie sowohl der andern, als ihre eigene Wohlfahrt, insonderheit aber den gemeinen Frieden und Ruhe, und um desselben willen etwas nachzusehen, sich angelegen seyn liessen p).

Da die Evangelische Grafen und Herren auf ihre dem Kayser, wegen der Freystellung, übergebene Supplikation, obgedachter massen, eine ab-

p) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 60. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 80. b. - 85. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 40. p. 176. b - 178. b.

abschlägige Resolution q) erhalten hatten; so J. Chr.
entschlossen sie sich, den Kayser deswegen noch- 1576
mals anzugehen, zumal da auch ihre Evangeli-
sche Mitstände, bis auf die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ihr Ansuchen mit ihrer Fürbitte zu unterstützen, und die neue Schrift der Grafen, mit ihrer abermaligen Vorstellung r), zu übergeben versprachen. Die Hauptabsicht der Grafen, bey ihrer neuen Schrift, gieng nun vornehmlich dahin, die in der vorstehenden Summarischen Verzeichniß ꝛc., gegen die Freystellung, gemachten Einwendungen gründlich zu widerlegen. Sie stellten also dem Kayser vor, daß sie sich der letzt erhaltenen Kayserlichen Resolution auf ihr, seit 20. Jahren her, fast auf allen R. Tagen, betriebenes billiges Begehren nicht versehen hätten, in Betracht der Wichtigkeit ihres Gesuches, und seiner eigenen Neigung zum Grafen- und Adel-Stande, als dessen Erhaltung und Wohlfahrt zu befördern, hingegen ihren Untergang zu verhüten, Er ohnehin gewillet seyn würde. Vielleicht aber möchte Er zu dieser Resolution, durch die, auf dem itzigen R. Tage, zum Vorschein gekommene hitzige Schrift von der Freystellung bewogen worden seyn, die zwar scharf sey, jedoch nichts gründliches und erhebliches enthielte, weswegen ihrem billigen Begehren nicht stattgegeben werden könnte. Ja zu Ende derselben sey, ohne Zweifel auf Befehl derjenigen, welche diesen Punkt ohne Affecten erwogen, eine solche Erklärung angehängt worden, vermöge welcher man sich nicht geweigert hätte, so viel, als ohne Nachtheil

q) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 267-273. und 297. f.
r) S. ebendaselbst, S. 333-337.

J. Chr. 1576 beider Theile geschehen könnte, nachzusehen, und dißfalls bequeme Mittel zu ergreifen. Da nun ihr Begehren, durch diese Erklärung, von dem Gegentheile, nicht platterdings abgeschlagen worden; so hätten Sie um so mehr Ursache, den Kayser nochmals unterthänigst zu bitten, diesen hochwichtigen Artickel nicht unerlediget zu lassen, sondern solche Mittel vor die Hand zu nehmen, wodurch dieser Punkt, so wohl dem Kayser, von des H. R. wegen, als auch ihnen, den Grafen, zum Besten, zu seiner endlichen Vergleichung gebracht werden könnte. Sein Herr Vater, weiland Kayser Ferdinand, habe einen ewigen Nachruhm davon, daß Er den Religionsfrieden, bey dessen Abhandlung sich doch weit mehrere und höhere Schwierigkeiten vorgefunden, zu Stande gebracht hätte. Mithin möchte der Kayser auch sich, durch die Vergleichung dieses, im Religionsfrieden, noch unerledigten einigen Artickels, ein ähnliches ruhmvolles Andenken bey der Teutschen Nation erwerben, und sich um so weniger das davon abhalten lassen, was etwa diese Vergleichung, im ersten Anblicke, verhindern und erschweren möchte, da seinen Herrn Vater weit mehrere Schwierigkeiten von der Errichtung des Religionsfriedens hätten abschrecken können.

Bey allen Berathschlagungen, heißt es weiter, pflege man vornehmlich drey Dinge zu bedenken, nemlich: 1) ob die Sache billig und gleichmässig; 2) ob sie nützlich und zuträglich; und 3) ob sie auch möglich und zur Würklichkeit zu bringen sey? In Ansehung des ersten und zweiten Punktes wollten Sie alles wiederholet haben, was in den Jahren 1555., 1557., 1559., 1566. und 1575., auf den damals gehaltenen Reichs-

Reichs- und Wahl-Tagen, über diesen Arti- J. Chr.
ckel der Freystellung, von ihnen, und den Chur- 1576
fürsten, Fürsten und Ständen der A. C., vor-
gebracht und weiter ausgeführet worden. Dagegen
möchte nun die erste Einwendung in dem gedach-
ten Summarischen Verzeichniß ꝛc. nicht im
Wege stehen, als ob solches Begehren der Freystel-
lung wider die erste Stiftung seyn solle. Dann
es sey allgemein bekannt, daß Kayser, Könige,
Fürsten und Herren, auch viele ihrer Vorfahren
der gräflichen Geschlechter im H. R., bey die-
sen Stiftungen eben so wohl auf die Erhaltung
der hohen Geschlechter, als auf andere Dinge,
gesehen, und daher die hohen und adelichen Stif-
ter so ansehnlich begabet hätten, damit sie ihren
Nachkommen gleichsam eine ewige Fürsehung
und Unterhaltung verschaffen möchten. Um so
mehr könnte ihnen und ihren Gräflichen Ge-
schlechtern, wider den Sinn und die Absicht
der Stifter, der Zugang zu den hohen und ade-
lichen Stiftern und den Beneficien nicht abge-
strickt werden, ungeachtet sie sich zur A. C., als
einer im H. R. zugelassenen Religion, bekenne-
ten, da derselben dergleichen christliche Stiftun-
gen nicht zuwider seyen. Ingleichen sey auch die
Freystellung dem Religionsfrieden nicht zu-
wider, weil in denselben der geistliche Vorbe-
halt, gegen die Einwilligung der Churfürsten,
Fürsten und Stände der A. C., eingerücket, und
dagegen wiederholt protestirt worden. Es könne
also derselbe die Stände der A. C. nicht binden,
sondern der Kayser könnte und sollte desto leichter
im Religionsfrieden das wieder aufheben, was
in denselben, ohne Consens der Parteyen, ge-
kommen sey, und nach der Art aller Verträge den
nicht binden möge, der seinen Willen dazu
nicht

J Chr. 1576 nicht gegeben hätte. Auf den im zweiten Punkte des Summarischen Verzeichnisses ihnen gemachten Vorwurf des Geitzes, und den spöttischen Anhang, daß sie ihren Religionseifer mit einer willigen Armuth bezeigen sollten, sey ihre Antwort, daß jener Vorwurf vielmehr die Catholischen treffe, die nach den Pfründen und Stiftern trachteten. Wenn sie aber dessen nicht geständig seyn wollten, so könnten auch die Evangelischen dessen nicht bezüchtiget werden. Sollte auch die willige Armuth ein Zeugniß des christlichen Eifers seyn und heissen; so würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts weniger, als Christen seyn, weil sie alle nach den Einkünften der geistlichen Würden und Pfründen trachteten, und davon ihre reiche Unterhaltung hätten.

Eine gleiche Bewandtniß habe es mit der fünften und siebenten Einwendung, daß nemlich durch die Freystellung die Kanzeln und Kirchen übel versorget und bestellet, und die Beneficien an Ungelehrte gelangen würden, die der Höfe und des Müssigganges gewohnt seyen, und also dem Altar nicht dienen könnten. Da die Geschicklichkeit, Leben und Wandel derjenigen, welche von dem Gegentheile die hohen und adelichen Stifter und Beneficien genössen, landkundig seyen; so müsse man sich wundern, daß sie andern solche Gebrechen vorrücken dürften, worin sie doch selbst bis über die Ohren stäcken. Sie, die Evangelischen Grafen, hätten bey der Freystellung ihre Absicht vornehmlich auf die Beneficien und Würden, wobey keine Seelsorge sey, gerichtet, womit dann diesem, mehr aus Neid, als aus Noth, erregten Vorwurfe, sattsam geantwortet sey. Ausserdem so hätten Sie

ihre

ihre gräfliche Jugend dergestalt zu den Studi- J. Chr.
en angehalten, daß Sie dieselbe mit den Catholi- 1576
schen, die auf den hohen Stiftern seyen, immer auf die Probe stellen könnten, und wenn sie, durch die Freystellung, zu den hohen Stiftern gelangen sollten, würden sie ihre Stelle, wo nicht besser, doch eben so gut, als die Gelehrtesten von dem Gegentheile, vertreten können. Endlich würden Sie sich auch mit der Bestellung der Ministerien so zu verhalten wissen, wie es sich gegen GOtt, und des christlichen Gewissens halber, gebühre. Ferner würde ihnen, bey der achten Einwendung, *Confusio vocationum* vorgeworfen, und daß, durch die Freystellung, neben den Romanisten und Confessionisten, noch der dritte Stand, den sie die Freysteller oder Neustifter nenneten, eingeführt werden würde. Es sey aber dieses eine grobe Sophisterey, die keiner weitläuftigen Beantwortung bedürfe, indem ja die, welche durch die Wohlthat der Freystellung zu Stiftern und geistlichen Beneficien zugelassen würden, nach wie vor der A. C. zugethan verblieben. Wenn auch von dem Gegentheil vorgegeben werden wolle, daß die Vokationen dadurch würden confundirt werden, Falls die Jhrigen die Nutzung ihrer Beneficien um den Kayser, durch ihre Dienste gegen die Türken, verdienen wollten; so möchte man fragen: was von den Domherren zu halten, welche, in den vorigen Jahren, in Frankreich und den Niederlanden, gegen die sogenannten Rebellen, im Kriege gedienet hätten. Wäre es den Domherren, die noch nicht *in Sacris* initiirt gewesen, erlaubt, gegen die sogenannten Ketzer die Waffen zu führen; so würde ja wohl ein gleiches gegen die Türken zugelassen seyn, zumal da notorisch sey, daß viele ansehnliche geistliche

Or-

J. Chr. 1576 Orden blos zu Kriegsdiensten wider die Ungläubigen gestiftet worden.

In dem neunten Punkte des Summarischen Verzeichnisses ꝛc. würde vorgegeben, daß die Evangelischen, durch die Freystellung, den Gegentheil ihres, so viele Jahre her, gehabten ruhigen Besitzes entsetzen, ja wohl gar aus dem Lande treiben wollten; allein dieser Vorwurf sey weder *de iure* gegründet, noch *in facto* wahr. Dann die itzo in den Stiftern seyen, könnten sich keines ruhigen Besitzes rühmen, weil die Beneficialgüter, die sie wegen ihrer Pfründen und Würden genössen, nicht ihr Eigenthum, und sie des Genusses ihrer geistlichen Einkünfte nicht länger fähig seyen, als so lange sie im geistlichen Stande, oder bey Leben blieben. Nun sey aber kein einiger unter ihnen, welcher sie aus ihren Beneficien und Würden, vermittelst der Freystellung, zu verstossen begehrte; sondern Sie verlangten nur, die Sachen dahin zu vergleichen, daß Sie künftig von den Stiftern, Beneficien und Würden nicht, wie bisher, ausgeschlossen blieben, sondern zu denselbigen, gleich den Catholischen, zugelassen würden, wenn solche Beneficien mit der Zeit erlediget, und niemand in deren Besitze wäre. Der Gegentheil könne sich also über keine Entsetzung beklagen, sondern Sie hätten dazu mehrern Grund, da sie nemlich solcher Beneficien, ihrer Geburt, und deren Stiftung nach, eben so sowohl fähig seyen, und doch, so viele Jahre her, dazu nicht hätten kommen können, blos, weil Sie sich zur catholischen Religion nicht verpflichten wollten. Wenn man aber ihnen vorwürfe, Sie gedächten den Gegentheil gar aus dem Lande zu vertreiben; so habe gewiß der Verfasser des Summarischen Verzeichnisses ihr Gemüthe

the nach dem Seinigen beurtheilet. Allein J. Chr.
Sie bezeugten vor GOtt und dem Kayser, daß 1576
ihnen mit solchen Gedanken Gewalt und Unrecht geschehe, indem Sie den Religionsfrieden bisher unverbrüchlich gehalten, und solches ferner thun würden, auch bey ihrem Gesuche keine andere Absicht hätten, als daß man, bey ihrer Aufnehmung in die Stifter, die Sachen dahin einleite, daß den hohen Stiftern dadurch nichts entzogen würde; zu geschweigen, daß die Gegenpartey gar aus dem Lande verjagt werden sollte. Aus allem vorbesagten ergebe sich nun, daß ihr Ansuchen um die Freystellung, so wie Sie solche begehrten, der Billigkeit und Gleichmässigkeit nicht zuwider laufe, sondern vielmehr nützlich und zuträglich sey, mithin Sie um so weniger zweifelten, daß der Kayser ihr Begehren, welches auf die Erhaltung des gemeinen Friedens und des Vaterlandes abzielte, werde stattfinden lassen.

So viel nun noch die von dem Gegentheil wider die Freystellung eingewandte Unmöglichkeit oder Beschwerlichkeit belange; so würde, in dem dritten und vierten Artickel des Summarischen Verzeichnisses ꝛc., gegen die, von ihnen vorgeschlagene, Bürgschaft wegen besorglicher Profanation der geistlichen Güter eingewandt, daß die Unvermöglichen aus ihrem Mittel zu keiner Bürgschaft würden gelangen können, worüber sich unter ihnen selbst Spaltungen ereignen möchten. Hierauf sey nun ihre kurze Antwort: 1) daß Sie zwar dieses Mittel vorgeschlagen hätten, aber damit weder dem Kayser, noch den andern R. Ständen vorgreifen wollen, Falls sie etwa ein füglicheres Mittel einführen wollten; 2) daß Sie diesen Vorschlag nur auf den Fall gethan hätten, wenn man eine solche Bürgschaft für nöthig erach-

J. Chr. 1576 erachten, und ihren Worten nicht trauen würde, daß nemlich ihre Gedanken von der Profanation der geistlichen Güter, geschweige dann von der gänzlichen Vertilgung der hohen Stifter, weit entfernt seyen. Sie hofften auch, die itzigen Domherren würden sich erinnern, daß Sie und ihre Kinder, wie auch die adelichen Geschlechter von ihrer Religion, eben so wohl als sie, aus teutschem Geblüte gebohren, und ihnen verwandt seyen; mithin billig in Sie kein so grosses Mißtrauen zu setzen wäre. Ausserdem könnten diejenigen, welche geringere geistliche Würden, als Erz- und Bisthümer, inne hätten, wenn sie auch gleich wollten, selbige nicht profaniren, oder eigenthümlich machen, sondern solches wäre nur von den Erzbischöfen und Bischöfen zu befahren, denen ganze Stifter geschworen hätten. Allein mit solchen Erz- und Hoch-Stiftern habe es die Beschaffenheit, daß die Landstände und Unterthanen nicht allein ihren Erzbischöfen und Bischöfen, sondern auch zuförderst ihren Domkapiteln schwören müßten. Wenn also gleich ein Erzbischof oder Bischof zur evangelischen Religion träte, sich vermählte, und Kinder erzeugte und hinterliesse; so könnten doch diese, als seine Erben, kein Recht an das Stift und dessen Land und Leute, prätendiren, viel weniger erhalten, weil die Verpflichtung der Landstände und Unterthanen blos auf die einige Person des Erzbischofs oder Bischofs gestellet, und solcher Huldigung jederzeit die Klausel einverleibt sey, daß die Landstände und Unterthanen, nach Absterben des Erzbischofs oder Bischofs, keinen andern Herrn, als die Domkapitel, als ihre rechte Erbherren, erkennen sollen. Man habe auch nicht zu besorgen, daß die Kapitularen selbst zur

Ver-

Veränderung der Stifte und deren Profana- J. Chr.
tion verhelfen würden, weil ihnen solches zu ihrem 1576
eigenen Nachtheile gereichen würde. Ueberdiß könnte man auch bey der Handlung über die Freystellung, mit Zuthun des Kayſers und sämtlicher R. Stände, durch eine pragmatische Sanktion, die schärfste Verordnung und Strafe gegen diejenigen festsetzen, welche sich unterstünden, die Stifter, oder deren Beneficien erblich zu machen, womit der angeblichen Profanation, auch ohne Bürgschaft, genugsam vorgebauet wäre. Uebrigens und wenn ja eine Caution nöthig seyn sollte; so überliessen Sie deren Bestimmung und Ermässigung dem Kayſer und den R. Ständen. Ja könnte auch einer von ihnen, aus Unvermögen und Mangel der Bürgen, die Caution nicht leisten; so hätte er es nicht dem Gegentheile, sondern blos sich und seinen Befreundten beyzumessen, wenn er von den Beneficien abgewiesen würde.

Für die zweite Unbequemlichkeit wolle in dem eilften Artickel des Summarischen Verzeichnisses ꝛc. angegeben werden, daß die Freystellung, in den Städten und Fürstenthümern, der neuen Domherren halber, grosse und ärgerliche Zerrüttungen veranlassen würde, weil die neuen Canonici der Freyheiten und Immunitäten der geistlichen Stifter nicht weniger, als die alten, sich würden anmassen wollen, und mit ihnen noch schlimmer, als wie mit den bisherigen Canonicis, auszukommen seyn würde. Allein dieser Einwurf sey ein blosser Schwall unnützer Worte, und dabey nicht gezeigt worden, woher dann diese ärgerliche Zerrüttung entstehen könnte oder möchte, wenn man die neuen evangelischen Domherren mit den alten catholischen

J. Chr. 1576 in gleichem Grade der Freyheit bleiben liesse. Die hohen und andern Stifter seyen einmal auf eine gewisse Anzahl der Beneficien gestiftet, durch die Freystellung würde selbige nicht vermehrt, und es würden bey einem jeden Stifte nicht mehr und nicht weniger Canonici seyn, als vorher. Die Anzahl der Pfründen und Domherren bliebe also in altem Stande, und die neuen Evangelischen könnten sich keiner mehrern Freyheiten anmassen, als die alten bisher gehabt hätten, deren die Städte einmal, durch ein langwieriges Herkommen, gewohnt wären, und weder durch eine mehrere Anzahl der Domherren, noch durch einige grössere oder beschwerlichere Immunitäten könnten bedrängt werden. Sie, die Evangelischen, würden schuldig seyn, ihren Obern zu gehorchen, und Sie hätten die Ihrigen in der Furcht GOttes und allen gräflichen Tugenden so erzogen, daß die Städte, in denen sie, ihrer Stifter halber, würden wohnen müssen, in der That erfahren sollten, daß sie die Güter und Immunitäten der geistlichen Personen mehr zum Trieb der Tugend, als zur Anreitzung eines unleidlichen und ärgerlichen Wandels gebrauchen würden. Da auch die geistliche Obrigkeit dazu verordnet sey, den etwa sich hervorthuenden leichtfertigen Wandel der Domherren, sie wären gleich von der einen oder der andern Religion, zu bezähmen und zu bestrafen; so habe dieser gemachte Vorwurf nicht den geringsten Grund.

Wenn hiernächst in dem dreyzehnten (eigentlich: zwölften) Punkte des Summarischen Verzeichnisses ꝛc. gesagt werde, daß die Freystellung der Begehrenden halber unverantwortlich sey, und ohne grossen Nachtheil derer,

derer, von denen sie begehret würde, nicht gestattet werden könnte; so sey nicht genug, etwas zu sagen, sondern man müsse es auch beweisen. Eben dergleichen und noch viel schärfere Gründe seyen auch, in den vorigen Zeiten, vor Aufrichtung des Religionsfriedens, vorgekommen; allein deswegen habe sich K. Ferdinand den Schaden und Nachtheil der einen Partey an seinem vortreflichen Vorhaben nicht hindern lassen, sondern sein Augenmerk auf den allgemeinen Frieden, und die Erhaltung des Vaterlandes, wie auch auf Billigkeit und Gleichmässigkeit gerichtet, und noch viel grössere und mehrere Schwierigkeiten, als die itzigen seyen, beyseit gelegt. Dadurch sey der heilsame Religionsfriede erlangt worden, und die Erfahrung habe seitdem gelehrt, daß nichts zerrüttliches oder ärgerliches daraus erfolget sey. Endlich führe der Verfasser des Summarischen Verzeichnisses ꝛc., um dem Kayser recht zu schmeicheln, in dem 13ten und 14ten Artickel noch an, daß die Evangelischen, durch ihr Ansuchen um die Freystellung, alle nützliche und nöthige Berathschlagungen wegen der Türkenhülfe verhinderten, und daß die Freystellung kein Werk sey, welches in einer kurzen Zeit und auf einem R. Tage geendiget werden könnte. Es würde aber der Kayser aus ihrer vorigen Supplikation ersehen haben, daß sie gar nicht gesonnen wären, dieses Handels wegen alle Berathschlagungen zu sperren. Sie verlangten auch nicht, daß man diesem Werke, auf dem itzigen R. Tage, ohne Erledigung aller andern Artickel, allein abhelfen sollte und müßte, sondern ihre Bitte gienge nur dahin, daß dißmal die Freystellung an und für sich bewilliget werden möchte. Was die Art und Weise aber, oder das *Quomodo* belange, darüber

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 könnte auf einem besondern Deputationstage weitere Handlung gepflogen werden, um diesen Punkt einmal zu seiner Erörterung zu bringen.

Uebrigens scheine der Kayser in seiner letztern Resolution dahin zu zielen, als wenn dieses Werk seit dem J. 1559. nicht weiter von ihnen sey getrieben, sondern es bey der, von seinem Herrn Vater, damals gegebenen Resolution *) gelassen worden. Allein es möchte sich der Kayser erinnern, daß sie auf seinem ersten, im J. 1566., gehaltenem R. Tage, und auch noch im vorigen auf dem Wahltage †) darum angehalten hätten; mithin sey es für kein ersessenes Werk zu halten, und da es vom Kayser und den Churfürsten auf den itzigen R. Tag verschoben worden, so sey es hoffentlich nicht vergebens, sondern darum geschehen, daß es seine Erledigung, durch freundliche Vergleichung, erlangen solle. Der Religionsfriede hindere auch dißfalls nichts, weil nemlich dieser Punkt in demselben, wie der Context auswiese, nicht habe können verglichen werden, und selbigem von ihnen und allen der A. C. zugethanen R. Ständen widersprochen worden; mithin derselbe keinen Theil binden könne. Indessen erkenneten sie sich zu Festhaltung des Religionsfriedens, auch ohne dessen Erneuerung, in allen und jeden darin verglichenen Punkten, verpflichtet. Da aber der Punkt wegen des geistlichen Vorbehalts nicht verglichen worden; so getrösteten sie sich, daß der Kayser, pro autoritate, darein greifen, und verfügen werde, auch diesen Punkt, gleich den andern, zu einer Gleichmässigkeit zu bringen, damit man im H. R., auch

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 41. f.
†) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 161. f. und im IX. Bande, S. 349. ff.

auch dieses Punktes halber, desto freundlicher und friedsamer mit einander leben könnte. Dann obgleich sein Herr Vater, in seiner, im J. 1559., ertheilten Resolution, auf sein Gewissen sich berufen habe, und daher nicht weiter in ihn gedrungen worden; so hoffe man doch, der Kayser werde sich durch diese Motiven nicht abhalten lassen, diesen einigen, noch unverglichenen, jedoch zu Ergänzung des Religionsfriedens gehörigen, und nicht geringsten Artickel, noch bey seinen Lebzeiten und Kayserlicher Regierung, auch zu gleichmässigem Verstande zu richten, und damit den gedachten Frieden zu ergänzen. Auf solche Art würden Vater und Sohn, beide Römische Kayser, die Teutsche Nation mit dieser ihnen allein eigenthümlichen und ewig währenden Wohlthat bereichert haben, daß sie den ganzen Religionsfrieden zu Stande gebracht, und hinterlassen hätten. Dann wenn auch der Gegentheil, sich nicht leicht dazu wollte bewegen lassen, welches doch, wegen der, zu Ende ihrer Schrift, angehängten Erklärung nicht zu vermuthen sey; so würde doch der Kayser bedenken, Falls ein Bischof oder anderer vornehmer Prälat zur A. C. treten sollte, welches etwa bald geschehen könnte, und deswegen von andern seiner Würde entsetzt werden wollte, daß alsdann dergleichen Streit, wider Willen der evangelischen Stände, allerhand Weiterungen erregen könnte, woraus leichtlich schädliche Zerrüttungen und Unruhen erfolgen möchten. Diesen nun, durch die Bewilligung der Freystellung, vorzubeugen, habe der Kayser hohe Ursache und Macht; dann deswegen sey Er von GOtt zum höchsten Haupte und Magistrate des ganzen Reichs erhoben und verordnet, damit Er in streitigen Sachen darein

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 greife, und alles nach Billigkeit richte, was sonst, wegen der verschiedenen Gedanken der Parteyen, im Streite bleiben möchte. Uebrigens wollten Sie sich bey der Unterhandlung, sie möchte nun itzo vorgenommen, oder auf einen besondern Deputationstag verschoben werden, so schiedlich und gebührlich erzeigen, daß es zu des Kayſers vollkommenen Zufriedenheit gereichen sollte s).

Bey der Berathschlagung der übrigen Evangelischen Stände, ob sie sich der Grafen, der Freystellung halber, mit einer Fürbitte, bey dem Kayser, annehmen sollten, wollten viele der Hauptsache deswegen nicht beypflichten, weil K. Ferdinand in dieser Sache, im J. 1559., ein Dekret auf eine solche Weise ertheilet hätte, wodurch alle Hoffnung, etwas fruchtbarliches zu erlangen, abgeschnitten worden. Man erinnerte sich auch noch, daß K. Ferdinand, als die Evangelischen Stände bey dem Artickel vom geistlichen Vorbehalte sich heftig widersetzt, sich verlauten lassen, „Er wolle in diesem Punkte „nichts weiteres bewilligen, wenn man Ihn „auch gleich in einen Thurm steckte.„ Weil indessen nicht blos den Grafen allein, sondern allen Evangelischen Ständen überhaupt an diesem Werke vieles gelegen war, und man auch merkte, daß der Kayser eine Absonderung gemacht, und die andern Stände davon ausschliessen wollte: so sah' man für gut an, die von den Grafen verfaßte und vorstehende neue Schrift, mit einer Fürbitte an den Kayser, zu unterstützen, welches auch alle Gesandten, bis auf die von Chur-

Sach-

s) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 62. b. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 60. a. - 80. b. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 42. p. 179. b. - 186. a.

Sachsen und Chur-Brandenburg, bewilligten. 1576
In der deshalb dem Kayser überreichten Schrift 5 Oct.
wird nun angeführt, daß die Grafen die ihnen vom Kayser, auf ihr Ansuchen um die Freystellung, in den hohen Domstiftern, letzthin ertheilte Resolution *) ihnen, als eine gemeine Sache, mitgetheilet hätten. Weil Sie nun daraus ersehen, daß der Kayser die Materie von der Freystellung für ein erledigtes Werk halte; so könnten Sie solches nicht so stillschweigend hingehen lassen, sondern müßten sich dieser allgemeinen Sache mit annehmen. Es würde sich nemlich der Kayser erinnern, daß der Punkt wegen des geistlichen Vorbehaltes oder der Freystellung nicht allein bey Errichtung des Religionsfriedens, im J. 1555., unerlediget geblieben, sondern auch demselben damals von ihren Herren und Obern öffentlich widersprochen worden. Es hätten auch seitdem die Grafen, Herren und Ritterschaft jederzeit, als in den Jahren 1556. und 1557. zu Regenspurg, und im J. 1559. und 1566. zu Augspurg, auf dem damaligen Reichstage, darum angesucht, und auf dem vorjährigen Wahltage sey dieser Punkt auf die gegenwärtige K. Versammlung verschoben worden. Daraus folge unwidersprechlich, daß ihre Herren und Obern in diesen Artickel nie gewilliget, viel weniger denselben für erörtert gehalten, noch darauf Verzicht gethan hätten, und denselben nachgeben könnten. Da nun die Grafen und Herren deswegen von neuem anhielten; so bäten Sie, die Gesandten, im Namen ihrer Herren und Obern, den Kayser, Er möchte sich dieses heilsame und christliche Werk em-

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 297. f.

J. Chr. 1576 pfohlen seyn, und dasselbe, wenn es ja, wider besseres Verhoffen, auf dem itzigen R. Tage nicht seyn könnte, bey einer künftigen Deputation oder R. Versammlung, in Berathschlagung ziehen, und selbigem seine längst gewünschte, begehrte und verhoffte Erledigung wiederfahren lassen ff).

Der von den Grafen und Herren so eifrig gesuchten Freystellung legte vermuthlich auch der Umstand eine Hinderniß in den Weg, daß der gemeine Adel und die Ritterschaft, den jene doch immer in ihren Schriften mit eingemischt hatten, eine ganz entgegengesetzte Meinung hegte, welches auch die unmittelbare R. Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, in einer besondern dem Kayser übergebenen Supplikation, öffentlich bezeugte. Es hatten sich nemlich die Evangelischen Grafen und Herren, wie auch einige ihrer Religionsverwandten Churfürsten und Fürsten viele Mühe gegeben, auch den Adel dahin zu bewegen, daß er mit ihnen eine gemeine Sache machen, und die Freystellung mit betreiben möchte. Zu dem Ende hatte der Churfürst von der Pfalz einige von der R. Ritterschaft, auf den 12. Merz 1576., zu sich nach Heidelberg eingeladen, deren auch auf funfzehn, und darunter einer von Flörsheim, von Fleckenstein und von Hendschuchsheim erschienen. Denenselben ließ nun der Churfürst, in Gegenwart seines Großhofmeisters und einiger Räthe, vorstellen, daß die Freystellung auf den hohen, adelichen und andern Stiftern, vor etlichen Jahren, und auf verschiedenen R. Tagen, bey dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., in-

ff) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 62. a. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 58. b. - 60. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 41. p. m. 179.

insonderheit auf dem letztern Wahltage zu Re- J. Chr.
gensburg, angebracht und gesucht, und der Chur- 1576
fürst, von etlichen Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren gebeten worden, dieses Werk auf dem nächsten R. Tage zu befördern. Da nun der Churfürst in Erfahrung gebracht hätte, daß auch andere Churfürsten und Fürsten eben diese Sache bey ihrem Adel suchen würden; so habe Er ihnen solches gleichfalls eröffnen, und begehren wollen, daß sie, nebst den andern von Adel, diese Materie von der Freystellung, bey dem Kayser und den R. Ständen, auf dem nächsten Reichstage, befördern und anbringen sollten, mit der angehängten Versicherung, wie gut und treulich Er es mit der Sache, und insonderheit mit dem Adel, meyne. Die aus verschiedenen Ritterkreisen anwesenden Edelleute erwiederten hierauf, daß sie, wegen Abwesenheit der übrigen von Adel, keine endliche Antwort geben könnten, jedoch den ihnen geschehenen Antrag an die übrigen Rheinischen, Wetterauischen, Fränkischen und Schwäbischen Edelleute bringen wollten, welches auch von ihnen geschah. Die Erstern hielten nun zu Frankfurt und zu Worms einen Rit- 1. u. 6. Jun.
tertag, wo sie den Antrag des Churfürstens in Ueberlegung zogen, und dahin den Schluß faßten, dem Churfürsten zu antworten, daß sie zwar sein Erbieten mit allem Danke annähmen, jedoch, in Betracht der in den Stiftern lang hergebrachten Ordnung, Bedenken hätten, sich der Sache mit theilhaftig zu machen; zumal da in dem Religionsfrieden versehen wäre, wie sich einer, hohen oder niedrigen Standes, wenn er, Gewissens halber, nicht länger geistlich bleiben könnte, ohne Verletzung seiner Ehre, zu verhalten hätte. Ausserdem merkten Sie nicht,

J. Chr. 1576 daß die andern von Adel in Franken und Schwaben, in welchen Bezirken ein guter Theil der Stifter gelegen sey, zu solcher Aenderung, die schwerlich ohne Gefahr ablaufen möchte, geneigt wären. Die Stifter seyen auch nicht allein Personen von hohem und adelichen, sondern auch vom niedern Stande gewidmet; mithin ihnen, von der Rheinischen Ritterschaft wegen, nicht geziemte, ohne Wissen und zum Nachtheil jener, vornehmlich aber ohne Bewilligung des Kayſers, des Römischen Königs, und der geistlichen und weltlichen R. Stände, etwas den R. Constitutionen zuwider, und den Stiftern, auch dem Adel zum Nachtheil gereichendes, vorzunehmen, zu suchen und zu bewilligen.

Eben dergleichen Antwort gab die Rheinische R. Ritterschaft auch den Grafen und Herren selbst, und als die Wetterauischen Grafen und Herren ihre, wegen der Freystellung, aufgesetzte Supplikation auf das Verbot und Burggericht zu Friedberg schickten, und durch Adam Weisen, Quirin von Carben, und Wolfen Riedesel von Bellersheim, begehren liessen, ihre Supplikation mit zu unterschreiben, und die Sache, auf dem nächsten R. Tage, nebst ihnen und den churpfälzischen Räthen, zu solliciriren; so wollten der Burggraf, die Baumeister und andere Regimentsmänner zu Burgfriedberg sich einem solch hochwichtigen und dem gemeinen Adel obliegenden Werke nicht allein unterziehen, sondern verschoben es auf die ganze Ritterschaft, und liessen es an den Rittertag zu Frankfurt gelangen, wo den Grafen und ihren Fürsprechern eine der vorstehenden ähnliche Antwort gegeben worden. Ein gleiches

ches that auch der Fränkische und Schwäbische Adel, und wollte nicht allein das Ansuchen der Grafen nicht unterschreiben, noch genehmigen, sondern widersprach sogar demselben, und bat den Kayser, solches nicht zu bewilligen. J. Chr. 1576

Es übergaben also die Abgeordneten der R. Ritterschaft aller drey Ritterkreise, auf der R. Tage, dem Kayser eine Supplikation, worin sie demselben von dem bisher erzählten Vorgange in dieser Sache Nachricht gaben, und hinzufügten, wie sie gehofft hätten, daß die Sache auf sich ersitzen bleiben, und nichts wider das alte Herkommen gesucht seyn würde. Weil Sie aber erführen, daß um die Freystellung bey dem Kayser nicht nur itzo angesucht, sondern sie auch heftig getrieben würde, und Sie in solchem Falle Befehl hätten, die Erklärung und Nothdurft der Ritterschaft bey dem Kayser dagegen einzuwenden; so müßten Sie, vermöge ihres Befehls und Instrucktion, dem Kayser melden, daß von dieser Freystellung gefährliche und beschwerliche Veränderungen im H. R., und unter dessen hohen und niedern Ständen, wegen ihrer allgemeinen und besondern Statuten, Ordnungen, und alten Herkommens, insonderheit auch der adelichen Mann- und Lehenschaften halber, unstreitig erfolgen würden, denen man doch bisher, mit höchster Mühe und merklichen Kosten, durch den Land- und Religionsfrieden, vorgebeuget hätte. Der Kayser und das ganze H. R. R. habe bereits die Erfahrung, wie an vielen Orten, zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil nicht allein des gemeinen Adels, sondern auch der übrigen R. Glieder, viele ansehnliche Stifter, zum endlichen Untergange, seyen freygestellt und profanirt worden. Um so weniger

könn-

J. Chr. 1576 könnte die adeliche Ritterschaft in diese unnöthige und höchstgefährliche Aenderung willigen, noch solche dem Religionsfrieden gemäß, und den Nachkommen verantwortlich finden. Es möchte also der Kayser, auf etlicher particulier Ansuchen, nichts einräumen, was andern hohen, gleichen oder niedern Ständen und Gliedern des H. R., insonderheit aber der freyen R. Ritterschaft, die bisher gröstentheils bey solchen hohen Stiftern ihr Aufnehmen gehabt, itzo und künftig zum äussersten nachtheilig fallen müßte. Und Sie wollten daher, im Namen der gesamten R. Ritterschaft, den Kayser bitten, daß Er, als das höchste und unmittelbare Haupt der Ritterschaft, welche diese Sache hauptsächlich angehe, solchem unzeitigen und verderblichen Vorhaben nicht stattgeben, sondern die gesuchte Freystellung, die zum besondern Nachtheil und Untergange der Stifter und des Adels gereichte, gänzlich einstellen, und alles bey dem alten Herkommen und dem aufgerichteten Religionsfrieden bleiben lassen möchte. Dadurch würde der Kayser sich ein unsterbliches und nicht geringeres Lob seiner gerechten und friedliebenden Regierung zuziehen und erhalten, als sein Herr Vater durch die Aufrichtung des Land- und Religions-Friedens sich erworben, und hinterlassen hätte. Die Ritterschaft aber würde solches, als woran ihre und der ihrigen äusserste Wohlfahrt gelegen, um den Kayser und das H. R., durch ihre treue Dienste, mit Leib, Gut und Blut zu verdienen, jederzeit bereit und willig seyn. Auf diese Supplikation der R. Ritterschaft ertheilte der Kayser ein Dekret, des Inhalts, daß, da Er sich bereits hiebevor gegen die Grafen und Herren der A. C., der Freystellung halber, erkläret hätte, und es

9 Oct.

bey

bey dem Religionsfrieden verbleiben liesse; so hielte Er nicht nöthig, deswegen etwas weiteres zu dekretiren. Wofern aber künftig die Sache wieder angeregt werden sollte, wolle der Kayser dieser Erinnerung und Einrede der R. Ritterschaft eingedenk seyn t). J. Chr. 1576

Sogleich den Tag darauf ließ der Kayser auch den Evangelischen Ständen seine endliche Entschliessung auf ihre letztere Schrift tt) zustellen. In derselben giebt Er ihnen zu verstehen: Er zweifle nicht, daß alles, was die Räthe und Gesandten in dieser Sache bisher gethan und gehandelt hätten, auf besondern Befehl ihrer Herrschaften und Obern geschehen sey; mithin Er ihnen ihr ferneres Anhalten nicht verdenken, noch ihnen einige Verhinderung der andern R. Sachen beymessen wolle. Allein Sie würden aus seinen beiden vorigen Resolutionen *) verstanden haben, daß Er gerne, aus Freundschaft und Gnade gegen ihre Herren und Obern, wo nur immer Mittel und Wege vorhanden gewesen, ihrem Ansuchen hätte willfahren wollen. Weil Er aber ein mehreres, als Er sich erboten, zu thun nicht vermöge, und seine Erklärung und Erbieten dem Religionsfrieden allerdings gemäß, Er auch gesonnen sey, die vorgeschlagenen Mittel, durch Schreiben, Schickungen, Vermahnungen und unparteyische Commissionen fortzusetzen, und damit schon einen Anfang gemacht hätte; so wolle Er sich versehen, daß ihre Herrschaf- 10 Oct.

t) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 76. b. - 80. b. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 296. und Lünigs R. A., T. III. 1. Forts. n. 38. p. 263.

tt) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 334-337.

*) S. ebendaselbst, S. 295-297. 326-330.

J. Chr. 1576 schaften und Obern es dabey nicht allein gerne würden beruhen lassen, sondern auch sich alles friedlichen Wesens befleissigen, und gegen die Catholischen Stände sich so bezeigen, daß man hinfüro nicht weniger, als bisher über 20. Jahre lang, in gutem Frieden zusammen leben und wohnen möge; wie Er dann auch die Catholischen Stände dazu fleissigst ermahnet hätte u).

10 Oct. An eben dem Tage erhielten auch die Grafen und Herren der A. C. auf ihre letztere weitläuftige Supplikation v) eine Kayserliche Resolution, des Inhalts: Es versehe sich der Kayser zu ihnen, daß, weil Er sich in seiner vorigen Resolution †) bereits erkläret hätte, warum ihr Ansuchen nicht stattfinden könne, oder Ihm nicht gebühre, etwas weiteres, als der Religionsfriede mit sich bringe, zu verordnen, Sie, auch ihres Theils, es bey dieser Kayserlichen Erklärung und Erbieten, wie auch bey dem einmal aufgerichtetem, und seitdem so oft wiederholtem und bestätigtem Religionsfrieden würden bewenden lassen w).

10. c. m. Endlich ergieng auch noch an diesem Tage ein Kayserliches Dekret an den Churfürsten von

u) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 57. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 118. a. et b. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 301. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 38. p. 175. und Lünigs R. A. T. III. 1. Forts. n. 40. p. 263. sq. et T. VI. n. 104. p. 296.

v) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 345-358.

†) S. eben daselbst, S. 297. f.

w) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 63. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 85. a. et b. Goldasts R. Satzungen P. I. p. 296. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 43. p. 186. und Lünigs R. A., T. III. 1. Fortsetz. n. 39. p. 263.

von der Pfalz, worin enthalten war, daß der Bi- J. Chr.
schof von Worms für sich, und wegen der bei- 1576
den Stifter zu Neuhausen und Sinzheim, auch der denselben angehörigen Personen, ingleichen der Marggraf Philipp von Baden, allerhand Klagen, die Religion und Einziehung der Stifter und Güter, wie auch vielerley gewaltthätige Eingriffe, andere Veränderungen und ausgeübte Handlungen betreffend, auf dem itzigen Reichstage, bey dem Kayser angebracht habe, welche Beschwerden Er, der Kayser, wegen ihrer Wichtigkeit, an die R. Versammlung, zu Erstattung eines Gutachtens, habe gelangen lassen. Nun befänden der Kayser und die R. Stände, daß diese Eingriffe und Neuerungen an sich selbst notorisch und landkündig, auch von dem Churfürsten nicht widersprochen worden, und das von ihm schriftlich und mündlich dagegen eingewandte zu einem solchen thätlichen Vornehmen nicht genugsam, sondern vielmehr zur fernern Ausführung im Petitorium, und also zum ordentlichen Austrage in Rechten gehörig sey. Es hätten auch die klagenden Parteyen über Störungen und Veränderungen in ihrer hergebrachten Religion, über Entsetzung, Verwüstung und Spoliirung der Stiftskirchen, deren Ornamente, Dorfschaften und eigener Güter, geklagt, und die Restitution, vermöge der Rechte und des Religionsfriedens gesucht, auch sich, wegen aller Ansprüche und Forderungen des Churfürstens zum ordentlichen Rechte und gebührenden Austrage erboten. Nun habe der Kayser schon ehmals, durch ernstliche Reskripte, dem Churfürsten befohlen, den Bischofen von Worms, die Kapitel der Stifter Neuhaus und Sinzheim, und noch andere mehrere Kirchen, Pfar-

rer

J. Chr. 1576 rer und Personen, ohne Recht, weder in geistlichen, noch in weltlichen Dingen zu beschweren, sondern dieselben, dem Religions- und Landfrieden gemäß, bey ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Haab und Gütern, Obrigkeit und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen und Zehenden, ungestört bleiben, und solche ruhig geniessen zu lassen, mit der That nichts gegen sie vorzunehmen, das mit Gewalt vorgenommene wieder abzuschaffen, die gefangenen geistlichen und weltlichen Personen loszugeben, alles in den vorigen Stand zu setzen, und seine an den gedachten Bischof und andere etwa habende Ansprüche, vermöge der R. Gesetze, im Wege Rechtens zu suchen. Weil aber der Churfürst diesen Kayserlichen Befehlen nicht gehorcht habe, sondern bey seinem thätlichen Vorhaben beharret, und der Kayser, auf Gutachten der Stände, solches länger zu dulden, nicht gewillet sey; so befehle Er ihm hiemit nicht nur nochmals und ernstlicher die vollkommene und würkliche Restitution, wie auch den gebührenden Abtrag der zugefügten Schäden, sondern vernichte hiemit auch, aus Kayserlicher Macht, alle ungebührliche und von den klagenden Personen erzwungene Verzichte, als wovon Er die Kläger gänzlich entbinde. Er versehe sich übrigens, daß der Churfürst diesem allen gehorsam nachkommen, und sich so erzeigen werde, damit Er zu fernerm Einsehen und zu den, in der R. O., Constitutionen, Land- und Religions-Frieden, verordneten Zwangsmitteln nicht verursachet würde f).

We-

f) Mich. Casp. *Londorpii* Acta publica, T. VII. l. VII. c. 202. n. 76. p. 1107. Lünigs R. A., T. XVII. p. 929. sq. n. 17. et T. XXI. n. 184. p. 1310.

Wegen der kurz vorhin *) bemerkten abermaligen und endlichen abschlägigen Resolution des Kayſers hielten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände eine Conferenz, in welcher sie gleich anfangs bemerkten, daß alle bisherige Handlungen in der Religionssache, blos durch ihre eigene Spaltungen, ins Stecken gerathen seyen. Und obgleich der Kayſer die Churfürsten und Fürsten, auf dem letztern Wahltage, eines andern und bessern vertröstet hätte; so möchte doch ohne Zweifel der anwesende Päbstliche Gesandte, Johannes Moronus, dazwischen gekommen seyn, und aus ungleichen Vorstellungen zu besorgender Begegnungen, den Kayſer von seinem guten Vorsatze abgewandt haben, daß darüber dißmal keine willfährige Antwort zu erhalten gewesen. Indessen waren die Gesandten der Meinung, daß sie alles und jedes mit Fleiß gesucht und betrieben hätten, was zu Erhaltung und Bestätigung der Deklaration K. Ferdinands dienlich gewesen, und daß sie nichts vergessen hätten, was ihnen, der Freystellung halber, in ihren Instructionen befohlen worden. Weil es nun auch mit des Kayſers Leibesschwachheit auf das äusserste gekommen; so beschlossen die Gesandten, es bey ihren so oft eingewandten Bedingungen dißmal zu lassen, ihren Herren und Obern den ganzen Verlauf der Sache treulich zu hinterbringen, und was ferner zu thun, ihnen heimzustellen. Insonderheit aber wurde für gut angesehen, daß die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände auf

J. Chr. 1576 12 Oct.

p. 1310-1312. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 72. p 272-274. Cf. N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 218-232.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 365. f.

J. Chr. 1576 auf das eheste, in ihren Kreisen, zusammenkommen, und berathschlagen sollten, wie Sie sich auf solche abschlägige Kayserliche Dekrete zu verhalten hätten.

Sie faßten auch, zu mehrerer Nachricht, statt eines Abschiedes, einen Memorialzettel ab, des Inhalts: Es hätten zwar die Räthe und Gesandten der A. C. verwandten Stände, auf Befehl ihrer Herren und Obern, und aus christlichem Eifer und Mitleiden gegen die, von ihren Obrigkeiten, der A. C. halber, verjagte und beschwerte Unterthanen, um die Abschaffung solcher Beschwerden, ingleichen um die Bestätigung der von dem K. Ferdinand über den Religionsfrieden gegebenen Deklaration, und endlich um die geistliche Freystellung, bey dem Kayser angesucht, und ihn gebeten, daß deswegen in dem R. A. eine Versehung geschehen möchte; allein es wäre solches zu erlangen, aus etlichen vorgebrachten Ursachen, nicht möglich gewesen. Deswegen seyen die Räthe und Gesandten bewogen worden, die Sache bey den übergebenen Schriften und Bedingungen bewenden zu lassen, und ihren Herren und Obern anheimzustellen, wie sie sich, der Contributions-Bewilligung halber und sonst, ferner gegen den Kayser verhalten wollten. Sie, die Gesandten, wollten also die Beschaffenheit der Sachen ihren Herren und Obern gebührlich hinterbringen, und diese würden sich gegen den Kayser so zu erklären wissen, damit der Kayser daraus vermerken könnte, daß Sie ihre Befehle ausgerichtet, Er aber um so mehr Ursache haben möchte, vermöge seines Kayserlichen Amtes, und zu Erhaltung eines guten Vertrauens im H. R. dahin zu sehen, daß die geklagten Beschwerden abgethan und die gedachte

Kayserliche Deklaration aufrecht erhalten würde, damit man sich ihrer künftig würklich zu erfreuen hätte. Hiezu erachteten Sie nun für nützlich und nothwendig, daß ihre Herren und Obern sich forderſamſt über eine Zuſammenſchickung mit einander verglichen, um daſelbſt auszumachen, was dem Kayſer auf die, auf dem itzigen R. Tage, vorgefallene Handlungen, auf eine einſtimmige Art, zu antworten ſeyn möchte, als worüber ſich die Stände förderlichſt in Schriften gegen einander zu erklären hätten y). Uebrigens erlieſſen die Evangeliſchen Stände damals auch noch ein Interceſſionsſchreiben an den Biſchof von Lüttich ſowohl für einen ſeiner Unterthanen, den er, der Religion halber, hatte gefangen ſetzen laſſen, als auch für andere ihrer Glaubensgenoſſen in ſeinem Lande, denen der Lüttichiſche Official ein gleiches Schickſal gedrohet hatte. J. Chr. 1576 10 Oct.

y) *Codex MS. Gebhard.*, n. 58. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 118. b. - 120. a. Goldaſts R. Satzungen, P. I. p. m. 301. ſq. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 39. p. m. 176. Lünigs R. A., T. III. 1. Fortſetz. n. 41. * p. 290. et T. VII. 2. Fortſ. n. 63. p. 272. *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 136. p. 274. ſq. Ueberhaupt können von dieſen auf dem R. Tage vorgefallenen Religionshandlungen, auſſer den bisher angeführten *Actis publicis*, und den ſchon oben, in der Note i) auf der S. 17., angezeigten Schriftſtellern auch noch zu Rathe gezogen werden, B. G. Struvens Pfälziſche Kirchen-Hiſt., cap. V. §. 71. p. 271. ſq. *Eiusdem* Hiſt. der Relig. Beſchwerden im Teutſchen Reiche, P. I. c. 2. §. 16-21. p. 317-334., und die daſelbſt, S. 333. u. f., in den Noten * und ** angeführte Schriften; ingleichen Ad. *Cortreii* Obſ. ad P. religioſ. Art. XIII. n. 7., in *Eius* Opp., T. III. p. m. 426. et 432., und Meine Diſſ. de Reſervato eccleſiaſt. ex mente P. religioſae, Sect. II. §. 22. p. 57-59.

J. Chr. 1576 Sie stellten ihm zugleich vor, daß solches Verfahren wider den Religionsfrieden laufe, und daß daraus grosse Weiterungen entstehen könnten, wenn sie gegen ihre catholische Unterthanen eben so verfahren würden; mithin er den Gefangenen loslassen, und von allen Verfolgungen ihrer Religionsverwandten abstehen möchte z). Aus dieser bisherigen weitläuftigen Erzählung der auf dem Reichstage vorgefallenen Handlungen über den Religionspunkt ergiebt sich übrigens, daß zwar die Evangelischen die Sache mit allem Ernste betrieben, aber doch nichts ausrichten können, worüber sich aber das Mißtrauen und die feindseligen Gesinnungen der beiden Religionsparteyen gegen einander immer vergrösserten, die hernach so üble Folgen nach sich gezogen haben, daß sie in einen blutigen und langwierigen Krieg ausgebrochen sind.

Ausser den Religionshandlungen sind noch einige andere merkwürdige Umstände zu bemerken, die auf dem damaligen Regenspurgischen R. Tage vorgefallen, und wovon der Reichsabschied nichts erwähnet. Hieher gehört gleich anfangs, daß der, seit Anfang dieses Jahrhunderts, zu den Bankstimmen (Votis curiatis) der R. Grafen und Herren gelegte Grund, auf unserm R. Tage, völlig ausgeführet und zu Stande gebracht worden, zu dessen Erläuterung ich etwas in die vorigen Zeiten hinaufgehen muß. Noch bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts besuchten oder beschickten die Grafen und Herren in Person die Reichstage, und legte

z) Ausschreiben der Chur- und Fürsten des A. C. an den B. zu Lüttich wegen eines Gefangenen, den er der Augspurg. Religion wegen gefänglich eingezogen, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 64.

legte ein jeder entweder seine Stimme selbst ab, oder ließ sie durch seinen Gesandten und andere, deren er den Auftrag gethan, ablegen. Hernach aber begaben sich die Wetterauischen und Rheinischen, und dann auch die Schwäbischen Grafen und Herren, in eine besondere Vereinigung oder sogenannte Correspondenz, und fingen an, auf die R. Tage einen Gesamtgesandten, auch wohl einen aus ihrem Mittel, im Namen der ganzen Correspondenz abzufertigen, wodurch vermuthlich den übrigen R. Ständen die erste Idee von einem R. Gräflichen Collegialgesandten, und auch dieses beygebracht worden, daß, weil die einer jeden Correspondenz zugethanen Grafen und Herren nur eine Collegialgesandtschaft auf den Reichstag schickten, dieselben auch nur eine Collegialstimme im R. Rathe zu führen hätten. Allein bey Aufrichtung solcher Correspondenzen war gar nicht die Absicht, daß die darin begriffenen Grafen und Herren sich in ein *Votum curiatum* einschliessen, und alle übrige Grafen und Herren, die sich in diese Vereinigung nicht eingelassen, von ihrem hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechte im R. Fürstenrathe ausschliessen wollten. Die Letztern haben auch nicht nur ihren Platz im R. Fürstenrathe nachdrücklich behauptet, und sind, gleich jenen, auf den R. Tagen entweder persönlich erschienen, oder haben ihren Sitz und Stimme im R. Fürstenrathe, durch ihre eigene Gesandten, oder durch andere Grafen und Herren, vertreten lassen, sondern sie haben auch den Correspondenzverwandten selbst und ihren Collegialgesandten, sowohl auf R. Tagen, als auf engern Deputations- und andern Handlungen, öfters den Vorgang streitig gemacht. J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Allein eben diese Rangstreitigkeiten haben den bereits ziemlich gelegten Grund der Bankstimmen, zum grossen Nachtheil des R. Grafenstandes, nicht wenig befördert. Dann als auf den R. Tagen zu Speyer im J. 1544., und zu Worms im J. 1545., ein Collegialgesandter der Wetterauischen Grafen, und von den Fränkischen Grafen und Herren der Graf Georg von Erpach in Person erschien; so entstund zwischen Beiden, der Session und Stimme, wie auch des Vorsitzes halber, ein grosser Streit, der endlich durch die Kayserlichen Commissarien dahin vermittelt wurde, daß zwar der Wetterauische Gesandte ferner bey Sitz und Stimme im R. Fürstenrathe unbeeinträchtiget gelassen werden, und die Fränkischen Grafen und Herren künftig unter der Oberländischen oder Schwäbischen Grafen Stimme und Session begriffen seyn, der Wetterauische Gesandte aber dem Grafen Georg von Erpach, wenn er in eigener Person vorhanden wäre, nachsitzen, und ihm, als einem Grafen, die Ehre geben sollte. Dadurch wurde nun der R. Grafenstand an seinem hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechte im R. Fürstenrathe je länger, je mehr, eingeschränkt. Dann an statt, daß die Fränkischen Grafen und Herren vorher ausser den beiden Correspondenzen waren, und dennoch entweder mit gesamter Hand, oder ein jeder insbesondere den R. Tag beschickte, und seinen Sitz und Stimme im Fürstlichen Collegium vertreten liesse; so sollten sie nunmehro in die Curie der Oberländischen oder Schwäbischen Grafen eingeschlossen seyn. Mithin wurzelte das Principium immer mehr ein, daß die Grafen und Herren ausser den Correspondenzen weiter keine Stimme im R. Rathe

zu

zu führen hätten; wie dann auch die Fränkischen Grafen und Herren würklich eine Zeitlang bey den Schwäbischen Grafen geblieben sind. Die übrigen R. Grafen aber in Thüringen, Sachsen, Westfalen und andern Orten, welche sich weder zu den Franken, noch zu den Wetterauischen, oder Schwäbischen Grafen und Herren in eine Correspondenz begeben hatten, erschienen zwar noch immer auf den R. Tagen, Sie fanden aber, aus vorgedachten Ursachen, nicht weniger, als die Franken, grosse Schwierigkeiten. Und weil man schon damals anfieng, die vornehmsten R. Handlungen in Deputationen und engere Ausschüsse zu ziehen; so wurde ihnen ihr Sitz und Stimme, nebst dem Zugange in den R. Rath, je länger, je schwerer, gemacht. Darüber faßten die Grafen von Mansfeld, Schwarzburg und Hohnstein, bereits auf dem Wormser R. Tage, im J. 1545. den Entschluß, sich in die Wetterauische Grafen-Correspondenz zu begeben, und sie ersuchten daher den Wetterauischen Collegialgesandten, auch ihre Stimmen im R. Rathe, gegen eine gebührliche Besoldung, zu übernehmen; allein seine Principalen wollten ihm solches, auf seinen an sie deshalb abgestatteten Bericht, nicht erlauben. Indessen suchten jene Grafen und Herren, die in keiner der beiden Correspondenzen stunden, und einzeln auf den R. Tagen erschienen, ob sie gleich zu dem innern R. Rathe nicht wohl gelangen konnten, dennoch ihren Sitz und Stimme im gemeinen R. Rathe zu erhalten, und erhielten, daß sie in die Unterschrift der R. A. mitgesetzt wurden; da hingegen zu dem innern R. Rathe oder Ausschusse niemand von dem R. Grafenstande, ausser den Correspondenzverwandten, leichtlich weiter zugelassen wurde. J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 In solcher Verfassung ist das R. Gräfliche Sitz- und Stimm-Recht auf den R. Tagen noch eine geraume Zeit und auf 20. Jahre lang geblieben; allein um das J. 1565. verfielen die Fränkischen Grafen und Herren, die sich im J. 1545. in die Schwäbische Correspondenz begeben, und mit ihnen auf den R. Tagen eine Gesamtstimme bisher geführet hatten, mit den Schwäbischen Grafen und Herren in grosse Irrungen. Man suchte zwar dieselben, im folgenden Jahre, auf dem R. Tage zu Augspurg, wieder mit einander zu vereinigen, und erhielt so viel, daß von den Schwäbischen Grafen dißfalls eine Erklärung geschah. Es wurde auch nachher zu Beylegung dieser Streitigkeiten zu Worms ein Vergleich entworfen; es hat sich aber die versuchte Güte beidesmal fruchtlos zerschlagen. Darüber gelangte dieser Streit zwischen den Schwäbischen und Fränkischen Grafen, im J. 1570., auf dem damaligen R. Tage zu Speyer, an den Kayser zur Rechtfertigung, der auch darin ein Endurtheil gesprochen, solches aber nicht eröffnet, sondern zu nochmaligen gütlichen Handlungen den Parteyen gerathen hat, welche bis auf den nächsten R. Tag verschoben worden. Sie wurden also auf dem itzigen R. Tage vorgenommen, zu dem Ende die Fränkischen Grafen, wie schon weiter oben bemerket worden *), den Herzog von Würtenberg um seinen Beystand ersucht hatten †).

Es trieben auch die Fränkischen Grafen und Herren die Sache auf das eifrigste, und trugen insonderheit darauf an, daß zu Beylegung dieser, wegen des Sitz- und Stimm-Rechtes, entstan-

*) S. in diesem X. Bande, S. 201.

†) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 39.

standenem Irrungen, entweder 1) ein gemeinschaftlicher Syndikus bestellt, und einen Tag um den andern die Franken mit den Schwaben, bey Ablegung der Stimme, abwechseln; oder 2) von jedem Theile ein eigener Syndikus angenommen, und diese einen Tag um den andern dem Fürstenrathe beywohnen; oder 3) von dem Kayser und dessen Commissarien die Mittel und Wege, wie man aus einander kommen könnte, vorgeschlagen werden möchten. Dieses letztere geschah dann auch, und die Kayserlichen Commissarien entwarfen einen Vergleich, bis auf beider Theile Genehmigung, welchen sich die Fränkischen Grafen völlig gefallen liessen, die Schwäbischen aber nur in so weit annehmen wollten, wenn Sie den Syndikus allein bestellen und abschaffen dürften, die Franken aber die zu seiner Unterhaltung erforderlichen Kösten zur Helfte übernehmen und bezahlen würden. Weil nun die Schwäbischen Grafen nicht weiter nachgeben, die Fränkischen Grafen aber sich nicht auf solche Art einschliessen wollten, mithin diese Irrungen immer weitläuftiger wurden; so nahmen auf unserm R. Tage die Fürsten diese günstige Umstände in Acht, schlossen die übrigen in der Wetterauischen und Schwäbischen Correspondenz nicht begriffene R. Grafen und Herren von dem R. Fürstenrathe aus, und wollten ihnen und ihren Gesandten nicht einmal das Zuhören weiter gestatten. Die ausgeschlossenen Grafen und Herren stellten zwar ihre Befugniß, in einem Memorial, dem R. Fürstenrathe vor; allein es wurde der einmal gefaßte Schluß, auf gehaltene Umfrage, jedoch in Abwesenheit der Gräflich Wetterauischen und Schwäbischen Gesandten, nochmals einmüthig

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 thig bestätiget, und fest beschlossen, daß, ausser den Gesandten der letztgedachten Grafen, keiner ferner zu den Berathschlagungen zugelassen, mithin den übrigen R. Grafen und Herren der Weg zum R. Fürstenrathe künftig gänzlich gesperret und verschlossen bleiben sollte. Auf diese Art brachten die Fürsten die so lange vorgehabte Reichsgräfliche *Vota curiata* endlich zum völligen Stande, wozu der R. Grafenstand, durch seine viele innerliche, und besonders Rang-Irrungen grösstentheils selbst Anlaß gegeben hatte a).

Währendem Reichstage hielten die R. Städte einen Städtetag b) zu Regenspurg. Auf demselben kam nun gleich anfangs vor, 1) daß die Beschwerden der gemeinen Städte, als z. E. über den verschlossenen Rhein- und Maas-Strom, über die schädliche Anstellung neuer Zölle und Erhöhung der alten, und die besondere Beschwerden der Stadt Hagenau, der lang verweigerten Justitz halber, an gebührenden Orten seyen angebracht worden, und darauf allenthalben Bescheid zu erwarten sey. Ferner und 2) wurde den Gesandten von Schwäbisch-Gemünd zu Gemüthe geführt, was schon vormals wegen ihrer, der Religion halber, ausgetriebenen Bürger gesucht worden, und was für beschwerliche Weiterungen daraus erwachsen würden, wenn sie von ihrem Vorhaben nicht abständen, auch deswegen mit

a) Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen und Herren des H. R. R., P. III. c. 19. n. 1. p. 843. sq. Io. Ad. *Koppii* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos, Sect. II. §. 19. p. m. 270. sq. *Eiusdem* Discurs von den R. Gräflichen Votis curiatis und deren Ursprung, §. 13-17., in calce *modo dicti Tractatus*, p. 610-624.

b) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 324-327.

mit ihnen gütliche Handlung gepflogen, welches J. Chr.
sie, an ihre Herren und Obern zu bringen, an- 1576
nahmen. 3) Wurde wegen der geschenkten Hand-
werker nochmals verglichen, daß es bey den pu-
blicirten Reichs- Kreis- und Städte-Abschie-
den bleiben, darüber ernstlich gehalten, und inson-
derheit des Einziehens (vermuthlich der Aufzü-
ge) der Gesellen halber, eine gebührende Auf-
sicht beobachtet werden sollte. 4) Beliebte man,
daß den See- und Hanse-Städten auf ihr
Schreiben, der vertraulichen Correspondenz hal-
ber, geantwortet, und die Städte Cöln und Lü-
beck gebeten werden sollten, die fernere Noth-
durft auf dem künftigen Hansestädte-Tag zu
werben. Auch wurde 5) die Beschwerde, we-
gen der gereckten und falsch gefärbten Tücher,
auf Anregung der Stadt Frankfurt, den übrigen
Städten vorgetragen, und gebeten, deshalb im
Abschiede die nöthige Vorsehung zu thun, und
wofern nichts erfolgte, daß alsdann die Verord-
neten zu dem nächsten Deputationstage, bey
Revision der Policeyordnung, es erinnern
und befördern sollten. Weiter und 6) kam vor,
daß der Bischof von Lucca den teutschen Han-
delsleuten in Italien, nicht länger, als zween
Monate im Jahr, zu handeln, verstatten wolle,
worauf beschlossen wurde, solche Beschwerde an
den Kayser und die R. Stände zu bringen, und
wenn nicht eine Abänderung erfolgen würde, ein
gleiches Recht gegen die von Lucca zu gebrau-
chen. 7) In Ansehung des Verkaufs und der
Ausführung der Wolle sollte es bey dem R. A.
vom J. 1566. bleiben, daß nemlich ein jeder Kreis
deswegen selbst heilsame Ordnungen zu machen
hätte *). Hiernächst und 8) referirten die depu-
tir-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 340. f.

J. Chr. 1576 tirten Städte, Straßburg, Frankfurt, Augspurg und Nürnberg, was ihre Advokaten, des Standes, Stimme und Session halber †) überall sollicitirt und ausgerichtet hätten, mit dem Anhange, daß dem Maynzischen Kanzler, um ihn desto geneigter zu haben, eine Verehrung zu machen seyn möchte, welches dann dem Gutbefinden der vier gedachten Städte überlassen würde. Man hat auch die ersterwähnten Advokaten für ihre gehabte Mühe beschenkt, und 9) noch weiter verabschiedet, daß die alten Rückstände der bewilligten Contributionen beygetrieben werden sollten. Endlich und 10) sollte es, der Münzbeschwerden halber, bey dem im J. 1571. gemachten Abschiede *) sein Verbleiben haben c).

Zur Erläuterung desjenigen, was kurz vorher wegen der R. Städte Stand, Stimme und Session, angeführet worden, muß ich bemerken, daß sich solches auf die, von dem Chur-Maynzischen Kanzler, auf dem Speyerischen R. Tage, im J. 1570., dißfalls vorgenommene Neuerung d) beziehe. Es hatte auch dieserhalb der Churfürst von der Pfalz seine auf den R. Tag geschickte Gesandtschaft besonders instruirt. Es heißt nemlich in der schon öfters angeführten Churpfäl-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., in der Vorrede, S. XLV. ff., ingleichen S. 348. f. und 640 und im IX. Bande, S. 8. 95. f. und 327. Beyläufig bemerke ich ein Paar Druckfehler in den angeführten zwey letztern Stellen; dann S. 95. in der Note †), muß es statt S. 6. 8. heissen S. 8. und S. 327. gleichfalls in der Note †), muß n. 7. für n. 9. stehen.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 640. f.

c) Fels, *l. c.*, im 2ten Beytrage, S. 247. 249.

d) S. in der Vorrede des VIII. Bandes der N. T. R. G., S. XLV - L.

pfälzischen Instrucktion: die Stadt Straßburg habe neulich, durch den D. Grempen, dem Churfürsten klagend vorbringen lassen, daß der Maynzische Kanzler, wider das alte Herkommen, auf dem letztern Speyerischen R. Tage, im J. 1570., nach geschehener Proposition, und im Chur- und Fürsten-Rathe gehaltenen Berathschlagung, den Reichs- und Freyen Städten nur allein schlecht referirt habe, darauf aber ihr Bedenken, ungeachtet, daß sie doch solches oft erinnert, nicht anhören, noch referiren wollen. Es habe daher der D. Grempe gebeten, darauf bedacht zu seyn, wie solcher Neuerung künftig vorgebeuget, und sie abgeschafft werden möchte. Da nun hiebevor die Stimmen und das Bedenken der R. Städte jederzeit in den R. Räthen auch wären angehöret worden, indem sie ja sonst vergeblich zu den R. Versammlungen würden verschrieben werden, und dann die R. Städte vor andern, mit gelehrten und erfahrnen Leuten, die des R. Nothdurft am besten zu bedenken wissen, versehen seyen, auch nicht weniger, als die Churfürsten, zu den R. Anlagen mit contribuirten, und durch solche Neuerungen nichts als Unwillen gegen die Churfürsten und andere Stände verursachet würde, dessen man hernach in gemeinen Nothfällen entgelten müßte; so hätten die Gesandten dieser Neuerung, wenn sie etwa wieder vorgenommen werden wollte, mit andern zu widersprechen und solche abschaffen zu helfen e). Allein auf dem gegenwärtigen Reichstage wurde weder von den höhern Ständen, noch von dem Chur-Maynzischen Kanzler, gegen die R. Städte einige Neuerung gesucht, son- J. Chr. 1576

e) Chur-Pfälz. Instrucktion, zu Ende, im *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 sondern sie bey ihrem im Reiche hergebrachtem Stande, Stimm- und Sitz-Gerechtigkeit, und Reputation gelassen. Dann man zog sie zu allen Ausschüssen, Kayserlichen Resolutionen, gemeinen Vorträgen und öffentlichen Handlungen. Es wurden auch Straßburg und Regenspurg zu Abhörung des Reichsabschiedes verordnet, als welche beide Städte, neben andern Ständen, ihren Sitz und Stimme dabey gehabt, und so oft ein Artickel verlesen worden, und darauf eine ordentliche Umfrage geschehen, ihre zwey unterschiedliche Stimmen ablegten; wie dann auch die Schreiber der R. Städte alle Reichstägliche Schriften und Handlungen, gleich den Sekretarien der andern Stände, abgeschrieben haben f).

Ausser dieser die R. Städte betreffenden Sache, hatte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandtschaft noch auf dreyerley Punkte instruirt, die ich zur Vollständigkeit der Regenspurgischen R. Tagsgeschichte auch noch berühren muß. 1) Es wären seine Stifter, Waldsachsen und Selz, wie auch die Stadt Gelnhausen, zu der itzigen R. Versammlung gleichfalls erfordert worden, die aber Ihm und der Churpfalz unmittelbar zugehörten, und von Ihm zu vertreten wären. Mithin die Gesandten darauf zu achten hätten, daß, wegen gedachter Stifter und Stadt, Ihm nichts zum Nachtheile gehandelt, oder dem R. A. eingerücket würde, und sollten Sie, bedürfenden Falls, vorbringen, daß diese Stifter und Stadt zu erscheinen nicht schuldig gewesen, sondern Ihm ohne Mittel zugehörig seyen. 2) Wofern auch etwa seine ungeg-

f) Fels, l. c., im 2ten Beytrage, S. 80.

gehorsame Unterthanen zu Amberg und andere sich unterstehen würden, Ihn bey dem Kayser zu verunglimpfen; so sollten alsdann die Gesandten Ihn entschuldigen, und dem Kayser und den Ständen vorstellen, was für hochsträfliche Handlungen die Amberger, seit zehen Jahren her, gegen Ihn und die Seinigen vorgenommen *), auch sonst diese und andere vorfallende Sachen, mit ihrem Gutachten, jederzeit an Ihn gelangen lassen. Und da sich 3) etliche geistliche und weltliche Churfürsten und Fürsten zu einer Intercession bey dem Kayser und den andern Ständen, für seinen Schwiegersohn, den gefangenen H. Johann Friedrich von Sachsen †) erboten hätten; so sollten seine Gesandten sich bey den Churſächsischen erkundigen: ob sie auch deswegen Befehl hätten, und zugleich ihnen anzeigen, daß ihnen, den Churpfälzischen, aufgetragen sey, deshalb eine Fürbitte neben andern einzulegen. Sie sollten auch suchen, die Sache dahin zu richten, daß entweder der Herzog seiner Gefangenschaft gänzlich entlediget und zur Landesregierung wieder zugelassen, oder Ihm doch wenigstens, in sein Land, ohne Regierung, zurückzukehren, gestattet, und diß-falls auf seine arme Kinder, damit sie nicht ganz ins Verderben geriethen, eine Rücksicht genommen werden möchte. Zugleich wäre der Churfürst von Sachsen darum zu ersuchen, und ihm Versiche- J. Chr. 1576

*) Von diesen Ambergischen Händeln s. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 41. 49. et 68. sq. p. 163-165. 210. et 264-267.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 210. f.; wobey ich den auf der S. 210. in der Note *) befindlichen Druckfehler bemerken will, als wo es statt S. 157. f. heissen muß: S. 259. f.

J. Chr. 1576 sicherung zu geben, damit man künftiger Unruhen überhoben bliebe s).

In meinen beiden geschriebenen Sammlungen der Regenspurgischen R. Tags-Acten finde ich nichts, was diese drey Punkte betrift, und daß deswegen etwas auf dem R. Tage wäre gehandelt worden. Allein so viel ist doch richtig, daß der Churfürst von der Pfalz dem Kayser, auf dem damaligen R. Tage, eine sehr bewegliche Bittschrift wegen des gefangenen Herzogs hat überreichen lassen. In derselben führt Er an, daß sein Schwiegersohn, der besagte H. Johann Friederich von Sachsen, in Kayserliche Ungnade und Strafe gerathen, und nunmehro, schon 9. Jahre und etliche Monate, solche schwere Leibesstrafe erlitten hätte. Er zweifle nicht, sein Schwiegersohn werde sich mittlerweil seines Fehlers so weit erinnert, und deswegen eine wahre und herzliche Reue gefaßt haben. Da nun Er, der Churfürst, vormals von dem Kayser verstanden hätte, daß Er mit seinem erwähnten Schwiegersohne und dessen Gemahlin, als seiner Tochter, ein allergnädigstes Mitleiden trüge; so habe Er zum Kayser das unterthänigste Vertrauen, Er werde Ihm seine Bitte in Ungnaden nicht verdenken. Er bäte deswegen den Kayser, daß Er seinen Schwiegersohn, insonderheit aber dessen unschuldige junge Söhnchen, seine Enkel, welche die grosse Kosten der Gefangenschaft ihres Vaters nicht länger ertragen könnten, mit barmherzigen Augen ansehen, und seiner langwierigen und beschwerlichen Verhaftung endlich einmal entledigen möchte. Solches würde nicht nur sein Schwiegersohn und dessen unschuldige Kinder,

s) Chur-Pfälz. Instruction, *ab initio* et *circa finem* in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

der, sondern auch Er, der Churfürst, um den Kayser unterthänigst verdienen. Es würde auch wohl der Kayser, mit andern Churfürsten und Ständen des Reichs, auf Mittel und Wege zu gedenken wissen, wie deswegen auch der Churfürst von Sachsen zufrieden gestellet werden könnte. Er wünschte auch nichts mehr, als daß Er mit dem Kayser, über diese und mehrere andere Sachen, in Person sich unterreden könnte, und hoffte, GOtt werde Gnade verleihen, daß es noch vor Ausgang des R. Tages geschehen möge. Gleichwie aber der Kayser und der Churfürst in ihrem Leben nicht wieder zusammengekommen; also blieb auch die Bittschrift des Letztern ohne alle Würkung, weil der Churfürst von Sachsen in die Loslassung des Herzogs nicht einwilligen wollte, denselben aber der Kayser einmal schriftlich versichert hatte, daß weder Er, noch seine Nachfolger, den gefangenen H. Johann Friedrich, ohne des Churfürsten und dessen Erben Vorwissen, durch keinerley Mittel und Wege, wie sich die auch zutragen möchten, los und ledig lassen, sondern ihn Zeitlebens gefangen halten wollten h). J. Chr. 1576

Auf den Reichstag zu Regenspurg hatten der Prinz Wilhelm von Oranien und die Staaten von Holland und Seeland ihren Rath, Dietrich Neuburgen, abgefertiget, welcher, nach übergebenem Creditive, bey den R. Ständen sowohl seine mündliche Werbung anbrachte, als auch in einem übergebenem weitläuftigen Lateinischen Memo-

h) (*Miegii*) Monum. pietatis et literaria Viror. in Republ. literar. illustr.; (Francof. ad Moen., 1701. 4.) P. I. p. 289. sq. Friedr. Rudolphi Gotha diplomat., P. I. c. 8. §. 18. p. 53. und Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 30. p. 236. sq.

J. Chr. 1576 morial alles noch umständlicher ausführte. In demselben rühmte er, nebst Bezeugung des schuldigen Dankes, die Gnade und die emsige Bemühungen des Kayſers, welche sich derselbe zu Abstellung und friedlicher Beylegung des langwierigen und betrübten Kriegswesens in den Niederlanden bisher gegeben hätte. Er habe zu dem Ende anfangs den Oberkämmerer des Römischen Königs an den König von Spanien, und hernach seinen Rath, Graf Günthern von Schwarzburg *), nach den Niederlanden abgeschickt, um die Niederländer mit dem König von Spanien wieder auszusönen, welche Herren auch allen möglichen Fleiß und Mühe deswegen angewandt hätten, jedoch nichts ausrichten können. Hierauf wird noch ferner in dem Memorial weitläuftig angeführt und erzählt, was eine gute Zeit her in den Niederlanden, zwischen beiden Theilen, vorgefallen, welch grosse Gewalt und Muthwillen das Spanische Kriegsvolk, in den Provinzen Holland und Seeland, und allenthalben in den Niederlanden ausgeübet; wie gehorsam gegen ihren König, und wie billig und begierig zu einem billigen Frieden der Prinz und die Staaten sich erboten hätten, welches alles aber von den Spaniern verworfen worden. Es hätten daher der Prinz und die Staaten nicht unterlassen wollen, den ganzen Verlauf der Sachen dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit umständlich zu berichten, und deren billigen Erkenntniß sich zu unterwerfen, mit angehängter Bitte, sie in des Kayſers und des Reichs Schutz anzunehmen.

Nach-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 491. f. und 494.

Nachdem nun die R. Stände dieses Memorial, in den R. Räthen in Berathschlagung gezogen hatten; so faßten sie darüber ein Bedenken ab, welches sie aus der Churmaynzischen Kanzley dem Abgeordneten des Prinzens und der beiden obbenannten Niederländischen Provinzen zustellen liessen. In demselben bezeugten Sie zuförderst ihr nachbarliches Mitleiden über diesen langwierigen innerlichen Krieg und Unruhe, Sie hofften aber, GOtt werde solche Mittel schicken und an die Hand geben, daß sie wieder mit ihrem Herrn, dem König, versönet werden, und zur Ruhe und Frieden gelangen möchten. Da indessen dieses langwierige Kriegswesen auch dem H. R., und dessen Land und Leuten, durch die Versperrung der Päsſe und Commercien, Abnöthigung des ungebührlich aufgesetzten Last- und Licent-Geldes, und andere dergleichen unnachbarliche Dinge mehr, sehr nachtheilig und unleidlich fiele; so hätte sich der Kayser, auf die Bitte der R. Stände, bereits entschlossen, durch seine Commissarien abermals um eine gütliche und nachbarliche Unterhandlung, bey der Königlichen Regierung in Brabant anzusuchen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit die Niederlande mit ihrem König zur Aussönung kommen, und endlich einmal der überlästigen Kriegsbeschwerung entladen werden möchten. Es würden daher auch der Prinz und die Staaten sich alsdann gegen ihren König so zu bezeigen wissen, damit solche Handlung, auch von ihrer Seite, nicht ohne Frucht abliefe; inzwischen aber ihres Theils die Anordnung machen, daß die Päsſe und Commercien dem H. R., zu Wasser und zu lande, unversperrt, und die R. Unterthanen von dem ungewöhnlichen Last- und

J. Chr. 1576 11 Oct.

J. Chr. 1576 Licent-Gelde befreyet seyn und bleiben möchten i).

Da viele R. Stände über die Spanische Regierung in den Niederlanden bisher Beschwerde geführet hatten, daß dieselbe dem Burgundischen Vertrage vom J. 1548. k) vielfältig zuwider handle; so wurde auf dem R. Tage beschlossen, deswegen ein nachdrückliches Schreiben an den König von Spanien ergehen zu lassen, und solches auch von Reichs wegen ausgefertiget. 8 Oct. In demselben wird gleich anfangs gedacht, daß so beschwerlich und nachtheilig auch der obgedachte Vertrag, von seiner ersten Errichtung an, dem H. R. gefallen; so habe man es doch dabey ohne alle Schmälerung, von Seiten des Reichs bewenden lassen. Allein die Erfahrung habe gelehret, daß die Burgundische Regierung in den Niederlanden und im Fürstenthume Luxemburg, doch ohne Zweifel ohne Wissen und Befehl des Königs, sich an solchem Vertrage nicht begnüget, sondern, demselben und guter Nachbarschaft zuwider, den benachbarten Kreisen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Unterthanen, viele Thätlichkeiten zugefüget habe; mithin man wohl Ursache gehabt hätte, das nöthige dagegen vorzunehmen. Man habe aber solche unleidliche Zunöthigungen, zu Erhaltung guter Nachbarschaft und vertraulicher Correspondenz, bisher immer übersehen, in Hoffnung, daß die erwähnte Regierung sich endlich anders erzeigen, und sich

i) Werbung des Prinzen von Oranien und der Staaten von Holland und Seeland, item: der Stände Bedenken wegen dieser Werbung, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 45. et 46.

k) S. vom Burgundischen Vertrage im I. Bande der N. T. R. G., S. 355. und 424-427.

sich gebührlicher und nachbarlicher gegen des H. R. Verwandte und Unterthanen verhalten werde. Allein die Burgundische Regierung habe solche unbillige Beschwerungen nicht nur, noch zur Zeit, nicht abgeschafft, sondern dieselben vielmehr von Tag zu Tag gehäuft. Es hätten sich auch darüber viele R. Stände und Unterthanen, auf verschiedenen Reichs- und Deputations-Tagen, und noch neulich auf dem vorjährigen Wahl- und dem itzigen Reichs-Tage, zum höchsten beschwert, und geklagt, daß ihnen von gedachten beiden Regierungen, mittelst allerhand thätlicher und unaufhörlicher Zugriffe und Entsetzungen, ihre vom H. R. herrührende Haab und Güter mit Gewalt genommen worden. Ferner, daß diese Regierungen keine billige Gleichheit im Münzen, Schroot und Korn, mit der R. Münzordnung, worein sie doch vormals eingewilliget, hielten, sondern mit gewinnsüchtigem Münzen, und eigennützigem Steigern, dem H. R. unmässigen und unaufhörlichen Schaden zufügten; weiter, daß sie die Ströme und Pässe den freyen Commercien, zu Wasser und zu Lande, in den Niederlanden versperreten, und neue und unerhörte Last- und Licent-Gelder angelegt hätten; endlich, daß sie den freyen Rheinstrom mit besondern Wasserschleussen und engen Fischnetzen gänzlich verschliessen und eröfen liessen, auch überhaupt unnachbarlicher und unbilliger, als kein ausländischer und dem Reiche nicht verwandter Potentat, sich gegen das H. R., zu dessen verderblichen und unleidlichem Schaden, verhielten. 1576 5 Oct.

Nun wären zwar bisher vom Kayser und den R. Ständen dieserhalb an den König und seine Burgundische Regierungen in den Nie-

J. Chr. 1576 derlanden und zu Luxemburg verschiedene Schreiben ergangen, und eigene Abschickungen geschehen; aber alle Ermahnungen, Bitten und Befehle hätten bis itzo nichts geholfen, sondern gedachte Regierungen wären nur muthiger geworden und hätten auch noch andern Churfürsten, Fürsten und Ständen ganz beschwerlich zugesetzt. Mithin erfordere die hohe Nothdurft, diesen Dingen, zu fernerm verderblichen Schaden der Unterthanen des H. R., nicht länger stillschweigend zuzusehen. Es wollten also die R. Stände dieses hochbedrängliche Obliegen des H. R. dem König hiemit schriftlich zu Gemüthe führen, und ihn bitten, ernstlich zu verfügen, daß diese oberzählte Beschwerden alsbald gebührlich abgeschafft, die entsetzten Stände wieder in ihre Güter eingesetzt, in dem Burgundischen Kreise des R. M. G. gehalten, die Unterthanen an ihren freyen Commercien nicht verhindert, und alle übrige oberzählte Beschwerden endlich abgethan werden. Damit auch das H. R. seiner Klagen einmal entübriget bliebe, möchte sich der König über eine nachbarliche Zusammenkunft mit dem Kayser und dem H. R. vergleichen, und seine friedliebende Räthe und Bevollmächtigte, mit voller Gewalt auf alle Fälle, sowohl der allgemeinen des H. R., als auch der besondern der Churfürsten, Fürsten und Stände Beschwerden, nach Cöln oder Aachen forderſamſt abschicken, welche mit den R. Deputirten, durch gütliche Unterhandlung, auf billige Wege, und ohne Zurückbringen, sich dahin vereinigen sollten, daß alle Irrungen zwischen dem König und dem H. R., dessen Ständen und Unterthanen endlich vertragen, und eine beständige, gute und vertrauliche Correspondenz und Nachbarschaft gestiftet

und

und gehalten würde. Dann, sollte solches nicht geschehen, und das H. R., dessen Stände und Unterthanen die bisherigen Beschwerden ferner leiden müssen; so könnten Sie dem König nicht bergen, daß man bereits auf dem gegenwärtigen R. Tage den Schluß gefaßt habe, wie man sich gegen seine Regierungen und Unterthanen hinwiederum verhalten wolle. Es könnte auch der König das H. R. nicht verdenken, wenn die R. Stände, auch ihres Theils, den Burgundischen Vertrag nicht länger hielten, und andere zulässige Mittel an die Hand nehmen müßten, damit Sie, zu Handhabung der Würde, des Ansehens, der Gränzen und hohen Gerechtigkeit des H. R. gegen die Beeinträchtigungen seiner Regierungen, unbetrübt bleiben möchten. Ob Sie auch gleich übrigens auf diese ihre billige Bitte sich keiner Weigerung oder Aufhaltens versähen; so gewärtigten Sie doch auf dieses ihr Schreiben eine forderſamſte schriftliche Antwort, welche in die Churmaynzische Kanzley abzuschicken sey [1]). J. Chr. 1576

Die auf dem R. Tage anwesenden Gesandten des Hochstiftes Verdun übergaben den Churfürsten und Fürsten eine Supplikation, worin sie über einen Eingriff des Pabstes in die dem Domkapitel zustehende Wahlfreyheit eines Bischofs klagten. Sie führten nemlich an, daß dem Domkapitel, so wohl nach gemeinen Rechten, als auch nach den Concordaten der Teutschen Nation, das Recht zukomme, sich einen Bischof zu erwählen, und sie behaupteten, daß das Bisthum Verdun unter den erstbesagten

1) Der Stände Schreiben an Spanien wegen des Burgundischen Vertrages, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 47.

J. Chr. 1576 Concordaten unstreitig begriffen sey. Dann der Bischof und Graf von Verdun sey jederzeit für einen Fürsten des H. R. gehalten, und wegen solcher Eigenschaft zu allen Teutschen Reichstagen berufen und zugelassen worden. Es würde auch von dem Bischof und dem Domkapitel an das Kayserliche K. G. zu Speyer appellirt, der Kayser übe in dem Hochstifte das Recht der ersten Bitte aus, und es gehöre unter die Erzbischöflich-Trierische Provinz, von welcher der Bischof ein Suffraganeus sey. Seit Errichtung der Concordaten, wie auch schon vorher, vermöge Kayser Ottens des III. Privilegiums, wodurch er die Grafschaft Verdun dem Bisthume einverleibet, sey auch, ausser den dem Römischen Stuhle reservirten Fällen, keiner vorgekommen, da nicht das Domkapitel einen Bischof erwählet hätte, als z. E. im J. 1456. Wilhelmen von Haraucourt nach dem Tode des B. Ludewigs, und im J. 1508. Ludwigen, Prinzen von Lothringen, nach dem Tode B. Warins von Dommartin; dann die übrigen Vakanzen seyen durch die Resignationen der Bischöfe erfolget, und daher die Wiederbesetzung durch päbstliche Provisionen geschehen. Da nun im August des vorigen Jahrs der bisherige Bischof Nicolaus Pseaume, *extra Curiam Romanam* und ohne daß er vorher das Bisthum resignirt hätte, gestorben; so hätten die Domherren, aus ihrem Mittel, den D. Simon Cumin wiederum zum Bischof erwählet, und den Pabst, durch Schreiben, um seine Bestätigung gebeten, auch den Erwählten selbst, mit zwey Domherren, deswegen nach Rom geschickt. Allein der Pabst habe, ohne Zweifel auf ungleichen Bericht der Prokuratoren ihres Mitkapitulars, Nikolaus Bous-

smards,

smards, welcher doch mitgeschworen hätte, die ge- J. Chr.
schehene Wahl zu vertheiden, und auf die von dem 1576
König von Frankreich und dem Herzog von Lothringen erhaltene Schreiben, nicht nur die gebetene Bestätigung abgeschlagen, und die Wahl des Simon Cumins cassirt, sondern auch sogar den erstgedachten Nikolaus Bousmard mit dem Bisthume providirt. Da aber das Domkapitel dafür halte, daß es, ohne des Hochstiftes und des H. R. Nachtheil, diese Päbstliche Provision nicht wohl zulassen könne; so wollten die Gesandten die R. Stände ersuchen, den Kayser dahin zu bewegen, daß Er, in seinem und des Reichs Namen, sein höchstes Ansehen dahin bey dem Pabste verwende, damit dem Hochstifte Verdun, zu einem besorglichen künftigen Beyspiel für andere Teutsche Kirchen, die Rechte und Wohlthaten der Concordaten nicht entzogen, sondern vermöge derselben die rechtmässige und canonische Wahl des Simon Cumins bestätiget werde [m]).

Diese Supplikation communicirten die Churfürsten und Fürsten der Lothringischen Gesandtschaft, welche in ihrer übergebenen Verantwortung äusserte, daß zwar jene Supplikation eigentlich gegen den Pabst gerichtet sey, und niemand nöthig habe, denselben zu vertreten. Allein die Supplikanten hätten ihren Herrn dabey auch nicht verschonet, sondern ihm gleichsam Schuld geben wollen, als ob er, mit dem König von Frankreich, dem vom Pabste ernanntem Bischofe, Nikolaus Bousmard, zu Rom und sonst, Hülfe und Beystand leisten, und dadurch die Wahl des Domkapitels umstossen und ver-

m) *Supplicatio Ecclesiae Verdunensis* ad *Principes*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 67.

J. Chr. 1576 hindern lassen, also daß der Pabst, auf solche eingewandte Intercession und Nomination den gedachten Bousmard mit dem Bisthume Verdun bedacht und versehen habe. Aus diesem Angeben möchten nun etwa die Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten muthmassen, als ob ihr Herr etwas zum Abbruche und Schmälerung der Gerechtigkeiten des H. R. vorzunehmen, und sich in eine nachtheilige Collusion mit der Krone Frankreich einzulassen gedächte, wie schon hiebevor einige mißgünstige Leute ihm, jedoch ohne allen Grund, böslich beymessen wollen. Mithin könnten Sie, die Gesandten, um so weniger Umgang nehmen, einen kurzen und gründlichen Bericht zu ertheilen, was für eine wahrhafte Beschaffenheit es mit diesem Handel habe, um dadurch allen ungleichen Argwohn von ihrem Herrn abzulehnen.

Zuförderst müßten Sie also bemerken, daß das Bisthum Verdun unter den Concordaten der Teutschen Nation nicht mit begriffen sey *), obgleich das Domkapitel zu dessen Bescheinigung anführe, daß dasselbe dem Erzstifte Trier unterworfen seyn solle. Dann jenes Bisthum liege in Welschen, und nicht in Teutschen Landen, und erstreckten sich also die Concordaten nicht auf dasselbe, sondern das Stift sey jederzeit dem Stuhle zu Rom ohne Mittel unterworfen gewesen; wie dann auch der Pabst schon selbst seine hergebrachte Gerechtigkeit würde zu behaupten wissen. Da also der Pabst das

*) P. Leo der X. hatte durch eine Bulle im J. 1519., oder eigentlich 1520., die *Concordata Nationis Germanicae* auf die ganze Diöces von Verdun erstreckt; s. *Calmet* Hist. de Lorraine, T. II. L. XXXI. §. 159. p. 2165. sq. et T. III. dans *les Preuves*, p. 372-375.

das Bisthum zu vergeben hätte; so habe der Herzog, nach Absterben des vorigen Bischofs, bey demselben angesucht, daß er es seinem Sohn, dem Prinzen Carl, verleihen möchte, worauf ihm aber der Pabst geantwortet habe, der Prinz sey noch zu jung. Wenn aber der Herzog ihm eine andere taugliche Person benennen würde; so wolle er dieselbe, ihm zu Gefallen, zum Bischof, hergebrachter Gebühr nach, einsetzen. Weil nun der Herzog in glaubhafte Erfahrung gebracht hätte, daß der Pabst die geschehene Wahl des Domkapitels nicht bestätigen wolle, sondern solche vernichtet habe; so hätte er den gedachten Bousmard, als einen der vornehmsten des Domkapitels, wegen seiner besondern Geschicklichkeit, dem Pabste vorschlagen lassen, welchen auch derselbe angenommen, und mit dem Stifte feyerlich investirt und providirt hätte. Sobald indessen das Domkapitel so wohl von dem Herzog, als auch sonst von andern vernommen, daß der erstere bey dem Römischen Stuhle deswegen sollicitiren liesse, habe sich der von dem Domkapitel erwählte Simon Cumin in Person nach Rom begeben, und des Domkapitels vermeinte Privilegien und Wahlgerechtigkeit dem Pabste in vollem Consistorium vortragen lassen, auch um die Bestätigung seiner Wahl gebeten. Es habe aber der Pabst Erkundigung eingezogen, wie es vor Alters, in solchen Fällen, mit der Provision eines Bischofs zu Verdun, bey Sedisvakanzen, gehalten worden, da es sich dann befunden, daß der Römische Stuhl länger, als seit hundert Jahren her, aus eigener Gewalt, und nach seinem Gefallen, zu Verdun, so oft es nöthig gewesen, einen neuen Bischof verordnet habe; deswegen der Pabst die Bestätigung J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 gung der Verdunischen Wahl verweigert und abgeschlagen hätte.

Hiernächst wolle der Herzog nicht in Abrede stellen, daß er gleich anfangs, nach dem Tode des letztern Bischofs, bey dem Domkapitel angesucht habe, daß es eine ihm geneigte Person zum Bischof wählen möchte, welches ihm auch bewilliget worden, worauf er sogleich bey dem Pabste sich erkundiget habe, ob derselbe eine solche Wahl, womit der Herzog zufrieden, bestätigen wollte. Allein er habe zur Antwort bekommen, daß der Pabst dergleichen Wahl nicht genehmigen könnte, weil sie seinem Ansehen und habendem Besitze zuwider liefe, wodurch dann der Herzog bewogen worden, den andern Weg vor die Hand zu nehmen. Hieraus sey nun zu erkennen, daß der Herzog nichts zum Nachtheile und Abbruche der R. Constitutionen, Einigung und Verträge mit dem Stuhle zu Rom, gesucht, sondern vielmehr dahin gesehen habe, daß auf solche Art das Bisthum Verdun an seinen Sohn, den Prinzen Carl, gelangen und dadurch desto mehr des Kaysers und des H. R. Ansehen und Oberherrschaft über gedachtes Hochstift wieder ergänzt, fortgesetzt und gehandhabet werden möchte. Uebrigens sey es eine falsche Beschuldigung des Domkapitels, daß der Herzog bey dem König von Frankreich um die Beförderung dieses Werkes angehalten habe. Vielmehr habe zu demselben, als seinem Protector, das Domkapitel zuerst seine Zuflucht genommen, und halte sich noch itzo der Domdechant Marins am Französischen Hofe auf, und suche den König zu bereden, daß alles, was der Herzog in dieser Sache gehandelt, dem Königlichen Ansehen zuwider laufe;

laufe; deswegen auch der Herzog genöthiget wor- J. Chr.
den, sich deshalb bey Frankreich zu verantwor- 1576
ten, wobey jedoch nicht das geringste zum Scha-
den und Nachtheil des Kayſers und Reichs ge-
handelt worden. Sie, die Gesandten, wollten
also, im Namen ihres Herrn, die Churfürsten
und Fürsten ersuchen, daß sie demselben hierunter
nichts zum Unguten vermerken, sondern ihm viel-
mehr, in seinem billigen Vorhaben, zum Besten
des H. R. Hülfe und Beystand leisten möchten n).
Ungeachtet dieser Einwendungen erfolgte nun, noch 1 Oct.
auf dem R. Tage zu Regenspurg, ein Dekret,
daß der Nikolaus Bousmard für keinen Bi-
schof zu Verdun oder Fürsten des Reichs hin-
füro zu halten sey, und er konnte auch weder vom
Kayser Maximilian, noch vom Kayser Ru-
dolph dem II. die zu wiederholten malen gesuchte
Belehnung erlangen, sondern sie wurde ihm jedes-
mal abgeschlagen, ob er gleich, bis an seinen
im J. 1584. erfolgten Tod, in dem ruhigen
Besitze des Bisthums und der Grafschaft
Verdun geblieben ist, nachdem er sich mit dem
erwählten Simon Cumin in der Güte gesetzt,
und mit dem Domkapitel verglichen hatte.
Wir werden übrigens von dieser Sache noch einmal,
bey Gelegenheit der im J. 1582. vorgehabten Vi-
sitation des K. G., einiges gedenken müssen o).

Es

n) Lothringische Verantwortung auf die Verduni-
sche Supplikation, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 68.

o) (von Nettelblâ) vermehrter und verbesserter Be-
richt von den Kammergerichtlichen Visitationen ꝛc.;
(Freiburg, 1767. 4.) im Anhange, n. XI. p. 93. sq.
und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer
der ehmal. ordentl. Visitationen des Kayserl. und R.
Kammergerichts; (Giessen, 1772. 4.) §. 10. p. 33. sq.

J. Chr. 1576 Es ist weiter oben p), bey Gelegenheit der Reichstäglichen Berathschlagungen über die vom Kayser verlangte Türkenhülfe, vorgekommen, daß man unter andern auch die Stiftung einiger Ritterorden, zur Vertheidigung der ungarischen und teutschen Gränze gegen die Türken, in Vorschlag gebracht, welches sich auch der Kayser gefallen lassen, und wovon hernach einiges in den R. A. eingerücket worden. Der Kayser übergab also deswegen den R. Ständen ein weitläuftiges Bedenken, worin Er anführte, daß, da man itzo auf einen Offensivkrieg gegen die Türken gar nicht mehr gedenken dürfte, wenigstens nöthig wäre, sich gegen einen unversehenen Ueberfall desselben in Verfassung zu setzen, und das noch übrige Ungarn, als die Vormauer des Teutschen Reichs, zu beschützen, um die Feinde von dem Teutschen Boden abzuhalten. Weil aber auch ein Defensivkrieg und die Besetzung und Erhaltung der Gränzen dem Kayser und seinen Unterthanen allein beschwerlich und unerträglich sey; so wäre auf andere Mittel und Wege zu gedenken, wie die Gränzen künftig besser, als bisher, könnten bestellt, und also dem Kayser und den Ständen dergleichen überschwengliche Ausgaben erspart, oder doch vermindert werden. Bey fleissigem Nachdenken der Sache habe der Kayser befunden, daß man jederzeit in dergleichen Nothfällen auf eine beständige und ordentliche Kriegsverfassung bedacht gewesen, und besonders dem Adel und andern mannhaften Rittern allerhand Anreitzung und vortheilhafte Mittel an die Hand gegeben. So seyen z. E. bey Gelegenheit der Kreutzzüge von den Teutschen und andern christlichen Nationen

p) S. in diesem X. Bande, S. 23. f. und 65. ff.

nen verschiedene ritterliche Orden, als der Tem- J. Chr.
pelherren, der Johanniterritter und der Teut- 1576
sche Orden der Hospitaliter, wider die Saracenen im gelobten Lande, in Spanien die Ritterorden von S. Jacob, Alcantara und Calatrava gegen die Mauren, in Italien der Orden des heiligen Lazarus, und noch neulich, von dem Herzog von Florenz, der S. Stephansorden gegen die Türken errichtet worden. Hieraus sey nun leichtlich abzunehmen, daß man itzo im H. R. Teutscher Nation, bey der obschwebenden grossen Gefahr und Noth kein besseres Mittel zur Erhaltung und Beschützung der Gränzen erwählen könne, als die Errichtung eines solchen Ritterordens, der sich selbst aus seinen Einkünften erhalten, und auf der Gränze den Krieg führen könnte. Zumal, da man den Teutschen Orden, der noch in seinem Wesen und bey gutem Vermögen sey, an der Hand habe, als welcher ohnehin zu dergleichen Verrichtungen anfangs gestiftet worden, und dermalen mit andern Geschäften nicht beladen sey; mithin der Kayser um so weniger zweifle, es werden sich in diesem Orden viele Ritter finden, die selbst dazu Lust haben, und lieber auf der Gränze für das Vaterland und die Christenheit streiten, als zu Hause müssiggehen würden.

Der Nutzen aber, der aus diesem Orden folgen, und dem H. R. zufliessen würde, sey vornehmlich dieser: 1) daß auf solche Weise der Teutsche Orden und andere ehrliche Leute in einer beständigen Kriegsübung wider den Türken blieben, und dessen Art, nebst allen Nothwendigkeiten und Vortheilen, die gegen ihn zu gebrauchen, erlernen könnten. 2) Würde man dadurch erfahrne Rittersleute ziehen können, die man hernach zu Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und

an-

J. Chr. 1576 andern Befehlshabern in einem Feldzuge gut gebrauchen könnte, und die das Kriegsvolk wider einen solchen Feind vortheilhaft anzuführen wissen würden; dann die Erfahrung habe bisher gelehret, daß, wenn gleich öfters ein grosses Kriegsvolk nach Ungarn geschickt worden, es nicht selten an dergleichen Kriegshäuptern, die des Türkenkrieges erfahren, gemangelt habe. Ferner und 3) würden auch die Ordensritter und Befehlshaber einen mehrern Eifer, Gehorsam, Treue und Beständigkeit im Kriege und in allem ihrem Wesen zeigen, als diejenigen, die nur allein des Soldes halber, oder aus freyem Willen, auf etliche Monate, nach Ungarn zögen. 4) Würde die Teutsche Reuterey, welche itzo die meiste Stärke und Gegenwehr gegen die Türken sey, sich mit ihrer Rüstung und Ordnung nach dem Beyspiel und der Erfahrung des Ordens richten lernen, und also das ganze Teutsche Kriegswesen in Aufnahme und Besserung gerathen, welches dem Kayser, dem Reiche und der ganzen Christenheit einen nicht geringen Vortheil gegen die Ungläubigen bringen würde. Ausserdem sey der Teutsche Orden bereits so vermöglich, daß er gleich anfangs, wenn er sein Vermögen, wie die Johanniterritter auf Malta gethan, auf die Gränzen in Ungarn verwenden wollte, wenigstens einen ansehnlichen Platz und Festung, mit der umliegenden Gränze, besetzen, verwahren und erhalten könnte.

Es wären auch sonst noch allerhand Mittel vorhanden, wodurch dieser Orden von Tag zu Tag möchte gestärket, und neue Commenthureyen und Rittershäuser gemacht werden, wozu der Kayser, seine Brüder, die Erzherzoge, und andere Churfürsten und Fürsten, wie auch andere gut-

gutherzige Leute, hohen und niedern Standes, J. Chr.
aus Liebe zum Vaterlande, ohne Zweifel gerne hel- 1576
fen, und von dem ihrigen dazu geben würden. In-
sonderheit wolle der Kayser, ausser aller möglichen
Beförderung, und würklichen Hülfe und Ver-
mehrung des Ordens, mit den Ungarischen
Landständen dahin handeln, daß den Rittern
ein eigener bequemer Platz in Ungarn, ungefähr
in der Gegend von Canischa, mit den umliegen-
den Castellen und Bezirken, eigenthümlich
übergeben, und ihnen mit Erbauung desselben
und Verordnung nöthiger Munition alle Hülfe
geleistet würde. Was sie dann ferner, im Kriege
gegen die Türken, erobern würden, möchte ihnen
ebenfalls, doch mit Vorbehalt der Kayserlichen
Regalien, eigenthümlich verbleiben. Auch mit
den Ständen des H. R. wolle der Kayser han-
deln, und befördern, daß sie ihres Theils nicht allein
die Commenthureyen, welche der Orden in ih-
ren Ländern im Besitze hat, zu solchem gemein-
nützigen Werke, sondern auch die Stifter jähr-
lich etliche Präbenden in jedem Domkapitel,
dem Orden zu Gute, folgen liessen. Ingleichen
wolle der Kayser, mit Rath und Zuthun der R.
Stände, dahin handeln, daß der Johanniteror-
den im ganzen Teutschen Reiche mit solchem
Orden vereiniget werden möchte, indem es bil-
liger sey, daß derselbe der gemeinen Noth in
Teutschland, als andern fremden Orten und Na-
tionen, helfe. Zugleich sey der Kayser der Zu-
versicht, daß die Stände, welche die Religion
verändert und geistliche Güter eingezogen
hätten, von diesen, dem Orden zum Besten, et-
liche Commenthureyen stiften würden. Wie
Er dann nicht zweifle, es werde auch die freye Rit-
terschaft dahin zu behandeln seyn, daß sie auf den

J. Chr. 1576 Nothfall, dem Orden zu Hülfe, etliche Fahnen Reuter auf die Gränze schicken, und auf ihre Kosten unterhalten werde. Ferner wolle der Kayser bey dem König von Spanien und der Statthalterschaft in den Niederlanden sich dahin bemühen, daß dem Teutschen Orden, zu gedachter Nothdurft, seine Häuser frey gelassen würden. Endlich wolle Er auch bey dem Pabste um Bewilligung und Hülfe, auch, wo es nöthig, um Dispensation und Erlassung der Pflichten der Ordensritter anhalten.

Was nun aber die würkliche Anordnung dieses neuen Ordens belange, so hätte man, nach der Meinung des Kayserns, zuförderst die alte Regel und Stiftung des Teutschen Ordens vor die Hand zu nehmen, und hernach auch die Ordnungen des Johanniter- und anderer obgedachter fremden Nationen Orden zu Rathe zu ziehen, und daraus zu ersehen, wie es ungefähr vor Alters gehalten und angestellt worden, um alsdann die Sachen, mittelst Zusammenordnung etlicher verständiger und erfahrner Personen, in fernere Berathschlagung zu ziehen, und mit Zuthun des Kayserns und der R. Stände ins Werk zu richten. Man versehe sich zugleich, der Teutschmeister und seine Ritter werden zu einem solchen christlichen und gemeinnützigen Werke, zu Erhaltung des christlichen Glaubens, zum Besten des gemeinen Vaterlandes, und zu ihrem eigenen ewigen Ruhme und Aufnehmen, sich auch ihres Theils willfährig finden lassen, wozu sie um so mehr Ursache hätten, weil sie von den Kayserns und dem H. R. mit so vielen ansehnlichen Gütern, Einkünften und Freyheiten begabet worden. Ueber alle vorgedachte Mittel, Beförderung und Hülfsleistung aber sey der Kayser noch weiter erbietig, den Orden mit

neuen

neuen Privilegien, Exemtionen, Immunitäten und Befreyungen von R. Anlagen und Beschwerungen zu bedenken, und sich desselben jederzeit mit Rath, Hülfe und Rettung gnädigst anzunehmen. Es wolle sich auch der Kayser, mit Gutachten und Zuthun der R. Stände, mit dem Orden über eine gewisse Regel, Ordnung und Statuten über alle diese Punkte, ingleichen über den Eid vergleichen, welchen die Ritter dem Kayser und dem Reiche schwören, und wornach sie sich im Kriege, in den Besatzungen und in allem andern zu richten hätten; in welchem Falle ihnen dann auch ein ordentliches Regiment, Verwaltung und Jurisdiction über die Ritter und ihr Kriegswesen bewilliget und gegeben werden sollte. Auf solche Art hätte der Kayser dieses Ihm schon ehmals zu Speyer heimgestellte höchst nützliche Werk wegen Errichtung eines Ritterordens bedacht, und überlasse nun den R. Ständen, solches ferner zu erwägen, und ihm hernach ihre Meinung und einhelliges Gutachten darüber zu eröffnen [9]). J. Chr. 1576

Nach vorgängiger Berathschlagung verglichen sich auch die R. Stände über ein einstimmiges Gutachten, worin sie dem Kayser für seinen, in Errichtung eines solchen Ritterordens, bezeugten Eifer dankten, dessen von Ihm vorgeschlagene Mittel billigten, und von ihrer Seite alle mögliche Beförderung versprachen, auch mit Ihm ferner darüber berathschlagen wollten. Weil aber diese Sache, ihrer Wichtigkeit halber, zuförderst auch an die andern abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, und ihnen auf den künftigen Kreistagen communicirt und berathschla-

9) Des Kayfers Bedenken wegen einiger neuen Ritterordnungen, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 69.

J. Chr. 1576 schlaget werden müßte, hiernächst auch zuförderst mit den Teutsch- und Johanniter-Meistern darüber zu handeln, und dieselben um ihre Einwilligung zu ersuchen wären; so hielten die R. Stände für rathsam, die fernere Berathschlagung bis auf den nächsten Deputationstag zu Frankfurt einzustellen. Indessen stellten Sie es zu des Kayſers Gefallen: ob Er mittlerweil mit den vorgedachten Ordensmeistern, durch seine Commissarien, sich in besondere Unterhandlungen über die vorgeschlagene Mittel und Wege einlassen wolle; doch nicht dahin, als wollte man diese beide Orden mit einander vereinigen, sondern daß einem jeden besondere Gränzen, zu besetzen und zu vertheidigen, zugestellt werden sollten. Daneben möchte auch der Kayser, seinem Erbieten nach, diesem nützlichen Vorhaben einen guten Anfang machen, und ferner nachdenken, wie alles mit beständiger Vorsicht fortgesetzt werden könnte. Dazu würde nun nicht wenig zuträglich seyn, diejenigen Mittel und Ordnungen zu erkundigen, nach welchen der S. Lazarusorden in Savoyen, und der S. Stephansorden zu Florenz, oder was dergleichen mehr seyn möchte, errichtet worden, und täglich zu mehrerm Aufnehmen gelangten; worauf dann, auf erwähnter Zusammenkunft zu Frankfurt, alles, was dem Vaterlande zum Besten gereichen möchte, mit genugsamen Rathe und des Kayſers Genehmigung, abgehandelt und beschlossen werden könnte r).

Endlich ist auch noch zur Geschichte des Regenspurgischen R. Tages zu bemerken, daß der Syndikus und Gesandte der R. Stadt Lübeck,

r) Gutachten der Stände auf den Vorschlag der neuen Ritterordnungen, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 70.

beck, D. Harmen Warbeck, dem Churfürst- J. Chr.
lichen Collegium ein Memorial übergeben habe, 1576
worin er anführt, es würden sich die Churfürsten erinnern, daß seine Principalen sich bey ihnen schon einigemal, und noch zuletzt auf dem vorjährigen Wahltage, mündlich und schriftlich beschweret hätten, daß der König von Schweden, wider den Stettiner Frieden, ihrer Bürgerschaft Schiffe und Güter auf der offenbaren See, durch seine Ausläger, habe wegnehmen lassen, und wie jämmerlich mit ihren armen Leuten, an Leib und Leben, verfahren worden *). Es wollten auch weder des Kayſers, noch der Churfürsten, noch anderer Stände Erinnerungen etwas helfen, sondern es habe sich vielmehr der König aufs Schmähen und Diffamiren gelegt, wie Sie aus seinem beigelegten Schreiben, aus dem Schlosse Stockholm, vom 2. Merz d. J., ersehen könnten. Weil nun der König von Schweden den Stettiner Vertrag †) hintangesetzt, und darüber die Stadt Lübeck in grossen Schaden und Verderben gesetzt hätte; so bäte Er, daß die Churfürsten seinen Principalen mit Rathe, Trost und Hülfe beystehen möchten. Nun sey diese Sache schon ehmals, auf der Churfürsten Gutachten und Intercession, an den Kayser zu Prag, und jüngsthin zu Regenspurg gebracht worden, Er habe auch Befehl, deswegen bey dem Kayser wiederum Erinnerung zu thun, welches derselbe vermuthlich an die Churfürsten gelangen lassen, und ihr Bedenken begehren würde; mithin wollte Er bitten, daß auf solchen Fall die Churfürsten sich des Lübeckischen Rathes,

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 637. f. und im IX. Bande, S. 1. f. 327. f. und 416.
†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 523. f.

J. Chr. 1576 als eines gehorsamen, aber bedrängten Standes, annehmen, und auf Mittel und Wege denken möchten, damit der König von Schweden zu Haltung des Stettinischen Friedens gebracht, und sie dawider nicht beschwert und bedrückt, auch ihrer Bürgerschaft ihre Schiffe und Güter restituirt, und sie bey dem H. R. geschützt und gehandhabet würden, folglich der Churfürsten Rath, Hülfe und Trost werkthätig verspüren möchten. Und gleichwie Sie sich bisher gegen das H. R., in allen Vorfällen, mit ihren Beysteuren und Hülfe unverweigerlich und gehorsam bezeiget hätten, auch es hinfüro, nach ihrem Vermögen, ferner zu thun gesonnen wären; als möchte man sie dessen auch geniessen lassen, damit sie unbedrückt und unverderbt bey dem H. R. bleiben und gelassen werden möchten s).

2 Merz Was nun das vorerwähnte Schreiben des Königs von Schweden an den Rath zu Lübeck betrift, so äussert in demselben gleich anfangs der König, daß Er das Schreiben des Rathes vom 19. December des vorigen Jahrs richtig erhalten, worin er Ihn an die, aus dem Stettinischen Vertrage, noch rückständigen Gelder angemahnet hätte. Nun sey Ihm, ohne ihr Erinnern, wohl bewußt, was ihnen nach dem gedachten Vertrage noch gebühre, wofern Sie nur ebenfalls sich, demselben und den Rechten gemäß, gegen Ihn und die Seinigen verhalten hätten. Allein es sey ihnen unverborgen, daß etliche seiner Unterthanen auch bey ihnen und den ihrigen beträchtliche Geldsummen ausstehen hätten, wegen deren Bezahlung Er etlichmal bey ihnen angesucht habe;

s) Der Stadt Lübeck Memorial an die Churfürsten wider den König von Schweden, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 74.

habe; es sey aber bisher keine Bezahlung oder rechtmässiger Bescheid darauf erfolget, ja nicht einmal Ihm geantwortet worden, was sie zu thun Willens seyen. Ingleichen sey ihnen wohl bewußt, wie ihre Mitbürger und Gemeinde, Ihm und seinen Reichen zum Trotze, seine Feinde mit allerhand Kriegsnothdurft und Zufuhr verstärkten, sich mit andern wider Ihn in Bündniß und Admiralschaft eingelassen, und sonst in seinen Reichen, mit Unterschleif fremder Güter, Ihm seinen Zoll entfremdeten, und allen Muthwillen ausübten. Ob Er auch gleich ihrem an Ihn geschickten Gesandten solches alles kundgethan und sonst etlichmal, durch seine Schreiben, begehrt habe, daß sie dißfalls gebührenden Ernst, Aufsicht und Strafe gegen die ihrigen gebrauchen möchten; so habe doch solche seine wohlgemeinte Ermahnung bey ihnen nichts gefruchtet, sondern sie hätten vielmehr an dergleichen Muthwillen und Frevel ihren Gefallen, und bestärkten und beschützten darin die ihrigen. Dieses sey genugsam daraus abzunehmen, daß sie ihn bey jedermann, besonders bey dem Kayser, mit Lügen und Ungrund, ganz unverschämt angegeben und injuriirt hätten, und seine Königliche Armada, auch seinen Admiral, und hohe und niedrige Kriegsleute zur See, für Seeräuber und Freybeuter ausschelten dürfen; da Er sie doch, nach Kriegsgebrauch, mit grossen Kosten, auf der See halten müßte, nicht um Rauberey und Streifens willen, sondern, welches einem jeden gegen seinen Feind zugelassen, zu Beschützung der Seinigen, und zum Abbruche seines Feindes, des Moskowiters, mit dem Er längst zu einem Frieden und billigem Vertrage hätte kommen können, wofern Er nicht, durch ihre schädliche Zufuhren, die sie J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 zu ihrem und seines Feindes grossen Vortheil trieben, daran wäre verhindert worden. Seeräubern und Freybeutern sey Er, der König, von Herzen feind, und habe selbige auf seinen Flüssen und in seinen Seehafen, nie geduldet, sondern zum äussersten verfolget. Die Er aber noch itzo in seinem Solde und auf seinen Kriegsschiffen hielte, so wohl Schweden, als Teutsche und andere Nationen, Edle und Unedle, seyen ehrliche Kriegsleute, denen sie viel zu milde nachredeten.

Man möchte vielmehr fragen, wie Sie, die Lübecker, es mit Ehren und gutem Gewissen verantworten könnten, und ob es dem zwischen ihnen aufgerichtetem Vertrage gemäß sey, daß mit ihrer Zulassung, in ihrer Stadt und in ihren Häfen, die Leute seines und der gemeinen Christenheit Feindes, des Moskowiters, obersten Feldherrns, des H. Magnus, weiland Bischofs zu Oesel, sich ausgerüstet, und bey ihnen aufgelauert hätten, um seine, im vorigen Herbste, aus Teutschland erwartete Gesandten, wider das Gesandtschaftsrecht, aufzufangen, zu berauben, und feindlich gegen sie zu handeln. Daß sie aber Ihn und sein Königliches Ansehen so verächtlich angegriffen, verschmähet und verkleinert hätten, sey nach den Schwedischen R. Rechten ein Laster der beleidigten Majestät; mithin hätte Er, solcher beygemessenen Infamien halber, Fug und Recht, nicht nur die obgedachte, noch rückständige, Geldsumme inne zu behalten, sondern sie auch aller ihnen verliehenen Privilegien zu entsetzen, welches Er doch an seinen Ort gestellt seyn lassen wollte. Ein jeder Frieden und Gerechtigkeit liebender würde nun leicht ermessen können, wer zu dergleichen Weiterungen, Unwillen und

Feind-

Feindseligkeiten, dem errichtetem Vertrage zu- J. Chr.
wider, die Veranlassung gegeben habe. Gleich- 1576
wie aber Sie, die Lübecker, seit vielen Jahren her, aus stolzer Unvernunft und grober Hoffart, mehr als andere sich gegen das Königreich Schweden ganz ungebührlich und aufsätzig bezeiget hätten; als liessen Sie noch zu jeder Zeit gegen Ihn, den König, Trotz, Frevel und Verachtung sehen und spüren. Was Sie aber mit ihrem Schmähen und Lästern ausgerichtet hätten, und noch forthin zu schaffen vermeinten, seyen Sie theils schon gewahr worden, theils würden Sie es mit der Zeit noch wohl erfahren. Er wolle sie aber ernstlich ermahnet haben, von ihrem unbilligen Vornehmen abzustehen, künftig alle Weiterungen zu verhüten, und sich zeitig zu erklären, was Er sich zu ihnen, der zugefügten Schmach, Verletzung und Injurien halber, zu versehen habe [t]).

Dieses harte und bedrohliche Schreiben übergab nun der Lübeckische Syndikus und Gesandte, D. Harmen Warmbeck, dem Kayser, auf dem R. Tage, mit einer Supplikation, worin er vorstellte, daß der König von Schweden, in diesem ungnädigen Diffamations- und fast absagendem Schreiben, den Rath und die Gemeinde zu Lübeck verschiedener Dinge beschuldige, welche sich doch ganz anders verhielten, und bereits mündlich und schriftlich bey dem Kayser wären abgelehnet worden. Indessen erfordere doch die Nothdurft, daß der Rath und die Gemeinde, zu Verhütung alles widrigen und schädlichen Verdachtes, noch ferner dessen bey dem Kayser sich entledige und verantworte.

t) *Responsio Regis Sueciae* ad *Querelas Lubecensium*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 75. b.

J. Chr. 1576 So viel also 1) die von dem König der Stadt Lübeck schuldige zwey Termine von 20000. Thaler belange, so würde solche ganze Summe, dem Stettinischen Vertrage zuwider, ihnen vorenthalten, und darüber, meistens dem König selbst zum Besten, ein widerrechtlicher Arrest zugelassen, wider den klaren Buchstaben des erstgedachten Vertrages; zumal, weil Sie dagegen dem König alle seine und seiner Vorfahren Obligationen, Siegel und Briefe zurückgegeben hätten *), mithin der Rath den Frieden gänzlich erfüllet hätte, und also auch der König zu dessen Haltung verpflichtet sey, und wegen der vorlängst betragten Summen keinen weitläuftigen Verzug hätte suchen sollen. Und obgleich der König, zu einer vermeinten Ausrede, vorgebe, daß auch die Lübeckischen Bürger seinen Unterthanen in etwas verhaftet seyen, und ihnen zu ihrem gebührenden Rechte nicht verholfen werde; so geschehe doch darunter dem Rathe zu viel. Dann diese Forderungen giengen nicht den Rath, sondern einige Privatpersonen zu Lübeck an, an welchen die Schwedischen Unterthanen sich jederzeit, wegen ihres Nachstandes, in Güte oder mit Recht, zu Lübeck erholen könnten, und sey denselben niemals die Justiz verweigert, sondern jedesmal angeboten worden. Mithin sollten billig solche Privathändel nicht in die besondere Verpflichtung der Stadt gezogen, noch dadurch die gebührende Bezahlung vorsetzlich aufgehalten und verhindert werden.

Wenn nun 2) der König von Schweden die Gemeinde zu Lübeck wegen der Zufuhr von Kriegsmunition an die Moskowiter, wegen feind-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 524.

feindseliger Admiralschaft, und wegen der entfremdeten Zölle beschuldigen wolle; so sey Er von der Stadt mißgünstigen Leuten viel zu milde berichtet worden. Vielmehr hätten der König und seine Befehlshaber die gemeine Bürgerschaft, dem aufgerichteten Frieden zuwider, eine Zeither, beschweret, beleidiget und beschädiget, wie jedermann bekannt sey. Dann die Lübecker hätten sich jedesmal an den Friedensvertrag gehalten, und Kraft desselben und des H. R. erfolgten Deklaration, ihre Schiffart, Gewerb und Handtierung nach Rußland, auf der Ostsee, mit unverbotenen Kaufmannswaaren getrieben, und zwar, laut jedesmal gehabter Certifikationen, gleich den Dänischen und Schwedischen Unterthanen, auch denjenigen, welchen der König selbst die Päße auf gleichmäßige Waaren für Geld, zu Lübeck und anderswo, anbieten und verkaufen liesse. Noch erst vor zwey Jahren wären auf die achtzehn Lübeckische Schiffe, welche aus Rußland gekommen, und mit theuren Waaren beladen gewesen, durch die Schwedischen Ausläger, auf der offenen See, ohne vorgängige Warnung und gegebene Ursache, mit Gewalt angefallen, die Dänischen Schiffe aber, die in ihrer Gesellschaft gewesen, als Freunde gewarnet, und unbeschädiget von der Flotte abgewiesen, hingegen allein die Lübeckischen Schiffe und Güter genommen, nach Stockholm geführt, daselbst ausgeladen und behalten, auch endlich die armen Gefangenen jämmerlich ermordet, und halb lebendig über Boord geworfen worden. Ob nun gleich der Rath zu Lübeck, durch seine Gesandten in Schweden, sich über solche gewaltsame Abnahme und Feindseligkeit zum heftigsten beklagt, und um die Restitution ihrer J. Chr. 1576

Gü-

J. Chr. 1576 Güter, auch daß ihre Bürger bey dem Stettiner Vertrage und ihrer wohlhergebrachten Schiffart in der Ostsee ungehindert gelassen werden möchten, demüthig angehalten und gebeten; so hätte er doch nichts erhalten können, sondern der König beharre je länger, je mehr, auf seiner Meynung, der handelnden Bürgerschaft mit Gewalt das ihrige abzunehmen. Ja über allen erlittenen grossen Schaden, injuriire und schmähe der König auch noch den Rath, zu dessen nicht geringen Verkleinerung, und zum äussersten Verderben und Untergange der gemeinen Stadt, wie solches mit mehrern Umständen die ergangenen Ackten, die Schwedischen Protokolle, die beschwornen Zeugnisse, und die dem Kayser vorhin gethane mündliche und schriftliche Berichte, worauf Sie sich nochmals zur besten Ablehnung und Entschuldigung der vermeinten Schwedischen Auflagen, bezögen, genugsam ausweisen würden.

Was 3) die Beschuldigung des Königs von Schweden wegen des Moskowitischen Feldobristens, des H. Magnus, B. zu Oesel, betreffe, so geschehe auch damit der Stadt Lübeck zu viel. Dann obgleich nicht in Abrede zu stellen sey, daß gegen Ende des vorigen J. 1575., durch die bestellte Leute des H. Magnus, etliche Schwedische Schiffe, auf dem Sundischen Fahrwasser, angehalten und weggenommen worden, auch endlich, weil sie wegen des Winters nicht wohl anderwärts hinkommen können, mit einem Schiffe und dessen aufgehabten Gütern in des Raths Hafen und Ströme eingelaufen, und daselbst einige Güter, zu nächtlicher Zeit, auf die Seite gebracht haben möchten; so sey doch solches ohne Vorwissen und Willen des Raths gesches-

schehen, als welcher daran schlechten Gefallen gehabt J. Chr.
hätte. Deswegen habe auch der Rath sogleich 1576
das Schiff und die Güter inventiren, selbige, zu eines jeden Recht, in die Stadt bringen und verwahren, auch hierauf nach den Thätern fleissig trachten lassen; wie dann auch zu dem Ende etlichmal den Einlegern die Gerichtsdiener zugeordnet, der Schiffskoch zur Haft gebracht, und gerichtlich angeklagt worden. Man habe auch den Schweden jedesmal die Rechtshülfe, jedoch gegen genugsame Caution, wie zu Lübeck gebräuchlich, angeboten, und zu ihrer mehrern Versicherung besondere Instrumente aufnehmen lassen, mithin sich in dieser Sache ganz unverweislich verhalten. Daß nun 4) der Rath zu Lübeck sein hochbeschwerliches Anliegen, Bedrückung und Noth dem Kayser und dem H. R. R., als seinem Oberherrn und einigen hohen Obrigkeit, geklagt, und um Hülfe, Trost und Rath bitten müssen, wolle der König von Schweden mit Unfug dahin ausdeuten, und den Rath beschuldigen, als ob derselbe dadurch den König injuriirt, das Laster der beleidigten Majestät begangen, und nach Inhalt des Stettiner Vertrages sich selbst der 75000. Thaler verlustig gemacht habe. Allein der Kayser würde sich wohl eines andern bescheiden, dessen sich der Rath getröste, indem er keine Lust zu Weiterungen hätte, und daher der König von Schweden ihn billig mit dergleichen vermeinten Auflagen hätte verschonen sollen. Viel weniger würde daraus dargethan werden können, daß der Rath den König zur Ungebühr angegriffen und injuriirt, und über den vorigen erlittenen Schaden, zu fernerm Abtrage oder Verluste seines Geldes die geringste Ursache gegeben haben sollte.

Weil

J. Chr. 1576 Weil nun aber dieses alles nicht anders, als für eine vorsetzlich gesuchte feindselige Zunöthigung zu achten sey, wodurch der König von Schweden sich nicht allein von der geforderten Bezahlung der auf nächste Johannis fällig gewordenen 30000. Thaler und aller folgenden Termine gänzlich loszumachen suche, sondern auch derselbe ohne Zweifel noch sonst, wofern ihm nicht zeitig vorgebauet würde, allerhand fernere Gewalt und thätliche Nahm, (Raub,) wider die gemeine Bürgerschaft sich unterfangen würde, wodurch die gute Stadt, die meistens auf Handel und Wandel mit den mitternächtigen Völkern gegründet sey, in den äussersten Schaden, Verderb und Untergang gerathen müßte, und dem H. R. R. die gebührende Hülfe nicht länger würde leisten können; so wolle er, der Lübeckische Syndikus, im Namen des Raths, den Kayser bitten, daß Er sich endlich der obliegenden Beschwerungen, Noth und Gefahr der Stadt Lübeck väterlich annehmen, und sie, als ein zwar geringes, doch gehorsames Mitglied des H. R. R., gegen die unrechtmäßige Gewalt des Königs von Schweden und aller und jeder schützen und handhaben wolle. Es möchte also der Kayser auf dem itzigen R. Tage, mit Hülfe und Rath der Churfürsten und gemeiner Stände des H. R., auf gebührende und ersprießliche Mittel und Wege gedenken, und einen Schluß fassen, damit die Stadt bey Handel und Wandel bleiben, die Schwedischen Zunöthigungen und Bedrängnisse abgeschafft, Sie die Restitution ihrer weggenommenen Schiffe und Güter völlig wieder erlangen, und bey dem einmal aufgerichtetem und hochbetheuerten Stettinischen Friedensvertrage, und was vermöge desselben

ihnen

ihnen etwa gebührte, ungehindert gelassen werden J. Chr.
möge u). Ob und was übrigens auf diese Sup- 1576
plikation auf dem Reichstage hierauf vorge-
kommen sey, und beschlossen worden, ist mir
nicht bekannt.

Zuletzt muß ich auch noch die Urkunden an-
zeigen, welche der Kayser Maximilian der II., in
den letzten Monaten seiner Regierung, und während
seinem damaligen Aufenthalte auf dem Reichstage
zu Regenspurg, hat ausfertigen lassen. So er-
hielt z. E. die R. Stadt Rotenburg an der Tauber 28 Jun.
von ihm drey Privilegien. In dem ersten erwei-
terte Er das, schon ehmals von Kayser Friedrich
dem III. der Stadt gegebene, *Privilegium exemtio-
nis Fori* auch auf ihre Unterthanen, Untersassen,
Diener und Verwandten in der Stadt und auf
dem Lande; in dem zweiten bestätigte Er die,
von Bürgermeistern und Rathe dieser Stadt,
den 16. Hornung 1576., gemachten Ordnun-
gen und Statuten, wie es hinfüro bey ihnen mit
Vergleichung des Bürgerrechtes und mit der
Haabe und Gütern der einen Concurs machen-
den Personen gehalten werden solle; und im drit-
ten gab Er der Stadt ein *Privilegium* de *non ap-
pellando* bis auf 200. Gulden Rheinisch v). Fer-
ner bestätigte der Kayser den, vor drey Jahren, 12 Jul.
zwischen den Herzogen von Mecklenburg und
der Stadt Rostock, getroffenen Erbvergleich w),
und

u) *Lubecensium Supplicatio* ad *Caesarem*, im *Cod. MS.*
Gebhard., n. 75. a.

v) Lünigs R. A., T. XIV. p. 353-361. n. 18-20.
coll. n. 12. p. 343-345. und Joh. Jac. Mosers
R. Städt. Handbuch; (Tübingen, 1732. 4.) P. II.
c. 40. n. 14-16. p. 624-634. *coll.* n. 8. p. 614. sq.

w) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung,
p. 703-711. Cf. die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 125-129.

21 Jul. 1576 und gab der R. Stadt Reutlingen ein Privilegium, wodurch er die ehmals vom Kayser Carln dem IV. im J. 1374. gemachte, aber hernach vom Kayser Carln dem V. im J. 1555. aufgehobene, und vom Kayser Ferdinand dem I. wieder in etwas abgeänderte Ordnung wegen der dasigen Rathwahlen wieder herstellte x). Ingleichen erließ Er an 16 Aug. den Spanischen Gubernator und die Räthe des Herzogthums Mayland ein ernstliches Reskript, daß sie den Johannes Maria und seine Vettern, die Marggrafen von Malaspina, hinfüro unangefochten lassen sollten y), und die Gesandten des Großherzogs von Florenz erhielten ein Dekret, wodurch Er dem Großherzog und seinen Gesandten, in der Kayserlichen Hofkapelle, den Sitz sogleich nach der Republick Venedig angewiesen hat, jedoch mit Vorbehalt der Vorzüge und Rechte der Churfürsten und des Erzhauses Oesterreich z). Endlich ertheilte 18. e. m. 20 e. m. der Kayser auch dem Fürstlichen Stifte Gandersheim ein Protecktorium, und ernannte den Churfürsten Salentin von Cöln und den B. Ernsten von Hildesheim ꝛc. zu dessen Subprotecktoren a), die R. Stadt Speyer aber erhielt ein 25 e. m. Privi-

x) Lünigs R. A., T. XIV. p. 325 - 329. n. 17. *coll.* n. 5. p. 310. sq. und Moser, *l. c.*, P. II. c. 39. n. 15. p. 597 - 602. *coll.* n. 4. p. 581. sq.

y) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 269. sq. n. 13.

z) *De Libertate Civitatis Florentiae, eiusque Dominii,* in calce. *Novae, eiusque plenae Assertionis Iuris S. Caesar. Majestatis ac S. Imperii in magnum Tusciae Ducatum;* (s. l. 1725. fol.) p. 119. sq. et in *Append. Actor. publ.* etc., n. XX. p. 145. Cf. N. T. R. G., T. IX. p. 396. et 526 - 530.

a) Ioh. Chph. *Harenbergii* Hist. Gandershem. diplomat., Diss. II. n. 74. sq. p. 399 - 402.

Privilegium, daß sie von ihren abziehenden Bürgern, und von allen Fremden, die in ihrer Stadt oder Landwehr etwas ererbet, den zehenten Pfenning zur Nachsteuer sollte fordern können b). J. Chr. 1576

Kayser Maximilian der II. erlebte zwar das Ende des Regenspurgischen R. Tages, starb aber eine Viertelstunde vor 9 Uhr Vormittages, in eben der Minute, da auf dem Rathhause, bey Publikation des Reichs-Abschiedes, das Datum und die Jahre seiner Regierung verlesen wurden, welcher Handlung, statt Seiner, sein Sohn, der Römische König Rudolf der II. beywohnte. 12 Oct. Er starb im funfzigsten Jahr seines Alters, und hätte also, den Jahren nach, noch länger leben und regieren können; allein man merkte schon, seit einiger Zeit her, eine sichtbare Abnahme seiner Leibeskräfte. Bey seiner Abreise von Wien auf den Reichstag nach Regenspurg befand Er sich am Podagra und Stein-Schmerzen sehr unpäßlich; deswegen Er auch unterwegs, einige Tage, zu Straubingen stille liegen mußte, weil Er sogar das Tragen in der Sänfte nicht mehr aushalten konnte. Er würde sich auch daselbst noch länger verweilet haben, wofern Er nicht erfahren hätte, daß der Päbstliche Nuncius und Cardinal, Johannes Moronus, bereits zu Regenspurg eingetroffen sey, und seine Ankunft sehnlichst erwartete. Es besserte sich nun zwar gar sehr mit seiner Gesundheit zu Regenspurg, die Schmer-

b) Lünigs R. A., T. XIV. p. 539. sq. n. 87. und Moser, *l. c.*, P. II. c. 43. n. 26. p. 778. sq. Aber bey Beiden ist in der Rubrick sowohl, als in der Unterschrift eine unrichtige Jahrzahl, nemlich 1566., statt 1576. angegeben.

J. Chr. 1576 Schmerzen verliessen Ihn gänzlich, und Er konnte den R. Tags-Handlungen abwarten, wie aus der umständlich erzählten R. Tags-Geschichte zu ersehen ist. Allein die auf dem R. Tage vorgekommenen vielen Verdrüßlichkeiten und die täglichen Sorgen verursachten Ihm schlaflose Nächte, und ein allzukalter Trunk bekam unserm Kayser so übel, daß dadurch die alten Leibesbeschwerungen nicht nur wieder rege gemacht, sondern auch so stark vermehret wurden, daß sie sich in eine tödtliche Krankheit verwandelten. Vielleicht hätte das Leben des KayserS, durch den Rath und die Hülfsmittel seiner erfahrnen Leibärzte, noch auf einige Jahre gefristet werden können; aber so überließ sich der Kayser, auf die Empfehlung des Schwäbischen Landvogts, D. Georg Ilsungs, der Cur einer Frauensperson aus Ulm, Namens Magdalena Streicherin, welche durch ihre Kräutertränke den ohnehin schwachen Kayser dergestalt entkräftete, daß alle weitere Hoffnung zu seiner Genesung verschwand *).

12 Oct. Der mit anbrechendem Tage endlich herbeygerufene Leibmedikus, D. Johannes Crato, gab daher zu verstehen, daß alle menschliche Hülfe vergeblich, und solche nur bey GOtt zu suchen sey, worauf man den Bischof von der Wienerisch-Neustadt, Lamprecht Gruthern, ohne Wissen des Kaysers, holen ließ, der aber fast erst nach zwey Stunden, mittlerweil der Kayser in tiefen Gedanken und An-

*) Man kann von der letzten Krankheit des Kaysers einige geheime Nachrichten finden in Io. *Cratonis* Epistola ad Io. *Sambucum*, in C. G. Buders Samml. ungedr. Schriften ꝛc., n. 34. p. 589-599. Cf. Steph. Gerlachs Tagebuch der von den Kayfern Maximilian und Rudolf dem II. an die Ottomanische Pforte abgefertigten Gesandtschaft, p. 276. et 326. sq.

Anrufung GOttes zu liegen schien, vorgelassen wurde; doch, auf ausdrücklichen Befehl des sterbenden Kayſers, Ihn nur mit dem Verdienste Christi unterhalten durfte. Unter dessen Zuspruche dann endlich der fromme Kayſer seine Seele in die Hände seines Erlösers aufgab. J. Chr. 1576

Bey seinem Absterben hinterließ Kayſer Maximilian der II. von seiner Gemahlin, Maria, einer Tochter Kayſer Carls des V., mit welcher Er sich im J. 1548. vermählet, und mit der Er, in der zärtlichsten Liebe und Eintracht gelebt hatte, die auch, in den drey letzten Tagen und Nächten seines Lebens, von seinem Sterbebette nicht gekommen war, noch sechs Söhne und drey Töchter, nemlich 1) den Römischen König, Rudolf den II., seinen Nachfolger auf dem Teutschen Throne und im Kayſerthume, wie auch in seinen übrigen Erb-Königreichen und Ländern, und die Erzherzoge 2) Ernsten, 3) Matthias, 4) Maximilian, 5) Albrechten und 6) Wenceslaus, welcher Letztere jedoch, zwey Jahre hernach, seinem Vater im Tode gefolget ist; da hingegen die übrigen ihre Lebensjahre höher gebracht, und vieles von sich zu schreiben, Gelegenheit gegeben haben, wovon noch in der Folge verschiedenes vorkommen wird. (7 Nov. 1578.) Die drey, bey dem Absterben des Kayſers, noch lebende Prinzessinnen waren 1) Anna, K. Philipps des II. von Spanien Gemahlin; 2) Elisabeth, eine Wittwe K. Carls des IX. in Frankreich; und 3) Margaretha, welche den geistlichen Stand erwählet, in das Kloster zu S. Clara in Madrit gegangen, und alle ihre Geschwistrige überlebt hat, wie sie dann erst den 5. Heumonat 1633., im 67sten Jahr ihres Alters gestorben ist. Auſser diesen Kindern aber hatte der Kayſer, mit seiner

J. Chr. 1576 fruchtbaren Gemahlin, noch drey Prinzen, nemlich 1) Ferdinanden, 2) Friederichen und 3) Carln, und drey Prinzessinnen, als 1) Maria, 2) noch eine Maria, und 3) Eleonoren erzeuget, die aber in ihrer zarten Kindheit gestorben sind †).

Von den herrlichen Eigenschaften Kayser Maximilians des II. hab ich schon einiges bey dem Antritte seiner Regierung bemerkt *), und nun will ich noch das übrige nachholen. Er war in seiner ersten Jugend nach Spanien geschickt worden, um daselbst, mit seinem Vetter, Kayser Carls des V. einigem Sohne, dem Infanten Don Philipp, der mit Ihm in einem Jahre gebohren worden ††), und andern jungen Standespersonen, erzogen, und in den Künsten und Wissenschaften unterrichtet zu werden, die Ihm hernach in der Regierung nützlich und dienlich seyn könnten. In denselben nahm Er auch bald dergestalt zu, und zeigte in allen seinen Handlungen eine solche Neigung zur Wahrheit, Gerechtigkeit, Mässigkeit, Sanftmuth und Leutseligkeit, daß Er die Gemüther von allen, die um Ihn waren, an sich zog, und zu seiner Verwunderung hinriß. Zugleich zeigte Er in allen seinen Verrichtungen eine so besondere Geschicklichkeit, Behendigkeit und Gegenwart des Geistes, daß der grosse Menschenkenner, Kayser Carl der V., über die vortreflichen Talente des jungen Erzherzogs seine ganze Zufriedenheit bezeugte, und sich öfters verlau-

†) Joh. Jac. Fuggers Oesterreich. Ehrenspiegel, L. VI. c. 21. p. 1396.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 83. u. f.

††) Der Infant Don Philipp war den 21. May und unser K. Maximilian den 1. August 1527. gebohren worden.

lauten ließ, daß, wenn Maximilian seinen so rühmlich angefangenen Lauf auf der Bahn der Tugend so fortsetzen und vollenden würde, Er Ihn für seinen eigenen Sohn halten wollte, welches auch hernach Kayser Carl in der That bewiesen, da Er seinen jungen Neffen, unsern Maximilian, zu seinem Schwiegersohn erwählet hat. 1576 5 Oct.

Kaum hatte der junge Erzherzog seine Jünglingsjahre zurückgelegt, als Er unter den Augen und der Anleitung seines Oheims, des Kayſers, sich im Kriege zu versuchen anfieng, dessen Feldzuge gegen die Franzosen im J. 1544., und hernach auch dem Schmalkaldischen Kriege beywohnte, und bey aller Gelegenheit Proben seines tapfern Heldenmuthes an den Tag legte, auch bey allen Rathschlägen und Handlungen mit zugegen war, wodurch Er sich eine practische Kenntniß und Erfahrung im Kriegswesen erwarb. Eben so frühzeitig wurde Er zu Justiz- und Staats-Sachen mit zugezogen, da Er nemlich den Kayserlichen Hofrath fleissig besuchte, und bey Eröffnung des merkwürdigen Augspurgischen Reichstages im J. 1547., im Namen des anwesenden Kayſers, die erste Anrede an die R. Versammlung hielt *). Das Jahr darauf schickte Ihn der Kayser nach Spanien, wo Er, in dessen Abwesenheit, drey Jahr lang, das Königreich regierte, und hierauf, im J. 1551., an seines Herrn Vaters Hof zurückkehrte. Als hernach im J. 1552. der neue Krieg mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen und seinen Alliirten ausbrach, trug unser Maximilian, durch seine friedliebende Rathschläge, nicht wenig mit bey, daß solcher sehr bald, durch den Passauer Vertrag, bey-

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 257.

J. Chr. 1576 beygeleget, und durch denselben so wohl, als auch, durch den darauf, im J. 1555., erfolgten Augspurgischen Religionsfrieden, der Sicherheit der Evangelischen Religion im Teutschen Reiche gerathen wurde. Da man auch hieraus die toleranten Gesinnungen des Erz-H. Maximilians hatte kennen lernen; so fand es um so weniger Schwierigkeiten, daß Er nach einigen Jahren zum Römischen König und Nachfolger seines Herrn Vaters einmüthig erwählet wurde, der Ihn auch, noch bey seinen Lebzeiten, zum König von Böhmen und Ungarn krönen ließ, und dem Er bald hernach in der Regierung folgte.

(1564.) Mit so vielen und herrlichen Eigenschaften eines Regenten ausgerüstet bestieg unser Maximilian den Thron seines Vaters, und erfüllte sehr bald die Hoffnung so vieler Völker, Königreiche und Länder, welche sie in seine Weisheit und hohen Verstand gesetzt hatten. Dann Er ließ seine vornehmste Sorge seyn, daß gute Gesetze, Gericht und Gerechtigkeit, nebst Friede und Einigkeit, in allen seinen Ländern, erhalten würden, und gute Ordnungen und Gesetze, Gerechtigkeit und Billigkeit aller Orten die Oberhand haben, Gewalt und Unrecht aber, Krieg und Uneinigkeit abgestellet werden sollten. Zu dem Ende ließ Er sich die Aufrechthaltung des Justizwesens so wohl im Teutschen Reiche, am Kammergerichte, und an seinem Hofe, als auch in seinen übrigen Erb-Königreichen und Ländern eifrigst angelegen seyn, und den Niedrigen, wie den Höhern, ein unparteyisches Recht widerfahren. Nach seiner angebohrnen Gütigkeit und Sanftmuth aber pflegte Er nicht selten den Parteyen zur Güte zu rathen, und ermahn-

mahnte sie, lieber ein wenig von ihrem Rechte fahren zu lassen, als sich in einen langwierigen und weitläuftigen Proceß einzulassen. Er legte auch selbst die Hand an, und vertrug einige, der Billigkeit nach, in der Güte; da Er hingegen auch den Halsstarrigen und Ungehorsamen den Ernst zeigte, und sie nachdrücklich bestrafte, wovon die Gothaische Achtssache, ein redendes Beyspiel ist. J. Chr. 1576

Ungeachtet Kayser Maximilian, vorgedachter massen, in seiner Jugend zum Kriege war angeführet worden; so zeigte Er doch, bey zunehmenden Jahren, mehrere Neigung zum Frieden, als zum Kriege. Er hielt eifrig über dem Land- und Religions-Frieden, und Teutschland genoß unter seiner Regierung, wenn wir die erst erwähnte Gothaische Händel ausnehmen, eines beständigen Ruhestandes. Ob auch gleich, wegen der entstandenen Religionsspaltung, und daraus erwachsenen Religionsbeschwerden die Gemüther beider Theile sehr gegen einander erbittert wurden, also daß es sich öfters ansehen ließ, als ob es zum Ausbruche eines neuen Religionskrieges kommen würde; so wußte doch der friedfertige Kayser solches immer abzuwenden, und die gefährlichsten und schwersten Streithändel, durch billige und erträgliche Mittel, ohne alles Blutvergiessen, zu vertragen und aufzuheben. Mit den Churfürsten stand Er in dem besten Vernehmen, ohne deren Rath und Vorwissen Er auch in wichtigen Reichssachen nichts unternahm; besonders unterhielt Er die genaueste und vertraulichste Freundschaft mit dem Churfürsten Augustus von Sachsen, dessen standhafte Treue, besondere Geschicklichkeit und grosse Klugheit in den wichtigsten Angelegenheiten Er vor andern

J. Chr. 1576 erkannte und hochhielt; wogegen auch der Churfürst Ihn als seinen Herrn und Kayser ehrte, und dessen Ansehen eifrig unterstützte. Es fehlte Ihm auch nicht an treuen, weisen und hochverständigen Räthen, die Ihm die Regierungslast erleichterten, und mit ihren klugen Rathschlägen viel Gutes beförderten.

Von Kayser Maximilians grossen Neigung zur evangelisch-lutherischen Religion ist in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes einigemal verschiedenes beyläufig gedacht worden †), und ob Er gleich in der Gemeinschaft der römisch-catholischen Kirche beharrete; so war Er doch ein abgesagter Feind von allen Religions-Bedrückungen und Verfolgungen, und zeigte in allen seinen Handlungen eine sehr tolerante Denkungsart. Er verabscheuete, gleich seinem Herrn Vater, allen Gewissenszwang, und war Dessen Meinung, daß die Gemüther mehr durch Lehren und Unterrichten zu Annehmung der Religion müßten beredet und bewogen, als durch die Gewalt der Waffen dazu gezwungen werden. Weil Er auch einige Mißbräuche der päbstlichen Kirche ganz wohl einsah; so wünschte Er öfters, daß solche, durch billige und ordentliche Mittel, abgeändert werden möchten, ohne jedoch das Ansehen der Kirche und deren gute Ordnungen gänzlich über einen Haufen zu werfen. Da Er aber überzeugt war, daß man von Rom aus keine Reformation der Kirche hoffen dürfte; so setzte Er die von seinem Herrn Vater angefangenen Berathschlagungen mit dem Wicelius und Cassander über eine Religi-

†) S. z. E. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 91. und ff.

ligionsvergleichung *) fleissig fort. Allein es J. Chr.
schlugen solche, wie so manche andere vor- und 1576
nachher angestellte Versuche, fehl; deswegen dann
unser Kayser endlich seinen Oesterreichischen
Landständen die freye Religionsübung nach
Vorschrift der A. C. verstattete, und das evan- (1568.)
gelische Kirchenwesen in Oesterreich, durch
den berühmten Chyträus, in die beste Ordnung
bringen ließ †).

Auch den Gelehrten und Wissenschaften war unser Kayser gewogen, und erhielt und beförderte die Studien und freyen Künste auf Universitäten, Gymnasien und niedrigen Schulen, so wohl in seinen eigenen Ländern, als auch in Teutschland, durch ertheilte Privilegien zu Aufrichtung neuer Universitäten, als z. E. zu Duisburg, Straßburg und Helmstedt **). An seinem Hofe hatte Er beständig verschiedene vortreflich gelehrte Männer, die in der Rechtsgelahrheit, Arzneykunst, Geschichte, Mathematick und Dichtkunst unter die Vornehmsten ihres Zeitalters gerechnet wurden, und mit denen Er sich fleissig unterhielt. Er selbst besaß eine nicht geringe Kenntniß fast in allen Wissenschaften, und war vieler Sprachen mächtig; wie Er dann die Lateinische, Spanische, Italiänische, Französische, Niederländische, Böhmische und Ungarische

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 75.

†) S. eben dieselbe, im VII. Bande, S. 505-534. und im VIII. Bande, S. 525-544.

**) S. eben dieselbe, im VI. Bande, S. 422. u. 425. und im IX. Bande, S. 665.

J. Chr. 1576 Sprachen nicht nur verstand, sondern auch zierlich und fertig reden und schreiben konnte.

Was endlich sein häusliches Leben und seine Hofhaltung betrift, so lebte Er mit seiner Gemahlin in der besten und vertraulichsten Einigkeit, ob Er ihr gleich in Regierungssachen kein Gehör gab, seine zahlreiche Familie aber hielt Er in guter Zucht und ließ sie in allen guten Künsten und Wissenschaften unterrichten, auch zur Gottesfurcht und allen Tugenden anführen. Er liebte in allen Dingen die Ordnung, und beobachtete eine bestimmte Zeit in allen seinen Verrichtungen, so wohl zum Gebete und zu Regierungsgeschäften, als auch zu seiner Mittags- und Abend-Tafel, zur Jagd und andern Gemüthsergötzungen. In seinen Rathschlägen hatte Er vornehmlich die Gerechtigkeit und gemeine Wohlfahrt vor Augen, und hörte die Meinungen und Gutachten seiner Räthe mit Sanftmuth an, worauf Er selbst den Schluß faßte †). Ueber der Mittagsmahlzeit hielt Er fröhliche und bisweilen scherzhafte, auch wohl nachdenkliche Reden, deren einige Sambucus aufgezeichnet hat *), und an seiner Tafel herrschte Mäßigkeit und Nüchternheit. Nach gehaltener Mahlzeit blieb Er noch eine Zeitlang an der Tafel sitzen oder stehen, da dann ein jeder, von was für einem Stande er auch war, so gar die ärmsten und geringsten Leute, die ihn anredeten, oder Supplikationen übergaben, einen freyen Zutritt zu Ihm hatten, denen er allen und jeden, nach seiner grossen

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 84.

*) Köhlers Münzbelustig., P. XXII. p. 262. fqq.

grossen Sprachkunde, in der Sprache, worin die Sache angebracht war, Antwort und Bescheid gab. Hierauf begab Er sich ein wenig zu Ruhe, oder gieng in den Lustgärten spatzieren. Ehe Er sich aber an die Abendtafel setzte, nahm Er entweder wiederum Berathschlagungen in Regierungssachen vor, oder ließ sich die Briefe und Befehle von den Sachen, die bereits waren dekretirt worden, vorlesen, und unterschrieb dieselben. Ueberhaupt herrschte an seinem Hofe eine grosse Feinheit und Wohlanständigkeit in allen Sitten und der ganzen Lebensart, also daß derselbe zu einem Muster für alle andere Höfe dienen konnte. J. Chr. 1576

Mit einem Worte: Kayser Maximilian der II. war, in seinem ganzen Leben, ein sehr weiser, hochverständiger, gerechter, mässiger, sittsamer und sanftmüthiger Herr gewesen, welcher eine väterliche Sorge für die gemeine Wohlfahrt und den Frieden in der Christenheit, und besonders in dem Teutschen Reiche getragen, und fleissig und unverdrossen, in allen Stücken seines hohen Amtes und Regierung, sich jederzeit erzeiget und verhalten hatte. Die Lehre des Evangeliums, und diejenigen, die sich dazu bekannten, hat er mit grosser Sanftmuth und Gütigkeit geduldet, und die Wissenschaften und freyen Künste treulich befördert, auch gegen jedermann sich mit besonderer Güte, Milde, Gelindigkeit, Sanftmuth und Leutseligkeit betragen. Mithin ist es kein Wunder, daß sein frühzeitiges Ableben von dem ganzen Teutschen Reiche noch lange schmerzlich betrauert und allgemein beklagt wurde; zumal da

sein

J. Chr. 1576 sein Sohn und Nachfolger nachmals die Hoffnung nicht erfüllete, die man zu Anfang seiner Regierung von Ihm geschöpft hatte c).

c) *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. m. 628. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII. p. m. 134. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XVI. p. m. 271. *Schadaeus*, l. c., P. II. L. XII. §. 7-19. p. m. 376-386. Thrasyb. *Lepta*, l. saepius c., L. IV. p. 270. sq. et L. V. p. 324. sq. Gerlach, *l. c.*, p. 326. sq. Basilii Io. *Heroldi* Orbis amor, s. Panegyr. *Maximiliano* - - Caesari dicatus; Basileae, 1563. 8. Petri *Victorii* Or. in *Maximil. II.* Caes.; Florentiae 1574. et inter *Oratt. funebres*, Hanoviae, 1613. 8. editas, p. 391. sqq. *Io. Cyriaci*, Lib. Bar. in *Polheim* et *Wartenburg* (potius Dav. *Chytraei*) Or. de *Maximil. II.* Imp., in *Chytraei* Saxonia, l. XXIII. p. 629-638. et in Herm. *Kirchneri* Super. aevi Impp., Regum etc. Curriculis; Vol. I. (Marpurgi, 1609. 8.) n. IV. p. 89-110. Io. *Cratonis* a *Craftheim* Or. fun. de Divo *Maxaemil. II.* Imp.; Francof., 1577. 8. et in Balth. *Exneri* Super. aevi Impp., Regum etc. Curriculis, Vol. I. (Marp. 1618. 8.) n. III. p. 28-65. Io. *Sambuci* Laudatiuncula in moerore funeris D. *Maximiliani II.* item *Eiusdem* Elogium et Epitaphium, in *App.* Ant. *Bonfinii* Hist. Pannon.; (Colon. Agripp. 1690. fol.) p. 600-608. und Chph. *Warsevicii* Or. in mortem *Maximil. II.* Imp. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. XXII. n. 33. p. 257-264., wo eine prächtige Gedächtnißmünze auf das Absterben K. Maximilians des II. in Kupfer gestochen ist. Dergleichen finden sich auch in des *Luckii* Sylloge Numism. p. 263.

Geschichte
Kayser Rudolfs des Zweiten,
vom Jahr 1576 — 1612.

Rudolf der Zweite, bisheriger Römischer König, übernahm, sogleich nach Abster- 1576
ben seines Herrn Vaters, die Regierung des 12 Oct.
Teutschen Reichs und seiner übrigen Erb-Königreiche und Länder, welches Er den R. Ständen, durch Circularschreiben bekannt machte. Er war im fünf und zwanzigsten Jahr seines Alters, als Er die Regierung antrat, und man machte sich von Ihm anfangs die beste Hoffnung, weil Er, wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse, hohen Verstandes und scharfen Beurtheilungskraft überall in grossem Rufe stand, und auch den Regierungsgeschäften sich, in den ersten Jahren, mit vielem Fleisse und Eifer unterzog; aber die Folge seiner Regierung entsprach nicht den ersten Hoffnungen, die man von Ihm geschöpft hatte, wie zu seiner Zeit wird gezeigt werden. An Fähigkeiten fehlte es Ihm zwar nicht; allein bey zunehmenden Jahren erkaltete sein Eifer in Regierungsgeschäften, Er vertiefte sich zu sehr in chymische und mechanische Arbeiten, und in astronomische Beobachtungen, und wurde zuletzt ganz Leutscheu,

die

J. Chr. 1576 die Regierung aber überließ Er seinen Ministern, die gröstentheils den hitzigen und gewaltsamen Rathschlägen des Spanischen Hofes und der Jesuiten folgten. Da unser Kayser Rudolf, in seinen jüngern Jahren, nach Spanien war geschickt, und an dem dasigen Hofe erzogen worden; so war Ihm, in seiner ersten Jugend, wo nicht ein Haß, doch wenigstens eine Abneigung gegen die Evangelische Religion und deren Bekenner beygebracht worden; mithin Er nicht von so toleranten Gesinnungen im Religionspunkte war, als sein Herr Vater, welches doch die einmal in Teutschland entstandene Religionsspaltung, zur innerlichen Ruhe dieses Reiches, nothwendig erforderte. Er verrieth solches noch bey seines Herrn Vaters Lebzeiten, soll sich aber einmal von demselben, wegen eines vorgehabten gewaltsamen Unternehmens gegen eine evangelische Kirche, eine unangenehme Begegnung zugezogen haben [a]).

Der neue Kayser hielt sich, nach dem Tode seines Herrn Vaters, noch eine Zeitlang zu Regenspurg auf, wie einige seiner Urkunden ausweisen, als nach welchen Er der Reichsstadt Frankfurt
20 Oct. am Mayn ein *Privilegium de non appellando* bis auf 300. Gulden Rheinischer Währung er-
29 c.m. theilte [b]), und auch der R. Stadt Cöln ein Privilegium gab, daß niemand von dem Ausspruche und Entscheide des Magistrats oder dessen Commissarien, in den zwischen den Gaffeln und Gaf-

a) Gerlach, *l.* modo c., p. 277.

b) *Privilegia* et *Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn, p. m. 408-412. *edit. recentiss.* Lünigs R. A., T. XIII. p. 676-678. n. 156. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. I. cap. 14. n. 63. p. 540. sq.

Gaffelmeistern vorfallenden Irrungen, weiter solle appelliren können c). Endlich ließ Er auch noch zu Regenspurg die schon weiter oben bemerkte Urkunde für die Grafen von Schwarzburg wegen des Titels der Viergrafen des H. R. und ihres Sitzes und Stimme auf den R. Tagen ausfertigen d). Zu Regenspurg wurde indessen der balsamirte Leichnam K. Maximilians auf einem Paradebette, drey Tage lang, zur öffentlichen Schau ausgestellt, hernach in die Domkirche getragen, daselbst eine Leichenpredigt gehalten, und einige Psalmen gesungen, hierauf aber zu Schiffe auf der Donau nach Linz abgeführt, und von da weiter nach Prag gebracht, wohin auch der neue Kayser abgieng, und sich daselbst bis in das folgende Jahr aufhielt. Die Böhmen und Oesterreicher stritten sich inzwischen mit einander, wo der Kayser begraben werden solle; es behielten aber jene die Oberhand, und der Körper des verstorbenen Kayfers wurde in dem Kloster zu S. Jacob in der Altstadt Prag beygesetzt e). J. Chr. 1576 30 Oct.

Bald nach dem Regierungsantritte Kayser Rudolfs wagte der damalige Pabst Gregorius der XIII. einen Eingriff in die Freyheiten der Teutschen Kirche, da er nemlich, eigenmächtiger Weise, eine Stelle in den Conkordaten der Teutschen Nation, erklärte und aufhob. In derselben ist versehen, daß, wenn eine geistliche Pfründe in einem päbstlichen Monat erlediget würde, solche von dem Pabste, innerhalb drey Monaten, oder widrigenfalls, wenn der päbstliche *Proviſus*, binnen dieser Zeit, von dem Tage der

c) Lünigs R. A., T. XIII. p. 387. sq. n. 27. und Moser, *l.* modo c., P. I. cap. 10. n. 27. p. 364. sq.
d) S. in diesem X. Bande, S. 201.
e) Gerlach, *l. c.*, p. 326. sq.

J. Chr. 1576 der bekanntgewordenen Vakanz an zu rechnen, an dem Orte des Beneficiums nicht erschienen wäre, von dem ordentlichen Collator vergeben werden sollte. Diesen klaren Worten der Konkordaten zuwider: *Quotiens vero* — (Provisus apostolicus) — *non apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo apostolica autoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea, Ordinarius, vel alius, ad quem illius Dispositio pertinebit, de illo libere disponat*, publi-
1 Nov. cirte der Pabst zu Rom eine Bulle, vermöge welcher die ordentlichen Collatoren die drey Monate lang vakante Beneficien nicht sollten vergeben können, wenn nur mittlerweil am Römischen Hofe die Provision erfolget wäre, obgleich der Provisus, binnen dieser Zeit, an dem Orte des Beneficiums nicht erschienen wäre f). Allein man hat sich in Teutschland an diese einseitige Erklärung des Pabstes nicht gekehrt, sondern sich an die klaren Worte der Konkordaten gehalten, wie aus einem, noch in den neuesten Zeiten, vorgekommenen Falle ersichtlich ist g). Uebri-

f) Die päbstliche Bulle stehet unter andern in Ge. *Branden* Collectaneis super Concordatis inter S. Sedem Apostol. et Nation. Germ. ; (Coloniae, 1694. 8.) p. 22-28. *Goldasti* Constitut. imperial., T. I. p. 410. sq. *Limnaei* Annotamenta ad Capitulatt. Impp. et R. R. Rom. Germ. ; (Argentor. 1658. 4.) ad *Capitulat. Caroli V.* in *Mantissa VII.* p. 399-401. Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 1110. sq. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 139. p. 277. sq. und in der N. Sammlung der R. A., P. I. n. 46. g. p. 186. sq.

g) Mosers Teutsches Staatsrecht, P. I. L. I. c. 18. §. 46. p. 379. Io Casp. *Barthel* Diss. II. de Concordat. Nat. German., cap. II. Sect. III. §. 4., in *Eius* Opuscul. Iurid., T. II. ; (Francof. et Lipſ., 1756. 4.) p. 347.

brigens verdienet auch noch bey dem J. 1576. der Vertrag bemerkt zu werden, welchen die Vierer und Ganerben des Busecker Thals, wenige Tage nach des Kayſers Tode, mit dem Landgrafen Ludewig zu Heſſen-Marburg, wegen der Landesfürſtlichen und andern zuſtehenden Gerechtigkeiten in beſagtem Thale, geſchloſſen haben, Kraft deſſen ſie den Landgrafen für ihren Landesfürſten erkannten, und ihm allen Gehorſam zu leiſten verſprachen h). J. Chr. 1576 16 Oct.

Zum Beſchluß des J. 1576. muß auch noch des Abſterbens des Churfürſt Friedrichs des III. von der Pfalz gedacht werden, welches vierzehn Tage nach dem Ableben des Kayſers erfolgte. Als der Churfürſt deſſen Tod vernahm; ſo ſehnte er ſich auch nach ſeinem ſeligen Ende, und wünſchte nur, daß er noch vorher ſeinen Churprinzen und den neuen Kayſer ſehen möchte, um ſich mit Beiden wegen des Zuſtandes der chriſtlichen Republick zu beſprechen, indem Sie ohne Zweifel ſeine graue Haare anſehen, und ſeine Aufrichtigkeit aus ſeinen Diſkurſen verſpüren würden. Allein ſein Wunſch wurde nicht erfüllt, ſondern ſeine Krankheit, die in einem Schwindel und der Waſſerſucht beſtand, nahm täglich mehr zu, daß er daran ſeinen Geiſt aufgeben mußte. Dieſer 26 e.m.

Chur-

p. 347. ſq. und Sammlung von *Actis publ.* und Staats-Schriften, unter Kayſer Franz, T. VI.; (Frankf., 1752. 8.) *m. Iul.* 1757. cap. 5. n. 1. p. 209-215.

h) Heſſen-Darmſtädt. *Deduction* wider die Eingeſeſſenen des Baſecker Thals; (Gieſſen, 1717. fol.) in der *Specie Facti*, p. 1. ſq. und in den Beylagen, Lit. A. p. 3-9. Lünigs R. A., T. IX. p. 929-933. n. 62. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 138. n. 275-277.

J. Chr. 1576 Churfürst ist hauptsächlich deswegen in der Teutschen R. Geschichte bekannt und merkwürdig, weil er sich zuerst unter allen Fürsten zu der Calvinischen, oder sogenannten Reformirten Religion öffentlich bekannt, und selbige in seinen Ländern eingeführt hat, worüber er, wie meinen Lesern aus dem vorhergehenden erinnerlich seyn wird, grosse Anfechtungen, besonders auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566. *), gehabt hat, und viele der A. C. zugethane Fürsten ihm auffätzig geworden sind. Allein er ließ sich solches nichts irren, sondern beharrete eifrig bey den einmal angenommenen und erkannten Glaubenslehren, und setzte, kurz vor seinem Ende, da er noch bey vollem Verstande war, sein Glaubensbekenntniß †) mit eigener Hand auf, welches hernach, im folgenden Jahr, sein zweiter Sohn, der Pfalzgraf Johann Casimir, mit einer Vorrede, in Teutscher und Lateinischer Sprache hat publiciren lassen, und nachmals den Confessionen der Reformirten Kirche ist beygefüget worden. Churfürst Friedrich der III. hinterließ, bey seinem Ableben, von sechs Söhnen, welche ihm seine erste Gemahlin, eine Brandenburg-Culmbachische Prinzessin, gebohren hatte, noch zween, nemlich den Churprinzen Ludewigen, bisherigen Statthalter in der obern Pfalz, und den Pfalzgrafen Johann Casimir, von welchem bereits verschiedenes vor-

*) S. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 157. f. 187-216. und 233-236.

†) In Joach. Friedr. Fellers Monum. ined., Trimestri XI. (Ienae, 1717. 4.) n. 60. p. 584-587. steht zwar Churf. Friedrichs des III. Glaubensbekenntniß aus einem *MSto*, aber sehr unvollständig. Vollständiger findet man es aus dem 1577. gedruckten Exemplar in B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 74. p. 275-292.

vorgekommen ist. Diesem Letztern hatte sein Vater, in seinem Testamente, die Oberämter Neustadt und Lautern in der Rheinischen Pfalz, zu seiner Appanage, ausgesetzt, und derselbe war, gleich seinem Vater, der reformirten Religion eifrigst beygethan; da hingegen der Churprinz Ludewig ein eifriger Lutheraner war, als in welcher Religion er von Jugend auf unterrichtet worden, worin ihn auch seine Gemahlin, die Hessische Prinzessin Elisabeth, und seine Vettern, die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, Wolfgang zu Zweybrücken und Philipp Ludewig zu Neuburg bestärkten. Bey so bewandten Umständen konnte man den Umsturz der Reformirten Religion in den Churpfälzischen Landen leicht voraussehen, der auch bald darauf erfolgte. J. Chr. 1576

So bald nemlich der nunmehrige Churfürst Ludewig den Tod seines Herrn Vaters vernommen hatte, eilte er von Amberg nach Heidelberg, um dem angestellten Leichenbegängniß des verstorbenen Churfürstens mit beyzuwohnen, und da zeigte er gleich anfangs seinen Widerwillen gegen die Reformirten damit, daß er den bisherigen Hofprediger, D. Tossanus, die Leichenpredigt nicht halten ließ, indem er sagte: „Er könne es mit gutem Gewissen nicht geschehen „lassen, daß ein Calvinist, durch seine Predigt, „seines Herrn Vaters Leiche beflecken sollte.„ Es mußte sie daher sein mitgebrachter Hofprediger, Paul Schechs, in der heiligen Geist-Kirche halten, und da man dem Tossanus endlich erlaubte, auch seine bereits abgefaßte Predigt, den Tag nach den Exequien, in eben dieser Kirche abzulegen, so erschien doch dabey der Churfürst nicht. Indessen wurden damals noch die meisten 10 Nov.

J. Chr. 1576 Räthe und Bedienten in ihren bisherigen Aemtern bestätiget, und sogar auch der Reformirte Kirchenrath, nur daß von demselben der bekannte D. Olevianus *) ausgeschlossen wurde, als welchen der Churfürst Ludewig für den Urheber der vorgegangenen Religionsveränderung hielt, und daher sehr ungnädig auf ihn war. Er ließ
17 Nov. ihn auch, einige Tage hernach, zu sich kommen, verwies ihm das bey seines Vaters Lebzeiten geschehene und einiges aus dessen letztern Predigt, und verbot ihm ernstlich die Kanzel und den Catheder, wie auch allen Umgang und Briefwechsel mit Gelehrten, ingleichen alle Zusammenkünfte in seinem Hause, und zugleich mußte er sich verpflichten, ohne besondere Erlaubniß nicht aus der Stadt zu weichen. Der Kirchenrath aber erhielt Befehl, keine erledigte Stellen wieder zu besetzen, und keine reformirte Bücher mehr drucken zu lassen. Dieser supplicirte zwar bey dem neuen Churfürsten, ihm seine vorige Gewalt wiederzugeben, welches auch der geheime Rath unterstützte, für den Olevianus eine Fürbitte einlegte, und den Churfürsten, mit wichtigen Gründen, von allen Aenderungen abmahnte; allein es war alles vergeblich, weil der Churfürst, wie er sagte, Gewissens halber, auf seinem Vorsatze bestand. Doch ließ er es damals noch bey dem bisher vorgenommenen bewenden, übertrug seinem obgedachten Bruder, dem Pfalzgrafen Johann Casimir (ob er gleich gegen ihn ganz abgeneigt war, weil er nicht in die Lutherischen Predigten gieng,) als Statthaltern und dem Geheimen Rathe die Regierung der Untern Pfalz, und

*) S. von Ihm die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 225. ff. und 370.

und kehrte nach Amberg in der Obern Pfalz zu- 1576
rück. Daselbst gab nun der Churfürst Ludewig, 24 Dec.
den beiden reformirten Predigern ihren Ab-
schied, ließ die Bilder wieder in die Kirche setzen,
Altäre aufrichten, das heilige Abendmahl auf
Lutherische Weise ausspenden, und alles wieder
so herstellen, wie es zu Churfürst Otto Hein-
richs Zeiten gewesen war.

Da nun die reformirten Prediger in der J. Chr.
Obern Pfalz allenthalben nach und nach abge- 1577
schafft, und Lutherische in ihre Stellen einge-
setzt wurden; so wandten sich die Heidelbergischen 25 Jan.
Prediger mit einem Memorial an den Statt-
halter und Pfalzgrafen Johann Casimir und an
die geheimen Räthe, worin sie dieselben baten,
der bedrängten Kirche zu Hülfe zu kommen,
und dahin zu sehen, damit die reformirten Predi-
ger nicht mit Gewalt vertrieben, und an deren
Stelle, wie sie vorgaben, nur unruhige Köpfe
gesetzt würden, welches nichts, als gefährliche
Folgen nach sich ziehen könnte. Ingleichen erließ 7 Febr.
der Heidelbergische Stadt-Magistrat, auf
Verlangen der Bürger und Zünfte, an den Chur-
fürsten und den Statthalter eine Supplick, die
von den meisten Bürgern unterschrieben war,
worin sie baten, daß dergleichen Veränderung,
wie in der Obern Pfalz geschehen, nicht auch in
der Untern Pfalz vorgenommen, und ihre noch
übrige Prediger abgedankt werden möchten.
Sie wollten die Hauptkirche zum Heiligen Geist
dem Churfürsten gerne überlassen, bäten ihn aber,
ihnen den Gebrauch der Franciskaner- oder S.
Peters-Kirche ferner zu gestatten. Endlich lies-
sen auch die Heidelbergischen Prediger eine
Supplick an den Churfürsten ergehen, worin

J. Chr. 1577 sie baten, daß man sie nicht ungehört verjagen oder verdammen, sondern zuförderst eine Untersuchung anstellen möchte, welches die rechte, reine und lautere Lehre wäre. Alle diese Supplicken wurden an den Churfürsten nach Amberg geschickt, und von seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, und den churfürstlichen Räthen bestens empfohlen. Allein der Churfürst nahm dieses Verfahren sehr übel auf, und sah' es an, als wenn seine Räthe es angestiftet hätten, um nur dadurch Unruhen zu erregen; mithin antwortete er seinem Bruder, daß er, Gewissens halber, in das Begehren seiner Unterthanen nicht willigen könnte, seinen Räthen aber verwies er ihr Unterfangen, die sich jedoch damit entschuldigten, daß sie nichts anders gethan hätten, als was ihre Pflicht erforderte. Indessen beschuldigte man die Reformirten Prediger allerhand Unruhen und Unfuges, deswegen sie überall abgesetzt, und Lutheraner in ihre Stellen eingeführet wurden. Unter andern wurde gegen den, von dem Churfürsten Friedrich dem III., in der reformirten Kirche zu S. Aegidien in der Vorstadt zu Speyer, eingesetzten Prediger, Infantius, angegeben, und eidlich bestärket, daß er seine Zuhörer wider die Obrigkeit verhetzt, und eine Conspiration angesponnen hätte, die Stadt an verschiedenen Orten in Brand zu stecken, die Rathspersonen zu ermorden, und der übrigen Kirchen sich zu bemächtigen, weshalb auch das K. G., und der Rath zu Speyer an den Churfürsten Ludewig schrieben. Dieser schickte daher zwey Vornehme von Adel nach Speyer, mit Befehl, den Infantius in Verhaft zu nehmen, und den Reformirten die Kirche zu verschliessen, welches dann auch dieselben, ungeachtet der

Vor-

Vorstellungen des Pfalzgraf Johann Casimirs, J. Chr.
ins Werk setzten. 1577

Als nun hierauf Churfürst Ludewig nach Heidelberg zurückkam; so führte er sein Vorhaben, 4 Apr.
die Lutherische Religion, statt der Reformirten, überall in der Untern Pfalz wieder einzuführen, würklich aus, wozu er sich unter andern auch des, schon im vorigen Jahr, auf sein Verlangen, ihm, vom H. Ludewig von Würtenberg, zugeschickten Probstes zu Stutgard, M. Balthasar Bidenbachs, bediente. Er übergab also den Lutheranern die heilige Geist- und S. Peters-Kirche, ließ die Reformirten Prediger zu Hei- 20 Apr.
delberg vor sich fordern, und gab ihnen ihren Abschied; doch gestattete er ihnen noch auf eine Zeitlang den Gebrauch der Franciskanerkirche. Insonderheit verwies er dem D. Tossanus, daß er den Unterthanen angerathen, der Religion halber an den Churfürsten zu suppliciren, und daß er die Supplick selbst aufgesetzt, in der Peterskirche ohne Erlaubniß geprediget, und seine Predigt vom heiligen Abendmahle drucken lassen, worin die Hostien als Papistisch, die Altäre als Jüdisch, und die Lutherische Lehre als Eutychianisch ausgegeben worden. Es suchte sich zwar Tossanus zu verantworten, fand aber kein Gehör, und mußte Heidelberg verlassen. So- 21 e.m.
gleich am folgenden Tage wurden auch der Oberhofmeister, der Graf von Witgenstein, der Kanzler und verschiedene Räthe, die über Churfürst Friedrichs des III. Testament hielten, ingleichen die noch übrigen Reformirten Prediger zu Heidelberg ihrer Aemter entlassen, und alle Kirchen in der Residenzstadt den Lutheranern eingeräumt. Die Bürger aber wurden auf das Rathhaus gefordert, da ihnen der Churfürst

J. Chr. 1577 die Ursachen der vorgenommenen Veränderung in der Religion eröffnete, und sie ermahnte, sich ruhig zu verhalten, und in der Evangelisch-Lutherischen Lehre sich unterrichten zu lassen; die Prediger hingegen wies er auf die A. C., die Schmalkaldischen Artickel und D. Luthers Catechismus. Ferner wurden die Oblaten, Kelche, Orgeln und dergleichen in den Kirchen wieder eingeführt, 20 Aug. nebst einer neuen Kirchenordnung †), die zwar in den Hauptpunkten und im Wesentlichen nach Churfürst Otto Heinrichs seiner eingerichtet war; jedoch von selbiger in einigen Stücken, welche die Mitteldinge betrafen, abgieng, und in etwas geändert und weiter erklärt war. Endlich besetzte auch der Churfürst den Kirchenrath mit Evangelisch-Lutherischen Theologen und weltlichen Räthen, und verordnete den Peter Patiens zum General-Superintendenten in der Untern Pfalz, in welcher nunmehro alle noch übrige Reformirte Prediger ab-, und in deren Stelle Lutherische eingesetzt 10 Oct. wurden. Nun übergaben zwar gegen 80. Reformirte Prediger aus den Oberämtern Alzey und Oppenheim ihre Confession, und baten, daß man sie hören möchte, sie konnten aber nichts erhalten, daß also etliche hundert Kirchen- und Schul-Diener das Land räumen mußten, welchen die Schweitzer, durch überschickte Collecten, zu Hülfe kamen. Uebrigens trug die Gemahlin des Churfürstens, die Hessische Prinzessin Elisabeth, eine Tochter des Landgraf Philipps, zu dieser völligen Abschaffung der Reformirten Religion vieles, ja wohl das meiste, bey.

Mit

†) S. Iac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Append. I. n. 110. p. 293.

Mit der Reformation auf der Universität und dem Pädagogium zu Heidelberg, wie auch in den Schulen im Lande, gieng es etwas langsamer zu, weil es anfangs an tüchtigen Leuten fehlte, welche man an der Reformirten Stelle setzen konnte. Indessen wurde den Professoren der Theologie, durch den damaligen Recktor der Universität, auf Befehl des Hofes, bald anfangs ihre Entlassung angekündiget; doch bekamen sie die Erlaubniß, vorerst noch in Heidelberg zu bleiben. Sie mußten aber alles Lesen und Disputiren einstellen, und es wurde ihnen verboten, nichts weiter drucken zu lassen, und den zu berufenden neuen Theologen auf keine Art hinderlich zu seyn; zugleich untersagte man den Buchführern, reformirte Bücher einzuführen, und zu verkaufen. Die Universität protestirte, unter Vorschützung ihrer Privilegien, dagegen vergeblich, und berathschlagte: ob man nicht bey dem Churfürsten um die Beybehaltung der Theologen ansuchen sollte; alle diese wurden zwar bis auf den May 1578. in ihren Häusern ruhig gelassen, mußten aber alsdann sich von Heidelberg wegbegeben, da dann D. Hieronymus Zanchius nach Neustadt, D. Peter Boquin nach Lausanne, und D. Emanuel Tremellius nach Sedan giengen. An ihre Stelle kamen in diesem und den folgenden Jahren einige andere Lutherische Gottesgelehrte, als z. E. D. Edo Hilderich, D. Philipp Marbach, D. Timotheus Kirchner, und D. Jacob Schopper. Mittlerweil hatte man auch zu Heidelberg die Reformation in dem sogenannten *Collegio Sapientiae* vorgenommen, in welchem damals, unter der Direktion des D. Ursinus und des Jacob Kimedoncius, über 70. *Alumni* erhalten wurden. Von diesen verlangte man, daß sie die Lutherische Religion annehmen

J. Chr. 1577

1577 men sollten; weil sich aber die Wenigsten dazu
30 Spt. verstehen wollten, so wurden sie alle entlassen,
7 Oct. und auch ihre beide erstgenannte Directoren abgedankt, worauf das Collegium, zwey ganzer Jahre, leer stand, bis man es, im J. 1579., unter der Direction des D. Philipp Marbachs, dem man den D. Jacob Schoppern, und hernach den M. Jacob Fladung zugab, wieder in Stand brachte. Fast auf eine ähnliche Art gieng es auch mit den übrigen Schulen; dann z. E.
11 Spt. in dem Pädagogium zu Heidelberg wurden der Reformirte Rector und seine Collegen abge-
30 e. m. schafft, und hierauf alle Schüler fortgeschickt, welche D. Luthers Catechismus nicht annehmen und unterschreiben wollten; zu Neuhaus gieng die vom vorigen Churfürsten angerichtete Schule, ingleichen die Ritter-Schule zu Selz gänzlich ein, und konnten Beide, unter Churfürst Ludewigs Regierung, nicht wieder in Stand gebracht werden, daß also auf diese Art über 400. Schüler den Wanderstab ergreifen mußten.

Niemand war mit diesen Veränderungen übler zufrieden, als der Bruder des neuen Churfürstens, der Pfalzgraf Johann Casimir, welcher der reformirten Religion eifrigst beygethan war. Da nun seine Vorstellungen bey seinem Bruder, dem Churfürsten, nichts fruchteten; so verließ er dessen Hof, und gieng in die ihm, zu seiner Appanage, angewiesenen Aemter Neustadt und Lautern, in denen er nicht nur die Reformirte Religion aufrecht erhielt, sondern auch der vertriebenen Reformirten sich ernstlich annahm, sie entweder in seine Dienste zog, oder sie anderwärts empfahl, wenn er sie nicht versorgen konnte. So nahm er z. E. die aus Frankreich und den Niederlanden Vertriebenen zu Frankenthal und S. Lambert auf, und errichtete von ihnen eine

neue

neue Colonie zu Otterburg unweit Lautern. J. Chr.
Auf dem, im Merzmonat des folgenden Jahrs 1577.
1578., zu Neustadt gehaltenem Synodus stiftete Er daselbst, auf Anrathen seines Kanzlers, des D. Ehems, seines Rathes Zulegers und des D. Tossanus, das ehmals so berühmt gewesene reformirte *Gymnasium illustre*, welches von seinem Namen *Casimirianum* genannt wurde. Er bestellte auf demselben die vornehmsten und gelehrtesten von Heidelberg vertriebenen Docktoren zu Lehrern, als namentlich die Theologen Hieronymus Zanchius, Zacharias Ursinus, Daniel Tossanus, Franz Junius und Johannes Piskator. Den Nikolaus Dobbinus ernannte Er zum Lehrer der Rechtsgelahrheit, und den Heinrich Smetius zum Professor der Medicin; endlich dem Simon Stentus, Lambert Ludolf Pithopöus, Hermann Witekind, Johann Jungnitz, Fortunatus Crellius und Johann Nebelthau wurden die Lehrstellen in der Philosophie aufgetragen. Allen diesen Professoren gab der Pfalzgraf Johann Casimir reichliche Besoldungen, und verordnete auch für arme Studenten den nöthigen Unterhalt, also, daß dieses Gymnasium sehr empor kam, dessen Lehrer sich der Lutherischen Religion mit aller Macht widersetzten, und die reformirte Religion in der Untern Pfalz so lange erhielten, bis sie nach Churfürst Ludewigs frühzeitigem Absterben, unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgraf Johann Casimirs, wiederum die Oberhand in den churpfälzischen Ländern erlangte, wie zu seiner Zeit umständlicher soll gemeldet werden i).

Es

i) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXII. p. m. 134. sq.
Schadaeus, l. c., P. II. L. 12. §. 20. p. 386.

Dan-

J. Chr. 1577 Es ist gegen Ende des vorigen Jahrs bemerkt worden, daß Kayser Rudolf der II., nach geendigtem R. Tage zu Regenspurg, sich nach Prag begeben habe [k]), wo Er sich, vermöge seiner mir bekannt gewordenen Urkunden, wenigstens bis in den Aprilmonat des itzigen Jahrs aufgehalten hat.

18 Jan. Dann so erließ Er daselbst z. E. ein ernstliches Mandat in das Reich wegen des Münzwesens [l]), von dem ich hernach noch einiges gedenken

5 Febr. will, und publicirte als König von Böhmen und Obrister Herzog in Schlesien eine Bergwerksordnung und Privilegium für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien [m]). Ferner

12 e.m. bestätigte Er so wohl den Grafen von Reuß den vom K. Ludewig dem Bayer, bereits im J. 1329., erhaltenen Lehensbrief über alle ihre im H. R. R. gelegene Stamm-Regalien und Freyheiten [n]), als auch den dem postulirten ErzB. von

Dan. *Parei* Hist. Bav. Palatin., L. VI. Sect. II. p. 274-276. et 283. sq. *edit. Ioannis.* Io. *Fechtii* Supplem. Hist. ecclesiast. Sec. XVI. s. Epp. ad Marbachios; (Francof. et Spirae, 1684. 4.) P. IV. ep. 221. 226. 232. 248. et 263. pagg. 550. 555. 562. sqq. 580. sq. et 599. sqq. Henr. *Altingii* Hist. ecclesiast. Palat., in *Miegii Monumentis* etc. supra citatis, P. I. p. 221-233. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 73. sq. et c. VI. §. 1-8. p. 274-303. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 29. p. 43. sq. Cf. Dan. *Tossani* Or. de *Io. Casimiro*, Com. Pal. ad Rhen., in Herm. *Kirchneri* Oratt. s. Curriculis super. aevi Impp., Regum etc., Vol. I. p. 256-274. *passim.*

k) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 450. sive sq.

l) Hirsch. T. R. Münzarchiv, T. II. n. 83. p. 241-243.

m) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 51-58. n. 10.

n) Lünigs Corp. Iur. feud. Germ., T. I. p. 1113-1116. n. 66.

von Bremen, Administrator des Hochstiftes Oßnabrück, H. Heinrich von Sachsen-Lauenburg, vom K. Maximilian dem II. ehmals ertheilten Lehensindult, und prorogirte denselben so lange, bis er von dem Pabste seine Confirmation erhalten konnte o). Die R. Stadt Regenspurg erhielt von Ihm einen Gnadenbrief wegen der Anfahrt und Niederlage p), und der Republick Genua bestätigte Er das derselben ehmals vom Kayser Maximilian dem I., im J. 1513., ertheilte Privilegium über den ausschliessenden Salzhandel q). Endlich bestätigte Er auch noch zu Prag die, vor zwey Jahren, zwischen den drey Brüdern und Grafen von Fugger, Marx, Johann und Jacob, errichtete brüderliche Theilung und übrige Ordnungen und Dispositionen r). Von Prag gieng der Kayser nach Breßlau, wo Er einen Fürstentag hielt, von den Schlesischen Ständen die Huldigung einnahm s), und der Stadt Breßlau eine allgemeine Bestätigung aller und jeder ihrer Privilegien und Freyheiten ertheilte ff). Eben daselbst gab Er der

J. Chr. 1577
29 Mrz.
7 April
10. e. m.
1 Jun.
4 e. m.

o) Lünigs R. A., T. IX. p. 452-454. n. 29. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 140.

p) Lünigs R. A., T. XIV. p. 280. sq. n. 14. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 38. n. 9. p. 535.

q) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2201. sq. n. 27. und (*Lib. Bar.* de *Senckenberg*) Ius ac Possessio Imperii German. in Genua Ligustica etc.; (Hanoverae, 1751. 4.) in *Codicillo Monumentorum*, n. XLI. p. 352-354.

r) Lünigs R. A., T. XI. p. 471-482. n. 293. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 421.

s) Fridr. Lucä Schlesiens Denkwürdigkeiten oder Chronica von O. und N. Schlesien; (Frankf. am Mayn, 1689. 4.) T. I. P. I. c. 5. p. 146.

ff) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 291. sq. n. 80.

1577 der Stadt Erfurt einen Lehenbrief über die
15 Jun. Veste Kappellendorf [t]), und bestätigte den Juden das ehmals von Kayser Carln dem V. erhaltene Privilegium, mit Hinzufügung noch einiger neuer Freyheiten [u]). Eben dergleichen Be-
29 e.m. stätigung erhielten auch die Stadt Görlitz über das dasige Kloster und den Voigtshof [v]), und
25 Jul. die Stadt Nambslau in Schlesien über ihre sämtliche Privilegien und Freyheiten [w]).

Nunmehro kehrte endlich der Kayser nach Wien zurück, wo Er schon im Augustmonat d.
17 Aug. J. muß eingetroffen seyn. Dann in demselben bestätigte Er zu Wien so wohl der R. Stadt Schweinfurt ihre von den vorigen Römischen Kayserн und Königen erhaltene Exemtionen von auswärtigen Gerichten und andere Ge-
27 e.m. richtsfreyheiten [x]), als auch der Abtey Marchthal ihr vom K. Maximilian dem II., im J. 1568., erlangtes Privilegium wider der Juden und anderer wucherliche Contrackte [y]). Die
28 e.m. R. Stadt Augspurg erhielt ebenfalls, auf ihr Ansuchen, die Bestätigung aller und jeder ihr von den vorigen Kayserн und Königen ertheilten Pri-
d. e. vilegien und Freyheiten, und dem Rathe übertrug der Kayser, in einem besondern Schirmbrie-

t) Erfurtische *Deduction* contra Maynz de *a.* 1594., in den Beylagen, n 63.
u) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 581-585.
v) Sam. Grossers Lausitz. Merkwürdigkeiten; (Leipz. und Budissin, 1714. fol.) P. II. p. 207. sq. Nota o).
w) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 131-134. n. 22.
x) Lünigs R. A., T. XIV. p. 446-449. n. 57. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 42. n. 23. p. 693-696.
y) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 360. n. 14. Cf. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 502.

briefe, die Schutzvogtey über das dasige Klo- 1577
ster zu S. Ulrich z). Ferner ließ Er einen Lehen- 31 Aug.
brief für den Alfonsus Carretto, Marggrafen
von Final ꝛc. über die Marggrafschaft dieses
Namens und andere seine R. Lehensstücke aus-
fertigen a), und die R. Stadt Bremen bekam ein 14 Sept.
Privilegium, die Repressalien wegen der aus-
wärtigen Arrestirung ihrer Bürger und Ein-
wohner betreffend b). Ingleichen ertheilte Er den 14 Oct.
Marggrafen Carln und Georgen, aus dem Hause
Spinola, einen Lehenbrief, vermöge dessen Er
sie mit ihrem Antheile an Buzalla, Petrabissa-
rien und *Montis Canearum* belehnte, und ihnen die
von den Kayfern Ferdinand dem I. und Maxi-
milian dem II. erhaltenen Lehenbriefe und *Privi-
legia Salvae Guardiae* et *Exemtionis Fori* bestätig-
te und erneuerte c); wie dann auch die Marggra-
fen Alfonsus und Cornelius von Malaspina ei-
nen Lehenbrief und die Bestätigung ihrer Pri- 17 e.m.
vilegien erhielten d). Der Nieder-Lausitz gab
der Kayser eine schriftliche Versicherung, daß 16 e.m.
kein Ausländer zu der Landeshauptmann-
schaft im Marggrafthume Nieder-Lausitz
gelassen werden solle e), und der R. Stadt Weis-
senburg am Nordgau bestätigte Er das vom K. 23 e.m.
Maximilian dem II., im J. 1573., erlangte
Privilegium über ihr Schmach- und Bau-

Ge-

z) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 621. et 623.
a) *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 145. p. 291-302.
b) Lünigs R. A., T. XIII. p. 263. sq. n. 36.
c) *Lünigii* Codex Ital. diplomat., T. II. p. 587-592. und *Eiusdem* R. A., T. X. p. 738-741. n. 3. *
d) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 271. sq. n. 14.
e) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange von Sachsen, p. 97. n. 46.

J. Chr. 1577 Gericht f). Endlich ließ der Kayser, in diesem Jahre, auch noch die Lehenbriefe für den Abt
13 Nov. Johann Ulrich zu Murbach und Lüders g)
17 Dec. und den Probst Jacob zu Berchtolsgaden ausfertigen, welchem Letztern Er zugleich alle Privilegien und Freyheiten seiner Probstey bestätigte h),
13 Nov. und ertheilte sowohl der R. Stadt Ravenspurg eine allgemeine Bestätigung aller ihrer Privile-
29 e. m. gien i), als auch des, vom K. Maximilian dem II., im J. 1567., den Gebrüdern, Hansen und Christofen von Rechberg zu Hohen-Rechberg, gegebenen Gnadenbriefes wider die wucherlichen Contrackte der Juden k).

Kayser Rudolf der II. hatte, bald nach seiner Römischen Königswahl, den damaligen obristen Meister des Johanniterordens in Teutschland, Philipp Flachen, und seinen Rath, Hieronymus Tunner, als seine sogenannte Obedienz-Gesandten nach Rom geschickt, um dem Pabste seine geschehene Wahl bekannt zu machen, und demselben seine *Observantiam filialem* zu bezeugen. Der Pabst verlangte von den Gesandten, daß sie ihm, im Namen des Kaysers, *Obedientiam* leisten sollten; allein die Gesandten weigerten sich dessen, und sagten, Sie hätten nur Befehl, dem Pabste *Obsequium* et *Reverentiam*, und der Kirche *Obedientiam* zu versprechen. Man schrieb deswegen an den Kayser, und die Cardinäle

f) Lünigs R. A., T. XIV. p. 623. sq. n. 19. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 47. n. 12. p. 839-842. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 25. u. f.
g) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1031-1033. n. 92.
h) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 50. sq. n. 63.
i) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 243. sq. n. 44.
k) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Absatze, n. 323. p. 501-505.

näle gaben sich alle Mühe, den Kayserlichen Gesandten, Hieronymus Tunner, nach ihrem Sinne zu lenken; allein er blieb unbeweglich. Daher man endlich, bis etwa vom Kayser zu erlangen wäre, daß er von den Formalien, welche sein Großvater und Vater, die Kayser Ferdinand der I. und Maximilian der II., in ähnlichen Fällen gebraucht hatten, abgienge, das Versprechen der Gesandten so annahm, wie ihnen solches vorgeschrieben worden, nemlich daß sie im öffentlichen Consistorium dem Pabste *Obsequium*, und der Kirche *Obedientiam* versprachen. Es schien zwar damals zu Rom einigen sehr lächerlich, daß man über die Wörter: *Obsequium* und *Obedientia*, so heftig streite, indem sie von einander nicht viel unterschieden wären; allein der Pabst gieng tiefer in die Sache ein, und kannte nur allzugut den Unterschied zwischen *Obedientia* und *Obsequium*, der Kayser aber wollte gleichfalls von den einmal von seinen Vorfahren gebrauchten Formalien auch nicht abgehen [1]). Indessen mochte dieser entstandene Streit

J. Chr. 1577

1) Christ. Gottl. *Buder* de Legationibus Obedientiae Romam missis; (Ienae et Lipsi. 1737. 4.) cap. I. §. 36. p. 50. sq. und Mösers Teutsches Staatsrecht, P. I. L. II. c. 10. §. 101. p. 577. Beide führen zum Gewährsmann ihrer Erzählung den Simonem *Schardium* an, welcher in seinem *Libello* de *Perfidia Pontificum erga Impp.*, p. 181., solches melde, und sich auf den *Anonymum* der *Commentationis* de *Caussa Colonienſi Gebhardi Truchſeſſii*, als auf einen Augenzeugen beziehe. Nun besitze ich zwar in meiner Bibliothek das sehr seltene Tracktätchen des *Schardii*, welches den Titel führet: *Hypomnema* de *fide*, *obſervantia* ac *benevolentia Pontificum Rom. erga Impp. German.*, colle-

1577 Streit die Ursache seyn, daß P. Gregorius
20 Jul. der XIII., erst in diesem Jahr, dem Kayser den gewöhnlichen Indult zu Ausübung des *Iuris primariarum precum* ertheilte [m]). Uebrigens verdient bey der Gelegenheit auch noch angemerkt zu werden, daß eben dieser Pabst Gregorius der XIII., ein-
23 Mrz ge Monate vorher, die bekannte Bulle: *in Coena Domini*, mit einigen weitern Zusätzen, von neuem publicirt habe, in welcher bekannter massen alle Grundsätze der päbstlichen Ansprüche beysammen vereiniget stehen, und die nachher so wichtige Folgen in allen catholischen Staaten von Europa nach sich gezogen, in unserm Jahrhundert aber eine allgemeine Gährung zwischen der weltlichen

lectum *ex veris* atque *fidelibus historiarum monumentis* a S. S. S., Basileae per *Io. Oporinum*, 1566. 8. Allein die darin angeführte Beyspiele gehen nur bis auf K. Maximilian den II., und da auch Simon Schardius schon im J. 1573. gestorben ist, so sehe ich nicht ab, wie er eine Sache, die sich erst zwey bis drey Jahre nach seinem Tode zugetragen, hat erzählen, und sich noch dazu auf den *Anonymum de Cauſſa Coloniensi* beziehen können, dessen Schrift, die ich bisher nicht habe ausfindig machen können, nach der *Biblioth. hiſtor. Struvio-Buderiana, T. II. c. 17. §. 4. p. 997.*, erst im J. 1588. zu Cöln in 4. herausgekommen ist. Die Sache verdient also eine noch weitere Untersuchung und Aufklärung, die wir von niemanden besser und richtiger, als von dem berühmten Teutschen Geschichtschreiber, dem Herrn Hofrath Schmidt, aus dem Kayserlichen Archive, zu erwarten haben.

m) Die Päbstliche Bulle stehet in Conradi *Oligenii* Diſſ. de primar. Precibus imperial.; (Friburgi Brisgoiae, 1707. 8.) c. 49. p. 95-102. und in Lünigs R. A., T. XV. p. 216. p. 520-522.

chen Macht und den Anmassungen des Stuhls zu Rom hervorgebracht hat n). J. Chr. 1577

Die Vormünder H. Ludewigs von Würtenberg hatten es, nach vielen Bemühungen, bey dem Kayser Maximilian dem II. endlich dahin gebracht, daß der Herzog mit den Regalien, von Reichs wegen, im J. 1573., besonders belehnet worden o). Nach Absterben des Kayssers mußte also der H. Ludewig seine sämtliche von dem Reiche, der Krone Böhmen und dem Erzhause Oesterreich abhangende Lehen erfordern. Die Regalien-Belehnung hatte eine starke Verbindung mit den R. After-Lehen, und nun mußte erst ausgemacht werden, wer die von Oesterreich rührende R. Afterlehen zu verleihen hätte. Dann obgleich Kayser Rudolf die eigentlichen Oesterreichischen Länder, oder das Erzherzogthum Oesterreich, im Besitze hatte; so lebte doch noch ein älterer Erzherzog, nemlich Ferdinand zu Innspruck, der jedoch die Belehnung nicht eher vornehmen konnte, bevor er nicht selbst von dem Kayser mit dem Herzogthume Würtenberg und andern Herrschaften war belehnet worden. Um nichts zu versehen, fragte man, Würtenbergischer Seits, am Kayserlichen Hofe deswegen an, von dem endlich, nach langem Bedenken, die unbestimmte Antwort erfolgte, daß 28 May man, weil die Lehen unterschiedlich seyen, deshalb den nöthigen Bericht einziehen wollte. Dem Herzog schien dieser Bescheid nicht zureichend zu seyn, weil er nicht wußte, ob man am Kayserlichen oder Erzherzoglichen Hofe die Lehens-

n) Lünigs R. A., T. XX. n. 31. p. 24-29. Cf. (le Bret) pragmat. Geschichte der Bulla in Coena Domini; c. l. 1769. 4.

o) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 120.

J. Chr. 1577 erforderung erkannt habe. Allein der Kayser gab dem Herzog, durch ein Schreiben, die Erläuterung, daß das R. After- und die Tyrolischen Lehen von dem ErzH. Ferdinand erfordert werden müßten, womit es doch so lange Zeit hätte, bis erst derselbe selbst sey belehnet worden; indessen gab der Kayser dem Herzog, zu seiner Sicherheit, einen Schein, daß die Lehen seyen gemuthet worden. Nun beschwerte sich zwar der Herzog darüber, weil er, vermöge des Cadanischen und Passauer Vertrages, wie auch der bisherigen Lehensempfängnisse, an die regierenden Erzherzoge von Oesterreich und ihre Erben und Nachkommen gewiesen, die Regierung aber auf Kayser Rudolfen gefallen sey. Allein es blieb dabey, daß der Herzog das R. Afterlehen von dem ErzH. Ferdinand empfangen sollte, weil der Kayser denselben als Lehensträger der sämtlichen Oesterreichischen Länder belehnet hätte. Darüber mußte nun der H. Ludewig sich an den ErzH. Ferdinand und dessen Lehenskanzley wenden, die aber neue Schwierigkeiten machte, indem sie die persönliche Erscheinung des Herzogs zu Innspruck zu seiner Belehnung verlangte. Nach vielem Schriftwechsel gab zwar endlich der Erzherzog wegen des Ortes nach, und setzte Günzburg zur Lehensempfängniß an, wohin aber der Herzog in Person kommen sollte, und womit es sich noch bis in das J. 1584. verzog. Hingegen die Tyrolischen
4 Merz Lehen empfieng der Herzog, bereits im gegenwärtigen Jahr, zu Innspruck, durch seine dahin abgeschickte Räthe, denen man zwar anmuthete, den Lehenseyd zu GOtt und allen Heiligen zu schwören, aber auf ihre Vorstellung, daß solches bey der leztern Belehnung nicht geschehen,

von

von dem Verhängen abstand. Endlich die Böhmischen Lehen muthete zwar der Herzog auch schon in dem itzigen Jahre, erhielt aber blos einen Muthschein, mit dem Bescheide, daß er mit der Belehnung so lange warten möchte, bis der Kayser wieder nach Böhmen kommen würde, worüber es sich mit derselben bis ins J. 1580. verzog p). J. Chr. 1577 20 Jun.

So viel nun die, im J. 1577., vorgefallenen allgemeinen R. Angelegenheiten betrift, so ist zuförderst der, zu gewöhnlicher Zeit, gehaltenen ordentlichen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes q) zu gedenken. Die dißmaligen Kayserlichen Commissarien waren Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern und Sigmaringen und D. Johann Hegemüller, beide Kayserliche Räthe. Der Churfürst von Maynz sandte zur Visitation den Maynzischen Domkapitularen, Christofen von Graenrodt, seinen Kanzler, D. Christof Fabern und seinen Rath, D. Philipp Wolfen von Rosenbach, der Churfürst von Brandenburg aber Detlefen von Winterfeld. Der ErzB. Heinrich von Bremen schickte, als Administrator des Bisthumes Osnabrück, D. Conrad Betstorfen, und wegen der weltlichen Fürsten sollte persönlich erscheinen Fürst Joachim Ernst von Anhalt, dessen Stelle der Pfalzgraf Georg Johann von Veldenz vertrat. Endlich hatten die Prälaten den D. Johann Jacob Langhansen, die Wetterauischen Grafen den D. Johann Graven und die R. Stadt Nürnberg ihren Rathsconsulenten, D. Johann m. Maio.

p) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 30. p. 44-46. *coll.* §. 51. et 63. p. 74. et 92.

q) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 556-585.

J. Chr. 1577 Herolden abgefertiget. Dieses Verzeichniß der damaligen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren hat mir der höchstverdiente Herr K. G. Assessor, Baron von Harpprecht geneigtest mitgetheilt; aber in Ermanglung der damaligen Visitationsacten kann ich von den vorgenommenen Verrichtungen der Visitation keine nähere Nachrichten ertheilen, sondern man muß sich mit demjenigen begnügen, was in den bey dem Lünig und Ludolf befindlichen Memorialien, Dekreten und Resolutionen dieser Visitation enthalten ist. Die ganze Visitation dauerte übrigens nur vierzehn Tage z). v. 5. 18 May

Statt eines Abschiedes wurde von Visitations wegen, ein weitläuftiges Memoriale dem Herrn Kammerrichter und den Beysitzern, zu ihrer künftigen Nachachtung, übergeben, und darin folgendes verordnet. 1) Habe man auch dißmal den schon so oft gerügten Mangel in förderlicher Expedition der Justitz wiederum verspüret, welcher durch das vielfältige Plenisiren in *Senatu*, liederliche Exkusiren und Absentiren, auch langwierige Referiren, Votiren, Dicktiren und dergleichen mehr, entstehe, dessen Abschaffung doch schon so oft sey befohlen worden. Es sollten also künftig die Präsidenten und Beysitzer, ohne besonderes Vorwissen und Gutachten des Kammerrichters, weiter keine *plenos Senatus* halten, sondern ihrer ordentlichen Expedition der Sachen und Verwaltung der Justitz, weshalb sie vornehmlich verordnet seyen, fleissig abwarten. 2) Alle ausserordentliche Geschäfte sollen zuförderst an den Kammerrichter, als das Haupt, gewiesen wer- 18 e.m.

z) (Freyherr von Nettelbla) Vermehrter und verbesserter Bericht von den K. und R. K. G. Visitationen ꝛc. (Freiburg, 1767. 4.) §. 80. p. 48.

werden, welcher sodann entweder von selbst, oder mit Rath etlicher Assessoren zu ermessen hätte: ob und was *ad plenum Senatum* zu bringen, oder blos mit etlichen deputirten Beysitzern zu bedenken seyn möchte; doch solle man das *Plenum* so viel möglich vermeiden, weil solches, bey einer so grossen Anzahl der Beysitzer, der ordentlichen Expedition sehr verhinderlich sey. Eben dergleichen aussерordentliche Geschäfte solle 3) bey Leibesschwachheit oder andern Geschäften des Kammerrichters, auch der Amtsverweser, mit Zuziehung und Rath aller oder einiger zu der besondern Deputation verordneten Beysitzer, verrichten können, und ein jeder dißfalls Gehorsam leisten. Jedoch sollten 4) dergleichen aussерordentliche Händel nicht zur Zeit der Relation, noch unter den Audienzen vorgenommen werden, es erfordere dann solches die unverzügliche Nothdurft, deren Beurtheilung dem Kammerrichter oder seinem Amtsverweser überlassen, und zu des Erstern Gutbefinden gestellet wird; die Deputirten insgesamt, oder zum Theil, alle Jahr zu verändern. J. Chr. 1577

Damit auch 5) kein Präsident, vor dem andern, mit Verwesung des Kammerrichteramtes beschweret werde, solle dem Kammerrichter frey stehen, in seiner Abwesenheit bald diesen, bald jenen Präsidenten an seine Stelle zu verordnen. Und wenn bisweilen wichtige aussерordentliche Geschäfte, in *Plena* vorzunehmen, vorfielen; so sollte man es dem Kammerrichter melden, ob er etwa selbst bey der Handlung gegenwärtig seyn wolle. Von dem in seiner Abwesenheit verhandeltem aber sollte man ihm Bericht erstatten, um darüber desto fester halten zu können; deswegen zu solchen Berathschlagungen

J. Chr. 1577 jedesmal ein Protonotarius oder Notarius zugezogen werden sollte, um alles genau in ein besonderes Protokoll zu fassen. Es sollten aber hinfüro 6) ad *plenum Senatum* keine andere Sachen mehr gebracht werden, als wenn neue Assessoren, Prokuratoren und andere Gerichtspersonen präsentirt oder angenommen würden, wenn Schreiben von dem Kayser, den Ständen und andern an das Collegium einliefen, welche jedoch, nach Beschaffenheit der Sache, auch wohl an die Deputirten verwiesen werden könnten. Ferner sollten die Bedenken in *publicis Negotiis Imperii*, worüber die Deputirten sich mit Rath des Kammerrichters verglichen hätten, *in pleno* referirt werden, da dann die übrigen Beysitzer die Relation aufmerksam und in der Stille anhören, ihre Meinung kürzlich, etwa mit dem Worte: *Placet*, anzeigen, sich des langen Redens, und besonders der hitzigen und unbescheidenen Worte, oder auch des Einfallens in des andern Votiren, bey Strafe, enthalten sollten. Deswegen 7) die Präsidenten mit dem Kammerrichter, als dem vorgesetzten Haupte dieser Kayserlichen Justiz, gute und vertrauliche Correspondenz unterhalten, mit dessen Rath und Vorwissen das nöthige verbessern, und darob halten sollten, daß alle schädliche Zwistigkeit und Mißtrauen vermieden, und dagegen die alte Einmüthigkeit im Collegium erhalten würde.

Weil auch 8) bey der itzigen Visitation vorgekommen sey, daß die bey der letztern Visitation angeregten Mängel, als wegen Kleidung der Beysitzer, des Absentirens, langwierigen Referirens, Dicktirens der Stimmen, oder überflüssigen und verdrießlichen Votirens, welches in etlichen Sachen ganze Wochen, ja bisweilen

len 2., 3. oder 4. Monate gewähret, u. s. w., noch J. Chr.
nicht gänzlich abgeschafft worden; so sollten der 1577
Kammerrichter und die Präsidenten, durch zween besondere Deputirte, aus allen vorigen Visitationsabschieden und den Visitations- und Kayserlichen Memorialzetteln vom J. 1570. *), forderſamst einen Auszug machen lassen. Derselbe solle nun in *pleno Senatu* öffentlich verlesen, in ein besonderes Buch getragen, oder vielmehr auf einer Tafel in der Rathstube aufgehängt, und also einem jeden vor Augen gestellet werden. Wofern nun jemand nachmals, in einem oder andern Punkte, strafbar befunden würde, derselbe solle, ohne Ansehen der Person, zu Erlegung der verwürkten Geldstrafe alsbald gezogen, und niemand darunter verschonet werden. Ingleichen sollten 9) die Assessoren angehalten werden, nicht so blos ohne Diener zu gehen, als welches ihrem Stande ganz verkleinerlich sey; und Falls jemand sich darin ungehorsam bezeigen würde, sollte ihm der Rathgang ipso facto verboten, und er so lange von seiner Besoldung suspendirt seyn, bis er sich zum Gehorsam bequemte. Es sollten daher 10) die verwürkten Geldstrafen nunmehro von dem Kammerrichter und Präsidenten, zu Anfang der Stunden und Relation, einem besondern, zu dem Ende anwesenden, Notarius angezeigt, und von demselben in ein eigenes Protokoll eingetragen werden, aus welchem der Kammerrichter oder sein Amtsverweser, vor Ende eines jeden Quartals, das, was ein jeder verwürkt, ausziehen lassen, und dem Pfenningmeister befehlen solle, alles *inter Neglecta*, zu gleichen Theilen, unter die Gehorsamen zu vertheilen. Ingleichen 11)

*) S. im VIII. Bande der T. R. G., S. 233. ff. und 271. ff.

J. Chr. 1577 sollten der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer darauf sehen und halten, daß zufolge des 3. Titels im 1. Theile der K. G. O., keine andere Präsentaten zum Assessorate, oder andere zum K. G. gehörige Personen zugelassen würden, als welche sich zur catholischen Religion oder A. C. bekenneten; die bereits Aufgenommenen aber, welche, dem Religionsfrieden zuwider, sich andern verbotenen Seckten anhängig gemacht hätten, sollten von Amts wegen fortgewiesen werden.

Wegen des Referirens und Votirens verordnet 12) das dißmalige Visitations-Memorial, daß ein jeder in seiner Ordnung, und keine jüngere vor den ältesten oder gefreyten Sachen, ingleichen nicht aus den Acten, sondern aus seinem gemachten Auszuge, und zwar kurz und verständlich referiren, die andern Assessoren aber solche Relation aufmerksam anhören, die *Merita Causae* erwägen, die *Vota* nicht dictiren, sondern nur deutlich ablesen, das weitläuftige Allegiren und Wiederholen aus den Rechten und Acten vermeiden, und ihre beyfällige Meinung mit *Placet*, oder, wenn sie etwas anzuzeigen hätten, in der Kürze vermelden sollen. Wofern aber ja 13) die Bedenken der Referenten und Beysitzer, die bey der Relation gewesen, bey dem Protokolle nöthig wären; so sollten sie solche, mit ihrer eigenen Hand geschrieben, dem Notarius zum Protokolle geben, kein Protonotarius aber, oder Notarius, solle hinfüro einige *Dictata*, als nur die Conklusionen, und was er sonst unter dem Lesen aufmerken könne, niederzuschreiben angehalten werden. Gegen die Uebertreter dieser wiederholten Verordnung solle entweder der Kammerrichter selbst, jedoch mit

Rath

Rath der Beysitzer, das äusserste Mittel mit Absetzung von ihrem Stande, ohne Ansehen der Person, vornehmen, oder solchen Ungehorsam bey der nächsten Visitation anzeigen, die dann gleichfalls die Protokolle der Protonotarien und Notarien nachsehen, und mit gleichem Absetzen verfahren solle, indem es unleidlich sey, in den Senaten so viele Zeit mit unnöthigem Referiren und Votiren zuzubringen, wodurch so viele andere beschlossene Sachen unausgefertiget zurücke bleiben müßten. Damit nun 14) diese, sich täglich immer mehr anhäufende, *definitive* et *interlocutorie* beschlossene Sachen endlich auch erlediget werden möchten, so wurde von Visitations wegen verordnet, daß zwar die Austheilung der Assessoren in vier Definitiv- und fünf Interlokutori-Räthe bleiben, aber bey einer Definitiv-Relation in gemeinen Sachen nur sechs, und bey den Interlokutorien nur drey oder vier Assessoren seyn, die übrigen hingegen, durch den Kammerrichter, in mehrere Interlokutoriräthe vertheilt werden, und ihre Interlokutorisachen demnächst referiren und entscheiden sollten. Wenn auch einer *definitive* in seinem Rathe referirt hätte, so solle er sogleich zu einem Interlokutorirath sich verfügen, und einen andern in seine Ordnung eintreten lassen. Falls aber etwa 15) wichtige Definitiv- oder Interlokutori-Sachen vorkämen, zu deren Expedition noch ein oder zwey Assessoren mehr erfordert würden; so solle der Referent solches dem Präsidenten oder Kammerrichter zeitig melden, damit dieser oder sein Amtsverweser, nach erwogenen Ursachen, noch eine Zuordnung aus den andern Räthen verfügen könne. Zugleich wird dem Gutbefinden des Kammerrichters nachgelassen, den

J. Chr. 1577

In-

J. Chr. 1577 Interlokutori-Räthen zu befehlen, nach Gelegenheit theils *definitive* in geringen Sachen zu referiren, theils die täglichen Bescheide zu expediren.

Ferner und 16) wurden die Assessoren ernstlich angewiesen, demjenigen, was im §. 18. des 13. Titels des 1. Theils der K. G. O. verordnet worden, wie lang nemlich dem Referenten erlaubt sey, die ihm zum Referiren zugestellten Ackten bey sich zu behalten, hinfüro besser, als bisher, nachzukommen, weil man dißfalls grosse Gebrechen vorgefunden hätte. Und weil nun 17) viele Assessoren mehr Ackten, als sie in Jahr und Tag expediren könnten, itzo bey sich hätten; so solle der Kammerrichter, um wieder in Ordnung zu kommen, von den Lesern Bericht einziehen, was und wie viel Ackten ein jeder Assessor bey sich habe, welche auch die ältesten und gefreyten, und beschlossen seyen, worauf er einen jeden, dessen Unfleiß er befünde, deswegen zur Rede stellen solle. Es solle auch der Kammerrichter durchaus keinem mehr *definitive* beschlossene Ackten, als nur 2., 3. oder 4., und Interlokutoriackten nur 3., 4. oder 5. auf einmal zu lesen geben, dabey aber ernstlich befehlen, sich aus solchen ihm zugestellten Ackten alsbald zu ersehen und zu protokolliren, und sie hernach dem Kammerrichter oder dessen Amtsverweser, in Beyseyn eines Lesers, wieder einzuhändigen, und zwar in der, in vorbesagtem Titel der K. G. O., bestimmten Zeit, nemlich die Interlokutorien, innerhalb 8. oder 14. Tagen, oder längstens einem Monat, und die Definitivsachen binnen 3., 4., 5., oder längstens 6. Monaten. Falls aber die Ackten so groß wären, daß dazu, wegen Wichtigkeit der Sachen, oder aus andern erheblichen Ursachen,

chen, etwas mehr Zeit erfordert würde; so solle der Referent solches dem Kammerrichter zeitig anzeigen, auf dessen Ermessen es dann ankommen solle, ob und wie viel mehrere Zeit er ihm gestatten wolle. Ingleichen wenn 18) ein Beysitzer in einer ihm zugestellten Sache, etwas zuvor advocirt hätte, oder sonst einem Theil dermassen verwandt wäre, daß er darin nicht urtheilen könnte; so solle er es dem Kammerrichter sogleich melden, und nicht die Sachen eine Zeitlang aufhalten, bis er erst die Merita Cauſſae gelesen hätte. Da auch 19) etliche Assessoren sich herausnähmen, ohne Geheiß des Kammerrichters oder seines Amtsverwesers, von den Lesern Acten und Protokolle zu fordern, und solche mit sich nach Hause zu nehmen, unter dem Vorwande, daß sie darin allerhand *Praeiudicia* aufsuchen wollten, solches aber der Ordnung zuwider laufe; so sollen die Assessoren sich dessen künftig enthalten, und auch den Lesern solches verboten seyn. Und weil endlich 20) bisweilen beschlossene Compromißsachen an dem K. G. zur Entscheidung angebracht würden, wovon dem Collegium, gebührliche Sporteln zu nehmen, erlaubt sey; so sollten die Beysitzer solche ausserordentliche Sachen, nicht zur Zeit der ordinari Relationen, sondern sonst in andern Stunden, des Nachmittages, oder in den Ferien, referiren, auch nicht halb, oder nur *interlocutorie* entscheiden, sondern in omnem eventum die Endurtheile abfassen, ehe sie die Sporteln unter sich vertheilten. J. Chr. 1577

Hierauf wird in diesem Visitations-Memorial auch ein und anderes wegen der K. G. Prokuratoren und des Pfenningmeisters verordnet. Nemlich 21) da bey der itzigen Visitation vorgekom-

J. Chr. 1577 kommen, daß etliche Prokuratoren demjenigen, was, im 6. §. des 16. Titels des 3. Theils der K. G. O., wegen der ihnen nachgelassenen andern und dritten *Dilationis probandi* vorgeschrieben worden, nicht nachkämen, sondern allerhand Verzüglichkeiten vorsetzlich einführten; so sollte das K. G. fleissig darauf sehen, daß keinem Prokurator die zweite oder dritte Dilation erkannt werde, es sey dann eine glaubhafte Anzeige genugsam angewandten Fleisses beygelegt worden. Falls aber ein Prokurator, nach abgelaufener ersten Dilation, die einmal begehrte Zeit ad *producendum Rotulum* erhalten hätte, und hernach erst sich unterstände, die andere oder dritte Dilation zu bitten; so soll man ihn, weil darunter *calumniosa Litis Protelatio* sich darlege, nach Ermässigung strafen, und ihm sein Begehren abschlagen. Ferner und 22) da von etlichen Assessoren dasjenige, was in dem, den Prokuratoren, bey der im J. 1575. gehaltenen Visitation, zugestellten Memorialzettel wegen des Beschliessens verordnet worden †), in Vergessenheit gestellet, und besonders am Bescheidtische, oder sonst durch Uebersehung, den ungehorsamen Prokuratoren noch eine weitere Zeit zum Beschliessen, durch Bescheide, angesetzt, und dadurch die Sachen und Audienzen nicht wenig aufgehalten worden; so sollen die Beysitzer solche Verordnung hinfüro besser in Acht nehmen, und die ipso iure beschlossene Punkte weder selbst, noch durch die Prokuratoren retracktiren und eludiren lassen, sondern solche Prokuratoren vielmehr bestrafen und den Lesern befehlen, daß sie diese, wie andere beschlossene Sachen, *ad referendum* übergeben sollen.

Bis-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 287. n. 7.

Bisweilen trage es sich auch 23) zu, daß ein Prokurator sich entschuldige oder contumacirt werde, und entweder er selbst kein Manual, oder doch dasselbe nicht bey der Hand habe, darin er, oder sein Substitut, was zu handeln, sich ersehen möge, mithin öfters *ad proximam* gebeten, und doch langsam, oder wohl gar nichts, bis man ihn wieder contumacirte, gehandelt würde, blos zu vorsetzlichem Aufzuge der Sachen und Audienzen. Es sollte daher das K. G. ihnen solches verbieten, und sie anweisen, in *proxima* zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie, der Gebühr nach, gestraft würden. Und endlich sollten 24) alle Prokuratoren, wenn etwa die Präsidenten und Beysitzer aus der Audienzstube gehen würden, um eine Achtserklärung, dem Herkommen nach, unter freyem Himmel zu publiciren, dem Gerichte zu Ehren, und mehrern Ansehens und Schreckens halber, mitgehen, und bey solcher Publikation erscheinen. 25) Wegen des Amtes des Pfenningmeisters sey in dem 40. und 50. Titel der K. G. O. das nöthige enthalten, und demselben auch von der Visitation, im J. 1572., ein besonderes Dekret zugestellet worden *). Allein es sey dißmal vorgekommen, daß neue Deputirte in *pleno Senatu*, ohne Vorwissen des Kammerrichters verordnet worden, über deren Handlungen Er sich beschwert habe. Es sey daher der Pfenningmeister mit solchen neuen Deputirten zu verschonen und es bey der Ordnung zu lassen, auch dem Kammerrichter anzuzeigen, was wegen des Pfenningmeisters Thun und Lassen etwa vorfallen möchte, da dann jener diesen, mit Zuziehung etlicher Beysitzer, anzuhalten wissen würde.

J. Chr. 1577

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 695-700.

J. Chr. 1577 würde, was ihm nach seinem Amte zu verrichten gebühre.

Hiernächst und 26) enthält dieses Visitations-Memorial, daß man sich nunmehro zum R. G. gewiß versehe, es werde dasselbe sich sowohl wegen der Substantial-Qualitäten, worauf die Processe zu erkennen, als auch welche *Dubia Iuris* sie resolvirt hätten, nach Vorschrift des Speyerischen R. A. †), verglichen haben, und solches, seinem Erbieten nach, forderſamſt an die Maynzische Kanzley einschicken. Weil auch 27) auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg vorgekommen, daß die neue Constitution von Arresten *) vom R. G. etwas zu weit erstreckt werden sollte ††); so wollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, vermöge besondern Kayserlichen Befehls, dem Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern hiemit befohlen haben, so wohl den beklagten und verhafteten Uebelthätern, als auch den wider ihre Obrigkeiten klagenden Unterthanen keine *Mandata* auf solche neue Constitution von Arresten zu erkennen, noch darauf zu verfahren. Vielmehr sollten Sie den Ständen und Obrigkeiten frey und ungehindert zulassen, alle und jede begangene Uebelthaten, vermöge der Kayserlichen Rechte, der R. A., des Landfriedens und anderer R. Constitutionen, zu bestrafen, als in welchen dem R. G. nicht gebührte, den Ständen und Obrigkeiten Ordnung und Maasse zu geben. Zuletzt und 28) sey des Kayſers und gemeiner Stän-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259 f. n. 28.

*) S. ebendaſelbſt, S. 262. f. n. 33. und 35.

††) S. weiter oben in dieſem X. Bande der N. T. R. G., S. 87. 92. 99. u. 106. f. n. 9.

Stände ernstlicher Befehl, daß der Kammer- J. Chr.
richter, die Präsidenten und Beysitzer dem 1577
jüngsten Regenspurgischen R. A., soviel sie und das Justizwesen betrift *), fleissig nachkommen, und darüber halten sollen. Und weil sie, zu Ende dieser Visitation, ein Bedenken, wie der *Terminus praeiudicialis*, zu mehrerer Beförderung der Processe, anzustellen, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren übergeben hätten; so liessen diese sich solches dergestalt gefallen, daß sie solchen *Terminum praeiudicialem* auf ein Jahr lang versuchen, und dessen Beobachtung den Prokuratoren, durch einen gemeinen Bescheid, anbefehlen könnten. Uebrigens wurde diesem Visitations-Memorial sowohl die Erklärung des *Collegii Cameralis* über einige Paragraphen desselben, nemlich den 18ten, 22sten, 15ten, 28sten und 11ten, als auch das erstgedachte Bedenken oder Bericht des K. G., den *Terminum praeiudicialem* belangend, angehängt s).

Ausser diesem weitläuftigen Visitations-Memorial für das K. G., publicirten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren noch verschiedene andere Memoriale und Dekrete, welche ein und andere Sachen und Personen des K. G. betrafen. Bey Gelegenheit des vom Schwäbischen Kreise präsentirten neuen Beysitzers, D. Hieronymus Reinhards, war bey dem K. G. ein Streit entstanden, ob die Präsidenten mit votiren könnten, wenn einer aus dem Kreise, worunter die Präsidenten gesessen, oder mit-

*) S. in diesem X. Bande, S. 100 : 107.

s) Lünigs R. A., T. IV. n. 277. 278. et 283. p. 435 - 444. et 447. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 216. p. 344-353.

J. Chr. mitnominirt hätten, zum Assessorate präsentirt
1577 würde, und man hatte auch würklich den damaligen Präsidenten, Truchsessen, Freyherrn von Waldburg, bey der Präsentationssache des gedachten D. Reinhards, von dem Votiren ausgeschlossen, worüber sich aber derselbe bey der Visitation beschwerte. Es erfolgte also von dieser, unter Vorbehalt der Kayserlichen Genehmigung, eine Resolution oder Dekret dahin,
17 May daß man, aus den angeführten Praeiudiciis und dem alten Herkommen, nicht anders finden könne, als daß dergleichen Absonderung und Rekusation der Präsidenten, wenn Personen aus den Kreisen, worunter sie gesessen, zum Beysitzerstande präsentirt worden, niemals vorgegangen, sondern es damit ohne Unterschied, wie bey andern Präsentationen, gehalten worden. Weil aber hierin billig eine Rücksicht auf den Eid, den ein jeder Präsident leiste, und der andere, damit er verbunden, ihn ledig mache, zu nehmen sey; so hielte man von Visitations wegen dieses für die beste Auskunft, einen Unterschied zu machen: ob der Präsident den neuen Beysitzer seines Kreises mit nominirt und präsentirt habe, oder nicht? Im leztern Falle sollte der Präsident, gleich andern, seine freye Stimme haben und behalten; hingegen in dem erstern Falle müßte er sich billig seines Rathschlages und Voti enthalten t).

Wegen

t) *de Ludolf* Corp. I. C., P. I. n. 226. p. 357. sq. Beyläufig bemerke ich, daß weder in der *Designatione chronolog.* et *histor.* Dnn. *Iudicum*, *Praesidum* et *Assessorum Iudicii imperial. Camerae*, in dem *App.* X. zu des *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., noch in dem chronolog. Verzeichniß der HH. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren am K. und R. K. G., im 2. Theil der Kurzen Abhandl.

Wegen Verfassung der *Dubiorum Camera-* J. Chr.
lium ergieng auch ein besonderes Visitations-De- 1577
kret, des Inhalts: da mehrmals und unter andern 18 May
auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., für nöthig erachtet worden, dem Kammerrichter und den Beysitzern aufzugeben, in Erkennung der Processe über deren substantial-Qualitäten sich zu vergleichen, und die *dubias Opiniones Iuris*, so itzo resolvirt, oder nachmals resolvirt werden sollen, zusammen zu tragen *); so zweifelten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren nicht, daß dergleichen *Dubia*, schon in vorigen Zeiten, am K. G. seyen entschieden worden. Es sollte also der Kammerrichter verfügen, daß die alten Protokolle aufgesucht, und zweyen oder dreyen Assessoren zu dem Endzwecke übergeben würden, um die befundenen unerledigten oder entschiedenen Zweifel auszuziehen, und zusammen zu fassen, und sie für beschlossene Decisionen, in *Pleno*, zu referiren, und hernach an den gehörenden Ort verwahrlich zu übersenden u). Ein anderes Visitationsdekret betraf die den Präsidenten zu ertheilende Erlaubniß zum Ausreisen, vermöge dessen es zur Diskretion des Kammerrichters gestellet wurde, einem Präsidenten, bey Anwesenheit des andern, und nach Beschaffenheit des Gerichts, zu erlauben, bisweilen im Jahre drey Tage und Nächte, doch nicht länger, in seinen Geschäften, auszureisen, in Betracht, daß dieselben fast täg- 18 May

handl. vom K. und K. K. G. und dessen itziger Visitation; Regensburg 1767. 4., sich um diese Zeit ein Truchseß, Freyherr von Waldburg finde, mit welchem also diese Verzeichnisse ergänzt werden können.

*) S. im VIII. Bande der N. T. K. G., S. 259. f. n. 28.

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 224. p. 357. a.

J. Chr. 1577 lich den Sitzungen in den Audienzen beywohnen müßten. Doch solle solche Erlaubniß nicht gemißbraucht, noch zu oft gesucht werden, und Falls ein Präsident über die erlaubte Zeit ausbliebe, so solle solches *inter Neglecta* gerechnet werden. Zugleich ermahnen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die Präsidenten, eine gute Correspondenz mit dem Kammerrichter zu unterhalten, damit das alte gute Vertrauen gehörig fortgepflanzt, und alle Mißhelligkeiten und Unordnungen, zur Ehre des Collegiums, so viel möglich, vermieden werden möchten; wie sie dann auch dasjenige, was ihnen, in dem itzigen Visitations-Memorial, mit dem Kammerrichter, zu verrichten, aufgegeben worden, fleissig ins Werk zu setzen, und zu vollziehen helfen sollten v).

Bey dißmaliger Visitation hatte man unter andern auch in Erfahrung gebracht, daß etliche Prokuratoren, denen man Commissionen oder Dilationen zugestanden, um deren Ausfertigung bey der Kanzley nicht eher anzusuchen pflegten, als bis die bestimmte Zeit fast zu Ende, oder wohl ganz abgelaufen sey, und hernach von der Kanzley verlangten, daß man die Zeit nicht a *die Decreti*, sondern von der Zeit, da sie die Expedition begehrt hätten, anfangen solle. Weil aber der Kanzley nicht gebühre, für sich etwas im Dekrete zu ändern; so sollten der Verwalter, die Protonotarien und Notarien es bey dem Dekrete durchaus unverändert lassen, und dem Begehren der Prokuratoren nicht stattgeben. Ingleichen sollten der Kanzleyverwalter und Botenmeister darauf sehen, daß, wenn ein K. G. Bote seine gebührende Belohnung, von einer oder zwey

v) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 223. p. 356. sq.

zwey Parteyen, zu seiner Abreise und zum Exe- J. Chr.
quiren, erhalten, derselbe ungesäumt abreisen, 1577
und nicht noch auch auf andere Processe oder Briefe warten solle, weil dadurch die Parteyen vielmals, propter *periculum morae* verabsäumet würden [w]). Ferner wurde auch den Lesern ein Visitations-Memorial zugestellt, laut dessen Sie 1) bey Vermeidung der Strafe, den Beysitzern, ohne Vorwissen des Kammerrichters, oder seines Amtsverwesers, keine Protokolle oder Ackten, um *Praejudicia* aufzusuchen, aus dem Gewölbe verabfolgen lassen, und 2) dem Kammerrichter Bericht erstatten sollen, welche Prokuratoren ihre rekognoscirte Briefe und Siegel noch nicht abgefordert hätten, damit sie deswegen zu Rede gestellt und bestraft werden könnten [x]). Und noch währender Visitation wurde von derselben den K. G. Pedellen gleichfalls ein 15 May
Memorial zugefertiget, Kraft dessen Sie 1) des Ein- und Auslaufens in die Kanzley sich hinfüro gänzlich enthalten, und wenn sie was in der Kanzley zu verrichten hätten, zuförderst anklopfen, und hernach, ohne in die Protokolle oder andere Schriften und Dekrete zu sehen, ihre anbefohlene Geschäfte verrichten sollen. Ingleichen sollten sie 2), wenn sie in die Rathstube giengen, ihres Amtes, so viel ihnen gebührte, abwarten, nicht aber in die Ackten sehen, oder sich nach den Referenten erkundigen, und sich dadurch in Verdacht setzen, auch sonst fleissiger, als bisher geschehen, dem Berichte und der Rathsstube auswarten [y]).

w) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 217. p. 353. sq.
x) *Idem* ibidem, P. I. n. 220. p. 355. b.
y) *Idem* ibidem, P. I. n. 222. p. 356. b.

J. Chr. 1577 Unter andern bey der Visitation vorgefundenen Mängeln äusserte sich, daß der Kayserliche *Fiscus* am K. G. mit einigen ausserordentlichen Ausgaben, besonders bey der vorgefallenen Holzversperrung von Chur-Pfalz, mittelst Vorschiessung grosser Summen, gar sehr beschweret, und dem Kayserlichen Fiskal mit dringenden Dekreten vom K. G. auferlegt worden, solche Summen, ungeachtet des erhaltenen Kayserlichen Befehls, und seiner Einwendung, daß es dem alten Herkommen zuwider sey, zu erlegen. Es erklärten also die Kayserlichen Commissarien, mit Beystimmung der Visitatoren, daß der Kayserliche Fiskus mit solchen ausserordentlichen Ausgaben, als in Bestellung des Holzes, Korns, Vicktualien und anderer Dinge, die zu eines jeden privat Nutzen und Besten gereichten, billig zu verschonen sey, und derselbe blos bey seinen ordentlichen Auslagen der Fiskalischen Processe, und was dem anhängig, auch sonst mehr von Alters her gebräuchlich gewesen, gelassen werden solle. Es wurden also der Kammerrichter und die Beysitzer, von Visitations wegen, in 17 May einem besondern Memorial erinnert, und ihnen befohlen, hinfüro den Kayserlichen Fiskus mit den gedachten und dergleichen Auslagen, und den Kayserlichen Fiskal und Pfennungmeister mit solchen beschwerlichen Dekreten zu verschonen, und dagegen die Unkosten, welche in Bestellung des Holzes oder anderer Vicktualien auflaufen, auf die bestellten Waaren zu schlagen, auch dabey eine gleiche Austheilung zu machen, damit Keiner vor dem andern beschweret werde a).

Der

a) *Idem* ibidem, P. I. n. 219. p. 355. und Lünigs R. A., T. IV. n. 281. p. 446.

Der damalige Pfenningmeister, Matthias Zuber, hatte bey der Visitation sich beschwert, daß ihm von dem K. G. zween Deputirte zugeordnet worden, welches zwischen ihnen allerhand Mißverstand, Unrichtigkeiten und Versäumung der ordentlichen Geschäfte verursachet hätte. Es ergieng daher, von Seiten der Visitation, ein besonderes Memorial, wodurch dem Kammerrichter befohlen wurde, solche besondere Deputation bey dem Collegium gegen den Pfenningmeister abzuschaffen, und ihn damit nicht zu beschweren, sondern ihn, nach Vorschrift der K. G. O. und der gegebenen Visitationsabschiede, insonderheit aber des, im J. 1572., ergangenen Memorialzettels *), bey der ruhigen Verrichtung seines Amtes zu lassen; in Betracht, daß derselbe auf die K. G. O. angenommen worden, und geschworen, und was ihm, nach Inhalt des 40. und 81. Titels des 1. Theils derselben, zu verrichten obgelegen, nunmehro viele Jahre nach einander getreulich und fleissig beobachtet habe. Und da auch der Pfenningmeister von dem Collegium des K. G., ohne Vorwissen oder Bewilligung des Kammerrichters, mit allerhand Dekreten, den Visitationsabschieden und Memorialen ausdrücklich zuwider, beschweret, und solchen nachzukommen, mit Ernst und Bedrohungen, angehalten worden, wie z. E. mit etlichen ausserordentlichen Ausgaben für Holz und Korn, ingleichen mit Auszahlung der Besoldungen vor Ablauf des Ziels geschehen sey, der Pfenningmeister aber, vermöge seiner Pflicht, dergleichen ausserordentliche Ausgaben, ohne besonderes Vorwissen, Dekret und Bewilligung des Kammerrichters, nicht auszahlen solle, auch

J. Chr. 1577

17 May

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 655-700.

J. Chr. auch demselben, in dem erstgedachten Memorial-
1577 zettel vom J. 1572., ausdrücklich befohlen wor-
den, keinem seine Besoldung vor Ablauf des
Termins zu entrichten; so befählen die Kayser-
lichen Commissarien und Visitatoren nochmals
sowohl dem K. G., den Pfenningmeister in der
Verrichtung seines Amtes nicht zu beschweren,
als auch diesem, sich durch dergleichen widrige
Dekrete nicht irren zu lassen, sondern, falls ihm
in Austheilung der Negleckten, Einnahme
oder Ausgabe des Geldes, Abzahlung der Per-
sonen, und sonst was widerwärtiges von dem
Collegium begegnen sollte, solche Beschwerden
an den Kammerrichter zu bringen, welcher schul-
dig seyn solle, ihm in diesem und dergleichen Fällen
beyzustehen, und dißfalls gebührenden Bescheid
zu geben, welchem auch der Pfenningmeister ge-
bührens nachleben solle [a]).

Endlich wurde auch den K. G. Advokaten
und Prokuratoren von den Kayserlichen Com-
18 May missarien und Visitatoren ein ernstliches Me-
morial zugestellet, worin gleich anfangs angeführt
wird, daß ihnen zwar, noch bey der vorjährigen
Visitation ein besonderes Memorial, wegen der
bey ihnen befundenen Mängel, gegeben worden †),
und man gehofft habe, daß sie solchem, ihrer Schul-
digkeit gemäß, nachkommen würden. Allein es ha-
be sich davon das Gegentheil, bey der itzigen
Visitation, gezeigt; muthin ihnen ernstlich befoh-
len würde, solchem erstgedachten, und den ihnen
in den vorigen Jahren ertheilten Memorialen,
gehorsam nachzukommen, oder sonst der gedro-
heten

a) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 221. p. 355. sq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 282. p. 446. sq.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 580-582.

heten Strafe zu gewärtigen. Insonderheit aber J. Chr.
sollten 1) alle und jede Prokuratoren, wenn sie 1577
gegenwärtig und nicht krank wären, zu Abhörung der Bescheide in allen Audienzen, ohne Zulassung einiger Entschuldigung, erscheinen, damit den Churfürsten, Fürsten, Ständen und Parteyen, denen sie dienen, durch sie nichts versäumt würde, wie es bisher etlichmal geschehen sey. Wenn aber ja einer aus ehehaften Ursachen sich entschuldigen wollte; so möchte er um Erlaubniß bitten, doch daß er seinem Substituten genugsame Instrucktion gebe, was er an statt Seiner zu handeln habe. Da auch 2) die Prokuratoren gegen die, im Memorialzettel vom J. 1575., ihnen gegebene Verordnung *), in bereits beschlossenen Sachen, nochmals eine weitere Frist begehret hätten; so sollten sie sich dessen hinfüro bey Strafe enthalten, oder die Leser bey der Kanzley erinnern, daß in der Sache beschlossen worden, und sie deswegen *ad referendum* zu geben sey. 3) Wurde den Prokuratoren, nach Maaßgab des dißfalls dem K. G. gegebenen Visitations-Memorials †), alles fernere aufzügliche Bitten *ad proximam*, bey Strafe der Ordnung, verboten; und 4) dasjenige eingerückt, was in dem erstbesagten Visitations-Memorial von der den Prokuratoren, in der K. G. O., nachgelassenen andern und dritten *Dilatione probandi* verordnet worden **). Ferner und 5) würde bisweilen von den Prokuratoren eine *Prorogatio Termini praeiudicialis* gebeten und darüber submittirt. Wenn es sich nun zutragen sollte, daß die gebetene prorogirte Zeit schon zu Ende abliefe, ehe darüber ein Bescheid

*) S. in eben diesem IX. Bande, S. 287. n. 7.
†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 463.
**) S. eben daselbst, S. 462.

J. Chr. erfolget sey; so solle der Prokurator, innerhalb sei-
1577 ner selbstgebetenen Prorogation, bey gewöhnlicher Strafe, zu handeln, schuldig seyn. Auch sollten 6) die Prokuratoren insgesammt den Präsidenten und Beysitzern aus der Audienzstube folgen, und sie begleiten, wenn dieselben eine Achtserklärung, unter freyem Himmel, publiciren liessen. Endlich 7) sollten keine andere Advokaten und Prokuratoren aufgenommen, oder die schon Aufgenommenen beybehalten werden, als die sich, entweder zur Catholischen Religion, oder A. C. bekenneten; die sich aber andern verbotenen Seckten anhängig machten, sollte man von Amts wegen abschaffen b).

Wegen der ausstehenden Strafgülden der
17 May Prokuratoren ergieng gleichfalls ein besonderes Visitationsdekret, wodurch die Pedellen des R. G. angewiesen wurden, dem an sie, in der vorjährigen Visitation, ergangenen Befehl, von den Prokuratoren, welche nicht zu gehöriger Zeit und in gebührender Kleidung in den Audienzen erschienen, die Strafe der Ordnung einzufordern †), hinfüro fleissiger nachzukommen, und dabey eine gebührliche Gleichheit zu halten. Weil man indessen, bey der itzigen Visitation, wahrgenommen, daß seit der letztern Visitation, noch keine, wegen des langsamen Erscheinens, verwürkte, Strafgülden von den Prokuratoren erlegt worden, und diese auch ihre gerichtliche Strafgülden noch nicht entrichtet hätten; so sollten die Prokuratoren, welche ihre verfallene Strafgülden noch nicht bezahlt hätten, selbige an

b) Lünigs R. A., T. IV. n. 279. p. 444. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 218. p. 354. sq.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 577. f. n. 9. in der Note *).

an die Pedellen, binnen 14 Tagen, bey einer von dem Kammerrichter zu bestimmenden Strafe, berichtigen. Die Pedellen aber sollten künftig solche verfallene Strafgülden, alle Quartale, vom 1. May an zu rechnen, einfordern, und davon dem Kammerrichter oder dessen Amtsverweser schriftlichen Bericht erstatten, was sie eingefordert hätten, und was noch rückständig sey, damit sie bey jeder Visitation eine vollkommene Rechnung und Lieferung erstatten könnten. Welcher Prokurator alsdann noch im Rückstande befunden würde, der sollte von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, nach Ermässigung, bestraft werden c). J. Chr. 1577

Uebrigens ist bey Gelegenheit der dißjährigen Visitation noch anzumerken, daß das K. G., bald anfangs, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ein *Concluſum pleni* in *puncto Interlocutoriarum* übergeben habe, des Inhalts: es sey das Bedenken des K. G. de *Lite* in *Appellationibus* ab *Interlocutoriis non conteſtanda*, allein de *meris Interlocutoriis gravamen irreparabile*, und nicht vim *Definitivae habentibus* verstanden worden; dann die Urtheile, so *vim Definitivae* hätten, würden in gemeinen Rechten unter der Ordnung den *Definitivis* verglichen. Aber unter diesen *Interlocutoriis*, wovon appellirt werden könne, sey auch begriffen, wenn ein Richter sich für Competent spräche, oder den Parteyen die Kriegsbefestigung auflegte, wie davon, in den zu übergebenden *Dubiis*, noch besondere Erwähnung geschehen würde d). Nach geendigter Visitation aber publicirte das K. G. zwey gemeine Bescheide, 10 May

c) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 225. p. 357. und Lünigs R. A., T. IV. n. 280. p. 445. sq.

d) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 215. p. 344.

3. Jun. 1577 scheide, in deren ersterm verordnet wurde, daß die Prokuratoren hinfüro, und bis auf fernere Verordnung, an statt des *Termini Ordinationis* den *Terminum praeiudicialem* gebrauchen, und also sowohl im ersten Termin, als auch in der ersten gebetenen Prorogation desselben, eine geräumige Zeit, nach Gelegenheit der Sachen, Punkte, Handlung, fernen oder nahen Weges, und anderer Umstände, einander zulassen und annehmen, auch sonst sich dem Visitationsabschiede vom J. 1573. *), und dem R. A. vom J. 1576. †) gemäß betragen, und sich deswegen alles unnöthigen und gefährlichen Submittirens, bey Strafe, enthalten
3. Jul. sollten. In dem zweiten aber wurden die Prokuratoren angewiesen, wenn sie auf geschehenes Contumaciren oder sonst zu handeln hätten, Sie dazu sogleich entweder selbst, oder durch ihre Substituten gefaßt seyn, und daher, aus Nachlässigkeit, oder vorsetzlichem Verzug der Sachen, nicht mehr Zeit *ad proximam* bitten sollten. Sie hätten auch hinfüro jederzeit um die zweite oder dritte *Dilationem probandi*, vor Ablauf der ersten und zweiten anzusuchen, oder nach Verfliessung derselben glaubhafte Anzeige ihres genugsam angewandten Fleisses beyzubringen. Und endlich sollten Sie auch ihre ad *Caussas fiscales* habende Vollmachten von selbst und ohne ferneres Erinnern, bey Vermeidung der Strafe, sogleich beybringen, und sich den vorigen Memorialen und Abschieden gemäß verhalten e). Zum Beschluß dieser Materie will ich noch anführen, daß in die-

*) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 38. ff.

†) S. eben dieselbe, in diesem X. Bande, S. 100. ff.

e) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 227. sq. p. 358. Bey dem andern dieser gemeinen Bescheide stehet, durch einen Druckfehler, das J. 1578.

diesem Jahr drey neue Assessoren am K. G. aufgeschworen haben, nemlich 1) D. Hieronymus Reinhard, 2) Valerius Nochern, und 3) Renatus Goder, von denen die zween letztern vom Burgundischen, der Erstere aber vom Schwäbischen Kreise präsentirt worden f). 1577 19 Mrz m. Sept 5 Oct.

Von der Fortdauer des Landspergischen Bundes g) findet sich in diesem Jahr wieder eine Spur. Der Rath zu Augspurg hatte in das dem dasigen Spitale, mit dem Kirchensatze, zugehörige und in der Marggrafschaft Burgau gelegene Dorf Lützelburg, welches fast ganz mit evangelischen Bauern besetzt war, einen evangelischen Pfarrer eingesetzt; allein nach einiger Zeit fielen die Burgauischen Beamten in den Pfarrhof ein, und führten aus selbigem den Pfarrer mit Gewalt weg. Weil nun dieses heftige Verfahren den Landspergischen Bundesartickeln, als in welchem Verein so wohl der Erz H. Ferdinand, als auch die R. Stadt Augspurg standen, stracks zuwiderlief; so schickte der Rath an den H. Albrechten von Bayern ein Paar Abgeordnete, und schrieb auch an die Stadt Nürnberg, und ersuchte Beide, als Bundsverwandten, sich der Sache anzunehmen; welche es dann auch nachher dahin brachten, daß der evangelische Pfarrer wieder eingesetzt wurde h).

In

f) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., *App.* X. ad *a.* 1577., p. m. 87. und die Kurze Abhandlung vom K. und R. K. G. und dessen itziger Visitation, P. II. ad a. 1577. p. 19., wo aber noch drey andere in diesem Jahr aufgenommene K. G. Assessoren stehen, nemlich Duyn vom Burgundischen, Cran vom Rheinischen, und Littichau vom Sächsischen Kreise.

g) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 556.

h) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 619.

J. Chr. 1577 In dem letztern Regenspurgischen R. A. war beschlossen worden, daß der Kayser ein neues Münzmandat im Reiche publiciren sollte i). Da nun K. Maximilian der II. darüber weggestorben
18 Jan. war; so erließ unser Kayser Rudolf der II., aus Prag einen Befehl in das Reich, vermöge dessen alle und jede die R. Münzordnung vom J. 1559., und was in derselben seitdem, auf den Reichs- und Deputations-Tagen zu Augspurg im J. 1566., zu Speyer im J. 1570., zu Frankfurt im J. 1571. und zu Regenspurg im J. 1576., gebessert und hinzugefügt worden, auf das genaueste, und bey Vermeidung der in diesen R. Constitutionen verfügten Strafen, beobachten sollten. Mithin sollten, von dem Datum dieses Mandates an bis zum 1. May d. J., alle fremde böse, und innländische geringe Münzsorten, in Bezahlungen, Gewerben und Handlungen, nicht ferner ausgegeben und angenommen, sondern von deren Inhabern, gegen den gebührenden Werth, in die Kreis-Münzstädte geliefert, daselbst zerschnitten, in Tiegel geworfen, und in gute R. Münzsorten umgemünzet werden. Es sollten auch hinfüro im H. R. keine andere goldene und silberne Münzsorten, als die in der R. M. O. und den vorbesagten R. A. bestimmt, nach deren Inhalt probirt und zugelassen wären, gemünzt und geduldet, und im Kaufen und Verkaufen, oder andern Handlungen und Bezahlungen, nicht höher, als in ihrem verschiedenen gesetzten Werthe, gegeben und genommen werden. Insonderheit aber wird in diesem Münzmandate auf das schärfste verboten, unter keinem Vorwande des H. R. goldene und silberne Münzen, rohes

i) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 152. n. 14.

hes Silber, oder die eingeschleiften bösen Münz- J. Chr.
sorten aus dem H. R. zu führen, noch weniger 1577
andere verbotene fremde Münzen einzuschleppen, oder sonst gewinnsüchtiger Weise die guten oder bösen Münzen zu brechen, granuliren, seigern, ringern, beschneiden, schwächen, waschen, abgießen, auswägen, aufwechseln, oder andere dergleichen Münzverfälschungen zu gebrauchen, und zwar bey Verlust und Confiskation solcher Münzen, und den in den R. Gesetzen enthaltenen ernstlichen Strafen. Zu dem Ende sollen alle und jede Herrschaften und Obrigkeiten, in ihren Ländern und Gebieten, auf alle solche Dinge genaue Obsicht haben, und insonderheit auf den Jahrmärkten, und andern Versammlungen der Kaufleute und Handtirer, ingleichen bey den Landpässen, Maut- und Zollstädten, Stapeln und Höfen, fleissig aufmerken und inquiriren lassen, damit keine goldene und silberne Münzen, noch auch rohes oder ungemünztes Silber, aus dem Reiche, zu Wasser, oder Lande, geführet, noch sonst anders, als in dem gesetzten Werthe, ausgegeben und eingenommen, oder dagegen fremde und böse Münzsorten eingeschleift würden. Sollte auch jemand, in einem oder andern Stücke, diesem Münzmandate und den R. Münzedickten zuwider handeln; so solle derselbe, ohne Ansehen der Personen, und ungeachtet einiges Geleites, oder andern Vorwendungen, zu gebührender Strafe gezogen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Güter, nach Inhalt der R. M. O. und der sich darauf beziehenden R. A. verfahren werden k).

Von

k) Hirsch, l. c., T. II. n. 83. p. 241-243.

J. Chr. 1577 m. Maio.

Von Münzprobationstagen l) find' ich in diesem Jahr nur wenige angezeigt. Dergleichen hielt der Oberrheinische Kreis m) zu Worms, auf welchem die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, des Teutschmeisters, als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda, des Abts zu Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs von Hessen, der Grafen Albrechts und Philipps von Nassau-Saarbrück, und des erstern auch in Vormundschaft Graf Johann Ludewigs von Nassau-Wisbaden, ferner des Graf Johanns von Nassau-Beilstein, der sämtlichen Grafen von Solms und Graf Emichs von Leiningen-Dagsburg, endlich der Frey- und Reichs-Städte Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau und Colmar erschienen. Auf demselben wurden nun zuförderst, laut des Abschiedes, die Büchsen der Stände, die im Kreise gemünzt hatten, nach der Ordnung eröffnet, die Probstücke, nach ihren Numern und Gewichten, von dem Kreis-Münzwardein probirt, die befundene Probe gewöhnlich protokollirt, und hierauf beschlossen, daß die Münzmeister, welche im Münzen wider das Edickt gehandelt, und die bestimmte Maaß an Korn und Schroot nicht gehalten, sondern überschritten hätten, von ihren Herrschaften, andern zum Beyspiel, unnachläßig gestraft werden sollten. Ferner verglich man sich, demjenigen, was in den R. Constitutionen, dem leztern Regenspurgischen R. A. und dem vor-

l) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 585-598.
m) S. in eben diesem Bande, S. 593-597.

vorstehenden Kayserlichen Mandate verordnet worden, so viel möglich, nachzukommen, das gedachte Kayserliche Mandat öffentlich anzuschlagen, und die Sachen dahin zu richten, daß das gemeine Beste dem eigenen Nutzen vorgezogen, und dem immer mehr heimlich einreissenden unwiederbringlichen Schaden, mit dem Ausführen, Aufwechseln, Steigern und andern eigennützigen Händeln in Ansehung der Münze, womit sich itzo viele, als wenn es ein Gewerb wäre, bereicherten, ohne Ansehen und ernstlich gesteuert werde. J. Chr. 1577

Da nun aber solches ins Werk zu richten, dem Oberrheinischen Kreise allein nicht möglich sey, weil derselbe mit andern Angränzenden vermischt wäre, und in der Nähe und Ferne Potentaten zu Nachbarn hätte, die sich nach dem R. Münz-Edickt nicht richteten, wie dann auch andere Kreise und Stände gleiche Klagen und Beschwerden hätten, die sie ohne Zweifel auf dem nächsten Deputationstage vorbringen würden; so wurde weiter verabschiedet, daß der Oberrheinische Kreis, auf diesem erstbesagten Deputationstage, sein und seiner Stände Anliegen, der Münze halber, entweder insgesamt mit andern Kreisen und Ständen, oder für sich allein, wie es sich am füglichsten schicken möchte, mit Rath und Zuthun des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, als welcher ohnehin solchem Deputationstage mit beywohnen würde, den Kayserlichen Commissarien, und den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen vortragen sollte. Falls auch mittlerweil und sonst wider den Kreis und dessen Stände, von einem oder andern Orte her, Klagen einlaufen sollten; so wollte man dagegen nöthigen Bericht, Anzeige und Entschuldigung ein-

J. Chr. 1577 wenden, und vorstellen, wie es itzo mit der Münze in diesem Kreise, bey dessen Ständen und benachbarten Potentaten beschaffen sey, in Hoffnung, man werde niemanden zu Dingen, die menschlicher Weise unmöglich seyen, dringen. Zuletzt wurde noch ausgemacht, daß sich alle Münzstände des Kreises, ohne ferneres Erfordern, zum folgenden Probationstage, auf den 1. May des künftigen Jahrs, zu Worms, wieder einfinden sollten, dieser Abschied aber, vermöge der Correspondenz, den Rheinischen Churfürsten und dem Niederländisch-Westfälischen Kreise zugeschickt werden solle. Uebrigens wurde dieser Abschied, von wegen der sämtlichen anwesenden Stände, durch die Gesandten des Bischofs von Worms, der Grafen von Nassau-Saarbrück und der R. Stadt Worms besiegelt n).

3 May

m. Maio Zu gleicher Zeit hielten auch die drey im Münzwesen correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, einen Münzprobationstag zu Nürnberg o). Der Fränkische Kreis hatte bereits vorläufig, auf dem, gegen Ende des vorigen Jahrs, zu Nürnberg, gehaltenem Kreistage, den Schluß gefaßt, daß alles, was auf dem leztern Reichstage zu Regenspurg, wegen des Münzwesens, verabschiedet worden, und demnächst in dem zu erwartenden Kayserlichen Münzmandate befohlen werden würde, in dem Kreise genau beobachtet, und darüber von allen und jeden Kreisständen, in ihren Landen und Gebieten, genaue Aufsicht gehalten werden solle. Wegen des, vom Kayser auf dem R. Tage, den R. Ständen, zu weiterer Berathschlagung auf Kreis- und Probationstagen,

(1576. 19 Dec.)

n) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 114. p. 164-166.
o) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 585-593.

tagen, übergebenen Bedenkens *) aber wurde be- J. Chr.
liebt, dasselbe denjenigen, welche den Probations- 1577
tagen beywohnten, und in dergleichen Dingen vor andern wohl erfahren wären, zuzustellen, um auf dem künftigen Probationstage davon weiter zu reden, und sich darüber zu berathschlagen, welche dann das darüber abgefaßte einhellige Bedenken der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, den zum Frankfurter Deputationstage ernannten Deputirten übergeben sollten. Uebrigens wurde auch noch den R. Städten des Kreises empfohlen, auf die Ausführer der guten Münze und das übrige genau Acht zu geben, und dem, was sich dißfalls gebührte, würklich nachzuleben, wozu sie sich auch willig erklärten p).

Zufolge dieses Kreis-Schlusses wurde nun auf dem vorbesagten Probationstage zu Nürnberg, auf welchem aber blos Bamberg und Nürnberg wegen des Fränkischen Kreises, Salzburg, Bayern und die R. Stadt Regenspurg wegen des Bayerischen, und endlich Würtenberg und die R. Stadt Augspurg von Seiten des Schwäbischen Kreises, durch ihre Gesandten erschienen, das nöthige gehandelt, und in einen Abschied gebracht. In demselben wird 1) 4 May
alles nach der Reihe angeführt, was in dem letztern R. A. vom Münzwesen verordnet worden †); mit dem Anhange, daß die drey Kreise solchem so wohl, als auch der R. M. O. und den übrigen dahin einschlagenden R. Gesetzen, wie bisher, also auch ferner, so viel möglich nachkommen, und mit Ernst darüber halten wollten. Es wollten daher die Stände der drey Kreise, in ihren Fürstenhü-

*) S. in diesem X. Bande, S. 141-146.
p) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 82. p. 240. sq.
†) S. in diesem X. Bande, S. 146-153.

J. Chr. 1577 mern, Herrschaften und Gebieten, nach dem Beyspiel des H. Albrechts von Bayern, an jedem Orte, besondere Personen bestellen, welche eine genaue Obsicht halten, und die Contraventionsfälle, besonders wegen Aufwechslung, Aus- und Einführung der Münze, den Obrigkeiten zur Bestrafung melden sollten. Doch hat der Salzburgische Gesandte, wie vormals öfters auf den Probationstagen geschehen, auch dißmal gebeten, dem Probationsabschiede einzuverleiben, daß sein Fürst und Herr demjenigen, was der Münze halber verordnet würde, zwar nicht entgegen seyn, aber dadurch sich nicht verbindlich einlassen wolle, weil dieses Werk doch kein allgemeines Werk sey, und sein Herr deshalb allerhand Beschwerung wegen seiner Bergwerke und sonst befunden habe; mithin er sich seine Protestation vorbehielte, welche von den andern in ihrem Werth und Unwerthe gelassen wurde. 2) Wurde in dem Abschiede festgesetzt, daß mit den zween verordneten Probationstagen ferner fortgefahren werden, zu denselben aber ein jeder Kreis nur zwey Personen verordnen solle; wie man dann den nächsten auf den 15. September d. J. zu Regenspurg, und den folgenden auf den 1. May 1578. zu Augspurg halten wollte. Zu dem Ende sollten die Schlüssel zu den Büchsen der künftigen Probirstadt Regenspurg zu rechter Zeit zugeschickt, und den Münzmeistern befohlen werden, die Münzbüchsen an den Kreismünzwardein zeitig zu liefern, um sie auf den Probationstag mit zu nehmen, wo er so wohl, als die deputirten Stände auf den 15. September eintreffen sollten.

Da auch 3) der verstorbene Kayser mehrmals ersucht worden, die Probationstäge der drey Kreise, auch von Seiten des dazu verordne-

ten

ten Oesterreichischen Kreises, zu beschicken, J. Chr.
solches aber, ungeachtet der geschehenen Vertrö- 1577
stung, bisher nicht geschehen, ob es gleich für das allgemeine Münzwerk sehr nützlich und zuträglich seyn würde; so beschloß man, deswegen von neuem an den itzigen Kayser zu schreiben. 4) Sollte es bey den bisherigen Münzständen in den drey Kreisen, nemlich im Fränkischen bey Brandenburg und Nürnberg, im Bayerischen bey Salzburg, München, (Bayern,) und (der Stadt) Regenspurg, und im Schwäbischen bey Würtenberg und (der Stadt) Augspurg, ferner gelassen werden; mit dem Anhange, daß, wenn die Münzmeister dieser Münzstände einen oder mehr Gesellen annehmen würden, sie dieselben dem Münzherrn vorstellen sollten, der sie alsdann auf die R. M. O. und dasjenige, was auf dem bevorstehenden Deputationstage deswegen weiter verordnet werden möchte, zu verpflichten hätte. In gleicher Verpflichtung sollten auch die Münzmeister und Wardeine stehen, indem es aus allerhand Ursachen, laut des, vom Kayser, auf dem R. Tage, den Ständen zugestellten Münzbedenkens, für die Münzmeister und Gesellen nicht rathsam sey, besondere Zünfte aufzurichten, als woraus nur mehrere Unrichtigkeiten, wie bey andern Zünften zu sehen, erfolgen würden. Weiter und 5) wurde verabschiedet, daß in den drey Kreisen, bis auf ferneres Zulassen, keine Pfenninge und halbe Batzen, bey Verlust der Münzgerechtigkeit, ausgemünzt werden, und 6) den Münzmeistern und ihren Dienern das Aufwechseln und anderer wucherlicher Besuch der guten und groben Münzsorten, bey höchster Leibesstrafe, verboten seyn sollte. So viel aber 7) die Einwechslung der

J. Chr. 1577 bösen Münze betreffe, wie sie geschehen, und wer den Schaden tragen solle, wäre das Bedenken der drey Kreise, bis auf ferneres Nachdenken der deputirten Stände zu Frankfurt, daß ein jeder Münzstand, der solches geringhaltiges Geld, gegen das Münzedickt, ausgemünzet, solches für gutes Geld einwechseln, und wenn er sich dessen weigerte, von dem Kayserlichen Fiskal gegen ihn, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren werden sollte. Es sey auch nicht zu zweifeln, daß, wenn man solches auf dem Deputationstage so verabschiedete, durch Mandate verkündete, und ins Werk richtete, sich das böse Geld bald verliehren, und gutes dagegen gemünzt und gangbar werden würde. Zugleich wurde 8) das bey den vorigen Probationstagen mehrmals geschehene Verbot, wegen Ausführung der goldenen und silbernen R. Münzen, und des rohen Silbers, und Einschleppung des bösen Geldes wiederholt und erneuert.

Weil man hienächst 9) in Erfahrung gebracht hätte, daß an einigen Orten besondere Laboratorien, womit das Steigern der Münze veranlasset würde, angerichtet worden; so sollte man in den drey Kreisen sich darnach genau erkundigen, und selbige abschaffen. 10) In Ansehung der Zahlungen in halben Batzen, und wegen der, wider das R. M. Edickt befundenen, Dukaten und fremden Gold-Kronen, von denen einige probirt, und deren Gehalt nur zu 21. Karat 10. Green, weiß 6. Green, befunden worden, solle es nach der Vorschrift des letztern R. A. *) gehalten werden, und wurden die Letztern auf ihren befundenen Werth heruntergesetzt. Weil aber 11) die Kayserlichen und Fürstlichen Commis-

*) S. in diesem X. Bande, S. 150. u. f. n. 9. u. 10.

missarien auf den grossen Messen zu Frankfurt, Linz, Straßburg, Cöln und an a. O. m. nicht mit Ernst darauf hielten, daß die Dukaten und Goldgülden nicht höher, als in der R. M. O. und dem jüngsten R. A. verordnet worden, genommen werden dürften; so würde solches schwerlich an geringern Orten zu halten seyn. Es sey bekannt, welch unerhörte Steigerung der goldenen und silbernen Münze, in wenig Jahren, zu Frankfurt und zu Linz eingerissen sey, welches blos davon hergerührt, weil die Commissarien das nöthige Einsehen und Strafe, nach Vorschrift des Speyerischen R. A. †), nicht vorgenommen hätten. Würde nun aber an jenen Orten die Verordnung der R. A. in Gang gebracht; so könnte solches auch von den andern Ständen desto leichter angerichtet werden. Ferner und 12) sey auf dem itzigen Probationstage vorgekommen, daß in den Niederlanden eine neue Münz geschlagen würde, und daher zu besorgen, daß selbige durch Kriegs- und Handelsleute auch in das Reich gebracht werden möchte; mithin wurde beschlossen, selbige, sie sey in Gold oder Silber, in den drey Kreisen gänzlich zu verbieten und öffentlich zu verrufen, weil sie weder im Reiche, noch nach der R. M. O. gemünzt worden. J. Chr. 1577

So viel nun aber 13) das schon öfters erwähnte, und auf dem letztern R. Tage übergebene Münzbedenken *) belange; so äusserten die drey Kreise, daß sie solches dem ganzen Werke zum Besten gemeint befänden, und daher zu wünschen wäre, daß solches zur Ausführung gebracht würde. Indessen wären Sie doch in einigen Punkten anderer

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299 f. n. 24. u. f.

*) S. eben dieselbe, im X. Bande, S. 141: 146.

J. Chr. 1577 rer Meynung und machten daher einige Erinnerungen über dasselbe, als: a) das beste Mittel zur Einführung und Beybehaltung der guten Münze möchte wohl seyn, wenn die Münzstände, unter ihrem Gepräge geringschätzige Münzsorten und Landmünzen, wider die R. M. O., gemünzet hätten, selbige für den Werth, worin sie solche ausgehen lassen, gegen gute R. Münze einwechseln, und in Tiegel werfen müßten, weshalb der Kayserliche Fiskal, wenn es auf dem bevorstehenden Frankfurter Deputationstage so verordnet würde, der beste Exekutor seyn könnte. Wenn nun auf solche Art das böse Geld wäre abgeschafft, und das Münzen der halben Batzen, Pfenninge und anderer kleiner Sorten nicht weiter zugelassen worden; so könnte man alsdann, dem gedachten Münz-Bedenken gemäß, sich im Reiche vergleichen, daß um einen Thaler Pfenninge oder andere geringere Landmünze, in *bonitate intrinseca*, so viel an Silber, oder doch nicht viel weniger, als an einem ganzen Thaler sich befände, geschlagen würden, damit es an Landmünzen nicht fehlen möchte. Hingegen hielten Sie nicht für nützlich und rathsam, daß in den drey Kreisen, in denen an dergleichen kleinen Sorten kein Mangel sey, einem oder andern Stande, der darum ansuchen möchte, erlaubt würde, etliche Mark Silbers von dergleichen kleinen Sorten zu vermünzen; den übrigen Kreisen aber überliesse man, dißfalls auch ihre Maaßregeln, nach ihres Landes Gelegenheit, zu nehmen. Es sähen auch b) die drey Kreise die in dem Münzbedenken vorgeschlagene Errichtung einer besondern Zunft für die Münzmeister und Münzgesellen deswegen nicht für gut an, weil bekannt sey, was zu Aufrichtung einer Zunft und

deren

deren Befreyung gehöre, und daß man nachher mit dergleichen gefreyeten Zünften nicht gut zurechte kommen könne, wie die Erfahrung mit den geschenkten Handwerkern zeige. Hingegen gienge ihr Bedenken dahin, weil ohnehin die Münzmeister und Wardeine, wenn sie von dem Münzherrn angenommen, und den Kreisen vorgestellet würden, schwören müßten, die R. M. Probirordnung fest zu halten, und demjenigen, was noch weiter wegen des Münzwesens in den R. A. versehen wäre, nachzukommen, daß auch ihre Gesellen und Lehrjungen, wenn diese ausgelernet hätten, angehalten würden, der Obrigkeit des Ortes gleichfalls auf die das Münzwesen betreffende R. Schlüsse eidliche Pflicht zu leisten. Folglich wären auch c) die im mehrbesagten Münzbedenken in Vorschlag gebrachten Commissarien nicht nöthig, sondern ein jeder Münzherr und Kreisstand könnte ihnen dasjenige vorhalten, was und worauf sie schwören sollten. Hiernächst und d) sey einem jeden Stande, der Freyheit zu münzen hätte, ohnehin bewußt, daß er nach dem Münzedickte und dessen nachher gemachten Verbesserungen münzen, und die kleinen und grossen Sorten darnach ausbringen müsse. Wer also dawider handelte, sey billig seiner Befreyung zu entsetzen, und sollte noch ausserdem gestraft werden. J. Chr. 1577

Ferner und 14) ist in unserm Münzprobations-Abschiede enthalten, daß, da der Kayser in dem letztern R. A. sich erboten, die Niederlande und die Schweitz dahin zu bewegen, daß sie sich der R. M. O. ebenfalls unterwürfen †), solches und was auf dem nächsten Deputations-

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 146. u. f. n. 2.

J. Chr. 1577 tage davon vorkommen würde, abzuwarten wäre. Ingleichen wurde 15) beschlossen, dem Statthalter und den Räthen zu Coburg die Conferenz, wegen des letzt überschickten Kayserlichen Münzmandates *), auf welche sie, unter dem 14. Merz, den dem Bischof von Bamberg angetragen hätten, nicht zu verweigern, sondern sich deswegen über die Zeit und Mahlstatt mit ihnen zu vergleichen, auch ihnen das, was auf dem itzigen Probationstage verhandelt worden, durch Bamberg und Nürnberg, die ohnehin zu den Probationstagen verordnet seyen, anzuzeigen, und jene mit ihren Vorschlägen wieder anzuhören. Weil auch 16) der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg, durch einen eigenen auf den Probationstag geschickten Gesandten, sich wegen desjenigen beschwerte, was seinem Münzmeister und Wardein, auf dem vorjährigen Probationstage zu Augspurg, wegen der schlecht verwahrten Briefchen in den Münzbüchsen, und zu hoch ausgebrachten 16. Werk Guldener, zur Last gelegt worden †), auch die beschuldigten Münzmeister und Wardein sich selbst stellten, ihre Entschuldigung anbrachten, und eine nochmalige Probirung verlangten; so wurde beliebt, daß, weil die Zeit itzo abgelaufen, die neue Probe vornehmen zu können, die von dem Brandenburgischen Münzmeister und Wardein dißmal übergebenen Stücke und die, bey der zu Augspurg geschehenen Probirung, aufgehobenen Zähnlein in einem Schächtelchen verwahrt, und der Stadt Regenspurg zugestellt werden sollten, um sie auf dem nächsten Probationstage, durch der drey Kreise gemeine Münzwardeine, mit dem ersten Wer-

*) S. in diesem X. Bande, S. 478. f.
†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 586. u. f.

Werke, nochmals probiren zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der Strafe, wenn sie wieder, wie zuvor, befunden werden würden. J. Chr. 1577

Endlich und 17) wurden die gewöhnlichen Probationen der grossen und geringen Werke, durch die Kreis-Münzwardeine, vorgenommen, und dabey, laut des von ihnen übergebenen Verzeichnisses, folgende Mängel befunden: a) aus der Regenspurgischen Münzbüchse ergab sich, daß die Stadt, wider die Reichs- und Probations-Abschiede, auf 1400. Mark Dreyer ausgemünzt habe; mithin wurde ihr solches verwiesen, und solches Münzen der kleinen Sorten, bis auf ferneres Zulassen, untersagt. b) Bey den Würtenbergischen Pfenningproben, und zwar bey N. 2., fand sich, daß dieses Werk um $7\frac{1}{2}$ Kreutzer zu hoch ausgebracht worden, und daß auch Dreyer, deren itzo 84. Stück auf einen Gulden gerechnet würden, und die bisher keine Landmünze im Würtenbergischen gewesen, gemünzet worden; deswegen den Würtenbergischen Gesandten angezeigt wurde, bey dem erstern künftig bessern Fleiß anzuwenden, und von dem letztern hinfüro abzustehen. c) Bey den Nürnberger Proben zeigte sich, daß die Guldener-Werke, N. 1., 12., 14., 22., 23. und 24. um einen Green, und die Pfenning-Werke, von denen N. 9. überall fehlte, um $7\frac{1}{2}$ Kreutzer zu hoch ausgebracht worden. d) Die Salzburgischen Zweypfenningstücke wurden zwar am Korn gerecht, aber am Schroot viel zu hoch, ingleichen e) die Brandenburger Guldener-Werke N. 9. zu 2. Kreutzer, N. 36. zu reich, die Dreyer, als N. 3., 7., 13., 16., 32. und 34. um 2. Kreutzer zu hoch, und dann N. 19. und 20. an Guldener Werken nicht gleich befun-

J. Chr. 1577 funden. Ob nun gleich bey etlichen nur etwas geringes gefehlt, und das Remedium *) aufgehoben worden; so wurde doch den Münzmeistern und Wardeinen solches untersagt, und sie erinnert, dergleichen nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen, den Münzherren aber wurde heimgestellt, sie wegen ihres itzigen Versehens zu bestrafen, hingegen sollte künftig, bey ihrem verspürten fernern Unfleisse, gegen sie, vermöge der R. M. O., verfahren werden. Da auch f) die Clevischen, Stadt-Cölnischen und Pfälzischen halben Batzen viel zu hoch ausgemünzt worden; so sollten sie von den Obrigkeiten der drey Kreise gänzlich verrufen werden. Auch sollten g) die Verordneten der drey Kreise, auf die Freyburgischen, Basler, Colmarischen und Breysacher Guldengroschen gute Aufsicht haben, und so bald sie selbige in Abfall bemerkten, solches den drey Kreisen anzeigen, damit sie devalvirt oder verboten werden könnten. Zuletzt und h) fand man auch, in der Probe, etliche, mit des Erz-H. Ferdinands zu Oesterreich Gepräge, ohne Jahrzahl, geschlagene Thaler am Schroote sehr ungleich, und am Gehalte sehr verschieden; mithin empfahl man den Fürsten und Ständen, auf dergleichen Sorten genau Acht zu haben, und überließ ihnen, was sie dißfalls, ihrer Gelegenheit nach, thun wollten q).

3 May Diesen errichteten Probationsabschied überschickten nun die drey Kreise an den Niederrhei-

ni-

*) Was Remedium im Münzwesen sey, findet man in Hirschens eröfnetem Geheimnus der practischen Münz-Wissenschafft ꝛc.; (Nürnberg, 1762. 4.) Sect. IX. p. 127.

q) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 85. p. 244-251.

nischen Kreis r), und erliessen auch ein Schrei- 4 Mah
ben an den Kayser, worin sie ihn baten, auf den 1577
nächsten Probationstag, der den 15. Septem-
ber d. J. zu Regenspurg gehalten werden sollte,
jemanden wegen des Erzhauses Oesterreich abzu-
fertigen. Zugleich übersenden Sie dem Kayser den
gemachten Probations-Abschied, und führen an,
daß man ihm ohne Zweifel würde Bericht erstattet
haben, wie sehr die goldenen und silbernen
Münzen, auf der letztern Frankfurter Messe,
wider die R. M. O., gestiegen seyen, und
über ihren Werth erhöhet worden; an statt, daß
sonst die R. Gulden nur 16., die Thaler 18., die
Goldgulden 20., die Welschen Kronen 24.,
die Französischen 26. Batzen, und die Dukaten
zween Gulden gegolten hätten. Da nun solches
blos daher erfolget sey, daß vom Kayser und den
Churfürsten nicht, wie sonst, Commissarien zu
Frankfurt bestellt gewesen; so wollten Sie den
Kayser, zu Erhaltung seiner und des Reichs
Ansehens, bitten, solchem Unfuge auf den vornehm-
sten teutschen Messen, zu Frankfurt, Linz,
Straßburg und Cöln, durch seine dahin abgefer-
tigte Commissarien, oder auf eine andere Art vor-
zukommen s). Bald darauf wurde ein Fränkischer m. Iun.
Kreistag zu Nürnberg gehalten, laut dessen Ab-
schiedes die sämtlichen Kreisstände den vorste- 26 Jun.
henden Probationsabschied genehmigten, und sich
erboten, demselben, so viel möglich, und einem jeden
obliege, genau nachzuleben. Es wurde aber von
einigen erinnert, daß in dem erstgedachten Proba-
tionsabschiede nur zwey Münzstände des
Fränkischen Kreises, nemlich Brandenburg und
Nürnberg, benannt würden, da doch die andern

Kreis-

r) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 84. p. 244.
s) *Idem* ibidem, T. II. n. 86. p. 252. sq.

J. Chr. 1577 Kreisstände eben so wohl, als jene, die Münzgerechtigkeit hätten, und man verlangte darüber eine Erklärung. Diese wurde nun dahin ertheilt, daß es gar nicht die Meinung gewesen, dadurch den andern Ständen das Münzen zu benehmen, sondern, weil nach dem R. A. drey oder vier Münzstädte in einem jeden Kreise benennt werden sollen, dermalen aber nicht mehr Münzstädte in dem Kreise gewesen, solche auch nur hätten genannt werden können. Uebrigens verbliebe es bey den vorigen Kreisabschieden, vermöge welcher die geistlichen Fürsten eine, die weltlichen eine, die Grafen und Herren eine, und die Freyen R. Städte auch eine Münzstadt im Kreise haben, und in demselben nicht mehrere angelegt werden sollten; mithin einem jeden Kreisstande, welcher die Münzgerechtigkeit habe, frey stehen solle, an einem dieser Orte, wo es ihm beliebte, zu münzen †).

Der zweite Münzprobationstag der drey correspondirenden Kreise, Franken, Bayern
15 Spt. und Schwaben, gieng auf die bestimmte Zeit vor sich, und wurde wiederum nur von dem, zum Münzwesen, deputirten Ausschusse der drey Kreise beschickt. Auf demselben wurden nun, laut des vorhandenen Abschiedes, 1) so wohl die, seit
17 e.m. dem letztern Probationstage, in den drey Kreisen geschlagenen, als auch nochmals die schon vorhin zu Augspurg probirten Münzen †), durch die drey Kreis-Münzwardeine, gewöhnlichermassen probirt. Es hatten aber nur Brandenburg, Nürnberg, Regenspurg und Würtenberg ihre Werke zur Probe überschickt, bey

des

†) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 87. p. 253.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 586. u. f.

denen kein besonderer Mangel befunden worden, J. Chr.
ausser daß fünf Brandenburgische Guldener- 1577
Werke wiederum jedes um einen Green zu ge-
ring gewesen, welcher Abgang von 977. Mark
und 8. Loth, bey jeder Mark 2. Kreutzer ge-
ringer, und an Gelde 32. Gulden und 35. Kreu-
tzer, betragen hätte. Deswegen man solches dem
Marggrafen von Brandenburg, und wie man
die ehmals zu Augspurg und itzo zum zweiten-
mal probirten 16. Werk Guldener befunden,
gemeldet hätte. 2) Wurden die Schlüssel zu den
Münzbüchsen, dem Herkommen nach, der künf-
tigen Probirstadt Augspurg überliefert, um da-
von zu rechter Zeit Gebrauch machen zu können,
auch so wohl den Wardeinen, als den deputir-
ten Ständen aufgegeben, daß diese auf den 1.
May des folgenden Jahrs, jene aber noch etwas
eher, zu Augspurg sich einfinden sollten. Ferner
und 3) erließ man, zufolge der ergangenen R. A.,
an den Kayser und die vier Rheinischen Chur-
fürsten, die nöthige Schreiben, wie man auf dem
itzigen Probirtage die Münzen befunden, und
was für Mängel man dabey wahrgenommen habe;
den deputirten Ständen zu Frankfurt aber
wurde der Abfall an des ErzH. Ferdinands ge-
schlagenen Münzen gemeldet. 4) Wurde beschlos-
sen, daß man hinfüro von den halben Batzen,
Dreyern und andern dergleichen kleinen Sorten
jedesmal vier Loth in die Münzbüchsen stecken
sollte, an statt, daß man bisher nur ein Loth in
die Büchse gelegt hätte, worüber sie dann, den
Stücken nach, nicht zuverlässig hätten können
aufgezogen werden. Und 5) sollten die ge-
schwornen Wardeine 6. Tage vor Ankunft
der deputirten Stände in der Probirstadt ge-
wiß eintreffen, die Büchsen mitbringen, und

ihr

J. Chr. 1577 ihr Werk verrichten, damit man auf sie mit grossen Kosten nicht warten dürfte u).

m. Mart. Auf dem, im Obersächsischen Kreise v), in diesem Jahr, gehaltenen Kreistage wurde unter andern Materien auch die vom R. Münzwesen mit in Berathschlagung gezogen, und in dem 23 Mrz Kreisabschiede beschlossen, daß auf dem nächsten Münzprobationstage des Kreises über die, von einigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem letztern Regenspurgischen R. Tage, geführten Beschwerden, daß das R. Münzedickt in einigen benachbarten Kreisen und Landen nicht gehalten würde, ingleichen über das daselbst vom Kayser übergebene Münzbedenken, berathschlaget, und ein Schluß gefaßt werden sollte, was diß falls dem H. R. R. nützlich und dienlich seyn, und von wegen des ganzen Kreises, durch die Deputirten zu Frankfurt, votirt werden sollte. Ferner wollten die Gesandten ihre Herren erinnern, daß von allen Ständen etliche und viele Sorten von den fremden Kronen eingewechselt, und mit zur Valvation und Probation auf solchen Tag gebracht würden. Ingleichen wollten auch die Gesandten ihre Herren erinnern und anhalten, daß dem Generalwardein und dem Sekretair des Kreises ihre verordnete Besoldungen von den Ständen bezahlt würden, und ein jeder seinen Rückstand auf den bevorstehenden Probationstag einschicke, auf welchem man dann auch einen Schluß fassen sollte, wie dem Wardein und Sekretär ihre jährliche Besoldungen künftig ver-

ge-

u) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 89. p. 253. sq.

v) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 597.

gewissert werden möchten w). Dieser erst erwähnte Münzprobationstag des Obersächsischen Kreises gieng nun auf den Montag nach dem Sonntag Rogate vor sich, endigte sich aber schon nach drey Tagen. Da jedoch der gemachte Abschied, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen; so kann ich auch davon nichts weiter anführen, als daß, seit dem letztern Obersächsischen Probationstage, in diesem Kreise, 64966. Mark, 13. Loth und 3. Green in feinem Silber an Thalern, Groschen, Dreyern und Pfenningen ausgemünzt worden, die an Gelde 585064. Thaler, 13. Groschen und 9. Pfenninge betragen haben. Von einem zweiten, im Herbste dieses Jahrs, im Obersächsischen Kreise, gehaltenen Probationstage finde ich keine Nachricht; vielleicht, daß derselbe wegen des damals noch fortgedauerten Deputationstages zu Frankfurt, überall unterblieben ist x). Zum Beschluß dieser Materie will ich nur noch dieses anführen, daß K. Heinrich der III. von Frankreich in diesem Jahr, eine weitläuftige Ordonnanz wegen des Französischen Münzwesens publicirt habe, in welcher auch der Werth und innerliche Gehalt vieler Teutschen Münzsorten mit geprüft und bestimmt worden; mithin dieselbe auch in der Geschichte und Kenntniß des Teutschen Münzwesens kann genutzt werden y).

J. Chr. 1577
13 May
16 e.m.
20 Nov.

Der

w) Ober-Sächsischer Kreis-Abschied vom 23. Merz 1577., §. 6-9. in F. C. Mosers Samml. des H. R. R. sämmtl. Crays-Abschiede ꝛc., P. II. n. 71. p. 366. sq.

x) J. S. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 172.

y) Sie stehet in Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 89. p. 254-274.

1577 24 Aug. Der gewöhnliche Städtetag z) wurde in diesem Jahr auf Bartholomäi zu Frankfurt gehalten. Auf demselben zeigte 1) die R. Stadt Cöln an, daß das Schreiben, die Correspondenz mit den Seestädten betreffend, auf dem letztern R. Tage an die Hansestädte ausgefertiget worden, bisher aber noch unbeantwortet geblieben, weil sie seitdem keine Zusammenkunft gehabt hätten. 2) Beschloß man, der Reckung und Streckung der Tücher, wie auch Verführung der Wolle halber, bey den anwesenden deputirten Ständen zu suppliciren, eine nothwendige Verordnung bey Erneurung der Policeyordnung zu machen. Da auch 3) die ergangenen Fürschreiben des Kayſers und der R. Stände, wegen der Beschwerden der Teutschen Handelsleute zu Lucca, nichts gefruchtet hätten, und nicht rathsam seyn wolle, sich der Sache gegen die Italiäner sonderlich anzunehmen, oder gegen sie Repressalien zu gebrauchen; so wurde beliebt, den Kayſer nochmals um eine Fürschrift zu ersuchen, oder, wenn man ja was vornehmen wollte, solches blos gegen die von Lucca zu thun, als von denen eigentlich dergleichen Beschwerden den Teutschen widerführen. So viel aber 4) den Stand, die Stimme und Session belange, so wäre den Städten mit demjenigen, was letzthin zu Regenspurg vorgegangen, im Grunde nicht geholfen. Mithin ließ man es nochmals bey dem, im J. 1573. zu Eßlingen gemachten Abschiede *) bewenden, und ersuchte die Deputirten, dem Handel bestens nachzudenken, und die Sache auf die Mittel und Wege zu richten, damit die Städte ihre Prärogativ und Stimme wieder erlangen möchten. 5) Bey

z) S. in diesem X. Bande, S. 378-382.
*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 95. n. 7.

Bey dem Punkt der Contribution wurden die Saumseligen nochmals erinnert, ihre Rückstände richtig zu machen. Ingleichen hörte man 6) der K. G. Visitation halber die Relation an und nahm die Rechnung ab, welche letztere für richtig erkannt wurde; und endlich 7) wurde, der Registratur halber, der R. Stadt Augspurg anbefohlen, die Stelle des verstorbenen David Lintzens mit einer andern qualificirten Person wieder zu besetzen a). J. Chr. 1577

Ehe wir von dem, um diese Zeit, gehaltenen Deputationstage zu Frankfurt handeln, wollen wir von der damals, im Chur- und Erz-Stifte Cöln, vorgegangenen Veränderung das nöthige anführen. Salentin, Churfürst von Cöln und Administrator des Bisthumes Paderborn war aus der ältern Linie der Grafen von Isenburg entsprossen, und hatte zwar noch zween Brüder gehabt, nemlich Johannes, der anfangs Domherr zu Straßburg gewesen, aber nachher sich mit der Gräfin Erica von Manderscheid vermählet hat, und Anton, welcher Penelopen von Brederode zur Gemahlin hatte. Allein von diesen seinen beiden Brüdern starb der Johannes schon im J. 1565., und der Anton im J. 1576. oder 1577., ohne von ihren Gemahlinnen Kinder zu hinterlassen; mithin beruhete die ganze ältere Linie des Gräflich-Isenburgischen Hauses nur noch auf unserm Churfürsten Salentin. Damit nun sein Stamm nicht ausgehen, und die vielen Lehengüter von seiner Familie abkommen und an die Lehensherrn zurückfallen möchten, entschloß er sich, seine Infuln niederzulegen und sich in den Ehestand zu begeben, mit welchen Gedanken er schon

a) J. Fels zweyter Beytrag zu der deutschen R. Tags-Geschichte, p. 249. ff.

J. Chr. seit langer Zeit umgegangen war †). Er suchte also
1577 bey dem Pabste um Dispensation an, und erhielt sie auch um so leichter, weil er die Priesterweyhe noch nicht empfangen hatte; worauf er sich anfangs nach Paderborn erhob, und die Ad-
5 Sept. ministration dieses Bisthumes in die Hände des Domkapitels zurückgab, welches solche dem
14 Oct. Erz-B. Heinrich von Bremen, Administratoren des Hochstiftes Oßnabrück, wieder auftrug. Zu
13 Spt. Cöln geschah seine feierliche Abdankung einige Ta-
10 Dec. ge später, und er vermählte sich hierauf noch in diesem Jahr mit der Antonia Wilhelma, einer Tochter Johannes von Ligne, Grafens von Aremberg *), mit welcher er auch seinen Stamm glücklich fortpflanzte, und zween Söhne erzeugte, nemlich Ernsten und Salentin, von denen aber der letztere, bereits im J. 1618., im Böhmischen Kriege, unvermählt blieb, der erstere hingegen im J. 1664., ohne mit seinen beiden Gemahlinnen Kinder erzeugt zu haben, starb, und also die ältere Linie der Grafen von Isenburg beschloß, dessen Trierische Lehenstücke der Trierische Lehenshof sogleich einzog, ob sie gleich wegen der Gesamtbelehnung an die Grafen von Wied hätten fallen sollen, die Allodialerbschaft aber an seinen Schwager, den Fürsten Philipp von Aremberg kam, als den der letzte Graf Ernst zu seinem Erben eingesetzt hatte. Unser gewesene Churfürst von Cöln, Salentin, nunmehriger Graf von Isenburg, lebte hierauf noch viele Jahre, blieb nach

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 346-348.
*) S. ebendieselbe im VI. Bande, S. 126. f. wo man zu Ende der Note w) sich den X. Band der N. T. R. G., S. 6. und 197. f. bemerken kann, als woselbst sich die weitere Erläuterung des im Texte gesagten findet.

nach wie vor bey der catholischen Religion, und J. Chr.
wurde in verschiedenen wichtigen Kayserlichen 1577
Commissionen gebraucht, wie er dann auch, als General der Cölnischen Stände, seinen Nachfolger im Erzstifte, den Gebhard Truchsessen, aus dem Lande vertrieben hat, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden. Die eigentliche Zeit seines Todes ist mir nicht bekannt, so viel aber richtig, daß er nicht bis zum 26. Hornung des J. 1626. gelebt hat, als an welchem Tage und Jahr nicht er, sondern seine obgedachte Gemahlin gestorben ist †).

Zu dem wichtigen Chur- und Erzstifte Cöln fanden sich, nach der Abdankung des Churfürst Salentins, viele Bewerber. Der verstorbene Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte schon vormals gewünscht, daß solches dem ErzB. Heinrich von Bremen zu Theil werden möchte *), ich finde aber nicht, daß er bey der Wahl mit in Vorschlag gekommen sey; wohl aber, daß sich dessen jüngerer Bruder, Prinz Friedrich, der Chorbischof zu Cöln war, deswegen Mühe gegeben habe, und ausser demselben waren die wichtigsten Candidaten, Prinz Ernst von Bayern, Bischof zu Freysingen, Hildesheim und Lüttich, und Gebhard Truchseß, Freyherr zu Waldburg, Domprobst zu Augspurg, Domdechant zu Straßburg und Domherr zu Cöln. Ob nun gleich der Kayser, der Pabst und alle catholische benachbarte Herren lieber gesehen hätten,

†) Daß der gewesene Churfürst Salentin erst den 26. Febr. 1626. gestorben sey, sagt zwar Köhler in den Münzbelustig., P. IV. p. 188. Allein *Kirchhusius*, in seinen *Tabb. Genealog.*, setzt nicht des Salentins, sondern seiner Gemahlin Tod auf den obgedachten Tag und Jahr.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 347. u. f.

J. Chr. 1577 ten, daß das Erzstift dem Prinz Ernsten von Bayern zu Theil geworden wäre; so brachte es doch der evangelische Graf Hermann von Nuenar dahin, daß unser Gebhard Truchseß, durch 5 Dec. die meisten Stimmen, zum Erzbischof und Churfürsten von Cöln erwählet wurde. Daß aber der Graf Hermann von Nuenar sich der Wahl des Bayerischen Prinzens, Ernsts, so heftig widersetzt hatte, davon war die Ursache, weil er, wegen seiner vorgenommenen Religionsveränderung, befürchtete, daß derselbe, als ein sehr päbstlich-gesinnter und eifrig-catholischer Herr, ihm vielen Verdruß machen möchte. Mithin verwand er sich so eifrig für den Gebhard Truchseß, von dessen Denkungsart er dergleichen nicht zu besorgen hatte, und es gelung ihm auch solches um so eher, weil bereits damals einige Cölnische Domherren zu allerhand Neuerungen in der Religion eine grosse Neigung heimlich hegten. Prinz Ernst von Bayern, der bey der Wahl nur eine Stimme weniger, als der Gebhard Truchseß, gehabt hatte, focht zwar dessen Wahl an, und führte deswegen Beschwerden am Römischen Hofe. Nachdem aber Gebhard, im (1578. 24 Apr.) folgenden Jahr, sein Glaubensbekenntniß, nach der vom Concilium zu Trident vorgeschriebenen Formel, vor dem Churfürsten von Trier, in Gegenwart verschiedener Zeugen, zu Coblenz abgelegt, und eidlich bestärket hatte, worüber ihm der erstgedachte Churfürst ein förmliches Attestat †) ertheilte; so machte Pabst Gregorius der XIII. keine

†) Es stehet in Churfürst Gebhardts Ausschreiben ꝛc.; (s. l. 1583. 4.) in den Beylagen, n. 18. p. 107-110. in Lünigs R. A., T. XVI. n. 246. p. 846-848. und *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1110. p. 93. sq.

keine Schwierigkeit, ihn zu bestätigen, zumal, da J. Chr. zu Rom die Verdienste seines Oheims, des Car- 1577
dinals und Bischofs zu Augspurg, Otto Truchseß, noch in frischem und gutem Andenken waren, als welcher unter allen Catholischen geistlichen und weltlichen R. Fürsten allein den Muth gehabt hatte, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1555., gegen den Religionsfrieden zu protestiren. Ja der Pabst hatte von unserm Gebhard Truchsessen eine so gute Meinung, daß er in seiner Bestätigungsbulle unter andern sagte: „Er hielte dafür, daß niemand der „rechtgläubigen Religion, oder dem heiligen „Römischen Stuhle, oder auch der Kirchen„zucht mehr würde beflissen und zugethan „seyn, als der neue Churfürst und ErzB. Geb„hard.„ Wie sehr sich aber der Pabst in seinem auf ihn gesetztem Vertrauen betrogen habe, werden wir zu seiner Zeit vernehmen [b]).

b) Mich. *ab Isselt* de Bello Colonienſi etc.; (Coloniae, 1620. 8.) L. I. p. 161-164. Herm. *a Kerſſenbroch* Catal. Epiſcopor. Padirbornenſ.; (Lemgov. 1578. 8.) pl. J. 2. a.-J. 4. a. *Chytraeus* l. c., L. XXIV. p. m. 652. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXV. p. m. 229. *Lundorp* l. c., T. II. L. XVII. p. m. 323. *Schadaeus* l. c., P. III. L. II. §. 27. p. m. 38. Aegid. *Gelenius* de magnitud. Coloniae etc.; (Colon. 1645. 4.) Syntagm. VI. n. 81. ſq. p. 52. et Syntagm. VII. n. 29. p. 76. ſq. Mich. *Moerckens* Conat. chronolog. ad Catal. - - AEpiſcoporum - - et Electorum Colon.; (Colon., 1745. 4.) p. 164. ſq. et in *Ind. chronolog. apodict.*, ad aa. 1577. et 1578. Mich. *Strunck* Annal. Paderborn., P. III.; (Paderborn. 1741. fol.) L. XXII. p. 441-445. Cf. El. Gottl. *Dieterich* Diſſ. (*Praeſ.* I. D. Koelero,) de actis et fatis Gebhardi Truchſeſſii, AEp. et El. Colon.; (Altorf.,

J. Chr. Zuletzt ist bey dem J. 1577. auch noch des zu
1577 Frankfurt am Mayn gehaltenen ordentlichen R. Deputationstages zu gedenken. Derselbe war auf dem vorjährigen Regenspurgischen Reichstage beschlossen worden, und in dem R. A. wurden verschiedene Materien, zu ihrer weitern Berathschlagung und Erledigung, dahin verwiesen, die vorher zum Theil auf den zu haltenden Kreistagen in Ueberlegung gezogen, und zu dem Deputationstage vorbereitet werden sollten c). Es ist auch nicht zu zweifeln, daß solches in den verschiedenen R. Kreisen geschehen sey; obgleich, wegen ermangelnder Einsicht der noch nicht im Druck erschienenen Kreisabschiede, hievon nichts näheres kann gemeldet werden. Wenigstens ist von dem Obersächsischen Kreise bekannt, daß dessen Stände
19 Mrz zu Jüterbock einen Kreistag gehalten, auf wel-
u. ff. chem, laut des vorhandenen Abschiedes, diese
23 e.m. Punkte, als von Aufrichtung und Stiftung eines neuen Ritterordens wider den Türken, von den Schäden der Durchzüge, von Verbesserung und Vollstreckung des Landfriedens und der Exekutionsordnung, vom Münzedicke, von Ergänzung der R. Matrickel, von dem Moderationswesen, und von der ungebührlichen Anstellung einiger neuen Zölle, von dem Chursächsischen Kreisdirectorium sind proponirt, in Berathschlagung gezogen, und ein Schluß gefaßt worden, um davon auf dem bevorstehenden Frankfurtischen Deputationstage Ge-

(Altorf., 1723. 4.) §. 2. et 3. p. 4-6. und Köhlers Münzbelustig., P. IV. n. 24. p. 185-190. et P. I. n. 38. p. 297-299.

c) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 64. 66. f. 152. f. 177. f. 212, f. und 214.

Gebrauch zu machen d). Dieser nahm nun auf die bestimmte Zeit seinen Anfang, und wohnten solchem die Kayserlichen Commissarien, und die Gesandten der sechs Churfürsten und der zu den ordentlichen R. Deputationen verordneten Fürsten und Stände e) bey. Da ich von demselben keine geschriebene Acktenstücke habe erhalten können, und der Deputationsabschied auch in der neuesten und vollständigsten Sammlung der R. A. sich nicht findet; so kan ich von den Handlungen dieses Deputationstages keine weitere Nachricht geben, als die uns der ehmalige Rathschreiber zu Speyer, Hermann Schiesser, in seinem summarischen Extrackte der vom J. 1400. bis 1578. vorgegangenen Reichstagshandlungen aufbehalten, und der verdiente Herr Bürgermeister Jacob Fels zu Lindau, in seinen gemeinnützigen Beyträgen zu der deutschen Reichstags-Geschichte, an das Licht gestellet hat. 1 Aug. 1577

Laut derselben wurden von den Kayserlichen Commissarien folgende Punkte der R. Deputation zur Berathschlagung und Beschliessung proponirt: 1) von der Moderation und Ergänzung der Artickel; 2) von nützlicher Anwendung der Türkenhülfe, Bestellung besonderer Musterherren, Pfenningmeister und Kriegsräthe, wie auch beyläufig von der Errichtung eines neuen Ritterordens; 3) von der Gesandtschaft nach Moskau; 4) von Verbesserung der Policeyordnung; und dann 5) von Handhabung

d) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 172. Der Kreisabschied stehet beym Moser, *l.* supra *c.*, P. II. n. 71. p. 362-372.

e) S. N. T. R. G., im II. Bande, S. 646., im IV. Bande, S. 61. f. und im VIII. Bande, S. 199.

J. Chr. bung der R. Münzordnung und Edicktes.
1577 So viel nun den ersten Punkt, oder das Moderationswerk betraf, so konnte man deswegen zu keiner fruchtbaren Handlung schreiten, weil wider den, von den nach Frankfurt gekommenen Kreis-
22 Jul. Moderatoren *), aufgerichteten Abschied, wegen nicht geschehener Beobachtung der vom Reiche vorgeschriebenen Form, und daraus erfolgter Nullität des Verfahrens, von verschiedenen Ständen Protestationen eingelegt worden, und auch die letzthin zu Regenspurg, und dißmal zu Frankfurt vorgefallenen Mängel nicht aus dem Wege hätten geräumt, und aufgehoben werden können. Mithin wurde das ganze Werk, und was demselben anhängig, auf das nächste Jahr nach Worms verschoben †). Der zweite Punkt, oder die nützliche Anwendung der, auf dem letzten Reichstage zu Regenspurg bewilligten Türkenhülfe **), wurde dem Kayser lediglich heimgestellt, und ihm überlassen, wegen Anordnung vertrauter Musterherren, Pfenningmeister, erfahr-

*) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 178. f.

†) In Lünigs R. A., T. IV. n. 284. p. 448-481. stehet des H. R. R. Matricul, wie dieselbige auf den Römerzug zu Roß und Fuß, *Anno 1521.* aufgericht, und folgends in den Jahren 1545., 51., 57., und 67. zu Worms, und *Anno 1571.* und 77. in Frankfurt moderirt worden. Eben dieselbe findet man auch in des Freyherrn Franz Friedr. von Andlern Corp. Constitutt. imperial., T. I; (Frankf. am Mayn, 1700. fol.) voce: *Matricul*, *Moderation*, p m. 615-643. und in Ad. *Cortreii* Corp. I. P. f. Opp., T. I. P. V. p. 111-144., wo Er aber, p. 144., die Anmerkung macht: *Ast quum auctoritate Imperii publica careat, pro norma haberi nequit.*

**) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 60. f. und 64. f.

fahrner Kriegsräthe und übriger Nothdurft, J. Chr.
daß weitere zu besorgen, damit die Geldhülfe zu 1577
nothwendiger Vertheidigung der Ungarischen und anderer angränzender Kayserlicher Erbländer auf das nützlichste angewandt werde. Zugleich wurde wegen Verlegung des Teutschen Ordens an die Ungarische Gränze ein Bedenken des gedachten Ordens verlesen, worin sein Unvermögen, und daß es ein fast unmögliches Werk sey, den Orden zu verlegen, weitläuftig vorgestellet war. Allein man schickte dem Orden die Kayserliche Resolution auf sein Bedenken zu, worin dasselbe widerlegt, und ein Erbieten angehängt war, worauf sich der Orden ferner gegen den Kayser zu erklären hätte.

In Ansehung des dritten Punktes oder der Gesandtschaft nach Moskau ward beschlossen, daß dieselbe von dem Kayser forderſamst ins Werk gerichtet, und an alle Kreisobristen und ausschreibende Fürsten geschrieben werden sollte, die saumseligen Stände zu Erlegung der dazu bewilligten Unkosten ernstlich zu ermahnen, welches dann auch geschah. Die in dem vierten Punkte erwähnte Policeyordnung wurde auf dem Deputationstage durchgesehen, und in Ansehung der wucherlichen Contracte, wie auch der Reckung und Streckung der Englischen und anderer guten Tücher, und deren bösen Färbung halber, geschärft; wie sie dann hierauf durch den Druck publicirt wurde, wovon ich hernach noch einiges gedenken will. Endlich bey dem fünften Punkte, oder der Münze halber, machte man den Schluß, daß es nochmals bey demjenigen, was jüngst zu Regenspurg beschlossen worden †), zu lassen sey, und

†) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 146. 153.

J. Chr. 1577 und von allen Münzständen demselben nachgelebt, auch der Kayser ersucht werden solle, mit Spanien, dem Don Juan von Oesterreich und andern Staaten der Niederlande und Burgund zu handeln, sich des Münzreducirens zu enthalten. Gegen den Grafen von Berg aber sollte mit Privation seines Münzregals, und gegen die Stände, welche Dukaten schlagen liessen, und doch keine hohe Goldfallen hätten, exekutivisch, vermöge des letztern R. A., verfahren werden. Ingleichen sey mit Oesterreich zu verfügen, daß es sich im Münzen der R. M. O. gemäß verhalte. Bey diesem Punkte aber wiederholten der (Ober-) Rheinische und Westfälische Kreis ihre bereits zu Regenspurg gethane Protestationen *), warum es ihnen unmöglich sey, das Münzedickt zu halten; wie sich dann auch Oesterreich und Pommern deswegen beschwerten, und dawider protestirten.

Ausser diesen, durch den letztern R. A., auf den Deputationstag verwiesenen Punkten, wurde auch noch von den Kayserlichen Commissarien zur Berathschlagung vorgetragen: 1) wie der von dem König von Polen bedrängten Stadt Danzig †) zu helfen; 2) wegen des Niederländischen Kriegswesens, wie der Don Juan von Oesterreich und die Stände der 15. Niederburgundischen Provinzen zu dem gemachten Vertrage und Pacifikation zu bringen, und das unter ihnen entstandene Mißtrauen aufzuheben seyn möchte; und 3) wie das in Frankreich von neuem sich ereignete Kriegsgewerb abzustellen wäre. Nachdem man nun den Bericht

*) S. in diesem X. Bande, S. 112-121. *coll.* p. 127-133.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 428.

richt und die Beschwerden der Burgundischen Gesandten und der Niederländischen Staaten vernommen hatte, beschloß man: 1) daß der Kayser, der Stadt Danzig halber, etliche nahgesessene Churfürsten und Fürsten vermögen sollte, zwischen dem König von Polen und der Stadt gütliche Handlung zu pflegen; und 2) wegen des Niederländischen Kriegswesens, daß an alle Niederländische Staaten, wie auch an den Don Juan von Oesterreich, ingleichen an den Prinzen von Oranien und an die Städte in Holland und Seeland; auch 3) des Französischen Kriegsgewerbes halber, an den Pfalzgrafen Johann Casimir, wegen seines vorhabenden Zuges nach Frankreich, geschrieben, und sie insgesamt zu einem friedlichen Wesen angewiesen werden sollten. Ferner kamen auf diesem Deputationstage auch die Beschwerden des Kammergerichts wider den Churfürsten von der Pfalz, wegen der Holzsperrung, vor, und wurden die vorgeschlagenen Mittel dem Kammerrichter und den Beysitzern überschickt, die Entscheidung der Sache aber dem künftigen Visitatoren gegeben; indessen der deshalb angefangene fiskalische Proceß eingestellt werden sollte. Die von etlichen Ständen vorgebrachten Beschwerden aber, als Ortenburg wider Bayern *), und Truchseß gegen Oesterreich wurden zu rechtlichem Austrage an das K. G., hingegen die Wetterauischen Grafen †), und die Gräfin von Arnburg **) der gesuchten Session halber, ingleichen Lothringen, Sa-

J. Chr. 1577

*) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 273-281.

†) S. eben daselbst, S. 373-378.

**) Eigentlich: Aremberg; s. in diesem X. Bande, S. 197. f.

J. Chr. 1577 Savoyen †) und Verdun wegen der begehrten Moderation, an den Kayser und die gemeinen Stände gewiesen. Endlich so liefen auch auf dem Deputationstage, wegen der neuen Zölle in Geldern, und wegen Versperrung der Fische und der engen Netze in der Südsee *), von der Burgundischen Regierung allerhand Beschwerden, und von Privatpersonen einige Supplikationen und Promotorialien ein, weswegen man theils an den Kayser, theils sonst hin und wieder Schreiben ergehen ließ f).

Uebrigens bemerkt auch noch der oben erwähnte Schiesser, daß zu diesem Deputationstage, neben der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände Räthen und Botschaften, auch von der Freyen- und Reichs-Städte wegen, die Städte Cöln und Nürnberg beschrieben worden, und erschienen seyen, welche bey allen gemeinen und besondern Vorträgen, im Ausschusse, den Re- und Correlationen, Berathschlagungen, Anhörung und Beantwortung der Gesandtschaften mit gewesen wären. Es sey auch durch die Räthe der obern Stände nichts vorgegangen, und unterfangen worden, was den erbaren Freyen- und Reichs-Städten an ihrem wohlhergebrachten Stande, Stimme und Session zum Nachtheil gereichen möchte g). Zuletzt ist noch anzuführen, daß, weil auf diesem Deputationstage, wegen eingefallener Sterbensläufte, und aus andern Ursachen, nicht alle auf demselben zu tractirende Sachen haben erlediget werden können, deren weitere Berathschla-

†) S. in diesem X. Bande, S. 162. f.
*) S. eben daselbst, S. 386-391.
f) Fels *l. c.*, im 2ten Beytrage, p. 174-177.
g) Fels, *l. modo c.*, im 2. Beytrage, p. 80.

schlagung aufgeschoben, und zu dem Ende ein J. Chr.
neuer Deputationstag auf den 14. April des 1577
folgenden Jahrs nach Worms angesetzt worden; mittlerweil und vor dessen Anfange Kreistage gehalten, und auf denselben die Sachen vorbereitet werden sollten h).

Was nun noch die neue Policeyordnung betrift, so wurde, zufolge des letztern R. A. i), die Sache auf dem Deputationstage mit vorgenommen, die letztere Policeyordnung vom J. 1548. k) zum Grunde gelegt, selbige von Artickel zu Artickel durchgesehen, hier und da verbessert, einiges weggelassen, und dagegen ein und anderes hinzugesetzt; mithin eine reformirte und gebesserte Policeyordnung zu Stande gebracht, welche hierauf im Namen 9 Nov.
des Kaysers publicirt und nachmals gedruckt l) wurde, auch die letzte ist, die wir in unserm Reiche haben. Sie bestehet, ausser dem Eingange, aus acht und dreissig Titeln, an statt, daß die Policeyordnung vom J. 1548. deren nur sieben und dreissig hat, weil nemlich dasjenige, was im 3. §. des 21. Titels der erstbenannten Policeyordnung, von

h) Ober-Sächs. Kreisabschied vom 19. Febr. 1578., in *principio*, beym Moser, *l. c.*, P. II. n. 72. p. 373.

i) S. in diesem X. Bande, S. 212. f.

k) S. N. T. R. G., im I. Bande, S. 363. f.

l) Ich besitze in meiner Bibliotheck die erste, unter öffentlicher Autorität, herausgekommene Ausgabe, welche folgenden Titel hat: der Röm. Keyserl. Majestat reformirte und gebesserte Policey Ordnung, zu Befürderung gemeines guten bürgerlichen wesen und nutzen, auf Anno *MDLXXVII.* zu Franckfort gehaltenem Reichs *Deputation* tag verfaßt und auffgericht. Mit Röm. Kay. Mayt gnad und sonderm privilegio in zehen jarn nicht nachzutrucken. Gedruckt in der Churfürstl. statt Meintz, durch Franciscum Behem, *Anno MDLXXIX.* in *Folio*; 21. Bogen stark.

J. Chr. 1577 von dem Kaufe und der Ausführung der Wolle, nur ganz kurz enthalten ist, in der Neuen vom J. 1577. einen besondern Titel, nemlich den 22sten, ausmacht. Ausserdem folgen die Rubricken der Titel in der Policeyordnung vom J. 1577. in eben der Ordnung auf einander, wie sie in der vom J. 1548. stehen; nur daß in dieser erst der 22ste Titel ist, was in jener schon der 23ste Titel heißt, auf welche Art es dann bis zu Ende derselben fortgehet. Worin nun beide Policeyordnungen mit einander übereinkommen, was der Letztern neuerlich hinzugesetzt, und dagegen in derselben aus der Vorhergehenden ausgelassen worden, wird sich am besten bemerken lassen, wenn wir die Titel der neuen Policeyordnung nach der Reihe anführen.

In derselben handelt der erste Titel von den Gotteslästerungen, der zweite von Gottesschwüren und Flüchen, der dritte von Lästerung der Mutter Christi und GOttes Heiligen, und der vierte von des Adels und ihrer rayßigen Knechte Gottesschwüren und Flüchen. Diese vier Titel sind in beiden Policeyordnungen so gar mit einerley Worten abgefaßt. Auch der fünfte Titel von der Kriegsleute Gotteslästerungen, auch Schwören und Fluchen, und der sechste: Was in den Kriegsläuften gefreyet, stimmt in der neuen P. O. mit denen in der ältern fast völlig überein, nur mit dem Unterschiede, daß in jener, im 1. §. des 5. Titels, die Strafe der Soldaten, welche GOtt lästern und fluchen, blos den armen Leuten angewiesen wird, an statt, daß es in jener heißt: „sie „solle armen Leuten gegeben, oder zur Haussteuer „armer Jungfern angewandt werden.„ Und im 6. Titel §. 1. der neuen P. O. werden den gefreye-

freyeten Personen auch noch Pfarrherren und Kirchendiener hinzugesetzt, und im §. 2. der Obristen, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute, ingleichen der Reuter gedacht; an statt, daß die P. O. vom J. 1548. nur des Hauptmanns, und der Fuß- oder Lands-Knechte, nicht aber auch der Reuter erwähnet. J. Chr. 1577

Hingegen ist der siebente Titel von den Herrnlosen und gardenden Knechten, so sich unterstehen zu versamlen, und die arme Leut zu beschweren, in der neuen P. O. ganz anders abgefaßt, als er in der P. O. vom J. 1548. stehet. Es solle nemlich wegen solcher Herrnlosen Knechte, auch der Vergaderungen und Aufwieglungen des Kriegsvolkes halber, bey demjenigen durchaus gelassen werden, was davon im Landfrieden, der Exekutionsordnung und in den Augspurgischen, Speyerischen und Regenspurgischen R. A., von den Jahren 1566., 1570. und 1576. vorgeschrieben worden. Mithin sollte den umlaufenden Gardenknechten das Garden überall in den Kreisen verboten und sie darüber in Gelübde genommen werden, mit der Bedrohung, daß, wenn man sie wiederum, an einigem Orte des Kreises, gardend antreffen würde, sie gefänglich eingezogen, und gegen sie, als Meineidige, nach der Schärfe des Rechtes, gehandelt werden sollte. Würde aber daneben ein solcher Gardenknecht jemanden das Seinige, so gering es auch wäre, mit Gewalt abgedrungen, oder gestohlen, oder sonst gemißhandelt haben; so solle man mit gebührender Strafe gegen ihn stracks verfahren. In dem achten Titel der neuen P. O. vom übermässigen Trinken und vom Zutrinken ist, im 3. §. desselben, dasjenige weggelassen worden, was zu Ende des 2. §. eben dieses Titels

J. Chr. 1577 in der ältern P. O. stehet, daß nemlich die Hausväter ihrem Hausgesinde, Kindern, Knechten und Mägden das Gotteslästern, Fluchen, Schwören und Zutrinken untersagen sollten; im 4. §. aber sind auch noch die Worte: des übermässigen Trinkens, hinzugekommen.

Bey dem folgenden neunten Titel von Unordnung und Köstlichkeit der Kleider sind in der neuen P. O. blos das Wort: ganze Landschaften, und die Worte: Edelgestein, güldene Ringe und Kleinode hinzugesetzt worden; alles übrige aber kommt mit der vorhergehenden P. O. überein, welches auch von den folgenden vier Titeln gilt, von denen der zehente von Bürgern, Bauern und andern Unterthanen, der eilfte vom Adel, der zwölfte von Docktoren, und der dreyzehnte von Grafen und Herren handelt. In dem vierzehnten Titel der neuen P. O. vom Pferdezeug, und dessen §. 5., sind blos die Worte: und weltliche Ueppigkeit in Kleidungen, dazu gekommen, und in dem funfzehnten Titel von etlichen Articuln, darin den Obrigkeiten, Ordnung fürzunehmen, befohlen wird, ist die Zeit, binnen welcher solches geschehen solle, auf eine halbe Jahresfrist gesetzt, an statt, daß in der P. O. vom J. 1548. dazu eine ganze Jahresfrist bestimmt worden. Bey dem sechszehnten Titel aber von den Schiff- und Fuhrleuten, und Verfälschung der Weine sind in der neuen P. O. die Worte: schmieren, und mit Verwirkung und Confiscirung des Weins, hinzugefügt worden.

In dem siebzehnten Titel der neuen P. O. von wucherlichen Contrackten finden sich gegen die vorhergehende P. O. vom J. 1548. viele Veränderungen und Zusätze, und beide stimmen

auch

auch in der Zahl der Paragraphen nicht mit einander überein, indem die ältere P. O. nur neun, die neue aber eilfe hat. In dieser ist nemlich der §. 5. ganz neu hinzugekommen, und heißt es in demselben: „Item, etliche leyhen eines Theils „Waaren, Silbergeschirr, Kleinod, Getreide, Rüstung, und anderes, so zu baarem Gelde angeschlagen wird, in viel höherm Werthe hin, „als immer ein gedoppelter Wucher ertragen „mag, und nennen es mit einem neuen, ihres Vermeynens, höflichen Wörtlein, Partita.„ Ferner wird im §. 8. die P. O. vom J. 1548. genannt, an statt daß in dieser, und deren §. 7., sich auf die P. O. vom J. 1530. bezogen wird. Ingleichen wird in eben diesem §. 8. der neuen P. O. das Wort: Partita, einigemal mit eingerückt, und da in der P. O. vom J. 1548. die auf dergleichen wucherliche Contrackte gesetzte Strafe blos der Obrigkeit des Wucherers zuerkannt wird; so solle dagegen, nach der neuen P. O., solcher Obrigkeit nur die Helfte derselben, die andere Helfte aber der Obrigkeit des armen Mannes, gegen den dergleichen wucherlicher Contrackt und Partita ausgeübet worden, heimfallen; wie dann auch der Kayserliche Fiskal gegen die eine oder die andere Obrigkeit, welche in Beytreibung der Strafe säumig seyn würde, die Klage auf zwey, (hinzugesetzt: drey) oder vier Mark löthigen Goldes erheben solle. Endlich werden in dem §. 10. des 17. Titels der neuen P. O., die, im §. 9. eben dieses Titels der P. O. vom J. 1548., noch zugelassenen Gültverschreibungen auf Bürgen, in Leistung zu mahnen, für das künftige gänzlich verboten, weil solche Leistungen, nach der bisherigen Erfahrung, zu vielem Mißbrauche Anlaß gegeben, und die Bürgen so wohl, als die Hauptschuld- J. Chr. 1577

J. Chr. 1577 ner dadurch ins äusserste Verderben gerathen, den Gläubigern selbst aber damit nicht geholfen worden. Falls indessen dem ungeachtet einige Verschreibungen hinfüro darauf gestellet würden; so sollten solche Leistungen, als nunmehro *iure publico* verboten, an sich selbst nichtig, und daher kein Bürge, noch Schuldner zu leisten, noch auch den Wirthen, da auf ihn mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen, verbunden seyn. Hingegen wegen der vorhergehenden dergleichen Gültverschreibungen sollte es, laut des §. 11. des 17. Titels der neuen P. O., bey der im §. 9. des 17. Titels der P. O. vom J. 1548. enthaltenen Disposition ferner sein Verbleiben haben, daß nemlich solche Verschreibungen nicht aus dem H. R. Teutscher Nation solten veräussert, noch der Verkäufer oder die Bürgen, die dem Reiche unterworfen, daraus eingemahnet werden können.

Der folgende achtzehnte Titel, die Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauf belangend, ist in der neuen P. O. mit eben den Worten, wie in der ältern vom J. 1548. abgefaßt; nur daß es in jener Auf- und Fürkauf heißt, anstatt, daß in dieser blos das Wort: Fürkauf gebraucht wird. So viel aber den neunzehnten Titel von Verkaufung der Früchte im Felde, auch Korn- und Wein-Gülten betrift, so weicht derselbe in der neuen P. O. von der ältern gar sehr ab. Dann 1) ist die in dieser, und zwar im §. 1., befindliche Stelle, von den Worten an: welches dann nicht allein denselben armen Leuten ꝛc., bis zu Ende des Paragraphen, in der neuen P. O. ganz weggelassen worden. Dagegen wurde 2) in die neue Policey-Ordnung, aus dem vom Kayser den R. Ständen, auf dem letztern Re-

gen-

genspurgischen R. Tage, übergebenem Bedenken *), ein ganz neuer Paragraph, nemlich der zweite, eingerückt; und darauf 3) in dem folgenden §. 3., nach Maaßgab eben dieses Bedenkens, die Bestimmung solcher Wein- und Korn-Gülten festgesetzt, nemlich, daß von 20. Gulden Hauptsumme nicht mehr als ein Gulden bezahlt werden, und dem Verkäufer oder Schuldner frey stehen sollte, solche Gülten alle Jahr, gegen Erstattung des empfangenen Hauptgeldes, abzulösen. J. Chr. 1577

Dieses erstbesagte Kayserliche Bedenken gab auch Anlaß, daß der zwanzigste Titel der neuen P. O. gar sehr vermehrt wurde. In der P. O. vom J. 1548. bestehet er nur aus einem Paragraphen, in der neuen aber enthält er sieben. Sogleich im §. 1. wird ein und anderes neuerlich eingerückt, als z. E. die Worte: und also durch ihren (nemlich der Juden) unmässigen Wucher und Finanz; ferner das Wort: aussaugen; ingleichen die beiden Stellen: a) „Da aber jemand darüber Juden aufnehmen würde, so sollen doch dieselben an keinem Orte Sicherheit noch Geleit haben, darneben auch von uns „ernstliches Einsehens dargegen vorgenommen und „abgeschafft werden,„ und b) „als mit unziemlichen „Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unterpfand, Berechnung und Steigerung des monatlichen Gesuchs und Wuchers der Hauptsummen, „oder was dergleichen Vervortheilungen mehr seyn „möchten.„ Hauptsächlich aber ist, von der Mitte des §. 2. an, alles folgende, bis zu Ende des Titels, ein neuer Zusatz, wovon in der vorhergehenden P. O. vom J. 1548. nichts stehet.

*) S. in diesem X. Bande, S. 205: 208.

J. Chr. 1577 Vermöge dieser neuen Verordnungen sollen 1) die Juden, wenn es dargethan würde, daß sie die an sich gekaufte gestohlne und geraubte Güter sogleich wiederum verkauft hätten, und damit betrüglich zu Werke gegangen wären, den Werth derselben demjenigen, dem es abgenommen worden, wieder geben; auch gestalten Sachen nach, von ihrer Obrigkeit, ernstlich gestraft werden, wofern es sich befinde, daß sie dergleichen geraubtes oder gestohlenes Gut wissentlich an sich gekauft hätten. Um auch 2) allen Betrug oder Vervortheilung bey ihrem Anleihen desto mehr zu vermeiden, sollten die Juden die Zetteln ihres Anleihens nicht in jüdischer, sondern in teutscher Sprache verfassen, mit Bemerkung, was und wenn sie dem Christen das Anlehen gegeben haben, und was ihnen zum Pfande eingesetzt worden, auch wie dasselbe beschaffen gewesen. Ferner und 3) solle hinfüro kein Christ einem Juden seine Aktion und Forderung an einen andern Christen abkaufen, noch auch der Jude seine Schuldforderung einem Christen übergeben; alles bey Verlust derselben, zufolge des Augspurgischen R. A. vom J. 1551. †). Weil man auch 4) in Erfahrung gebracht hätte, daß die Juden mit den Christen besondere Gedinge machten, daß nemlich die eingesetzten Pfänder, wenn sie in der benannten Zeit nicht eingelöset würden, alsdann verfallen seyn sollten, solches aber den Rechten zuwider laufe; so wurden dergleichen Gedinge für das künftige verboten, und sollten die zu bestimmter Zeit nicht eingelöseten Pfänder von der Obrigkeit verkauft, und das übrige Geld, nach Bezahlung des Juden, dem Schuldner verabfolget werden.

Die

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 680. f.

Die Obrigkeiten aber sollten darauf sehen, daß J. Chr.
ihre Befehlshaber mit den Juden, dieser Poli- 1577
ceyordnung entgegen, nichts prackticirten oder handelten. Damit indessen 5) die Juden ihre Leibesnahrung haben möchten, sollte ihnen erlaubt seyn, fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen. Ingleichen sollten diejenigen, welche Juden aufnähmen, darauf sehen, daß sich dieselben des unziemlichen Wuchers und verbotener Contrackte enthielten, hingegen sich mit Handtierung, Handel und Arbeit ernährten, wie eine jede Obrigkeit solches ihren Unterthanen und dem gemeinen Nutzen am besten und zuträglichsten ermessen würde. Uebrigens und 6) sollte dadurch den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien und zustehenden Gerechtigkeiten, besondere Ordnungen wegen der Juden zu machen, nichts präjudicirt und benommen, sondern ihnen solches vorbehalten seyn.

Auch der ein und zwanzigste Titel der neuen P. O. unterscheidet sich von eben diesem in der P. O. vom J. 1548., so wohl in Ansehung der Rubrick, als auch der Zahl der Paragraphen und des Inhaltes. In jener ist nemlich der in dieser befindlichen Rubrick von Verkaufung der Wullen Tücher, ganz oder zum Ausschnitt mit der Elen, noch hinzugesetzt: und von verbottener neulich gefundener fressender Farben, die Teuffelsfarb genannt. Ferner enthält dieser Titel in der ältern P. O. nur vier, in der neuen aber sechs Paragraphen. Und gleich in dem §. 1. sind die Worte: oder sonsten durch andere Mittel, ingleichen: und löcherich, im §. 2. aber die Worte: oder sonsten durch andere Mittel gereckt oder gestreckt,

J Chr. 1577 eingerückt worden. Der §. 3. dieses Titels ist ganz neu hinzugekommen. Laut desselben sey neulich eine schädliche und betrügliche, fressende oder Corrosiv-Farbe, die man die Teufelsfarbe nenne, erfunden worden, wodurch jedermann vieler Schaden zugefüget würde, indem zwar, daß man zu solcher Farbe Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materialien, statt des Weydes, gebrauche, das Tuch, dem Anscheine nach, so schön, als mit der Weydfarbe gefärbet, aussehe, und wohlfeiler gegeben werden könne, aber, wenn man es auch gleich nicht trüge, sondern in der Truhe oder auf dem Lager liegen liesse, in wenig Jahren verzehrt und durchfressen würde. Mithin wird solche neue verderbliche Tuchfarbe gänzlich verboten, und den Obrigkeiten befohlen, in ihren Städten und Gebieten eine ernstliche Aufsicht darauf zu haben, damit solche fressende oder Teufelsfarbe von den Tuchfärbern gänzlich vermieden werde. Würde aber dem ungeachtet jemand solche verbotene Materialien zum Tuchfärben gebrauchen, derselbe solle mit allem Ernste an Gut und Ehren gestraft werden; wie dann auch diejenigen, welche solche betrüglich gefärbte Tücher wissentlich feil hätten, nebst Confiscirung des Tuches, an Ehren und sonst, nach Ermässigung der Obrigkeit, gestraft werden sollten. Da es ferner in der P. O. vom J. 1548. heißt, daß diese gemachte Verordnungen in sechs Monaten nach Endigung des damaligen Reichstages angehen sollen; so wird dagegen in der neuen P. O. der Anfang der Gültigkeit derselben auf drey Monate bestimmt. Endlich ist der §. 3. der P. O. vom J. 1548. in der neuen gänzlich ausgelassen, und das darin enthaltene in einen besondern Titel gebracht worden.

Die-

Dieser zwey und zwanzigste Titel handelt J. Chr.
davon: wie es mit Verkaufung und Verfüh- 1577
rung der Wollen und des Leders zu halten.
Schon in dem erstgedachten §. 3. des 21. Titels der P. O. vom J. 1548. und auch in einigen nachherigen R. A. war die Ausfuhr der Wolle mit grossen Haufen in fremde Länder verboten worden, damit die Wollenweber an der Wolle keinen Mangel haben möchten. Weil jedoch seitdem solche übermässige Ausfuhr, zu grossem Abgange der Mannschaft an vielen Orten, und zu nachtheiligem Schaden der Teutschen Nation, dennoch vorgegangen sey, und aber wegen des Wollenkaufes nicht wohl eine allgemeine Satzung, die an allen Orten Statt hätte, und gehalten werden könnte, gemacht und würklich vollzogen werden möchte, indessen doch der gemeine Nutzen bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation in ihrer Nahrung befördert werden müßten; so wurde dasjenige, was deshalb bereits auf dem Augspurg-schen R. Tage vom J. 1566. war beschlossen, und dem damaligen R. A. einverleibet worden *), von neuem bestätiget, solches der neuen P. O. eingerückt, und den Kreisen befohlen, solche Specialverordnungen wegen Ausfuhr der Wolle, sogleich nach geendigtem Deputationstage abzufassen und zu publiciren. Und weil auch vorgekommen, daß man, seit einiger Zeit her, an etlichen Orten angefangen, das Leder einzusalzen, und an fremde Oerter zu verführen, welches nicht allein eine grosse Steigerung und Theurung im Leder bereits verursachet, sondern auch, wofern nicht vorgebeuget würde, leichtlich eine noch viel grössere Theurung und Ab-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 340. f.

J. Chr. 1577 gang am Leder, dessen doch der gemeine Mann nicht wohl entbehren könnte, veranlassen würde; so wurde von nun an solches Einsalzen und Ausführen des Leders, bey Verlust desselben, und ernstlicher Strafe verboten, und es wollte auch der Kayser deswegen besondere Mandate ausgehen lassen, über welchen eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, ernstlich halten sollte. In den drey und zwanzigsten Titel der neuen P. O. von verdorbenen Kaufleuten ward ein neuer Paragraph eingerückt, des Inhalts, daß die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiete die verdorbene oder bankerotirte Kaufleute entwichen wären, und sich aufhielten, schuldig seyn sollten, alles Geld, Kleinodien, Schuldbücher und andere Briefe und Güter, die jene mit sich weggenommen, von ihnen abzufordern, und ihren Gläubigern zu Gute, gerichtlich verwahren zu lassen. Der folgende vier und zwanzigste Titel handelt von Verkaufung des Jngwers, Pfeffers, Safferigs, (Safrans,) und anderer Gewürz und Specereyen, an statt, daß in der P. O. vom J. 1548. der 23ste Titel nur vom Verkauf des Jngwers redet. Ausser dem also, was in diesem bereits verordnet worden, gedenket die neue P. O. auch des Pfeffers, Zuckers, Safrans und anderer Gewürze und Specereyen, welchen andere Materien nicht eingemischt, von den Ständen aber in ihren Gebieten eigene Aufseher über die Gewürze bestellt werden sollten, um den etwa wahrgenommenen Betrug den Obrigkeiten anzuzeigen.

Jn dem fünf und zwanzigsten Titel von raisigen Knechten und Dienstboten und dessen §. 2. sind einige neue Stellen eingerückt worden, nemlich: Handwerker und Taglöhner, so wohl

in

in den Städten, als in den Dörfern; ferner: J. Chr.
oder Ordnung; ingleichen: mit Essen, Trin- 1577
ken und anderer Belohnung, und dagegen mit fleissigen getreuen Arbeitern; und endlich: auch mit ernstlichem Einsehen. Hingegen der sechs und zwanzigste Titel von leichtfertiger Beywohnung, und der sieben und zwanzigste von Bettlern und Müssiggängern sind mit eben den Worten abgefaßt, wie der 25ste und 26ste in der P. O. vom J. 1548. Aber in dem folgenden acht und zwanzigsten Titel von Zigeunern stehet folgende Stelle als ein neuer Zusatz: „auch „kein Paßport geben, da auch die Zigeuner eini„ge Paßport erlangt hätten, oder nachmals erlan„gen würden, dieselbigen wollen wir hiemit cassirt, „vernichtet und aufgehoben haben.„ Bey dem neun und zwanzigsten Titel von Schalksnarren, dem dreyssigsten von Pfeiffern und Botten, und dem ein und dreissigsten von Landfahrern, Singern und Reimensprechern, findet sich zwischen der neuen P. O. und der vom J. 1548. nicht der geringste Unterschied, sondern sie stehen in beiden mit einerley Worten. Allein in dem zwey und dreissigsten Titel von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern, ist gegen die P. O. vom J. 1548. ein und anderes geändert, und sind auch folgende zwey neue Stellen eingeschaltet: „sondern auch selbst, vermög seines anbefohlnen „Ampts, auch geleister Pflicht und Eyds — — an„bieten„; und: „alles bey Vermeydung der Straff „gemeiner Recht, indeme dann alle und jede Obrig„keiten, vermög göttlicher und unserer Kayserlichen „Gebott, sonders fleissiges Auffsehens zu thun, aus „tragendem Ampt, sich schuldig erkennen, und dar„umb keines Vormünders Fahrlässigkeit, noch we-

„niger

J. Chr. 1577 „niger Vervortheilung bey seinem Pflegkind, oder „dessen Güter ungestrafft hingehen lassen sollen„. Der drey und dreissigste Titel von Richtern, Advokaten und Prokuratoren ist völlig gleichlautend mit dem 32sten Titel der P. O. vom J. 1548. Hingegen sind in dem vier und dreissigsten Titel der neuen P. O., von den Apothecken, abermals zwey neue Stellen hinzugefügt worden, nemlich: a) „dazu auch solche *Materialia*, durch die Apothecker, ihres selbst Gefallens, übersetzt, und unleidlich gesteigert werden;„ und b) „und in dem nicht betrogen und „übernommen werde.„

Der fünf und dreissigste Titel der neuen P. O. handelt von Buchdruckern, Schmähschrifften, schmählichen Gemäls, Gedichten und Anschlägen, und weicht wiederum gar sehr von dem 34sten Titel der P. O. vom J. 1548. ab, indem in jener verschiedenes ausgelassen, geändert oder neu zugesetzt worden. Dahin gehören nun folgende Stellen aus den vier ersten Paragraphen, als 1) im §. 1. a) weyland unsere löbliche Vorfahren; b) und Händlern; c) so Obrigkeit wegen nicht ersehen; d) sonderlich aber der in Anno 2c. siebenzig zu Speyer auffgericht worden ist; 2) im §. 2. a) Verleger oder Händler, und zwar zweimal; und b) nach Ermässigung ihrer ordentlichen Obrigkeit; 3) im §. 3. a) und zu Augspurg aufgerichten Religionfrieden ungemäß; und b) noch auch keine Famos-Bücher oder Schrifften, es habe der *Author* seinen Namen darunter gesetzt, oder nit; und 4) im §. 4. a) alsdann wollen wir entweder selbst; b) Händler — — ernstlich Straff fürnehmen lassen; und c) Amts wegen. Hiernächst sind bey diesem 35sten

Ti-

Titel die zween letzten Paragraphen 6. und 7. ganz neu hinzugekommen. Laut des sechsten sollen hinfüro im ganzen Römischen Reiche die Buchdruckereyen an keinen andern Orten, als in den Städten, wo Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder wo Universitäten sind, oder in ansehnlichen R. Städten verstattet seyn, und sonst alle Winkeldruckereyen stracks abgeschafft werden. Ingleichen soll kein Buchdrucker künftig zugelassen werden, der nicht zuförderst von seiner Obrigkeit, unter welcher er häuslich sitzet, dazu redlich, ehrbar und tauglich sey erkannt, und mit einem besondern leiblichen Eide beladen worden, daß er sich, in seinem Drucken, obgedachten itzigen und künftigen R. A. gemäß erzeigen, und aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemählde und Gedichte gänzlich enthalten wolle. In dem folgenden §. 7. aber heißt es: der Kayser sey berichtet worden, daß in etlichen Ländern der Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, daß ein Gläubiger, wenn er, auf sein Anmahnen, von seinem Schuldner und Bürgen nicht bezahlet würde, diese mit schändlichen Gemählden und Briefen öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen und berufen liesse. Weil aber solches sehr ärgerlich sey, und vielen Zank und Böses verursache, deswegen es in keinem Gebiete, worin Recht und Billigkeit verwaltet werden könne, zu gestatten; so wolle der Kayser dergleichen Anschlagen, und solche Geding und Packten den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gänzlich verboten und aufgehoben, auch allen Obrigkeiten befohlen haben, in ihrem Gebiete, mit ernstlicher Strafe, gegen den zu verfahren, welcher sich dergleichen Anschlagens unterfangen würde. J. Chr. 1577

Bey

J. Chr. 1577 Bey dem sechs und dreissigsten Titel von Goldschmidten ist, in dem §. 1., der darin verordneten Lieferung des verarbeiteten Silbers zur Schau: blos hinzugefügt worden: und Probe. Der §. 2. aber ist ganz neu hinzugekommen, vermöge dessen die Stände und Obrigkeiten, in ihren kleinen und grössern Städten, die Anordnung machen sollen, daß die Goldschmidte allenthalben ihre Silberarbeit auf solche verordnete Reichsprobe, nemlich vierzehnlöthig fein, und Schau machen und liefern sollen. Der sieben und dreissigste Titel der neuen P. O. von den Handwerken insgemein ist den Worten und der Sache nach einerley mit dem 36sten Titel der P. O. vom J. 1548. Hingegen der letzte und acht und dreissigste Titel der neuen P. O. von Handwerkssöhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknaben, weicht in einem und andern von dem 37sten Titel der P. O. vom J. 1548. ab. In dieser stehen nemlich zu Ende des §. 2. und 3. ein Paar Stellen, welche, wie auch der ganze §. 6., in der neuen Policeyordnung sind weggelassen worden. Uebrigens wurde dem Original desselben das Kayserliche Insiegel angehängt, und solches vom Kayser eigenhändig unterschrieben, auch von dem neuen R. Vicekanzler, D. Sigmund Viehauser, und dem Sekretarius, A. Erstenberger, contrasignirt [m]).

J. Chr. 1578 Zufolge des weiter oben angeführten Schlusses zu Frankfurt hatte man den dasigen Deputationstag auf den 14 April des folgenden Jahrs nach Worms prorogirt, und sollte inzwischen auf den Kreistagen das nöthige dazu vorbereitet werden

m) Die Policey-Ordnung stehet auch in Lünigs R. A., T. I. P. I. n. 16. p. 412-432. und in der N. Sammlung der R. A., P. III. n. 24. p. 379-398.

den n). Dergleichen hielt z. E. der Ober-Sächsische Kreis zu Jüterbock, auf welchem unter andern, laut des vorhandenen Kreisabschiedes, beschlossen wurde, daß die aus diesem Kreise zum Deputationstage verordneten Räthe und Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und des H. Johann Friedrichs von Pommern, allen möglichen Fleiß anwenden sollten, damit die Ober-Sächsischen Kreisstände in ihren Anschlägen nicht erhöhet, oder auf einige Weise beschweret, sondern vielmehr ihrem billigen Suchen nach, geringert und moderirt werden möchten. Ingleichen, daß die im J. 1545. vorgewesene Erhöhung des Matrikularanschlages des Kreises, welche ohnehin durch die folgende R. A. erloschen, und nie ins Werk gerichtet worden, gänzlich abgethan und aufgehoben werden möchte, damit die Stände deswegen nichts weiter zu besorgen oder zu befahren hätten; wobey dann die Pommerischen Gesandten noch insbesondere ihren Fürsten und Herren ihre zustehende Rechte ausdrücklich vorbehielten, weil dieselben, im J. 1545., eine Moderation, aus gerechten Ursachen, erhalten hätten, und hernach beständig im Besitze derselben gewesen wären. Weil auch der, auf dem letztern Kreistage zu Jüterbock, zu den Zehrungskosten der Gesandten auf dem Deputationstage zu Frankfurt, bewilligte halbe Römermonat nicht zugereicht hätte, sondern die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ein ansehnliches, zu Unterhaltung der Gesandten, hätten vorschiessen müssen, und die aus dem Kreise, zu dem prorogirten Deputationstage, verordneten Gesandten wiederum mit Zehrung versehen, und auf gemeine Kosten unter-

17 Febr. 1578 a. m.

n) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 511.

J. Chr. 1578 terhalten werden müßten; so verglichen sich hiezu die Kreisstände über eine neue Anlage von einem ganzen Römermonat, welche ein jeder Kreisstand, in der künftigen Marterwoche, in der Legstadt Leipzig erlegen, und ohne Verzögerung baar einschicken sollte, welches jedoch die Pommerischen Gesandten nicht anders, als mit künftiger Genehmigung ihrer Herren bewilligten. Laut des dem Kreisabschiede beigelegten Verzeichnisses, wie viel ein jeder Kreisstand für seinen Matrikularanschlag zu einem ganzen Römermonat zu entrichten hätte, betrug die ganze Summe 8182. Gulden und 12. Groschen, und 318. Gulden waren noch rückständig von dem vorigen halben Römermonat, die ebenfalls, in vorbesagtem Termine, zu Leipzig bezahlt werden sollten. Den ganzen Betrag nun sollten die Räthe, welche die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und der Herzog von Pommern auf den künftigen Wormser Deputationstag abfertigen würden, am Montage 7 Apr. nach Quasimodogeniti, auf ihrer Durchreise nach Worms, von dem Rathe zu Leipzig abfordern, und davon zuförderst die Vorschüsse an die benannten beiden Churfürsten bezahlen, das übrige Geld aber nach Worms, zu ihrer Zehrung, mit sich nehmen, und es unter sich gebührend vertheilen. Damit auch der Rath zu Leipzig sich dessen nicht weigere, oder die Gesandten, wie jüngsthin geschehen, damit aufhalte, möchte der Churfürst von Sachsen dem Leipziger Rathe befehlen, solches Geld den Gesandten ohne Aufenthalt verabfolgen zu lassen und zuzustellen o).

Was

o) Ober-Sächs. Kreis-Abschied vom 19. Febr. 1578., in *principio* et §. 1-3., beym Moser, *l. c.*, P. II. n. 72. p. 373-376.

Was nun diesen prorogirten Deputa- 1578
tionstag betrift; so nahm derselbe, auf den Mon- 14 Apr.
tag nach Misericordias Domini, zu Worms
seinen Anfang. Auf demselben wurden von den 5 May
Kayserlichen Commissarien den Räthen und
Gesandten der Churfürsten und deputirten
Fürsten und Stände vornehmlich zwey Punkte,
zu weiterer Berathschlagung proponirt, nemlich:
1) die Fortsetzung des Moderationswerkes, und
was dem anhängig, und 2) die Gesandtschaft
nach Moskau. In Ansehung des ersten Punkts,
die Erledigung der Moderationssachen, einge-
legte Appellationen, und Richtigmachung des
H. R. Matrickel belangend, wurde nach vorgän-
giger verschiedener Berathschlagung und einander
eröffneten und verglichenen Meinungen der Chur-
fürsten- und Fürsten-Räthe, deren Bedenken
den Kayserlichen Commissarien, durch den Aus-
schuß, schriftlich überreicht. Dessen Inhalt gieng
nun kürzlich dahin, daß sie zwar von ihren Herr-
schaften und Obern, mit Gewalt und Befehl,
abgefertiget worden, ohne fernere Schwierigkei-
ten zu machen, das nunmehro lang aufgescho-
bene Moderationswerk zu oft gewünschter und
begehrter Endschaft zu bringen, wie Sie dann an
ihrem Fleisse ungern irgends etwas wollten erwinden
lassen. Allein es sey dißmal eben so wenig, als
letzthin zu Frankfurt, möglich, im Hauptwer-
ke fruchtbarlich zu verfahren, und zwar vornehm-
lich deswegen, weil bey den Präparatorien und
Verlesung der Burgundischen Vollmacht,
worin die Gesandten ihrer Pflicht und Eides
nicht *pure* erlassen worden, solche Burgundische
Gewalt für unzulänglich sey befunden worden,
folglich als den R. A. ungemäß *) nicht angenom-
men

*) S. in diesem X. Bande, S. 179. *coll.* p. 165. sq.

J. Chr. 1578 men werden könnte. Da nun solches Mangels halber, welchem die Burgundischen Gesandten, ihrer Anzeige nach, nicht abzuhelfen wüßten, eine Stimme abgienge, und aber zu Erledigung solches Moderations- und Matrickel-Werkes, vermöge der Reichsabschiede, alle Deputirte mit einander und insgesamt, nicht aber samt und sonders zusammen erscheinen sollten; so könnte auch ohne Burgund, als einen vornehmen und ansehnlichen Kreis im H. R. in der Sache nicht fortgeschritten werden. Ob auch gleich die Burgundischen sich von neuem und auf eine andere Art legitimiren könnten; so wären dennoch Münster und Jülich noch nicht erschienen, viel weniger die Realhindernisse, davon in ihrem jüngsthin zu Frankfurt überreichten Bedenken ausführliche Anzeige geschehen, aus dem Wege geräumet worden. Nicht zu gedenken, was seitdem, des Westfälischen Kreises halber, vorgefallen, und welches alles abzuschaffen, in der Deputirten Macht nicht stünde, noch ihnen, solches zu thun, im Regenspurgischen R. A. befohlen worden; mithin es ihnen sehr bedenklich fallen wolle, von der Form und Vorschrift dieses erstgedachten R. A. abzuweichen.

Auf dieses übergebene Bedenken haben die Kayserlichen Commissarien, in ihrer Replick, die Räthe und Botschaften der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände nochmals erinnert und ermahnt, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, damit das Moderationswerk, ungeachtet der eingewandten Mängel, nicht ferner eingestellt werden, sondern die Erledigung desselben endlich erfolgen möge; mit dem Anhange, daß Sie bereits das Bedenken der Churfürsten und Deputirten dem Kayser eiligst überschickt hätten,

und

und dessen Resolution nächstens gewärtig wären. J. Chr.
Allein dem ungeachtet erklärten sich die Räthe der 1578
Churfürsten und Fürsten, in ihrer Duplick, dahin, daß es, wegen der vorgefallenen alten und neuen Mängel, ohne Ergänzung und Erledigung derselben, aus den, in ihren zu Frankfurt und kürzlich hier überreichten wohlmeinenden Bedenken, angezogenen erheblichen und bewegenden Ursachen, nicht möglich sey, in dem Werke fortzufahren und es zu beendigen; Sie wollten dann dasselbe viel unrichtiger und beschwerlicher, als es bis itzo sey, machen, welches aber ihnen, nicht allein gegen die gemeinen Stände des H. R., sondern auch gegen den Kayser selbst, unverantwortlich fallen würde. Zugleich baten Sie, daß die Kayserlichen Commissarien, weil sie selbst die Unmöglichkeit weiter zu verfahren genugsam vernommen, und deshalb eine fernere Kayserliche Resolution unnöthig sey, Sie die deputirten Stände mit fernern vergeblichen Unkosten an diesem Orte nicht länger aufhalten möchten. Ob nun gleich die Kayserlichen Commissarien auf diese Duplick der Chur- und Fürstlichen Räthe summarisch triplicirten, und um die Fortsetzung des Hauptpunktes, mit Vorwendung allerhand Gründe, oder zum wenigsten darum ansuchten, die Resolution des Kayserś auf das demselben überschickte Bedenken der Stände erst abzuwarten, damit man zu einem einhelligen Abschiede kommen könnte; so sind nichts desto weniger die Churfürstlichen Räthe auf ihrer gefaßten Meynung beharret, denen die übrigen Deputirten, wie gern sie sonst in diesem Werke fortgefahren wären, beyfallen mußten. Es wurde also eine Relation, statt eines Abschiedes, verfaßt, und den Kayserlichen Commissarien

J. Chr. 1578 übergeben, welche man einigermassen limitirte, und worin ausdrückliche Meldung geschah, daß ein jeder Stand seinen Anschlag, wie er ihn vor dieser Moderationshandlung gehabt, ferner und bis zu endlicher Abhandlung des Moderationswerkes tragen solle.

Mittlerweil, und ehe man sich über die Relation völlig vergleichen konnte, wurde von den Kayserlichen Commissarien den Deputirten ein Auszug von der eingelaufenen Kayserlichen Resolution zugestellt, nach welcher sich der Kayser, wegen der vorgefallenen alten und neuen Schwierigkeiten, mit den Churfürsten und deputirten Ständen dahin verglich, daß die Hauptsache aufgeschoben werden solle. Damit aber indessen die bisher darauf verwandten merklichen Kosten nicht ganz vergeblich angelegt seyn, und die Sache so blos, ohne alle Vorbereitung, an die K. Stände zurückverwiesen werden möchte, sollte doch zum wenigsten der zu Regenspurg verabschiedete Eid †) geleistet, die Moderationsackten eröffnet und durchgesehen, alle Mängel, sie seyen personell, oder reell, zusammen verzeichnet, und die Sache schließlich, mit einem ordentlichen Bedenken und Gutachten, wie denselben abzuhelfen, und dieses Moderations- und Matrickels-Werk endlich zu erörtern seyn möchte, den gemeinen Ständen referirt werden. Falls aber solches nicht zu erhalten wäre; so müßte der Kayser auch zusehen und geschehen lassen, daß die ganze Handlung bis zu nächstkünftiger K. Versammlung, doch mit der Bedingung, suspendirt würde, daß ein jeder Stand, immittelst und bis zu endlicher Entledigung

†) S. in diesem X. Bande, S. 179. *coll.* p. 165.

gung dieser Sachen, seinen alten Anschlag rich- J. Chr.
tig erlegte. Allein die Räthe und Gesandten 1578
der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände beharreten auf ihrem Bedenken, denen dann die Kayserlichen Commissarien endlich auch beyfielen.

So viel den andern Punkt der von den Kayserlichen Commissarien geschehenen Proposition, oder die Gesandtschaft nach Moskau, betraf, gieng das Gutachten der R. Deputation dahin, daß, weil ungeachtet der jüngsthin an alle Kreise und an den Fiskal ergangenen Anmahnungsschreiben, dennoch der mehrere Theil der Stände, mit Erlegung ihres Antheils der Gesandtschaftskosten, im Rückstande geblieben, nochmals an alle Kreisobristen und ausschreibende Fürsten ernstlich geschrieben werden sollte. Dieses liessen sich die Kayserlichen Commissarien, in ihrer den deputirten Ständen zugestellten Replick, gefallen; fügten aber das Begehren hinzu, daß die Deputirten auf eine andere Fürstliche Person, die zu solcher Gesandtschaft tauglich und dazu zu vermögen wäre, bedacht seyn, und selbige ihnen namhaft machen möchten, weil der dazu in Vorschlag gebrachte H. Otto von Braunschweig-Lüneburg (zu Haarburg,) sich derselben, aus etlichen vorgeschützten Ursachen, entschlagen hätte. Hierauf erklärten sich die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, daß zwar ohne Zweifel der Kayser, an statt des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, auf andere Fürstliche Personen zu dieser Gesandtschaft, bereits Bedacht würde genommen haben; um jedoch dem Kayser dißfalls unterthänigst zu gehorchen, hielten Sie dafür, daß entweder der H. Chri-

J. Chr. 1578 stof von Mecklenburg, oder der H. Friedrich, oder der H. Franz, beide von Sachsen-Lauenburg, zu solcher Absendung nicht untauglich seyn möchten. Falls aber keiner dazu zu vermögen wäre; so müßte man alsdann eine ansehnliche Gräfliche Person, und insonderheit den gewesenen Churfürsten von Cöln, Graf Salentinen von Isenburg dazu zu bewegen suchen.

Ausser diesen beiden Punkten, ließ der Kayser, durch seine Commissarien, wegen des Niederländischen Kriegswesens, der Reichs-Deputation, in einem weitläuftigen Diskurse, vortragen, daß zwar, durch Hülfe und Zuthun seiner Commissarien *), zwischen dem Oberstatthalter in den Niederlanden, Don Juan von Oesterreich, und, (ausser dem Prinzen von Oranien, und den Provinzen, Holland und Seeland,) den übrigen fünfzehn Provinzen und Ständen, ein Vertrag abgehandelt, beschlossen und öffentlich publicirt, auch von dem König von Spanien selbst genehmiget worden. Aber dem ungeachtet sey zwischen dem gedachten Oberstatthalter und den Ständen ein neues Mißtrauen entstanden, und obgleich der Kayser allen möglichen Fleiß anwenden lassen, dasselbe wieder aufzuheben; so wäre solches doch vergeblich und ohne Frucht abgelaufen, und ein jeder Theil rüstete sich zu neuen Feindseligkeiten. Zugleich führten die Kayserlichen Commissarien weitläuftig aus, was nicht allein für Beschwerlichkeiten, während dieser Niederländischen Unruhen, dem H. R., und dessen Ständen und Gliedern, zugewachsen, sondern auch zu was für einer merklichen und höchsten Beschwerung und Abgange, so wohl an Nahrung, als

17 Apr.

*) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXVI. p. m. 263. und *Lundorp*, l. c., T. II. L. XVIII. p. m. 346.

als auch an Mannschaft, wegen der verhinder- J. Chr.
ten Commercien, und des Zuzuges des teut- 1578
schen Kriegsvolkes halber, solches ferner dem H. R. gereichen würde, wofern die gedachte gütliche Handlung nicht statt finden, und der bereits wieder angefangene Krieg fortgesetzt werden sollte; nicht zu gedenken, was etwa sonst für ein Anlaß den benachbarten Potentaten, dem Reiche zum Nachtheil, dadurch gegeben werden, oder andere dergleichen Inconvenienzen daraus erfolgen möchten. Es begehre daher der Kayser, daß die Räthe und Gesändten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, zu Abwendung solches Unheils, Verderbens und Unterganges, auch unwiederbringlichen Nachtheils und Schimpfes des H. R., unverzüglich auf Mittel und Wege gedenken möchten, wie solchem zerrütteten Wesen abgeholfen, oder fernerm besorgten Unfalle begegnet werden könnte.

Bald darauf hielt auch der mit dem Johann 7 May
von Gent, Herrn zu Goye, nach Worms abgefertigte Gesandte des ErzH. Matthias und der Staaten der Niederburgundischen Länder, Philipp von Marnix, Herr von Aldegonde, vor der R. Deputation eine lange und stattliche lateinische Rede, worin er das allgemeine und höchste Verderben, Morden, Rauben und Plündern, so erstlich unter dem Herzog von Alba, hernach unter dem Don Ludewig Requesens, und zuletzt unter dem Don Juan von Oesterreich vorgegangen, und was man sich noch täglich zu befahren hätte, erzählte und vergrösserte. Zugleich stellte Er den Reichs-Deputirten vor, daß der Don Juan von Oesterreich itzo den Niederländern in keiner andern Absicht den Frieden anböte, als den Gentischen Vergleich zu brechen, und die Straf-

J. Chr. 1578 befehle, welche, wie man sagen möchte, mehr mit Blut, als Dinte geschrieben wären, wieder einzuführen. Er ersuchte daher die R. Stände, hierauf Acht zu haben, weil der Brand, welcher die Niederlande zu verzehren drohete, Teutschland hernach nicht verschonen würde. Schon der Herzog von Alba hätte die Anschläge gemacht, sich der Städte Cöln und Münster zu bemächtigen, und sich an dem Rheinstrome fest zu setzen; so wie des Don Requesens Absichten auf Emden gerichtet gewesen wären. Die Niederlande wären, seit alten Zeiten her, mit Teutschland verbunden gewesen, und noch kürzlich hätte Kayser Rudolf gesagt, daß er dieselben für eines der vortreflichsten Glieder des H. R. R. hielte. Er hoffe also, daß man sich der bedrängten Niederlande annehmen, und vorerst den Don Juan von Oesterreich in die Reichsacht erklären, ihm keine Zufuhr zukommen lassen, und endlich die Teutschen Obristen und Hauptleute, als den H. Erich von Braunschweig-Lüneburg zu Calenberg, den Baron von Pollweiler u. a. m., aus seinen Diensten zurückberufen würde. Zuletzt versprach Er noch, im Namen der Niederländischen Stände, daß wegen der Münze, die man, aus höchster Noth, über den Reichsfuß erhöhet hätte, und wegen der Streifereyen des Kriegsvolkes der Stände, über welche beide Punkte, auf der Westfälischen Kreisversammlung, geklagt worden wäre, so bald möglich, neue und bessere Einrichtungen gemacht werden sollten **). Allein die Gesandten des Don Juans von Oe-

**) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXVI. p. m. 265. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. III. §. 17. p. m. 52. Cf. (Wagenaars) allgem. Geschichte der Vereinigten Niederlande, T. III. L. 26. §. 21. p. m. 313.

Oesterreich und der Burgundischen Regie- J. Chr.
rung, die ebenfalls auf dem Deputationstage zu 1578
Worms waren, gaben sich alle Mühe, das Ansuchen der Niederländischen Stände fruchtlos zu machen. Nachdem auch die Churfürsten- und Fürsten-Räthe die Kayserliche Proposition und die ganze Sache in reife Berathschlagung gezogen, und einander ihre Bedenken mitgetheilt hatten; so verglichen sich beide Räthe einmüthig, den Kayser zu ersuchen, die Friedenshandlungen zwischen seinen Commissarien und den beiden Parteyen in den Niederlanden, forderſamſt fortzusetzen. Die Burgundischen Gesandten und der Don Juan von Oesterreich aber, nachdem dieser vorher über das Anbringen und die Bitte der Staaten gehöret worden, wurden mündlich und durch ein schriftliches Dekret, an den Kayser und dessen, zu der vorgedachten Niederländischen Friedenshandlung, abgeordnete Commissarien, mit gebührender Erinnerung und Ermahnung zur Friedfertigkeit, gewiesen.

Was nun noch einige andere auf diesem Deputationstage vorgefallene Handlungen betrift; so wurde so wohl von dem Herzog von Lothringen, unter weitläuftiger Anführung der, von dem durchgezogenen fremden Kriegsvolke aus Italien, Frankreich und Burgund, seit etlichen Jahren her, erlittenen überschwenglichen Schäden, als auch von Verdun um Moderation schriftlich angehalten. Man hat es aber bey den Dekreten, oder dem, zwischen dem H. R. und Lothringen, im J. 1542., zu Frankfurt †) aufgerichtetem Vertrage nochmals verbleiben lassen. Ingleichen

†) Wird wohl Nürnberg heissen sollen; s. Meinen sogenanten Auszug der allgem. Welt-Hist., im XII. Bande, S. 379. *coll.* p. 424.

J. Chr. 1578 beklagte sich auch der Bischof von Lüttich über das geschwinde Verfahren des Kayserlichen Fiskals, wegen der von ihm noch nicht entrichteten Türkensteuer und Beytrages zu den Gesandtschaftskosten nach Moskau. Er bat daher, wegen seiner landkündigen Unvermöglichkeit, des zwölfjährigen und noch dauernden Niederländischen Kriegswesens, und anderer, durch den H. Erich von Braunschweig, erlittenen äussersten Schäden, um einen Nachlaß und um die Einstellung der fiskalischen Processe. Allein dessen Gesandten erhielten zur Antwort, daß die Kayserlichen Commissarien und R. Deputirten keine Erlassung zugestehen könnten, und auch das Moderationswerk verschoben worden. Indessen wollten Sie doch seine angebrachte Klage an den Kayser gelangen lassen, und zweifelten nicht, derselbe werde des Bischofs, bey der Niederländischen Friedenshandlung und sonst, in Gnaden eingedenk seyn. Da hiernächst etliche Stände und Privatpersonen wegen der erneuerten Rothweilischen Hofgerichtsordnung *), insonderheit bey dem fünften Artickel des andern Theils derselben, der erklärten Ehehaften halber, *irremissibiles* genannt, sich beschwert und gebeten hatten, solche Klausel, in den am Hofe ausgebrachten *Privilegiis Fori*, auszulassen; so begehrte der Kayser, durch seine Commissarien, das räthliche Gutachten der Räthe der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände über solchen vorgefallenen Streit. Weil aber der Deputationstag zu Ende gieng, und die abgeschickten Räthe und Gesandten mit Befehl und Instruck-

*) S. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 681. Cf. im IX. Bande, S. 341. f. und im X. Bande, S. 87. f.

strucktion auf diesen Punkt nicht versehen wa- J. Chr.
ren; so wollten Sie sich solcher Berathschlagung 1578
nicht unterziehen, sondern gaben zu verstehen, daß, wenn der Kayser diese Sache künftig an gemeine R. Stände gelangen lassen würde, dieselben sich darauf schuldigen Gehorsams zu verhalten wissen würden.

Ferner suchten die Städte Deventer, Campen und Zwoll bey den Kayserlichen Commissarien und den deputirten Ständen schriftlich an, daß, da sie bisher der R. M. O. gemäß gemünzet hätten, ihnen eine Zeitlang gestattet werden möchte, zu Abbezahlung ihres Kriegsvolkes, auf den Niederburgundischen Fuß zu münzen, theils wegen erlittener zehenjähriger Kriegsbelästigung, theils weil ohnehin der Niederburgundische Kreis, worin sie gelegen, von dem Münzedickte abgewichen sey; Sie wurden aber an den Kayser deswegen verwiesen. Ausserdem sind bey dem Deputationstage noch mehrere verschiedene Schreiben und Beschwerden eingelaufen, als z. E. von der Gräfin von Aremberg, wegen eines ihr, im Erzstifte Cöln zu Kerpen und zu Mastricht, auf freyer Strasse, von dem Kriegsvolke der Staaten, zugefügten Spoliums, welches dann an den Kayser gemeldet wurde, um mit seiner Schwester, der Königin von Frankreich und den Staaten von Brabant, der Restitution halber handeln zu lassen. Ingleichen klagte der Bischof von Cambray über seine, durch das Niederländische Kriegswesen, erlittene Drangsalen, welcher an den Kayser und zur Niederländischen Friedenshandlung verwiesen wurde. Und auf den Bericht der Burgundischen Gesandten wider die Staaten, daß sie den Bruder des Königs von Frankreich, den

Her-

J. Chr. 1578 Herzog von Alençon, ersucht hätten, sein Kriegsvolk, zum Verderb der Königlichen Länder und Unterthanen, nach Hennegau zu schicken, wurde so wohl an die Staaten, als auch an den Pfalzgrafen Johann Casimir, wegen seines vorhabenden Zuges nach den Niederlanden, geschrieben, wegen ihres Kriegsgewerbes sich den Reichs-Constitutionen gemäß zu verhalten, damit sie selbst zur Ruhe kämen, und andere gehorsame Stände des Reichs dadurch nicht beleidiget würden. Ferner liefen auch Klagen ein von dem damals zu Augspurg gehaltenem Münz-Probationstage der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, wider den Erz-H. Ferdinand von Oesterreich, nebst einem Verzeichniß etlicher bösen Münzsorten an Dukaten, Thalern und Groschen, samt deren Valvation, welches man an den Kayser gelangen ließ, um deswegen ein Einsehen zu haben, und solches abzustellen. Die von dem K. G. abermals erregte Irrung aber wider Chur-Pfalz, wegen der Holzsperrung †), betreffend, wurde, nach eingelangtem Schreiben der dißjährigen K. G. Visitation, und darauf erfolgtem Gegenbericht des Churfürstens, nochmals der Schluß gefaßt, daß diese Sache nirgends besser, als zu Speyer, durch die künftigen Visitatoren, in der Güte, oder auf andere Weise, entschieden werden könnte. Und endlich ließ man es auch, auf der Wetterauischen Grafen wiederholtes Ansuchen um die Session, bey dem letzthin zu Frankfurt gegebenen Bescheide *) bewenden. Zuletzt will ich noch anführen, daß auch auf diesem Deputationstage, von Seiten der Frey- und Reichs-Städte die Gesandten

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 509.
*) S. eben daselbst, S. 509. f.

ten von Cöln und Nürnberg zugegen gewesen, J. Chr.
und nichts, was ihrem Stande, Stimme und 1578
Session nachtheilig seyn möchte, so wie auf dem vorjährigen Deputationstage †), vorgenommen worden p).

Noch währendem Deputationstage zu Worms gieng die ordentliche jährliche Visitation des Kammergerichts zu Speyer q) vor sich. Sie dauerte wiederum nur eine kurze Zeit r), vom 5= 15 May
und waren als Kayserliche Commissarien zugegen, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern, der nun schon zum drittenmal diese Stelle bekleidete, und Johannes Achilles zum Breidenberg. Der Churfürst von Maynz schickte als Visitatoren den Domherrn Heinrichen von Nassau, und seine Räthe, D. Philipp Wolfen von Rosenbach und den Licentiaten D. Johann Bernebergern, der Churfürst von Trier aber D. Johann Grassen. Von der geistlichen Fürstenbank erschien in Person, der Bischof Hermann zu Minden, ein gebohrner Graf von Schaumburg, und wegen der weltlichen Fürsten war die Reihe an dem Landgrafen von Leuchtenberg, welcher den D. Wilhelm Schweinaich zur Visitation abfertigte. Endlich waren auch noch D. Johann Jacob Langhans wegen der Prälaten, D. Johann Leonhard Hager wegen der Schwäbischen Grafen, und D. Hermann Warnbeck wegen der R. Stadt Lübeck zugegen. Diese Kayserliche Commissarien und Visitatoren statteten, 15 May
nach

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 510.
p) Fels, *l. c.*, im I. Beytrage, p. 221-228. und im II. Beytrage, S. 177. sq. et 80.
q) S. in diesem X. Bande, S. 453-477.
r) (von Nettelblâ) Vermehrter Bericht von der K. G. Visitation, §. 80. p. 48.

J. Chr. 1578 nach geendigter Visitation, die gewöhnliche Relation an den Kayser ab, von ihren Verrichtungen aber kann ich keine weitere Nachrichten geben, als die aus ihren, von dem Lünig und dem Herrn von Ludolf, an das licht gestellten Memorialen zu nehmen sind.

15 May Dergleichen schriftliches Visitations-Memorial stellten Sie nun, statt eines Abschiedes, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zu, des Inhalts: 1) man habe bey der itzigen Visitation befunden, daß das, im vorigen Jahr, dem Kammerrichter zugestellte Dekret, wegen Abhaltung oder Abdankung etlicher Beysitzer *), in einen ungleichen und widerwärtigen Verstand gezogen, und darüber unziemliche und sträfliche Worte und Schriften ausgesprenget worden, welches zu ganz unleidlicher Verkleinerung so wohl des Kaysers, als des Kammerrichters und der visitirenden Stände, wie auch ihrer Räthe und Gesandten, gereichte. Es sey also die hohe Nothdurft gewesen, dagegen die Gebühr vorzunehmen, indem das von dem Kammerrichter, vermöge dieses Dekretes, vorgenommene, durch gebührende Umfrage und gemeinen Beschluß der Commissarien und Visitatoren, in der letzten Visitation, aus wohlerwogenen Ursachen bedacht, beschlossen und dißfalls nichts verrichtet und hinzugefügt worden, als was berührter Memorialzettel mit sich gebracht hätte. Mithin die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren solches obgedachte Dekret in seiner beständigen Kraft beruhen lassen, und dasjenige, was zufolge desselben geschehen, hiedurch gutheissen und bestätigen wollen. 2) Sollte es bey dem vor-

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 458.

vorjährigen Memorialzettel gelassen, und dem- J. Chr.
selben, wie auch den vorigen Visitationsabschie- 1578
den und Memorialzetteln pünktlich nachgelebt, vornehmlich aber darauf gesehen und gehalten werden, daß nicht allein keine Präsentirte zum Beysitzerstande, noch auch andere Personen, ausser Catholische und A. C. Verwandte, zugelassen, sondern auch die bereits Angenommenen, wenn sie sich zu einer andern Seckte schlagen wollten, oder auch sonst in unehrbarem Wandel und Wesen lebten, zur Rede gestellt, und dem Befinden nach, von Amts wegen, fortgeschafft würden.

3) Wurde dasjenige, was in dem Nebenabschiede vom J. 1570. und dem Memorialzettel vom J. 1572., wegen der wochentlich am Sonnabend, von zween oder drey Beysitzern, vorzunehmenden Visitation der gerichtlichen Protokolle verordnet worden †), abgeändert, weil den jungen Beysitzern, welche die Protokolle besichtigen, die Gelegenheit der Sache nicht jederzeit bewußt seyn könnte. Dagegen sollten hinfüro die Protonotarien und Notarien, in einer jeden Audienz, bemerken, und in ihren Protokollen verzeichnen, wann und von wem solche lange Recesse gehalten worden, und hernach am folgenden Tage, wenn man zu Rathe gienge, diejenigen, die solche Recesse gehalten, den zween Beysitzern, die in der gemeldten Audienz gesessen, anzeigen. Wenn nun deswegen die Prokuratoren gebührend bestraft worden; so sollten es die Protonotarien und Notarien am Rande verzeichnen, und bey Complirung der Protokollen darauf Acht haben, damit hernach die Referenten, so wohl auf den Bescheidtischen, als in definitiv- und

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 273. n. 5. und S. 692. n. 16.

J. Chr. 1578 und interlokutori-Räthen, ersehen mögen, daß die vorberührte Strafe vorgegangen sey. 4) Sollten die Beysitzer, die in *Sabbathinis* angefangenen *Taxationes Expensarum*, wenn sie dieselben, wegen Kürze der Zeit, und Weitläuftigkeit der Acten, nicht gleich zu Ende bringen könnten, doch hernach *ad proximam* expediren, damit diese Geschäfte nicht unverrichtet blieben, und neue Arbeit daraus erwüchse. Weil auch 5) die Veränderung der Prokuratoren öfters zu augenscheinlichem Aufzuge der Sachen, und zum Nachtheil der Parteyen vorgegangen; so solle dieselbe hinfüro nicht mehr gestattet werden, es geschehe dann solches mit Vorwissen und Bewilligung des Gegentheils, und worüber auch die Prokuratoren zuförderst gerichtlichen Bescheid erwarten sollen.

Ferner und 6) trage es sich öfters zu, daß nicht allein, wenn man in Rechtshängigen Sachen beschlossen, und dieselbe ad referendum übergeben, sondern auch bisweilen inter correferendum, der Prokurator einer Partey, oder auch die Partey selbst mit Tode abgehe, und daß hernach die Parteyen, entweder langsam, oder wohl gar nicht zur Sache sich legitimirten. Dadurch nun könnten nicht allein die ältesten Sachen, wie doch, vermöge der K. G. O. und der R. A., geschehen sollte, nicht referirt werden, sondern es müßten auch dergleichen Sachen, wenn schon die Relation in denselben angefangen, darin fortgefahren und votirt worden, auch es so weit gekommen, daß man das Urtheil verfaßt habe, aus Mangel der Constitution und Legitimation, mit merklichen Unkosten des Reichs, Verlust der Zeit, und Vernachtheilung der Parteyen selbst, unerörtert liegen bleiben. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, verordneten die Kayserlichen Commissarien und

Vi-

Visitatoren, daß, wenn auch gleich in solchen Sachen keine *Citatio* ad *reassumendam Caussam*, vel *audiendam Sententiam*, gebeten oder erkannt würde, nichts desto weniger das Urtheil in *ipsos Prineipales*, insonderheit so sie für sie gesprochen, oder wofern dieselben verstorben, auf deren Anwald ergehen solle; jedoch daß nachmals dieselbe Partey, oder deren Erben, in *puncto Executionis*, citirt, und, wenn sie in gebührender Zeit nicht erschienen, in *Contumaciam*, vermöge der Ordnung, gegen sie verfahren werde. 7) Sollten die Beysitzer jederzeit eine gewisse Zeit in den Bescheiden ansetzen, und wenn künftig ein Prokurator den andern contumacirte, so solle der Gegentheil, durch Ansetzung eines Termins, darauf zu handeln, angehalten werden. So oft auch 8) ein Bescheid ad *ulterius respondendum* ergienge, solle hinfüro jederzeit die *Comminatio Confessatorum* mit angehängt werden; zumal, weil jetzo die *Termini praeiudiciales* seyen. Indessen sey 9) nöthig, daß die *Termini praeiudiciales*, die in den Citationen an abgelegene Oerter verkündigt werden sollen, nicht zu kurz, sondern geräumlich angesetzt würden, damit man die Citirten nicht übereile, und sie in der bestimmten Zeit an das R. G. gelangen mögen; wie solches auch schon, in dem Memorialzettel des J. 1574., dem Kanzleyverwalter auferlegt worden *). Weil aber dadurch in Appellationssachen bisweilen die *Fatalia prosequendae Appellationis* über die sechs Monate erstreckt würden; so solle der Kanzleyverwalter solche Zeit der Fatalien, mit Vorwissen und Rath des Kammerrichters und der Beysitzer, welche die Pro-

J. Chr. 1578

cesse

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 187. n. 2.

J. Chr. 1578 cesse erkannt, ansetzen, damit die Parteyen um so viel weniger dadurch vernachtheilet würden.

Hiernächst und 10) sey zwar in den R. Ordnungen und Visitationsabschieden verordnet, und auch sonst den Prokuratoren bey ihren Pflichten befohlen worden, daß sie für sich selbst ihre erhaltene Vollmachten genau erwägen sollen, ob etwa darin einiger Mangel befindlich sey, um bey ihren Principalen wegen dessen Abstellung unverzüglich anzusuchen, damit sie, vor dem Beschluß der Sachen, mit genugsamer und vollkommener Gewalt versehen wären †). Weil aber die Prokuratoren solcher Verordnung bisher schlecht nachgelebet hätten; so sollten sie solcher künftig endlich nachkommen, oder, Falls sie sich hierin nachlässig erweisen würden, durch den Kammerrichter und die Beysitzer deswegen gestraft werden. Da man auch 11) unter dieser Visitation wahrgenommen, daß die Prokuratoren, bey Gelegenheit des, in der letztern Visitation und in der vom J. 1575., verordneten mündlichen Beschliessens *), ohne Erwägung und Vorbringung der *Meritorum Causſae*, mündlich beschlössen, dabey aber allerley, so sie zuvor nicht angebracht, mit einmischten, mithin der Gegentheil, wenn er gleichfalls mündlich beschliessen sollte, der Gebühr nach, darauf nicht handeln könnte, woraus dann aber weiter erfolgte, daß man oft fernere Termine ad *deducendum Merita*, von Amts wegen, geben müßte, und auch ohnehin in Fällen, da die *Merita Cauſſae* nicht nothdürftig ventilirt worden, der Richter in der Sache schwerlich sprechen könne; so sollten die Advokaten und Pro-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 286. n. 4.
*) S. eben denselben, S. 287. n. 7. und weiter oben in diesem X. Bande, S. 462.

Prokuratoren, wenn sie etwas besonderes vor- J. Chr.
zubringen hätten, solches in Schriften verfassen, 1578
und dem Gegentheil, seine Nothdurft gleichfalls vorzubringen, zulassen, mithin, *Meritis Causae non discussis* et *agitatis*, nicht leicht mündlich beschlossen werden. Ingleichen sollten 12) die Prokuratoren, wenn sie *praeiudicialiter* zu handeln hätten, und sie anzeigten, die Sache sey vertragen, oder stehe zu gütlicher Handlung, oder die Parteyen seyen gestorben, solches nicht mit blossen Worten, sondern mit einem glaubwürdigen Scheine darthun, welches auch geschehen solle, wenn sie die zweite oder dritte Dilation, oder deren Prorogation bäten; widrigenfalls sie die gebührliche Strafe unnachlässig zu gewarten hätten. Es solle daher 13) der *Terminus praeiudicialis*, wie er seit der nächst gewesenen Visitation für nöthig erachtet und eingeführt worden †), nochmals weiter versucht, und es, wie itzo gebräuchlich, gehalten werden; mithin die Prokuratoren einander eine geraume Zeit, sub *praeiudiciali Comminatione*, zulassen und annehmen, und sich dißfalls des unnöthigen Submittirens, bey Strafe der Ermässigung, enthalten, auch die erhaltene Dilation, gefährlicher Weise, nicht ungehandelt verfliessen lassen.

Weil auch 14) die Commissionen, um schriftliche Urkunden zu transsumiren, auf die blosse Bitte der Prokuratoren, bisweilen in *pleniori forma* erkannt worden, in dem Visitationsabschiede vom J. 1573. aber, und in dem letztern R. A. vom J. 1576., klar verordnet sey, in welchen Fällen die Commissionen in *meliori*, sive

†) S. in diesem X. Bande, S. 455.

J. Chr. 1578 *optima forma* erkannt werden sollen *); so liessen es die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren bey der Verordnung solcher Abschiede, und daß ihnen nachgelebt würde, beruhen. Doch sollten die Prokuratoren, wenn sie um Commissionen in *optima forma* bäten, die Fälle und dergleichen Ursachen anzeigen; widrigenfalls, und wenn es von ihnen nicht geschähe, sollte ihnen die Commission in *meliori forma* nicht erkannt, sondern abgeschlagen werden. Ingleichen sollten 15) die Prokuratoren, wenn sie, in ihrer Parteyen Sachen, *Producta probatoria* oder anderes zu transportiren erhielten, deshalb ein besonderes Verzeichniß in der Kanzley übergeben, um dasselbe ad *Protocollum* zu registriren, und das nöthige von der Kanzley bey Zeiten vornehmen zu können, damit der Referent, sogleich und ungehindert, *ad referendum* gefaßt seyn möge. Endlich und 16) sey bey der dißmaligen Visitation vorgekommen, daß bisweilen, bey Commissionen ad *perpetuam rei memoriam*, solche Commissarien vorgeschlagen würden, welche der erlangenden Partey mit Unterwürfigkeit oder sonst auf eine andere Art, zugethan seyen. Weil aber hiedurch die Parteyen, bey den Abhörungen, leicht vernachtheilet werden könnten; so sollte hinfüro die Vorsicht beobachtet werden, daß auf diejenigen, welche einiger impetrirenden Partey unterthan, oder derselben mit Dienerschaft, und auf andere Art, die zum Verdacht Anlaß geben könnte, zugethan wären, nicht erkannt, sondern, wo dieselbe Partey unparteyische und unverdächtige Personen vorschlagen würde, in Erkennung solcher Commissionen, die rechtliche Gebühr unabgeschnitten seyn sollte. Zuletzt

*) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 40. n. 5. und im X. Bande, S. 100.

letzt wird dann dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern auferlegt, diesem ihnen, statt eines Abschiedes, zugestelltem Memorial, in allen und jeden Punkten, fest und unverbrüchlich nachzukommen, und darüber mit besonderm Ernste zu halten s). J. Chr. 1578

Ausser diesem schriftlichen Visitations-Memorial wurden auch noch gewisse andere Punkte dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern, zu ihrer künftigen Nachachtung, von Visitations wegen, mündlich angezeigt t). Ingleichen stellten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kanzleyverwalter ein Visitations-Memorial zu, vermöge dessen 1) derselbe angewiesen wurde, die Zeit der Fatalien in den, an weit entlegene Orte zu erlassenden, Citationen, zufolge des dem K. G. gegebenen Memorials, mit Vorwissen und Rathe des Kammerrichters und der Beysitzer, welche die Processe erkannt hätten, anzusetzen. Da auch 2) Klage vorgekommen, daß bisweilen *Mandata sine Clausula* in der Kanzley ausgefertiget worden, da doch nur *Mandata cum Clausula* wären erkannt worden; so sollte der Kanzleyverwalter fleissig dahin sehen, daß dergleichen Irrthum künftig unterbliebe. Ferner sollten 3) die Leser, in Aufsuchung der Akten, zu nothwendiger Expedition der Processe, sich nicht säumig bezeigen, sondern selbige den Protonotarien und Notarien fordersamst zustellen. Und endlich 4) sollten auch die Pedellen erinnert werden, an den gehörigen Orten 14 May

s) Lünigs R. A., T. IV. n. 285. p. 481-484. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 229. p. 358. b. - 361. a.

t) *de Ludolf*, l. modo c., P. I. n. 230. p. 361. b. - 363. a.

J. Chr. 1578 fleissig aufzuwarten, und unangeklopft oder ungefordert nicht in die Rathstube zu gehen, wie auch der Leserey sich zu enthalten, und daneben die Rathstuben zu rechter Zeit auf- und zuzuschliessen, auch über die Zeit nicht offen stehen zu lassen, bey Vermeidung der Strafe, welche der Kammerrichter, nach Gelegenheit, gegen sie verhängen möchte u).

Auch die K. G. Advokaten und Prokuratoren erhielten, von Visitations wegen, ein be-
15 May sonderes Memorial, worin dieselbe zuförderst zu besserer Beobachtung der bisherigen Visitationsabschiede und an sie ergangenen Memorialzettel, insonderheit wegen des unnöthigen und langen Recessirens, angewiesen wurden. Hiernächst wird ihnen zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben, was in dem vorhin angeführten Visitations-Memorial, welches man dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugestellt hatte, unter den Numern 5. 10. 11. 12. 13. 14. und 15., bereits enthalten ist *), und also hier nicht braucht wiederholt zu werden. Ausserdem aber wird 1) den Advokaten noch weiter ernstlich eingebunden, die Produckte zu unterschreiben, und ihrer Parteyen Nothdurft in *iure* et *facto*, mit höchstem Fleisse, zu erwägen, damit dieselben in ihren Rechten, durch Fahrlässigkeit, nicht vernachtheilet würden. Falls auch die Advokaten sich auf vorhergegangene und eingebrachte Acten bezögen, sollten sie allemal die Numer des Folium dabey melden, damit im Nachsuchen viele unnöthige Arbeit erspart werden möchte. Ferner und 2) sollten Sie in summarischen Sachen, vermöge des ihnen im J. 1574.

u) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 231. p. 363.

*) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 544. 546. 548.

1574. ertheilten Visitations-Memorial †), J. Chr. 1578
summarisch und zum schleunigsten verfahren. Und da man 3) in Erfahrung gebracht hätte, daß die Prokuratoren sich von *coniunctis Personis* wissentlich bestellen liessen, ohne Ratifikation der Principalen und Parteyen, wodurch viele Sachen unerledigt blieben; so sollten hinfüro die Prokuratoren in solchen Fällen genugsame und vollkommene Vollmachten, cum *Ratificatione prius Actorum*, von den Principalen selbst erlangen, und selbige, bey Strafe nach Ermässigung, forderſamst einbringen. Ingleichen sollten 4) die Prokuratoren die erlangten, und in der Kanzley ausgefertigten Processe förderlich überschicken, und nicht lang in ihren Häusern liegen lassen, woraus bisweilen erfolgt sey, daß man den Termin habe ändern und radiren müssen, welches der Kanzley beschwerlich sey, und allerhand Verdacht verursache. Wofern also solches künftig wieder verspürt würde, sollte es dem Kammerrichter angezeigt, und gegen denjenigen, der die Termine zu ändern oder zu radiren begehrte, die geziemende Strafe vorbehalten werden. Da auch 5) die K. G. O. und die R. A. genugsam zu erkennen gäben, was für Sachen vor den Deputirten gehandelt werden sollten; als sollte demselben, und allen andern oft wiederholten Ordnungen, Abschieden und Memorialzetteln endlich einmal nachgelebt, und selbige vollzogen werden. Endlich und 6) sey abermals dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern befohlen worden, keine andere zu Advokaten und Prokuratoren aufzunehmen, noch die Angenommenen dabey zu lassen, als diejenigen, die sich zur alten catholischen Religion, oder zur A. C.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 186. n. 45

J. Chr. bekenneten, und derselben sich gemäß verhielten.
1578 Falls also unter ihnen einer oder mehr befunden würden, die sich andern verbotenen Seckten anhängig machten, oder in ihrem Wandel und Wesen sich ungebührlich verhielten; so sollte man dieselben zur Rede stellen, und nach Inhalt der Ordnung mit ihnen verfahren [v]).

Bey der damaligen K. G. Visitation kam der Abt Christof von Petershausen mit einer Supplick ein, und bat um die Erlassung der noch rückständigen tausend Gulden Kammer-
12 May zieler. Er erhielt aber von Visitations wegen ein Dekret, des Inhalts, daß man zwar mit ihm und seinem Kloster, wegen des erlittenen Unfalles, ein christliches Mitleiden trage, jedoch in sein Begehren, dem gemeinen K. Justitzwesen zum Nachtheile, nicht willigen könne. Wofern aber der Abt, mit seinem Convente, unter ihrem Siegel, dem Kayserlichen Fiskal zusagen und versprechen wolle, jährlich dreissig Gulden, bis zu Abbezahlung des gedachten Rückstandes, nebst seiner ordentlichen Anlage, an das K. G. zu bezahlen; so wollte man ihm und seinem Gotteshause, aus den angeführten, und genugsam bewußten Ursachen, solches vergönnen [w]). Uebrigens ist auch noch der, in diesem Jahr, bey dem K. G. vorgefallenen Veränderungen zu gedenken, da nemlich an die Stelle des abgegangenen Präsidentens, des Grafens von Schwarzen-
1 Sept. berg, der Graf Johann von Montfort als Präsident eingeführt wurde. Ferner kamen an die Stelle des von den geistlichen Churfürsten eh-

v) Lünigs R. A., T. IV. n. 286. p. 485. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 232. p. 363. b. - 365. a.

w) *de Ludolf*, l. modo c., P. I. n. 233. p. 365.

ehmals präsentirten Beysitzers, Manfried Eschfelders, Peter Quentel, für den Kayserlichen Präsentaten Ferdinand Strölen, Johann Arnspach, für den Theodor Peisser, welchen der Bayerische Kreis präsentirt hatte, Balthasar Barth von Hörmantingen, für den vom Oberrheinischen Kreise präsentirt gewesenen Assessor, Cyprian Vomelius, Johann Hartlieb von Walsporn, und endlich für Michael Funcken, den die weltlichen Churfürsten, im J. 1571., präsentirt hatten *), Ludewig Pistoris x). 2 Jun. 1578. 16 e.m. 23 e.m. 8 Aug. 12 Nov.

Von Münzprobationstagen y) findet man in diesem Jahr wenige Nachrichten. Daß dergleichen die drey im Münzwesen correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben **) zu Augspurg gehalten haben, erhellet aus den Klagen, die von demselben an den Deputationstag zu Worms gebracht worden, und deren ich weiter oben gedacht habe z). Vermuthlich hielten diese drey Kreise im Herbst dieses Jahrs wieder einen Münzprobationstag zu Nürnberg, wovon der nachmalige Verruf einiger ringhaltigen Münzsorten zu Augspurg eine Folge war a), weil man findet, daß im Herbst des folgenden Jahrs abermals ein Probationstag zu Augspurg gewesen, mit denselben aber die drey Städte, Augspurg, Nürnberg und Regenspurg, 30 Oct.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 554.

x) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *Append. X.* ad *h. a.*, p. m. 87. und Kurze Abhandl. vom K. und R. K. G., und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 19.

y) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 478-497.

**) S. eben daselbst, S. 482-496.

z) S. eben daselbst, S. 540.

a) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 627.

J. Chr. 1578 mit einander abwechselten. Indessen ist, meines Wissens, weder von dem einen, noch von dem andern, bisher ein Abschied publicirt worden. In dem Obersächsischen Kreise b) hatte sich dessen General-Münzwardein, Georg Stünssel, schon öfters beschwert, daß ihm seine von den Ständen bewilligte, verschriebene und verfallene jährliche Besoldung nicht bezahlt würde, und er, zu Erlangung derselben, mit Mahnen und Nachreisen, schwere Unkosten aufwenden, und sich deswegen in Schulden stecken müßte, ungeachtet er seinem Amte bisher treulich und fleissig vorgestanden, und die Probation und Valvation der Münze dergestalt in gute Richtigkeit gebracht hätte, daß es dem Obersächsischen Kreise im ganzen H. R. zum Ruhme gereichte. Es wurde daher, auf dem zu Jüterbock gehaltenem Kreistage, laut des
19 Febr. Kreisabschiedes, einhellig beschlossen, daß die Gesandten es ihren Herren referiren, und dahin antragen wollten, daß ein jeder Kreisstand seinen Rückstand an solcher Besoldung fordersamst, und wo möglich in der Marterwoche, oder im Ostermarkte d. J., nach Leipzig einsenden, und künftig seinen Antheil auf die gesetzte Termine, laut des gedachten Wardeins erhaltener Bestallung, richtig und ohne Verzug erlegen solle c). Bald darauf wurde, auf das Ausschreiben des Churfürstens von Sachsen, ein Münzproba-
5 May tionstag dieses Kreises zu Frankfurt an der
7 e. m. Oder gehalten, der jedoch nach zwey Tagen schon wieder zu Ende gieng. Laut der eingeschickten Verzeichnisse waren in diesem Kreise, seit dem, im May

b) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 496. f.
c) Ober-Sächs. Kreis-Abschied vom 19. Febr. 1578., §. 4. in F. L. Mosers Samml. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 72. p. 376.

May des vorigen Jahrs, zu Leipzig gehalte- J. Chr.
nem Probationstage, aus 64442. Mark und 1578
$9\frac{1}{16}$ Loth feines Silbers 580499. Thaler, 7. Groschen und 3. Pfenninge ausgemünzt worden, die in Münze 663427. Gulden, 16. Groschen und 3. Pfenninge, nach der R. M. O. richtig betrugen [d]).

Die R. Städte hielten in diesem Jahr nicht einen allgemeinen, sondern nur einen Deputations-Städtetag [e]) zu Speyer. Auf demselben referirte die Stadt Cöln, daß das Schreiben der gemeinen Städte an die See- und Hanse-Städte, aus den vorigen Ursachen, noch immer unbeantwortet geblieben sey, mit Erbieten, dasselbe zu gelegener Zeit zu präsentiren, und die fernere anbefohlne Gebühr zu verrichten. Ingleichen hörte man die Relation der Stadt Cöln an, wegen der schädlichen Streckung und Färbung der Tücher, und daß sie die jüngst verfertigte Supplikation den Kayserlichen Commissarien und deputirten Ständen zu Frankfurt übergeben habe, worauf auch die publicirte neue Policeyordnung sey gebessert worden *). Mithin wurde auf dem itzigen Deputationstage der R. Städte verabschiedet, daß die Städte, mittelst Bestellung einer Schau und Ordnungen, verfügen sollten, daß solches Recken und Färben der Tücher, bey Confiskation derselben, abgeschafft werde. Der Punkt wegen Ausfuhr der Wolle aber wurde auf eine allgemeine Kreis- oder Reichs-Versammlung verschoben, und der eingeschränkten Handlung halber zu Lucca ließ man es bey dem jüngst gemachten Schlusse bewenden. Hiernächst

d) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 173.
e) S. in diesem X. Bande, S. 498. f.
*) S. eben daselbst, S. 511. 526.

J. Chr. 1578 nächst beklagte sich die R. Stadt Worms, daß Lübeck vor ihr die Visitation des K. G. verrichtet hätte, und legte eine Protestation ein, daß solche Handlung ihr an ihrer Präeminenz und Vorzug, der Session, Stimme und Standes halber, in Reichs-, Kreis- und andern Versammlungen unnachtheilig seyn solle. An Lübeck aber schrieb man um fordersamste Ueberschickung der doppelten Visitationsackten. Zugleich statteten die Städte Cöln und Nürnberg eine summarische Relation von den letzthin zu Frankfurt und Worms gehaltenen Deputationstagen ab, und daß Sie bey Stand, Stimme und Session, auch Würden, Ehren, Recht und Gerechtigkeit, ohne jemands Verhinderung, gelassen worden; worauf Sie auch, ihrer Zehrung und Unkosten wegen, Rechnung ablegten, und wegen der Bezahlung an den Vorrath gewiesen wurden.

Bey dem Punkt der Registratur wurde der Stadtsekretär zu Augspurg, Johann Lutzenberger, an die Stelle des verstorbenen David Lintzens, zum Registrator in dem Oberländischen Kreise verordnet, und im Rheinischen Kreise der Stadt Speyer heimgestellt, an statt des licentiat Feuchters eine andere taugliche Person anzunehmen, die hierauf ihren Stadtschreiber, Hermann Schiessern dazu bestellte. Man zog zugleich in Berathschlagung, auf eine qualificirte Person zu gedenken, welche die Ackten durchsähe, die vornehmsten Punkte in *Locos communes* auszöge, und bey künftigen Reichs- Deputations- Kreis- und Städte-Tagen sogleich, in vorfallenden Sachen, Bericht zu thun wüßte; mit fernerm Befehl, daß Speyer, zwischen hier und dem nächsten Städtetag, alle Ackten und Handlungen in den Registratur-Kisten in ein

Ver-

Verzeichniß bringen lassen solle. Wegen des J. Chr.
Standes, der Stimme und Session erboten 1578
sich die vier deputirten Städte †), daß sie ihre Gelehrte auf einen gewissen Tag und Ort zusammen schicken wollten, die Nothdurft, wie man schon mehrmals verabredet, ins Werk zu richten. Ferner wurde von den Legstädten, der Contribution halber, Bericht und Rechnung abgelegt, den Säumigen der Termin angesetzt, ihren Rückstand, zwischen hier und dem nächsten Städtetag, zu berichtigen, und verglichen, die gemeinen Städte, zu Anlegung einer neuen Contribution und Berathschlagung anderer Nothdurft der Städte, auf nächstkünftige Bartholomäi zu beschreiben. Wegen des Lederkaufes und Ausfuhr der rohen Häute und Felle wurde verabschiedet, daß eine jede Stadt, ihrer Gelegenheit nach, deswegen selbst Ordnungen und Gebote machen solle, kein Leder, (eigentlich Häute und Felle,) aus dem Reiche, ohne Caution, das bereitete wieder an die Statt zu bringen, zu verführen. Und endlich beschloß man auch noch, wie hiebevor mehrmals geschehen war, daß, wofern eine oder die andere der gemeinen, und insonderheit der zwölf deputirten Städte, die ausgeschriebene Tage, durch ihre Gelehrten deswegen nicht beschicken könnte, weil sie derselben etwa zu andern Geschäften um eben die Zeit bedürfte, Sie alsdann eine oder mehr Rathspersonen schicken, und das Anliegen der gemeinen Städte mit berathschlagen helfen sollte f).

Der Kayser, dessen Rückkunft nach Wien wir bey dem vorigen Jahr bemerkt haben g), blieb

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 640.
f) Fels *l. c.*, im 2ten Beytrage, p. 250-252.
g) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 445.

J. Chr. 1578 blieb daselbst, bis in die Mitte des itzigen Jahrs, wenn wir seine gethane Reise auf den Ungarischen Landtag nach Presburg ausnehmen, wie seine mir bekannt gewordene Urkunden von diesem 17 Febr. Jahre ausweisen. Dann so bestätigte Er z. E. zu Wien der Stadt Verden alle und jede ihre Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten [h]), und vermuthlich geschah auch schon damals die Belehnung des Churfürst Jacobs von Trier, zu deren Empfahung der Churfürst, schon gegen Ende (1577. 20 Dec) des voriaen Jahrs, seinen Kanzler, D. Jacob Wimpflingen, und seinen Amtmann zu Coblenz, Anton Waldpotten von Bassenheim, als seine bevollmächtigte Anwälde abgefertiget hatte [i]). Den Ungarischen Landtag hatte der Kayser 1578. 1 Febr. auf den 1. Februar ausgeschrieben, auf welchem Er unter andern seinem Bruder, dem Erz H. Ernsten, die Direction des Kriegswesens in Ungarn auftrug, womit aber die Ungarn nicht allzuwohl zufrieden waren [k]). Daß auch der Kayser selbst demselben, einige Wochen lang, beygewohnet 8 Merz habe, kann man aus einem Schreiben desselben an den H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel, wegen Abschaffung des von demselben neu eingeführten Weg- und Stätte-Geldes [l]), und aus ein Paar Urkunden ersehen, 3 Apr. in deren erstern Er alle und jede Privilegien der 7 e. m. R. Stadt Nördlingen [m]), in der andern aber der R. Stadt

h) Io. *Vogtii* Monum. ined. rer. German., praecipue Bremensium, Vol. I. P. IV. (Bremen, 1742. 8.) n. 35. p. 343-347.

i) *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1108. p. 91. sq.

k) Nicol. *Isthuanffii* Hist. regni Hungar., L. XXV. p. m. 356.

l) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 325.

m) Lünigs R. A., T. XIV. p. 59. sq. n. 62.

R. Stadt Giengen, ihr von seinem Vater, dem R. Maximilian, im J. 1566., erhaltenes Privilegium, daß in Schmähsachen von den Urtheilen der Bürgermeister und des Raths nicht appellirt werden solle n), bestätigte, als die insgesamt zu Presburg ausgefertiget sind. Nach seiner Rückkunft in Wien bestätigte und erweiterte Er daselbst den vom K. Ferdinand dem I., im J. 1559., den 9. August der freyen R. Ritterschaft ertheilten Gnadenbrief wegen ihrer in fremdem Gebiete gesessenen leibeigenen Leute, der Wildfuhren und neuerlichen Zölle o), und für die Aebtissin Elisabeth zu Quedlinburg ließ Er einen Lehenbrief ausfertigen p), der Fürst von Melfi aber, Johann Andreas von Doria, erhielt die Bestätigung des ihm vom K. Maximilian dem II., im J. 1575., ertheilten Privilegiums q). J. Chr. 1578. 23 Apr. 10 May 27 e.m.

Bald darauf schaffte der Kayser, durch eine ernstliche Resolution, die bisherige evangelische Religionsübung zu Wien ab. Dieses soll uns Gelegenheit geben, das nöthige von dem evangelischen Religionswesen in Oesterreich r) in den ersten Regierungsjahren unsers Kaysers Rudolfs einzuschalten, in welchen Er sich gegen die evangelische Religion in seinen Erblanden eben nicht allzu 21 Jun.

n) Lünigs R. A., T. XIII. p. 852. sq. n. 22. Cf. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 420.

o) Lünigs R. A., T. XIII. 1. Absatz, n. 12. p. 55-57.

p) *Idem* ibidem, T. X. p. 883-885. n. 54. Cf. F. E. Kettners Antiquit. Quedlinburgens., p. 627.

q) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2373-2386. n. 6. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 276. f.

r) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 525-544.

J. Chr. 1578 allzu geneigt bezeugte. Der Kayser ließ sich zwar solches nicht öffentlich merken, sondern betrug sich gegen jedermann freundlich und gnädig; daher auch die Evangelischen sich zum Theil Hoffnung machten, daß die Religionsfreyheit, unter seiner Regierung, ungekränkt bleiben würde. Allein es mußte ihnen doch bald bedenklich vorkommen, daß die evangelischen Kayserlichen Räthe nicht mehr so fleissig, als vorhin, am Hofe zu Rathe gezogen wurden, sondern der Kayser meistens mit Römisch-Catholischen Räthen umgeben war. Noch mehr aber mußte ihnen in die Augen fallen, als man bey Hofe anfieng, einige Bedienten, die nicht catholisch waren, abzudanken, und diejenigen Catholischen, welche das meiste bey dem Kayser zu sagen hatten, sich öffentlich verlauten liessen, daß sie es mit den Evangelischen nicht gut meinten. Und dieses offenbarte sich bald nach dem Regierungsantritte unsers Kayserts Rudolfs. Im (1574.) J. 1574. hatten die Niederösterreichischen Stände von den Herren und der Ritterschaft bey dem K. Maximilian ausgewürkt, daß sie für ihre Personen und Hausgenossen zu Wien beständige Prediger halten, und durch dieselben den Gottesdienst, nach dem Beyspiel anderer evangelischen Kirchen, verrichten lassen durften; wie sie dann auch, in dem gedachten Jahr, den M. Josua Opitius zu ihrem ordentlichen Prediger in Wien beruften und bestellten, und ihm hernach den Lorenz Becher zu seinem Collegen zuordneten. Diese trieben nun die evangelische Religionsübung in dem Landhause zu Wien ungehindert; ob aber auch in der nahe daben gelegenen und ihnen vom K. Maximilian angeblich eingeräumten Kirche des Franciskaner-Klosters, ist noch sehr zweifelhaft. Da nun schon seit geraumen Jahren her,

her, viele evangelische Bürger und Einwohner in Wien waren; so wandten sie sich zu der evangelischen Gemeinde im Landhause, empfiengen mit derselben das heilige Abendmahl, liessen daselbst ihre Kinder taufen, sich kopuliren, und begraben. Ob nun gleich die catholische Geistlichkeit solches bald merkte, und darüber sehr ungehalten war; so durfte sie doch, bey Lebzeiten K. Maximilians, sich deswegen nicht regen, weil sie wohl wußte, daß er diese Religionsübung der Evangelischen in Wien nicht stören würde. Sobald aber der Kayser gestorben war, und sein Sohn, Kayser Rudolf, die Regierung angetreten hatte, suchte Sie ihr Vorhaben auszuführen, und war mit ihrer Anklage bereit. J. Chr. 1578 (1576.)

Die Evangelische Gemeinde zu Wien war indessen sehr angewachsen, welches man auch daraus abnehmen kann, weil dem vorgedachten Opitius, nachdem sein College Becher zu einem Pfarrer nach Horn im Oesterreichischen war berufen worden, noch zween Gehülfen, nemlich M. Johann Tettelbach und Michael Hugo, als ordentliche Prediger, mußten zugeordnet werden. Opitius selbst hatte sich bey seiner Gemeinde in vieles Ansehen und Hochachtung gesetzt, und donnerte in seinen Predigten, wie sein Leichenredner sagt, auf das eifrigste wider das Papstthum, und insonderheit gegen die Geistlichen in demselben. Er hatte auch einen solchen Zulauf, daß öfters in seinen Predigten über 8000. Zuhörer, und darunter viele von dem Kayserlichen Hofe, und nicht wenige Grafen, Landherren, und Edelleute, auch noch andere hohe und vortrefliche Leute, waren. Aber eben dieser sein Eifer gegen die Catholischen, und da er sie, durch eine, zu Anfang des J. 1577., gehaltene Predigt von (1577.)

J. Chr. 1578 dem eheloſen Stande der catholiſchen Geiſtlichen, gegen ſich gar ſehr gereitzt hatte, gab den catholiſchen Geiſtlichen eine gute Gelegenheit, ihn für einen Mann auszuſchreyen, der leicht einen Tumult, durch ſeine Predigten, erregen könnte. Als ein Flacianer hatte er ſich nicht nur bey vielen rechtgeſinnten Evangeliſchen ſehr verhaßt gemacht, ſondern auch die Catholiſchen veranlaßt, daß ſie ihn unter die ärgſten Ketzer rechneten, und als einen ſolchen am Kayſerlichen Hofe anſchwärzten. Am meiſten aber fiel den Catholiſchen die groſſe Menge der Evangeliſchen, die ſich bey dem Gottesdienſte in dem Landhauſe zeigte, in die Augen; da eigentlich die Evangeliſchen Stände nur für ſich und die ihrigen zu ſolcher Religionsübung die Erlaubniß hatten.

Ob nun gleich der Opitius, auch noch nach dieſer vorgedachten Predigt, in der ruhigen Verrichtung ſeines Lehramtes gelaſſen wurde; ſo fieng man doch, ſchon vor der Erbhuldigung Kayſer Rudolfs an, die bisherige Freiheit, welche die evangeliſchen Prediger, mit Verwaltung ihrer Amtsverrichtungen, in den Bürgerhäuſern zu Wien, bisher ausgeübt hatten, merklich einzuſchränken. Dann auſſerdem, daß man den Predigern, dergleichen prieſterliche Handlungen hinfüro in der Stadt vorzunehmen, unterſagte, ſo wurde auch von dem Erz H. Ernſten, der in Abweſenheit ſeines Bruders, des Kayſers, Statthalter in Oeſterreich war, ſo wohl der Bürgerſchaft, als auch den ſämtlichen Mitgliedern der Univerſität ausdrücklich verboten, (7 Jun. a. c.) ſich auf einige Weiſe, in Religionsſachen, des Amtes der evangeliſchen Prediger in ihren Häuſern oder ſonſt zu bedienen. So ſehr indeſſen

die

die Catholischen sich bemüheten, den Evangeli- J. Chr.
schen Abbruch zu thun; so sehr liessen sich diese 1578
angelegen seyn, ihre Religionsfreiheit zu erhal-
ten, und ihr Kirchenwesen, so viel möglich, zu
verbessern. Da also die Erbhuldigung der
sämtlichen Oesterreichischen Stände vor sich ge- (1 Oct.
hen sollte; so versammelten sich vorher die Evan- a. c.)
gelischen und berathschlagten, wie sie, noch vor
der Huldigung, von dem Kayser die Versiche-
rung ihrer Religionsfreiheit erlangen möchten.
Von der Unterhandlung und Vollendung dieser
wichtigen Sache sind zwar, meines Wissens, die nä-
hern Umstände noch nicht bekannt; aber so viel
zeiget wenigstens der Erfolg, daß die Stände, un-
geachtet der vorgefallenen Schwierigkeiten, den-
noch wegen ihrer Religionsfreiheit gesichert wor-
den. Wegen der Verbesserung ihres Kirchen-
wesens aber liessen Sie sich von dem D. Polykarp
Leyser, der bisher zu Göllersdorf in Unter-
Oesterreich, als Prediger, gestanden, und da-
mals vom Churfürsten von Sachsen zu einem
öffentlichen Lehramte auf der Universität zu
Wittenberg berufen worden, ein Bedenken stel-
len, wovon Sie nachmals einigen Gebrauch ge-
macht haben.

Indessen war die Freude der evangelischen Stände in Oesterreich über die vom Kayser Rudolf erhaltene Bestätigung ihrer Religions-freyheit nicht von langer Dauer, und ihre Widersacher zeigten ihnen bald, daß sie schon Gelegenheit finden würden, ihre Ruhe zu stören. Es hatte nemlich der obgedachte Erzh. Ernst, als Statthalter, zu Anfang des Jahrs 1578., einen Landtag nach Wien ausgeschrieben, auf welchem die Stände, nach abgehandelten politischen Sachen, dem Erzherzog auch ihre Religionsbe-

J. Chr. 1578 schwerden vorlegten, und um deren Abstellung baten. Um eben die Zeit fiel auch bey der Universität zu Wien etwas vor, welches den evangelischen Mitgliedern derselben sehr empfindlich 13 Apr. seyn mußte. Es wurde nemlich im Frühjahr, durch die Mehrheit der Stimmen, D. Johann Schwartzentaller, ein berühmter Juriste, zum Recktor der Universität erwählet. Weil er aber ein eifriger Lutheraner war; so widersetzte sich die Theologische Fakultät seiner Wahl, und gründete sich auf ein Dekret vom Kayser Maximilian dem II. *), und ein neueres vom Erz H. Ernsten, vermöge welcher niemand zum Recktorate erwählet werden sollte, der sich weigerte, den Römisch-Catholischen Feyerlichkeiten und Umgängen mit beyzuwohnen. Da nun solches D. Schwartzentaller thäte, und sich dißfalls auf sein Gewissen beriefe; so könnte seine Wahl nicht bestehen. Ob nun gleich die evangelischen Mitglieder der Universität sich alle Mühe gaben, die einmal geschehene Wahl zu behaupten; so fand doch der Gegentheil mehr Gehör bey Hofe, indem der Kayser die vorigen Dekrete 23 e.m. durch ein neues bestätigte, und dem bisherigen Recktor, D. Peter Muschitsch auftrug, das Recktorat auch noch in dem nächsten halben Jahre zu verwalten. So empfindlich nun dieses und alles vorige den Evangelischen mag gewesen seyn; so war es doch etwas geringes gegen das harte Schicksal d. J., da der evangelische Gottesdienst in der Stadt Wien, dessen sich, vorerzälter massen, so viele tausend Seelen, seit einigen Jahren her, zu erfreuen gehabt, auf Kayserlichen Befehl, gänzlich aufgehoben wur-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 541. f.

wurde. Es wußten nemlich die Catholischen dem J. Chr.
Kayser auf eine gehäßige Art vorzustellen, daß, 1578
da blos die Niederösterreichischen Landstände vom Herrnstande und der Ritterschaft die Erlaubniß zu einer Religionsübung in Wien erlangt hätten, dennoch auch die andern Bürger und Einwohner der Stadt, denen solches bisher nur nachgesehen, ja wohl gar vom Hofe verboten worden, sich deren mit bedienten, und in so grosser Anzahl sich dabey versammelten.

Um nun dieses wichtige Werk ordentlich auszuführen, ward für gut angesehen, die Religionsdeputirten der evangelischen Stände nach Hof zu berufen, und ihnen die Willensmeinung des Kaysers theils schriftlich, theils mündlich, in dessen höchsten Gegenwart, kund zu machen. Zu dem Ende ergieng an die Verordneten der Stände ein Kayserliches Dekret, die in Religionssachen deputirte Herren und Landleute auf den 19. April nach Wien zu bescheiden. Wie nun endlich diese Religionsdeputirte nach und nach zu Wien ankamen, und sich bey Hofe gemeldet hatten; so wurde ihnen, im Namen des Kaysers, in dessen Kammer, ein schriftlicher Vorhalt zugestellt, und ihnen dabey auch noch ein und anderes mündlich vorgehalten, welches sie am folgenden Tage beantworteten, und zugleich dem Kayser eine schriftliche Vorstellung übergeben liessen. Aus dem Erfolge dieser Handlung ist abzunehmen, daß der Kayser, in dem gethanen Vorhalte, über den obbenannten Opitius und seine Collegen, wegen ihrer Personen und Amtsführung im Landhause sich beschweret habe, und sie abgeschafft wissen wollen. Ingleichen, daß sich bey dem evangelischen Gottesdienste im Landhause, der doch nur den beiden Ständen

init. Apr.

init. Maii.

6 May

7 e. m.

J. Chr. 1578 von Herren und der Ritterschaft und den Ihrigen zugestanden worden, eine so grosse Anzahl von Bürgern und Einwohnern der Stadt Wien einfände, die sich auch sonst in ihren Häusern der Seelsorge der Prediger bedienten, welchen Zulauf zum öffentlichen Gottesdienste so wohl, als die evangelischen Amtsverrichtungen in den bürgerlichen Häusern, der Kayser gleichfalls nicht mehr gestatten, sondern aufheben wolle. Und endlich, daß die Prediger im Landhause sich vor dem Kayser stellen sollten. Dann in den
8 und 9 May. beiden folgenden Tagen hatte der Niederösterreichische Landmarschall, mit den anwesenden Ständen, eine zwiefache Audienz bey dem Kayser, da er jedesmal, wegen Vorforderung der Stände, Prediger und Schuldiener eine besondere Anrede an den Kayser hielt, die der Kayser sogleich, durch den D. Weber beantworten ließ, und darauf bestund, daß, nebst den deputirten Herren und Landleuten, die drey Prediger im Landhause, nemlich Opitius, Tettelbach und Hugo, wie auch der Lehrer in der neuen Schule, M. Seffer, vor dem Kayser erscheinen, und ihr Urtheil anhören sollten. Die-
10 c.m. ses geschah nun den Tag darauf, da dann die Erklärung erfolgte, daß der Kayser nicht gesonnen sey, einen Prediger in Wien zu dulden, der nicht von seiner Confession sey.

12 c.m. Ausserdem ward den Deputirten, in einer ihnen zugestellten Resolution, angedeutet: 1) daß die bisherige Religionsübung der beiden Stände nicht mehr, wie bisher, im Landhause, sondern nur in dem neulich, zum Besten der evangelischen Jugend, erbauetem Schulhause, gehalten werden sollte, und zwar nicht länger, als bis auf den nächstkünftigen Landtag; 2) daß die

grosse

grosse Pforte zum Schulhause verschlossen J. Chr. 1578
gehalten, und nur eine kleine Thüre zum Eingange zum Gottesdienste geöffnet, auch dieser Ort mit einer Mauer eingezogen werden sollte; 3) daß die Stände zu dieser Religionsübung niemanden aus der Stadt, oder anders woher den Zugang verstatten, sondern sich deren allein für ihre Personen und die Ihrigen bedienen sollten; und 4) daß auch die neu angelegte Schule gänzlich aufgehoben werden sollte. Die Deputirten baten zwar zweymal, in einer übergebenen Schrift, 13. and 17 May
um einen Aufschub der Exekution, und Erstreckung der Sache, bis die Landstände zusammenkommen könnten, erhielten aber beidesmal eine 14. und 22. e.m.
abschlägige Resolution; deswegen Sie zuletzt um eine Frist nur von etlichen wenigen Tagen baten, die man ihnen auch scheint zugestanden zu haben. Hiebey war nemlich die Absicht der Stände, daß sie Zeit gewinnen möchten, dem Kayser ihre Nothdurft und habende Gerechtigkeit, in einer so wichtigen Sache, ordentlich und umständlich vorzutragen, in Hoffnung, durch solche Vorstellungen den Kayser auf andere Gedanken zu bringen. Es wurde auch hernach über diese Sache, ein vom 30 May - 13 Jun.
Paar Wochen lang, schriftlich gehandelt, da die Stände in verschiedenen Schriften ihre Nothdurft anbrachten, und darauf bald eine Kayserliche Antwort, bald eine Erläuterung, bald eine Resolution, bald ein Dekret erhielten.

Unter andern hatten die Stände, in einer ihrer Schriften, sich bemühet, ihre erlangte Religionsfreyheit für sich auf das vortheilhafteste zu erklären, und die, in der, vom K. Maximilian, erhaltenen Assekuration, befindlichen Worte, daß Sie sich in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern der A. C. frey gebrauchen

J. Chr. 1578 möchten, dahin auszudeuten, daß, wenn sie auch in Kayserlichen Städten und Märkten eigene Häuser hätten, sie in denselben einen evangelischen Gottesdienst anzurichten, berechtiget wären. Daraus folgerten sie nun weiter, daß sie also, vermöge ihrer Assekuration, auch das Recht hätten, da sie das Landhaus und ausserdem viele Häuser in Wien besässen, in denselben ihre freye Religionsübung zu treiben, welches sie zugleich auf das neuerbauete Schulhaus erstreckten. Da nun der Kayser ihnen solches nicht zugeben, sondern vielmehr ganz aufheben wollte; so glaubten sie, Ursache zu haben, sich darüber, als über eine Kränkung ihrer vom K. Maximilian dem II. erhaltenen Assekuration beschweren zu können. Al-

3 Jun. lein der Kayser gab ihnen, in einem an sie erlassenem weitläuftigen Dekrete, zu verstehen, daß Er Macht und Recht habe, nicht allein in Religions-, sondern auch allen andern Sachen, in seinen eigenthümlichen Städten, Märkten und Kammergütern, nach seinem Willen und Gefallen, zu disponiren, und daß der ihnen, in der Assekuration, ertheilten Freyheit der evangelischen Religionsübung in ihren Schlössern, Häusern und Gütern, wohl zu bemerken, beygefügt worden: auf dem Lande, und noch weiter: ausser unsern (nemlich den Kayserlichen) Städten und Märkten. Zur Erbauung des neuen Schulhauses in Wien hätten sie zwar um die Bewilligung des Kaysers gebeten, und in ihrer deshalb übergebenen Supplikation sich ausdrücklich der Worte bedient: „daß Sie solch „Schulwesen anders nicht, als mit Ihrer Ma„jestät Vorwissen, für Handen zu nehmen, „entschlossen seyen;„ aber, so viel der Kayser wisse, hätten sie darauf keinen Bescheid oder Erlaub-

niß

niß erhalten. Dieses Dekret ließ der Kayser, in J. Chr.
seiner Gegenwart, dem Ausschusse der beiden 1578
Stände zustellen, der damals aus folgenden fünf evangelischen Herren bestand, nemlich Hartmannen, Herrn von Lichtenstein von Nickelspurg, Volkarden Freyherrn von Auersperg, Wolf Wilhelmen von Althan, Bernhard Leo Gallen und Job Hartmannen von Trautmansdorf.

Da die Stände einsahen, daß sie mit allen ihren schriftlichen Vorstellungen nichts gewinnen, oder den Kayser zur Aenderung seines gefaßten Schlusses bewegen konnten; so baten sie um eine 11 Jun.
mündliche Handlung zwischen einigen Kayserlichen Räthen und einem Ausschusse aus ihrem Mittel, ob vielleicht hiedurch die Schwierigkeiten gehoben, und ein Vergleich getroffen werden möchte, welchen Vorschlag sich der Kayser
auch gefallen ließ. Die Stände benannten also 13 e.m.
dem Kayser den aus ihrem Mittel gemachten Ausschuß, welchen auch der Kayser genehmigte, und den 19. Junius, nebst den folgenden Tagen, zu dieser Handlung ansetzte, wobey der gewesene K. Vicekanzler, D. Weber, im Namen der anwesenden Kayserlichen Geheimen Räthe, und der Niederösterreichische Landmarschall, Hans Wilhelm, Freyherr von Rogendorf, wegen des Ausschusses der Stände, das Wort führten. Laut des, von dieser Handlung, vorhandenen und von dem seligen Pastor Raupach bekannt gemachten Protokolls, ließ es sich zu Anfang derselben ziemlich gut an. Dann da gleich bey der ersten Zusammenkunft der Landmarschall, im Na- 19 e.m.
men der Stände, sich erklärte, daß Sie sich die Aufhebung des evangelischen Gottesdienstes im Landhause, und die Verlegung desselben in

J. Chr. 1578 das Schulhaus gefallen liessen, dagegen aber der Kayser zu erkennen geben ließ, daß die Stände nicht schuldig seyn sollten, jemanden von ihrer Religionsübung auszuschliessen; so blieben nur noch ein Paar Punkte, die nicht viel bedeuteten, übrig, also daß man sich verglich, ein Formular zu einer Vergleichung aufzusetzen, wie es von nun an, vermöge Kayserlicher Verordnung, mit der evangelischen Religionsübung der Stände in Wien gehalten werden sollte. Als 20 Jun. nun aber in der nächsten Conferenz diese, von dem Kayserlichen Sekretär Unverzagt, verfaßte Notel den Ständen vorgelegt wurde; so fanden sich nicht allein in derselben gewisse Redensarten, welche die Stände theils geändert, theils ganz weggelassen wissen wollten, sondern es waren auch dieser Notel gewisse Artickel, davon noch zu reden, angehängt, die in der ganzen Sache neue Schwierigkeiten machten, und endlich einen unglücklichen Ausgang für die Stände nach sich zogen.

Unter diesen Artickeln war der wichtigste, „daß diejenigen Prediger, welche die Stände, an „statt der itzo abzuschaffenden, mit Bewilligung „des Kayſers, wieder annehmen würden, sich „des Predigens, Verwaltung der Sakramente und anderer Amtsverrichtungen, weiter „nicht, als in dem angewiesenen Schulhause, „und allein gegen die zween Stände und die Ihrigen gebrauchen, dagegen aber keinem Bürger, „Einwohner oder Fremden, der den beiden „Ständen nicht angehörig, auf einigerley Art „mit ihrem Amte dienen sollten.„ Dieser Punkt kam den Ständen in ihrem Gewissen so beschwerlich vor, daß sie sich nicht entschliessen konnten, denselben einzugehen. Sie erklärten sich daher

daher zuletzt rund aus: „Obgleich Sie bereits fast J. Chr.
„in allem, was in dieser Handlung von ihnen gefor- 1578
„dert worden, Ihro Kayserlichen Majestät ge-
„wichen; so würden Sie doch zu dem, daß Sie
„in diesem Artickel bewilligen sollten, gar nicht
„zu bewegen seyn, sondern lieber geduldig leiden
„und tragen, was der liebe GOtt dißfalls schi-
„cken und verhängen möchte.„ Diese Erklä-
rung wiederholten Sie zum andernmal. Da-
gegen erklärten die Kayserlichen Räthe gleichfalls,
daß der Kayser von seinem gefaßten Entschlusse
durchaus nicht abgehen würde, mit welchen Aeus-
serungen von beiden Seiten, die zu dieser Handlung
zusammengetretenen Herren auseinander giengen,
ohne etwas auszumachen. Der Ausgang aller
bisherigen Handlungen war nun dieser, daß so-
gleich am folgenden Tage, Früh-Morgens, den da- 21 Jun.
mals gegenwärtigen Herren aus dem Herrn- und
Ritter-Stande eine schließliche Hauptresolu-
tion von gänzlicher Aufhebung der evangeli-
schen Religionsübung und des Schulwesens
in der Stadt Wien zugestellt wurde. Die drey
obbenannten evangelischen Prediger aber und
der Schul-Recktor bekamen, noch an eben dem d. e.
Tage, ihre völlige Entlassung, mittelst eines schar-
fen Dekrets, nach welchem sie, noch vor Sonnen
Untergang, mit allen ihren Angehörigen, aus
der Stadt Wien, und binnen 14. Tagen aus al-
len Kayserlichen Königreichen und Erblanden
sich wegmachen, und in denselben, bey Vermei-
dung ernstlicher Strafe, sich niemals wieder be-
treten lassen sollten. Die drey Prediger und der
Recktor baten zwar auf das demüthigste den d. e.
Kayser um einigen Aufschub, erhielten aber, an d. e.
eben dem Tage, eine nochmalige abschlägige Re-
solution, und verliessen daher, unter Beglei-
tung

J. Chr. 1578 tung einer grossen Menge ihrer bisherigen Zuhörer, noch am Abend dieses für sie unglücklichen Tages, die Stadt Wien.

Hiemit hatte also die bisherige Freyheit des evangelischen Gottesdienstes zu Wien, nach einer vierjährigen Dauer, ein Ende, und es war von nun an keinem evangelischen Prediger erlaubt, jemanden in der Stadt mit besonderer Seelsorge zu Hülfe zu kommen, obgleich solches, so viel es sich thun liesse, heimlicher Weise geschah. Den evangelischen Ständen aber war es besonders schmerzlich, daß die vorbenannten Prediger, vermöge des Kayserlichen Dekrets, aus allen Kayserlichen Königreichen und Erblanden verbannt seyn sollten; deswegen sie dem
23 Jun. Kayser eine Supplick übergaben, worin sie baten, daß diese Prediger, wenn sie ja nicht mehr nach Wien kommen sollten, dennoch im Lande
d. e. bleiben dürften. Allein Sie erhielten, noch an eben dem Tage, einen Bescheid, nach welchem, wie man aus dem Erfolge schliessen muß, zwar der Opitius das Land verlassen, die übrigen aber ferner geduldet werden sollten; wie dann nachher der Tettelbach zu Münchreut, und der Hugo zu Küenring in Niederösterreich das Predigamt verwaltet haben. Die Stände supplicirten
29 e. m. nun zwar hierauf noch einmal, und baten, daß Opitius wenigstens nur bis zum nächsten Landtage im Lande bleiben dürfte, und daß ihnen die verschlossene Kirche zu Hörnals, unweit Wien, wieder eröffnet werden möchte, weil nunmehro der evangelische Gottesdienst in Wien gänzlich aufgehoben worden. Zugleich wandten Sie sich auch an den Erz H. Ernsten, und baten ihn, daß er für sie bey dem Kayser eine Fürbitte einlegen
5 Jul. möchte, und es erfolgte auch hierauf ein Kayserli-

cher

cher Befehl und Bescheid. Daß aber beides J. Chr.
nicht nach dem Wunsche der Stände ausgefal- 1578
len sey, ist daraus abzunehmen, weil sie hierauf eine sogenannte Entschuldigung aufsetzen liessen, welche sie dem Freyherrn Reichard Strein, einem grossen Freunde der Protestanten, zuschickten, um sie dem inzwischen von Wien abgereiseten Kayser zu übergeben. Uebrigens mußte der mehrgedachte Opitius, der sich durch sein heftiges Polemisiren bey den Catholischen allzu verhaßt gemacht hatte, das Land würklich räumen, und wurde, ein Paar Jahre nachher, Prediger zu Büdingen in der Grafschaft Isenburg, wo er im J. 1585. an der Pest starb. Er ließ, bald nach seinem Abzuge, ein Sendschreiben an seine gewesene Gemeinde zu Wien drucken †), worin er derselben theils zu Gemüthe führte, daß sie diese betrübte Entziehung des bisherigen öffentlichen Gottesdienstes als eine wohlverdiente Strafe ihrer vielfältigen Sünden anzusehen hätten, theils die rechtschaffenen Bekenner unter ihnen mit kräftigem Troste aufrichtete, und sie zugleich anwies, wie sie sich, bey diesem harten Schicksale, als Christen, zu verhalten hätten.

Nicht blos zu Wien allein, sondern auch ausser dieser Stadt, in den erzherzoglichen Landstädten und Märkten in Unteröesterreich waren die Catholischen beschäftiget, die fast überall von den evangelischen Bürgern angenommene Lutherische Prediger fortzuschaffen, und dagegen den catholischen Gottesdienst wieder ein-

zu-

†) Der Titel ist: Sendschreiben an alle ware Christen, und bestendige Bekenner des heyligen Evangelii, unsers Herren Jesu Christi zu Wien in Oesterreich; s. l. 1578. 4. 3½ Bogen stark. Es stehet in Raupachs Evangel. Oesterreich, P. II. in den Beylagen, n. XXI. p. 171-187.

J. Chr. zuführen. Dann da in jenen Städten und
1578 Märkten die evangelische Religion, unter der toleranten Regierung K. Maximilians des II., dergestalt überhand genommen hatte, daß fast der ganze Rath und die Bürgerschaft sich zu derselben bekannten; so publicirte der Erz-H. Ernst, welcher, bey der Abwesenheit des Kayſers, dessen Statthalter in Oesterreich war, ein allgemeines Reformationsdekret. Kraft desselben wurde allen Einwohnern der erzherzoglichen Städte und Märkte, welche die evangelische Religion angenommen hatten, bey harter Strafe befohlen, ihren evangelischen Gottesdienst einzustellen, ihre Lutherische Prediger abzuschaffen, und sich wieder zu der römisch-catholischen Kirche zu wenden. Zugleich war in diesem Dekrete vorgeschrieben, auf was für eine Art und Weise in der Wiederherstellung des catholischen Glaubens mit den Lutheranern verfahren werden sollte. Es mußte daher unter andern die Stadt Krems, vermöge eines, noch ausserdem ergangenen, Kayserlichen Specialbefehls, ihrem Prediger, D. Johann Matthäus, den Abschied geben, der sich besonders um die Einrichtung der dasigen berühmten evangelischen Schule sehr verdient gemacht hatte, und dem deswegen, bey seiner Beurlaubung, der Magistrat zu Krembs ein stattliches Zeug-
2 Jul. niß ertheilte. Indessen blieb es nicht blos allein bey dem obigen Reformationsdekrete, sondern, um dem Werke einen desto grössern Nachdruck zu geben, erfolgte noch in diesem Jahr ein abermaliger Befehl, des Inhalts: daß hinfüro die in den Landesfürstlichen Städten und Märkten anzunehmenden Bürger und Stadtschreiber dem Landesfürsten und dessen nachgesetzten Obrigkeiten vorgestellt werden sollten, damit man nemlich vorher von

ihrem

ihrem römisch-catholischen Glauben versichert J. Chr.
wäre. Zu dem Ende ihnen gewisse Fragen vorge- 1578
legt wurden, auf welche sie Antwort geben, und damit den Grund ihres Glaubens an Tag legen mußten. Zugleich wurde allen uncatholischen Bürgern und Einwohnern aufs neue befohlen, die evangelisch-lutherische Religion fahren zu lassen, und wieder zu der römisch-catholischen Kirche zu treten; allen denen aber, die sich dißfalls ungehorsam bezeigen würden, setzte man eine kurze Zeit, binnen welcher sie die Kayserlichen Länder räumen sollten.

Ob nun gleich die Städte auch schon vormals dergleichen Befehle vom Hofe bekommen, und dem ungeachtet, im Vertrauen auf die göttliche Hülfe, bey ihrem einmal angenommenen Glaubensbekenntniß standhaft gehalten hatten; so mußte ihnen doch dieser neue Befehl um so fürchterlicher seyn, als sie unter der itzigen Regierung nicht mehr eine solche Nachsicht, wie ehmals zu K. Maximilians des II. Zeiten, hoffen durften, und weil auch die Catholische Partey bey Hofe sehr mächtig war, und ernstlich auf eine Reformation dachte. Es übergaben daher die Städte, zu Ende des J. 1578., dem ErzH. Ernsten eine weitläuftige und nachdrückliche Supplikation, in welcher sie auf das beweglichste baten, daß, da sie und ihre Voreltern, nun seit etlich hundert Jahren her, unter der sanften Regierung des Etzhauses Oesterreich wohl geruhet und gelebet, viele Freiheiten und Gnade erworben und solche bisher ruhig genossen, sie nun auch ferner unter solcher gnädigen Regierung in Ruhe und Friede, besonders bey der bisher genossenen Gewissensfreyheit gelassen werden möchten. Insonderheit suchten sie abzulehnen, daß die neu anzunehmende Bürger

sich

J. Chr. 1578 sich vorher, der Religion wegen, stellen sollten, weil solches Verfahren viele abschrecken würde, das Bürgerrecht zu gewinnen, folglich ihre Nahrung und Gewerbe verfallen müßte. Und gleichwie sie ihr Ansuchen nochmals auf das demüthigste wiederholten, daß man sie bey dem öffentlichen Bekenntniß und der freyen Uebung der evangelischen Religion ungekränkt lassen möchte; so fügten sie noch die Bitte hinzu, daß, Falls sie, ihres Glaubens wegen, das Land zu räumen, genöthiget werden sollten, der Kayser ihnen zu ihrem Abzuge und zu Veräusserung ihrer Güter wenigstens eine fünfjährige Frist vergönnen möchte. Um auch dieser Bittschrift bey dem Erzh. Ernsten einen um so viel stärkern Nachdruck zu geben, hatten die Städte den Herrn- und Ritter-Stand in Unter- und Ober-Oesterreich dahin vermocht, daß sie derselben eine kräftige Fürbitte beyfügten, worin sie den Erzherzog demüthigst anfleheten, die Städte in ihrem Gesuche nicht unerhört zu lassen. Was für einen Erfolg diese Supplikation gehabt habe, werden wir zu seiner Zeit vernehmen, wenn wir wieder auf die Oesterreichischen Religionsangelegenheiten kommen werden; dann die Erzherzogliche Resolution auf diese Bittschrift der Städte erfolgte erst das Jahr darauf.

Hingegen muß ich noch anführen, daß bey der in Oesterreich vorgenommenen Reformation doch hin und wieder solche Hindernisse vorgefallen, die nicht sogleich gehoben werden konnten; dann die Evangelischen suchten, so viel nur immer möglich war, sich bey ihrer, unter K. Maximilian dem II., erlangten Gewissensfreyheit und Religionsübung zu erhalten. So wollten sich z. E. die drey evan-

evangelischen Stände in Oberösterreich *), die mit Genehmhaltung dieses Kayſers, in dem Landhause zu Linz, seit einigen Jahren her, ihren öffentlichen Gottesdienst gehalten hatten, sich dieses Recht nicht sogleich nehmen lassen. Sie machten vielmehr, bald nach dem zu Wien aufgehobenem evangelischen Gottesdienste, unter sich ein förmliches Dekret, vermöge dessen Sie beschlossen, daß Sie zwar dem, auf Kayserlichen Befehl, wieder bestellten catholischen Priester seine Einkünfte lassen, aber dabey ihre öffentliche Religionsübung, wie bisher, unerschrocken fortsetzen wollten. §). In den Innerösterreichischen Erbländern aber baten die Evangelischen Landstände den Erzh. Carln, bey Gelegenheit des von ihm, wegen eines Zuges gegen die Türken in Croatien, gehaltenen Landtages zu Bruck an der Mur in Steyermark, um die Bestätigung ihrer freyen Religionsübung, mit dem Zusatze, daß sie widrigenfalls keine Hülfe gegen die Türken leisten könnten und wollten. Nach langer Berathschlagung wurde ihnen die freye Religionsübung nach der A. C. in ihren eigenthümlichen Städten, nemlich zu Grätz, Judenburg, Klagenfurt und Laybach, unter der Be-

J. Chr. 1578

5 Sept.

*) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 518-520.

§) *Chytraei* Saxonia, L. XXII. p. m. 529. *Isthuanfius* l. c., L. XXV. p. m. 356. b. Tob. *Pfanneri* Hist. Pacis Westphal.; (Gothae, 1697. 8.) L. IV. §. 19. p. 428. sqq. *Eiusdem* Hist. Comitior. Imp. a. 1652. 53. et 54. (Vinariae, 1694. 8.) L. I. p. 90. sq. und besonders Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 40. p. 152-157. et §. 41. p. 161. coll. *Addend.*, p. 69. und P. II. §. 39-44. p. 270-314. und in den Beylagen, n. XIX-XXII. p. 149-190.

J. Chr. 1578 Bedingung, bewilliget, daß sie dagegen die Catholischen bey ihrer uralten Religion, und wohlhergebrachten Rechten, wie auch an ihrer Person unangefochten lassen sollten. Doch sollten die übrigen Städte und Märkte, nebst den Fürstlichen Kammergütern, an dieser Bewilligung keinen Theil haben. Ingleichen schlug der ErzH. Carl die Bitte, dieses Privilegium auch für seine Erben und Nachkommen als verbindlich zu erklären, rund ab. Es haben aber hernach die Evangelischen Landstände, auf ihren Gütern, nahe bey den Landesfürstlichen Städten und Märkten, in welchen sie keine freye Religionsübung hatten, neue Kirchen erbauet, um theils die catholischen Bürger zu ihrer Religion zu ziehen, theils die Ihrigen darin zu erhalten. Auch wurden in den Schlössern und Freyhöfen der evangelischen Landstände verschiedene Kapellen errichtet, und die Landschaftlichen Bedienungen mit uncatholischen Dienern besetzt, die Catholischen aber, gegen des Erzherzogs Befehl, ausgeschlossen, ungeachtet der geistliche Stand und die catholischen Landstände sowohl hiezu, als zu der bewilligten Türkenhülfe die stärkere Summe steuren mußten [t]).

Bald nach der Vertreibung der evangelischen Prediger aus Wien, verließ der Kayser diese Stadt, und gieng nach Prag. Er nahm seinen Weg über Linz, wie solches drey seiner Ur-
9 Jul. kunden bezeugen. Dann daselbst bestätigte Er dem König Friedrich dem II. von Dännemark, und seinen beiden Oheimen, den Herzogen Johann

t) Franz Christoph Khevenhillers Annales Ferdinandei; (Leipzig, 1721. fol.) T. I. ad a. 1578. p. 6. sq.

hann und Adolf von Schleswig und Holstein, J. Chr.
das ihnen von seinem Vater, im J. 1570., we- 1578
gen des letztern Herzogthums, ertheilte *Privile-*
gium de *non appellando*; ingleichen das schon ehmals 9 Jul.
vom Kayser Friedrich dem III. im J. 1474., dem
K. Christian dem I. von Dännemark für seine
Holsteinische Länder gegebene, und hernach vom
K. Maximilian dem II., im J. 1570., bestä-
tigte *Privilegium* de *non evocando*. Und gab ih-
nen auch die Bestätigung über den Revers und d. e.
Obligation der Ditmarsen, welchen diese an den
K. Friedrich den II. von Dännemark, und die
HH. Johann und Adolf, als Herzoge von Hol-
stein, im J. 1559., ihrer Unterthänigkeit hal-
ber, ausgestellet hatten tt). Zu Prag aber erneu-
erte und erhöhete Kayser Rudolf der II. dem 23 Oct.
Churfürsten Ludewig von der Pfalz sein *Privile-*
gium de *non appellando* bis auf 1000. Goldgül-
den uu), und bestätigte die von den Gebrüdern 4 Nov.
und Vettern, Philipp, Ernst, Eberhard,
Conrad, Hermann Adolf, Hans Georg und
Otto, allerseits Grafen zu Solms, den 21. May
d. J., im Kloster Arnsburg errichtete Erbei-
nigung, Kraft welcher Sie, zur Erhaltung und
Aufnahme ihres Gräflichen Stamms, sich mit
einander verbanden, daß keiner von ihnen etwas
von seinen angeerbten Ländern und Gütern ver-
äussern, und wenn solches von einem aus Noth ge-
schehen müßte, es alsdann den andern zuförderst
pfandsweise angeboten, auch der Kayser von

tt) Lünigs R. A., T. X. n. 35-37. p. 41-49. Cf. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im VII. Bande, S. 26. und die N. T. K. G., im IV. Bande, S. 223. f. und im VIII. Bande, S. 430.

uu) Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 263. p. 680. sq.

J. Chr. 1578 ihnen um die Gesamtbelehnung ersucht werden solle v).

17 Nov. Ferner stellte der Kayser an den Marggrafen Fabricius von Malaspina zu Villafranca eine Versicherung aus, daß das von seinen Brüdern, in diesem Jahr den 5. April, unter sich errichtete Recht der Erstgeburt, ihm nicht nachtheilig seyn sollte; zumal da er, der Fabricius, darein 26 c.m. nicht hätte willigen wollen w). Einige Tage nachher bestätigte Er die beide Verträge, welche der Bischof Friedrich von Würzburg mit den beiden Reichsdörfern, Gochsheim und Sennfeld, wegen der Reichsvogtey über dieselben gemacht d. e. hatte x), und ertheilte der R. Stadt Nürnberg für ihr zu Altdorf gestiftetes Gymnasium die Rechte und Freyheiten, daß auf demselben Baccalaureen und Magister creirt werden durften y).

8 c.m. Endlich empfieng auch noch in diesem Jahr zu Prag der Churfürst August von Sachsen, durch seine Gesandten, die Belehnung so wohl für sich,

10 c.m. als auch als Vormund für seine sämtliche unmündige Vettern zu Weymar und Coburg, Frie-

v) Lünigs R. A., T. XI. n. 198. p. 312-316. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 154. p. 316-318.

w) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 279. sq. n. 16.

x) Lünigs R. A., T. XXI. p. 1369. sq. n. 190. et T. XIV. in der Fortsetzung, p. 808. sq. n. 2. Cf. *Vera et genuina Facti Species* in Sachen Gochsheim und Sennfeld contra den B. Johann Philipp von Würzburg, §. 9. p. 5. und N. T. X. G., im IX. Bande, S. 509. f.

y) Io. *Limnaei* Ius publ., T. III. L. VII. c. 36. n. 32. In den *Actis Sacrorum Saecular. Academiae Altorfinae*, p. 6., wird unrichtig der 16. November, als das Datum des Kayserlichen Privilegium angegeben.

Friedrich Wilhelm, Johann, Johann Casi- J. Chr.
mir und Johann Ernsten, über ihre vom Rei- 1578
che zu Lehen habende Länder und Regalien, wobey Er für die beiden Brüder zu Weymar, die HH. Friedrich Wilhelm und Johann die Bestätigung des vom K. Maximilian dem II., im J. 1572., ertheilten Begnadigungsbriefes*) auswürkte. Bey diesen Belehnungen wurden zugleich dem Churfürsten und seinen Vettern, den jungen Herzogen, alle ihre vorige Kayserliche Privilegien bestätiget, und für die Letztern zween besondere Lehensbriefe ausgefertiget, nemlich so wohl für die Weimarische, als auch für die Coburgische Linie, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß die vier unmündige Herzoge, wenn sie ihre vogtbare Jahre erreicht, ihre Lehen nochmals selbst empfangen sollten. Bald darauf empfieng der Churfürst auch noch, durch seine 2 Dec.
Gesandten, für sich die Meißnisch-Böhmische, und für die junge Herzoge zu Weymar die Saalfeld-Böhmische, und am folgenden 3 e. m.
Tage für sich die Böhmische Haupt- und Sonnewaldische, wie auch Voigtländische Lehen. Weil nun in den, dem Churfürsten von Sachsen, über die Böhmischen Lehen, ausgestellten Lehensbriefen die Namen der beiden Brüder, und Herzoge zu Sachsen-Coburg, Johann Casimirs und Johann Ernsts, waren ausgelassen worden; so gab ihnen der Kayser, das Jahr 15 Apr.
darauf, einen Versicherungsschein, daß ihnen 1579.
solches nicht nachtheilig seyn, sondern ihre Namen den künftigen Lehensbriefen mit eingerückt werden sollten a).

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 678. f.
a) Müllers Sächs. Annales, ad aa. 1578. et 79. p. 174. sq.

J. Chr. 1578 Die in diesem Jahr, zu Tangermünde, Langensalze, Herzberg und Schmalkalden, wegen des Conkordienwerkes in der evangelisch-lutherischen Kirche, gehaltenen Zusammenkünfte geben mir Anlaß, diese im neunten Bande meiner Reichsgeschichte [a]) abgebrochene Materie nachzuholen und fortzusetzen. Nachdem (1577.) nemlich die meisten Bedenken und Censuren über die Torgauische Conkordienformel eingelaufen waren, und diese in denselben gröstentheils gebilliget worden; so dachte der Churfürst von Sachsen mit Ernst darauf, derselben eine noch grössere Vollkommenheit zu geben. Es suchten zwar einige das Conkordienwerk aufzuhalten, oder wohl gänzlich zu verhindern, und die Reformirten, oder sogenannten Calviniſten, bewogen sogar die Königin Elisabeth von Engelland, daß sie den Robert Bel, als ihren Gesandten, an den Chur-Sächsischen und einige andere evangelische Fürstliche Höfe in Teutschland abschickte, und dieses Werk zu hintertreiben sich bemühete, weil man ihr beygebracht hatte, als ob der Churfürst von Sachsen und andere Evangelische Fürsten ein Glaubensbekenntniß verfassen, und alle diejenige, welche dasselbe und die A. C. nicht durchaus annähmen, verdammen wollten. Sie war nemlich der Meinung, daß alle, die vom Pabste abgetreten, sich vielmehr mit einander genauer wider ihren gemeinschaftlichen Feind, den Pabst, vereinigen sollten, und daß der einige Artickel, worin die Reformirten von der A. C. abgiengen, keine solche Trennung verdiente, welche sich auch durch andere Königreiche ausbreiten, und dem ganzen evangelischen Wesen einen unwiederbringlichen Schaden verursachen könnte; zugleich

a) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 617-662.

gleich ließ Sie ein Bündniß zwischen den sämtlichen Evangelischen in Vorschlag bringen. Allein der Churfürst August von Sachsen, der H. Ludewig von Würtenberg, und ohne Zweifel auch noch andere Evangelische Fürsten, die an diesem Eintrachtswerke Antheil nahmen, machten der Königin von demselben einen richtigen Begriff, und zeigten ihr, daß niemand in der Conkordienformel verdammt worden, und was eigentlich die A. C. Verwandten dazu bewogen habe. Indessen zweifelten doch sogar auch einige evangelisch-lutherische Theologen an einem glücklichen Fort- und Ausgange dieses Werkes, über deren Zweifel aber der Churfürst sich großmüthig hinwegsetzte. J. Chr. 1578

Der Churfürst August von Sachsen trug also den drey vorzüglich gelehrten und angesehenen Gottesgelehrten, nemlich dem D. Martin Chemnitz, D. Jacob Andreä und D. Nikolaus Selnecker, auf, die eingelaufenen Censuren und Bedenken durchzugehen, zu prüfen und zu untersuchen, und nach denselben das sogenannte Torgauische Buch zu verbessern; jedoch keine Aenderung in den Hauptsachen vorzunehmen. Diese drey Theologen kamen nun im Kloster Bergen bey Magdeburg zusammen, und unterzogen sich ihrem Auftrage mit möglichster Treue und Eifer. Sie nahmen das ganze Torgauische Buch vor sich, sahen die eingelaufenen Bedenken und Censuren durch, merkten an, was bey jedem Artickel, und von wem es erinnert worden, und änderten und besserten darnach das Buch selbst, wo es ohne weiteres Bedenken geschehen konnte. Die beiden Artickel vom freyen Willen und vom heiligen Abendmahle faßten Sie etwas kürzer, und endlich verfertigten Sie einen sum- (1 Merz a. e.)

J. Chr. 1578 marischen Begriff, der von der Zeit an der Torgauischen Wiederholung und Erklärung der streitigen Artickel vorgesetzt worden. Zuletzt

(14 Mrz a. e.) statteten Sie an den Churfürsten einen weitläuftigen Bericht ab, in welchem Sie umständlich zeigten, wie sie die eingelaufenen Censuren befunden, und in wie ferne Sie das Torgauische Buch, nach den gemachten Erinnerungen, zu ändern, und weiter zu berichtigen, für dienlich erachtet hätten. Es sind sehr wahrscheinliche Gründe vorhanden, daß der D. Andreä, mit einem oder den beiden Theologen, die im Kloster Bergen zur Revision der Concordienformel beysammen

(m. Apr. a. ie.) gewesen waren, bald hernach, und etwa im April, daselbst wieder zusammengekommen, um noch eines und das andere, was zurückgeblieben war, nachzuholen. Dann wie Sie das erstemal beysammen gewesen, waren noch nicht alle Bedenken und Censuren eingetroffen, und fehlten z. E. die des Administrators vom Erzstifte Magdeburg, ingleichen die Pommerische; von Holstein und Anhalt aber waren noch nicht genugsame Erklärungen erfolgt. Hiernächst ist unstreitig gewiß, daß das Torgauische Buch nach der geschehenen ersten Revision, und vor seiner völligen Berichtigung, noch unterschiedene beträchtliche Veränderungen erlitten habe. So ist z. E. der ziemlich weitläuftige Artickel von der Höllenfahrt Christi sehr verändert und kürzer gefaßt, ingleichen sind die Erinnerungen der Pommerschen Theologen, die doch bey der ersten Revision noch nicht bey der Hand waren, zum Theil beobachtet und genutzt worden; mithin man nothwendig bey einer anderweitigen Zusammenkunft davon muß Gebrauch gemacht haben. Es können auch diese und dergleichen anderweitige

Ver-

Verbesserungen nicht erst bey der letzten, im May, vorgenommenen Revision dazu gekommen seyn, weil bey dieser letzten Zusammenkunft der Revisoren nicht so wohl Verbesserungen und Zusätze gemacht, als vielmehr die schon gemachten Verbesserungen geprüft und untersucht, darauf gebilliget und würklich eingeschaltet worden. J. Chr. 1578

Es gieng nemlich im Monat May d. J. eine neue und grössere Zusammenkunft einiger Theologen, zu weiterer Berichtigung der zu Torgau entworfenen Konkordienformel, in dem gedachten Kloster Bergen vor sich, da ausser den drey vorbenannten Gottesgelehrten, auf Anregen des Churfürstens von Sachsen, der Churfürst zu Brandenburg den D. Andreas Musculus und den D. Christof Corner, der Herzog von Mecklenburg aber den D. David Chyträus dahin abschickten. Diese sechs Theologen nun liessen sich angelegen seyn, die im Merz angefangene Arbeit fortzusetzen und zu Ende zu bringen. Vornehmlich richteten Sie ihre Bemühungen dahin, daß Sie, zufolge der ihnen, von den Churfürsten von Sachsen, und Brandenburg, ertheilten Instrucktionen, die eingelaufenen Bedenken und Censuren aufs neue durchlasen, und nachsahen, wie die darin zu dem Torgischen Buche gemachten guten, nützlichen und nöthigen Anmerkungen und Erinnerungen an den gehörigen Orten beygefügt waren; wobey Sie suchten, dieses Buch nach den erhaltenen Censuren so einzurichten, wie Sie erachteten, daß es stehen und bleiben sollte. Weil auch nicht wenige Kirchen über die Weitläuftigkeit des Buches geklagt hatten; so waren Sie der einmüthigen Meynung, alles, was nicht streitig gewesen, und schon in andern Bekenntnißschriften enthalten war, abzukürzen, und theils (m. Maio a. e.) (v. 19-28 May a. e.)

J. Chr. 1578 ganz wegzustreichen. Man hat zwar sonst in den Gedanken gestanden, als ob die von den vorbenannten sechs Revisoren gemachten Veränderungen von keiner Erheblichkeit gewesen, und mehr die Worte, als die Sachen betroffen hätten. Nachdem aber nunmehro das Torgauische Buch gedruckt worden *); so kann ein jeder, aus dessen Vergleichung mit der im Kloster Bergen berichtigten Conkordienformel, leicht wahrnehmen, daß allerdings grosse Veränderungen in jenem zu Kloster Bergen gemacht worden, die nicht blosse Worte und Ausdrücke, sondern auch sehr oft die Sachen selbst betroffen haben, obgleich das Wesentliche von der Lehre dieses Buches unverändert geblieben ist. Uebrigens richtete man sich bey den zu machenden Aenderungen und Verbesserungen, und überhaupt auch bey den übrigen, wegen des Conkordienwerkes, gehaltenen Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen, wobey jedoch der bekannte D. Andreä die Hauptperson spielte. Darüber mußten die andern nothwendig verdrüßlich werden, und hat besonders Chyträus, von der Zeit an, bisweilen ganz ungleich von dem Conkordienwerke geredt und geschrieben, auch noch nach des Andreä Tode sehr darüber geklagt, daß derselbe die von ihm gemachten Vorstellungen wenig, oder gar nicht gebilliget habe.

(28. May a. c.) Nach vollendeter Arbeit statteten die sechs Revisoren der Conkordienformel ihren Bericht an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ab, und gaben von ihrer Revisionsarbeit und übrigen Berathschlagungen nähere Nachricht, von deren erstern ich schon vorhin das nöthige ge-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 639. f. in der Note *).

gemeldet habe. Zugleich überschickten Sie ein von ihnen unterschriebenes revidirtes Exemplar der Konkordienformel, und weil ihnen die Churfürsten befohlen hatten, daß Sie mit einander überlegen und beschliessen sollten, wie die nunmehro verbesserte Formel, bey dem anzustellenden allgemeinen Kirchenkonvente, den übrigen evangelischen Lehrern vorzulegen wäre, und wie überhaupt das Konkordienwerk weiter betrieben, und zu einem erwünschten Ende gebracht werden könnte; so äusserten Sie darüber ihre Gedanken umständlich, in ihrem Berichte, folgender massen. Es wäre, wegen der zu besorgenden starken Widersprüche von widriggesinnten Lehrern und Ständen, die sich schon durch die eingeschickten Censuren verrathen hätten, nicht wohl rathsam, die Sache auf einen solchen Generalkonvent ankommen zu lassen. Vielmehr würde man am besten thun, wenn man gleich zur Unterschreibung der Formel schritte, und bey den Theologen und Predigern derjenigen Stände den Anfang machte, die sich in ihren Bedenken und Censuren rein und gut erklärt, und dem Konkordienwerke sich besonders günstig erwiesen hätten; als bey den Churſächsischen, Churbrandenburgischen und Churpfälzischen Lehrern, ferner bey den Geistlichen in Niedersachsen, im Mecklenburgischen, Lüneburgischen, Braunschweigischen, Grubenhagischen, in den Hanseſtädten, mit Ausnahme von Bremen, ingleichen in Franken und Schwaben, im Anspachischen, in den Ländern der Pfalzgrafen Philipp Ludewigs zu Neuburg und Johanns zu Zweybrücken, im Herzogthume Würtenberg, und in der Marggrafschaft Baden, endlich in den R. Städten, Regenspurg, Augspurg, Ulm, Donauwörth, Frankfurt, Straßburg

J. Chr. 1578

u. a.

J. Chr. 1578 u. a. m., nur Nürnberg ausgenommen. Wenn nun diese alle die Formel, wie sie nicht zweifelten, unterschrieben hätten; so könnte man auch die übrigen Stände zur Unterschreibung einladen, jedoch, daß man ihnen Zeit liesse, die Sache gehörig zu überlegen, da Sie dann gewiß hofften, daß sich dieselben gleichfalls zur Unterschreibung willig würden finden lassen.

Damit indessen niemanden Gelegenheit gegeben würde, seine wahre Meynung bey der Unterschreibung zu verbergen, oder auf irgend eine Weise zu bemänteln; so würde nöthig seyn, dahin zu sehen, daß niemand weiter etwas, als seinen Namen und Zunamen, nebst der Kirche oder Schule, der er zu der Zeit bedient sey, unterschriebe. In Ansehung der Ordnung der Lehrer, bey der zu leistenden Unterschreibung, gaben Sie den Rath, daß zuerst die Docktoren der Gottesgelahrheit auf den hohen Schulen und in den Consistorien, hernach in jeder Stadt der Pfarrer, nebst den ihm zugeordneten Kaplänen oder Vikarien, oder, in deren Ermanglung, der Superintendent, nebst zween Landgeistlichen, für sich und die übrigen an ihn gewiesenen Geistlichen, die ihm dißfalls Vollmacht zu geben hätten, mit wenig Worten unterschreiben könnten; doch würde es dienlich seyn, daß man in den R. Städten die sämtlichen Lehrer zur eigenhändigen Unterschreibung anhielte. Die übrigen Evangelischen Fürsten und Stände, die sich noch nicht hinlänglich erklärt hätten, ob sie dem Conkordienwerke beytreten wollten, oder nicht, sollten, nach ihrem Rathe, noch weiter gehört, ihre Zweifel und Einwürfe gehörig beantwortet, und sie alsdann nochmals zum Beytritte und zur Unterschreibung freundschaftlich ein-

eingeladen werden. Wollten sie sich aber hierauf noch nicht bequemen; so möchte man sich mit ihnen nicht weiter abgeben. Endlich geben Sie den Churfürsten anheim, in einer dem ganzen Werke und dessen Auszuge vorzusetzenden Vorrede, sich über die Verbindlichkeit desselben so zu erklären, daß fernerm Unheil und Trennungen vorgebeuget werden könnte. Zugleich rathen Sie, die Bücher und Schriften, welche das meiste Aergerniß verursachet hätten, insonderheit die sogenannte Grundfeste und den Wittenbergischen Catechismus †), gänzlich zu verbieten, und übrigens auf die Buchdruckereyen eine nöthige Aufsicht zu haben. Hierauf giengen die obgenannten sechs Theologen aus einander, und machten sich noch vorher, bey ihrem Abschiede, verbindlich, daß ein jeder von ihnen bey den Seinigen und in seiner Nachbarschaft, für die Beförderung des Concordienwerkes und für die Unterschreibung der verbesserten Formel, nach bestem Vermögen, sorgen wolle. J. Chr. 1578

Da die Revision und Berichtigung des Torgischen Buches, bisher erzählter massen, im Kloster Bergen vorgenommen worden; so wurde es nachher gemeiniglich, insonderheit von den Reformirten, das Bergische Buch genannt. Der Unterschied zwischen demselben und dem Torgauischen Buche bestehet hauptsächlich darin, daß das Bergische etwas kürzer gefaßt worden, vornehmlich in den Artickeln vom freyen Willen, dem heiligen Abendmahle und der Höllenfahrt Christi. Ferner sind viele Stellen des Torgischen Buches geändert, und nach den eingeschickten Bedenken und Censuren genauer berichtiget wor-

†) S. N. T. K. G., im VIII. Bande, S. 665. 667.

J. Chr. worden. Ingleichen setzte man der zu Torgau ent-
1578 worfenen Deklaration einen Auszug oder Epitome vor, in welchem alles in einer Kürze beysammen zu finden, was in der Deklaration weitläuftig ausgeführet ist; auch ist in dem Bergischen Buche noch eine Formel zu der zu leistenden Unterschrift dazu gekommen. Endlich nahm man auch mit dem Titel des Buches eine Veränderung vor; es sollte nemlich dasselbe, nach der geschehenen Berichtigung, nicht mehr ein Bedenken heissen, sondern vielmehr als eine endliche Entscheidung der Streitigkeiten angesehen werden, die nur von andern noch genehmiget und unterschrieben werden sollte. Deswegen gab man anfangs dem Bergischen Buche, an statt des vorigen, diesen Titel: „Allgemeine, lautere, richtige und endliche „Wiederholung und Erklärung ettlicher Ar„tickel Augsburgischer Confession, in wel„chen eine Zeithero unter ettlichen Theolo„gen Streit vorgefallen, nach Anleitung „Gottes Worts und summarischen Inhalt „unser christlichen Lehre beigeleget und ver„gleichet.„ Weil aber in diesem Titel das Wort: Allgemeine, einigen anstössig war, indem nicht alle evangelische Kirchen, ohne Unterschied, das Bergische Buch billigen und annehmen wollten; so wurde nachher das Wort: Gründliche dafür gesetzt. Uebrigens ist noch von diesem Bergischen Buche anzumerken, daß in demselben, gegen das Torgische Buch, keine Veränderungen in der Hauptsache vorgegangen sind. Nur beschwerte sich Chyträus blos darüber, daß unterschiedene Zeugnisse aus des D. Luthers Schriften von der Allgegenwart der menschlichen Natur Christi, wie auch von dem Grunde der Gegenwart seines Leibes und

Blu-

Blutes im heiligen Abendmahle, und andere Dinge eingerücket worden. Andere aber waren darüber unwillig, daß des grossen Melanchthons Ansehen in dem Bergischen Buche noch mehr gelitten hatte, als im Torgauischen. Und zuletzt ist noch zu gedenken, daß nach der, im J. 1577., im Kloster Bergen erfolgten Verbesserung und Berichtigung der Konkordienformel weiter nicht die geringste Veränderung in selbiger vorgenommen worden, obgleich die Publikation derselben erst das dritte Jahr hernach, erfolget ist. J. Chr. 1578

Nunmehro kam es noch auf die Vollziehung des Konkordienwerkes an, nachdem die beiden ersten Stücke derselben in Richtigkeit waren gebracht worden. Man hatte sich nemlich bereits auf dem, im J. 1570., zu Zerbst gehaltenem Convente *) und noch weiter, im J. 1576., zu Lichtenburg †) vorläufig verglichen, was für Schriften künftig das *Corpus Doctrinae* der evangelisch-lutherischen Kirche ausmachen, oder die eigentliche Lehre derselben, nach dem göttlichen Worte, enthalten sollten, und hernach in der zu Torgau entworfenen Konkordienformel **) einen solchen Schluß gefaßt, der fast allenthalben Beyfall erhielt. Ferner war, durch die im Kloster Bergen gehaltene Zusammenkünfte, die neue Schrift, welche die in der evangelischen Kirche neuerlich vorgefallenen Streitigkeiten erklären und entscheiden sollte, gleichfalls völlig berichtiget worden ††). Mithin kam es nur noch auf die zwey letzten Stücke an, nemlich 1) auf die öffentliche Genehmigung

*) S. N. T. K. G., im VIII. Bande, S. 156–168.

†) S. eben dieselbe, im IX. Bande, S. 621–630.

**) S. eben daselbst, S. 630–640.

††) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 583–591.

J. Chr. 1578 nehmigung dieser neuen Schrift, oder des Bergischen Buches, durch die Unterschriften der Geistlichen und Schuldiener; und 2) auf die Erklärung der vereinigten Churfürsten, Fürsten und Stände von den ältern Bekenntnißschriften oder Confessionen sowohl, als der neu dazu gekommenen Conkordienformel, mittelst einer, der ganzen Sammlung dieser Schriften, vorzusetzenden und von ihnen allen zu unterschreibenden Vorrede. Diese beide Punkte hatten die Revisoren der Conkordienformel, in ihrem obgedachten Berichte, vornehmlich empfohlen, und deren Nothwendigkeit gezeigt; daher wir nun weitere Nachricht geben wollen, was in Ansehung dieser beiden letztern Stücke vorgegangen ist.

Noch ehe man mit der Berichtigung der Conkordienformel im Kloster Bergen zu Stande gekommen war, hatten sich die Churfürsten von Pfalz und Sachsen, der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, der H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der H. Ludewig zu Würtenberg, der Marggraf Carl von Baden-Durlach u. a. m. dahin verglichen, daß sie die verbesserte Formel nochmals durchsehen lassen, und darauf ihre Theologen, auf den von vielen verlangten allgemeinen Kirchenkonvent, wozu der Churfürst von Sachsen die Stadt Magdeburg vorgeschlagen hatte, zur gänzlichen Vollziehung des Conkordienwerkes, abschicken wollten, wozu dann einige unter ihnen bereits verschiedene Anstalten und Vorbereitungen gemacht hatten. Insonderheit hatte H. Julius von Braunschweig deswegen die Grafen von der Lippe, Oldenburg, Schaumburg, und Tecklenburg-Bentheim, wie

(20. May a. c.)

wie auch die Niedersächsischen und Westfälischen Städte, durch Lüneburg, Hildesheim und Göttingen, auf einen Vorbereitungskonvent verschrieben, der zu Gandersheim gehalten werden sollte. Allein es hatte inzwischen nicht nur der Churfürst von Brandenburg erinnert, daß dieser allgemeine Kirchenkonvent viele Unlust verursachen dürfte, und daß es daher rathsamer seyn möchte, sogleich zur Unterschreibung der bereits genugsam verbesserten Formel zu schreiten; sondern auch die zur Revision verordnet gewesenen Theologen hatten, aus gleichen Gründen, dergleichen Generalkonvent widerrathen, und für besser angesehen, daß man sogleich unterschreiben liesse, und bey denen den Anfang machte, von welchen man hoffen könnte, daß sie sich vor andern willig dazu finden lassen würden. Mithin beschlossen die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Unterschreibung der verbesserten Formel nicht nur in ihren Ländern alsbald zu verfügen, sondern auch die andern Evangelischen Fürsten und Stände zu ersuchen, daß sie diese nun hinlänglich berichtigte Schrift, nemlich das Bergische Buch oder die Konkordienformel, ihren Theologen nochmals zur Prüfung vorlegen, und von denselben, wenn sie nichts erhebliches dagegen einzuwenden und zu erinnern hätten, sogleich unterschreiben lassen möchten. J. Chr. 1578. (3. Jul. a. c.)

Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg liessen also mit Unterschreibung der Konkordienformel, in ihren Landen, den Anfang machen. In Chur-Sachsen war die Besorgung dieses Geschäftes dem D. Andreä, D. Selnecker und dem neuen General-Superintendenten zu Wittenberg, D. Polykarp Leyser,

1578 (15 Jun. 1577.) sern, von dem Churfürsten, aufgetragen worden. Sie machten damit den Anfang zu Wittenberg, wo, auf dem dasigen Schlosse, die Formel den Professoren, und der Geistlichkeit aus der Stadt und der dasigen und benachbarten Inspektionen öffentlich vorgelesen, die Nothwendigkeit und Vortreflichkeit dieser neuen Confeßion, nebst der Art, wie sie verfertiget und zu Stande gebracht worden, ihnen zu Gemüthe geführt, und ein jeder zur Unterschreibung beweglich ermahnet wurde. Hierauf durchzogen diese (m. Iul. a. c.) Commissarien die sämmtlichen churfürstlichen Länder und die drey Stifter, und hielten sich einige Tage zu Herzberg, Torgau, Meissen, Dresden, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Kolditz, Leipzig, Merseburg, Naumburg, Weissensee und Wurzen auf, wohin dann jedesmal die Geistlichen und Schullehrer der dasigen und benachbarten Inspecktionen verschrieben waren. Man ließ nun dieselben, an einem jeden Orte, in einer Kirche, oder auf dem Rathhause, oder in einem andern schicklichen Hause zusammenkommen, und gab ihnen zu erkennen, daß der Churfürst Augustus, seit einigen Jahren her, bemühet gewesen, den Spaltungen und Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche abzuhelfen. Zu dem Ende sey die Conkordienformel verfertiget, allenthalben geprüft, und hinlänglich verbessert worden, die nun ihnen allen vorgelesen und übergeben würde, damit sie dieselbe gleichfalls prüfen und untersuchen möchten, ob sie mit dem göttlichen Worte übereinstimme oder nicht. Wer also dabey einen Zweifel oder Bedenken hätte, möchte solches anzeigen, damit man ihm darauf antworten könnte; widrigenfalls aber, und wenn man nichts bedenkliches darin fände, sollte

sollte man sich frey, öffentlich und mit lauter Stim- J. Chr.
me dazu bekennen, und seinen Namen, ohne 1578
weitern Vorbehalt, unterschreiben. Es wurden nun zwar an sehr vielen Orten allerley Fragen und Erinnerungen von den versammleten Geistlichen vorgebracht; allein sie wurden ihnen sogleich glimpflich und gründlich beantwortet, und aller Zweifel benommen. Mithin fanden sich unter so vielen Lehrern nur allein der Superintendent zu Roldiz und der Pfarrer zu Geithen, welche die Unterschrift verweigerten.

Aus den Churſächsischen Landen wandten sich die vorbenannten Commissarien in die Sachsen-Weymarische und Coburgische Fürstenthümer, über welche damals der Churfürst die Administration führte. Zuerst liessen Sie die Konkordienformel zu Weymar auf dem Schlosse, hernach zu Jena auf dem Rathhause, ferner zu Saalfeld und Altenburg und endlich in den Coburgischen, Heldburgischen, Eisfeldischen, Gothaischen und Eisenachischen Inspectionen vorlesen, und den zusammenberufenen Professoren, Geistlichen und Schullehrern zur Unterschreibung vorlegen, die dann gleichfalls selbige allenthalben, ohne Anstand und Widerspruch, unterschrieben, bis auf einen Schulmann zu Saalfeld, der sich dessen weigerte. Auf eine ähnliche Art wurde auch die Unterschreibung der Konkordienformel in der Churmark Brandenburg bewürkt. Der General-Superintendent derselben reisete nemlich, mit einigen andern Theologen, auf churfürstlichen Befehl, von einem Orte zum andern, versammlete die Geistlichkeit aus gewissen Distrikten, ließ das Buch vorlesen und prüfen, und alsdann, ohne weitern Vorbehalt, unterschreiben. Er fand auch nirgends

1578 (22. Jul. a. c.) einen Widerspruch; nur daß die in Lebus, zur Unterschreibung, zusammenberufene Geistlichkeit noch einige wenige Punkte in der verbesserten Formel geändert wissen wollte. Uebrigens will zwar von einigen vorgegeben werden, daß viele Geistliche zur Annahme und Unterschreibung der Conkordienformel mit Gewalt wären gezwungen worden; allein die dabey gebrauchten und weiter oben genannten Commissarien, die Doktoren Andreä, Selnecker und Leyser, haben in ihren Schriften, und der erstere von ihnen mündlich, bey der, im folgenden Jahr, zu Herzberg angestellten Religionsunterhandlung, unter der grösten Betheurung, das Gegentheil sattsam bezeugt. Es hat auch Keiner von denen, die damals die Conkordienformel anfänglich angenommen, und durch ihre Unterschriften sich dazu bekannt hatten, nachher aber zu den Reformirten übergetreten sind, sich über einen ihnen angethanen Zwang beschwert, und die Nürnberger Theologen, die doch dem Conkordienwerke damals so sehr zuwider gewesen, haben deutlich eingestanden, daß die Unterschreibung der Formel in den churfächsischen Ländern ohne allen Zwang geschehen sey.

Mittlerweil hatten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auch an andere Evangelische Fürsten und Stände, welche die Conkordienformel bereits gebilliget und angenommen hatten, geschrieben, ihnen Abschriften von dem verbesserten Exemplar zugeschickt, und sie ersucht, die Unterschreibung desselben bey ihren Geistlichen, ohne weitern Anhang und Vorbehalt, zu bewürken. Es wurden auch hierauf in den Ländern und Gebieten dieser Fürsten und Stände, Chur-Pfalz ausgenommen, die

Unter-

Unterschriften von den Geistlichen, fast durchgängig, auf die verlangte Art geleistet; nur mit dem Unterschiede, daß solches von einigen etwas eher, von andern etwas später geschah. Z. E. die Zellischen Geistlichen unterschrieben die Konkordienformel bereits im Heumonat 1577., und von den Geistlichen der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg geschah ein gleiches, in der Mitte dieses Monats, auf dem Convente zu Uelzen. Im folgenden Monat erfolgte die Unterschrift, nach verschiedenen vorgängigen Erinnerungen, im Anspachischen, und im Pfalz-Zweybrückischen, mit der Bitte, daß die ungeänderte A. C. dem Konkordienbuche einverleibt werden möchte. Die Unterschriften der Geistlichen in der Grafschaft Oldenburg, zu Hannover, Einbeck und Höxter, ingleichen in dem Pfalz-Neuburgischen und Würtembergischen *), wie auch der meisten Lehrer im Baden-Durlachischen, geschahen gleichfalls noch im J. 1577. Und gegen Ende des Jahrs unterschrieb man auch im Herzogthume Mecklenburg, obgleich sich in demselben einige unruhige Leute widerspenstig bezeugten, sich aber dadurch unglücklich machten. Wie weit es übrigens, noch im J. 1577., mit den Unterschriften in den Ländern und Gebieten der dem Konkordienwerke besonders günstigen Stände gekommen sey, kann man aus einem Schreiben des Churfürstens von Sachsen an seinen Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, vom 26. May 1578., ersehen, worin er ihm von dem guten Fortgange des Konkordienwerkes Nachricht

J. Chr. 1578

(m. Iul. a. e.)

(med. et m. e. a.

(m. Aug. a. e.)

*) Von dem, was dieserhalb mit den Grafen von Löwenstein vorgefallen, s. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 31. p. 46. sq.

J. Chr. 1778 richt giebt. In demselben meldet er ihm nemlich, daß diese christliche Vergleichung nicht allein in den Ländern und Gebieten der schon weiter oben genannten Churfürsten, Fürsten und Städte †), sondern auch des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, des Grafens zu Henneberg und des Graf Friedrichs zu Mömpelgard, ingleichen des grösten Theils der Oberländischen R. Städte *), von allen Kirchen- und Schul-Dienern, nach fleissiger Erwägung, und mit gutem Bedachte, ohne allen Unterschied, Vorbehalt oder Ausnahme, einmüthig genehmiget und angenommen worden. Mithin Er, der Churfürst, in guter Hoffnung stehe, daß auch noch die übrigen wenigen Stände, die bisher von der Sache nicht genugsam berichtet gewesen, sich von solchem heilsamen Werke nicht absondern würden; allein der Churfürst betrog sich dißfalls gar sehr in seiner Hoffnung.

Dann so bereitwillig auch so viele Fürsten und Stände waren, die verbesserte Formel in ihren Ländern und Gebieten unterschreiben zu lassen; so grosse Schwierigkeiten machten dagegen andere, und zwar insonderheit diejenigen, welche sich bisher schon ziemlich abgeneigt gegen das Concordienwerk bezeiget, und zum Theil harte Censuren eingeschickt hatten ††), obgleich selbige hinlänglich waren beantwortet worden. Sogar der Churfürst von der Pfalz, der bisher diesem Werke so günstig gewesen war, machte anfangs selbst einige Schwierigkeiten wegen Unterschreibung des

†) S. in diesem X. Bande, S. 587. 592.

*) Zu Augspurg geschah die Unterschrift im Monat Januarius 1578.; s. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 623. sq.

††) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 641-662.

des Conkordienbuches. Er schrieb nemlich an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche ihm die verbesserte Formel zu nochmaliger Prüfung, und alsdann zu Bewürkung der Unterschrift durch seine Geistlichen, zugeschickt hatten, daß man 1) bey Erwähnung der Augspurgischen Confession, aus gegründeten Ursachen, die Worte: erste und ungeänderte, weglassen, der A. C. nur überhaupt gedenken, und dasjenige nicht verdammen möchte, was nach der ersten Ausgabe, zu mehrerer Erläuterung, beygefüget worden. 2) Sollte des verhaßten Namens der Synergisten nicht gedacht werden, da man auch die Namen der Flacianer, Osiandristen, Antinomer und dergleichen, bey allen andern Punkten, wo die Trennung in unserer Kirche erwähnt würde, nicht genannt worden; ingleichen sollte man einige bedenkliche Sätze und Redensarten entweder ganz übergehen, oder besser erklären, weil das Conkordienbuch im Namen der Fürsten, und nicht der Theologen, publicirt würde. Ferner und 3) sollte man zum Grunde der Gegenwart und Geniessung des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle bloß die Worte der Einsetzung gebrauchen, ohne sich in die subtile Disputation von der Ubiquität einzulassen. 4) Sollte man auch in dem Artickel von der Majestät Christi die abstrackten Redensarten weglassen, als welche weder in der heiligen Schrift gegründet wären, noch zur Erbauung dienten. Und endlich 5) sollte man, wenn von den Reformirten, oder dem calvinischen Irrthume die Rede wäre, in der Antithese, das Wort: verdammen, vermeiden, und dafür, wie die Vorfahren gethan hätten, setzen, daß man ihre 1578 (17 Oct. a. e.)

J. Chr. 1578 Lehre mißbillige, damit es nicht das Ansehen gewänne, als wollte man der päbstlichen Tyranney nachfolgen.

Da dieses von einem dem Konkordienwerke bisher so zugethan gewesenem Churfürsten geschah; so mußte man sich noch mehrere Hindernisse von denen besorgen, die bisher diesem Werke zuwider gewesen waren. Indessen hoffte man doch, daß sie, nach erfolgter hinlänglichen Beantwortung ihrer Censuren, und starker Verbesserung der Formel, vielleicht noch beytreten möchten. Zu dem Ende schrieb der Churfürst von Sachsen an die beiden Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelmen zu Cassel und Ludewigen zu Marburg, und bat sie, daß ein jeder von ihnen die verbesserte Formel, durch seine Theologen, besonders prüfen lassen, und dafür sorgen möchte, daß sie sich alsdann, durch ihre Unterschriften, zu derselben bekenneten. Der Landgraf Wilhelm zu Cassel schien sich die Sache besonders angelegen seyn zu lassen, und holte sogar bey dem D. Martin Mirus und andern Churſächsischen Theologen eine Belehrung ein, weil einige seiner Gottesgelehrten ihn zu bereden suchten daß man der Evangelischen Kirche einige neue, ungewöhnliche, ärgerliche und der heiligen Schrift nicht gemässe Redensarten, durch die Konkordienformel, aufzudringen suche. Nun erhielt zwar der Landgraf, auf Veranstaltung des Churfürstens, die verlangte Belehrung, wobey D. Andreä die Feder führte; (13. Sept. a. e.) allein seine, oder die, zu Cassel zusammengekommenen, Nieder-Hessischen Theologen wiederholten ihre vorige Beschwerden wider die Formel, (m. Nov. a. e.) und griffen insonderheit die darin enthaltene Lehre von der Person Christi aufs neue an. Hingegen

die,

die, schon vorher zu Marburg versammelt gewesenen, Ober-Hessischen Gottesgelehrten und Geistlichen billigten in ihrem ausgestellten Bedenken, alle und jede Artickel der Formel, und erklärten, daß sie in derselben nichts fänden, was sie als irrig, ungereimt oder unchristlich zu tadeln, oder zu verwerfen hätten. (m. Sept. a. e.) (14. Sept. a. e.)

Hierauf hielten die Ober- und Nieder-Hessischen Theologen und Geistlichen eine Zusammenkunft zu Treysa, um sich auf derselben, theils wegen der verbesserten Formel, theils wegen der Lehre von der Person Christi und der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi, gemeinschaftlich zu berathschlagen; Sie konnten sich aber nicht mit einander vereinigen, sondern blieben sehr verschiedener Meinung. Die Nieder-Hessen wollten nemlich die Conkordienformel noch nicht durchgängig billigen, noch weniger sich zur Unterschrift derselben verstehen, weil darin der Streit von der Person Christi noch nicht hinlänglich erklärt und entschieden wäre, auch andere, besonders die Theologen des Pfalzgraf Johann Casimirs und des Fürstens von Anhalt dieselbe noch nicht angenommen hätten. Zugleich läugneten Sie auch die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi, weil daraus eine Vermischung der Eigenschaften beider Naturen, und eine unerhörte Allenthalbenheit des Fleisches Christi, nebst andern, von der alten Kirche längst verdammten, Eutychianischen Irrthümern folgen müßte, welches Sie auch in einer Teutschen Schrift, der Hausbalken genannt, durch Zeugnisse der heiligen Schrift und der alten Kirchenväter, zu beweisen suchten. Hingegen die Ober-Hes- (m. Nov. a. e.)

J. Chr. 1578 sen bezeugten ihre völlige Zufriedenheit über die verbesserte Formel, und waren bereit, dieselbe je eher, je lieber, zu unterschreiben. Sie behaupteten auch die Richtigkeit der Lehre von der Majestät der menschlichen Natur Christi, und bemüheten sich selbige, aus der heiligen Schrift, aus der Analogie des Glaubens, und aus den Zeugnissen der ältesten und reinesten Kirchenväter, erweislich zu machen. Da nun beide Parteyen in ihren Meinungen nicht einig werden konnten; so verglichen Sie sich dahin, daß der Streit von der Person Christi, auf einer von den Fürsten angestellten Kirchenversammlung weiter untersucht und entschieden werden sollte, und daß indessen keine Partey die andere für überwiesen zu halten, noch im geringsten zu beschweren hätte. Indessen bezeigten doch hernach die sämmtlichen Landgrafen von Hessen, in ihrer, dem Churfürsten von Sachsen, überschickten Vorstellung (30 Dec. 1577.) wegen der verbesserten Formel, eine grosse Abneigung gegen das Conkordienwerk. Sie wollten auch die geänderte A. C. nicht fallen lassen, noch zugeben, daß die Conkordienformel nach Luthers Schriften zu verstehen wäre, indem es schicklicher seyn würde, des D. Luthers Privatschriften nach dieser öffentlichen Schrift zu verstehen. Ueberdies wünschten die Landgrafen, daß bey einem jeden Artickel deutlich und ohne allen Umschweif gesagt würde, worüber eigentlich gestritten worden, und daß die Vorstellung der wider jeden Artickel vorgebrachten irrigen Lehren nicht zu sehr übertrieben würde. Endlich verlangten Sie auch noch, daß die Lehre von der Ubiquität oder Allgegenwart des Leibes Christi genauer untersucht, und die Lehre der Zwinglianer nicht verdammt werden möchte.

Ferner

Ferner ersuchte der Churfürst August von Sachsen den Fürsten Joachim Ernsten von Anhalt, daß er die verbesserte Formel von seinen Theologen ebenfalls nochmals genau prüfen, und wenn sie ihren Beyfall fände, ohne Anstand und Verbehalt unterschreiben lassen möchte. J. Chr. 1578

Allein die Anhaltischen Theologen stellten wiederum eine harte Censur über die Formel aus, wiederholten alles, was sie schon vorher, zum Nachtheil derselben, vorgebracht hatten *), und erklärten, daß sie mit dem Friedenswerke nichts zu schaffen haben wollten. Da auch besonders der Holsteinische General-Superintendent, D. Paul von Eitzen dem Concordienwerke, von dessen erstem Anfange an, am meisten zuwider gewesen war †); so schrieben der D. Andreä und D. Selnecker, von Altenburg aus, einen sehr beweglichen Brief an ihn, ob sie ihn etwa auf andere Gedanken bringen könnten. Allein sie richteten nichts damit aus, sondern es erfolgte vielmehr von den Holsteinischen Kirchenlehrern eine neue und ungemein harte Censur über die im Kloster Bergen verbesserte Formel. Sie tadelten daran verschiedenes, als unter andern, daß die zu Bergen mit dem Torgauischen Buche vorgenommenen Veränderungen viel zu groß und beträchtlich seyen; ingleichen, daß man die Concordienformel für eine Erklärung der streitigen Artickel der A. C. ausgeben wolle, da doch eigentlich die Apologie der A. C. eine Erklärung derselben sey, die ihr Ansehen verliehren würde, wenn man die Concordienformel für die Erklärung der A. C. halten sollte. Endlich verlangten Sie auch, daß in der neuen Formel die Urheber der Irrthümer, und (31 Aug. 1577.) (26. Aug. a. e.)

*) S. im IX. Bande der N. T. K. G., S. 646. ff.
†) S. Eben daselbst, S. 653-655.

J. Chr. 157. und die Bücher, worin sie enthalten wären, ja selbst die Verfasser der Formel, besonders D. Andreä, und die Irrthümer, welche er und der selige D. Brenz vorgebracht hätten, genannt und verworfen werden sollten. In Pommern hingegen richtete der D. Chemnitz, der selbst dahin reisete, und sich mit dem dasigen General-Superintendenten, D. Rungius, zu Wolgast, wegen des Konkordienwerkes unterredete, etwas mehr aus, als Andreä und Selnecker mit ihrem Schreiben im Holsteinischen. Wenigstens fiel die Censur der Pommerischen Theologen über die verbesserte Formel ungleich gelinder aus, als die, welche die Holsteiner aufgesetzt und eingeschickt hatten. (3. Oct. a. c.)

Ungefähr um eben diese Zeit wurden auch noch andere Evangelische Stände, die bisher mit dem Konkordienwerke nichts zu thun gehabt hatten, auf unterschiedene Art ersucht, demselben beyzutreten, die verbesserte Formel ihren Theologen vorzulegen, und selbige, wenn sie nichts erhebliches dawider einzuwenden hätten, sogleich und ohne allen Vorbehalt unterschreiben zu lassen. Zu dem Ende wurde zu Sangershausen eine Zusammenkunft *) angestellt, auf welcher der Churfürst von Sachsen die verbesserte Formel den anwesenden Grafen, Herren und Abgeordneten der Städte übergeben ließ, damit sie dieselbe, durch ihre Theologen, prüfen und unterschreiben lassen möchten, wenn sie nichts wichtiges dawider zu erinnern wüßten; doch so, daß Niemand genöthiget würde, sein Gewissen dißfalls zu beschweren. Ingleichen trug man einigen, dem (8. Sept. a. c.)

Con-

*) Mich. Henr. *Reinhardi* Comm. de Sangerhusano Conventu, Formulae Concordiae causſa habito; Vitemb. 1752. 4.

Conkordienwerke besonders günstigen, Fürsten auf, die verbesserte Formel ihren benachbarten Ständen, die sich noch nicht erklärt hatten, mitzutheilen, und sie zur Besorgung einer baldigen Prüfung und Unterschreibung einzuladen. Dergleichen Auftrag geschah z. E. dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg Anspach in Ansehung der Stadt Nürnberg, welcher man die Conkordienformel noch nicht geschickt hatte. Der Marggraf sandte also seinen Rath, den D. Andreas Frobenius, nach Nürnberg, ließ dem dasigen Magistrate eine Abschrift von der im Kloster Bergen verbesserten Formel zustellen, und dabey melden, daß dieselbe schon an andern Orten von den Theologen vieler Fürsten und Stände der A. C., wie auch von allen Superintendenten, Dechanten und Geistlichen seiner beiden Fürstenthümer unter- und oberhalb des Gebürges unterschrieben worden. Zugleich ließ der Marggraf den Rath zu Nürnberg ersuchen, daß diese Formel auch von den Nürnbergischen Theologen, Kirchen- und Schuldienern, ohne weitläuftige Anhänge, Vorbehalt, Erklärung und Auszug, schlechthin unterschrieben werden möchte. J. Chr. 1578 (m. Sept. a. e.)

Der Rath Frobenius fand mit seinem Gesuche schlechtes Gehör; deswegen kam der geschäftige D. Andreä selbst, mit einem andern Marggräflichen Rathe, nach Nürnberg, brachte ein Schreiben von dem Churfürsten von Sachsen mit sich, und bat mündlich, die Formel anzunehmen und unterschreiben zu lassen, wobey er sich erbot, sich mit den dasigen Theologen über die streitigen Artickel zu unterreden, und ihre etwa habende Zweifel zu beantworten. Allein man schlug auch ihm sein Begehren höflich ab, und gab die Verwunderung zu verstehen, warum (m. Nov. a. e.)

J. Chr. 1578 rum man, bey Ueberschickung dieser Formel an verschiedene Stände der A. C., die Stadt Nürnberg übergangen hätte; indessen habe man doch dieses Buch den Theologen übergeben, um ihr Bedenken darüber zu stellen, welches, sobald es fertig seyn würde, dem Herrn Marggrafen zugeschickt werden sollte. Solches geschah auch hernach gegen Ende des Jahrs; aber das Nürnbergische Bedenken enthielt viele Erinnerungen wider die Conkordienformel, und man verweigerte die begehrte Unterschreibung derselben, woran theils der Unwillen der Nürnberger, daß man sie nicht eher um ihren Beytrit ersucht hatte, theils die allzugrosse Achtung gegen den Melanchthon und seine Schriften, theils auch dieses Schuld seyn mochte, daß damals verschiedene der vornehmsten Geistlichen zu Nürnberg den calvinischen Lehrsätzen in etwas ergeben waren. Im Erzstifte Magdeburg war zwar der Administrator und die Ritterschaft dem Conkordienwerke sehr beförderlich; dagegen aber die Stadt Magdeburg, wegen der dasigen starken Anzahl der Philippisten, demselben desto abgeneigter. Als daher die Stadt, nach geschehener Berichtigung der Formel, um ihren Beytrit ersucht, und die Sache nicht nach des Magistrats Verlangen angebracht wurde; so entzog man sich derselben, und verfaßte ein scharfes Bedenken wider die Formel.

(10. Dec. a. c.)

Diese verschiedene harte Urtheile, welche nach der im Kloster Bergen, nach den vorigen eingegangenen Censuren, bereits geschehenen Berichtigung der Conkordienformel doch noch immer einliefen, setzten den Churfürsten von Sachsen in nicht geringe Verlegenheit; zumal, weil nunmehro bald die verbesserte Formel in öffentlichem Druck ausgehen sollte. Er befahl daher

seinen

seinen Theologen, die aufs neue eingelaufenen J. Chr.
Bedenken sorgfältigst zu prüfen und ihr Urtheil 1578.
von den gemachten Erinnerungen ihm zu melden; worauf der D. Andreä eine weitläuftige Beantwortung der neuerlich eingegangenen Bedenken, und besonders des Hessischen, aufsetzte, und darin die gemachten Einwendungen beantwortete. Der Churfürst communicirte auch die Sache mit dem Churfürsten von Brandenburg, und Beide beschlossen, eine nochmalige Revision und weitere Berichtigung der Formel zu veranstalten, und zu versuchen, ob man etwa den Klagen der Widriggesinnten abhelfen, und sie bewegen könnte, die Konkordienformel anzunehmen und zu unterschreiben. In solcher Absicht kamen 1578
zu Tangermünde einige politische Räthe der 10 Mrt.
beiden Churfürsten und von Theologen die Doctoren Jakob Andreä, Nikolaus Selnecker, Andreas Muskulus, Christof Corner, Georg Cölestin, David Chyträus und Martin Chemnitz zusammen, welchen Letztern von Jenen, zufolge der Churſächsischen Instruction, die Schriften des Churfürstens von der Pfalz, des Pfalzgraf Reichards zu Simmern, der Landgrafen von Hessen, der Herzoge von Holstein und Pommern, des Fürstens zu Anhalt und einiger R. Städte, unter andern auch der Stadt Bremen, worin die Bedenken ihrer Theologen vom Bergischen Buche enthalten waren, vorgelegt wurden. Zugleich sollten die politischen Räthe den Theologen die vornehmsten Erinnerungen, die wider das gedachte Buch gemacht worden, vorhalten, ihre Meinung darüber vernehmen, und dahin sehen, daß den noch übrigen Mängeln, soviel ohne Schaden der Wahrheit geschehen könnte, abgeholfen würde. Endlich sollten Sie auch den

v. 3. e. m.

Theo-

J. Chr. 1578 Theologen ein von der Königin Elisabeth von Engelland neuerlich an den Churfürsten von Sachsen, wegen des Concordienwerkes, abgelassenes Schreiben, ingleichen die Schreiben der calvinischen Kirchen in Frankreich, Polen, Ungarn, und andern Ländern, die eben dieses Werk betrafen, zustellen, und mit ihnen überlegen, was dißfalls gut und rathsam seyn möchte.

11. c. m. Ueber die von den politischen Räthen geschehene Proposition wurden nun die Unterhandlungen und Berathschlagungen angestellt, und endlich das von dem D. Selnecker abgefaßte Bedenken der versammelten Theologen abgelesen, und von ihnen allen unterschrieben. 15. c. m. Vermöge desselben hielten die Theologen nicht für dienlich, eine nochmalige Veränderung und Verbesserung des Bergischen Buches vorzunehmen, weil die gemachten neuen Erinnerungen theils schon beantwortet, theils nicht so erheblich wären, daß sie eine Aenderung nöthig machten. Dann so wäre z. E. unumgänglich nöthig, der ungeänderten A. C. zu gedenken, und die namentliche Erwähnung der Synergisten bezeichnete keine besondere Person, sondern bloß einen Irrthum. Auf eine ähnliche Art vertheidigten Sie, was in der Formel vom freyen Willen und dem heiligen Abendmahle gelehrt wurde, wider die von einigen dagegen gemachten Einwendungen, und den einigen zu hart und anstößig geschienenen Ausdruck: Verdammen, der in der Formel von denjenigen gebraucht wurde, die ihr zuwider lehren, entschuldigten Sie mit der Wichtigkeit der Sache, wie Sie dann auch die übrigen Erinnerungen beantworteten und ablehnten. Von dem Gesuche der Königin Elisabeth aber und anderer auswärtigen Kirchen urtheilten Sie, daß

daß solches die Begünstigung der calvinischen Lehre zur Absicht habe, als deren Ausbreitung man desto gewisser hoffte, wenn man das Concordienwerk aufhalten, oder wohl gar hintertreiben könnte. Uebrigens machten Sie auch noch die Anmerkung, daß man mit der Formel um derjenigen willen, welche dieselbe schon unterschrieben hätten, weiter keine Veränderung vornehmen könnte. Von dieser ganzen Handlung statteten nun die politischen Räthe den beiden Churfürsten ihren Bericht ab, welche hierauf gemeinschaftlich an den Churfürsten von der Pfalz schrieben, um ihn zur Annehmung und Unterschreibung der Formel zu bewegen. J. Chr. 1578 — 12 Merz — 4 Apr.

Fast zu gleicher Zeit wurde auch zu Langensalze ein besonderer Convent mit den Hessen-Casselischen Theologen gehalten, die zwar nicht im Stande waren, die Formel eines einigen Irrthums, mit Bestande der Wahrheit, zu beschuldigen, sich aber doch weigerten, selbige anzunehmen und zu unterschreiben; mithin man unverrichteter Sachen aus einander gieng. Weil aber die Nieder-Hessischen Theologen auf einem allgemeinen Kirchenconvent beharreten; so wurde beschlossen, dergleichen Hauptconvent, auf den 7. Junius, nach Schmalkalden auszuschreiben, auf welchem die Formel nochmals durchgesehen und berichtiget werden sollte. Zu diesem Convente brachte der D. Andreä von Churpfälzischen Theologen den D. Wilhelm Zimmermann und M. Georg Stolzen, nebst einem Churfürstlichen Rathe, in Vorschlag, und sollte der Churfürst von der Pfalz die Wetterauischen Grafen von Königstein, Erpach, Isenburg, Leiningen, und Westerburg, die Rhein- — 23 Merz — 26 e.m.

J. Chr. 1578 grafen und die Herren von Fleckenstein, ingleichen die R. Städte, Speyer, Worms und Friedberg einladen, von denen jene mit drey, und diese mit einem Gottesgelehrten erscheinen sollten. Ingleichen sollten die Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und Johannes zu Zweybrücken die Grafen von Oettingen und Ortenburg mit einem, und die R. Städte Augspurg, Dünkelspühl, Regenspurg, Donauwörth, Nördlingen, Bopfingen, Aalen und Weissenburg am Nordgau, mit zween Theologen beschreiben. Und endlich sollten auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Landgrafen von Hessen, der H. Julius von Braunschweig und die übrigen Fürsten und Stände, durch ihre Räthe und einige Theologen erscheinen, und die von Anhalt und Bremen erfordert werden. Allein dem Churfürsten von der Pfalz wollte anfangs diese Art zu verfahren, durchaus nicht gefallen, daß nemlich nur wenige Theologen die Sache ausmachen, und dieselben zugleich Kläger, Zeugen und Richter seyn sollten. Hiernächst hielt Er auch dafür, daß niemand zu verdammen sey, bevor er nicht zur Genüge gehöret, und aus GOttes Wort seines Irrthumes halber überzeuget worden, welches Er in seinem, an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg erlassenem Antwortschreiben zu erkennen gab, mit dem Anhange, daß man auch die Theologen von andern Nationen zugleich zu einem solchen Generalconvent verschreiben, alle vorige Acten aufheben, und einem jeden die Freyheit zu reden gestatten sollte. Darüber konnte nun der beschlossene Schmalkaldische Convent auf die bestimmte Zeit nicht vor sich gehen.

1 May

In-

Indessen berief der Churfürst von der Pfalz J. Chr.
seine Theologen und Prediger zusammen, über- 1578
gab ihnen das Bergische Buch oder die Con-
kordienformel, mit dem Befehl, solches ohne
alle Affecten und Menschenfurcht wohl zu unter-
suchen, und ihm ihre Meinung davon offenherzig
zu sagen, die Unterschrift aber weder an- noch
abzurathen. Dem ungeachtet widerriethen
die Heidelbergischen Theologen die Unter-
schrift; da hingegen der Superintendent in der
Obern Pfalz, Martin Schalling, dazu rieth,
daß der Churfürst sich von andern Ständen
der A. C. nicht trennen möchte. Auch die Pre-
diger in der Untern Pfalz billigten die verbes-
serte Formel, und erklärten, daß sie nicht anders
lehren könnten und würden; wobey sie den Chur-
fürsten ermahnten, dieselbe ebenfalls zu unterschrei-
ben, und das Werk auf alle Art und Weise zu be-
fördern. Und hierauf wurde zu Schmalkalden m. Oct.
an statt des beschlossenen Hauptconventes eine
Unterredung mit den Churpfälzischen Theolo-
gen angestellt, welche, durch die von beiden Seiten
gebrauchte Mässigung, einen erwünschten Nutzen
hatte. Der Churfürst von der Pfalz hatte seinen
Oberamtmann zu Creutznach, Nikolaus von
Schmiedburg, den D. Julius Mycillus, den
obgedachten Superintendenten, Martin Schal-
ling, den D. Johann Zeidler, und Paulen
Scheckfig, die Churfürsten von Sachsen und
Brandenburg aber die schon öfters genannten
Docktoren, Andreä, Selnecker, Muskulus,
Corner und Chemnitzen dahin geschickt. Die
Churpfälzischen Abgeordneten bekamen gemesse-
nen Befehl, die von den Churpfälzischen Theo-
logen übergebene Bedenken schriftlich zu überge-
ben, welches sie auch thaten. Dabey wiederholten

J. Chr. Sie ihre gewöhnliche Erinnerungen wegen Aus-
1578 lassung der Worte: erste und ungeän-
derte Confession, ingleichen vom heiligen
Abendmahle und der Person Christi, die aber
von der andern Seite glimpflich und bescheiden
beantwortet wurden, mit dem angehängten Ver-
sprechen, daß in der, dem Conkordienbuche
vorzusetzenden, Vorrede eine solche Erklärung
über diese Punkte gegeben werden solkte, mit der
man auf Churpfälzischer Seite wohl zufrieden
18 Oct. seyn würde. Man machte daher zu Schmalkal-
den einen Abschied †), in welchen das Beden-
ken der Churpfälzischen Theologen gebracht,
und beliebt wurde, daß ein jeder Theil seinem
Herrn von dem, was zwischen ihnen gehandelt wor-
den, Bericht erstatten, und demselben überlassen
wollte, wie er für gut befinden würde, mit dem
andern sich darüber zu vergleichen.

Diesen Schmalkaldischen Abschied über-
schickte hierauf der Churfürst von der Pfalz dem
Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, und stellte
5 Nov. ihm, in dem beygefügten Schreiben, seine Zweifel,
die er noch bey dem Conkordienbuche hätte, vor,
glaubte aber, daß solchen durch die demselben vorzu-
setzende Vorrede abgeholfen werden könnte, wor-
24 e.m. an jedoch der Landgraf in seiner Antwort zwei-
felte, und den Churfürsten von dem Conkor-
dienwerke abzuziehen suchte. Es gab auch würk-
lich dem Churfürsten das der Conkordienfor-
mel beygefügte Taufbüchlein, wegen des darin
stehenden Exorcismus, einigen Anstoß, und Er
ließ sich verlauten, daß, ehe Er dieses Taufbüch-
lein

†) Es stehet derselbe in Lünigs R. A., T. XXI. p. 245-264. n. 9. und in B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. VI. §. 17. p. 319-348.

lein annehmen wollte, Er sich lieber, nebst seinen Kirchen, dieses gemeinen Werkes entschlagen wollte. J. Chr. 1578
Nicht etwa, daß Er, solcher Ceremonien wegen, andere Kirchen verdammen wollte; sondern weil seine Kirchen noch zart seyen, und erst kürzlich aus dem Calvinismus herausgerissen worden, mithin sich die Einfältigen in den Exorcismus nicht würden schicken können. Er hoffe daher, daß, gleichwie Er andere Kirchen bey ihren Ceremonien liesse, man ihn also nicht verdenken würde, daß Er gleichfalls bey den seinigen bliebe. Damit nun hieraus nicht ein neuer Streit entstehen, und nicht so viele Kirchen von dem gemeinen Conkordienwerke abgeschreckt werden möchten, wurde für rathsam erachtet, daß man hierin einer jeden Kirche ihre Freyheit lassen wolle. Zumal, da ohnehin im Conkordienbuche enthalten sey, daß keine Kirche die andere, wegen Ungleichheit der Ceremonien, da die eine Kirche, nach christlicher Freyheit, deren wenige, die andere mehr habe, verdammen solle, wenn sie nur sonst in der Lehre und allen derselben Artickeln, auch in dem rechten Gebrauche der Sakramente, einig wären. Uebrigens wollte auch der Churfürst mit den Flacianischen Lehrsätzen und der Ubiquität durchaus nichts zu schaffen haben. Wir werden aber zu seiner Zeit vernehmen, wie der Churfürst nachher doch bewogen worden, die Vorrede zu dem Conkordienbuche mit zu unterschreiben, und dasselbe, ungeachtet der fernern Abmahnungen des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, mit Mund und Herzen anzunehmen.

Einige Wochen vor dem Schmalkaldischen Convente hatte man, in gleicher Absicht, zu Herzberg eine Zusammenkunft mit den Anhalti- 20 Aug.

J Chr. schen Theologen angestellt, die einige Zeit vorher,
1578 dem Fürsten Joachim Ernsten von Anhalt ein
18 Febr. schriftliches Bedenken übergeben hatten, warum sie das Bergische Buch nicht annehmen und unterschreiben könnten. Von den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und dem H. Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel wurden die Docktoren Andreä, Selnecker, Muskulus, Corner und Chemnitz nach Herzberg geschickt, und von Anhaltischer Seite erschienen die Superintendenten Wolfgang Amling zu Zerbst, und Peter Haring zu Cöthen, nebst zween politischen Räthen, nemlich dem Präsidenten und geheimen Kammerrath, Christofen von Hoim und dem Kanzler, Johann Truckenroth, von denen jener das Präsidium bey der ganzen Handlung führte. Bey der hierauf
21 und 22 Aug. angestellten Unterredung konnte man aber die Anhaltischen Theologen zu Annehmung der Concordienformel auf keine Art bewegen, sondern sie blieben bey ihrem obgedachten Bedenken, und stritten mit der grösten Heftigkeit wider jene, woran hauptsächlich Ursache war, daß dieselben junge und hitzige Leute waren, die bey dergleichen Religionsunterhandlungen noch nie gebraucht worden, und sich also dazu nicht sonderlich schickten. Darüber sahen sich die Churſächsischen und übrigen Theologen endlich genöthiget, ihnen unter die Augen zu sagen, daß ihre Lehre vom heiligen Abendmahle völlig calvinisch, und die vom freyen Willen jesuitisch sey, woran sich aber die Anhalter nicht kehrten, und von ihrer Meinung nicht abwichen. Es gieng also dieses Religionsgespräch, wie so viele andere, ohne
24. alle Frucht zu Ende, weil kein Theil dem andern nachgeben wollte, und hernach ein jeder vor-

gab,

gab, daß seinen angeführten Gründen und Antworten nicht zur Genüge sey begegnet worden. Die Anhaltischen politischen Räthe waren übrigens mit diesem fruchtlosen Ausgange gar nicht zufrieden, und fielen den Churſächsischen und übrigen Theologen bey, versicherten auch zugleich, daß ihr Fürst die calvinische Lehre vom Abendmahle nicht leiden könnte; worauf dann die Churfürstlichen Theologen ihren Bericht von der gehabten Unterredung erstatteten, und zugleich kürzlich mit anzeigten, was für einen Schluß sie, wegen der in Preussen entstandenen Unruhe, und wegen der Pommerischen Censur gefaßt hätten *). J. Chr. 1578

Auſſer diesen bisher erzählten Handlungen, gab man sich noch weiter Mühe, auch andere widriggesinnte Herren und ihre Theologen zu

*) Von den Ackten des Herzbergischen *Colloquii* hat man zweyerley Ausgaben. Zuerst gab solche D. Johann Olearius mit seiner Vorrede zu Halle, 1594. in 4to heraus unter dem Titel: *Protocoll* oder *Acta* des *Colloquii* zu Herzberg zwischen denen Sächsisch-Brandenburg-Braunschweig- und Anhaltischen *Theologis* vom Concordien-Buch gehalten. Hernach stellte selbige der Superintendent Amling zu Zerbst, 1595. in 4to, unter folgendem Titel ans Licht: Wahrhaffte Relation des Herzbergischen *Colloquii* de *a.* 1578. zu Widerlegung des Protokolls *Olearii*. Die erstern sind die genuinen Ackten, die andern aber sind hin und wieder verfälscht. Uebrigens kann man von diesem Herzbergischen *Colloquio* auch nachsehen, J. C. Beemanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. VI. c. 10. p. 115-120. und Io. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per German. irrito eventu institutis; (Ienae, 1719. 4.) cap. 3. §. 8. p. 139-144.

J. Chr. 1578 gewinnen. Der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken war anfangs, wie weiter oben vorgekommen ist, dem Konkordienwerke besonders zugethan gewesen, und hatte auch, bereits im vorigen Jahr, die Formel von seinen Geistlichen unterschreiben lassen. Allein ganz unvermuthet ließ Er sich, durch einige heimliche Calviniſten, und zwar besonders durch den Superintendenten zu Zweybrücken, Pantaleon Candidus, insgemein Panthelweiß genannt, verleiten, daß Er sich diesem Werke auf einmal entzog, und nichts weiter damit zu thun haben wollte. Der Churfürst von Sachsen ermahnte ihn zwar, zu Anfang des J. 1578., die Unterschriften seiner Geistlichen auf das allererste im Original einzusenden, und sein Bruder, Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neu-
16 Apr. burg that ein gleiches, und schickte deswegen seinen Rath und ihrer Beider ehmals gewesenen Informator, M. Peter Agricola, an Ihn ab. Allein je heftiger man Ihm anlag, je mehr widersetzte Er sich, und wandte, auf Eingeben seiner Räthe, vor: „es hätten die Hessen-Caßler, Anhaltiner, „Nürnberger und andere verschiedenes wider „das Konkordienwerk erinnert, welches noch „nicht abgethan wäre.„ Indessen ließ Er seine
29 e.m. vornehmſte Theologen zu Zweybrücken zusammenkommen, in welcher Versammlung die eingelaufenen Censuren und Bedenken von dem Konkordienbuche, als der Magdeburger, des Heshusius †), der Theologen des H. Adolfs

von

†) Hieher gehören: Tilemanni *Heshusii* Bericht wider ein, unter seinem Nahmen, ausgesprengtes Sendschreiben wider die Formulam Concordiae; Heinrichs-

von Holstein, der Anhaltischen, Simmern- J. Chr.
schen und Hessischen Gottesgelehrten, des 1578
Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel Schrei-
ben an die Nürnberger, und deren Antwort,
auch das Schreiben der Königin von Engel-
land, die Reformirten Kirchen, unverhörter
Sache, nicht zu verdammen, öffentlich ver-
lesen und beurtheilet wurden.

Nun gab zwar der Pfalzgraf Johannes vor, daß Er das Conkordienwerk gerne befördert sehen wollte, doch dergestalt, daß man auf die eingelaufenen Censuren eine Rücksicht nähme; allein der noch anwesende Agrikola nahm hieraus bald wahr, daß es dem Pfalzgrafen kein rechter Ernst sey, und daß er also wenig bey ihm ausrichten würde, mithin derselbe seinen Abschied nahm, und nach Neuburg wieder zurückgieng. Des Pfalzgrafens Hofprediger und Beichtvater, D. Jacob Heilbrunner, that zwar bey dieser Versammlung vieles zum Vortheil des Conkordienwerkes, und antwortete auf die dawider eingelaufenen harten Censuren; aber auch dieses wollte nichts verfangen, sondern der Schluß der meisten anwesenden Theologen und Geistlichen fiel dahin aus, daß ein allgemeiner Convent der Evangelischen Stände gehalten, und auf demselben die Conkordienformel geprüft werden sollte. Dieses machte hierauf der Pfalzgraf Johannes seinem Herrn Bruder, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, in einem besondern Schreiben, bekannt, mit der Versicherung, 20 May

richsstadt, 1578. 4. und Eben desselben Bekenntniß von der Formula Concordiae; Dresden, 1578. 4.

J. Chr. daß Er alsdann Selbst die Hand mit anlegen
1578 wollte, daß eine beständige Einigkeit zu Stande gebracht würde, bis dahin Er aber seine Unterschrift verschieben wollte. Bald hernach hielten
3 Jul. u. ff. die politischen Räthe und Theologen des Pfalzgrafen Johannes einen neuen Convent zu Bergzabern, auf welchem das Conkordienbuch, vom Anfange, bis zum Ende, ganz verlesen, alle Worte sorgfältig geprüfet, die eingelaufenen Censuren und Bedenken untersucht, und die schon zuvor wider die Formel gemachten Erinnerungen mit vielen andern, zum Theil sehr harten Beschuldigungen vermehret wurden. Der
m. Aug. Pfalzgraf Johannes schrieb hierauf an den Churfürsten von der Pfalz, und bat ihn, daß man einen allgemeinen Convent der Theologen halten möchte, wozu man vorlängst Hoffnung gemacht hätte, um auf demselben das Conkordienbuch genau zu prüfen; allein der Churfürst antwortete ihm, daß dergleichen Convent, vieler Hindernisse halber, seinen Fortgang nicht haben könnte, worauf der Pfalzgraf an den Churfürsten von
10 Aug. Sachsen schrieb, und um einen solchen allgemeinen Kirchenconvent gleichfalls ansuchte.

Da nun indessen der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel die Ursachen, warum er das Conkordienbuch nicht unterschreiben könnte, in öffentlichen Schriften bekannt gemacht, und solches dem Pfalzgrafen Johannes zu wissen gethan hatte;
20 Nov. so hielt dieser mit seinen vornehmsten Räthen und Theologen, als z. E. dem Hofmeister, Wolfgang Wambolden, Adamen von Gall, D. Gallus Tuschlin, einem Rechtsgelehrten, dem Hofprediger, Jacob Heilbrunner, dem

Su-

Superintendenten, Pantaleon Candidus und D. Heinrich Fabricius, einen abermaligen Convent zu Zweybrücken, welchen Er die Sache vortrug, und ihre Gedanken darüber verlangte, was man dem Landgrafen antworten sollte. Der D. Heilbrunner gab den Rath, daß der Pfalzgraf dem Landgrafen nicht beytreten sollte, und zwar um so mehr, weil Er das Conkordienbuch bereits habe unterschreiben lassen, ob er gleich solche Unterschriften an die Evangelischen Churfürsten noch nicht überschickt hätte. Hingegen stimmte der Superintendent Pantaleon Candidus dahin, daß, da der Pfalzgraf nachher, als er die Conkordienformel unterschreiben lassen, die Sache besser und genauer überlegt hätte, dieses noch mehr Unruhen erregen könnte, mithin derselbe besser thäte, daß Er in dieser Sache, ohne zuvor gepflogenen Rath gelehrter und verständiger Leute, nichts weiter unternähme. Der Pfalzgraf selbst aber gab zu erkennen, daß Er dißfalls nur GOttes Wort für die einige Richtschnur annehme; Er habe zwar das Conkordienbuch unterschreiben lassen, aber nicht schlechterdings, sondern in sofern solches von allen Evangelischen Ständen angenommen, und eine vollkommene Eintracht dadurch gestiftet werden sollte. Am folgenden Tage wurde von dem Pantaleon Candidus und dem D. Gallus Tuschlin an dem Conkordienbuche annoch ein und anderes ausgesetzt; deswegen der Pfalzgraf von diesem Convente ein Schreiben an den Landgrafen ergehen ließ, worin Er ihm meldete, daß, weil erstgedachtes Buch noch nicht von allen gebilliget worden, Er sich dazu auch noch nicht verstehen könnte. Und von der

J. Chr. 1578

21 Nov.

Zeit

J. Chr. 1578 Zeit an konnte man an dem Pfalzgrafen Johannes deutlich merken, daß Er sich mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel wider das Conkordienwerk vereiniget habe *).

Die gröste Abneigung gegen das, damals so stark betriebene, Conkordienwerk hatte wohl unstreitig der Pfalzgraf Johann Casimir, ein Bruder des Churfürst Ludewigs von der Pfalz, welcher der reformirten Religion eben so eifrig beygethan war, als ehmals sein Vater, Churfürst Friedrich der II. Da derselbe merkte, daß den reformirten Kirchen und ihrer Confession, durch die Conkordienformel, ein nicht geringer Stoß beygebracht werden dürfte; so ließ Er, schon (1577.) im vorigen Jahr, an die Königin Elisabeth von Engelland, den Prinzen von Conde, und die Französischen, Ungarischen, Polnischen, Böhmischen, Schweitzer und Niederländischen Kirchen, theils Gesandten, theils Schreiben abgehen, und ersuchte sie, daß sie nach der Frankfurter Herbstmesse dieses Jahrs einige Theologen, nebst einigen politischen Räthen, abschicken möchten, um sich mit einander zu berathschlagen, was zu Erhaltung der reformir-

*) Zu mehrerer Erläuterung desjenigen, was von dem Pfalzgrafen Johannes von Zweybrücken gemeldet worden, dienen: Verantwortung des Glaubensbekandtnus weyland Pfalzgrav Wolffgangs — aus — Befelch — der Pfalzgraven Philipps Ludwigen und Ott Heinrichen — verfertigt ꝛc.; Laugingen, 1604. 4. Ingleichen S. *Ostermanni* Or. in obitum M. *Petri Agricolae* etc.; Lavingae, 1600. 8. und Io. Franc. *Wagneri* Diss. de M. *Petri Agricolae* — vita et meritis — inprimis in Concordiae Formulam; Helmstad. 1756. 4.

mirten Religion nöthig wäre, und wie Sie sich dem vorgedachten Werke, wodurch ihre Kirchen, auf eine widerrechtliche Art, verdammt werden sollten, widersetzen könnten. Zu bestimmter Zeit fanden sich auch zween Gesandten aus Engelland, nebst den Abgeordneten von den Französischen, Polnischen, Ungarischen, Niederländischen und andern reformirten Kirchen zu Frankfurt ein, und der Convent wurde eröffnet. Auf demselben geschah der Vortrag durch des Pfalzgraf Johann Casimirs vornehmsten Rath, Wenceslaus Zulegern, einen eifrigen Reformirten, welcher der Versammlung vorstellte, was für eine grosse Gefahr den reformirten Kirchen zugezogen werden dürfte, wenn ihre Lehre in dem Conkordienbuche verdammt werden sollte. Es sey also zu überlegen: 1) wie solcher zu besorgenden Verdammung der reformirten Lehre vorzubauen: 2) ob es nicht zuträglich seyn möchte, eine allgemeine Confession aller reformirten Kirchen zu publiciren: und 3) wem dieses aufzutragen, und wie dißfalls mit den reformirten Kirchen Communikation zu pflegen, und die Unterschrift zu bewürken seyn möchte?

J. Chr. 1578 (m. Spt. a. c.) (27 Sept. a. c.)

In Ansehung des ersten Punkts beschloß man, daß die Engelländischen Gesandten an die Höfe der weltlichen Churfürsten und anderer Evangelischen Fürsten gehen, und bey denselben eine Fürbitte einlegen sollten, daß man es nicht zur Verdammung der reformirten Kirchen möchte kommen lassen. Diesen Gesandten sollte der Niederländische Rechtsgelehrte, Paul Knibbe, als ein Abgeordneter der re-

for-

J. Chr. 1578 formirten Kirchen, zugesellet, und demselben eine Schrift an die Churfürsten, Fürsten und Stände mitgegeben werden, worin die Unbilligkeit vorgestellet würde, so viele Kirchen, unverhörter Sache, zu verdammen. Zugleich sollten die Gesandten um einen freyen Synodus ansuchen, auf welchem die streitigen Artickel untersucht, und aus GOttes Wort entschieden werden möchten. Wegen des andern Punktes wurde beschlossen, daß es allerdings nöthig sey, eine allgemeine Confession aller reformirten Kirchen zu entwerfen, worin alle, zu itziger Zeit, im Schwange gehende, Ketzereyen kürzlich und deutlich, doch auf die glimpflichste Art, widerleget würden. Endlich wegen des dritten Punktes faßte man den Schluß, daß die Königin einen Theologen aus Engelland schicken sollte, die Confession ins Werk zu setzen; mittlerweil der Zacharias Ursinus und Hieronymus Zanchius selbige entwerfen könnten, worauf man sie dem Rudolf Gualther zu Zürch und dem Theodor Beza zu Genf zusenden sollte, um sie vollends auszuarbeiten. Hierauf sollte man die Confession an alle Kirchen schicken, und, wenn sie von ihnen genehmiget worden, im gemeinen Namen publiciren, um vermittelst derselben ihre vollkommene Uebereinstimmung unter einander aller Welt vor Augen zu legen. Allein alles dieses kam nicht zustande. Der eine Engelländische Gesandte, Robert Belus und der Paul Knibbe reiseten zwar an den Teutschen Höfen herum, und wurden überall wohl empfangen, konnten aber wenig ausrichten. Und das allgemeine Glaubensbekentniß der sämtlichen reformirten Kirchen kam auch nicht zum Vorschein, weil es

allzu gefährlich schien, von den, bereits in jeder Kirche angenommenen, Confessionen, die mit so vielem Blute besiegelt worden, abzugehen, und sich zu einer neuen zu bekennen. Indessen trugen die Zürcher und Genfer darauf an, daß man alle Confessionen in eine Harmonie zu bringen sich bemühen sollte, und wo ja eine Nichtübereinstimmung anschiene, sollte selbige erläutert werden, welche Mühe auch hernach der Beza übernahm. J. Chr. 1578

So wenig man nun bis hieher den Pfalzgrafen Johann Casimir, bey seinen bekannten Gesinnungen, um seinen Beytritt zum Konkordienwerke ersucht hatte; so schrieb Er doch selbst des- 10 May wegen, aus Lautern, an seinen Schwiegervater, den Churfürsten von Sachsen, und gab sich viele Mühe, ihn sogar von der fernern Betreibung dieses Werkes zurück zu halten. Er stellte ihm nemlich in seinem Schreiben vor, daß es gar nicht zur christlichen Eintracht diene, wenn man ganze Kirchen, unverhörter Sache, verdammen wollte, weil daraus nur mehrere Zwistigkeiten in der Kirche entstehen würden. Vielmehr schlug Er einige Mittel vor, wie man zu einer christlichen Eintracht gelangen könnte; wenn man nemlich die, zwischen dem D. Luther und den Schweitzer-Kirchen, im J. 1536. zu Wittenberg aufgerichtete Konkordie †) durchgängig annähme, oder wenn dieses nicht gefiele, unter den Theologen des Teutschen Reiches ein freyes Religionsgespräch angestellt und gehal- 1578

†) S. im XII. Bande des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 17. f.

J. Chr. 1578 halten würde, um auf demselben alle Streitigkeiten beyzulegen. Und wofern auch dieses nicht zu erhalten wäre, daß mit den Reformirten, wie mit den Catholischen geschehen, ein allgemeiner Landfriede aufgerichtet würde. Allein der Churfürst August gab darauf dem Pfalzgrafen eine aufrichtige und gründliche Antwort, und in derselben unter andern die schon weiter oben *) erwähnte zuverlässige Nachricht von dem bisherigen guten Fortgange dieses Eintrachtswerkes, die ihn wohl hätte bewegen können, selbigem ebenfalls mit beyzustimmen. Der Pfalzgraf aber war für die Lehrsätze der reformirten Kirche zu sehr eingenommen, als daß er den Gründen und Ermahnungen des Churfürstens hätte Gehör geben sollen; vielmehr suchte Er denselben in seiner abermals, aus Lautern, erlassenen Antwort andere Gründe entgegen zu setzen und auszuweichen †).

26 May

22 Jun.

In Pommern wandte zwar D. Chemnitz sein ganzes Ansehen zum Vortheile der Concordienformel an, und die Herzoge von Pommern waren derselben nicht ganz entgegen; wie sich dann auch der Pommerische General-Superintendent, D. Rungius, die Vorstellungen des D. Chemnitz gefallen ließ. Man hielt da-

*) S. in diesem X. Bande, S. 597. f.

†) Die zwey ersten der angeführten Schreiben stehen in *Hutteri* Concordia concorde, c. XXII. p. m. 188. b. - 191. b. und das dritte in Struvens Pfalz-Kirchen-Hist. c. 6. §. 25. p. 364 - 371., wo es aber unrichtig für ein Schreiben des Pfalzgr. Johann Casimirs an seinen Bruder den Churfürsten ausgegeben wird, wie der Inhalt zeiget.

daher, unter der Direction des gedachten D. Rungius, einen Convent der Pommerschen Theologen und Geistlichen zu Greifswalde; aber die Unterschreibung des Konkordienbuches wurde auf demselben abgeschlagen. Hierauf wurde ein neuer Convent zu Stettin angestellt, der jedoch gleichfalls fruchtlos ablief, und auf welchem noch allerhand neue Erinnerungen wider die Formel gemacht wurden, besonders in Absicht auf die Schriften des Melanchthons und deren Ansehen, ingleichen wegen verschiedener Redensarten, die noch zweydeutig und anstössig zu seyn schienen; und endlich wollte man auch die geänderte Augspurgische Confession nicht fallen lassen. In Holstein aber, wo man wegen Annehmung der Konkordienformel schon so oft vergebliche Ansuchung gethan hatte, schien vollends alle Mühe fruchtlos zu seyn, indem ein weitläuftiges Schreiben von dem dasigen Generalsuperintendenten, D. Eitzen, zum Vorschein kam, in welchem viele Ursachen angezeigt waren, warum man sich zu der Unterschrift des Bergischen Buches nicht verstehen könnte. Dieses Schreiben beantwortete nun zwar D. Andreä, und der Churfürst von Sachsen schickte diese Beantwortung an den H. Adolfen von Holstein; allein es fruchtete solches so wenig, daß der Herzog vielmehr dem Churfürsten, um Ostern des folgenden J. 1579., auf eine sehr kaltsinnige Art antwortete. 1578 2 Febr. 7 May

In diesem Jahr schritte man nun zur Verfertigung der Vorrede, die dem Konkordienbuche, im Namen der sämmtlichen Evangelisch-Lutheri- J. Chr. 1579

J. Chr. 1579 therischen Churfürsten, Fürsten und Stände, deren Geistliche die Formel unterschrieben hatten, vorgesetzt werden sollte. Die im Kloster Bergen, zur völligen Berichtigung der Formel, versammlet gewesene Theologen hatten bereits dazu gerathen, und zu Schmalkalden hatte man den Churpfälzischen Räthen und Theologen versprochen, daß in dieser Vorrede eine Erklärung über einige noch bedenkliche Punkte, zu ihrer und ihres Herrn Beruhigung erfolgen sollte *). Den Entwurf derselben hatte, schon vor einiger Zeit, vermuthlich der D. Andreä aufgesetzt, und er war auch dem H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und einigen andern Ständen mitgetheilt worden; allein die würkliche Verfertigung derselben erfolgte erst auf
m. Jan. dem dieserhalb angestelltem neuen Convente zu Jüterbock, auf welchem die Doktoren, Andreä, Selnecker, Muskulus, Corner und Chemnitz, mit vielen politischen Räthen zugegen waren. Man hatte auch den D. Chyträus dazu verschrieben, der eine scharfe Censur der Theologischen Fakultät zu Rostock über das, nun bald zu publicirende, Concordienbuch mit sich brachte, die aber, wegen anderer Berathschlagungen, weder öffentlich verlesen, noch beantwortet
19 Jan. wurde. Nach Eröffnung des Convents wurden zwar anfangs einige, der calvinischen Lehre verdächtige, Prediger aus dem Magdeburgischen, auf Verlangen des Administrators zu Magdeburg, verhört und gröstentheils auf andere Gedanken gebracht; allein das Hauptgeschäfte betraf die Verfertigung der dem Concordienbuche vorzusetzenden Vorrede, und andere Berathschla-

*) S. in diesem X. Bande, S. 612.

schlagungen über das Conkordienwerk. Man verglich sich auch endlich einmüthig über ein Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz, und über eine Vorrede, die im Namen der drey Churfürsten und anderer Stände ausgehen sollte; worauf diese Vorrede sogleich den Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, zur Beurtheilung zugeschickt wurde. Nun hatte man zwar, bey Verfassung derselben, eine starke Rücksicht auf die von vielen, wider die verbesserte Formel, gemachten Erinnerungen genommen, und der Schriften des Melanchthons, Brenzens, Urbanus Regius, Bugenhagens und anderer ausdrücklich gedacht, auch über viele Punkte, die der Churfürst von der Pfalz und andere beständig getadelt hatten, eine Erklärung gegeben, von der man glaubte, daß sie hinreichend und befriedigend seyn würde; aber dem ungeachtet fand doch diese Vorrede noch nicht einen durchgängigen Beyfall. J. Chr. 1579

Deswegen kamen bald darauf der D. Andreä, D. Chemnitz und D. Polykarp Leyser, mit einigen Churfürstlichen Räthen, im Kloster Bergen wieder zusammen, um diese Vorrede, sowohl überhaupt zum gemeinen Besten, als auch besonders dem Churfürsten von der Pfalz zu Gefallen, etwas genauer zu berichtigen. Da aber der erstgedachte Churfürst damit noch nicht zufrieden war, sondern noch ein und anderes geändert wissen wollte, was man doch nicht wohl ändern konnte; so wurde ein abermaliger Convent zu Jüterbock deswegen angestellt. Sogleich nach geendigtem Convente reiseten die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen m. Febr. 18 Jun.

J. Chr. 1579 gischen Abgeordneten, Haubold von Einsiedel, D. Lambrecht Distelmayer, D. Andreä und D. Chemnitz nach Heidelberg, und brachten es dahin, daß der Churfürst die Vorrede des Con-
31 Jul. kordienbuches, in ihrer Gegenwart, mittelst eines vollzogenen Recesses, eigenhändig unterschrieb und besiegelte, ob ihn gleich der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel davon abgemahnet hatte. Der bekannte Hospinianus will zwar vorgeben, der Churfürst sey zu solcher Unterschrift, durch den D. Andreä, beredet worden, und habe das Conkordienbuch nicht schlechterdings, gleich den übrigen Churfürsten und Fürsten, unterschrieben, sondern nur geschehen lassen, daß man seinen Namen den andern mit beygesetzt habe; ingleichen, daß der Churfürst, kurz vor seinem Ende, sich verlauten lassen, daß mit dem Conkordienbuche etwas zu sehr sey geeilet worden, und daß, wenn Er solches nicht unterschrieben hätte, Er es dermalen nicht thun würde. Allein die folgenden Handlungen des Churfürstens, und sogar eine Stelle aus seinem Testamente bezeugen das Gegentheil, und erhärten, daß Er sich, bis an seinen Tod, mit Mund und Herzen zu der Conkordienformel bekannt habe. Der Churfürst August von Sachsen bezeugte hierauf
17 Aug. durch ein von Belzig an den Churfürsten von der Pfalz abgelassenes Schreiben, daß er mit dem getroffenem Recesse und der Vorrede gleichfalls zufrieden sey, und Er sowohl, als auch andere diesem Eintrachtswerke besonders zugethane Fürsten folgten, ohne weitern Anstand, dem Beyspiele des Churfürstens von der Pfalz, unterschrieben die Vorrede, welche in ihrem Namen

men

men ausgehen sollte, und liessen ihr Sekretsiegel vordrucken. J. Chr. 1579

Da nun die Vorrede zum Conkordienbuche von einigen der vereinigten Fürsten und Stände war unterschrieben und besiegelt worden; so wurde dieselbe nicht nur den übrigen ebenfalls zur Genehmigung und Unterschrift zugeschickt, sondern auch für gut angesehen, die vorhabende Sache nochmals an die widriggesinnten Fürsten und Stände gelangen zu lassen, und dieselben zum Beytritte und zur Unterschreibung dieser Vorrede einzuladen. Zu dem Ende schick- 20 Aug.
te der Churfürst von der Pfalz an seinen Bruder, den Pfalzgrafen Johann Casimir, das Conkordienbuch, verlangte darüber sein Gutachten, und ermahnte ihn zur Unterschrift. Allein der 22. Sept.
Pfalzgraf antwortete seinem Bruder, dem Churfürsten, aus Friedelsheim, und führte verschiedene Ursachen an, warum Er weder das Buch selbst, noch die Vorrede unterschreiben könnte. Er schützte nemlich vor, daß Er niemals zur Berathschlagung sey mit zugezogen worden, und daß Er das in der Kirche ungewöhnliche Verfahren nicht genehmigen könne, daß nur wenige Theologen, im Namen einiger Fürsten, sich unterfiengen, ihre Lehren allen und jeden aufzudringen. Das Conkordienbuch habe keine andere Absicht, als daß die Lehre der reformirten Kirche vom heiligen Abendmahle, mithin alle derselben zugethane verdammet, verschiedene falsche Lehren ihnen angedichtet, und die Schriften des D. Luthers zur Richtschnur in der Lehre gesetzt werden sollten. Diesem

J. Chr. 1579 Schreiben legte er eine, von dem Zacharias Ursinus aufgesetzte Widerlegung der Vorrede des Konkordienbuches bey, in welcher vornemlich gezeigt werden sollte, daß die Ubiquität heimlich darin behauptet würde. Eben dergleichen Schreiben erließ Er auch an den Churfürsten
31 Dec. von Sachsen, und zu Ende des Jahrs schrieb Er an den Pfalzgrafen Johannes zu Zweybrücken, und ersuchte ihn, sich mit zu bearbeiten, daß ein allgemeiner Synodus zusammenberufen würde. Diesen Pfalzgrafen Johannes hatten die drey Churfürsten zwar ebenfalls, auf eine bewegliche Art, um seinen Beytritt und die Unterschreibung der Vorrede des Konkordienbuches ersucht, und Er
m. Sept. ließ hierauf seine Räthe und Theologen zu Kirkl zusammenkommen, wo sich sein Hofprediger, der D. Jacob Heilbrunner, für das Beste des Eintrachtswerkes sehr bemühete; allein er konnte nichts ausrichten, sondern es wurde beschlossen, daß den drey Churfürsten die gesuchte Unterschreibung abgeschlagen werden sollte. Auch der Pfalzgraf Reichard zu Simmern, ein Oheim des Churfürstens, der auf eine gleiche Art um seinen Beytritt und Unterschrift war ersucht worden, wurde von den starken Philippisten an seinem Hofe verleitet, daß er mit der Konkordiensache ebenfalls nichts wollte zu schaffen ha-
21 Dec. ben. Er schrieb daher an die drey Churfürsten, daß Er zwar die Vorrede des Konkordienbuches gelesen hätte, und ihr Vorhaben loben müßte; aber die Art der Vollziehung des Konkordienwerkes könne Er nicht billigen. Man hätte vielmehr einen allgemeinen Kirchenconvent halten, und dem Urtheile desselben das Bergische

Buch

Buch unterwerfen sollen; das Buch selbst habe noch viele Fehler, und diesen wäre durch die Vorrede gar nicht abgeholfen worden. Endlich verweigerte auch der Pfalzgraf Georg Johann zu Veldenz seinen Beytritt und die Unterschrift. J. Chr. 1579

Wegen des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel gab man sich mehrere Mühe, um ihn für das Conkordienwerk zu gewinnen. Derselbe hatte zwar anfangs, mit seinen Herren Brüdern, solches gebilliget, und konnte auch die in der Conkordienformel enthaltene Lehrsätze vom heiligen Abendmahle und der ewigen Gnadenwahl gar nicht verwerfen. Allein Er wollte nicht leiden, daß in derselben der ungeänderten A. C. gedacht, und der menschlichen Natur Christi eine Allgegenwart beygelegt würde; vielmehr wünschte Er, daß die Lutheraner und Reformirten sich mit einander vereinigten, um mit vereinten Kräften wider das Pabstthum zu streiten, oder daß wenigstens ein allgemeiner Kirchenconvent angestellt, und die streitigen Punkte auf demselben verglichen würden. Nun hatten zwar die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg alles versucht, ihn auf andere Gedanken zu bringen; aber vergeblich, und Er war nicht nur selbst dem Eintrachtswerke immer abgeneigter geworden, sondern hatte auch andere, besonders den Churfürsten von der Pfalz, davon abzuziehen gesucht. Die erstgenannten Churfürsten hatten zwar sogleich die der Conkordienformel vorzusetzende Vorrede dem Landgrafen zugeschickt; allein Er veranstaltete einen Convent von seinen und andrer m. Mart.

J. Chr. 1579 widriggesinnten Stände, besonders des Fürsten von Anhalt und der Stadt Nürnberg, Theologen zu Cassel, durch dessen Rathschläge Er in seinem Vorsatze bestärkt wurde, nichts mit dem Conkordienwerke zu thun zu haben, welches Er auch in einem weitläuftigen Schreiben, in seinem, des Fürstens von Anhalt und einiger anderer Namen, den beiden Churfürsten zu wissen machte. Da aber nunmehro der Churfürst von der Pfalz mit den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich einverstanden, und die Vorrede der Conkordienformel unterschrieben hatte, auch dieselbe nächstens, in ihrem und anderer Stände Namen, öffentlich publicirt werden sollte; so schickte man eine ansehnliche Gesandschaft an den Landgrafen, um ihn zum Beytritte nochmals einzuladen. Es giengen also
im. Oct. einige Chur- Sächsische und Brandenburgische Räthe, die in diesem Geschäfte schon mehrmals waren gebraucht worden, mit dem D. Andreä und D. Chemnitz, nach Cassel, denen der Churfürst von der Pfalz den auf dem Schmalkaldischen Convente gewesenen Nikolaus von Schmidtburg und den D. Wilhelm Zimmermann mitgab, welche dem Landgrafen das gemeinschaftliche Schreiben der drey Churfürsten behändigten, und ihn zugleich mündlich um seinen Beytritt ersuchten. Aber alle ihm gemachte Vorstellungen fruchteten so wenig, daß Er vielmehr den Gesandten mit der grösten Hitze und Heftigkeit begegnete, und ihnen ein hartes Antwort-
26 Oct. schreiben mit zurückgab, worin Er äusserte, daß man der vermehrten A. C. unter dem Namen der geänderten nicht hätte gedenken sol-

sen,

len, und viele Ursachen anführte, weswegen Er die J. Chr.
Vorrede nicht unterschreiben könnte. Darü- 1579
ber verschwand alle Hoffnung, den Landgra-
fen auf andere Gedanken zu bringen, und daß
seine Brüder, insonderheit Ludewig zu Mar-
burg und Georg zu Darmstadt, die übrigens
dem Werke sehr günstig waren, jemals würden
beytreten dürfen.

Von Cassel giengen die Churfürstlichen 31 Oct.
Gesandten, mit den vorbenannten drey Theolo-
gen, nach Dessau, um den Fürsten Joachim
Ernsten von Anhalt, dem man die Vorrede be-
reits zugeschickt hatte, zur Unterschreibung der-
selben zu bewegen, und ihn nochmals um seinen
Beytritt zum Conkordienwerke zu ersuchen.
Allein dieser Fürst hatte, kurz vorher, seine Theo-
logen versammlet, die ihm davon abgerathen hat-
ten; deswegen Er den Gesandten, statt einer
Antwort, das Bedenken seiner Theologen über
die Vorrede des Conkordienbuches zustellen ließ,
welches aber die Churfürstlichen Theologen so- 12 Nov.
gleich weitläuftig widerlegten. Da nun in jenem
Bedenken behauptet wurde, daß die Lehre von
der würklichen Mittheilung der göttlichen Ei-
genschaften an die menschliche Natur Christi
den alten Kirchenvätern unbekannt gewesen
sey; so legten die Churfürstlichen Theologen
ihrer Widerlegung viele Stellen aus den Kir-
chenvätern bey, aus denen das Gegentheil dieser
Beschuldigung erhellete, welches dann der An-
fang zu dem Verzeichniß der Stellen aus den
Kirchenvätern war, das hernach als ein Anhang
der Conkordienformel ist beygefüget worden.

J. Chr. 1579 Weil übrigens der Fürst Joachim Ernst den D. Andreä nicht vor sich gelassen, sondern ihm eine sehr harte Abfertigung gegeben hatte; so fand dieser für nöthig, sich von Dresden aus deswegen zu verantworten.

H. Julius von Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel hatte sich bisher, wie aus dem bereits vorgekommenen zu ersehen †), das Concordienwerk sehr angelegen seyn lassen; allein Er fieng nun an, in seinem Eifer etwas nachzulassen, weil Er wahrnahm, daß die Sache noch so starken Widerspruch bey vielen fand, und also schwerlich der wahre Friede und eine rechte christliche Einigkeit des Glaubens dadurch zu Stande gebracht werden möchte. Es kam dazu der Umstand, daß der H. Julius seinem Erbprinzen Heinrich Julius, als postulirtem Bischof zu Halberstadt, im vorigen Jahr, durch den Abt zu Huysburg, die erste Tonsur, mit päbstlichen Ceremonien, hatte geben lassen, welches bey den orthodoxen Lutheranern ein grosses Aergerniß erweckt hatte, und worauf der D. Chemnitz sowohl in Predigten, als Schriften gewaltig loszog, also daß er darüber auch die bisherige grosse Gnade des Herzogs verscherzte *). Weil man nun auch

(27. Nov. 1578.)

†) S. N. T. R. Geschichte im IX. Bande, S. 643. ff. und im X. Bande, S. 592. f. 614.

*) S. Joh. Georg Leuckfelds Antiquitates Groeningenses; (Quedlinb., 1710. 4.) cap. IV. n. XLIV. p. 58 - 63. et in *Addend.* p. 1 - 24. und Phil. Jul. Rehtmeyers Kirchen-Hist. der Stadt

auch hierauf den H. Julius nicht mehr so fleissig zu Rathe mit zog, und ihm von dem, wegen der Vorrede, angestelltem Convente zu Jüterbock keine Nachricht gegeben, noch sein Bedenken darüber eingeholet, sondern nur an den D. Chemnitz geschrieben hatte, daß er sich auf diesem Convente einfinden sollte; so wurde der H. Julius, in Ansehung des Concordienwerkes immer gleichgültiger und kaltsinniger. Damit Er indessen, nebst andern Niedersächsischen Fürsten und Städten, sich diesem Werke nicht gänzlich entziehen möchte; so schickten die drey Churfürsten die Vorrede des Concordienbuches an die gedachten Fürsten und Städte zur Genehmigung und Unterschreibung. Es kamen auch hierauf siebzehn Theologen der Braunschweigischen Herzoge zusammen, welche zwar die erst erwähnte Vorrede genehmigten; aber doch dabey erinnerten, daß in derselben das Wort: Christlich, von den Frankfurtischen und Naumburgischen Abschieden †) nicht gebraucht werden sollte, weil die heimlichen Calviniſten dabey die Oberhand gehabt hätten. Und eben diese Erinnerung machten auch die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, ingleichen die Theologische Fakultät zu Rostock.

J. Chr. 1579

27 Oct.

In dem Holsteinischen hingegen bezeigte man sich gegen die Vorrede des Concordienbuches

Stadt Braunschweig; (Braunschw., 1710. 4.) P. III. cap. VIII. Sect. 8. §. 21. p. 470. sq. et Sect. 9. §. 1-3. p. 489-493.

†) S. N. T. R. G., im III. Bande, S. 461-468. und im IV. Bande, S. 319-361.

J. Chr. ches eben so widrig gesinnt, als vormals gegen
1579 das Torgauische und Bergische Buch, und man suchte alles hervor, wodurch man das Eintrachtswerk auch nur einigermassen verschreyt und verhaßt machen zu können glaubte. Man tadelte daher gleichfalls die Vorrede, und sagte unter andern in der noch ungedruckten Censur derselben: „da man in dieser Vorrede etliche „Punkte der Conkordienformel, ohne Zweifel „nach vorgängiger nöthiger und reifer Berathschla„gung, erkläret hätte, wie man sie verstehen solle; „so würden ja die Verfasser der Formel dadurch „in der That vor der ganzen Welt überzeugt, „daß im Buchstaben ihrer Confession ein „Mangel sey. Diese Punkte hätten vielmehr „im Conkordienbuche selbst geändert werden „sollen, weil dasselbe, nicht aber die Vorrede „der Fürsten, von den Theologen, Predigern „und Schulmeistern unterschrieben werden „müßte, als die damit bezeugen sollten, daß sie die „Conkordienformel, in ihren Buchstaben „und Worten, für eine allgemeine Confession „und wahren Verstand der Augspurgischen „Confession annähmen und gut hiessen.„ Dieser Vorwurf hat freylich einen grossen Schein; allein es ließ sich solche Veränderung in dem Buche selbst, nach der bereits geschehenen Unterschrift, nicht füglich bewerkstelligen. Auch in Pommern wurde die Unterschreibung
m. Dec. der Vorrede gesucht, und deswegen ein Convent zu Stettin gehalten; aber es wurde nichts ausgerichtet, sondern vielmehr dem ganzen Werke stark widersprochen, daß sogar darüber die Pommerischen Theologen in den Verdacht des

Syner-

Synergismus kamen, weil sie dem Konkordien- J. Chr.
werke so stark zuwider waren, und insonderheit 1579
des Melanchthons und anderer unrichtige und synergistische Sätze allzusehr zu bemänteln suchten. Um eben diese Zeit ersuchte der Churfürst von der Pfalz die Städte Straßburg, Frankfurt, Speyer und Worms um ihren Beytritt und Unterschreibung des Konkordienbuches. Sie verweigerten es aber gänzlich, entweder weil sie den ihnen benachbarten Fürsten nicht vorgreifen wollten, oder weil man sie nicht eher um ihren Beytritt angesprochen hatte. Zu Danzig hingegen widerriethen die zween heimlichen Calviniſten, D. Prätorius und D. Schmidt, dem Magistrate die Annahme und Unterschreibung dieser mehrgedachten Vorrede der Konkordienformel. Endlich wurde auch die Stadt Nürnberg nochmals eingeladen, dem Eintrachtswerke beyzutreten, und die im Namen der Fürsten und Stände dem Konkordienbuche vorzusetzende Vorrede zu unterschreiben. Allein die dasige Geistlichkeit stellte abermals harte Bedenken sowohl über das Buch, als über die Vorrede aus, und der Magistrat daselbst vereinigte sich hierauf mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel wider das ganze Werk.

Während dieser bisher erzählten Unterhandlungen, dachte der Churfürst von Sachsen zugleich darauf, wie Er dem Konkordienbuche, welches nun bald durch öffentlichen Druck publicirt werden sollte, für das künftige in seinen Ländern ein dauerhaftes Ansehen und die nöthige Gültigkeit verschaffen möchte. In der Absicht hielt der

Chur-

m.Febr 1579 Churfürst einen allgemeinen Landtag zu Torgau, auf welchem die Konkordienformel den Landständen vorgelesen, solche als ein Landesgesetz angenommen, und noch weiter beschlossen wurde, daß eine allgemeine Kirchenordnung verfertiget, und im Lande publicirt werden sollte, nach welcher hinfüro eine Gleichheit in den äusserlichen Kirchenceremonien zu halten, und die nöthige Vorsicht bey künftiger Berufung der neuen Kirchendiener zu beobachten wäre. Ingleichen sollte wegen der Schulen eine neue Verordnung gemacht, und in derselben gezeigt werden, wie die Unterweisung der Jugend theils in den gemeinen Schulen, theils in den Fürstenschulen, theils auch auf den Landesuniversitäten, künftig zweckmässig einzurichten wäre. Endlich sollte ausser den beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg noch ein Ober-Consistorium zu Dresden angerichtet, öftere Convente und Visitationen gehalten werden, und was dergleichen gute Anordnungen mehr waren; wie dann auch hierauf im folgenden J. 1580. das bisher zu Meissen gewesene Consistorium nach Dresden verlegt wurde *). Weil man auch noch immer Spuren von einer heimlichen Neigung zu calvinischen Lehrsätzen, besonders in Wittenberg, verspürte; so mußte daselbst der D. Andreä, auf Befehl des Churfür-

21 Jun. stens, am ersten Sonntage nach Trinitatis, eine

*) S. Ant. Weckens Beschreib. der Residenz- und Haupt-Vestung Dresden; (Nürnb., 1680. fol.) P. II. Tit. II. p. 177. sq. et P. IV. Tit. I. p. 312. sq.

eine ernstliche Predigt †) dawider halten, und das Volk von den, zu Unterdrückung und Abwendung der calviniſchen Lehre, bereits getroffenen landesherrlichen Anſtalten öffentlich unterrichten, worüber aber beynahe ein Tumult unter den Wittenbergiſchen Studenten entſtanden wäre, weil Andreä, in ſeiner Predigt, auf den Melanchthon namentlich ſehr loszog, für welchen man zu Wittenberg noch eine ſehr groſſe Liebe und Hochachtung hatte. Und zu gleichem Endzwecke hatte der D. Andreä, acht Tage vorher, auch zu Leipzig, in der Thomaskirche, über das gewöhnliche Sonntags-Evangelium predigen müſſen b). Wie nun hierauf die Konkordienformel, im J. Chr. 1579

†) Der Titel dieſer Predigt iſt: Eine Predigt vom groſſen Abendmahl, Luce am XIIII. Capittel. Gethan zu Wittenbergk uff den erſten Sontag Trinitatis. Durch D. Jacobum Andree. Gedruckt zu Magdeburgk, im Jahr *MDLXXIX.* 4. vier Bogen ſtark. Cf. Io. *Frimelii* Vitemberga a Calviniſmo divexata et divinitus liberata; (Vitemberg. 1646. 4.) p. 28. ſqq.

b) S. auſſer den bisher ſchon angeführten Schriften *Acta Formulae Concordiae*, in *Bergenſi Coenobio* prope *Magdeburgum* reviſae, in Io. Mich. *Heineccii* et Io. Ge. *Leuckfeldii* Scriptor. rer. German. Henr. *Meibomii ſen.* Chron. Monaſterii Bergenſis, in Henr. *Meibomii jun.* Scriptor. rer. Germ., T. III. p. 316. ſq. et ex edit. Sim. Frid. *Hahnii*, p. 23. Rud. *Hoſpiniani* Concordia diſcors; (Genevae, 1678. fol.) cap. 13 - 33. p. 124 - 304. Leonh. *Hutteri* Concordia concors; (Viteberg., 1614. fol.) cap. 13 - 33. p. 118. a. - 247. b. P. J. Rehtmeyer, *l.* paulo ante *c.*, P. III. c. 8. Sect. 8. §. 9 - 23. p. 454 - 475. und in den Beylagen, n. 53 - 82. p. 281.

J. Chr. 1579 im folgenden Jahre, öffentlich sey publicirt worden, davon sollen die weiteren Umstände zu seiner Zeit erfolgen.

p. 281 - 319. V. E. Löschers Hist. Motuum, T. III. p. 258 - 297. Dav. *Chytraei* Epp., p. 109. 873. 1197 - 1199. Otton. Frid. *Schützii* Vita Dav. Chytraei, T. II. p. 418. sqq. 454 - 515. 538. et in *App.*, p. 76 - 85. E. S. Cyprians Hist. der Augspurg. Confession, cap. 10. §. 7. p. 144 - 150. *edit. secundae.* Jac. Heinr. Balthasars, Hist. des Torgischen Buches, 6 Stücke; Greifswald und Leipzig, 1741 - 1744. 4. *passim.* und vornehmlich Joh. Nikol. Antons Geschichte der Konkordienformel, P. I. Sect. IV. §. 3 - 7. et Sect. V. §. 1 - 10. p. 195 - 252. Cf. *Thomasii* Annales, ad *a.* 1579., *l. c.*, p. 185 - 187.

Register

der vornehmsten Personen und Sachen.

A.

Adolf, Herzog von Holstein, widerspricht der Concordienformel S. 607. 625

Altdorfisches Gymnasium 580

Andreä, Jac. 583. 593. 605. 607. 609. 625. 626. 627. 628. 632. 638. f.

Anhalt, Fürst Joachim Ernst versaget die Unterschrift des Concordienbuchs 633

Aremberg, gefürstete Grafschaft, wird in die Reichsmatricul auf Ansuchen der Gräfin Margaretha aufgenommen 197. f. add. 509. 539

Augspurg, Reichsstadt, sucht eine Ringerung des R. Matricularanschlags 163

Augspurgische Confeßion, die Meldung der ersten und ungeänderten wird der Concordienformel und der Vorrede des Concordienbuchs gemißbilligt 599. 602. 612. 625. 631. 632

Augustus, Churfürst von Sachsen, wird vom K. Maximilian gewonnen, die Türkenhülfe nicht an die Religionsbedingung zu binden 17. 287. 300. f. 307. 330. f. seine Bemühungen wegen des Concordienwerks (s. Conc.) 582; 640. seine Belehnung vom K. Rudolph II. 580. f.

B.

Badensche Religionsbeschwerde 242
Bel, Rob., Englischer Gesandter zur Hintertreibung des Concordienwerks 582. 622
von Berg, Graf 264. 267
Bergen, s. Kloster.
Bergzabern, dortiger Convent wegen der Concordienformel 618
Biberachische Religionsbeschwerden 243. 313
Bitsch, Grafschaft, Streit mit Lothringen über ihren Matricularanschlag 172. f.
Boquinus, Pet. 441
Busecker Thal, Vertrag der Vierer und Ganerben mit dem Landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg 433

C.

Candidus, Pantaleon 616. 619
Chemnitius, Mart. 583. 607. 624. 626. 627. 628. 632. 634. f.
Chyträus, Dav. 585. 607. seine Beschwerde über Stellen der Concordienformel 590. seine nach Jüterbock mitgebrachte Rostockische Censur 626
Cölestinus, Georg 607
Cöln, Churfürst Salentin dankt ab 499. f. Gebhard wird erwehlt und vom Pabst bestätigt 502. f.
Concordaten, Pabsts Gregorii XIII. Aenderung darin 431. f.
Concordienwerk, dessen Geschichte von 1577. und 1578. S. 582-640. Klosterbergische Berichtigung der Torgauischen Formel 585. f. 589. f. und Verfertigung der Epitome 590. Bericht der sechs Revisoren an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg 586-589. Vorgewesener allgemeiner Kirchenconvent zu Magdeburg 592. und Vorbereitungsconvent zu Gandersheim 593. Unterschreibung der Formel in Churfachsen 593. f. in den Sachsen-Weimarischen und Coburgischen Fürstenthümern 595. in der Churmark Brandenburg 595. f. und in vielen andern Ländern 597. f. Churf. Ludewig von der Pfalz macht Schwierigkeiten dagegen 598. f. Widerspruch der Niederheßischen Theologen 600. Zusammenkunft der ober- und nieder-Hessen zu Treysa 601. Forderungen der sämtlichen Landgrafen 602. harte Censur der Anhaltischen Theologen 603. und der Holsteinischen 603. Gelindere Pommerische Censur 604. Sangerhausische Zusammenkunft der Grafen, Herren und Abgeordneten der Städte 604. Nürnberg versaget die Unterschrift 605. f. Scharfes Bedenken der Stadt Mag-

Magdeburg 606. Andreä beantwortet die Bedenken, und besonders das Heßische 607. Tangermündischer Convent 607. Schreiben der Königin Elisabeth von England und der calvinischen Kirchen in Frankreich, Polen, Ungarn und andern Ländern 608. Selnecceri Tangermündisches Bedenken 608. Convent zu Langensalze mit den Hessen-Casselischen Theologen 609. Vorgeschlagener Hauptconvent zu Schmalkalden 609. f. Verschiedene Gesinnungen der Theologen in der Pfalz 611. Schmalkaldische Unterredung mit den Churpfälzischen Theologen 611. Herzbergische Zusammenkunft mit den Anhaltischen Theologen 613-615. Der Pfalzgraf Johann von Zweybrücken tritt ab 616-620. Des Pfalzgrafen Johann Casimir Bemühungen wider das Concordienwerk 620-624. Frankfurtischer Convent von Abgeordneten aus England und den übrigen auswärtigen reformirten Kirchen 621. Fruchtlose Convente zu Greifswalde und Stettin 625. Holsteinischer Widerspruch 625. Verfertigung der Vorrede auf dem Jüterbockischen Convent 626. f. Rostockische scharfe Censur 626. Berichtigung der Vorrede zu Kloster Bergen 627. und neuer Convent deshalb zu Jüterbock 627. Des Churf. von der Pfalz Unterschrift derselben 628. Versagte Unterschrift der Pfalzgrafen Johann Casimir, Johannes zu Zweybrücken, Reichard zu Simmern, und Johann zu Veldenz 629-631. Vergebliche Gesandtschaft an den Landgrafen Wilhelm von Hessencassel 631. f. und an den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt 633. f. Ursprung des Anhangs der Concordienformel 633. Kaltsinnigkeit des Herzogs Julius von Braunschweig 634. f. Holsteinische Bestreitung der Vorrede 636. und Pommerische 636. f. Versagte Unterschrift der Städte Straßburg, Frankfurt, Speyer, Worms, Danzig und Nürnberg 637. Torgauischer Landtag, wo die Concordienformel zum Landesgesetz gemacht und eine Kirchenordnung beschlossen wird ꝛc. 638. Andreä Predigten zu Wittenberg und Leipzig wider den Calvinismum 638. f.

Corner, Christoph 585. 607. 626

D.

Danzig, Berathschlagung für diese Stadt auf dem Deputationstage zu Frankfurt 508. f. der Magistrat versagt die Unterschrift des Concordienbuchs 637

Ditmarsen, Kaiserliche Bestätigung ihres Reverses und Obligation 579

Dresdnisches Oberconsistorium wird an statt des Meißnischen errichtet 638

E.

Eichsfeldische Religionsbeschwerden gegen Mainz 236. 239. f. 265. 313
Elisabeth, Königin, ihr Schreiben an den Churf. von Sachsen wegen des Concordienwerks 608
Erfurt, K. Rudolphs II. Lehenbrief über die Veste Kappellendorf 446

F.

Ferdinandische Deklaration des Religionsfriedens, was darüber auf dem Regensp. Reichstage gehandelt worden (236. 240.) 266. ꝛc. 282. f. 289. 290. ff. 296. 309. 327. f. 331. f. 335. 369. f.
Final, Marggrafschaft 447
Florenz, bekommt ein Kaiserliches Dekret wegen des sogleich nach Venedig habenden Sitzes in der Kaiserl. Hofcapelle 416
Frankenthal, dortige Aufnahme der aus Frankreich und den Niederlanden Vertriebenen 442
Frankfurt versagt die Unterschrift des Concordienbuchs 637
Frankfurtischer Städtetag von 1577. S. 498. Reformirter Convent wider das Concordienwerk 621. Reichsdeputationstag 504:511. Handlung 1) wegen des Moderationswerks 506. 2) wegen nützlicher Anwendung der zu Regenspurg bewilligten Türkenhülfe 506. Bedenken des Teutschen Ordens wegen seiner Verlegung an die Ungarische Gränze 507. Kaiserliche Widerlegung desselben 507. 3) Wegen der Gesandtschaft nach Moskau 507. 4) Wegen der Policeyordnung 507. 511:526. 5) Wegen der Münze 507. f. 6) Wegen Danzig 509. 7) Wegen des Niederländischen Kriegswesens 509. 8) Wegen des Französischen Kriegsgewerbes 509. 9) Wegen Beschwerden des Kammergerichts über den Churf. von der Pfalz 509. 10) Wegen anderer Beschwerden 509. f. Prorogation des Deputationstages nach Worms 510
Freystellung (der Religion an den Stiftern), s. Grafen. Churfächsische Instruction deshalb 301. Der Evang. Stände ausser Churfachsen und Churbrandenburg Interceßion deshalb für die Grafen 358:360. Widerspruch der Ritterschaft 360:364
Friedrich III. Churfürst von der Pfalz, seine Instructionen auf den Regenspurgischen Reichstag 15. f. 20:25. 70:72. 87. f. 110.

110. 156. 186. f. 229:234. 236:259. 383. f. Kaiserliche Gesandtschaft an ihn aus Regenspurg 48. seine Resolution 49:59. sein Schreiben an den Herzog von Würtenberg 88. seine Bittschrift wegen des gefangenen Herzogs Joh. Friedrich von Sachsen 384. f. Kaiserliches Dekret an ihn wegen der Beschwerden des Bischofs von Worms und des Marggrafs Philipp von Baden 367. f. sein Absterben 433. sein Glaubekenntniß 434. seine Kinder 434. f.
Fuldaische Religionsbeschwerden 236. 238. f. 265. Verdrängung des Abts Balthasar 332

G.

Gandersheim bekommt ein Kaiserliches Protectorium und Subprotectores 416. dahin ausgeschriebener Convent wegen der Concordie 593
Gebhard Truchseß, wird Churfürst von Cöln 502. f.
Geistlicher Vorbehalt 359. s. Freystellung.
Genua, von K. Rudolph II. über den Salzhandel privilegirt 445
Geyßische Religionsbeschwerde 267
Grafen und Herren, wie sie auf Bankstimmen, vota curiata, herabgesetzt worden 372:378. Alternativ der Schwäbischen und Wetterauischen Grafenbänke 10. Die Fränkischen suchen Beystand gegen die Schwäbischen bey dem Herzog von Würtenberg wegen Sitzes und Stimme auf den Reichstagen 201. Die von den Evangelischen Grafen und Ritterschaft gesuchte Freystellung 236. 253. 268:273. 297. f. 334. Dagegen in Druck gekommene Einreden und Erinnerungen 339:344. und deren Beantwortung beym Kaiser 345:358. Widerspruch der Ritterschaft 360:364
Gregorius XIII. wagt einen Eingriff in die Freyheiten der Teutschen Kirche 431. f. verlangt vom K. Rudolph die Obedienzbezeugung 448:450. publiciret die Bulle in coena Domini mit den neuen Zusätzen 450

H.

Hausbalken, eine niederheßische Schrift gegen die Concordienformel 601
Heidelberg, vom Churf. Ludewig reformiret 439. 441. f. Collegium sapientiae 441. f.
Heilbrunner, Jac. 617. 619. 630
Herzbergischer Convent wegen des Concordienwerkes 582. 613:615.

Hildesheimische Religionsbeschwerde 243
Holsteinisches privilegium de non appellando 579. Holsteinische Schriften gegen die Concordienformel 603. 607. 616. f. 625, 635. f.

J.

Infantius 438
Johannes, Pfalzgraf von Zweybrücken, tritt vom Concordienwerke ab 616. 630.
Johann Casimir, Pfalzgraf, wird Statthalter in der untern Pfalz 436. verläßt den Hof seines Bruders 442. erhält die Reformirte Religion in seiner Appanage Neustadt und Lautern 442. f. stiftet zu Neustadt das Casimirianum 443. Berathschlagung zu Frankfurt über seinen vorhabenden Zug nach Frankreich 509. und Wormsisches Schreiben deshalb 540. Churf. Augusti Schreiben an ihn von dem guten Fortgang des Concordienwerks 597. f. 624. Seine Bemühung dagegen in England, Frankreich ꝛc. 620. Der von ihm veranstaltete Frankfurtische reformirte Convent 621. f. Seine Vorschläge an seinen Schwiegervater den Churfürsten von Sachsen 623. f. Seine Schreiben wider die Unterschrift der Vorrede des Concordienbuchs 629. f.
Juden, Privilegia wider ihre wucherliche Contracte 446. 448
Jürerbockische obersächsische Kreistage 504. 527. f. Convente wegen der Concordienformel und Vorrede 626. 627
Julius, Herzog zu Braunschweig, woher er kaltsinnig gegen das Concordienwerk geworden 634. f.
Junius, Franc. 443

K.

Kammergericht, was deshalb auf dem Regensp. Reichstage verhandelt worden 86 : 107. dessen Visitation von 1577. S. 453 : 476. und von 1578. S. 541 : 552. neue Assessoren 477. 553. neuer Präsident Joh. von Montfort 552
Kimedoncius, Jac. 441
Kirchner, Timoth. 441
Kirklischer Convent wegen des Concordienbuchs 630
Klosterbergische Revision der Concordienformel 583. 585. f. 589. f. und der Vorrede des Concordienbuchs 627
Knibbe, Paul, niederländischer Abgeordneter wegen des Concordienwerks 621. f.

L.

Landspergischer Bund, eine Spur von seiner Fortdauer im Jahr 1577. 477
Langensalzischer Convent wegen des Concordienwerks 582. 609
Lebus, dortige Versammlung der Märkischen Geistlichkeit wegen der Concordienformel 596
Leyser, s. Lyserus.
Lothringisches Moderationsgesuch 537
Ludewig, Landgraf von Hessen-Marburg, ihm unterwerfen sich die Vierer und Gauerben des Buseckerthals 433
Ludewig, Churfürst von der Pfalz, sein Regierungsantritt 435. Reformation seines Landes 435-442. seine neue Kirchenordnung 440. Kaiserl. Erhöhung seines privilegii de non appellando 579. sein Anstoß am Taufbüchlein im Concordienbuch 612
Ludewig, Herzog von Würtenberg 8. seine Belehnung und deren Schwierigkeiten 451-453
Lübeckischer Streit mit dem König von Schweden 404-415
Lüttich, Intercessionsschreiben der Ev. Stände an den Bischof 371. f.
Lyserus, Polyc. 563. 593. 627

M.

Magdeburg, Stadt, versagt die Unterschrift der Concordienformel 606
von Malaspina, Marggrafen, Kaiserliches Rescript für sie an Mayland 416. Lehenbrief 447. Fabricius 580
Marbach, Phil. 441
Maximilian II., sein Regenspurgischer Reichstag von 1576. S. 1-415. seine Urkunden aus der Zeit dieses Reichstags 415-417. sein Absterben bey Publication des Reichsabschiedes 417. f. seine Kinder 419. f. seine herrliche Eigenschaften 420. 422-424. f. 427. Nachricht von seinen jüngern Jahren 420. f. seine Religionsgesinnungen 424. f. add. XXXII. und gegen die Gelehrten und Wissenschaften 425. sein häusliches Leben und Hofhaltung 426. f. sein Begräbniß 431
von Melfi, Fürst 559
Metz, Vorstellung des Bischofs wegen Mäßigung der Reichsanlagen 158-162
Moderationsgeschäft, Verhandlung darüber auf dem Regensp. Reichstage 153-181. und auf den Reichsdeputationstagen zu Frankfurt 506. und Worms 529-533. 537. Jüterbockische Conclusa 527

Moskau, berathschlagte Gesandtschaft dahin wegen Liefland 181: 196. 507. 533. f. Kaiserliche Gesandtschaft dahin XXXIII-XL. Moskowitische Gesandtschaft an den Kaiser XL-LX. Umfang der Moskowitischen Länder LX-LXIV
Münnerstädtische Religionsbeschwerde 313
Münzwesen, was auf dem Regensp. Reichstage 1576. darüber verhandelt worden 107:153. K. Rudolphs II. Münzmandat 478. f. Münzprobationstage 480:497. 553:555. Französische Ordonnanz wegen des Münzwesens 497
Musculus, Andr. 585. 595. 607. 626

N.

Neustädtisches Casimirianum 443
Niederländische Regierung, wegen ihrer Verletzung des Burgundischen Vertrags wird von der Reichsversammlung ein Schreiben an den König von Spanien ausgefertigt 388:391. add. 509. 534:537
Nieder-Lausitzische Landeshauptmannschaft 447
Nürnberg versagt den Beytritt zur Concordienformel 605. f. 637

O.

Ochsenstein, Herrschaft, Streit mit Lothringen über ihren Matricularanschlag 172. f.
Oesterreichisches evangel. Religionswesen in den ersten Regierungsjahren K. Rudolphs II. 559-578. Reformationsdekret K. Rudolphs und seines Statthalters, des Erzherzogs Ernst 574. f.
Olevianus 436
Opitius, Josua 560. 561. f. 566. 572. 573
von Oranien, Prinz Wilhelm, dessen Gesandtschaft an den Regensp. Reichstag 385. ff.
von Ortenburg, Graf Joachim, dessen Beschwerden wider den Herzog Albrecht von Bayern 59. 252. 263. 265. 267. 273: 281. 312. 509
Otterburgische Colonie von Vertriebenen 443

P.

Patiens, Pet. 440
Piscator, Joh. 443
Policeyordnung von 1577. 511:526
Polnische Sache des K. Maximilians II., Verhandlung darüber auf dem Regensp. Reichstage 216:235
Pommerische Convente wegen der Concordienformel 625. 636

K.

Regenspurg, K. Rudolphs II. Gnadenbrief 445

Regenspurgischer Reichstag von 1576. S. 1:415. Quellen seiner Geschichte 1. f. a). Veranlassung desselben 2. Berathschlagungspuncte 3. 14. Vorgängige kaiserliche Ausschreiben 4. f. Anwesende Stände und Botschaften 5:14. Kaiserliche Proposition 14. f. Bewegungen über die darin ermangelnde Meldung der Religionsbeschwerden und versprochenen Erklärung des Religionsfriedens 15:17. Kaiserlicher Vortrag 1) wegen einer vom Reiche zu leistenden Hülfe wider die Türken 18. f. Ansuchen der Stände von Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz 19. Ungarische Schreiben 20. Churpfälzische Instruction 20:25. Gemeinschaftliches Gutachten 26:31. Kaiserliche Replick 31:43. und Beylagen derselben 43:48. Kaiserliche Gesandtschaft an den Churfürsten von der Pfalz 48. und dessen Resolution 49:59. Zweytes Reichs-Gutachten und Reichsschluß 60. f. Zusätze des Reichsabschiedes zu den vorigen 62:64. Vorschlag eines Ritterordens gegen die Türken 65. f. 2) Kaiserlicher Vortrag wegen Handhabung des gemeinen Friedens und Abschaffung der Unordnungen der Kriegswerbungen und Durchzüge 67:70. Churpfälzische Instruction 70:72. Erstes Gutachten der Stände 73:75. Kaiserliche Replick 75:77. Duplick der R. Stände 77. f. Zweyte Kaiserliche Resolution 78:80. Triplick oder drittes Gutachten der Stände 80:82. Abschied 83:86. 3) Kaiserl. Vortrag von Beförderung einer gleichmäßigen Justitz am Kaiserlichen Kammergerichte 86. f. Churpfälzische Instruction 87. f. und Schreiben an den Herzog von Würtenberg 88. Reichsgutachten 89:92. Besonderes Bedenken der freyen und Reichsstädte 92:97. Kaiserliche Resolution 97:100. Abschied 100:102. Memorialzettel zur K. G. Visitation des folgenden Jahrs 102:107. 4) Kaiserl. Vortrag wegen der Handhabung des Münzedictes 107:110. Churpfälzische Instruction 110. Würtenbergische Instruction 110. Bedenken und Beschwerden einiger Kreise 111. 116:121. Supplication und Protestation des Niederländisch-Westphälischen Kreises 111. Jülichische Beschwerden 112:116. Reichsgutachten 122:126. Besonderes Bedenken der Reichsstädte 127. f. Schreiben der Rheinischen Städte-Bank an den Kaiser 128:133. Kaiserliche Resolution auf das Gutachten 133:137. Abermaliges Gutachten der R. Versammlung 137:140. Kaiserl. Resolution 140. und Communication eines ihm vorgelegten Münzbeden-

bedenkens 141:146. Reichsabschied 146:153. 5) Kaiserl. Vortrag wegen des Moderationsgeschäftes, der deswegen eingewandten Appellationen und der endlichen Richtigmachung der R. Matrickel 153:156. Churpfälzische Instruction 156. und Würtenbergische 156. f. Metzisches Ansuchen 158:162. Savoyisches Memorial 162. f. Reichsgutachten 163:168. Bedenken der R. Städte 168:171. Kaiserl. Resolution 172. und Verzeichniß neuer Mängel seit dem Speyerischen R. Tage 172:175. Schließliche Resolution des Kaisers 175. f. Reichsabschied 176:181. 6) Kaiserl. Vortrag wegen Herbeybringung der abgegangenen oder eingenommenen Stände und Städte, und wegen der Gesandtschaft nach Moskau, 181:186. Churpfälzische Instruction 186. f. Gemeinschaftliches Gutachten 187:189. Kaiserl. Resolution 189. f. Zweyte Resolution auf die Duplickschrift 191:193. Schluß-Resolution 193. f. Werbung der Rußischen Gesandtschaft und Antwort des Kaisers 194. und XL - LVII. Reichsabschied 194:196. 7) Kaiserl. Vortrag von den bisher zwischen etlichen R. Ständen obschwebenden Streitigkeiten wegen des Vorsitzes und Stimmens 196. f. Memorial der gefürsteten Grafin von Aremberg 197. f. Savoyisches Memorial 198. f. Schwarzburgisches 200. f. Ansuchen der Fränkischen Grafen und Herren bey dem Herzog von Würtenberg um Beystand gegen die Schwäbischen 201. f. Reichsgutachten 202. f. Kaiserliche Resolution 203. f. Zweytes Reichsgutachten 204. f. Reichsabschied 205. 8) Berathschlagung über das Reichspoliceywesen 205:213. Kaiserliches Bedenken, die wucherlichen Contracte ꝛc. betreffend 205:210. Kaiserliche Resolution auf das R. Gutachten darüber 210. f. Reichsabschied 211:213. 9) Verordnung des R. A. wegen der neuen Zölle 213. f. Unterschriften des R. Abschiedes 215.

Materien, deren in dem R. A. nicht gedacht wird 215:415.

a) Polnische Sache 216:235. Kaiserliche Erwehnung derselben zu Ende des ersten Artickels seiner Proposition 216. Kaiserliche Schrift deshalb 216:228. Reichsgutachten darüber 228. f. Churpfälzische Instruction 229:234. Polnische Gesandtschaft an den Reichstag 235.

b) Religionsangelegenheiten 236:372. Kaiserliches Versprechen auf dem Wahltage von 1575. S. 236. Churpfälzische Instruction 236:259. Der Churpfälzischen Räthe und Gesandten Bericht an die übrigen Evangelischen Stände 260. f. des Churpfälzischen Kanzlers summarische Erzehlung 261. f. Conferenz der Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stän-

Stände der A. C. 262. f. Beschwerden des Grafen Joachim von Ortenburg über den Herzog von Bayern 263. Ansuchen des Grafens von Berg 264. Deputation an den Kaiser 264. f. Kaiserliche Antwort 266. Inhalt der Supplikation 266. f. und der Bittschrift der Evangelischen Grafen und Herren 268 : 273. auch der Ortenburgischen Supplikation 273 : 281. Anmahnungsschrift der Evangelischen Gesandten 282. f. Kaiserliche Antwort 283. f. und Dekret 284. f. Deliberation der Evang. Stände 286. f. Erklärung der Churſächsischen Räthe 287. Abermalige Schrift der Gesandten der A. C. verwandten Stände 288. f. Gegenschrift des Catholischen Theils 290 : 292. Neue Schrift der Evangelischen an den Kaiser 292 : 294. Kaiserliche Resolutionen 294 : 298. desgleichen an die Catholischen Stände 298. f. Berathschlagung der Evangelischen und neue Erklärung der Churſächsischen Gesandten 300 : 307. Neue Vorstellung an den Kaiser 307 : 312. nebst neun eingelaufenen Suppliquen 312. f. Zusammenkünfte der Catholischen Stände 314. Des Maynzischen Kanzlers Aufsatz von Religionsbeschwerden 314 : 316. Beytrag der Churtrierischen Gesandten 317. Supplikation der Catholischen Stände 318 : 320. und Verzeichniß der Beschwerden 320 : 325. Kaiserliche Resolution an die Evangelischen 325 : 330. Deren Berathschlagung darüber 330 : 334. Ihre letzte Antwort 334 : 337. nebst Beschwerden wider das Kammergericht 337. f. und fernere Supplikation der Grafen wegen der Freystellung 338. f. 344 : 360. Gedrucktes Summarisches Verzeichniß aller Einreden und Erinnerungen wider die Freystellung, gegen die Supplikation der Grafen 339 : 344. Dessen Beantwortung von den Grafen 345 : 358. Intercession der Evang. Gesandten (ausser Churſachsen und Churbrandenburg) 358 : 360. Entgegengesetzte Meinung und Supplikation der R. Ritterschaft 360 : 365. Endliche Entschliessung des Kaisers auf die letztere Schrift der Evang. Stände 365. f. und Resolution an die Grafen und Herren der A. C. 366. Kaiserliches Dekret an den Churfürsten von der Pfalz, wegen Beschwerden des Bischofs von Worms und des Marggrafen Philipps von Baden 367. f. Conferenz der Ev. Gesandten wegen der abschlägigen Resolution des Kaisers 369. und Memorialzettel 370. f. Ihr Intercessionsschreiben an den Bischof von Lüttich 371. f.

c) Zu Stande gebrachte Bankstimmen (vota curiata) der R. Grafen und Herren 372 : 378. Vorgängige Geschichte 372 : 376. d) Regenspurgischer Städtetag währendem Reichstage 378 :

378=382. e) Drey Puncte der Churpfälzischen Instruction 383. f. Bittschrift des Churfürsten wegen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich von Sachsen 384. f. f) Gesandtschaft des Prinzen Wilhelms von Oranien und der Staaten von Holland und Seeland 385. f. Bedenken der R. Stände über das Memorial 387. f. Schreiben an den König von Spanien gegen die Regierung in den Niederlanden 388=391. g) Supplikation der Gesandten des Hochstiftes Verdun wegen eines Eingriffs des Pabstes in die Wahlfreyheit 391=393. Verantwortung der Lothringischen Gesandtschaft 393=397. h) Kaiserliches Bedenken zur Stiftung eines Ritterordens gegen die Türken 398=403. Reichsgutachten darüber 403. f. i) Lübeckisches Memorial an das Churfürstliche Collegium wider den König von Schweden 404=406. Zorniges Schreiben des Königs an den Rath zu Lübeck 406=409. Warmbecks Supplikation deshalb beym Kaiser 409=415. k) Kaiserliche Urkunden von diesem Reichstage 415=417

Reichard, Pfalzgraf zu Simmern, lehnt die Unterschrift des Concordienbuchs ab 630

Reichsmatrikel, Verhandlung auf dem Regensp. Reichstage über ihre endliche Richtigmachung 153 ꝛc. 176=181

Reichsritterschaft, K. Rudolfs II. Bestätigung eines Gnadenbriefs 559

Religionsbeschwerden, evangelische 311=313. catholische 314=318. 320=325. 367

Religionssache, deren Verhandlung auf dem Regenspurgischen Reichstage 236=372

von Reuß, Grafen, K. Rudolphs II. Bestätigung ihres Lehenbriefes von 1329. 444

Reutlingisches Privilegium wegen der Rathwahlen 416

Ritterorden zur Vertheidigung der ungarischen und teutschen Grenze gegen die Türken, Verhandlung darüber auf dem Regensp. Reichstage 398=404

Rotenburgische Privilegia 416

Rothweilische Hofgerichtsordnung, Streit über den 5 Art. des 2 Theils 538

Rudolph II. sein Regierungsantritt 429. seine Regenspurgische Urkunden 430. f. Pragische ꝛc. 444=446. Wienerische 446=448. seine Gesandtschaft nach Rom, und Streit über die Obedienz 448. f. add. XXXIII. sein Münzmandat 478. f. Urkunden von 1578. S. 558. f. 578=581. Abschaffung der evangelischen Religionsübung zu Wien 559=573. Allgemeines

österreichisches Reformationsdecret seines Bruders, des Erzh. Ernst 574. f. Gegenbemühungen der evangelischen Stände 577. f.
Rungius 624
Rußische Gesandtschaft 194. und XL - LVII. Verhandlung auf dem Regensp. Reichstage wegen einer Gesandtschaft nach Moskau 181: 196. und auf dem Deputationstage zu Frankfurt 507. und Worms 533. f.

S.

Salentin, Churfürst von Cöln, legt seine Infuln nieder 499. f. sein nachmaliges Leben 500. f. seine Söhne beschliessen die ältere Linie der Grafen von Isenburg 500
Sangerhausischer Convent wegen des Concordienwerks 604
Savoyen sucht Erlassung der Reichsanlagen ꝛc. 162. und die nächste Stelle nach den Herzogen von Braunschweig 199
Schardius, Sim., auf ihn berufen sich Buder und Moser unrichtig 449. f.
Schlesisches Privilegium und Bergwerksordnung K. Rudolfs II. 444
Schmalkaldischer Convent wegen des Concordienwerks 582. 609. f. 611.
Schwäbisch: Gemünd, Beschwerde der Evang. Bürgerschaft 312
Schwartzburgische Grafen, Kaiserliche Urkunde von ihrem Viergrafen-Titel und auf den R. Tagen habendem Sitz und Stimme 201. 431
Schweinfurt, Bestätigung ihrer Exemtion von auswärtigen Gerichten 446
Selnecker, Nic. 383. 593. 607. 608. 626
Siegbergische Religionsbeschwerde 313
Solmsische Erbeinigung 579
Speyer versagt die Unterschrift der Concordie 637
Speyerischer Deputations-Städtetag von 1578. 555-557
von Spinola, Marggrafen 447
Straßburg versagt die Unterschrift der Concordie 637
Sylvanus, Joh. 258

T.

Tangermündischer Convent wegen des Concordienwerks 582. 607. f.
Tossanus, Dan. 435. 439. 443
Tremellius, Eman. 441

Treysa, dortige Zusammenkunft der Heßischen Theologen 601
Türkenhülfe, s. Regensp. Reichstag und Frankf. Deputationstag.

U.

Ulmische Religionsbeschwerden 313. 317
Ursinus, Zach. 441. 443. 630

V.

Verdünische Supplication auf dem Regensp. Reichstag 391:397.
Moderationsgesuch 537

W.

Werzlarische Religionsbeschwerden gegen Trier 241
Wien, dortige Abschaffung der Evangelischen Religionsübung 559:573
Wilhelm, Landgraf von Hessencassel, versaget die Unterschrift des Concordienbuchs 618. 631. ff.
Worms versagt die Unterschrift des Conc. Buchs 637. Wormsische Religionsbeschwerden 242. 317. Wormsischer Reichsdeputationstag von 1578. S. 529:540. Handlung 1) wegen des Moderationswerks 529:533. 537. 2) wegen der Gesandtschaft nach Moskau 533. f. 3) wegen des Niederländischen Kriegswesens 534:537. 4) wegen verschiedener Beschwerden 537:540
Würzburgischer Vertrag mit den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld wegen der Reichsvogtey 580

Z.

Zanchius, Hieron. 441. 443
Zweybrückische Versammlungen wegen der Concordienformel 616. 619

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 10.

Halle (1781)

Germ.g. 176-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015961-9
VD18 90031792